Pragmatiſche Geſchichte
des
Hildebrandiſmus,
aus
ächten und zuverläßigen Quellen gezogen,
und zur Beleuchtung
aller finſtern Gegenden
in unſerm deutſchen Vaterlande
aufgeſtellet
von
einem katholiſchen Geiſtlichen.

Erſter Band.

Leipzig,
in der Weygandſchen Buchhandlung.
1787.

Vorrede.

Ich glaube kaum, daß es nöthig seyn wird, mich zu rechtfertigen, warum ich gegenwärtige Geschichte des Hildebrandismus herausgebe. Wir haben jezt ein Jahrzehend erlebt, in welchem Fürsten und Bischöfe wieder anfiengen, auf ihre eigenen Rechte aufmerksam zu werden, und sie von denjenigen, die sie ihnen durch hundert schlaue Kunstgriffe unvermerkt aus den Händen gewunden haben, wieder zurückzufodern. Allenthalben blicket das edle Bestreben hervor, die drückenden Fessel, welche der Hildebrandismus den Großen der Welt und der Kirche angeleget hatte, abzustreifen, und wieder das zu seyn, was man ehemals gewesen ist, und was man der Natur der Dinge nach seyn muß.

Allein zu gleicher Zeit bemerket man auch, wie das zwar ziemlich tief in den Staub getretene Ungeheuer des Hildebrandismus in dieser seiner verzweiflungsvollen Lage alle mögliche Krümmungen machet, und alle seine Kräfte anstrenget, um sich wieder aufzuraffen, in seine volle Aktivität zu setzen, und die alte Tyrannei über die ganze Welt auszuüben. Auch lebt noch eine ansehnliche Hoorde Menschen oder Halbmenschen auf diesem Erdenrunde, welche seine Bemühungen durch Wort und That unterstützen, und sich eifrigst bestreben, seine Despotie öffentlich, und im Stillen geltend zu machen.

Leider können auch diese Herrn von einem ziemlich guten Erfolge sprechen. Eine ungeheure Schaar des hohen und niedern Pöbels, dessen Anzahl jederzeit ohne allen Vergleich größer war, als das geringe Häuflein der Weisen, segnet und kreuziget sich, schreiet, lärmet, und tobet wider die allerbilligsten Verfügungen einiger Fürsten und Bischöfe, vermöge welcher sie ihre Rechte zurücknehmen. Und kurz! das Geschäft, sie zurückzunehmen, wird ihnen durch Schreien, Toben, Lärmen, Entgegenhandeln, und Nichtbefolgen ihrer Anstalten und Verordnungen merklich erschwert.

Kann es wohl bei solchen Umständen noch überflüßig seyn, eine Geschichte des Hildebrandismus zu schreiben? — Zu zeigen, wer der Mann ehemals gewesen war, der sich mit der Zeit so dreist über seine Kollegen erhob, und von dem Throne herab, den er sich selbst erbaute, der ganzen Welt despotisch Gesetze vorschrieb? — Zu zeigen, durch welche Mittel er, der Herr Kollege der übrigen Bischöfe, sich eine so schreckliche Macht errang, wodurch er alles unter sein Joch beugte? Bischöfe unterdrückte, sich ausschließliche Rechte in geistlichen Dingen beilegte, Monarchen als seine Vasallen behandelte, die Unterthanen vom Eide der Treue gegen ihre Fürsten lossprach, und Königreiche verschenkte? — Zu zeigen, was in den Zeiten, da sich der Hildebrandismus immer mehr zu entwickeln begann, weise, gottesfürchtige, heilige Männer, Männer voll brennenden Religionseifers, Priester, Bischöfe, Kir-

chenväter, und selbst ganze Kirchenversammlungen von demselben gedacht haben? Wie sie dagegen eiferten, Gegenanstalten trafen, den Ausbruch einer unerlaubten Macht hindern wollten, und doch nicht hindern konnten?

Wenn des Menschen irdische Glückseligkeit darin bestehet, daß er nicht in Irrthümern schwebe, nicht in Fesseln einherkeuche, nicht Sklave fremden Geitzes, und fremder Herrschsucht sey, sondern daß er frei und gut und edel denke, und edel handle; und wenn es Pflicht ist, Gebrechen aufzudecken, die ihn bisher in dem Zustande dieser Sklaverey festhielten, und seinen physischen und moralischen Wachsthum hinderten; — o, dann erfüllet man durch die Herausgabe einer Schrift von solchem Inhalte, wie der Inhalt der gegenwärtigen ist, gewiß eine Pflicht. Würde auch die Ausführung derselben an Schönheit, Zierde und Aehnlichkeit dem brennenden Wunsche des Verfassers eben nicht zu sehr entsprechen, so wäre doch schon die blosse Bemühung, weil sie sich auf einen höchst edlen Zweck gründet, wahres Verdienst.

Und ob gegenwärtiges Werk, oder vielmehr die Ausführung desselben meinem brennenden Wunsche entspreche, dafür kann ich nicht Bürge stehen; würde es auch niemals thun, wenn ich es könnte, weil es zu stolz wäre. Aber daß ich erstens eine edle Absicht dabei zum Grunde gelegt, und zweitens bei der Ausarbeitung mir die kaltblütigste Unpartheilichkeit zum unverbrüchlich-

sten Gesetze gemacht habe, das kann ich versichern.

Ich schöpfte meine Geschichte aus den ersten und zuverlässigsten Quellen selbst: aus Koncilien, Kirchenvätern, gleichzeitigen Geschichtschreibern; und ich erzählte daraus, was ich fand, und wie ich es fand. Meine einzige Bemühung war, Geschichte zu liefern, Wahrheit zu sagen. Man wird mir daher den Vorwurf nicht machen können, daß ich manchem häßlichen Dinge einen schönen Mantel um den Körper geworfen, damit er die Häßlichkeit desselben bedecke; am allerwenigsten, daß ich Stellen aus dem Zusammenhange gerissen, und sie, so isolirt, in einem Sinne aufgestellet habe, den sie, so wie sie sich im Originale befinden, in Verbindung mit andern nicht haben konnten. Auch hielt ich es für meine Pflicht, und halte es für die Pflicht eines jeden Historikers, alles frei von der Brust herauszusagen, so bald als es erwiesene Wahrheit ist, und kein Faktum zu verschweigen, es mag dieser oder jener Parthei zur Ehre oder Unehre gereichen. Fern sey jeder Schatten der Partheilichkeit von dem Historiker! fern jeder Ton, welcher Leidenschaft, oder Hitze verräth! Wer nicht im Stande ist, auch die gräulichsten Dinge, welche die Menschheit empören, mit Gelassenheit zu erzählen; wessen Herz zu sehr Feuer fängt, als daß er unedle Handlungen ohne Bitterkeit darstellen könnte, der nenne sich ja keinen Geschichtschreiber! Ich hoffe dieses Gesetz, das ich mir

selbst vorschrieb, das ich bei der Ausarbeitung meines Werkes stets vor Augen hatte, auf das gewissenhafteste erfüllet zu haben. Um ja den geringsten Schein von Partheilichkeit zu vermeiden, und kein Faktum auf Kredit eines Zeugnisses hin zu geben, welches vielleicht einem Katholiken verdächtig seyn dürfte, so habe ich lauter katholische Schriftsteller zu meinen Gewährsmännern gewählt, und zwar Männer von bewährter Gelehrsamkeit und Tugend.

Manchen wird es vielleicht befremden, daß ich von den zum Beweise citirten Stellen aus dem alten Testamente nicht den Grundtext, sondern nur die lateinische Uebersetzung habe abdrucken lassen, da ich doch die übrigen Citaten aus einigen Vätern und Koncilien in der griechischen Sprache lieferte. Diesem muß ich erklären, daß ich es mit Absicht that. Da meine Schrift zuförderst denjenigen Katholiken, welche noch immer der falschen Gottheit zu Rom Weihrauch opfern, aus historischen Gründen zeigen soll, daß sie eine falsche Gottheit anbeten; bei den Katholiken aber einzig und allein die Vulgata ein entscheidendes Ansehen und Gewicht hat; das Original aber nicht: so bediente ich mich lieber der erstern, als des letztern, und glaubte, daß die Wahrheit um so mehr Eingang finden werde, wenn sie in der beliebten Hofsprache erscheinet.

Noch muß ich von dem Kupfer Rechenschaft ablegen, welches dem Tittelblatte voransteht. Ich wählte gegenwärtiges Sujet, theils weil es

Hildebrands Charakter treffender als je eines zeichnet, theils weil es wirklich die Kopie eines Monuments ist, welches unter den traurigen Denkmälern des herabgesunkenen Menschenverstandes der Nachwelt zur Lehre und Warnung aufbehalten zu werden verdienet. Das Original zu dieser Kopie befindet sich in der St. Severins Kirche zu Neapel. Hildebrand hält in der linken Hand einen Hirtenstab, in der rechten eine große Peitsche. Sein feurges Antliz, seine funkelnden Augen, sein aufgehobener rechter Arm, und sein halb vorwärts hingeneigter Körper verrathen, daß er eben zuschlagen wolle. Unter seinen Füssen liegen kaiserliche und königliche Scepter und Kronen. Ueber seinem Haupte stehen mit großen Buchstaben die Worte: *Sanctus Gregorius VII.*

Ich habe nun zu dieser Vorrede, welche ich für nöthig hielt, theils um die Absicht des gegenwärtigen Werkes vor Augen zu legen, theils um zu zeigen, was für Gesetze ich bei der Ausarbeitung desselben stets vor Augen hatte, nichts mehr hinzuzusetzen, als die Versicherung, daß der zweite und letzte Theil dieser Geschichte ungefähr in eben der Bogenzahl, wie dieser erste, auf kommende Michaelismesse dieses Jahres gewiß erscheinen werde.

Wonne genug für mich, wenn das Publikum nach demselben sich sehnet; aber noch weit unbeschreiblichere Wonne, wenn die ganze Schrift jene Wirkung thut, die ich ihr wünsche!

Der Verfasser.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Geſchichte
des
Hildebrandiſmus.

Erſtes Buch.

Kirchliche Verfaſſung von der Entſtehung der chriſtlichen Religion bis auf Konſtantin den Großen.

I.

Vollkommene Gleichheit der Macht und des Anſehens unter den Apoſteln.

Gewiß iſt das, was man in unſern Tagen gewöhnlich **Hildebrandiſmus** nennet, ſchon eit älter, als der Mann, mit deſſen Namen an dieſe Sache belegt hat. Jahrhunderte ver- ſſen zwar, bis die gemachten Anſchläge wirk- n, noch mehr Jahrhunderte, bis die Welt die- Wirkungen fühlte; aber angelegt ward das ebäude ſchon weit früher; fortgeſezt ward der au ununterbrochen und eifrig, und es fehlte r ein Mann, welcher Muth, Standhaftigkeit, erſchlagenheit, und Unverſchämtheit genug be- , den lezten Stein daran zu legen, und es

zu vollenden. — Doch man muß erst die Verfassung der christlichen Kirche, von ihrer Entstehung an, genau kennen, um die folgenden Abweichungen von derselben desto lebhafter ins Auge zu fassen.

Als Christus seine dem menschlichen Herzen, jeder bürgerlichen Verfassung, und dem System der Staaten so angemessene, und in ihren Wirkungen wohlthätige Religion stiftete, lag seit langer Zeit die heidnische, vielleicht noch mehr die jüdische Menschheit in tiefem Schlummer. Alles moralische Gefühl war in den Menschen erloschen, alle ihre Einsichten waren eingeschränkt; die Begriffe, die man von der Gottheit und von den Pflichten hatte, schwankend, oder falsch; die Religion bestund nur noch in der Beobachtung äußerlicher Gebräuche und Ceremonien, und in der festen Anhänglichkeit an die hergebrachten Meinungen, und an den äusserlichen Lehrbegriff. Die Geschichte aller Zeiten aber hat es gelehret, daß ein Volk, dessen Religion aus gar nichts anderm, als aus äußerlichen Gebräuchen besteht, ein niedriges, sitten- und regelloses Volk wird, und nach und nach in das tiefeste Elend versinkt.

Christus erschien zu einer Zeit, wo auf der einen Seite ein gänzlicher Geistesschlummer in Rücksicht auf die Religion Erweckung besserer Einsichten, Erweckung höherer Gefühle nothwendig machte, auf der andern Seite aber Witz, Beurtheilungskraft und Geschmack wenigstens unter den Heiden sehr hoch gestiegen waren, und die Annahme brauchbarer Grundsätze beför-

derten. Er erſchien, und verkündigte das Naturgeſetz neuerdings. Dieſer war ſein Zweck: die Erkenntniß der Gottheit zu berichtigen, das bereits erſtorbene Gefühl für die Tugend neuerdings in aller Herzen zu legen, und den Menſchen zu ſeiner wahren Würde wieder zu erheben *).

*) Beinahe aus allen Seiten des neuen Teſtaments leuchtet die Wahrheit dieſes Satzes heraus. Non mandatum nouum ſcribo vobis, ſagt Johannes Epiſt. I. c. II. v. 7. ſed mandatum *vetus*. Man muß unter dieſem Mandato *veteri* entweder das natürliche Geſetz verſtehen, oder man kann gar nichts darunter verſtehen. Für die Zuverläßigkeit der erſtern Meinung erklärt ſich Chriſtus ſelbſt deutlich und überzeugend genug. Als einer von den Lehrern des Geſetzes ihn fragte, welcher Punkt der wichtigſte im Geſetze ſey, antwortete er: Diliges Dominum Deum tuum ex toto corde tuo, et in tota anima tua, et in tota mente tua. Hoc eſt maximum et primum mandatum. Secundum autem ſimile eſt huic: Diliges proximum tuum ſicut te ipſum. In his duobus mandatis vniuerſa lex pendet, et Prophetae. *Matth. cap.* 22. *v.* 37. *ſqq.* Und an einem andern Orte ſagte Chriſtus: Niſi abundauerit *iuſtitia* veſtra plus, quam ſcribarum, et Phariſaeorum, non intrabitis in regnum coelorum. *Matth. c.* 5. *v.* 20. Wenn nun die Liebe zu Gott, wenn Nächſtenliebe und Gerechtigkeit der Innbegriff des Naturgeſetzes ſind; Chriſtus aber dieſe Tugenden für den Grund und das Weſentliche ſeiner Religion erkläret, ſo erklärt er ganz unwiderſprechlich zugleich, daß ſein Hauptzweck geweſen ſey, das von einem ausgearteten, von ſeiner Würde herabgeſunkenen Volke ſeit geraumer Zeit verkannte natürliche Geſetz neuerdings auch unter dem rohen Theile der Menſchen auszubreiten, und in einen allgemeinern Umlauf zu bringen. Daher eiferte er ſo

Zu einem ſo erhabenen Zwecke, Menſchen aller Art, Menſchen von verſchiedenen Neigungen, Geiſtesfähigkeiten und Denkungsarten, Juden, Heiden, Sophiſten, fleiſchliche, ſinnliche, von allerlei Vorurtheilen und Meinungen umnebelt

ſehr wider Menſchenſatzungen, eitle Gebräuche und Ceremonien. Den nämlichen Grundſatz behaupten mehrere Kirchenväter mit deutlichen Worten. Qui cum ratione vixerunt, ſagt *Iuſtinus M. Apol. II.* Chriſtiani ſunt, quamvis Athei, ſeu nullius Numinis cultores habiti ſint. Qui vero in legem naturalem hodie peccant, ii non ſoluunt tantum naturae et rationis iura, ſed etiam Chriſti, et gratiae eius. Auguſtin ſtimmet eben dieſer Meinung bei, wenn er ſchreibt: Tu pueriliter pueros, fortiter iuuenes, quiete ſenes, prout cuiusque non corporis tantum, ſed et animi aetas eſt, exerces ac doces. Tu foeminas viris ſuis non ad implendam libidinem, ſed ad propagandam prolem, et ad rei familiaris ſocietatem caſta et fideli obedientia ſubiicis. Tu viros coniugibus, non ad illudendum imbecilliorem ſexum; ſed ſinceri amoris legibus praeficis. Tu parentibus filios quadam ſerpitute ſubiungis, parentes filiis pia dominatione praeponis. Tu fratribus fratres religionis vinculo firmiore atque arctiore, quam ſanguinis, nectis. Tu omnem generis propinquitatem, et affinitatis neceſſitudinem ſeruatis naturae, voluntatisque nexibus mutua charitate conſtringis. Tu dominis ſervos non tam conditionis neceſſitate, quam officii delectatione doces adhaerere. Tu Dominos ſeruis, ſummi Dei conſideratione placabiles, et ad conſulendum, quam coercendum propenſiores facis. Tu ciues ciuibus, gentes gentibus, et prorſus homines primorum parentum recordatione non ſocietate tantum, ſed quadam etiam fraternitate coniungis. Doces reges proſpicere populis, mones populos ſe ſubdere regibus. Quibus honor debeatur, quibus affectus, quibus reuerentia, qui-

belte, von Gewohnheiten und täglichen Gebräuchen eingenommene, so wie vernünftigere, mit beſſern Einſichten begabte, und freier denkende Menſchen zu vereinigen, erfoderte keine gemeinen Anſtalten. Es mußte eine ganze **Innung** (wenn ich mich dieſes Ausdruckes bedienen darf) errichtet werden, welche auf dieſen einzigen Zweck hinwirken ſollte; es mußten **mehrere** angeſtellt werden, welche die großen Lehren der Weisheit verkündigen, und durch Wort und That zur Annahme derſelben bereden ſollten. Dieſe Lehrer waren die Apoſtel, welche Chriſtus ausſandte, um in aller Welt das Evangelium zu predigen, und dieſe Lehrer machten nebſt allen denjenigen, welche zu ihrer Parthei getreten, eine eigene, zu dem oben beſagten erhabenen Endzwek vereinigte **Geſellſchaft** aus, welche von nun an den Namen ihres Stifters führte, und die **chriſtliche Kirche** hieß. Dieſe Kirche beſtund daher aus Lehrern, welche die Mittel zur Glückſeligkeit verbreiteten, für die Erhaltung der reinen Lehre wachen, und Fehlende zu beſſern ſuchen mußten; aus **Dienern** (διακονοις), denen einige minder weſentliche Verrichtungen beim **äußerlichen** Gottesdienſte oblagen; und aus **Lehrlingen**, welche den Vorſchrif-

bus timor, quibus conſolatio, quibus admonitio, quibus cohortatio, quibus et diſciplina, quibus obiurgatio, quibus ſupplicium, ſedulo doces: oſtendens, quemadmodum et nos omnibus omnis, et omnibus charitas, et nulli debeatur iniuria. *Epiſt.* 52. Welch ein herrliches Gemälde der chriſtlichen, und zugleich natürlichen Religion! Wer noch mehr Beweiſe verlangt, leſe von eben dieſem Kirchenvater *lib. de quant. anim.* C. 7. *n.* 12. und *lib. II. de Ordine cap.* 8 *et* 9.

ten und dem Ansehen dieser Männer gehorchten, das heißt: aus dem Volke. Diese drei Klassen oder Stände machten die sogenannte geistliche Vorsteherschaft (ἱεραρχίαν) aus; doch nicht so, als hätte die erstere Klasse eine Herrschaft über die zweite und dritte Klasse in geistlichen Dingen gehabt. Sie waren mehr nicht, als Diener der Kirche, Mithelfer im Glauben *).

Diesen unläugbaren Grundsätzen zu Folge hatte die christliche Kirche eine vollkommen republikanische Verfassung **). Christus gab nicht etwan irgend einem Apostel eine größere Macht als dem andern, sondern er wies allen eine und eben dieselbe Verrichtung an, indem er sagte: gehet hin in alle Welt, und prediget das Evangelium; und: Was ihr immer auf der Erde binden werdet, das soll auch im Himmel gebunden seyn, und was ihr auf der Erde auflösen werdet, das soll auch im Himmel aufgelöst seyn †). Gleichwie nun die Apostel an ihren Verrichtungen nicht von einander unterschieden waren, so waren sie sich auch der Verordnung Christi zu Folge am Range gleich. Er befahl ausdrücklich: Ihr sollt euch nicht Rabbi nennen lassen; denn einer ist euer Meister; aber ihr alle seyd Brüder .... Lasset euch

*) Non quia dominamur fidei vestrae: sed adiutores sumus gaudii vestri. II. *ad* Corinth. c. 1. v. 24. Und *Epist. ad Coloss.* c. 1. v. 25. cuius (ecclesiae) factus sum ego minister.

**) S. *Antonius de Dominis de republica sacra*, welcher diese Materie weitläuftig ausgeführt hat.

†) Math. c. 18. v. 18.

auch nicht Meiſter nennen, denn einer iſt euer Meiſter, Chriſtus. Math. Kap. 23. Und an einem andern Orte: Die Könige der Heiden herrſchen über ſie, und die Gewalt haben, werden Gnädige Herrn genannt. Ihr aber ſollt nicht ſo thun; ſondern wer unter euch der größte iſt, der ſoll ſeyn, wie der geringſte, und wer der Vorgeher iſt, der ſoll ſeyn, wie der Diener. Lucas 22. K. Petrus ſelbſt leget hiervon einen unläugbaren Beweis ab, indem er ſagt: Weidet die Heerde Gottes, ... nicht, als die da über das Erbtheil herrſchen, ſondern als die der Heerde zum Vorbilde geworden ſind, aus gutem Herzen (Epiſt. I. c. 5.) Ja, er nennet ſich ſelbſt einen Mitprieſter (Conſenior).

Aus dieſem allen könnte man nun auf die vollkommenſte Gleichheit aller Apoſtel an Rang, Anſehen und Macht hinlänglich ſchließen. Allein wenn gleich die allererſten Quellen keinen Unterſchied zwiſchen dieſen Dienern der Kirche angeben, oder wenn gleich aus ihnen ein weſentlicher Vorzug des einen vor dem andern nicht überzeugend kann erwieſen werden *), ſo haben wir doch etwas ſpätere Zeugen vor uns, welche melden, daß gleichwohl unter den Apoſteln ein Unterſchied, ſo gering er auch mag geweſen ſeyn, wirklich beſtanden habe. Sehr viele heilige Väter der griechiſchen ſowohl, als der lateiniſchen Kirche legen

*) Man müßte dann folgenden Text (Math. c. 10. v. 2.) als Beweis gelten laſſen: Duodecim autem apoſtolorum nomina ſunt haec: Primus Simon, qui dicitur Petrus etc. Allein ſollte dieſes Primus nicht vielleicht die Zeit ſeiner Anſtellung zum Apoſtelamte anzeigen?

von einem Primat des h. Petrus ein Zeugniß ab. Der h. Cyrillus nennet Petrum den ersten und vornehmsten unter den Aposteln *). Diesen lezzern Titel leget ihm auch Epiphanius bei **). Ephrämius nennet ihn den vornehmsten und das Haupt der Apostel †). Ambrosius endlich scheinet die Sache ganz außer Zweifel zu setzen, indem er dem h. Petrus den Primat ausdrücklich beileget ††). Allein kann man wohl die Aussprüche dieser Väter unbedingt als historische Wahrheit annehmen? Die meisten schrieben in einem Zeitalter, in welchem die wahre Tradition schon verfälscht war. Konnten sie nicht vielleicht anstatt historischer Thatsachen die herrschenden Begriffe ihres Zeitalters in ihre Schriften übertragen haben? — Man kann es wenigstens nicht längnen, daß erstens viele andere, und zum Theil weit ältere Kirchenväter, zum Beispiele Justinus, Irenäus, Klemens von Alexandrien ꝛc. von dem Primat Petri gar keine Meldung thun, wie Du Pin richtig bemerkt hat †††); und zweitens: daß viele derselben auch andern Aposteln die nämlichen Ehrennamen bei-

*) Petrus Apostolorum summus et Princeps *Catech.* 2. *p.* 31.

**) *Haeres* 59. *c.* 7.

†) Princeps et vértex Apostolorum Petrus flens amare veniam impetravit. *Serm. de compunct. et salut. anim.*

††) Primatum non accepit Andreas, sed Petrus. *In cap.* 12. *Epist.* 2. *ad Corinth.*

†††) De Petri Primatu nihil apud Iustinum, Irenaeum, Clementem Alexandrinum et alios *antiquissimos*. *Diss. IV. de antiqu. eccles. discipl.* p. 313.

legen. Von Petro und Johanne ſagt Cyrillus von Alexandrien, daß ſie an Würde gleich ſeyen *); Hieronymus nennet (ad Pſalm 67.) den h. Andreas Principem Apoſtolorum; Chryſoſtomus den h. Johannes den Pfeiler aller Kirchen in der Welt **), und der heil. Auguſtin legt den erſten Rang dem h. Paulus bei †). Er würde ſich daher geradezu widerſprechen, wenn er dadurch, daß er an einem andern Orte Petrum den erſten unter den Apoſteln nennet ††), ebenfalls den erſten Rang in Petro anzeigen wollte. Wenn man beide Stellen ſorgfältig mit einander vergleichet, ſo kann man kaum einen andern Schluß machen, als daß ſich beide an Anſehn und Macht gleich geweſen, Petrus aber darum der erſte genannt werde, weil er der Zeit nach der erſte geweſen, den Chriſtus zum Apoſtelamte berufen hat. Daß der h. Auguſtin wirklich nichts anders darunter verſtehe, geben die übrigen Worte der angezogenen Stelle nicht undeutlich zu erkennen; Petrus, ſagte er, war nicht der einzige, welcher verdiente, die Schaafe des Herrn zu weiden. Wenn er aber ſeine Rede

*) Πετρος τε και Ιωαννης ισοτιμοι αλληλοις. *Apud Harduin. concil. Tom. I. col.* 1188.

**) Ὁ στυλος των κατα την οικουμενην εκκλησιων. *In Prooemio Comment. in Ioann.*

†) Tanti Apoſtolatus meruit Principatum *lib.* II. *de peccatorum meritis, cap.* 13.

††) Non enim inter diſcipulos ſuos ſolus (Petrus) meruit paſcere dominicas oues; ſed quando Chriſtus ad vnum loquitur, vnitas commendatur; et Petro primitus, quia in apoſtolis Petrus eſt primus. *Serm.* 108. *c.* 4. *de Diuerſ.*

an ihn allein richtete, so geschah es darum, um seinen Aposteln die Einigkeit zu empfehlen, und Petro vor allen, weil Petrus unter allen der erste ist. Sagt wohl diese Stelle etwas anders, als: Petrus hätte sich, weil er der Zeit nach der erste Apostel war, vielleicht auch an Würde und Ansehen für den ersten halten können; allein gleichwie er nicht allein das Apostelamt erhalten, so untersagte ihm Christus stillschweigend, indem er ihm die Einigkeit empfahl, sich über die übrigen zu erheben?

Wenn nun auch Petrus wirklich darum, weil er der erste gewesen, welcher zum Apostelamte berufen worden, in größerm Ansehen gestanden, so hat ihm doch dieser Primat darum keine größere Gewalt verschaft. Hätte er hierdurch irgend einige Vorrechte wirklich erlangt, so würde er sie auch ausgeübt haben. Allein hiervon ist in der Geschichte schlechterdings nichts bekannt. Er entschied weder mit Ausschließung anderer in streitigen Meinungen, noch hatte er irgend eine Superiorität über Koncilien, noch ward er sonst für infallibel gehalten.

Sein Streit mit dem heil. Paulus wegen der Beschneidung ist bekannt genug. Allein er hatte sich dabei nicht im geringsten eines entscheidenden Tones angemaßt, so daß man daraus zuverläßig schliessen kann, sein Primat habe ihm hierzu kein Recht gegeben, wie der heil. Cyprian ausdrücklich bemerket*). Paulus sagte ihm viel-

*) Nec Petrus, cum secum Paulus de circumcisione postmodum disceptaret, vindicavit sibi aliquid inso-

mehr ins Angeſicht, er habe nicht richtig gewandelt nach der Wahrheit des Evangeliums, ſondern die Heiden jüdiſch zu leben gezwungen *). Er hielt ihn folglich nicht für infallibel. Daß er es auch in dieſer Sache, die doch ein wirkliches Dogma betraf, nicht geweſen, bezeuget die Apoſtelgeſchichte ausdrücklich. Man ſagte zu den neu bekehrten Heiden: wofern ihr euch nicht beſchneiden laſſet, ſo könnet ihr nicht ſelig werden. (Acta Apoſt. c. 15. v. 1.). Auch Petrus war dieſer Meinung. Man trat zuſammen, berathſchlagte ſich darüber, und die Entſcheidung fiel allgemein für die entgegengeſezte Meinung aus, und zwar unter dem vielbedeutenden Ausdrucke: Es hat dem heil. Geiſte, und uns gefallen ꝛc. (Ebendaſ. v. 28.)

Gleichwie Petrus in dieſem Koncilium nicht entſchieden hat, ſo finden wir auch keine Spur, daß er auf demſelben den Vorſitz gehabt, oder daß es die Apoſtel und Senioren für nothwendig gehalten haben, die Ausſprüche der ganzen Verſammlung von ihm beſtättigen zu laſſen. Er trug nur die Sache vor, ſo wie etwa der Präſident eines Kollegiums, und die übrigen entſchieden.

lenter, aut arroganter aſſumſit, vt diceret: *Se Primatum tenere*; et obtemperari, a novellis et poſteris, ſibi potius opportere. Nec deſpexit Paulum, quod eccleſiae prius perſecutor fuiſſet, ſed concilium veritatis admiſit, et rationi legitimae, quam Paulus vindicabat, facile conſenſit. *Epiſt.* 71. *p.* m. 105.

*) In faciem ei reſtiti, quia reprehenſibilis erat, u. ſ. w. *Epiſt. ad Galatas Cap.* 2. *v.* 11. *uſque ad verſ.* 15.

Man kann ferner keine Spur entdecken, daß Petrus, als Oberhaupt der Kirche, sich Sündenfälle aufzulösen vorbehalten, in Kirchenstreitigkeiten an ihn zu appelliren befohlen, oder eigenmächtig Bischöfe ernennt, oder versendet habe. Petrus ist vielmehr selbst, von den Aposteln, sobald als sie gehört hatten, daß Samaria das Wort Gottes angenommen habe, dorthin geschickt worden *). Wäre er der Monarch der Kirche gewesen, wie hätten sie das thun können? Jakobus, mit dem Beinahmen Justus wurde nicht von Petro allein, sondern zugleich von Jakobo und Johanne zum Bischofe von Jerusalem erwählt.

Ohne Ausnahme hielt man zu dieser Zeit das Amt aller Apostel für das höchste Amt in der Kirche, nicht aber das Amt eines einzelnen Apostels. Der Primat konnte daher seinem Besitzer keine eigentlichen Vorrechte, keine Oberherrschaft, keine höhere Gerichtsbarkeit ertheilen; er war nur ein Vorzug, Primatus ordinis, wie Fra Paolo Sarpi sagt. Dieser Grundsatz ist von alten sowohl, als neuern katholischen Schriftstellern, selbst von solchen, welche den ultramontanistischen Grundsätzen noch ziemlich gewissenhaft zugethan sind, allgemein angenommen **). Schliesset nun dieser Primat alle Oberherrschaft in geistlichen Dingen aus, so hat

*) Cum autem audissent Apostoli, qui erant in Hierosolymis, quod recepisset Samaria verbum Dei, miserunt ad eos Petrum et Iohannem. *Act. Apost. cap.* 8. *v.* 14.

**) Es wäre mir ein leichtes, ein Paar ziemlich große Quartanten oder auch Folianten mit Citaten anzufüllen, welche die Wahrheit meiner Behauptung bekräftigen. Allein in einer historischen Schrift wird

Christus mit demselben um so weniger eine sich auf weltliche Dinge erstreckende Macht verbunden, da er sich selbst einer solchen feierlich begeben hatte. Dieses geschah, als er auf die Frage: ob er ein König sey, antwortete: **mein Reich ist nicht von dieser Welt.** Als ihn das Volk, nachdem er es mit wenig Brod gespeiset hatte, mit Gewalt zum König machen wollte, entfloh er sogar, und verbarg sich. Seine Antwort auf die Frage: ob es Pflicht sey, dem Kaiser Abgaben zu bezahlen, ist bekannt genug. **Wessen ist das Bildniß** sprach er, **das auf der Münze aufgeprägt erscheinet? Des Kaisers, war die Antwort.** So gebt also, erwiederte er, **dem Kaiser, was des Kaisers ist.** Auch geringerer weltlicher Geschäfte entschlug sich Christus gänzlich. Als ihn jemand bat, eine Erbschaftsstreitigkeit zu entscheiden, antwortete er: **Mensch, wer hat mich zum Richter, oder Erbschichter über euch gesezt?** *). Seine Absicht war

doch wohl niemand Polemik fodern? Wem indessen mein Grundsatz noch nicht genug erhärtet scheint, der mag die in Goldasti S. R. I. Monarchia abgedruckte Schriften, die Schriften des Serviten Paul Sarpi, Petrus de Marca, Pereira, Antonius de Dominis, Barclai, des Justinus Febronius und mehr anderer lesen. Dem leztern wurde zwar erst in unserm Jahrzehende ein Widerruf abgedrungen: die lezte Zuckung des zu Grabe gehenden Hildebrandismus! Allein kann ein Widerruf die Wahrheit entkräften?

*) Ostendite mihi numisma census. At illi obtulerunt ei denarium. Et ait illis Iesus: cuius est imago haec et superscriptio? dicunt ei, Caesaris. Tunc ait illis: reddite ergo, quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt Dei, Deo. *Mark.* c. 12. Ait autem ei quidam de turba: Magister, dic fra-

so wenig, eine Macht, deren er sich selbst bedienen wollte, seinen Aposteln zu übertragen, daß er ihnen vielmehr alle Sorgen in Betref des Zeitlichen feierlich untersagte. Seyd nicht besorgt, sprach er, für den kommenden Tag; betrachtet die Lilien auf dem Felde; sie arbeiten nicht; sie nehen nicht .... Euer Vater, der im Himmel ist, weiß ja, daß ihr alles dessen bedürfet *).

Noch verdienet ein Umstand hier erläutert zu werden, welcher von ziemlich großer Wichtigkeit ist, und worauf in der Folge die Päbste ihr Ansehen, und den aus demselben entsprungenen Hildebrandismus zum Theil gegründet haben. Sie nennen sich Nachfolger des heil. Petrus; behaupten, daß Christus diesen, und keinen andern Apostel zum Oberhaupt der ganzen Kirche bestellet habe, und ziehen hieraus den Schluß, daß, weil Petrus Bischof in Rom gewesen, auch der Primat und die Oberherrschaft der Kirche stets bei dem Römischen Bischofe bleiben müsse.

Wenn nur diejenigen, Nachfolger des heil. Petrus sind, die an dem nämlichen Orte, an welchem er als Bischof saß, eben diese Stelle nach ihm bekleideten; und wenn diese allein, als seine Nachfolger, einen Vorrang über alle andere Bischöfe behaupten, so ist nicht Rom der Punkt,

tri meo, vt diuidat mecum hereditatem. At ille dixit ei: homo, quis me constituit iudicem aut diuisorem super vos? *Luc.* c. 12. v. 13. *sq.*

*) Ne solliciti sitis animae vestrae, quid manducetis etc. .... Considerate Lilia agri, quomodo crescunt: non laborant, neque nent.... Scit enim Pater vester, quia his omnibus indigetis. *Matth.* c. 6.

von welchem der Primat ausgieng, sondern Antiochien; so hat das Pabstthum niemals bei der occidentalischen Kirche gültig bestanden, sondern es ist ein Eigenthum der orientalischen. Wenn Petrus den Primat von Christo empfangen, so besaß er diese Würde schon, als er zu Antiochien Bischof war; denn nach Rom kam er erst unter dem Kaiser Nero *). Die Bischöfe von Antiochien waren folglich, als seine ersten und nächsten Nachfolger, die wahren Primaten, und die Bischöfe von Rom konnten es nicht seyn, denn nicht zwei können zugleich der Erste seyn. Auch ist es nicht erwiesen, daß Petrus, ob er gleich nach Rom gekommen, dort als Bischof wirklich seinen Sitz genommen, und daher kann man auch nicht schlechterdings behaupten, daß er seinen Primat von Antiochien nach Rom übertragen habe. Wenn aber, wie Bellarmin sagt, Christus den Primat weder auf dieses, noch auf jenes Bisthum ausdrücklich eingeschränkt hat **); mit welchem Rechte kann wohl das Römische sich ihn ausschlüßlich zueignen?

*) Einige behaupten, er sey unter dem Kaiser Klaudius zu Rom angekommen; allein die meisten Historiker, welche nicht blos abzuschreiben gewohnt waren, haben die Zuverlässigkeit der leztern Meinung bewiesen. S. *Franc. Pagi Breviarium Roman. Pontif. Tom. I.*

**) Ratio successionis, qua Romanus Pontifex potius, quam Antiochenus, aut aliquis alius succedat, ex facto Petri initium habuit. Quod Episcopus Romanus sit Petri Successor, ex facto Petri ortum habuit, non ex prima Christi institutione. *Lib. II. cap. 12. de Romano Pontifice.* Jedermann wünschet sich eine nähere Aufklärung über dieses Factum Petri; allein Bellarmin fand für gut, sie schuldig zu bleiben.

Man ließ ſich in den erſten Zeiten der Kirche ſo wenig träumen, daß dieſer Vorzug an irgend einen Sprengel, oder wohl gar an Rom gebunden ſey, daß vielmehr der heil. Hieronymus noch im vierten Jahrhunderte ſchrieb: Es mag einer zu Rom, oder an einem andern Orte Biſchof ſeyn, ſo hat er gleiche Würde und ein gleiches Prieſterthum *). Und Cäcilius Cyprianus ſagt ausdrücklich, daß Petrus nicht mehr, als die andern Apoſtel, ſondern daß ſich alle an Anſehen und Macht gleich geweſen **).

II.

Abweichung von der alten Kirchenverfaſſung. Erſter Schritt zur Gründung der Hierarchie nach dem heutigen Sinne.

Eine ſolche, wahrhaft brüderliche Verfaſſung hatte die chriſtliche Kirche in der Apoſtel Zeiten. Sie ward mit ſolcher Gewißheit als ein Werk des erhabenſten Stifters ſelbſt angeſehen, daß man es beinahe nicht für erlaubt würde gehalten, oder es für eine Unmöglichkeit würde angeſe-

*) Vbicunque Epiſcopus fuerit, ſiue Romae, ſiue Eugubii, ſiue Conſtantinopoli, ſiue Regii, ſiue Alexandriae, ſiue Tanis, eiusdem meriti, eiusdem eſt et ſacerdotii. *Apud Gratian. diſſ.* 93. *can.* 24. Hieronymus ſcheinet hier gefliſſentlich Biſchöfe von großen und kleinern Städten in eine Reihe zu ſtellen.

**) Hoc erant vtique ceteri Apoſtoli, quod fuit Petrus; pari conſortio praediti et honoris et potestatis. *Apud Labbé T. I. col.* 69.

gesehen haben, von dieser Regierungsform abzugehen. Allein diese Meinung blieb nicht immer die herrschende. Es liegt schon einmal in der Natur der Dinge: alles wächst, und nimmt wieder ab mit dem Fortrücken der Zeit; alles geht mit diesem seiner Vollkommenheit, oder, wenn es diese auch noch kaum halb erreicht hat, seiner Ausartung entgegen.

Bisher waren die Worte Επισκοπος, Πρεσβυτερος, und Παππας gleichbedeutende Worte. Επισκοπος hieß ein Aufseher (jezt Bischof), und zu solchen wurden nur die ältesten aus dem Volke (Πρεσβυτεροι), und zwar von der Geistlichkeit und dem Volke gemeinschaftlich erwählt. Diese Aufseher oder Aeltesten waren die Priester, und jeder Priester wurde mit diesem Namen angezeigt. Man nannte sie aber auch Παππας (Väter), weil ihnen, als Priestern, das Lehramt oblag, weil sie für das sittliche Wohl der Gemeinde väterlich sorgen mußten. Eine jede Stadt hatte daher in den Zeiten der Apostel mehr oder weniger Bischöfe, je nachdem sie mehr, oder weniger bevölkert war; das heißt: sie hatte eben so viele Bischöfe als Priester. Allein, wie gesagt: diese Gestalt änderte sich. Die Anzahl der Gläubigen wuchs von Tage zu Tag; mit ihr mußte auch die Anzahl der Priester wachsen, und diese schien einige Abweichungen von der alten Verfassung nothwendig zu machen. Um unter so vielen Priestern, welche für die Reinigkeit und Einheit der Lehre unter dem Volke wachen sollten, selbst die Einigkeit zu erhalten, bestellte man einen aus ihnen zum Aufseher der übrigen, und

ſelbiger allein hieß von dieſer Zeit an Biſchof. Ihm wurden alle übrigen Prieſter, als ihr aufgeſtellten Obrigkeit, untergeordnet. Dies war der erſte Schritt zur Gründung der geiſtlichen Hierarchie nach dem heutigen Sinne dieſes Wortes.

Wahrſcheinlich iſt dieſe Anſtalt ſchon im erſten Jahrhunderte der chriſtlichen Kirche getroffen worden. Petrus de Marca *) und andere Schriftſteller miſſen ſie zwar der Nicäniſchen Kirchenverſammlung bei. Allerdings hat dieſes Konzilium beſagte Anſtalt beſtättiget, und zu einem förmlichen Geſetze erhoben **); daß ſie aber ſchon früher wenigſtens durch Gewohnheit beſtanden habe, davon finden ſich unverkennbare Spuren. Eine Stelle in dem Briefe des Römiſchen Biſchofes Clemens an die Korinther giebt nicht undeutlich zu erkennen, daß man ſchon in der Apoſtel Zeiten wenigſtens geneigt geweſen, dieſe Einrichtung zu treffen, und daß man, vorzüglich, um die Einigkeit zu erhalten, ſchon Aufſeher beſtellet habe †), die aber freilich an Rang und

*) Obſeruandum eſt, hanc politiam Synodo Nicaenae deberi, quae canone lato, ne plures vni Eccleſiae praeponerentur Epiſcopi, prudenter ad tollendas diſſidiorum occaſiones prohibuit. Alius mos Apoſtolorum temporibus vigebat, qui maioribus et inſignioribus ciuitatibus plures presbyteros siue epiſcopos praeficiebant etc. *De ſingul. Primat.* §. *XVIII. p. 66.*

**) — — ἵνα μὴ ἐν τῇ πόλει ἓνο ἐπίσκοποι ὦσιν. *Apud Labbeum Tom. II. col.* 33.

†) Καὶ οἱ ἀπόστολοι ἡμῶν ἔγνωσαν διὰ τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ, ἔρις ἔσεσθαι ἐπὶ τοῦ ὀνόμ

Macht über die gemeinen Priester noch nicht erhaben waren *). Wenn den freilich unterschobenen Constitutionibus Apostolorum zu trauen ist, so hat schon eben dieser Klemens Bischöfe in verschiedene Städte versandt. So viel ist gewiß, daß die ebenfalls unterschobenen Canones Apostolorum, welche, wie Franz Pagi gewiesen hat, in der Mitte des dritten Jahrhunderts, folglich beinahe hundert Jahre vor dem Nicänischen Concilium sind verfaßt worden **), Bischöfe und gemeine Priester an mehr als einem Orte ausdrücklich unterscheiden †), und daß daher dieser Unterschied schon lange vorher müsse bestanden haben.

Der erste Schritt zur Hierarchie war also gethan; ihm folgten bald mehrere nach. Gleichwie diese Verfassung die neuen Bischöfe über die gemeinen Priester erhob; so wurde sie bald der Stahl, welcher den in jedem menschlichen Herzen schlummernden Funken des Ehrgeizes weckte. Die Bischöfe in großen, berühmten Städten wollten nun schon mehr seyn als Bischöfe. Sie

πατος της επισκοπης u. s. w. *Labbe Concil. Tom. I. col.* 152.

*) S. *Notas Severini Binii ad Concil. Carthag. III. apud Labbeum Tom. II. col.* 1183. und die daselbst angeführten Authoren.

**) *In vita Clementis p.* 12. Man sehe auch *Perronn de Marca lib.* 3. *cap.* 3. *num.* 5.

†) Man halte zum Beispiele nur den ersten und zweiten Kanon zusammen; im ersten heißt es: Επισκοπος χειροτονεισθω υπο επισκοπων δυο η τριων, im zweiten aber: πρεσβυτερος υπο ενος επισκοπου χειροτονεισθω, u. s. w. *Apud Labbe Tom. I.*

legten sich den Titel der Metropolitanen bei, und maßten sich die Aufsicht über die geringern Bischöfe in kleinern und weniger bedeutenden Städten an. — Durch welche Künste sie sich zu dieser Ehrenstuffe erschwangen, davon hat uns die Geschichte eben keine evidenten Proben aufbehalten. Aber einen Nachlaß anderer Thatsätze, von denen wir analogisch auf jenes zurückschließen können, hat sie uns allerdings noch gegönnet. Gewöhnlich sieht man den Bürgermeister in einer Hauptstadt für eine wichtigere Person an, als den Bürgermeister in irgend einem Marktflecken; und gemeiniglich hat derjenige, der — wenigstens in den Augen des größern Haufens an einem ansehnlichern Platze sitzet, auch eine größere Anzahl, wo nicht von Freunden, doch wenigstens von Anhängern. Nebst dem müßte eine Hauptstadt wohl sehr schlecht bestellt seyn, wenn sie ihm nicht so viel zu geben vermöchte, daß er durch eine prächtigere Lebensart zeigen könnte, daß er der Bürgermeister in der Hauptstadt sey. — Unterstützung also von einer sehr zahlreichen Parthei; Reichthum, welcher, wie wir weiter unten sehen werden, allmählig in geistliche Hände floß, vielleicht auch bessere, (wahre, oder eingebildete, oder verstellte) bischöfliche Eigenschaften: Frömmigkeit, Standhaftigkeit, Einsicht, Klugheit ꝛc., und endlich das Ansehen, welches von der berühmten Stadt, die sie bewohnten, ohnehin auf sie schimmernd zurückfiel; — alle diese Dinge gaben ihnen vermuthlich jenes große Gewicht, wodurch sie in der Wagschaale der nun immer mehr zum System gewordenen geistlichen Hierarchie alle Bischöflein der übrigen geringern Städte leicht aufwogen. Vielleicht trug die Furcht, daß bei

der immer zunehmenden Anzahl der Bischöfe auch unter diesen die Einigkeit endlich einmal aufhören möchte, gleichfalls zu ihrer Erhebung sehr vieles bei. Genug; die Bischöfe der Hauptstädte prangten schon mit dem glänzenden Titel der Metropolitane, ehe noch das obengedachte Concilium zu Nicäa vom Jahre 325 ihre Würde vollkommen bestättigte, und die Verordnung herausgab, daß die Bischöfe von dem Metropolitan sollen konfirmiert werden *). Der Beweis dieser Behauptung ist eben nicht weit herzuholen. Eben diese Kirchenversammlung giebt ihn selbst an die Hand, indem sie von dieser Würde in Ausdrücken spricht, daß man vollkommen überzeugt werden muß, sie sehe selbige als eine längst bekannte Sache an. „Man beobachte, sagt sie, „die alte Gewohnheit, die in Aegypten, Lybien, „und Pentapolis herrschet: der Bischof von Alexandrien soll über alle diese die Aufsicht (ἐξουσίαν, „Potestatem) besitzen, indem dieses auch bei dem „Römischen Bischofe Herkommens ist. Auf „gleiche Art sollen auch zu Antiochien und in andern Provinzen den Kirchen ihre Würden (τὰ „πρεσβεῖα) erhalten werden ... Sollte aber jemand ohne Einwilligung des Metropolitans zum „Bischofe ernannt werden, so erkläret die Versammlung, daß er nicht als ein Bischof soll angesehen seyn. — Das Concilium führet diese Materie noch weiter aus, wenn es im folgenden Kanon sagt: „Da es die Gewohnheit und die „alte Tradition mit sich bringet, daß derjenige, „welcher Bischof in Aelien (Jerusalem) ist, besonders geehret wird, so soll er auch den ersten

*) Labbei Concil. Tom. II. col. 31. Canone 4to et 6to.

„Rang nach dem Metropolitan behaupten (εχετω „την ακολουθιαν της τιμης), doch so, daß die der „Mutterkirche eigene Würde aufrecht erhalten „werde *).

Diese zwei Stellen geben zu drei Bemerkungen Anlaß, welche nicht ganz außer dem Zwecke dieser historischen Abhandlung liegen. Die erste Stelle scheinet offenbar die Muthmassung, die ich kurz vorher geäussert habe, zu bekräftigen, daß nämlich der Primat, so wie jeder anderer Vorrang unter den Bischöfen keinen andern Grund, als das Alter oder die Zeit habe. Der besaß den Primat, den betrachtete man mit mehr Ehrfurcht, als alle übrigen Bischöfe, dem endlich gestund man einen Vorrang vor allen übrigen zu, welcher früher als alle übrigen an irgend einem Orte Bischof gewesen. Die Kirchenversammlung bedienet sich eines Ausdruckes (πρεσβειον,) welcher diese Meinung deutlich beweiset. Πρεσβειον stammet von πρεσβυς (Senex) und πρεσβευω (senior, vel natu maior sum) ab, und heißt nichts anders, als eine Würde, welche der Aeltere (natu maior, aut qui prior est tempore) genießt. Gleichwie nun die Griechen sich sehr eigentlich auszudrücken gewohnt waren, so kann man kaum annehmen, daß sie durch dieses Wort, und folglich durch den Primat überhaupt, etwas anders, als einen Vorrang in Ansehung des Alters haben anzeigen wollen, zumalen da die griechische Sprache noch manches anders Wort gehabt hätte, um die Sache ohne diesen Nebenbegriff auszudrücken. In dieser Meinung muß

*) *Canon 7mo ibidem.*

uns noch der Name **Metropolitan** selbst bestärken; er wurde einem Bischofe darum gegeben, weil er der Vorsteher einer **Mutterkirche**, das ist, einer solchen war, welche in irgend einer Provinz am allerersten gegründet worden.

Die zweite Bemerkung, auf welche uns eben dieser Kanon führt, ist, daß wir nun vermöge desselben genauer bestimmen können, worin eigentlich der Vorrang oder die Macht eines Metropolitan in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche bestanden habe. Das erste Recht, welches ihm die Versammlung zugestund, war die Bestättigung der Bischöfe, ohne welche seine Wahl gänzlich unkräftig war, und keiner bischöfliche Verrichtungen unternehmen durfte. Ein anderer in der arabischen Uibersetzung befindlicher Kanon setzet fest, daß einer, der von seinem Bischofe unschuldig exkommunicirt worden, sich an seinen Metropolitan wenden, und vor diesem vertheidigen könne. Endlich befiehlt auch der gleich auf diesen folgende Kanon eben dieser Uibersetzung, daß sich die Bischöfe zweimal im Jahre bei ihrem Metropolitan einfinden sollten, um dort über alle geistlichen Angelegenheiten Rath zu halten. Daß aber die Metropolitanen in der Mitte des dritten Jahrhunderts noch kein förmliches **Richteramt** über die ihnen untergebenen Bischöfe besessen oder ausgeübt haben, wird aus den in eben dieser Zeit verfaßten Kanonen der Apostel sehr wahrscheinlich, als welche, wenn sie gleich (can. 33.) von der Würde eines Metropolitan einige Meldung thun, doch keinem einzelnen Bischofe eine besondere Richtergewalt ertheilen. Vielmehr sagt der 73ste Kanon ausdrücklich, daß ein Bischof, wenn er über irgend etwas angeklagt worden, **von den**

Bischöfen (folglich nicht von dem Metropolitan, sondern von mehrern) müsse gerufen werden *), und er setzet hinzu, daß, wenn er nicht erschiene, man zwei Bischöfe an ihn absenden, und ihn neuerdings vorladen; wenn er aber, zum drittenmale auf besagte Art citirt, sich noch nicht stellen würde, alsdann der Synod über ihn sprechen solle, was Recht ist. Wenn man alle Umstände genau zusammenhält, so läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit der Schluß machen, daß die Metropolitanen vor dem Koncilium zu Nicäa, obwohl ihr Name und ihre Würde schon bestanden hat, doch nur sehr wenige reelle Vorrechte vor den übrigen Bischöfen gehabt haben, sondern daß sie ihnen besagte Kirchenversammlung erst ertheilet habe. Gewiß aber ist es, daß ihnen auch von dieser Zeit an noch keine ordentliche Gerichtsbarkeit und Oberherrschaft zugestanden gewesen.

Die zweite oben angeführte Stelle endlich giebt uns noch eine dritte Bemerkung an die Hand, nämlich daß es schon lange vor der oftgedachten Kirchenversammlung noch eine dritte Klasse von Bischöfen gab, welche zwischen beiden, dem Metropolitan nämlich und dem gemeinen Bischofe das Mittel hielt. Zu dieser Klasse gehörte zu Folge einer alten Gewohnheit der Bischof zu Jerusalem, und das besagte Koncilium gestund ihm diesen Mittelrang gesetzmäßig zu. Man findet aber nicht, daß diese Art Bischöfe außer dieser größern Achtung, mit der man sie von den übrigen auszeichnete, auch besondere Ti-

*) — — καλεισθαι αυτον αναγκαιον ὑπο των επισκοπων. *Labbei Concil. Tom. I. col. 41.*

tel gehabt, oder im Besitze besonderer Rechte gewesen. Sollte nicht vielleicht der Stand dieser Bischöfe die Idee zu den nachher üblich gewordenen exemten Bischöfen gegeben haben?

Aus allem, was in diesem Abschnitte gesagt worden, ersieht man nun hinlänglich, daß das Kirchenregiment ungefähr seit dem Ende des ersten christlichen Jahrhunderts einige wesentliche Veränderungen erlitten, und eben dadurch eine ganz andere Gestalt bekommen, als welche es von seiner Entstehung an hatte. Allmählig verlor man durch diese Einrichtung den wahren Begriff von Kirche und Dienern der Kirche. Kirche hieß jetzt schon nicht mehr eine zu dem höchsten moralischen Endzweck vereinigte Gesellschaft von Brüdern; Diener der Kirche hießen schon nicht mehr Menschen, welche die Kirche, das ist, die ganze Gesellschaft der Brüder aus ihrem Mittel bestellet hat, diesen Endzweck befördern zu helfen. Man sah die Kirche schon als einen geistlichen **Staat** an; sie war schon eine **Aristokratie**, und mit dem Begriffe von Kirchendienern verband man schon den Begriff einer **Obrigkeit**, folglich auch einer **Jurisdiktion**.

Das nach Ehre geizende Herz des Menschen bedarf nur eines glücklichen Winkes, um sich ihn zu Nutzen zu machen. Hat der erste günstige Vorfall so viel gewirket, daß wenigstens ein Theil seiner Wünsche befriediget wurde; ist der erste Schritt glücklich gethan worden, wie leicht ist es alsdann, einen zweiten, dritten, und noch mehrere zu thun? Es verfloß keine gar zu lange Zeit, so hießen die Metropolitane schon **Erzbi-**

schöfe; **Exarchen der Diöcesen**, und endlich gar **Patriarchen** *). Anfänglich gründeten sich diese Benennungen, wie der Name Metropolitan, auf eine bloße **Gewohnheit**; bald aber wurden sie mit Genehmigung der Kirche und gesetzmäßig eingeführt. Die erstere Benennung gestund die Kirchenversammlung zu Ephesus vom Jahre 431. den Metropolitanen zu; die zweite das Koncilium von Konstantinopel vom J. 381. nach welchem auch bald der Name eines Patriarchen zum Vorschein kam. Die ganze christliche Welt war also schon seit geraumer Zeit in drei Mutterkirchen getheilt, nämlich in Antiochien und Alexandrien in Ansehung des Orients, und in Rom in Ansehung des Occidents. Alle diese fingen jetzt an, sich Patriarchate zu nennen, und spielten in der Welt schon eine sehr große und wichtige Rolle.

Um eben diese Zeit schlich, oder drang sich vielmehr eine ganz neue Art, die Bischöfe, Metropolitanen, oder Patriarchen zu wählen, in die christliche Kirche ein. Ich merke diesen Umstand nur an, weil er nicht nur das Ansehen der nunmehro höhern Geistlichkeit ungemein befestiget, sondern vorzüglich die Gründung jenes grossen Systems, welches jetzt Hildebrandismus heißt, um vieles erleichtert hat. Seit den Aposteln wurden bisher die Priester und Bischöfe aus dem Mittel der Gläubigen ausgehoben, und zwar von der Gemeinde selbst, im eigentlichsten Verstande dieses Wortes, erwählet. Nach der Kirchenversammlung zu Nicäa hatte die Gemeinde, wie

*) Petr. de Marca Concord. Sacerdot. cum imper. L. I. Cap. III. Column. 16.

wir bereits gesehen haben, die Wahl schon nicht mehr ganz frei. Es ward schon erfodert, geboten, daß der Metropolitan jeden neu erwählten Bischof bestättigen mußte, und weigerte sich dieser, es zu thun, so war die Wahl unkräftig. Bald ging man noch weiter, und suchte dem Volke sein altes Wahlrecht ganz zu entreißen. Das Concilium von Laodicäa setzte fest, daß dem Volke die Wahl der Priester schlechterdings nicht zu gestatten sey *). Allerdings mögen eingeschlichene Mißbräuche, Uneinigkeiten und Unordnungen bei den bisherigen Volkswahlen zu einer solchen Verordnung offenbar berechtiget haben; vielleicht war es auch der Wohlfahrt der Gemeinde weit zuträglicher, wenn die Geistlichkeit allein diejenigen zu ihren Mitgliedern heraushob, deren Tugend, Einsichten, Klugheit, und bischöfliche Eigenschaften sie vermuthlich besser kannte, als das Volk. Aber auf der andern Seite hatte diese Sache doch auch ihre bedenklichen Folgen. Nicht mehr von der Willkühr des Volks abzuhängen, war doch immer ein Umstand, welcher unter dem Klerus einen gewissen Innungsgeist (Esprit du corps) einzuführen vermögend war. Dieser Umstand verband auf der einen Seite die Geistlichkeit stärker als jemals unter einander, und auf der andern sonderte er sie zu sehr von dem Volke ab. Beides verschafte ihr ein desto größeres Gewicht und Ansehen. Nach und nach schlichen sich ganz überspannte Ideen von dem unendlichen Abstande eines Geistlichen vor einem Nichtgeistlichen ein; man glaubte an einem Priester beinahe keinen Menschen mehr zu sehen; man

*) *Can.* 13. *apud Labbe Tom. I. col.* 1497.

betrachte ihn mit vielleicht übertriebener Ehrfurcht beinahe als ein überirdisches Wesen; und war dann diese Meinung von der mystischen Erhabenheit des Klerus über alle Laien wenigstens in Rücksicht auf das Volk einmal geltend gemacht; wie leicht war es, einen Schritt weiter zu thun, und sie auch auf Fürsten, Könige und Kaiser auszudehnen? Doch konnte dieses freilich nicht geschwind und auf einmal geschehen, besonders da das Volk noch lange Zeit hindurch bis gegen das eilfte Jahrhundert hin wenigstens einen Schein von Wahlfreiheit behielt. Aber nach und nach hatte das Volk dann doch immer weniger entscheidenden Antheil an den Wahlen, und die Geschichte hat es unwidersprechlich gelehret, daß die Macht des Klerus in eben dem Maaße stieg, in welchem des Volkes Wahlfreiheit sank.

Noch ein anderer Umstand hat um eben diese Zeiten ungemein vieles beigetragen, die Geistlichkeit zu erheben. Ich habe es schon oben bemerkt, daß ein Mann, welcher reich ist, meistens auch mehr Freunde, oder wenigstens Anhänger habe, als anderer, und daß es ihm eben dadurch, theils durch die Unterstützung von einer zahlreichen Parthei, theils durch die Hochachtung, die man ohnehin dem Reichthume zu zollen gewohnt ist, leicht wird, sich über andere zu erheben. In dem Jahrhunderte, in welchem die Apostel lebten, waren die Geistlichen zwar nicht arm, aber doch auch nicht reich. Güter hatte die Kirche schon; das weiß jedermann; aber sie bestunden nur in den Opfern, welche die Gläubigen zu den Füssen der Apostel freiwillig niederlegten. Ein Theil dieser Opfer war für die Die-

ner bestimmet, welche das Evangelium predigten, der andere zu Allmosen. Die Gläubigen hatten alle Güter mit einander gemein; sie verkauften sogar ihre Erbgüter, und legten das daraus gelöste Geld in den gemeinsamen Fond. Gemeine Güter der Kirche, und Particulargüter eines jeden Gläubigen waren daher nicht von einander unterschieden *). Diese Gewohnheit herrschte jedoch nicht überall, und dauerte kaum sechs und zwanzig Jahre nach Christi Tod, da dann die Gläubigen wieder anfingen, Privatgüter für sich zu besitzen. Allein die Gewohnheit, den Aposteln und ihren Nachfolgern Opfer zu bringen; die Gewohnheit, einen Theil dieser Opfer den Priestern zu ihrem Unterhalte zukommen zu lassen, und den andern unter die Armen der Gemeinde zu vertheilen, dauerte noch lange Zeit, so wie sie auch durchgehends in der ganzen Christenheit eingeführt war. Wie es bei allen neuen Gesellschaften zu gehen pflegt, so gieng es auch hier. Die Mitglieder der christlichen Gemeinde waren größtentheils Enthusiasten, und schütteten ihre Opfer in vollem Maaße vor den Priestern nieder. Sie brachten mehr, als die Bedürfnisse der Gemeinde erheischten; manche Kirche ward auf solche Art wirklich sehr reich, und dieses veranlaßte manchen Priester oder vielmehr Bischof, einen Theil von diesen überflüßigen Kirchengütern

*) *Traité des Benefices de Fra Paolo Sarpi, avec des notes, qui servent de preuves etc. a Amsterdam* 1706. Ich bediene mich dieser Uibersetzung lieber als des Originals, da sie weit vollständiger, und mit vielen wichtigen Anmerkungen und Zusätzen versehen ist.

sich selbst zuzuwenden *), und etwas prächtiger als vormals zu leben. Bald unterließen sie es ganz und gar, die gewöhnlichen Allmosen unter die Dürftigen der Gemeinde zu vertheilen, und behielten alles, was die Gläubigen darbrachten, für sich allein. Kurz, sie wurden reiche Herrn in dem ausgedehntesten Sinne dieses Wortes; und ist man einmal reich, was kann man alsdann noch nicht alles werden?

III.

Wachsthum des Ansehens und der Macht des Römischen Bischofes ins Besondere.

Unstreitig war der Bischof zu Rom derjenige, welcher in dem großen Wettlaufe nach Ehre und Herrschaft das Ziel am ersten erreichte. Alle im vorigen Abschnitte angeführten Ursachen kamen ihm vorzüglich zu statten. Rom war die Hauptstadt des ganzen Reiches; man konnte sie daher um so eher auch als die Hauptstadt der ganzen Christenheit betrachten, da man ohnehin sehr bald angefangen hatte, die Kirchenverfassung nach der Staatsverfassung zu modeln **). Der Gedanke aber, daß der Bischof von Rom Bischof in der Hauptstadt der ganzen Christenheit sey, mußte ihm natürlich allenthalben eine sehr große Achtung verschaffen. Zudem kamen immer

*) *Hieronymus de septem Ordin. eccles.* C. 5.

**) Tota ecclesia ad formam politici regiminis disposita et distributa est. *Du Pin vet. eccles. discipl. p.* m. 19.

Abgeordnete ganzer Landschaften, so wie viele andere Menschen aus verschiedenen dem Römischen Reiche unterworfenen Provinzen weltlicher Geschäfte wegen in zahlreicher Menge nach Rom, und brachten tiefere Eindrücke von Ehrfurcht gegen den Römischen Bischof, wovon sie täglich in Rom selbst und in den angränzenden Gegenden Beispiele sahen, auch in ihre Gegenden mit zurück. Viele Fremde erholten sich sogar in zweifelhaften Fällen bei ihm Raths, weil sie auf seine Einsicht, Billigkeit, und väterliches Wohlwollen ein besonderes großes Vertrauen zu setzen die gerechteste Ursache hatten; selbst ausländische Kirchen im Occident wandten sich oft in verwickelten Angelegenheiten freiwillig nach Rom, so wie sich auch verschiedene Kirchen des Morgenlandes und von Africa nach Antiochien und Alexandrien wandten, um dort irgend ein Gutachten einzuholen. Der Bischof zu Rom ward ferner als Bischof einer Kirche betrachtet, welche nicht nur die zwei angesehensten Apostel Paulus und Petrus mit ihrer Gegenwart beehret, sondern selbst gegründet hatten. Man hatte überdies an den Römischen Bischöfen, die unmittelbar auf die Apostel folgten, eine Denkungs- und Lebensart, und einen Eifer für die reine Lehre, und für das moralische Beste der Gläubigen wahrgenommen, welche jedermann im höchsten Grade erbauen mußte, und ihnen nicht anders als zur größten Ehre gereichen konnte. Viele derselben widersetzten sich dem Einbruche schädlicher Neuerungen und Irrthümer mit der lobenswürdigsten Herzhaftigkeit; viele erduldeten sogar um des wahren Glaubens willen, die größten Martern, ja selbst den grausamsten Tod mit einem Helden-

muthe, welcher jedermann in Erstaunen setzte. Kurz, die Römischen Bischöfe, die eine so bevölkerte, von Fremden stets so häufig besuchte Stadt bewohnten, hatten in mancher Betrachtung weit mehr Gelegenheit, ihre Einsicht, Klugheit, Religionseifer, Standhaftigkeit und Tugend öffentlich zu zeigen, und den Ruf derselben in die entferntesten Gegenden und allenthalben zu verbreiten. Uiberdies ward die Kirche zu Rom durch die Opfer, welche die Gläubigen darbrachten, in kurzer Zeit so reich geworden, daß das vorräthige Geld um das Jahr 150 nicht nur allein hinreichte, die Geistlichen und die Armen der Stadt oder des Römischen Kirchsprengels hinlänglich zu unterhalten, sondern daß man auch vielen benachbarten und entfernten Kirchen beisteuern, und eine Menge gefangener Christen in verschiedenen auswärtigen Provinzen unterstützen konnte *). Ob man aber gleich solche große Ausgaben machte, so strömten nichts desto weniger von allen Seiten der Stadt noch immer die ansehnlichsten Geldsummen in die Hände der Römischen Bischöfe, so daß selbst die Kaiser aufmerksam wurden, und aus Besorgniß, es möchte endlich das Staatsärarium darunter leiden, diesem Geldzuflusse Einhalt zu thun suchten **). Einzig und allein aus dieser Ursache bemächtiget sich zum Beispiele der Kaiser des heil. Lorenz, wel-

*) *Fra Paolo Sarpi, loc. c. p. 11.*

**) Der h. Prudentius läßt in seinem Buche *de Coronis* einen Minister des Kaisers Decius also reden: Quod Caesaris scis, Caesari da; nempe iustum postulo; ni fallor, haud vilem tuus signat Deus pecuniam.

welcher dortmals eben die Stelle eines Diakons oder Seckelmeisters der Kirche vertrat. Wir wissen aber aus den zuverlässigsten Urkunden, wie wenig der Erfolg den Absichten dieser Kaiser entsprach. — Alles dieses also mußte bei den Gläubigen von der Würde und dem Ansehen des Römischen Bischofes vor allen übrigen einen besonders hohen Begriff hervorbringen, und die Hochachtung gegen ihn ungemein vermehren. Wahrscheinlich wußten auch einige spätere Bischöfe von Rom diese hohe Meinung, die man von ihnen hatte, eben so sehr zu benutzen, als im Gegentheile die ersten von Stolz und Herrschsucht entfernt waren. Alle bisher erwähnten Umstände waren nur glückliche Anläße, welche die eben beschriebene Wirkung hervorbrachten. Die Wirkung war daher einigermaßen blos etwas zufälliges, so wie auch die Ursache es gewesen war. Auch hatten die Römischen Bischöfe manche Ursache, die ihnen Hochachtung verschafte, mit andern Bischöfen gemein. Je mehr man sich aber von den Zeiten der Apostel entfernte, desto mehr entfernte man sich auch von der Denkungsart derselben, und von dem wahren Geiste des Christenthums. Es verflossen noch nicht volle zwei hundert Jahre nach dem Tode des heiligsten Stifters der Religion, so kamen neue Beweggründe, den Bischöfen zu Rom eine höhere Ehrfurcht vor allen übrigen Bischöfen zu bezeugen, zum Vorschein, welche geflissentlich ausgedacht, und das Werk einer feinen Politik zu seyn schienen.

Es ist ein bekannter Grundsaß, und die Geschichte aller Zeiten und aller Völker hat ihn

bestättiget, daß nichts auf der Welt lange in derjenigen Gestalt bleibt, welche es ursprünglich bekommen hat. Ein jedes, auch selbst ein moralisches Ding, leidet nach und nach gleichsam eine Friktion, wie ein physischer Körper, und wird abgenützt. An einem jeden Dinge finden durch die Länge der Zeit Mode, Eigennutz, Eitelkeit, Eigensinn, oder auch nur die dem menschlichen Geiste angebohrne Geschäftigkeit etwas zu ändern, wegzunehmen, hinzu zu setzen; überhaupt zu bessern, oder schlimmer zu machen. So gings auch der Religion. Daß auch sie diesem allgemeinen Schicksale unterworfen sey, daß man sie selbst aus den Augen verlieren, und an die Stelle des Wesentlichen zufällige Dinge hinzusetzen könne; daß man nach und nach auf verschiedene, zum Theil seltsame Meinungen und Irrthümer verfallen, und endlich sich selbst ein eigenes beliebiges Lehrgebäude schaffen könne, das haben mehrere, schon zu den Zeiten der Apostel entstandene Sekten unter den Christen, und sogenannte Ketzereien gewiesen. Kann man aber die Begriffe, die man von einer Anstalt selbst hat, ändern, um wie viel eher kann man diejenigen Personen, welche da sind, diese Anstalt zu befördern, aus einem andern Gesichtspunkt zu betrachten anfangen?

Schon in den Lebenszeiten der Apostel wollte man mehr thun, mehr vorschreiben, als Christus gethan oder gelehret hatte; man wollte die Gläubigen mit mehr Hilfsmitteln unterstützen, ihrem Geiste mehr Nahrung geben, als die Apostel für nöthig fanden. Daher entstunden schon gleich anfänglich verschiedene besondere Gesellschaften der Christen, welche sich zur Beobachtung der

seltsamsten Gebräuche verbanden; daher wurde die Christenheit schon sehr frühe mit mancher unterschobenen Schrift heimgesucht. Schon im Jahre 72 nach Christi Geburt breiteten sich viele Schriften unter dem Namen der Apostel aus: Briefe, Erzählungen, Wundergeschichten und dergleichen, z. B. das Evangelium der Hebräer oder der 12 Apostel, die Acta S. Theclae, und mehr andere. Den Betrug von diesen leztern soll schon Johannes entdeckt haben. Der Fanatismus bedarf manchmal nur eines günstigen Winkes, um sogleich in voller Kraft auszubrechen, und ein einziger Schwärmer ist oft im Stande, hundert andere hitzige Köpfe rings um sich aufzuwecken. Die christliche Welt las nun begierig diese Afterprodukte, hatte diese noch kaum aus den Händen gelegt, als sich schon wieder neue herzudrängten, zum Beispiele: Protoevangelium Jacobi; Acta Petri et Pauli, liber de Passione Petri et Pauli, Evangelium infantiae Christi etc. So focht man dann eine Zeit lang herum, befferte sich, das Volk irre zu machen, und brachte ihm chimärische Begriffe von Religionssachen bei, bis endlich alles zubereitet genug schien, ihm auch von den Religionsdienern, und endlich gar von dem Römischen Bischofe ausschließlich, chimärische Ideen einzuflössen.

Ich will eben nicht dreiste behaupten, daß die Canones Apostolorum, und die Constitutiones Apostolorum, welche beide dem Römischen Bischofe Klemens I. fälschlich zugeschrieben werden, gerade zu in der Absicht geschrieben worden, um den Römischen Bischof über alle andere zu erheben, und ihn auf Kosten derselben zum Universalmo-

narchen zu machen. Vielleicht war der Mann, der sie zusammenstoppelte, eine gute Seele; er hatte vielleicht die beste Meinung; und glaubte der Religion einen Dienst zu leisten, und der ganzen Christenheit aufzuhelfen, wenn er die allgemeine Annahme gewisser Meinungen beförderte, welche damals, ganz ohne Geräusch, schon hier und da Eingang fand, und zur Gründung der päbstlichen Macht eine zwar verdeckte, aber doch mächtige **Vorbereitung** waren. Allein genug, daß die Römischen Bischöfe den **Wink** verstunden, und die schöne Gelegenheit, die ihnen so reizende Aussichten öffnete, mit beiden Händen ergriffen.

Von einem **allgemeinen Bischofe**, welcher über alle übrigen Bischöfe zu gebieten haben sollte, kömmt zwar in den Kanonen der Apostel kein Wort vor. Vielmehr finden sich dort mehrere Stellen, welche gerade das Gegentheil zu begünstigen scheinen. Der 34ste Kanon befiehlt ausdrücklich, **daß sich ein Bischof nicht unterstehen soll, jemand außerhalb der Grenzen seines Bisthumes zu ordiniren** *). Zufolge des 36sten Kanons sollen die Bischöfe in jedem Jahre sich zweimal versammeln, um sich über Kirchenangelegenheiten zu berathschlagen, und streitige Meinungen zu entscheiden. Ihre Sorgfalt soll sich (can. 37.) **auf alle** geistliche Angelegenheiten erstrecken **); es ward folglich dem Römischen Bischof kein besonderer Vorzug, keine besondere Gerichtsbarkeit übrig gelassen. Indessen diente doch der 33ste Kanon vortreflich, wenigstens die Idee eines Pri-

*) *Labbe Tom. I. col. 31.*

**) *Loc. cit. col. 34.*

mals in dem Gedächtniſſe der Menſchen lebhaft zu erhalten. Die Biſchöfe einer jeden Nation, heißt es, ſollen denjenigen kennen, der unter ihnen der erſte iſt, und ihn als ihr Oberhaupt betrachten ꝛc. *). Die Conſtitutiones Apoſtolorum hingegen thaten ſchon einen Schritt weiter, und brachten den Grundſatz in Umlauf, daß Prieſter weit erhabener ſind, als Könige und weltliche Obrigkeiten **). So wahr dieſer Grundſatz an und für ſich iſt, wenn man nämlich die Prieſter aus dem wahren Geſichtspunkte betrachtet (Ein Lehrer, welcher die höchſte moraliſche Glückſeligkeit unter der Menſchheit verbreitet, iſt doch gewiß die erſte und erhabenſte Perſon auf der Welt); ſo konnte doch eine ſehr ſchlimme Anwendung davon gemacht werden, und ſie wurde nachher auch wirklich gemacht, wie die Erfahrung leider nur zu deutlich gelehret hat. Nach und nach wurde man immer kühner, man häufte Schriften auf Schriften, die man, um ihnen deſto mehr Anſehen zu verſchaffen, ehrwürdigen Perſonen andichtete, und ſtellte darin Grundſätze auf, worin immer der ſpätere näher zum Ziele führte, als der erſtere. In dem erſten Briefe, welcher dem Römiſchen Biſchofe Anacletus fälſchlich zugeſchrieben wird, kömmt ſchon die Verordnung vor, daß, wer von dem weltlichen Gerichte unterdrückt worden, an das Gericht der Geiſtlichen, und in wichtigern Fällen an einen höhern Stuhl appelliren ſoll †). Im

*) *Col.* 31.

**) *Lib.* 2. *cap.* 34. *apud Labbe Tom.* I.

†) *Col.* 518. Ad maiorem ſedem referantur.

dritten Briefe befiehlt er, daß auch die wichtigern geistlichen Angelegenheiten **vor den apostolischen Stuhl** sollten gebracht werden *). Dem Römischen Bischofe **Sixtus** I. legt der Verfasser eines ihm angedichteten Briefes gar schon den Titel eines **allgemeinen Bischofes der apostolischen Kirche bei** **). Kurz alle unter dem Namen der ersten Römischen Bischöfe von **Linus** an bis auf den Bischof **Siricius** hin verbreiteten Schriften, wimmeln von solchen Stellen, und es läßt sich leicht errathen, **was** die Erfinder durch dieselben bewirken wollten.

Indessen kann man freilich nicht läugnen, daß die meisten der eben gedachten Briefe in demjenigen Zeitalter, von welchem wir gegenwärtig sprechen, noch nicht bekannt waren. Die meisten sind Geburten des fünften und sechsten Jahrhunderts. Manche Römische Bischöfe aber fingen schon weit eher an, die Prärogativen, die in diesen Briefen enthalten sind, sich anzumassen. Sind daher gleich nicht **alle** dieser Schriften der Schlüssel gewesen, welcher den Päbsten den Götzentempel eines falschen Ansehens und einer falschen Macht aufschloß, so waren sie doch wenigstens das Werkzeug, welches sie in ihrer selbst angefangenen Unternehmung unterstützte. **Und konnten dann nicht schon damals einige falsche** Schriften auch zu Gunsten des Römischen Bischofes, so wie zu Gunsten anderer Irrthümer, herumgegangen seyn, von denen nichts mehr bis

*) Ad *huius* sanctae sedis apicem eas. *Col.* 519.

**) *Franc. Pagi Breviar. Rom. Pontif. in vita Sixti* I. *p.* 13.

auf unsere Zeiten gekommen? Selbst Origenes klagte schon damals über falsche Schriften, welche ihm unterschoben worden.

Der erste Römische Bischof, welcher sich selbst eine bisher unbekannte höhere Macht beilegte, war Stephan I. in der Mitte des dritten Jahrhunderts. Er nannte sich den Bischof aller Bischöfe, und foderte despotisch, daß ihm die übrigen Gehorsam leisten sollten *). Der h. Cyprian, welcher in der an das dritte Karthaginensische Konzilium gehaltenen Rede darauf anspielet, giebt genug zu erkennen, wie wenig er mit einer so stolzen Anmassung zufrieden war. Er war der Meinung zugethan, daß man die neubekehrten Ketzer wieder taufen müsse. Stephan behauptete das Gegentheil, und excommunicirte in der Hitze den heil. Cyprian. Er bediente sich dabei einiger Ausdrücke, welche offenbar bewiesen, daß er sich für das Oberhaupt aller Bischöfe halte, und von allen andern Kirchenprälaten blinden Gehorsam fodere. Voll gerechten Eifers gegen dieses stolze Betragen stund nun Cyprian in der gedachten Kirchenversammlung auf, und beschwerte sich. Man sieht es aus dem ganzen Tone, daß Cyprian dieses Betragen als eine unerhörte Neuerung, und als einen förmlichen Ein-

*) Neque enim quisquam nostrum episcopum se esse episcoporum constituit, aut *tyrannico terrore* ad obsequendi necessitatem collegas suos adigit. *Concil. Carthag. III.* Daß Stephan sich wirklich dieses Titels bedienet habe, thun auch Severinus Binius nicht *in notis ad concil. Carth.*

griff in die Rechte der übrigen Bischöfe ansahe *).

Allein diese Klagen, und das Betragen vieler anderer sowohl abendländischer als griechischer Bischöfe that zu Rom so wenig Wirkung, daß man dort vielmehr eifrigst fortfuhr, die Saiten von Tage zu Tag höher zu stimmen **) Die Anschläge gelungen so gut, daß schon im Jahre 314 das Koncilium zu Arles verordnete, daß alles, was in einer jeden Kirche geschlossen wird, dem Pabste (er wird von den Vätern dilectissimus Papa genannt) sollte berichtet werden †). Das war schon ein wichtiger Vortheil für ihn; und obgleich die ansehnliche Nicänische Kirchenversammlung nichts besonders zu Gunsten des Pabstes entschied; indem sie ihm zwar einen an-

*) Schon im zweiten Jahehunderte exkommunicirte der Römische Bischof Victor die Bischöfe von Kleinasien, weil sie wegen der Osterfeier einer andern Meinung waren, als er. Allein kein Mensch erkannte ihn damals für den kompetenten Richter, und man sah sie, dieser Exkommunikation halber für nichts weniger als für Schismatiker an.

**) Man lese z. B. den Brief des Bischofes Firmilian von Kappadocien, welcher unter Cyprians Briefen n. 75. p. m. 220. abgedruckt ist: — Eos autem, qui Romae sunt, heißt es, non ea in omnibus obseruare, *quae sunt ab origine tradita*, et frustra apostolorum auctoritatem praetendere . . . Stephanus adhuc infamans Petrum et Paulum etc.

†) Placuit, schreiben die Väter an Sylvester, antequam a te, qui maiores dioeceses tenes, per te potissimum omnibus insinuari. Und: Quid decreverimus communi consilio, caritati tuae significavimus, vt omnes sciant, quid in futurum obseruare debeant. *ap. Labb. Tom. I.*

sehnlichern Platz, als gemeinen Bischöfen anwies, dagegen aber seinen Vorrang einzig und allein **von dem alten Herkommen** ableitete, und ihn den übrigen Metropolitanen **vollkommen gleich** setzte *); so blieb er doch im Besitze der ihm einmal von dem Koncilium zu Arles zugestandenen Vorrechte, und erlebte bald das Glück, sie von einigen darauf folgenden Synoden neuerdings bestättiget zu sehen. Die Versammlung zu Sardica vom Jahre 347 wiederholte die nämliche Verordnung, die schon jene zu Arles gemacht hatte, und der Kirchenrath zu Ephesus vom J. 431. schrieb an den Pabst Cälestin: **Weil es nothwendig ist, daß wir alles, was geschehen ist, Eurer Heiligkeit berichten, so haben wir nicht unterlassen können zu schreiben** **).

Man muß bei dieser Gelegenheit die Bemerkung nicht übergehen, daß nebst diesen angezogenen wohl auch andere, zum Theil frühere Koncilien ihre Schlüsse freilich zuweilen nach Rom gesandt haben; allein es ist weltkündig, daß es nicht darum geschah, weil sie vielleicht glaubten, ihre Akten seyen ohne Bestättigung des Bischofes zu Rom ungültig. Sie thaten es vielmehr theils aus freundschaftlicher Gesinnung, um nachbarlich zu handeln, theils aber und vorzüglich aus

*) Der Bischof von Alexandrien, heißt es, soll über die andern Bischöfe seiner Gegend den Vorrang haben, indem dieses auch bei dem Römischen Bischofe Herkommens ist (επειδαν και τῳ εν τῃ Ρωμῃ επισκοπῳ τουτο συνηθες εστιν.)

**) Επειδη δε εχρην ἁπαντα εις γνωσιν της σης ὁσιοτητος ανενεχθηναι τα παρακολουθησαντα, γραφομεν αναγκαιως. *Apud. Harduin. Tom. I. col.* 1504.

der Ursache, weil der Römische Bischof, als Metropolitan, viele ihm untergebene Bisthümer zählte, welchen ihre Schlüsse durch den Metropolitan ebenfalls sollten bekannt gemacht werden. Die Römischen Bischöfe und ihre Handlanger waren aber in der Folge verschlagen genug, dieses Betragen ganz anders auszulegen, und ersprießliche Folgen für sich daraus zu ziehen.

Auf solche Art also entstund der in den Zeiten der Apostel nie gehörte Grundsatz, daß zur Gültigkeit eines Konciliums die päbstliche Bestättigung nothwendig sey; und auf eben diese Art entstund so mancher anderer, welcher nach und nach das Ansehen des Römischen Bischofes befestigte.

Zweites Buch.

Von Konstantin dem Grossen bis auf Pipin, oder bis auf den Zeitpunkt, da der Römische Bischof Herr von Land und Leuten wurde.

I.

Verdienste des Kaisers Konstantin und seiner Nachfolger um die Klerisei, und insonderheit um den Römischen Bischof.

Wäre die christliche Kirche immer in derjenigen Lage geblieben, in welcher sie sich von ihrer Entstehung an bis zum Anfang des vierten Jahrhunderts befand, so würden ihre Diener sicher

von der Denkungsart und dem Betragen der Apostel niemals so weit abgewichen seyn, und sich nicht zu jener schwindlichten Höhe haben emporarbeiten können, in welcher wir sie gegenwärtig erblicken. Die christliche Religion war damals noch nicht die herrschende; die Gesellschaft, welche sich zu ihr bekannte, mußte sich nebst ihren Priestern immer verborgen halten; wenn sie gleich unter manchem Kaiser geduldet wurde, so hatte sie doch noch nicht festen Fuß, und mußte immer in Furcht vor Verfolgungen leben, welche oft plötzlich theils aus Groll gegen eine Religion, die die herrschende zu untergraben suchte, theils aus Mißtrauen und verschiedenen Staatsursachen ausbrachen. Die Geistlichen konnten daher in diesen Zeiten zu keiner sonderlichen Macht und Ansehen gelangen. Aber jetzt drehet sich die Sache auf einmal. Zwei sogenannte hohe Häupter, Konstantin und Maxentius zankten sich eben um das Recht, die halbe Welt zu tyrannisiren. Beide suchen ihre Ansprüche mit Gewalt der Waffen durchzusetzen, und rücken mit einer zahlreichen Mannschaft gegen einander. Konstantin, hitzig, ehrgeizig, unternehmend, zwar vielleicht nicht einsichtsvoller, als um seine Zeit die meisten zu seyn pflegten, aber dabei doch immer politisch genug, sieht auf einmal mitten am Himmel ein Kreuz mit der Aufschrift: **In diesem wirst du überwinden**; oder erzählet es wenigstens, daß er eine solche Erscheinung gehabt habe. Die Erzählung wirket. Die ganze Armee wird aufmerksam darauf, und giebt ihr um so mehr Beifall, da ohnehin das Wunderbare jederzeit bei dem großen christlichen, oder nicht christlichen, Haufen weit mehr Eindruck macht,

als natürliche Vorstellungen. Voll Zuversicht auf den gewissen Sieg stürzet sie mit schwärmerischer Hitze auf die vielleicht durch die Nachricht von diesem Orakel muthlos gemachten Feinde los, schlägt sie, und Konstantin wird Kaiser. Er, der nun der christlichen Religion, oder wenigstens einem auf ihre Rechnung geschriebenen, wirklich geglaubten, oder absichtlich ausgestreuten Wunder seinen Sieg und seine Herrschaft zu danken hat, fühlet sich, wie man sich ganz natürlich vorstellen kann, zur Erkenntlichkeit gegen die Diener dieser Religion höchstens verbunden, und überhäuft sie mit Wohlthaten, so wie er diese Religion auch selbst annimmt, und sie dadurch im ganzen Reiche zur herrschenden macht. Von dieser Zeit an werden allenthalben Kirchen erbauet, und ihnen ansehnliche Einkünfte beigelegt. Seit der Zeit erhalten die Kirchen und die Geistlichkeit durch ordentliche Gesetze die Erlaubniß, Geschenke und Vermächtnisse anzunehmen *) und sich unbewegliche Güter zu erwerben. Seit dieser Zeit endlich werden die Geistlichen von allen Abgaben und Beiträgen zum allgemeinen Besten befreiet †) Diese Immunität diente ungemein, die Ehrfurcht gegen die Geistlichkeit zu vermehren, die nun schon einmal herrschende Meinung von dem un-

*) Habeat vnusquisque licentiam sanctissimo Catholicae, venerabilique Concilio, decedens bonorum quod optavit, relinquere. *Cod. Theod. L. 4. de Episcopis et eccles.*

†) Qui diuino cultui ministeria religionis impendunt, id est, qui Clerici appellantur, ab omnibus omnino muneribus excusentur; ne sacrilego liuore quorundam a diuinis obsequiis auocentur. *Constantin. Magn. an. 319. Lib. 9. Cod. Theod.*

gemein großen Abstand der Geistlichen vor den Laien noch mehr zu erhöhen, und folglich die erstern in ein immer größeres Ansehen zu setzen. Daß endlich die Geistlichen auf der andern Seite sich von Tage zu Tag mit thätigerm Eifer bestrebt haben, ihre Einkünfte und Güter, so viel möglich, zu vermehren, wird keinen wundern, welcher das menschliche Herz kennet. Nichts ist bekanntlich verführerischer, als der Glanz des Silbers und Goldes, und nichts weniger befriedigend, als der Besitz dieser sogenannten Güter. Schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts klagte der heil. Cyprian, „daß die meisten Bi„schöfe, welche andern mit ihrer Lehre und ih„rem Beispiele vorangehen sollten, die geistlichen „Güter hintansetzen, und sich blos auf die Er„werbung zeitlicher Güter verlegen; daß sie um „des Gewinnes willen ihre Lehrstühle und ihr „Volk verlassen, daß sie fremde Provinzen durch„wandern, und auf Märkte ziehen, um da Wu„cher zu treiben *)." Das Gemälde, welches uns der heil. Hieronymus von der Habsucht der Geistlichen im folgenden Jahrhunderte machte, ist noch unwürdiger, und zeiget, wie sich diese zu den niedrigsten Verrichtungen, ja sogar zu einem ärgerlichen Lebenswandel herabließen, um nur ihrer unersättlichen Begierde nach Reichthümern zu fröhnen. „Ich höre es, zu welchen „schändlichen Diensten sie sich bei Kinderlosen

*) Episcopi plurimi, quos et hortamento esse oportet caeteris et exemplo, diuina procuratione contempta, procuratores rerum secularium fieri, derelicta cathedra, plebe deserta, per alienas prouincias oberrantes, negotiationis quaestuosae nundinas aucupari. *De Lapsis.*

„Greisen und alten Frauenzimmern gebrauchen „lassen. Sie selbst halten ihnen den Nachttopf „hin, sind beständig um ihr Bette herum, und „fangen mit ihren eigenen Händen den eiternden „und unreinen Auswurf dieser Kranken auf *). " — „Viele Wittwen, fährt er an einem andern Orte fort, tragen schon keine Lust mehr, neuerdings zu heurathen. Da sie die Sklaverei des Ehestandes schon kennen gelernt, so hat jetzt die Freiheit des Wittwenstandes desto mehr Reize für sie, da die Priester, denen es um ihr Geld zu thun ist, äußerst geschäftig sind, ihnen zu dienen **) " Daß der h. Hieronymus die Sache nicht übertrieben habe, bezeugte ihm selbst die weltliche Obrigkeit, als welche sich genöthiget sah, die der Geistlichkeit erst vor Kurzem ertheilten Freiheiten nach wenigen Jahren großen Theils wieder einzuschränken. „Die Geistlichen, oder „ihre Angehörigen, so spricht das neue Gesetz, „sollen nicht mehr in die Häuser der Wittwen „und Unmündigen laufen, sondern sie sollen von „den öffentlichen Gerichten ausgeschaft werden, „wenn die Verwandten dieser Wittwen oder „Mündel sie darüber verklagen. Wir verordnen „auch, daß die besagten von einem Frauenzimmer, mit dem sie sich unter dem Deckmantel

*) Audio in senes et anus absque liberis quorumdam turpe seruitium. Ipsi apponunt matulam, obsident lectum, purulentiam stomachi et phlegmata pulmonis manu propria suscipiunt. *Epist. ad Eustoch.*

**) Illae, quae sacerdotes suo viderint indigere praesidio, eriguntur in superbiam, et quia maritorum expertae dominatum viduitatis praeferunt libertatem.

„der Religion heimlich verbunden haben, nichts „sollen erwerben dürfen, unter welchem Vor„wande von Freigebigkeit dieses immer geschehen „könne; und sollte einem aus ihnen von diesen „was immer zurückgelassen werden, so soll alles „das so unkräftig seyn, daß sie schlechterdings „nichts, weder durch Geschenk, noch durch Ver„mächtniß sollen annehmen können *)“ Man fand die Nothwendigkeit, solche Gesetze zu machen, so dringend, daß man in sehr wenigen Jahren darauf, nämlich im J. 370 unter dem Kaiser Valentinian ein zweites (S. Cod. Theod. XVI. Tit. 2. l. 20.), und im J. 390 noch ein drittes Gesetz hinzuthat, daß Wittwen ihr Vermögen nicht aus Andacht der Geistlichkeit zuwenden sollten. „Sie soll, heißt es, keinen Schmuck, „kein Hausgeräth, kein Gold, kein Silber, und „sonst keine Kostbarkeiten unter dem Vorwande „der Religion noch in ihrem Leben veräußern, „sondern alles in gutem Stande ihren Kindern, „nächsten Anverwandten, oder, wem sie sonst „will, übergeben. Wenn sie aber dem Tode nahe ist, so soll sie keine Kirche, keinen einzelnen „Geistlichen, keinen Armen zum Erben einse-

*) Ecclesiastici, aut ex Ecclesiasticis, viduarum ac pupillorum domos non adeant, sed publicis exterminentur iudiciis, si eos affines earum vel propinqui putauerint deferendos. Contemnus etiam, vt memorem nihil de eius mulieris, cui se priuatim sub praetextu religionis adiunxerint, liberalitate quacunque, vel extremo iudicio possint adipisci, et omne in tantum inefficax sit, quod alicui horum ab his fuerit derelictum, vt nec per subiectam personam valeant aliquid vel donatione, vel testamento percipere. *Cod. Theod. lege 20. de Episcopis et Ecclesiis.*

„ben *).“ Daß nicht übertriebene Finanzgründe, Kargheit der Kaiſer, oder ihrer Staatsmänner, oder boshafte Begierde, der Geiſtlichkeit wehe zu thun, dieſe Geſetze erzeugt haben, ſondern daß das Betragen der Geiſtlichen, und ihre übermäßige Bereicherungsſucht einzig und allein ſelbſt daran Schuld war, erſehen wir gleichfalls aus dem heil. Hieronymus, welcher in bittere Klagen darüber ausbricht. „Ich ſchäme mich, es zu ſa„gen,“ ſpricht er. Die Götzenpfaffen, die Poſ„ſenſpieler, die lüderlichen Dirnen können Erb„ſchaften antreten. Nur den Geiſtlichen und „Mönchen iſt es in dieſem Geſetze verboten; „und nicht von heidniſchen Kaiſern, ſondern von „chriſtlichen Regenten. Ich beklage mich nicht „über das Geſetz; ſondern das ſchmerzet mich, „daß wir dieſes Geſetz verdienet haben. Die „Vorſicht des Geſetzes iſt ſtreng und klug, „und doch wird die Habſucht noch nicht ein„mal durch dieſes Geſetz eingeſchränkt. Wir „ſpotten der Geſetze durch Fideikomiſſe **).“

Man

*) Nihil de Monilibus et ſupellectili, nihil de auro, argento, caeterisque clarae domus inſignibus ſub religionis defenſione conſumat; ſed vniuerſa integra in liberos, proximos, vel in quoscunque alios arbitrii ſui exiſtimatione tranſcribat. Ac ſi quando diem obierit, nullam eccleſiam, nullum clericum, nullum pauperem ſcribat haeredes. *Cod. Theod. L.* 27.

**) Nec de lege conqueror, ſed doleo, cur meruerimus hanc legem. Prouida ſeueraque legis cautio, et tamen nec ſic refrenatur auaritia. Per fidei Commiſſa legibus illudimus. *Epiſt.* 34. *ad Nepotian.*

Man sieht aus dieser Stelle zur Genüge, daß wiederholte Gesetze der Kaiser schon nicht mehr mächtig genug waren, dem zügellosen Streben nach Reichthümern Einhalt zu thun. Es ist schwer, Leidenschaften, wenn sie einmal in Heftigkeit ausgebrochen sind, zu unterdrücken; eben so schwer, als tief eingewurzelte religiöse Vorurtheile auszurotten. Man findet von diesem Zeitraume an bei allen Kirchengeschichtschreibern und andern geistlichen Schriftstellern die auffallendsten Schilderungen von dem unglaublichen Zuwachs der Reichthümer unter den Geistlichen. Daß aber der Römische Bischof ins besondere in diesem Stücke nicht zurückgeblieben, das würde man aus allen bisher erwähnten Umständen schon schliessen können, wenn auch keine Zeugnisse glaubwürdiger Schriftsteller übrig wären. Schon in der Mitte des vierten Jahrhunderts waren die Reichthümer und das Ansehen desselben so hoch gestiegen, daß der Römische Konsul Prätextatus, welcher der heidnischen Religion zugethan war, nach dem Zeugnisse des h. Hieronymus zum Pabst Damasus sagte: Macht mich zum Römischen Bischofe, so will ich unverzüglich ein Christ werden *). Wäre dieser nicht schon damals ein großer und wichtiger Herr gewesen, so würden sich niemals so viele Geistliche zu gleicher Zeit beeifert, und so gewaltsame Mittel angewandt haben, sich diese Würde zu verschaffen. Man muß erstaunen, wenn man

*) Facite me Romanae vrbis episcopum, et ero protinus christianus. *S. Hieronym. Epist.* 38. *Par. II. Tom. IV. opp. Edit., Martian. col.* 310.

beim Ammian Marcellin die Beschreibung der entsetzlichen Mordthaten liest, welche bei der Wahl des Römischen Bischofes Damasus in der Kirche Sicinini zu Rom verübet worden. „Ich ver„arge es denen, welche nach dem Römischen Bis„thume lüstern sind, gar nicht, fährt er fort, wenn „sie alle ihre Kräfte anstrengen, es zu erlangen, „da sie nach dem erlangten Besitz dieser Würde sich „um gar nichts mehr zu bekümmern haben, sondern „vielmehr durch die Geschenke der Matronen so „sehr bereichert werden, daß sie in den prächtig„sten Kleidern in Wagen einher fahren, und in „den Gastmahlen, welche sie anstellen, beinahe „Könige übertreffen *)"

Was hier Ammian Marcellin von der Freigebigkeit der reichen Matronen sagt, das gilt auch von der Freigebigkeit der Kaiser selbst, wie wir bereits aus einigen ihrer Gesetze ersehen haben. Man könnte beinahe sagen, daß diese den Römischen Bischöfen selbst den Wink gegeben, sich bis zu der Würde eines Monarchen zu erheben. Die bekannte Schenkung Konstantins ist zwar eine baare Erdichtung; Krone und die Stadt Rom, und andere Länder hat also der Pabst hierdurch nicht erhalten, und wenn gleich Konstantin in der Folge seinen Sitz nach Konstantinopel verlegt hat, so blieb er doch noch Herr von Rom, und der Römische Bischof war höchstens nur einer seiner ersten Beamten; aber daß jener mehrere Kirchen, und darunter vorzüglich auch Rom, als die ehemalige Hauptstadt des Reiches reichlich dotirt habe, ist doch gewiß. Auch dur-

*) *Rerum gestarum. L. 27. p. 481. Edit. Valef.*

einen andern Umſtand hat er die Macht der Geiſtlichkeit ungemein befeſtiget, nämlich dadurch, daß er ſie von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, vollkommen befreite. Er ſoll ſie ſogar, wofern dem Ruſinus zu trauen iſt, mit den Göttern verglichen haben. „Gott, ſprach er, hat euch zu „Prieſtern beſtellet, und die Gewalt gegeben, „auch uns zu richten; daher übet ihr euer Richter„amt mit Recht über uns aus. Ihr aber kön„net nicht von Menſchen gerichtet werden .... „Ihr aber ſeyd uns von Gott als Götter gege„ben, und es geziemt ſich nicht, daß ein Menſch „über Götter ein Urtheil ſpreche ꝛc. *). " Solche übertriebene Lobſprüche mußten freilich ihren Ehrgeiz noch mehr anfachen, und ſie unvermerkt dahin verleiten, daß ſie ſich nach und nach eine unumſchränkte Macht über die Weltlichen anmaßten.

II.

Politiſche Veränderungen im Occident. Immer höheres Steigen des biſchöflichen Anſehens. Rechte der Kaiſer und Könige in geiſtlichen Dingen.

Indem auf ſolche Art die Kleriſei auf der einen Seite ſich zu erheben begann, ſank auf der andern die politiſche Macht, und das Römiſche Reich neigte ſich zu ſeinem Verfalle. Das über-

*) Deus vos conſtituit ſacerdotes, et poteſtatem dedit, de nobis quoque iudicandi, et ideo nos a vobis recte iudicamur. Vos autem non poteſtis ab hominibus iudicari .... Vos autem nobis a Deo dati eſtis Dii, et conueniens non eſt, vt homo iudicet Deos. *Ruffin. Lib. I. cap. 2.*

handgenommene Sittenverderbniß unter den Großen und Kleinen: Uippigkeit, Wohllust, Trägheit; die gänzlich in Verfall gerathene Kriegszucht, der unersättliche Geiz aller kaiserlichen Beamten, und besonders der Exarchen, welche jetzt im Namen der zu Konstantinopel residirenden Kaiser den abendländischen Theil des Reiches regierten, die hieraus entsprungenen unerhörten Gelderpressungen, die eigene Schwäche schlechter, unfähiger Kaiser, und endlich inneres Mißvergnügen, Partheigeist, Unruhen; — alles dieses schwächte das Römische Reich so sehr, daß es fremden barbarischen Völkern, welche jetzt in der Geschichte bekannt zu werden anfangen, leicht würde, sich einer Provinz nach der andern zu bemächtigen, und sie den rechtmäßigen Besitzern zu entreissen. Italien wurde zuerst von dem Westgothischen Könige Alarich eingenommen, welcher aber von Odoacer, Könige der Heruler, bald wieder daraus vertrieben wurde. Ersterer bemächtigte sich hierauf Galliens und, Spaniens, und stiftete dort ein mächtiges Reich. Auch gingen die Burgunder nach Gallien über, und errichteten an einem Theile desselben, ein besonders Reich, nebst dem, daß auch die Römer noch einen kleinen Antheil in Gallien übrig hatten. Allein kaum hatten noch diese Reiche einige Anstalten getroffen, sich fürchterlich und wichtig zu machen, als Chlodovâus, ein Franke, mit einer ansehnlichen Mannschaft hervorbricht, und durch glückliche Siege Stifter der Fränkischen großen Monarchie in Gallien wird.

Auch Odoacers Reich in Italien stund nicht gar lange Zeit aufrecht. Schon im Jahre 491

fielen die Oſtgothen in Italien ein, und bemächtigten ſich unter ihrem Könige **Theodorich** dieſes Reiches. Am Ende verloren es aber auch dieſe wieder an den Longobardiſchen König **Alboin**, unter deſſen Bothmäßigkeit der größte Theil Italiens fiel, und den Namen des Longobardiſchen Reiches führte. Den Griechiſchen Kaiſern war daher beinahe nichts mehr verblieben, als Rom und Ravenna, welche, wie geſagt, durch Exarchen regiert wurden.

So viel die Kaiſer bei allen dieſen Veränderungen litten, ſo wenig verloren dadurch die Biſchöfe und übrige Geiſtlichkeit. Die meiſten aus den neuen Beherrſchern dieſer Länder waren ſchon Chriſten, oder nannten ſich wenigſtens ſo, und bezeugten jenen um ſo mehr Ergebenheit, als es die Nothwendigkeit und politiſche Abſichten manchmal erheiſchten. Man darf ſich daher gar nicht verwundern, wenn man wahrnimmt, daß das Anſehn derſelben in dieſem Zeitraume, entweder durch Unruhen und Kriege erſchüttert, abgenommen, vielmehr beträchtlich gewachſen ſey. Die allgemeine Meinung unter den Chriſten, daß ſie die einzigen ſeyen, welche den Laien den Eingang in den Himmel eröfnen, oder aber die Thüre vor der Naſe zuſchlieſſen können, mußte natürlich einem jeden eine ungemein große Ehrfurcht gegen ſie einflöſſen. So wie ihnen alſo das Volk äußerſt ergeben war, ſo vermochten ſie hinwieder alles über das Volk. Dieſer Umſtand zwang daher, ſo zu ſagen, die fremden Völker, welche nun den Herrn in ganz neuen Wohnungen ſpielten, die Sache ſo einzuleiten, daß ſie mit dieſen wichtigen Perſonen, welche

einzig und allein das Zutrauen des Volkes ha
ten, und daſſelbe nun auch nach Belieben, na
dem Willen des neuen Beherrſchers lenken kon
ten, auf gutem Fuße ſtünden. Zudem war
diejenigen aus dieſen neuen Königen und Vö
kern, welche bereits das Chriſtenthum angenom
men hatten, ſchon durch die Bande der Religio
ſelbſt ſehr enge an die Biſchöfe angeſchloſſen. S
mußten ſie immer als ihre Lehrer, Rathgeb
und Beförderer ihres Beſten betrachten; und
ohnehin das geiſtliche mit dem weltlichen S
ſtem ſehr zeitlich verwebt, und die Religion
dieſem Zeitraume, beinahe nur mehr als ei
Policeiſache behandelt worden, ſo mußte m
ſich nothwendig ſehr oft, beſonders bei Entw
fung neuer Geſetze ihres Raths bedienen, woſe
man ſich nicht der Gefahr ausſetzen wollte, d
Staat und die Kirche in hundert Kolliſionen
bringen. Dieſes, und endlich die Gewohnhe
welche jetzt aufkam, daß alle weltliche und geiſtli
Angelegenheiten zugleich auf Nationalverſam
lungen, und etwas ſpäter ſogenannten Send
mußten ausgemacht werden, bei welchen da
die Biſchöfe gewiß keine unwichtige Rolle ſpi
ten, mußte ihr Anſehen über die weltlich
Obrigkeiten in dem Maaße erheben, in welch
man ohnehin die geiſtlichen Angelegenheiten w
höher ſchätzte, als die weltlichen; und auf ſol
Art ſchlich ſich dann das Vorurtheil aus ein
falſchen Schluſſe ſehr leicht ein, daß die Biſch
die Macht haben, auch in weltlichen Angeleg
heiten ihr Wort drein zu ſprechen, oder gar
ſetze zu geben.

Die andern Barbaren, welche noch nicht in den Schooß der Kirche getreten waren, befanden sich in einer Lage, in welcher sich herumschweifende, kriegerische Völker gemeiniglich zu befinden pflegen. Aeußerst roh, unwissend, ohne genaue Kenntniß ihrer neuen Länder und Unterthanen bedurften sie vor allen des Beistandes der Bischöfe, um entweder bei dem neuen Volke, welches sie beherrschten, oder in Angelegenheiten mit auswärtigen Höfen zu ihrem Zwecke zu gelangen. Man hat daher Beispiele, daß die Bischöfe nicht nur öfters die Stelle ordentlicher Gesandten vertreten, sondern in Abwesenheit des Königs sogar alle geheimen Regierungsgeschäfte in ihrem Lande übernommen, und gleichsam das Amt eines Vicekönigs geführet haben *). Zudem waren sie schon unter den vorigen Römischen Königen, welche ihnen über alle, die sich freiwillig unter ihren Schutz begeben würden, Recht zu sprechen, erlaubt hatten, zum Besitz eines weltlichen Richteramtes gelanget. Man mußte sie daher jetzt um so mehr dabei belassen, da das Römische Recht noch immer galt; die neuen Könige aber und ihre Höflinge nichts, oder nur sehr wenig davon verstunden. Einige Könige stellten sogar die Bischöfe zu Aufsehern über die weltlichen Richter auf, und ertheilten ihnen die Gewalt, diese, wenn sie ein unbilliges Urtheil würden gesprochen haben, zu bestrafen. Zu Tours war unter den Franken die Macht eines Bischofes so

*) Per vos legationes meant. Vobis primum quanquam principe absente non solum tractata referantur, verum etiam tractanda committuntur. *Sidon. Apollin. L. 6. epist. 6.*

ausgedehnt, daß es ihm sogar zustund, einen Grafen zu ernennen *).

Was die Bischöfe an den Höfen besonders beliebt machen mußte, war, daß zu selbiger Zeit nur noch sie allein von den einem Regenten unentbehrlichen Wissenschaften etwas verstunden, und folglich nur sie allein für fähig gehalten wurden, einen zur Regierung heranwachsenden Prinzen zu bilden. Man findet daher von dieser Zeit an bis weit über Heinrich den vierten hinaus wenige Kaiser oder Könige, welche nicht von Bischöfen erzogen worden. Welch ein bequemes Mittel war das nicht für sie, sich auf der einen Seite sowohl bei dem Volke als bei allen Großen des Reichs in ein ungemeines Ansehen zu setzen; auf der andern Seite aber auch die Fürsten selbst ihre Nothwendigkeit und Wichtigkeit fühlen zu lassen, ihnen blinden Glauben in geistlichen Sachen, eine übertriebene Hochachtung gegen geistliche Personen, und für jeden Kollisionsfall, der sich zwischen geistlicher und weltlicher Macht ereignen könnte, eine ängstliche Gewissenhaftigkeit zum Vortheile der erstern einzuflössen!

In diesem Stücke hatten sie es auch in Kurzem so weit gebracht, daß sie sich schon nicht selten mehr der Exkommunikation gegen alle diejenigen bedienten, welche sich nicht ganz nach ihrem Willen bequemen wollten. Die meisten Fälle, in welchen sie zu diesem Schreckmittel ihre

*) Turonis per Pontificis literas comes instituitur. *Auct. vit. S. Eligii apud Surium.*

Zuflucht nahmen, betrafen zeitliche Dinge: die Erhaltung ihrer Güter, oder gewisser Rechte und Privilegien. Man kann daher, wenn man diesen letztern Umstand erwäget, mit allem Rechte sagen, daß viele Große der Kirche den Gebrauch der Exkommunikationen mehr in der Absicht, sich fürchterlich zu machen, als um der Besserung und des Seelenheils willen eingeführt haben *). Sie waren in der Folge mit der geistlichen Wirkung, die man der Exkommunikation bisher beilegte, nicht einmal mehr zufrieden, sondern liessen sichs äußerst angelegen seyn, auch politische Folgen damit zu verbinden. Vermöge des Ansehens, in welchem sie bei den Königen stunden, und der grossen Macht, welche sie bereits schon besassen, konnte auch ihr Wunsch nicht lange unerfüllt bleiben. Der König Childerich, von ihnen nach ihren Absichten gestimmet, verordnete wirklich im Jahre 595, daß ein Exkommunicirter auch von dem königlichen Pallast gänzlich ausgeschlossen, und seiner Güter verlustig seyn soll †). Der gute König bedachte nicht, welche Schlange er dadurch allen seinen Nachfolgern und übrigen Fürsten an den Busen setzte. Seitdem hat aber die Politik der Geistlichen diesen Grundsatz sehr wohl in dem Gedächtnisse aller

*) Onde pare, che l'uso di queste scomuniche sia più introdotto ad insinuar rispetto del prelato, che correttione del reo, e salute del peccatore. *Fra Paolo Sarpi Consolatione della mente nella tranquillità di conscienza causata del buon modo di vivere nella città di Venetia nel preteso interdetto di Paulo quinto, p. 40.*

†) *Heinecc. Cod. Iur. Gent. antiq. p. 473.*

Christen, so wie das Gesetz selbst beständig in seiner Kraft zu erhalten gewußt.

Wenn man alle diese bisher erwähnten Umstände genau zu Gemüthe führet: die großen und beinahe übertriebenen Schenkungen der Fürsten an die Geistlichen; den ihnen von denselben zugestandenen Antheil an der Justizverwaltung und andern Regierungsgeschäften; die ihnen und den Kirchen ertheilten Privilegien Fori et Canonis, Immunitäten, Asylen, und die daraus entsprungene Meinung von der irdischen Götterschaft der Geistlichkeit; ihre Erhebung zu Erziehern der königlichen Prinzen, endlich die Ausdehnung der Exkommunikation auch auf weltliche Dinge; so kann man es ihnen eben nicht gar zu sehr verargen, wenn sie im Kützel des Ehrgeizes eine Gelegenheit, die man ihnen selbst anbot, mit beiden Händen ergriffen haben, und man muß vielmehr bekennen, daß die weltlichen Fürsten zur Entstehung des Hildebrandismus beinahe noch mehr beigetragen haben, als die Geistlichkeit selbst. Daß dieser Satz nicht unhistorisch sey, wird eine beträchtliche Anzahl von Thatsachen in der Folge noch überzeugender darthun.

Was die Reichthümer der Kirchen und der Geistlichkeit überhaupt betrift, so wurden sie in diesem Zeitraume, wie man sich unter solchen Umständen leicht denken kann, nicht geringer. Der Gedanke, daß die Geistlichkeit einem jeden den Eingang in den Himmel aufschliessen könne, mußte schon an und für sich zur Freigebigkeit reizen. Hierzu kam noch die schon seit sehr langer Zeit gehegte, und noch immer nicht in Vergessenheit

gerathene Meinung des Volkes, daß das Ende der Welt wirklich nahe sey. Diese Meinung, die man vielleicht gefliſſentlich unterhielt, konnte sehr leicht eine andere hervorbringen, nämlich, daß die zeitlichen Güter einem Menschen, der bei der allgemeinen Erwartung des jüngsten Tages, schon am Rande des Grabes stund, wenig mehr nützten, daß, sie verachten, sich ihrer gänzlich entschlagen, ein Werk wäre, wodurch man einen großen Theil seiner Schuldenlast vor Gott austilgen, und sich, so zu sagen, in den Himmel hinein kaufen könnte. Man hat daher eine ungeheure Menge Stiftungs- und Schenkungsbriefe aus diesem Zeitalter, denen die Klausel beigefügt ist: Pro redemptione animae meae, oder: pro remedio peccatorum. Alles lief mit vollen Börsen zur Geistlichkeit, alles opferte; alles dotirte Kirchen, stiftete fette Pfründen oder Klöster, schenkte dem Klerus ganze Maierhöfe, oder gar halbe Länder; und es hatte niemand irgend eine Greuelthat: einen Mord oder eine Blutschande, begangen, der nicht in allem Ernste glaubte, daß er diese Sünden durch fromme Schenkungen und Vermächtnisse sehr leicht abbüssen könne.

Das Ansehen der Bischöfe mußte daher auch in Rücksicht auf diesen Punkt immer wachsen. Dieses geschah in einem so großen Maaße, daß selbst die Könige endlich aufmerksam wurden, und nach und nach anfingen zu fühlen, von welchen bedenklichen Folgen dieses mit der Zeit für sie seyn könnte. „Sehet, pflegte der König Chilperich öfters zu sagen, „unsere Rentkammer ist „arm geworden; sehet, unsere Reichthümer sind „auf die Kirchen hinübergekommen; niemand re-

„giert mehr, als die Bischofe allein; unsere „Würde ist verloren gegangen, und zu den „Bischöfen der Städte hinüber gewandert *)." Allein die Könige mochten immer im Stillen klagen; die Sache blieb doch beim Alten. Keiner hatte den Muth, thätige Gegenanstalten vorzukehren. Der Kolosse war schon zu groß und mächtig geworden, als daß es ein Weltlicher wagen sollte, ihm zu Leibe zu gehen. Die Geistlichen hatten es zu selbiger Zeit durch glückliche Kunstgriffe schon so weit gebracht, und die Begriffe so sehr in einander zu verweben gewußt, daß man Religion, und Kirchen für gleichbedeutende Dinge ansah, und die Freiheiten dieser letztern, oder die zeitlichen Vortheile der geistlichen Personen einschränken eben so viel hieß, als die Religion selbst angreifen. Alle diejenigen, welche sich gegen den Klerus minder freigebig bezeugten, wurden von den Bischöfen und andern Priestern sowohl in öffentlichen Schriften als Predigten als große Sünder und Leute ohne Religion abgeschildert, und hatte je einen derselben irgend ein Unglück getroffen, so ward dasselbe alsogleich als eine augenscheinliche Strafe Gottes und als eine Folge der geringen Hochachtung gegen die Geistlichkeit vorgestellt. „Alle, sagt der Bischof Gregor von Tours, nachdem er den Tod des Grafen Nantin beschrieben, „sollen sich daher diese Folgen zum „Schrecken und zur Verwunderung über die göttliche Strafgerechtigkeit seyn lassen, und sie sollen

*) Aiebat enim plerumque: Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae: nulli penitus nisi soli Episcopi regnant; periit honor noster et translatus est ad Episcopos civitatum. *Gregor. Turon. L. VI. c. 46.*

„ſich künftig hüten, einen Geiſtlichen zu beleidi„gen; denn der Herr rächet ſeine Diener, wel„che auf ihn hoffen *). " Aus dieſem Tone ſtimmten damals beinahe alle Biſchöfe und Prieſter; kein Wunder alſo, wenn ihre Kirchen und Häuſer wahre Schatzkammern geworden ſind. Hingegen wurde denjenigen, welche fleißig ihr Vermögen an die Geiſtlichkeit abtraten, ſowohl für das künftige Leben, als auch ſchon in dieſer Welt Glück und Segen verſprochen. Anſtatt alſo dem Uibel Einhalt zu thun, beſtättigten die Könige, ungeachtet ihrer heimlichen Klagen, vielmehr die Privilegien der Kirchen, und ertheilten ihnen noch neue. „Wir glauben, " heißt es in einer Formel beim Markulf, „daß wir unſerm „Reiche einen ſehr groſſen Zuwachs von Macht „verſchaffen, wenn wir den Kirchen aus geneig„ter Uiberlegung einige ihrer Lage angemeſſene „Güter zutheilen **). "

Dieſe Freigebigkeit der Könige und große Bereicherung der Kirchen zog doch auf einer andern Seite einige Folgen nach ſich, welche nach langer Zeit zu einem groſſen Kampf zwiſchen dem Staat und der Hildebranderei Gelegenheit gaben. Da die meiſten Kirchen durch die Freigebigkeit der Fürſten entſtanden, oder wenigſtens die ſchon

*) Ergo omnes haec obſtupeſcant, admirentur, et metuant, ne inferant iniurias ſacerdotibus, quia vltor eſt Dominus ſeruorum ſuorum ſperantium in ſe *L.* 5. *c.* 36.

**) Maximum regni noſtri augere credimus munimentum, ſi beneficia opportuna locis eccleſiarum benevola deliberatione concedimus. *L.* 1. *form* 3.

vorhandenen sehr reichlich von ihnen dotirt worden, so betrachteten diese sich selbst, wie man leicht denken kann, als die Patronen derselben, und als solche glaubten sie dann das Recht zu haben, die Würden und Aemter dieser Kirche selbst zu vergeben. Da die Geistlichen sich eines Theils aus Erkenntlichkeit verbunden fühlten, ihren Wohlthätern hierin nicht zu widerstreben, andern Theils aber ein von dem Souverain ernannter Bischof sich des Schutzes seines Landesherrn, dessen er doch in manchem Falle noch bedurfte, eher versichern konnte, als ein anderer, so ließen sie das um so lieber geschehen, und es entstund hieraus das förmliche Investiturrecht der Könige und Kaiser. Das Aufkommen dieses Rechts begünstigte noch ein anderer Umstand.

Als die Bischöfe anfingen, mehr an das Zeitliche, als an das Geistliche zu denken; als die bischöfliche Würde schon ein so großes, einträgliches und ruhmvolles Amt war, daß es sich der Mühe verlohnte, das äußerste zu unternehmen, um es zu erlangen; da trachtete ein jeder, dem es um die Erlangung einer solchen Würde zu thun war, sich eine beträchtliche Anzahl von Anhängern zu verschaffen, die ihn in seinem Vorhaben thätig unterstützen sollten. Da diese ihr möglichstes thaten; andere aber, welche das nämliche Bisthum zu erhalten wünschten, sich gleichfalls eine zahlreiche und unternehmende Parthei gemacht hatten, so nahm man sehr oft auf beiden Seiten zu den niedrigsten Kabalen seine Zuflucht, um durchzudringen, und von diesen kam es oft zu offenbaren Thätlichkeiten. Meutereien,

und Todtschlägen. Kurz, es war nichts seltenes, daß die öffentliche Ruhe und Sicherheit bei solchen Vorfällen gestöret wurde. Kein Fürst aber konnte dieses hingehen lassen, ohne aufmerksam darauf zu werden, und zum Besten seines Staates und zur Verhütung gefährlicher Aufruhren die verfänglichsten Gegenmittel anzuwenden. Um so mehr glaubten sie berechtiget oder sogar verpflichtet zu seyn, in diesem Stücke Friede und Einigkeit zu erhalten, und künftigen Aergernissen vorzubeugen, da ihnen ohnehin fromme Männer immer vorpredigten, daß Gott sie zu Schutzherrn der Kirche aufgestellt habe, und daß sie im Gewissen schuldig seyen, alles, was diese kränken, oder entehren könnte, zu entfernen, und ihre Verfassung aufrecht zu erhalten *). Hierzu gesellte sich noch ein anderer Beweggrund. Anfänglich hatten, wie wir bereits gehört haben, das Volk und die Priester zusammen das aus Gewohnheit entstandene Recht, die Bischöfe zu wählen. Seit einiger Zeit ließ man aber das Volk immer weniger Theil daran nehmen, so daß es jetzt beinahe ganz davon ausgeschlossen war. Da sich nun auch der berühmten Völkerwanderung ohnehin das politische System der Staaten sehr geändert hatte, und — besonders bei den Franken, die einige in die Rechte des ehemals freien Volkes traten, so fiel nebst vielen andern auch das Recht, die Bischöfe in ihren Ländern zu ernennen, auf die, als Repräsentanten des Volkes, hinüber.

*) Quibus concessa est regio, rectissime suae causae patefecit religio, intelligens sacrosancto participante spiritu eorum, qui dominantur, se sociari et constabilini decreto. *Greg. Turon.* L. 10. c. 10.

Die Könige ernannten daher in diesem Zeitraume selbst die Bischöfe, und übten zugleich auch die vollkommene Gerichtsbarkeit in allen denjenigen Stücken über sie aus, welche Kirchengüter betrafen. Aus den Formeln des Markulf ersehen wir, daß die Bischöfe in solchen Angelegenheiten von den Königen förmlich vor ihr Hofgericht sind citirt worden *). Zwar bestrebten sich jene sehr stark, die schon lange zuvor ersonnene und gewünschte Verfassung, nach welcher die Geistlichen von aller weltlichen Gerichtsbarkeit sollten befreyet seyn, geltend zu machen. Besonders wandten die Fränkischen Bischöfe auf der berühmten Versammlung dieser Nation vom Jahre 615. alle Kräfte an, dieses zu bewirken. Allein sie konnten nicht durchdringen. Vermuthlich sahen die Könige dieses um so mehr für ein ihnen vor aller Welt gebührendes Recht an, und waren folglich um so weniger geneigt, es sich nehmen zu lassen, da schon ihre Vorgänger in eben diesen Ländern, die ersten christlichen Kaiser, und besonders Konstantin selbst, welcher doch der christlichen Religion alles zu danken hatte, und von dem sich eben darum mehr Nachgiebigkeit hätte erwarten lassen, sich desselben fleißig bedienet haben **). So schrieb, zum Beispiele, der kaiserliche Statthalter **Symmachus**, als zu Rom im Jahr 418. eine Spaltung über die Pabstwahl entstanden, an den Kai-

*) L. 1. *form.* 26.

**) Ordinationes episcoporum Romanorum, non secus ac aliorum, fieri antiquitus non poterant absque consensu eorum, qui variis temporibus apud Romam imperitarunt. *Baluz. notis ad Agobard.* p. 122.

Kaiser Honorius, „man müsse erst den kaiserli„chen Ausspruch darüber erwarten, indem es dem „Kaiser zustehe, in dieser Sache Richter zu „seyn *).“ Honorius berief daher beide Römische Bischöfe, Eulalius, und Bonifacius I. nach Ravenna, und befahl ihnen, daselbst bis nach erfolgtem Urtheile zu bleiben. Als aber Eulalius ungeachtet des kaiserlichen Verbots nach Rom ging, und dort von dem Bisthume Besitz nehmen wollte, wurde er verbannet, Bonifacius aber auf Befehl des Kaisers als Bischof bestättiget **). Baronius, welcher diese Begebenheit berichtet, lieferte uns sogar ein Reskript, welches der Kaiser Honorius im folgenden Jahre an Bonifacius ergehen ließ, worin er die Art, wie es künftig bei den Römischen Bischofswahlen solle gehalten werden, unter folgender merkwürdiger Klausel festsetzt: „Wir wollen, daß dieses durch „Euere Heiligkeit allen Geistlichen kund gemacht „werde †).“ Eben dieses Recht übte auch Odoacer aus, als er der Beherrscher Italiens geworden, und hatte sogar mit dem Römischen Bischofe Simplicius Konkordaten geschlossen, daß ohne seine Einstimmung keine Wahl sollte gültig seyn.

*) Pietatis vestrae est, de hac parte ferre iudicium etc. *Apud Baron. ad an.* 418.

**) Praecepto Imperatorum in vrbem est reuocatus, et in sede stabiliter constitutus. *Luitprandus in vita Bonifacii.*

†) Beatitudine tua praedicante id ad cunctorum clericorum notitiam volumus peruenire. *ad an.* 419. *p. m.* 456.

Als nachher die Ostgothen dem Königreiche des Odoacer ein Ende gemacht hatten, ereignete sich zu Rom im J. 498 neuerdings eine Spaltung. Der Bibliothekar **Anastasius** erzählet, daß sich die beiden zu gleicher Zeit erwählten Bischöfe, Laurentius und Symmachus an den König **Theodorich** nach Ravenna gewandt haben, und daß dieser das Urtheil gesprochen habe, jener solle Römischer Bischof seyn, der zuerst Besitz von dem Bisthume genommen, oder die meisten Stimmen gehabt habe *). Daß eben dieser Theodorich dem Bischofe **Quintian**, welcher sich vor den Verfolgungen der Gothen zu den Franken geflüchtet, hierauf das Bisthum Clermont in Auvergne erhalten habe, ist aus dem **Gregor von Tours** bekannt genug **), so wie das Edikt des Königs **Athalarich** in Betreff der Bischofswahlen, und insonderheit in Ansehung der Wahl des Römischen Bischofes †). Kurz! die Könige und Kaiser behaupteten in diesem Zeitraume beständig das Recht, die Bischöfe ohne Unterschied, den Römischen, so wie andere, zu bestätigen. **Paulus Warnefridus** erzählet es daher als eine Seltenheit, daß nach Benedikt der Pabst Pelagius ohne Bestätigung des Landesherrn geweihet worden, weil die Longobar-

*) *Le vite Symmachi.*

**) Cum autem haec Theodorico nunciata fuissent, iussit, inibi sanctum Quintianum constitui, et omnem ei potestatem tradi ecclesiae, dicens, hic ob nostri amoris zelum ab vrbe sua ejectus est. Et statim directi nuntii conuocatis pontificibus et populo eum in Cathedram Aruernae ecclesiae locauerunt. *L.* 3. *c.* 2.

†) *Concil. Labbei Tom. IV. col.* 1748.

en Rom eingeſchloſſen, und niemand aus der Stadt kommen konnte *). Die Könige ließen ch für ihre Konfirmation ſogar bezahlen, und thalarich ſetzte endlich die Summe in dem eben enannten Edikt auf 300 Solidos herab **).

Man muß hierbei vorzüglich bemerken, daß ie Kaiſer und Könige dieſe Rechte nicht etwa los eigenmächtig ausgeübt, ſondern daß die Bi- höfe, und beſonders die Römiſchen ſich vielmehr ierlich als Unterthanen derſelben bekannt haben. Andere, ſagt der Römiſche Biſchof Symma- hus, ſündigen gegen Gott und den König, aber er König hat keinen über ſich, der ihn wegen einer Sünden ſtrafen könnte †)." Agapetus chrieb an den Kaiſer Juſtinian: „Ihr beſitzet eine Würde über alle andere Menſchen; niemand auf Erde iſt über euch; ſchreibet euch daher ſelbſt die Nothwendigkeit vor, den Geſetzen un- terthänig zu ſeyn, da keine Macht auf Erden euch dazu zwingen kann ††)." Als der Kaiſer Mauritius dem Pabſte Gregor dem Groſſen befahl, das Geſetz, daß die Soldaten nicht in den Mönchsſtand treten ſollten, bekannt zu ma- chen, ſo vollzog er dieſen Befehl, und erſt als-

*) Pelagius Rom. eccleſ. Pontifex absque iuſſione principis ordinatus eſt, eoquod Longobardi Romam per circuitum obſiderent, nec poſſet quisquam a Roma egredi. *De Geſt. Longobard. L. 2. c. 10.*

**) *Caſſiodor. var. lib. 9. ep. 15.*

†) *Symmach. in Pſalm. 51.*

††) *Agapetus in Paroen. ad Iuſtin.*

dann, da er die Verordnung schon bekannt gemacht hatte, that er Gegenvorstellungen *). Gregor, der unendlich für den Mönchsstand eingenommen war, beklagte sich zwar in einem Briefe an den Leibarzt Theodorus über diese Verordnung, er erkannte aber doch, daß er verbunden sey, ihr zu gehorchen, indem, wie er sich ausdrückte, Gott den Kaiser auf den Thron gesetzt, und ihm alle Oberherrschaft sowohl über die Priester als über den Soldatenstand verliehen **). In Betreff der bekannten Streitigkeit dieses Pabstes mit dem Patriarchen zu Konstantinopel schrieb er an den Kaiser: „Der gottseligste Herr geruhe in diesem Handel das Urtheil zu sprechen †). "

Man kann aus allen diesen Beweisstellen zwei unläugbare Folgesätze herausziehen: erstens, daß sich die Rechte der Landeshoheit nicht blos auf die geringern Bischöfe, sondern auch auf den Römischen, so wie auf die übrigen, erstreckten; und zweitens, daß die Kaiser und Könige sie nicht blos in Betreff der Kirchengüter ausübten, sondern auch sehr oft die unter den Geistlichen ausgebrochenen Streitigkeiten entschieden, ob man gleich nicht läugnen kann, daß dergleichen Hän-

*) *Greg. M. Lib. 1. epist. 62.*

**) Deus omnia ei tribuit, et dominari eum non solum militibus, sed etiam sacerdotibus concessit. *L. 3. ep. 66.* In eben diesem Briefe nennt er den Kaiser Serenissimus *Dominus noster.*

†) Pïssimus Dominus ipsum dignetur iudicare negotium *L. 5. ep. 20.*

del größtentheils auf Koncilien gebracht, und in der Versammlung der Bischöfe abgethan wurden.

Allein dadurch verlor das Ansehen der Kaiser nicht das geringste; denn Koncilien auszuschreiben, Tag und Ort dazu anzusetzen, gewisse Punkte, die auf denselben sollten entschieden werden, vorzulegen, und endlich die Akten zu bestättigen, oder aber zu reformiren, war ebenfalls ein unläugbares Vorrecht der Kaiser und Könige in dem gegenwärtigen Zeitraume. Die Beweise hievon kann man bei Eusebius und Socrates der Länge nach finden *). Der Kaiser Konstantin hat bekanntlich nicht nur die allgemeine Nicänische Kirchenversammlung ausgeschrieben, sondern alle diejenigen Bischöfe, welche nicht dabei erscheinen würden, sogar mit dem Exilium bedrohet **). Eben dieser Kaiser berief auch das Concilium Sardinense vom. J. 352. und das Sirminiense wider den Arius im J. 353 zusammen. Die Bischöfe und insonderheit die Römischen wußten aber so wenig dagegen einzuwenden, daß sie vielmehr selbst bei den Kaisern um die Ausschreibung der Koncilien ansuchten. „Bittet mit „Demuth und Bescheidenheit, schreibt der Pabst Leo I. an die Geistlichkeit und das Volk zu Konstantinopel, „daß der gütigste Kaiser unsere Bitte „erfüllen, und eine allgemeine Kirchenversammlung ausschreiben möge †).“ In dem nämli-

*) *Euseb. Hist. L.* 10. *c.* 5. *Socrat. L.* 2. *c.* 39. Und *L.* 4. *c.* 34.

**) *Apud Euseb. de vit. Constant. L.* 4. *c.* 42.

†) Humiliter et sapienter exposcite, *ut petitioni nostrae*, qua plenariam indici synodum postulamus.

chen Tone ſchreibt dieſer Pabſt an den Kaiſer ſelbſt, und bittet ihn, daß er befehlen möge, daß eine allgemeine Kirchenverſammlung zuſammentrete *). Daß die Kaiſer noch im ſiebenten Jahrhunderte den Vorſitz auf dieſen Verſammlungen gehabt haben, beweiſen die Akten des ſechſten allgemeinen Kirchenraths zu Konſtantinopel. Es heißt dort ausdrücklich, daß es der Kaiſer nicht nur allein berufen, ſondern auch daß es unter ſeinem Vorſitze gehalten worden **). Die nämliche Gewohnheit herrſchte auch bei den Franken. Die Könige derſelben ließen nicht nur allein Befehle ergehen, daß ſich die Biſchöfe zur Entſcheidung kirchlicher Angelegenheiten an beſtimmten Tagen und Oertern verſammeln ſollten, ſondern ihre Schlüſſe waren auch von keiner Kraft, wofern ſie nicht von den Königen beſtättiget worden †). Wahrſcheinlich hatte dieſes Recht eben ſo, wie das Recht, die Biſchöfe zu ernennen, ſeinen Grund in der Landeshoheit, und in dem Schutzrechte der Kirche, welches dortmals

clementiſſimus imperator dignetur annuere. *Epiſt.* 21.

*) Vt generalem Synodum *iubeatis* intra Italiam celebrari *Ep.* 24. *Edit. Pariſ.* 1641. *p.* 114.

**) Προεδρεύοντος μεγάλου βασιλέως Κωνσταντίνου. *Apud Harduin Tom. III. col.* 1055.

†) Domino ſuo Catholica eccleſia filio Chlotorecho glorioſiſſimo Regi omnes ſacerdotes, quos ad concilium venire *iuſſiſtis*. Quia tanta ad Religionis Catholicae cultum gloriolae fidei cura vos excitat, vt ſacerdotalis mentis affectu ſacerdotes de rebus neceſſariis tractaturos in vnum colligi iuſſeritis, ſecundum voluntatis veſtrae.

die Geiſtlichkeit den Landesherrn ſelbſt und ungebeten beilegte. Auch wiſſen wir, daß anfänglich das Volk den Koncilien beizuwohnen pflegte, und daß man in der Folge, da dieſes nachläſſiger wurde, denen ſogar Abläſſe ertheilte, welche ſich künftig dabei einfinden würden. Da aber deſſen ungeachtet das Volk immer ſparſamer erſchien, ſo haben vermuthlich bei der großen Umſchmelzung des politiſchen Syſtems der Staaten die Regenten unter andern auch dieſes Recht auf ſich ſelbſt übertragen.

Ich habe oben von einem Geſetze Meldung gethan, in welchem der Kaiſer Mauritius den Soldaten verbot, ſich dem Mönchsſtande zu widmen. Dergleichen Verbote zu thun, die ſich nicht blos auf den Mönchsſtand allein; ſondern auf den Prieſterſtand überhaupt erſtreckten, war gleichfalls ein Recht, welches ſchon die erſten chriſtlichen Kaiſer ausübten. Konſtantin machte ein Geſetz, daß alle diejenigen, welche in öffentlichen Aemtern ſtehen, oder zur Ablegung einer Rechnung verbunden ſind, unfähig ſeyn ſollten, in den geiſtlichen Stand zu treten. Ihm folgten in dieſem Stücke mehrere Kaiſer nach, wie man aus dem Theodoſianiſchen Geſetzbuch erſieht *). Auch die Fränkiſchen Könige bedienten ſich dieſes Rechts um ſo mehr, da es ihnen ſelbſt die Kirchenverſammlung zu Orleans zugeſtanden, und ſogar einen Kanon daraus gemacht hatte **).

*) L. Officiales. C. de Epiſc. et Clericis L. 3.

**) Id obſeruandum eſſe decreuimus, vt nullus ſaecularium ad clericatus officium praeſumat accedere, niſi aut cum Regis iuſſione, aut cum iudicis voluntate. *Can. 6. de Ordinat. Cler.*

Ein anderes Recht, welches die Kaiser als ein monarchisches ausübten, waren die Ehegesetze, Ehedispensationen, und Ehescheidungen. In dem Theodosianischen Gesetzbuche kommen mehrere Stellen vor, welche diese Materie behandeln. Schon der Kaiser Konstantin bediente sich dieses Rechts, so wie mehrere seiner Nachfolger, z. B. Valentinian, Theodosius, Honorius, Arkadius, Justinian. So erlaubte Justinian die Ehe unter Geschwisterkindern *); hingegen hatten Theodosius, Arkadius und Honorius dieselbe verboten **). Alles dieses geschah unter den Augen des Römischen sowohl, als anderer Bischöfe, und man findet nicht, daß diese den Fürsten die Macht, solche Gesetze zu entwerfen, oder in Ausübung zu bringen, offenbar widersprochen hätten. Da im Gegentheile die Kaiser in diesen Zeiten ungemeine Ehrfurcht gegen die christliche Kirche, gegen ihre Verfassung, Gesetze und Vorsteher hegten, so würden sie vermuthlich bei dem geringsten Widerspruche auf dieses Recht um so eher Verzicht gethan haben, da ohnehin damals die Denkungsart der Menschen durch die Bemühungen der Geistlichen schon so gestimmet war, daß man jede äußerliche Einrichtung des kirchlichen Systems für eine innerliche Religionsangelegenheit ansah.

Indessen ist es doch auch gewiß, daß die weltlichen Fürsten dieses Recht nicht allein und ausschlüßlich ausübten, sondern einigermassen mit den Bischö-

*) §. *duorum. I. de nupt. L. siquis. C. Nuptiis L. in celebr. C. de Nupt.*

**) *Ambros. Epist. 66.*

fen getheilt zu haben schienen. Schon im Koncilium zu Illiberis, welches im Jahre 305 gehalten wurde, kommen verschiedene Ehegesetze vor. Im funfzehnten Kanon wird dem christlichen Frauenzimmer verboten, einen Mann, welcher ein Heide ist, zu heurathen, und der sechzehnte Kanon untersagt die Ehe zwischen einer katholischen Person und einem Ketzer *). Im sechs und sechzigsten Kanon endlich wird die Verwandtschaft ausdrücklich als ein Hinderniß der Ehe erklärt. „Wenn jemand seine Stieftochter „heurathet, heißt es, so soll er, weil er ein Blut„schänder ist, nicht zur Gemeinschaft gelassen „werden **).“ Dieses Koncilium war nicht das einzige, welches dergleichen Verordnungen machte. Im Jahre 314 erklärte die Versammlung zu Neucäsarea im zweiten Kanon, daß ein Weib, welches zween Brüder heurathet, von der Kirche soll verworfen seyn †). Der Kirchenrath zu Agde vom Jahre 506, und das Koncilium zu Epone vom Jahre 517 erklären ebenfalls die Ehe unter den Blutsverwandten für ungültig ††). Dergleichen Verordnungen machten die Kirchenversammlungen in der Folge immer häufiger, und man bemerket, daß Ehegesetze weltlicher Fürsten

*) *Apud Labbe Tom. I. col.* 972.

**) Si quis praeuignam suam duxerit vxorem, eo quod sit incestus, placuit, nec in fine dandam esse ei communionem. *Loc. cit. col.* 977.

†) Γυνη εαν γημηται δυο αδελφοις, εξωθεισθω μεχρι θανατου. *Labbe Tom.* I. *col.* 1481.

††) *Concil. Agathense Can.* 61. und *Concil. Epaonense can.* 28. wo es heißt: Incestis coniunctionibus nihil prorsus veniae reseruamus.

seitdem immer seltener erschienen, so daß, wenn auch hier und da eines bekannt wurde, es beinahe für eine Ausnahme von der allgemeinen Regel anzusehen ist. Auch dieser Umstand trug nicht wenig bey, die Geistlichkeit in den Augen des Volks und der Großen immer wichtiger zu machen, und ihre Macht zu vergrößern.

III.

Ursprung der Annaten, der Kardinäle, des Mönchswesens, und der Exemtionen.

Wer die Geschichte mit dem Auge eines aufmerksamen Beobachters liest, dem wird die Bemerkung nicht entgehen, daß manche Neuerung in der christlichen Kirche weder von den Römischen Bischöfen selbst, noch von andern eigentlich in der Absicht eingeführt worden, um jenen zu erheben. Man sieht vielmehr deutlich, daß manchmal eine solche Anstalt wirklich aus andern, zum Theil edlen Bewegungsgründen getroffen worden, manchmal bloß durch besondere Lokal- oder Zeitumstände ohne alle andere Rücksicht veranlaßt worden. Es fällt aber auch zugleich deutlich in die Augen, daß dergleichen Anstalten den Römischen Bischöfen sehr oft zufälliger Weise ein Mittel geworden sind, ihre Macht zu vergrößern. In dem gegenwärtigen Zeitraume kamen drei Dinge zum erstenmale zum Vorschein, welche unvermerkt zu diesem Ziele führten: die Annaten, die Kardinalswürden, und die Mönchsorden.

Bey der ungemein großen Habsucht, welche seit geraumer Zeit unter der Geistlichkeit einge-

rissen war, ist sichs wohl nicht zu verwundern, wenn diese von Zeit zu Zeit auf neue Mittel verfallen ist, ihre Einkünfte zu vermehren. Schon im vierten Jahrhundert geriethen einige Bischöfe auf den Einfall, sich für die Mühe, nach dem Ableben eines Bischofes einen andern zu weihen, bezahlen zu lassen *). Die Geschichte nennet uns den Bischof **Antoninus** zu Ephesus als den ersten, welcher diese in den verflossenen vier Jahrhunderten gänzlich unbekannte Neuerung einführte. Zwar mögen einige schon weit früher dieses kleine Gewerbe heimlich getrieben haben. Schon die in der Mitte des dritten Jahrhunderts verfaßten Kanonen der Apostel verbieten es, da sie verordnen: „Wenn irgend ein Bischof, oder Priester, oder Diakon diese Würde durch Geld sollte erhalten haben, so sollen sowohl er, als derjenige, der ihn geweihet hat, derselben entsetzt „werden **)." Schwerlich würde der unbekannte Verfasser der Kanonen diese Verordnung gemacht haben, wenn nicht die Sache selbst schon wäre bekannt gewesen, und dadurch jene veranlaßt worden. Indessen kann man doch vor dem gedachten Bischofe Antonin keinen andern namentlich aufweisen, welcher von diesem Mittel, sich zu bereichern, Gebrauch gemacht hätte. Dieser verkaufte ordentlich die Weihen, und setzte den Preis derselben nach dem Verhältnisse der

*) *Cassiodor. variar. Lib. 9. ep. 15.*

**) So lautet der Kanon XXX. nach der Uibersetzung des Dionysius. Nach jener des Gentianus Hervetus und nach dem griechischen Texte beim Labbe ist es der Kanon XXVIII. und wird darin nur der Bischöfe allein gedacht.

jährlichen Einkünfte jenes Bischofes, welchen er ordinirt hatte. Er betrieb dieses Geschäfte mit so vieler Thätigkeit, daß es wirklich rechtschaffenen, für die alte Kirchenzucht eifernden Männern zum Aergerniß ward, und der heil. Johannes Chrysostomus eine kleine Versammlung von Bischöfen zu Ephesus zusammenzog, um dieses Uibel von Grund auszurotten, oder ihm wenigstens Einhalt zu thun *). Er setzte auch wirklich auf diesem Koncilium sechs auf diese Art zu ihren Würden gelangte Bischöfe ab, und da Antonin entzwischen gestorben war, so durften diese von den Erben des Verstorbenen das Geld, welches sie nach ihrer eigenen Aussage für die Ordination erlegt hatten, wieder abfodern. Man sah damals diese Gewohnheit für eine der heil. Schrift so sehr widersprechende Sache an, daß auch das Koncilium zu Kalchedon, welches im J. 451. anfing, dieselbe neuerdings vornahm, und gegen diejenigen, welche Bischöfe, oder andere Priester für Geld weihten, die Strafe der Absetzung bestimmte **) Allein ungeachtet der schärfesten Verordnungen hörte doch der Unfug nicht auf, so daß sich ungefähr nach achtzehn Jahren der Bischof Genadius von Konstantinopel genöthiget sah, aufs heftigste dagegen zu eifern, und nicht nur die von der Versammlung zu Kalchedon festgesetzten Strafen wirklich zu verhängen, sondern diejenigen, welche auf solche Art zu Bisthümern gelangen würden, sogar mit dem Anathem zu belegen. Wer hätte wohl denken sollen, daß eine von so vielen ehrwürdigen

*) *Palladius in vita Chrysostomi.*

**) *Concil. Calchedonense can.* 2.

Bischöfen der ersten Zeiten, und von Kirchenversammlungen als ein abscheuliches Aergerniß verworfene Sache mit der Zeit von den Römischen Bischöfen zu einem förmlichen Recht würde erhoben werden?

Der Kaiser Justinian glaubte nachher vermuthlich, diesen Wucher zu hemmen, wenn er eine etwas mäßigere Abgabe unter einem andern Namen gesetzmäßig einführte. Es war diese eine Art von Kanzleitaxe, und bestund in einer bestimmten Summe Geldes, welche der angehende Bischof erst nach erhaltener Weihe für die sogenannte Inthronisation, oder Einsetzung in das Bisthum, und in den Genuß der Einkünfte desselben erlegen mußte *). Die Ursache, warum Justinian diese Kanzleitaxen einführte, giebt er selbst zu erkennen, indem er hinzusetzt: „Wir befehlen daher, daß man dieses durchgängig beobachten soll, damit die Kirchen bei solchen Gelegenheiten weder mit Schulden überhäufet, noch geistliche Dinge verkaufbar werden **).“ Eigentlich mußten diese Abgaben den Bischöfen nur darum gereichet werden, um sie für die Unkosten der Reisen, die sie manchmal zur Ordination unternehmen mußten, schadlos zu halten. Justinian verbot also in gedachter Novelle die Annaten im eigentlichen Verstande, welche er, so wie die würdigsten Prälaten der Kirche für eine unchristliche Erfindung des Wuchers ansah, ganz

*) Nov 111. c. 33.

**) Igitur iubemus haec omnibus modis obseruari; vt non ex talibus occationibus Ecclesiae debitis praegrauentur, et sacerdotia venalia fiant.

und gar. Selbst der Römische Bischof, Gregor der Große, sah diese Gelderpressungen für eine so unbillige Sache an, daß er nicht nur in Ansehung der Annaten mit dem Kaiser vollkommen einerlei Meinung war, sondern sogar die von jenem erlaubten mäßigen Abgaben für die Inthronisation als eine Schuldigkeit zu fodern, auf einem nach Rom eigens hierzu berufenen Konzilium gänzlich verbot. Er berief sich hierin auf die Satzungen der Versammlung zu Kalchedon, so wie auf die alte Gewohnheit der Kirche, und sah es schlechterdings für unerlaubt an, für die Mittheilung heiliger Dinge Geld zu fodern. „Gleichwie es sich nicht geziemet, spricht er, daß der „Bischof die Hand, die er dem andern auflegt, „verkaufe, so soll auch ein anderer Priester oder „Notar seine Stimme, die er bei der Weihe ertönen läßt, oder seine Feder, die er brauchet, „nicht verkaufen *).“ Gregor ließ es bei diesem

*) Antiquam patrum regulam sequens nihil vnquam de ordinationibus accipiendum esse constituo, neque ex datione Pallii, neque ex traditione chartarum, neque ex ea, quam nova per ambitionem simulatio inuenit appellatione pastelli. Quia enim ordinando Episcopo Pontifex manum imponit, euangelicam lectionem minister legit, confirmationis autem eius epistolam notarius scribit, licut pontificem non decet manum, quam imponit vendere, ita minister vel notarius non debet in ordinatione eius vocem suam vel calamum venundare. Pro ordinatione vero, vel pallio, seu chartis atque pastello eundem, qui ordinandus vel ordinatus est, omnino aliquid dare prohibeo. Ex quibus praedictis rebus siquis hinc aliquid commodi appellatione exigere vel deferre forte praesumpserit, in districto Dei omnipotentis examine reatui subiacebit. Is autem, qui ordinatus fuerit, si non ex placito neque

Verbot nicht einmal bewenden, sondern er schrieb noch eine Menge Briefe an die Vorsteher der berühmtesten Kirchen, benanntlich an die Erzbischöfe von Arles, Korinth, Jerusalem, Alexandrien, und mehr andere Bischöfe, so wie an den König Childebert, an die Königin Brunichild (Brunnehild), und an die Könige Theodorich und Theodebert, um ja dieses Gesetz geltend zu machen *). Man sah auch wirklich im Orient die Billigkeit dieses Gesetzes so sehr ein, daß man beschloß, daß zwar die von Justinian begünstigten Taxen für die Inthronisation bleiben, die Bischöfe aber selbige nicht für sich selbst behalten, sondern unter arme Geistliche vertheilen sollten. Dessen ungeachtet ward das Uibel nicht gehemmet, sondern höchstens nur hier und da eingeschränkt. Einige Bischöfe mußten sich zwar auf eine Zeit dieses Vortheiles begeben; in der Folge aber setzten sie sich, — und unter ihnen besonders jener von Rom, mit desto mehr Nachdruck wieder in den Besitz derselben, und die ernstlichsten Mittel, welche selbst die Koncilien dagegen anwandten, waren nicht mehr im Stande, sie daraus zu vertreiben.

exactus, neque penitus, post acceptas chartas vel pallium, aliquid cuilibet ex clero gratiae tantummodo causa, dare voluerit, hoc accipi nullo modo prohibemus: quia eius oblatio nullam culpae maculam ingerit, quae ex accipientis ambitu non processit. *Apud Gratian. dist.* 100. c. *nemo. et* 1. *q.* 2. *c. sicut Episcopum.*

*) Lib. 4. ep. 11. 53. 55. 56. L. 5. ep. 7. L. 8. ep. 5. 113. et 114. L. 9. ep. 40. 51. 53. 54. etc.

Die zweite Erscheinung dieses Jahrhunderts sind die Kardinäle. Wenn man je von einem Dinge sagen kann, daß es nicht aus zweideutigen Absichten entstanden, sondern unmittelbar durch Zeitumstände veranlaßt, und, so zu sagen, nothwendig gemacht worden, so ist es der Ursprung der Kardinäle, welcher ungefähr in die Mitte des fünften Jahrhunderts fällt. In diesen unruhigen Zeiten, in welchen die mannigfaltigen Einfälle fremder Völker, und der von und mit ihnen geführte Krieg alles öde machte, alles verwüstete, und den größten Theil der Nahrungsquellen verstopfte, wo ein Volk das andere aus dem Besitze seiner Wohnung verdrängte, wurden auch sehr viele Geistliche aus dem Besitze ihres Amtes und ihrer Einkünfte getrieben, und suchten bei andern Kirchen eine Zuflucht. Sie wurden auch von diesen, wie es die Billigkeit erheischte, gerne aufgenommen, und aus der allgemeinen Cassa unterhalten. Starb nun ein ordentlicher Priester dieser Kirche, und wurde seine Stelle erledigt, so verlieh man sie dem fremden Priester, der hieher seine Zuflucht genommen hatte, und er hieß in diesem Falle ein Einverleibter (incardinatus). War er ein Bischof, und erhielt in dem fremden Sprengel, wie leicht zu erachten war, wieder eine solche Stelle, so hieß er Kardinal-Bischof; war er nur ein gemeiner Priester, so nannte man ihn Kardinal-Priester *). Der Unterschied also zwischen einem Kardinal, und einem andern Priester bestund nur

*) S. *Lib. diurn. Roman. Pontif. tit.* 11. *c.* 3. Und *Onuphr. Panvin. Interpret. nom. eccleſiaſt.*

nur darin, daß jener ein Fremder war, dieser aber, welcher Ordinarius genannt wurde, schon ursprünglich in den nämlichen Kirchsprengel gehörte. Uebrigens zeichneten sich diese Kardinäle damals weder durch eine besondere Kleidung, noch durch irgend einen höhern Rang vor den übrigen aus. Vielmehr behauptete ein Priester, welcher in einer Diöcese einheimisch war, noch immer ein größers Ansehen, als ein Kardinal. Allein als in der Folge der Zulauf solcher, aus ihren Kirchen vertriebener Priester besonders nach Rom vorzüglich aus der Ursache überaus groß wurde, weil Rom eine der volkreichesten und reichesten Kirchen war, und eine weit größere Anzahl ledig werdender geistlicher Stellen verleihen konnte, so pflegte man daselbst sehr selten mehr einen einheimischen Priester zu wichtigen Aemtern zu erheben, sondern ertheilte sie meistens nur solchen Fremden, und zwar um so lieber, da sich sehr viele von ausgezeichneten Verdiensten oder Ansehen darunter befanden, und man glaubte, daß sie eben dadurch der Römischen Kirche eine besondere Zierde seyn würden *). So einfach und unschuldig diese Sache an sich selbst war, so wußten sie doch die Römischen Bischöfe in der Folge zu ihren Absichten trefflich zu benützen. Da diese, wie wir weiter unten sehen werden, Herrn von Land und Leuten wurden, so erhöhten sie nach und nach das Ansehen und die Macht dieser Kardinäle immer mehr, und machten eben dadurch ihren Hof zusehends glänzender. Die Wirkung davon konnte auch nicht ausbleiben. Welchen hohen Begrif

*) *Sarpi traité des benefices; chap.* 11.

mußte nicht die christliche Welt von einem Manne, dem Römischen Bischofe, bekommen, welchen sie, gleichsam als einen Souverain, von so vielen, so ansehnlichen und mächtigen Prälaten, als eben so vielen Ministern umringt erblickte? Und wie viel gewannen nicht die Römischen Bischöfe hierdurch, und welche unerhörte Dinge konnten sie sich nicht herausnehmen, da einmal das Publikum eine überspannte Meinung von ihnen hatte?

Allein keine dieser neuen Erscheinungen in der christlichen Kirche brachte den Römischen Bischöfen in der Folge so viele Vortheile, als die Entstehung des Mönchswesens. Der Grund zu diesem Unding ward schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts gelegt. Es scheinet schon einmal in der Natur des Menschen zu liegen, daß er, sobald als er für irgend eine Sache erhitzt ist, zuletzt auf abentheuerliche Dinge geräth. Im Punkte der Religion findet dieser Fall mit doppelter Kraft statt. Der Mensch, um so mehr Enthusiast für sie, je näher sich sein zeitliches und ewiges Wohl an sie anschließt, brennt vor Begierde, sich dieses auf alle mögliche Art zu erwerben; brennt vor Begierde, sich den höchsten Grad der Vollkommenheit zu geben, und je mehr er gethan hat, desto weniger glaubt er wirklich gethan zu haben, weil ihm sein aufwallendes Blut, sein flammender Enthusiasmus nicht gestattet, sich bis zur kalten Ueberlegung herabzulassen. Es geht ihm in diesem Falle wie dem Geizigen, welcher mitten unter den größten Reichthümern über Armuth klagt. Diese leidenschaftliche Gemüthslage führte natürlich die Christen auf die Idee einer ganz neuen

Lebensart; sie glaubten, den höchsten Grad der Vollkommenheit unmöglich erreichen zu können, wenn sie nicht die Gesellschaft der Menschen ganz und gar fliehen würden, wenn sie nicht allen Bequemlichkeiten, allen Bedürfnissen, allem, was in der Welt ist, entsagten, sich einzig und allein in fromme Betrachtungen vertieften, und sich mit unaufhörlichen Bußübungen und Abtödtungen des Fleisches zu todt peinigten. Hier hat man das ganze Gemälde der Lebensart der ersten Einsiedler. Paulus von Theben war der erste, welcher, um den Verfolgungen des Kaisers Decius auszuweichen, sich dieser Lebensart widmete. Ihm folgte Antonius, sein Zeitgenosse, und Freund. Beide aber hatten keine in Gemeinschaft lebende Schüler, und obgleich ihr Beispiel mehrere zur Nachfolge reizte, so gieng doch ein jeder einzeln für sich in die Einöde, ohne irgend eine Regel zu haben, als die ihm seine eigene Andacht oder Schwärmerei vorschrieb, und ohne mit den übrigen Einsiedlern in der geringsten Verbindung zu stehen. Pachomius endlich stiftete im vierten Jahrhundert das erste Kloster zu Tabennes am Ufer des Nils, dessen Vorsteher er selbst ward, und gab ihm eine eigene Regel *). Seine Anstalt fand einen so ausgezeichneten Beifall, daß sich die Provinz Thebais in kurzer Zeit von 50,000 Mönchen bevölkert sah. Ihm folgte der heilige Augustin, Bischof zu Hippon in Afrika, welcher der Stifter eines ungemein zahlreichen Ordens wurde. Es fanden sich auch sehr bald Männer,

*) *Vita S. Pachomii in Actis Sanctorum. 14 Maii. Fol.* 326.

welche das Mönchswesen auch ausserhalb dieser Provinzen mit allem Eifer verbreiteten. Eustathius, Bischof in Armenien, that dies in seiner Gegend *); Basilius der Große in Pontus und Kappadocien, die heil. Hieronymus und Athanasius aber führten es in der Gegend von Rom ein, von welcher es sich bald im ganzen Occident ausbreitete. Der heil. Martin, welcher seine Kriegsdienste und den Hof des Kaisers verlassen, stiftete nicht nur ein Kloster zu Mailand, worauf bald alle Inseln des Toskanischen Meeres mit Mönchen bedeckt waren, sondern gieng auch nach Gallien über, und that anfänglich bei Poitiers, hernach aber, als er Bischof zu Tours geworden, zu Marmoutiers das nämliche, wo er erst seine Regel zur Vollkommenheit brachte. Daß ein so gottesfürchtiger Mann, den wegen seiner so großen, und den Begriffen selbiger Zeit so angemessenen Frömmigkeit alles mit der größten Ehrfurcht betrachtete, eine unglaubliche Anzahl Anhänger müsse bekommen haben, läßt sich leicht erachten. Eben dieses Glück hatte der heil. Benedikt, welcher im sechsten Jahrhunderte einige Einsiedler auf dem Berge Cassino versammelte, und der Stammvater einer ungeheuren Menge von Mönchen wurde. Es gab zu selbiger Zeit im ganzen christlichen Occident beinahe keinen Kirchsprengel mehr, der nicht von Klöstern angefüllt war. Alles war bis zur Schwärmerei für sie eingenommen, alles hatte die größte Ehrfurcht für sie, und Geistliche und Laien beeiferten sich in die Wette, diese Stiftungen zu unterstützen.

*) *Sozomenus hist. eccleſiaſt. Lib.* 3.

Wenn man die Sache mit einem unpartheiischen Auge betrachtet, so muß man auch gestehen, daß sie diese Hochachtung in mancher Rücksicht verdienten. Nicht nur empfahlen sie sich durch ihr eigenes Privatleben, indem sie als wahre Muster der reinsten Gottesfurcht, Demuth, Enthaltsamkeit und vieler anderer Tugenden der übrigen Welt eine unzweideutige Erbauung verschafften, sondern man konnte sie auch, wenn sie gleich der Welt entsagt hatten, dennoch als nützliche Mitglieder derselben betrachten. Sie fielen keinem Menschen zur Last, sondern lebten von dem, was sie sich durch ihrer Hände Arbeit verdienten, machten Sandwüsten urbar, trockneten Sümpfe, rotteten Dornengebüsche aus, und machten die unfreundlichsten Wildnisse zu den fruchtbarsten Ländern.

Eben so wenig gefährlich schien auch ihre innerliche Verfassung in Ansehung des Geistlichen bei dem ersten Anblicke zu seyn, wenn man einige durch sie verbreitete, übertriebene Grundsätze von der gänzlichen Verachtung aller zeitlichen Güter, und von einer unnatürlichen, zur Vollkommenheit unumgänglich nöthigen Härte gegen sich selbst wegrechnet. Alle Mönche waren noch Laien und man glaubte sogar, daß sich das Klosterleben, dessen wichtigste Punkte Handarbeit, Beten und Betrachtungen waren, und blos die Erlangung des eigenen, nicht aber fremden Seelenheiles zum Zweck hatten, mit dem geistlichen Stande gar nicht vereinigen ließe. Das Konciliu zu Agde vom Jahre 506, erlaubet es, einen Mönch zum Priester zu weihen, nur in dem

Falle, wenn es die Nothwendigkeit erheischte *
und das Konzilium zu Ilerda in Spanien v
Jahre 524 erneuerte eben diesen Schluß **
Dessen ungeachtet blieb man nicht lange bei d
ser Verfassung, und der ebengedachte heil. M
tin war im Occident, so wie der heil. Augu
in Afrika, der erste, welcher seine Mönche z
Priesterthum erhob. Diese Gewohnheit dau
alsdann fort, obwohl die Kirchenversammlun
sie noch lange hernach nicht gestatten wollten.

Eben dieser Umstand gab dem Mönchs
sen von nun an eine andere Gestalt, und le
den Grund zu einer Verfassung desselben, wel
mit der Zeit der Kirchenfreiheit ungemein sch
lich wurde, so wie sie den Hildebrandismus m
tig beförderte. Bisher lebten gemeiniglich d
ßig bis vierzig Mönche in einem Hause beis
men, und dreißig oder vierzig Häuser mac
ein Kloster aus. Zehn Mönche hatten alle
einen Dekanus, welcher die Aufsicht über
führte, so daß ein jedes Haus drei bis vier D
kanen zählte, welche sammt ihren Mönchen
der unter einer andern, nämlich unter der höh
Aufsicht eines Präpositus stunden, deren ein
des Haus einen hatte. Diese Präpositi end
stunden wieder unter der Oberaufsicht eines A
welcher der Vorsteher des ganzen Klosters
und mußten mit ihm korrespondiren. So
diese Verfassung äusserst politisch ausgedacht

*) Si necesse fuerit, clericum de monachis ordi
cum consensu et voluntate abbatis praesumat
copus. *Can.* 17.

**) — — Quos episcopus probaverit in cleri
officio, cum abbatis voluntate debeant ord
Can. 3. *apud Labbé. Tom. IV. col.* 1611.

so ist es auch gewiß, daß sie mit der damals schon bestandenen geistlichen Hierarchie sehr viele Aehnlichkeit hatte, und folglich ungemein geschickt war, in dem Gehirne der Mönche eine ganz hierarchische Denkungsart, wenn ich mich so ausdrücken darf, festzusetzen. Es bedurfte nur eines günstigen Vorfalles, um sie der wirklichen geistlichen Hierarchie näher zu rücken, oder ganz und gar einzuverleiben, und war einmal dieses geschehen, so konnte man versichert seyn, daß sie sich eifrigst bemühen würden, diesen ihren Lieblingsgrundsatz überall geltend zu machen.

Dieser günstige Vorfall traf jetzt ein. Als sie aufhörten, Laien zu seyn, und den Priesterstand annahmen, schien ihnen die Handarbeit keine Beschäftigung mehr zu seyn, welche eines so erhabenen Standes würdig wäre. Um Priester seyn zu können, mußten sie nun, anstatt Körbe zu flechten, oder Strohmatten zu verfertigen, sich auf die einem Priester nöthigen Wissenschaften legen, und die Kirchengesetze studiren. Da es zu selbiger Zeit immer schon Schriften und einseitige Kirchengesetze gab, welche gegen die wahre Tradition und Gewohnheit des ersten Jahrhunderts eine Lehre predigten, die eine gewisse Parthei gerne hörte, so ist leicht zu erachten, daß die Mönche ihre priesterlichen Kenntnisse lieber aus diesen Schriften und Gesetzen, welche mit ihrem eigenen System so gut harmonirten, als aus den ächten und reinen Quellen schöpften. Man darf sich daher gar nicht verwundern, wenn sie eifrige Verfechter der monarchischen Regierungsverfassung der Kirche wurden. Sie sahen die Kirche Christi für ein Kloster an, welches nothwendig

nur einen Abt, nur einen Obersten über alle Obern haben müsse.

Wie gesagt, schon ihre eigene Lage brachte es mit sich, so zu denken. Nun sahen sie noch überdies hier und da selbst mit Augen, daß ihre Meinung nicht ohne Grund sey Der Römische Bischof betrug sich zu selbiger Zeit schon ziemlich auf eine solche Art, und nahm sich hier und da so viel heraus, daß mancher, besonders wenn er mit dem Geiste der alten Kirchendisciplin weniger bekannt war, in Versuchung gerathen mußte, ihn als den Monarchen der Kirche zu betrachten. Was Wunder also, wenn sie sich, vielleicht in der besten Meinung, an diesen eingebildeten Obersten aller Obern der Kirche auf das wärmste und engste anschlossen?

Bisher hatten alle Mönche nur allein unter der Aufsicht des Bischofes gestanden. Das Koncilium von Kalchedon verbot, irgendwo aus eigener Macht ohne Vorwissen des Bischofes ein Kloster zu errichten, und befahl, daß die Mönche diesem durchgehends sollten unterworfen seyn *). Die nämliche Verordnung machten auch die Versammlung zu Agde, das Koncilium zu Orleans vom Jahre 511 und der Kirchenrath zu Epone **). Selbst Justinian erhob diese Sache durch eine

*) *Can. 4. et 8. Labbei Conc. Tom. IV. Col. 781. sq.*

**) *Concil. Agath. Can. 17. et 58. Aurelianense can. 19.* wo es heißt: Abbates pro humilitate religionis in episcoporum potestate consistant, et si quid extra regulam fecerint, ab episcopis corrigantur. Ferner, *Concil. Epaonens. can. 10.*

Novelle zu einem Gesetze *). Allein Schlüsse der Koncilien und Gesetze der Kaiser waren nicht kräftig genug, ein einmal in den Köpfen der Mönche eingewurzeltes System auszurotten. In dem Maaße, in welchem ihre blinde Ehrfurcht gegen den Römischen Bischof stieg, nahm ihre Hochachtung gegen die Bischöfe ihres eigenen Kirchsprengels ab. Fühlt man einmal gegen seinen Vorgesetzten wenig Hochachtung mehr, wie verhaßt wird nicht nach und nach dessen Oberherrschaft, und wie geneigt wird man nicht, zu glauben, alles, was jener in der That aus Liebe zu unserm Besten unternimmt, thue er blos, um uns zu kränken? Vielleicht gesellte sich auch diese Idee zu den übrigen Ideen der Mönche; genug; sie wurden anfänglich gegen ihre Bischöfe gleichgültig; von der Gleichgültigkeit kam es zu einer förmlichen Abneigung; und in diesem Zustande suchten sie sich dem Gehorsam gegen sie ganz und gar zu entziehen. Sie warfen sich in die Arme des Römischen Bischofes, und dieser, theils um der Welt seine Oberherrschaft über die andern Bischöfe auch in diesem Punkte zu zeigen, welches er bereits schon in mehrern mit glücklichem Erfolge versucht hatte, theils um sich eine ungeheure Schaar Leute zu Freunden zu machen, von denen er voraussah, daß sie aus Verbindlichkeit ihr möglichstes beitragen würden, sein Ansehen zu verbreiten, und zu vergrößern, befreite sie endlich ganz und gar von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe. Seit dieser Zeit sind dann diese Leute die getreueste und muthigste Schweizergarde

*) *Nov. 67. c. 1. Nov. 123. c. 21. pr. l. 40. C. de epiſc. et cler.*

des heiligen Stuhles zu Rom geworden, und haben allenthalben den Grundsatz geprediget, daß vor dem Römischen Bischofe, als dem Statthalter Christi, und dem einzigen wahren Nachfolger des heil. Petrus, alle Menschen auf Erden von dem höchsten bis zum niedrigsten Stande die Knie beugen müssen.

Wahr ist es; es sind diese Exemtionen, besonders in geistlichen Dingen, ihnen nicht gleich in diesem Zeitraume, auch nicht gleich anfänglich von den Bischöfen zu Rom zugestanden worden. Zu allererst wurden sie ihnen durch landesherrliche Gesetze ertheilet, und betrafen meist nur weltliche Güter und Abgaben *). Auch können wir aus den **Formeln des Markulf** schließen, daß manchmal die Bischöfe selbst durch ihre Lüsternheit nach dem sich immer mehrenden Reichthum der Klöster, durch gemachte Ansprüche auf die Verwaltung der Klostergüter, und vielleicht durch die Foderung übermässiger Abgaben den Mönchen Anlaß gegeben, sich über sie zu beschweren, und auf die Befreiung von ihrer Gerichtsbarkeit, wenigstens in Rücksicht auf das Zeitliche, zu dringen. Indessen ist doch nicht zu läugnen, daß sich die Mönche, seitdem diese erfolgt ist, immer mehr und mehr von dem Gehorsame gegen ihre

*) Clodovaus II. ertheilte im J. 639 dem Kloster St. Dionysius die Exemtion auf eine solche Art, daß kein Bischof aliquam potestatem sibi in ipso monasterio vsurpare praesumat. *Concil. Gall. Tom. I pag.* 498. wo man noch mehr dergleichen Beispiele antrifft. Größtentheils wurden aber deraleichen Privilegien nicht ohne Vorwissen und Einwilligung des ordentlichen. Bischofes verliehen.

Bischöfe auch in Ansehung geistlicher Dinge entfernet haben, und daß dasjenige, was in diesem Zeitraume geschehen, wenigstens der Grund des folgenden war.

IV.

Weitere Versuche der Bischöfe zu Rom, ihr Ansehen zu vergrößern. Erste Proben von der Ausübung einer gesetzgebenden Gewalt über die übrigen Bischöfe.

Man muß es durchgehends als eine erwiesene Wahrheit annehmen, daß, so wie das Ansehen der Bischöfe überhaupt theils durch Zufälle, theils durch eigens angelegte Mittel bisher gestiegen, das Ansehen der Römischen Bischöfe insbesondere allemal auch mit gestiegen ist. Nur fand der Unterschied statt, daß der Römische Bischof den übrigen jederzeit um sehr viele Schritte weiter vorsprang. Die Mittel, deren sie sich hierzu bedienten, waren nicht allemal von solcher Beschaffenheit, daß man schon gleich anfänglich daraus hätte schliessen können, um was es ihnen zu thun war; sie giengen nicht allemal den geraden Weg, und wagten es, besonders zur Zeit, da sie noch keinen ganz festen Fuß hatten, noch nicht, sich ohne vorhergegangene Vorbereitung etwas herauszunehmen, oder offenbare Eingriffe in fremde Rechte eigenmächtig zu thun. Vielmehr giengen sie die meiste Zeit mit den Merkmalen der schlauesten Staatskunst zu Werk, und gaben sich die Miene der aufrichtigsten Freundschaft gegen die andern Bischöfe. Da wo sie die thätigsten Anstalten machten, ihnen ihr gebührendes

Ansehen zu rauben, stellten sie sich an, als wä-
ren sie von dem redlichsten Eifer beseelet, dasselbe
aufrecht zu erhalten, oder wohl gar zu ver-
mehren.

Unter diesen politischen Kunstgriffen, wo-
mit man die guten Bischöfe einschläferte, verdie-
net gewiß die Ertheilung des Palliums einen
vorzüglichen Rang. Ursprünglich war dieses Pal-
lium nichts anders, als ein Kleidungsstück, wel-
ches die Kaiser zu tragen pflegten *). Als hier-
auf die Vorsteher der christlichen Kirchen nach
und nach in eine größere Achtung kamen, wurde
ihnen von den Kaisern erlaubt, eben solche Pal-
lien zu tragen, und von diesen gieng der Ge-
brauch derselben auf die Metropolitane über. Al-
lein Keiner durfte sich dieses Kleidungsstückes be-
dienen, dem es nicht ausdrücklich von dem Kai-
ser selbst zugestanden wurde, und die christ-
liche Kirche erkannte die Wahrheit, wie Pe-
trus de Marca sagt, achthundert Jahre hindurch,
daß selbst der Römische Bischof dieses Ehrenzei-
chen nur aus Gnade des Kaisers trage **). Die
Römischen Bischöfe bemerkten vermuthlich, wel-
chen starken Eindruck bei Großen und Niedern
äusserliche Dinge machen, welche sehr in die Au-
gen fallen, und suchten sogleich diese angenehme
Entdeckung zu ihrem Vortheile zu benützen. Sie
glaubten, sie würden einen großen Theil der Kir-
chenprälaten sich ungemein verbinden, und sie fes

*) *Petri de Marca Concord. Sacerdot. et Imper. L.*
c. 6. col. 862. Edit. Paris. 1704.

**) Quae (ecclesia Romana) octingentis abhinc ann
agnouit, pallium, quo *Romani Pontifices* vtuntu
Imperatorum esse beneficium. *Loc. cit. col.* 866

in ihr Interesse verstricken, wenn sie auch ihnen bey den Kaisern so ein Ehrenzeichen auswirkten, vorzüglich aber die Sache so einleiteten, daß es diese fühlen müßten, sie hätten dieses auszeichnende Merkmal ohne der Päbste thätiges Verwenden nicht erhalten. Und wären dann diese einmal in ihr Interesse verwebt, dann wäre es ihnen leicht, über sie den Meister zu spielen. Sogleich machten sie Versuche; thaten Vorschläge bei den Kaisern, empfahlen diesen und jenen; und da sie sich ohnehin bei selbigen schon lange einzuschmeicheln, und in Achtung zu setzen gewußt hatten, so war es ihnen ein leichtes, sie zu überreden, und das Jawort davon zu tragen. Es wurde ihnen sogar zugestanden, diese Pallien künftig selbst zu vergeben, nur unter der geringen, und mit der Zeit leicht außer Kraft zu setzenden Bedingniß, daß der Kaiser darum wisse, und seine Einwilligung gebe *). Die Römischen Bischöfe hatten sich auch in ihrer Hoffnung nicht betrogen. Die Staatsmarime that ihre Wirkung. Die mit solchen Pallien beehrten Bischöfe wurden selbst durch die Neuheit dieser Sache einigermassen betäubt; das Ruhmvolle, welches sie dem äußern Anschein nach hatte, kitzelte ihren Ehrgeiz; allein während daß sie, in den Taumel einer nie gekosteten Wonne versenkt, sich umzusehen vergassen, was außer ihnen vorgienge, waren sie schon ihrer ehemaligen Freiheit und Macht beraubt, und das Ansehen der Provincialsynoden untergraben. Die Bischöfe von Rom rückten nun erst lauter mit der Sprache heraus, und ga-

*) Citra consensum Imperatoris pallium non fuit concessum. *Not. ad Ep. 11. l. 9. Greg. M. col. 936. Edit. Benedict.*

ben kräftig genug zu verstehen, daß die Ertheilung der Pallien durch sie eine Art der Konfirmation vom Römischen Stuhle sey, welche sie hiermit den Metropolitanen ertheilten. Die Erzbischöfe befanden sich also in einer Schlinge, welche bereits zu fest zugezogen war, als daß sie sich hätten können herauswickeln.

Der erste Römische Bischof, welcher mit Genehmigung des Kaisers ein Pallium dem Bischof von Ostia ertheilte, war Marcus im Jahre 336. Seine Nachfolger fuhren fleißig damit fort; brauchten aber, um ja ihre Gabe wichtig zu machen, immer noch die Finesse, daß die Bischöfe darum bitten mußten. Gregor der Grosse endlich sandte ohne Erlaubniß des Kaisers das Pallium dem Bischofe von Arles, und seine Nachfolger machten gar ein Gesetz daraus, daß kein Erzbischof seine Verrichtungen machen könne, bevor er das Pallium von Rom geholt habe *).

Uneinigkeiten wegen entgegengesetzter Meinungen; daraus entstandene Verfolgungen, und andere Zwistigkeiten unter den Bischöfen gaben den Päbsten gleichfalls sehr oft Gelegenheit, sich eine Art von Oberherrschaft über sie zu erwerben. Da jene die Uneinigkeit, welche ihnen manchmal in vieler Betrachtung sehr nachtheilig war, wirklich mit aller Aufrichtigkeit gehoben wünschten, sie untereinander selbst zu heben aber nicht im Stande waren, so nahmen sie oft zu einem dritten ihre Zuflucht, legten ihm den ganzen Handel vor, und baten ihn, daß er entscheiden, und un-

*) *Edmund. Richer. hist. Concil. Gen. L. 1. p. 722;* und *Liberat. Breviar. cap. 21.*

ter ihnen Friede und Einigkeit wieder stiften möchte. Dieses Loos traf dann sehr oft den Römischen Bischof, theils weil er der Patriarch einer so ansehnlichen Provinz war, theils, weil er aus allen bisher angeführten Ursachen in besonderer Achtung stund. Dieser ließ sichs, wie man sich leicht denken kann, sehr wohl gefallen, den Schiedsrichter zu machen, und verrichtete dieses Geschäfte mit allem dazu erforderlichen Ernste. Wieviel mußte nicht hierdurch sein Ansehen gewinnen; wie sehr mußten nicht nach und nach mehrere Bischöfe durch das Beispiel gereizt werden, sich gleichfalls nach Rom zu wenden, und — war einmal der freiwillige Zulauf dahin etwas häufiger, wie leicht konnten nicht die Päbste diese Gewohnheit zu einem Recht umschaffen, besonders da sich eine gründliche Kenntniß der alten Kirchenverfassung und Gesetze immer mehr verlohr, und die Mönche ihre Lieblingsgrundsätze allenthalben verbreiteten?

Der Nachfolger des Marcus, der Römische Bischof Julius machte auf diesem Wege sein Glück. Die Meinungen der Arianer hatten eben die christliche Welt in Verwirrung gesetzt. Eine Parthei stritt mit der andern; eine verfolgte die andere; alles befand sich in einer heftigen Gährung. Athanasius, Bischof von Alexandrien, und ein eifriger Verfechter der alten, entgegen gesetzten Meinung, hatte sich eben dadurch die Arianer zu seinen bittersten Feinden gemacht. Um sich diesen lästigen Mann vom Halse zu schaffen, klagen sie ihn bei dem Kaiser Konstantin eines begangenen Mordes an, und bringen es dahin, daß dieser eine Synode zu Cäsarien in Palästina des-

wegen zusammen berief. Da aber diese Versammlung aus lauter Männern bestund, welche die ärgsten Feinde des Athanasius waren, und dieser, sehr wohl davon unterrichtet war, so erschien er nicht, und die Herrn, die nun unverrichteter Dinge auseinander gehen mußten, schnaubten nach Rache. Sie wirken bald einen zweiten Befehl des Kaisers aus, daß er auf einer Synode zu Tyrus sollte gerichtet werden. Eusebius, Bischof von Nicomedien, einer seiner gefährlichsten Feinde, beschuldiget ihn mehr anderer abscheulicher Dinge, und die ganze Parthei ist nach vielen gemachten Berathschlagungen und getroffenen Anstalten endlich so glücklich, den Kaiser zu bereden, daß er ihn nach Trier verwies. Doch ließ ihn dieser Kaiser, als er schon am Rande des Grabes stund, wieder zurückberufen. Als aber nach seinem Tode das Reich unter seine Söhne in Theile gieng, und sein Sohn Konstantius, der den Arianern günstig war, den morgenländischen Theil in Besitz genommen hatte, ward sein Untergang aufs neue beschlossen. Indessen hatte sich Athanasius an den ihm günstigen abendländischen Kaiser Konstans und an den Bischof zu Rom gewendet, welche ihn in seine vorige Würde wieder einsetzten. Die Gegenparthei gab es aber dem Julius in sehr kräftigen Ausdrücken zu verstehen, daß er sich da eigenmächtig in eine Sache gemischt, die ihn nichts angienge, und wider die Kanonen gehandelt habe; und setzte auf dem Synod zu Antiochien den Athanasius neuerdings ab. Da aber die Eusebianer schon zuvor durch die nach Rom geschickte Gesandtschaft bei Julius den Antrag machen lie-

ßen

ßen, daß dieser Handel auf einem Konzilium ausführlich möchte untersucht werden, so benutzte er diese Gelegenheit, berief den Athanasius und seine Widersacher nach Rom, und hielt dort im Jahre 342 eine Versammlung, in welcher er den unglücklichen Beklagten gänzlich von aller Schuld losprach *).

Allein die Unruhen wurden hierdurch nicht gehoben. Die Eusebianer legten dem Athanasius aufs neue so viele Fallstricke, und verfolgten ihn so heftig, daß Julius, vielleicht aus gerechtem Mitleid gegen diesen Unglücklichen, vielleicht auch um den in dieser Sache erhaltenen Vorrang eines Schiedsrichters nicht wieder zu verlieren, und ja sein Ansehen nicht scheitern zu lassen, den abendländischen Kaiser Konstans noch einmal angieng, und ihn ersuchte, sich bei seinem Bruder, dem griechischen Kaiser Konstantius für den Athanasius zu verwenden. Konstans erfüllte den Wunsch des Römischen Bischofes, schrieb an Konstantius, und beide schrieben eine Kirchenversammlung nach Sardica in Illyrien aus, bei welcher sich an die dreihundert Bischöfe einfanden.

Diese Kirchenversammlung war es eigentlich, auf welcher des Julius Staatsklugheit ihr Ziel erreichte, und wodurch zur Befestigung des Ansehens aller künftigen Römischen Bischöfe ein mächtiger Grund gelegt wurde. Es ist nichts natürlicher, als daß Menschen aus einem gewissen Stande, wenn sie sehen, daß unter einigen ihrer Mitglieder verschiedene Meinungen, Interessen ꝛc.

*) *Athell. Synod. Conc. Nicaen. apud Labbe. Tom. II.*

die unangenehmsten Auftritte veranlassen, daß darunter die Ruhe der ganzen Gesellschaft leidet, und daß manchmal ihre thätigste Anstalten nicht fähig sind, den Ausbruch sehr schlimmer Folgen zu verhindern, — daß sie, sage ich, wünschen, es möchte bei der allgemeinen Verwirrung, wo eine Parthei die Anstalten der andern vereitelt, ein Dritter, der in das Interesse der Sache entweder gar nicht verwebt ist, oder wenigstens nicht verwebt zu seyn scheinet, selbige auf sich nehmen, und durch eine unpartheiische Entscheidung dem Handel ein Ende machen. Das lebhafte Gefühl der gegenwärtigen Irrungen, und der daraus entsprungenen Verdrüßlichkeiten konnte die Väter der gedachten Kirchenversammlung zu Sardica leicht auf den Gedanken führen, daß sich mit der Zeit noch öfter dergleichen Irrungen ereignen könnten, und dieser Gedanke mußte natürlich einen andern hervorbringen, nämlich, daß es gut wäre, für alle Zeiten und Fälle einen solchen Mann zu haben, welcher dergleichen Unruhen durch ein unumstößliches Endurtheil auf einmal wegschaffen könnte. Es gehören oft nur noch ein Paar glückliche Umstände dazu, um einen solchen Gedanken in Wirklichkeit zu verwandeln. Gesetzt auch, der Römische Bischof Julius habe sich hierbei ganz leidend verhalten, und nicht die mindeste Anstalt getroffen, die Denkungsart und Aussprüche der versammelten Väter durch geheime Kunstgriffe nach seinem Willen zu lenken, so mußte schon die Meinung, daß der Römische Bischof der einzige wahre Nachfolger des heil. Peters sey, den man für den ersten und vornehmsten Apostel, und für den Stifter der Römischen Kirche hielt, den Gedanken nach sich ziehen, daß

folglich eben dieser die Stelle eines obersten Schiedsrichters in kirchlichen Angelegenheiten für alle Zeiten am ersten verdiene. Daß aber der Grundsatz, daß der heil. Petrus als der erste und vornehmste Apostel Stifter der Römischen Kirche gewesen, und der Bischof zu Rom einzig und allein sein wahrer Nachfolger sey, unter der Hand schon sehr stark ausgebreitet war, erhellet offenbar aus dem dritten Kanon eben dieses Konciliums, wo es heißt: „Wir wollen das Anden„ken des Apostels Petrus ehren *), und diejenigen, welche ein Urtheil gesprochen haben, sollen an den Römischen Bischof Julius schreiben; „wenn es nöthig ist, soll alsdann das Urtheil „durch die nächsten Bischöfe der Provinz aufs „neue untersucht werden, und Er soll die Revi„soren (επιγνωμονας) ernennen." Die nämliche Wahrheit erhellet noch deutlicher aus dem Synodalschreiben, welches die Väter an Julius erlassen haben. „Wir halten es für das beste und „schicklichste," schreiben sie mit dürren Worten, „daß die Bischöfe, von welcher Provinz sie immer „seyn mögen, ihre Schlüsse dem Haupte, das ist, „dem Stuhle des Apostels Petrus vorle„gen **)."

Hätte auch der Römische Bischof nicht schon als der Metropolitan der berühmtesten ehemaligen

*) Πετρου του αποστολου την μνημην τιμησωμεν. *Conc. Sard. Labb. Tom. II. col. 619.*

**) Hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si *ad caput*, id est, *ad Petri Apostoli sedem*, de singulis quibusque prouinciis domini referant sacerdotes. *Labb. Tom. II. col. 661.*

Kaiserstadt in einer besondern Achtung gestanden hätte er sich auch durch den Eifer, mit welchem er bisher den Athanasius zu schützen suchte, die Gemüther der demselben ergebenen katholischen und zahlreichen Parthei nicht geneigt gemacht, so würde doch schon der Umstand, daß man ihn als eine so erhabene Person betrachtete; ihre Entschließung in diesem Punkte zu seinen Gunsten bestimmet haben. In dieser Ueberzeugung würde bey dem Antrage, einen allgemeinen Schiedsrichter zu ernennen, ihre Wahl um alles in der Welt auf keinen andern gefallen seyn. Wer diese Wahrheiten erwägt, den wird es nicht mehr Wunder nehmen, wie es möglich gewesen, daß die Bischöfe ihre eigenen Rechte so sehr mißkennen, oder so sorgenlos aufopfern, und sich gegen alle Gewohnheit und Gesetze der ersten Kirche zu Sklaven des Römischen Bischofes machen konnten.

Zweierlei Rechte sind es eigentlich, welche sich Julius und seine Nachfolger, die sich seitdem fleißig auf dieses Koncilium bezogen, erworben: das Recht der Apellationen, und jenes der nochmaligen Untersuchung der Koncilien. „Es scheinet nothwendig zu seyn," saget der vierte Kanon, „daß man zu diesem Ausspruche (nämlich zu dem „eben angeführten dritten Kanon) noch hinzusetze, daß wenn ein Bischof durch einen Spruch „der benachbarten Bischöfe abgesetzt worden, und „behaupte, er dürfe noch allerdings auf eine neue „Vertheidigung seiner selbst Anspruch machen, er „nicht eher in seine Stelle wieder eingesetzt werde, als bis der Römische Bischof die Sache „untersucht, und den Endausspruch gethan habe."

In eben dem Tone fahren die Väter im fünften Kanon fort, und legen ihre ganze Ergebenheit gegen den Römischen Stuhl immer stärker an den Tag. „Wenn irgend ein Bischof angeklagt worden, heißt es, und die aus eben dieser Provinz versammelten Bischöfe ihn abgesetzt haben; er aber, als einer, der an ein höhers Gericht sich wendet (ὡσπερ ἐκκαλεσαμενος) zu dem heiligsten Bischof der Römischen Kirche seine Zuflucht nimmt, und dieser ihn hören will, und es für billig hält, daß die Sache aufs neue untersucht werde, so soll er den benachbarten Mitbischöfen seiner Provinz zu schreiben gerühen, daß sie alles fleißig und genau untersuchen, und dann nach erkannter Wahrheit sprechen, was Recht ist. Sollte aber einer verlangen, daß man ihn in seinem Handel noch einmal höre, und sollte es ihm zuträglich dünken, den Römischen Bischof zu vermögen, daß er eigene Priester (a latere) abschicke; so soll alles, was dieser für gut befunden wird, in seiner Macht stehen; und wenn er beschließt, daß er einige absenden müsse, welche mit den Bischöfen entscheiden, und das Ansehen desjenigen haben sollen, der sie gesandt hat, so ist auch dieses ihm einzuräumen. Glaubt er aber, es sey die Sache schon hinlänglich untersucht, so mag er thun, was er nach seiner eigenen Klugheit für das beste halten wird *)."

Wie verschieden ist nicht diese Sprache von der Sprache Cyprians, welcher noch kaum hundert Jahre vorher schrieb, „es sey von allen Bischöfen festgesetzt, und die höchste Billigkeit, daß ein jeder in der

*) *Labb.* Tom. II. col. 630. *sq.*

„jenigen Provinz gerichtet werde, in welcher er „ein Verbrechen begangen; daß einem jeden Hir„ten ſeine eigene Heerde angewieſen ſey, die ein „jeder regieren ſoll; ... daß es ſich nicht gezieme, die „zuſammenhängende Eintracht der Biſchöfe dadurch „zu trennen, daß man ſich auf eine hinterliſtige „Weiſe und durch Betrug ihrer Gewalt entzieht; „ſondern man müſſe einen jeden Handel dort „ſchlichten, wo man ſowohl die Ankläger wegen „des Verbrechens, als die Zeugen gleich bey der „Hand haben könne *)." Wenn man dieſe Stelle mit den Kanonen und dem Synodalſchreiben des ebengedachten Konciliums vergleichet, ſo kann man an dieſen letztern die Sprache eines von dem Römiſchen Biſchofe abgeordneten Geſandten unmöglich verkennen. Daß der Biſchof Oſius von Spanien nebſt den Biſchöfen Archidamus und Philorenus ſeine ſchon bei der Kirchenverſammlung zu Nicäa bekleidete Würde eines Geſandten des Biſchofes zu Rom auch dasmal behauptet habe, hat Petrus de Marca aus vielen, mehr als wahrſcheinlichen Gründen gezeigt **). Daß aber Oſius, geſetzt auch, er hätte bei dem Kon-

*) Cum ſtatutum ſit omnibus epiſcopis, et aequum ſit pariter ac iuſtum, vt vniuscuiusque cauſa illic audiatur, vbi eſt crimen admiſſum, et ſingulis paſtoribus portio gregis ſit adſcripta, quam regat vnusquisque et gubernet, rationem ſui actus Domino redditurus, nec oporteat epiſcoporum concordiam cohaerentem ſubdola et fallaci temeritate collidere, ſed agere illic cauſam ſuam, vbi et accuſatores haberi, et ſui criminis teſtes poſſint; niſi ſi paucis deſperatis et perditis minor eſſe videtur auctoritas epiſcoporum in Africa conſtitutorum, qui iam de illis iudicauerunt. *Epiſt.* 55.

**) *L. V. cap.* 4. *col.* 513. *ſq.*

cilium zu Sardica nicht die Stelle eines Gesandten vertreten, dennoch äusserst römisch gedacht; daß er auf diesem Konzilium sammt seinen zweien Gehülfen sich ungemein thätig bewiesen, und beinahe alles selbst dirigirt habe, ersieht man aus den Kanonen selbst, deren die meisten sein eigener Entwurf sind, und von ihm zuerst der Versammlung vorgetragen wurden. Es läßt sich auch leicht begreifen, wie er die aus den vorher angeführten Ursachen ohnehin für den Römischen Bischof sehr eingenommenen übrigen Bischöfe dahin vermögen konnte, alles zu bewilligen, was er wollte *).

Durch dieses Konzilium also ward die Universalmonarchie der christlichen Kirche gegründet; dieses gab dem nachher mit so vieler Hitze allenthalben verfochtenen Grundsatze sein Entstehen, **daß der Pabst mehr als ein Konzilium sey,** und durch dieses kam nun die gesetzgebende Gewalt der Kirche, welche seit den Aposteln bei den versammelten Vätern war, ausschlüßlich an den

*) Daß die Römischen Gesandten wirklich dergleichen geheime Instruktionen gehabt haben, ist um so wahrscheinlicher, da Julius schon vor diesem Konzilium mit geistlichen Souverainetätsgedanken schwanger gieng, wie man aus einem Schreiben, welches er an die Eusebianer erlassen, ersieht: Oportuit, heißt es dort, secundum canonem, et non isto modo, iudicium fieri; oportuit scribere omnibus nobis, vt ita ab omnibus, quod iustum esset, decerneretur.... Cur igitur et in primis de Alexandrina ciuitate nihil nobis scribere voluistis? An ignari estis hanc *consuetudinem* esse, *vt primum nobis scribatur*, vt hinc, quod iustum est, definiri possit? Julius wollte nun diese, aus ganz andern Ursachen, als aus einer Nothwendigkeit, erstandene Gewohnheit zu einem Recht erheben.

Bischof zu Rom. Daß seitdem die Nachfolger des Julius von den ihnen zugestandenen Rechten und Vorzügen fleißig Gebrauch gemacht, und die durch diese Synode festgesetzten, ihnen günstigen Ideen mit aller Sorgfalt aufrecht zu erhalten gesucht haben, kann man wohl vermuthen, wenn auch die Geschichte gänzlich schwiege. Von dieser Zeit an ward beinahe kein Koncilium mehr gehalten, auf welchem nicht päbstliche Legaten erschienen, und so zu sagen, den Ton angaben. Waren sie bisher von den Römischen Bischöfen an die Kirchenversammlungen blos abgeordnet worden, um an den allgemeinen Berathschlagungen mit Theil zu nehmen, so erschienen sie jetzt, um darauf zu entscheiden, und behaupteten in der Folge überall, wo sie sich einfanden, eine förmliche Jurisdiktion. Als auf der sogenannten Winkelversammlung zu Ephesus vom Jahre 449 Dioskorus von Alexandrien präsidirte, weigerten sie sich, diesem Koncilium beizuwohnen, wenn man ihnen nicht den Vorsitz gestattete *). Wie wirksam ihr Ansehen bei dem Koncilium zu Kalchedon gewesen, ist ohnehin bekannt. Die Väter setzen darin fest, daß künftig ohne Beitritt eines päbstlichen Legaten kein Koncilium gültig sey, und nennen in ihrem Synodalschreiben den Patriarchen zu Rom das **Haupt der allgemeinen Kirche.**

Die Bischöfe zu Rom hatten es also jetzt glücklich dahin gebracht, über alle andere Bischöfe in einem der wichtigsten Punkte die Oberhand zu erhalten. Um sich noch grösser und wichtiger

*) *Liberati Breviarium cap.* 12.

zu machen, hörten sie nach und nach auf auch die den weltlichen Fürsten bisher bezeigte Unterwürfigkeit ihnen ferner zu beweisen, und fingen an, allmählig ihre Rechte zu schmälern. Der erste Grund hierzu war bereits auch in dem Koncilium zu Sardica gelegt worden. Bisher übten die Kaiser, wie bereits gesagt worden, das Recht aus, die Koncilien selbst zu berufen, und die Akten derselben so lange nicht für gültig zu halten, bis sie ihnen zur Einsicht und Prüfung vorgelegt, und von ihnen bestättiget worden. Glaubte nun irgend ein Bischof, er sey auf irgend einem Synod unrechtmäßig verurtheilet worden, so wandte er sich von diesem an den Kaiser, welcher ohnehin die Schlüsse zu untersuchen pflegte. Nach dem Sardischen Koncilium aber sollten nun nicht mehr die Landesherrn, sondern der Römische Bischof, die letzte entscheidende Erklärung thun. Und hatte man ja den weltlichen Fürsten die Akten noch zuweilen, wenigstens aus Politik, und um nicht gleich anfänglich das Kind sammt dem Bad auszuschütten, zur Einsicht mitgetheilt, so war doch alles schon so gut vorbereitet, daß sie doch nichts gegen den Spruch, welchen einmal der Römische Bischof gethan hatte, einwenden durften, und folglich dieses Recht der Kaiser zu einem bloßen Ceremoniel herabgestimmet wurde. Da nun durch diese Wendung, die man der Sache gab, die Bestättigung der Koncilien durch die Kaiser oder Könige ohnehin als ein Ding von sehr geringer, oder gar keiner Bedeutung betrachtet wurde, so war es um so leichter, ihnen dieses Recht in der Folge ganz und gar zu entziehen. Auch gaben alle getroffenen Anstalten der erwähnten Kirchenversammlung zu Sar-

dica zu dem nachher so hitzig vertheidigten, und so eifrig ausgebreiteten Grundsatze Anlaß, daß kein Konzilium von irgend einer Kraft seyn könne, wenn es nicht entweder unmittelbar von dem Römischen Bischofe zusammenberufen, oder wenigstens mit seiner Genehmigung ausgeschrieben, und von ihm bestättiget worden. Daher finden wir in der Folge eine Menge Kirchenversammlungen, von denen es sowohl in den Collectionibus conciliorum, als bei gleichzeitigen Schriftstellern heißt, daß sie von dem Pabste mißbilliget, und als ungültig verworfen worden. Es durfte nur irgend eine solche Formalität übersehen, oder absichtlich nicht beobachtet worden seyn, oder sie durfte nur einige Sätze enthalten, welche den Römischen Hoheitsrechten einigen Eintrag zu thun schienen, um diesem Schicksale zu unterliegen.

Ferner pflegten bisher die Bischöfe sich auch zuweilen in andern Angelegenheiten an die Kaiser zu wenden, und sie um dieses oder jenes zu bitten. Dem Patriarchen zu Rom konnte aber dieser Umstand bei seiner jetzigen Lage, und bei seinen gegenwärtigen Absichten nicht im geringsten gleichgültig seyn. Er wünschte nichts sehnlicher, als daß die ihm so gefährliche Konnexion zwischen den Bischöfen und den Kaisern aufhören, und dagegen jene in beständiger Abhängigkeit von dem Römischen Stuhle erhalten würden. Der Legat Osius brachte auf dem Konzilium zu Sardica auch diesen Punkt zur Sprache, wiewohl mit einer Behutsamkeit, welche seine feine Staatskunst genug verräth. „Keinesweges, spricht „er, soll man diejenigen, welche am Hofe des

„Kaisers Freunde haben, hindern, sich dorthin „zu wenden, und um die Erhaltung solcher Din„ge, welche recht und billig sind, anzusuchen. „Diejenigen aber, welche sich nach Rom (näm„lich an den abendländischen Kaiser) wenden, „sollen allerdings ihre Bittschriften, die sie dem „Kaiser überreichen wollen, unserm geliebten „Bruder und Mitbischofe zuerst vorlegen, da„mit er zuerst untersuche, ob nicht einige dar„unter vermessen seyen, und auf solche Art „ihnen seinen Beistand leiste, und sie an das „Hoflager schicke *).“ Wer entdecket nicht an diesem Vortrage die eben erwähnte Absicht, um welche der Legat, da er sich das Ansehen gab, als geschähe alles blos aus besonderer Sorgfalt und Gerechtigkeitsliebe, zwar einen schönen Schleyer herzog, die aber doch durchscheinend und kennbar genug ist? Gleichwohl bemerkte sie damals kein Mensch; die Römischen Partheigänger hatten schon zu viel Staub rings umher ausgestreut, als daß die übrigen Bischöfe die Augen hätten öffnen, und sehen können. Alle riefen einmüthig, daß ihnen der Schluß gefalle, und überaus schicklich sey.

Es zeigten sich auch bald die Folgen dieser und ähnlicher Verordnungen. Die Römischen Bischöfe fingen von dieser Zeit immer mehr und mehr an, der Welt durch manche merkwürdige

*) Οἱ δὲ εἰς Ῥώμην παραγινόμενοι, τῷ ἀγαπητῷ ἀδελφῷ ἡμῶν καὶ συνεπισκόπῳ Ἰουλίῳ τὰς δεήσεις, ἃς ἔχοιεν διδόναι, ὀφείλουσι παρέχειν, ἵνα πρότερος αὐτὸς δοκιμάζῃ, εἰ μή τινες ἐξ αὐτῶν ἀναισχυντοῖεν· καὶ οὕτως τὴν ἑαυτοῦ προστασίαν καὶ φροντίδα παρέχων, εἰς τὸ στρατόπεδον αὐτοὺς ἀποστέλλοι. Can. 9. col. 636.

Unternehmungen zu zeigen, daß ſie es nicht blos als Ceremoniel anſahen, indem ihnen die Väter einiger Koncilien Weihrauch geſtreuet haben. Schon des Julius Nachfolger, Liberius gab deutlich zu verſtehen, daß er der allgemeine Oberbiſchof der Kirche ſey, und ſandte allgemeine Dekrete in Glaubensſachen an die Provinzen, welche zwar nicht mehr vorhanden ſind, deren ehemaliges Daſeyn aber Siricius in ſeinem Briefe an den Biſchof Himerius von Tarracona bezeuget *). Damaſus hatte das Vergnügen, den Nachfolger des Athanaſius, Petrus, nachdem er von ſeinem patriarchaliſchen Sitze zu Alexandrien vertrieben worden, nach Rom wandern zu ſehen, und bald ſtürzte ein Bannfluch ſeine Gegner zu Boden. Eben dieſer Römiſche Biſchof ſoll der erſte ſeyn, welcher, päbſtliche Vicarien ſchuf, deren Geſchäft es war, in verſchiedenen Provinzen die Stelle des Pabſts zu vertreten, und in allen Angelegenheiten, wofern ſie nicht von der äußerſten Wichtigkeit waren, in deſſen Namen zu entſcheiden. Durch dieſes Mittel wurde ſein und ſeiner Nachkömmlinge Anſehen auch in entfernten Ländern ausgebreitet und behauptet. — Man weiſet von ihm fünf Dekrete auf, worunter das letzte ganz aus dem zu Rom jetzt ſchon zur Gewohnheit gewordenen Tone ſtimmet, und welches, falls es wirklich

*) . . . Non licet (*ſcil. Arianos ad fidem catholicam converſos denuo bap tizare*): cum hoc fieri et apoſtolus vetet, et canones contradicant, et poſt caſſatum eriminenſe concilium miſſa ad provincias a venerandae memoriae praedeceſſore meo Liberio generalia decreta prohibeant. *Apud Labb. Tom. II. col.* 1018.

von ihm ist, die Absicht und das System offenbar an der Stirne trägt, welches man zu selbiger Zeit auf festen Fuß zu setzen mit allem Eifer bemüht war. Damasus beklaget sich darin, daß sich einige Metropolitane weigern, die dem apostolischen Stuhle nach einer alten Gewohnheit gebührende Ehrfurcht zu bezeugen, und daß sie die Pallien von diesem Stuhle weder verlangen, noch annehmen. Er verordnet daher, daß ein jeder Metropolitan, wenn er binnen drei Monaten von seiner erhaltenen Weihe an bei dem apostolischen Stuhle weder den Eid der Treue geleistet, noch um das Pallium angesucht, oder selbiges erhalten habe, der ihm anvertrauten Würde verlustig seyn soll *). Mit welchen unzerbrechlichen Fesseln suchten nicht die Römischen Bischöfe alle übrigen Grossen der Kirche an sich zu ketten!

Daß Siricius an den oben genannten Bischof Himerius sowohl, als an die Bischöfe der afrikanischen Kirche Dekretalepisteln erlassen habe, ist ohnehin bekannt. In der letzten an die afrikanischen Bischöfe suchet er nicht nur allein den

*) Quoniam quidam metropolitanorum fidem suam secundum priscam consuetudinem sanctae sedi apostolicae exponere detrectantes, vsum pallii neque expetunt, nec percipiunt, ac per hoc episcoporum consecratio, viduatis ecclesiis, non sine periculo protelatur: placuit, vt quisquis metropolitanus infra tres menses consecrationis suae, ad fidem suam exponendam, palliumque suscipiendum, ad apostolicam sedem non miserit, committo sibi careat dignitate: sitque licentia metropolitanis aliis, post secundam et tertiam commonitionem viduatis ecclesiis, *cum consilio romani Pontificis*, ordinando episcopos, subuenire. *col.* 885.

Cölibat einzuführen, sondern machet auch die Verordnung, daß sich niemand unterstehe, ohne Vorwissen des apostolischen Stuhles, das ist, des Primas, zu ordiniren *).

Mit mehr Nachdruck als alle seine Vorgänger suchte Innocens I. seine Macht zu zeigen, und zu behaupten. Mehrere seiner Briefe enthalten die auffallendsten Stellen, welche diese Wahrheit beweisen. In dem Briefe an den Bischof Victricius erklärt er sich deutlich als den Richter aller Bischöfe in wichtigen Sachen. „Wenn „Händel, oder Streitigkeiten, sagt er, unter den „Geistlichen, sowohl von höherm als niedrigerm „Range entstehen, so sollen sie nach der Verord„nung des Konciliums zu Nicäa von Provinzial„synoden abgethan werden; und niemanden soll es „erlaubt seyn, diejenigen Priester, welche in der „nämlichen Provinz die Kirche Gottes auf göttlichen Wink regieren, hintanzusetzen, und sich an „andere Provinzen zu wenden; jedoch ohne Präjudiz der Römischen Kirche, deren Ansehen „in allen Angelegenheiten muß aufrecht erhalten werden. Sollte jemand dagegen zu handeln sich unterstehen, so soll er von seinem geistlichen Amt abgesezt, und einer angethanen Beleidigung schuldig erklärt werden. Kommen aber „wichtigere Händel (causae maiores) auf die „Bahn, so sollen diese nach der Verordnung der „Synode, nachdem die übrigen Bischöfe ihren

*) Vt extra conscientiam sedis apostolicae, hoc est primatis, nemo audeat ordinare. Integrum enim iudicium est, quod plurimorum sententia consequatur. *Loc. cit. col.* 1019.

„Ausſpruch gethan haben, **vor den apoſtoliſchen „Stuhl gebracht werden.** *)“ Die Römiſche Kirche mußte nach dem Ausſpruche der Päbſte nun ſchon einmal **das Haupt aller andern Kirchen** ſeyn, wie ſie eben dieſer Innocens in ſeinem Briefe an die Biſchöfe von Macedonien nennet; ſie mochte nun auf dieſen Vorzug gegründete Rechte haben, oder nicht. Wenn man aber bedenket, wie wenig ein großer Theil der Biſchöfe ſeine eigenen Rechte gekannt habe, und wie ſehr ſie bemüht geweſen, in allen Stücken den Willen der Römiſchen Patriarchen zu thun, und ihnen zu gefallen, ſo muß es einen nicht Wunder nehmen, daß dieſe ſtolz geworden, und ſich unendlich vieles herausgenommen haben. Innocens begnügte ſich nicht, ſolche Dinge blos an einzelne Biſchöfe zu ſchreiben; er war kühn genug, auch mit ganzen Koncilien in dieſem Tone zu ſprechen, und ſeine Grundſätze für die heiligſten, in der älteſten Tradition gegründete Kirchengeſetze auszugeben. „Ihr folget dem Beiſpiele der älteſten „Tradition,“ ſagt er in ſeinem Schreiben an die Biſchöfe, welche dem Koncilium zu Karthago

*) Si quae autem cauſſae vel contentiones inter clericos, tam ſuperioris ordinis, quam etiam inferioris, fuerint exortae, vt ſecundum ſynodum Nicaenam congregatis eiusdem prouinciae epiſcopis iurgium terminetur. Nec alicui licet, *ſine praeiudicio tamen Romanae eccleſiae, cui in omnibus cauſſis debet reuerentia cuſtodiri*, relictis his ſacerdotibus, qui in eadem prouincia Dei eccleſiam nutu diuino gubernant, ad alias conuolare prouincias. Quod ſi quis forte praeſumpſerit, ab officio clericatus ſubmotus, velut iniuriarum reus ab omnibus iudicetur. Si autem maiores cauſae in medium fuerint deuolutae, ad ſedem apoſtolicam, ſicut ſynodus ſtatuit, poſt epiſcopale iudicium referantur. *Apud Labb. Tom. II. col. 1250.*

beigewohnt haben, „Ihr seyd eingedenk der Kir„chenzucht, und bewähret die Standhaftigkeit eu„rer Gewissenhaftigkeit, indem ihr euere gemachten „Schlüsse uns vorzulegen beschlossen habt; ihr „wisset nämlich, was ihr dem apostolischen Stuh„le schuldig seyd; denn alle, die wir an diesem „Platze stehen, verlangen nur in die Fußstapfen „des Apostels zu treten, von welchem der Epis„kopat und alles Ansehen dieses Namens aus„gieng *)“ Er lobet hierauf diese Bischöfe ungemein, und wünschet ihnen Glück, daß sie sich nicht getrauten, einen Schluß zu machen, ohne vorher dem Römischen Stuhle Nachricht davon zu ertheilen, damit die Entscheidung erst durch das ganze Ansehen dieses Stuhles ihre Kraft erhalte, und sich die übrigen Kirchen daher eine Belehrung holen können **), was sie vorschreiben oder thun sollen. Er vergleichet ferner die Römische Kirche einer Urquelle, von welcher alle Gewässer ausgehen, und sich rein und ungetrübt in alle Länder ergießen. Es ist wohl offenbar genug, wohin alle diese schönen Phrasen zielten; nämlich den

*) Antiquae traditionis exempla seruantes, et ecclesiasticae memores disciplinae, vestrae religionis vigorem non minus nunc in consulendo, quam antea cum pronuntiaretis, vera ratione firmatis, qui ad nostrum referendum approbatis esse iudicium, scientes, quid apostolicae sedi cum omnes, hoc loco positi, ipsum sequi desideramus apostolum) debeatur, a quo ipse episcopatus, et tota auctoritas nominis huius emersit. *Loc. cit. col.* 1284.

**) Vt tota huius auctoritate (iusta, quae fuerit) pronuntiatio firmaretur: indeque sumerent ceterae ecclesiae, quid praecipere. etc. *Ibid.*

den Bischöfen und der ganzen christlichen Welt einzuprägen, daß der Römischen Kirche alle andere unterworfen seyn, und sich alle ganz und gar nach ihrer Lehre richten müßten. Daß aber Innocens diese Gesinnungen nicht blos in Schriften geäußert, sondern denselben gemäß auch gehandelt habe, beweiset einer seiner Briefe an die Bischöfe von Macedonien, woraus wir ersehen, daß er Schlüsse, welche auf Synoden gemacht worden, wirklich verworfen und reformirt habe *).

Aus dem nämlichen Briefe, worin Innocens einigen Bischöfen von Macedonien Nachricht giebt, daß er das Urtheil eines Provincialconciliums, welches einige Bischöfe verurtheilte, als nichtig erklärt habe, sehen wir, was die Herrn Römer für bezaubernde Gründe auf die Bahn zu bringen wußten, um ja ihre wahre Absicht nicht zu verrathen, und mit welchen schimmernden Farben sie alles, was sie unternahmen, vorstellten, um ja die Haupttriebfeder ihrer Handlungen, den Ehrgeiz, nirgends durchscheinen zu lassen. „Es muß eurem frommen Herzen nicht „schwer fallen, schreibt er an die Bischöfe, wenn „ein Urtheil, es möge seyn, von wem es wolle, „umgestossen wird; die Wahrheit, wenn man sie „öfters untersuchet, kömmt heller ans Tagelicht; „und wenn man eine schlimme Sache aufs neue „zur Untersuchung zieht, so wird das Verdammungsurtheil richtiger, und ohne jemandes Be-

*) *Loc. cit. col.* 1161.

„fremden gefället *). “ Wer die Sammlungen der Koncilien fleißig durchblättert hat, dem werden Stellen von dieser Art genug aufstossen, wodurch die Römischen Bischöfe ihren ehrgeizigen Absichten den Anstrich der aufrichtigsten Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe zu geben pflegten. Allein der schlaueste Kunstgriff war immer der, daß sie sich auf die Tradition und alte Gewohnheit der Kirche beriefen, ob man gleich in der alten Kirche von einer Oberherrschaft der Römischen Bischöfe nichts wußte, und ihre gegenwärtigen Handlungen dem alten Kirchengebrauche schnurgerade entgegen waren. Sie kannten aber schon den Genius ihrer Zeiten zu gut, als daß sie im geringsten hätten Bedenken tragen sollen, eine solche Sprache zu führen. Sie kannten den beinahe schwärmerischen Religionseifer vieler katholischer Priester, bei denen es oft nur auf ein einziges geschicktes Losungswort ankam, um sie sogleich in Flammen zu setzen, und zu allem zu bereden. Daher werfen manche Römische Bischöfe in ihren Briefen und Dekreten so häufig mit den Namen der Apostel um sich, und geben ihre Unternehmungen nur für Schritte in die Fußtapfen dieser würdigen Männer aus. Daß man über ihre Deklamationen nachdenken, daß man untersuchen würde, ob auch ihre Handlungen wirklich Schritte in die Fußtapfen der Apostel, oder aber gewaltige Nebensprünge und Fehltritte seyen, das hatten sie jetzt zu befürchten nicht

*) Graue non oportuit videri piissimis mentibus vestris, cuiuscunque retractari iudicium: quia veritas exagitata saepius, magis splendescit in luce: et pernicies reuocata in iudicium, grauius et sine poenitentia condemnatur. *Ibid.*

rsache. Der Untersuchungsgeist war zu selbiger
eit aus der christlichen Welt größtentheils schon
erschwunden. Es war ihnen nur zu sehr be-
annt, daß man durch die Konkurrenz mächtiger,
nd meist aus Rom quellender Umstände schon ge-
öhnt war, und es sogar für die heiligste Pflicht
elt, in geistlichen Dingen alles blindlings zu
auben. Sie wußten nur allzuwohl aus Erfah-
ng, daß je höher die Zahl der Jahre seit Chri-
o stieg, desto mehr sich Wissenschaften, Kennt-
ß der Alterthümer, der Geschichte, der Gesetze,
orschgeist und Beurtheilungskraft verloren. Sie
nnten also über diesen Punkt immer ruhig seyn,
d den leichtgläubigen Weltkindern und Geist-
ännern weis machen was sie wollten.

Hierzu kam noch eine andere Ursache, wel-
sie in den Stand setzte, ihre Meinungen oder
ergebungen der Welt als ewige Wahrheiten
fzudringen, und einen grosen Theil der Bi-
öfe nicht nur nicht zu Gegnern hierin, sondern
ch sogar zu Freunden und Unterstützern zu ha-
n. Es ist schon gesagt worden, daß die Mön-
, die sich in diesem Zeitraume im ganzen Occi-
nt verbreiteten, einige der ersten waren, wel-
n die Grundsätze des Römischen Patriarchen
snehmend gefielen, und die das System der
erarchie, welches so viele Aehnlichkeit mit ih-
eigenen Klosterverfassung hatte, über die mas-
vertheidigten. Da diese Leute anfänglich der
elt ein untrügliches Beispiel des tugendhafte-
n Wandels gaben, so wurden bald die mei-
n Kirchenväter mit außerordentlicher Liebe und
chachtung gegen sie erfüllt; und ist nun einmal

eine solche Empfindung bis zum Enthusiasmus herangewachsen, so nimmt man gemeiniglich, zuweilen mit Vorsatz, zuweilen ohne daß man es selbst merkt, das Betragen und die Denkungsart derjenigen an, für die man, besonders ihrer Gottesfurcht wegen, eingenommen ist. Da sie sahen, daß sich das Mönchswesen unter der Aufsicht eines Obern in einem so vollkommenen Zustande befand, so konnten sie daraus leicht einen analogischen Schluß ziehen, daß auch die ganze christliche Kirche ungemeine Vortheile haben müßte, wenn sie, nach dem Beispiele der Klöster, nur von einem einzigen Obern regiert würde. Es ist daher nichts natürlicher, als daß die Bischöfe den Römischen Patriarchen die Oberherrschaft über die ganze Kirche sehr gerne eingeräumt haben. In der Folge wurden die Mönche selbst zum Priesterthume erhoben, wie wir gleichfalls schon gehört haben; dieser Umstand verschafte ihnen noch mehr Hochachtung von jedermann, die sie auch durch ihr erbauliches Betragen noch immer verdienten. Bald suchte man solche fromme Männer, von welchen man glaubte, daß sie der Kirche zur besondern Zierde gereichen, und den größten Nutzen verschaffen würden, besonders hervorzuziehen, und machte sie zu Bischöfen. Als Bischöfe huldigten sie nun, wenn es auch nicht schon ihre Grundsätze mit sich gebracht hätten, den Römischen Patriarchen um so lieber, da diese indessen ihre Orden so eifrig begünstiget und befördert hatten.

Wenn daher die zu Karthago versammelten Bischöfe schon im Jahre 416 an den Römischen Patriarchen Innocens schreiben konnten, daß sie

es für nothwendig gehalten, ihm ihre Akten vorzulegen, damit die Schlüsse ihrer Wenigkeit durch das Ansehen des apostolischen Stuhles bestättiget werden *), oder wenn vielmehr eine solche Sprache von vielen Bischöfen schon noch früher geführt wurde, so darf man sich gar nicht wundern, wenn sie auch in der Folge beibehalten wurde, nachdem so viele Mönche zur bischöflichen Würde gelanget, welche theils für diese Verfassung von sich selbst eingenommen, theils aus Erkenntlichkeit partheiisch, theils in der alten Kirchengeschichte sehr wenig bewandert waren. So wie also die bereits genannten Bischöfe zu Rom angefangen, einen gebieterischen Ton anzunehmen, so stimmten ihre Nachfolger selbigen entweder noch höher, oder setzten ihr altes Lied wenigstens fort.

Man ersieht dieses gleich aus den Briefen des Zosimus, welcher zunächst auf den Patriarchen Innocens folgte. Er bedrohete nicht nur allein alle diejenigen, welche sich säumen, die Befehle des apostolischen Stuhles zu vollziehen, mit geistlichen Strafen **), sondern nahm sich auch heraus, die Akten des unter Siricius gehaltenen Konciliums zu Turin schlechterdings umzustossen †). Ueber dieses war sein er-

*) Hoc itaque gestum, domine frater, sanctae charitati tuae intimandum duximus, vt statutis nostrae mediocritatis etiam apostolicae sedis adhibeatur auctoritas. *Apud Labb. Tom. II. col.* 1534.

**) *Zosimi epist. ad Hesychium Salonitanum Episcopum, c. II.*

†) Man vergleiche mit einander *Acta concilii Taurinensis, can. I. et II. col.* 1555. *sq.* und *Zosimi Epist. ad Episcopos Galliae, col.* 1567.

ſter Verſuch, auch die Biſchöfe in Gallien unter das Römiſche Joch zu ſpannen. Bisher hatten zwar die Römiſchen Biſchöfe ſchon durch verſchiedene Unternehmungen auch in dieſen Gegenden ihr Anſehen zu behaupten geſucht; allein größtentheils ohne Erfolg. Nun erhob ſich aber zu den Zeiten des Siricius zwiſchen dem Biſchofe von Arles und jenem von Vienne eine Streitigkeit über den Vorrang, und eine zu Turin deswegen gehaltene Synode entſchied, daß derjenige Biſchof aus dieſen beiden, welcher darthun würde, daß ſeine Stadt die Hauptſtadt ſey, die Ehre des Primats über die ganze Provinz erhalten ſoll *). Ferner wurde in dieſer Verſammlung beſchloſſen, daß ein Theil der Provinz Narbonne dem Biſchofe von Marſeille ſolle unterworfen ſeyn **). In einem ganz andern Tone ſpricht nun der Römiſche Biſchof Zoſimus an die Biſchöfe von Gallien. Mit dem ſtolzen Ausdrucke: **Es hat dem apoſtoliſchen Stuhle gefallen,** fängt er ſeinen Brief an, und fährt dann, da er auf den erwähnten Punkt kömmt, folgendermaſſen fort: „**Wir befehlen**, daß der Metropolitan „von Arles in Ordinirung der Prieſter ein beſon„ders Vorrecht genießen ſoll, gleichwie er es von „jeher gehabt hat. Die Provinzen Vienne und

*) Illud inter epiſcopos vrbium Arelatenſis et Viennenſis, qui de primatus apud nos honore certabant, a ſancta ſynodo definitum eſt, vt qui ex eis approbauerit ſuam ciuitatem eſſe metropolim, is totius prouinciae honorem primatus obtineat: et ipſe iuxta canonum praeceptum ordinationum habeat poteſtatem. *Concil. Taurin. can.* 2.

**) *Ibid. can.* 1. *ap. Labb. T.* 2, *col.* 1156.

„ganz Narbonne sollen künftig ihm unterworfen „seyn. Wer sich in Zukunft unterfangen wird, „wider die Satzungen des apostolischen Stuhles, „und wider die Vorschriften der Vorfahren, in „den benannten Provinzen mit Hintansetzung des „Metropolitans jemanden zu ordiniren, oder wer „sich immer bewußt seyn wird, daß er auf eine „solche unerlaubte Art ordinirt worden, der soll „zugleich wissen, daß er seines priesterlichen Am„tes verlustig sey *)."

Allein die gallischen Bischöfe waren noch beinahe die einzigen im Occident, welche die alte Kirchenverfassung kannten, und wußten, was der Römische Bischof im ersten christlichen Jahrhunderte gewesen war. Sie waren von den ächten Kanonen und ihren eigenen Rechten zu gut unterrichtet, als daß sie vor ihm jetzt kriechen, und sich von ihm etwas gebieterisch wollten vorschreiben lassen. Kaum war noch der herrische Befehl des Zosimus in dieser Gegend angelanget, als Proculus, Bischof von Marseille, sein von der oben genannten Synode zu Turin erhaltenes Recht, ohne auf die Verordnung des Römers

*) Iosimus autem praecipuam, sicuti semper habuit, metropolitanus episcopus Arelatensium ciuitatis in ordinandis sacerdotibus teneat auctoritatem. Viennensem, Narbonnensem primam et Narbonnensem secundam, prouincias ad pontificium suum reuocet. Quisquis vero posthac contra apostolicae sedis constituta, et praecepta maiorum, omisso metropolitano episcopo, in prouinciis suprascriptis quemquam ordinare praesumpserit, vel is, qui ordinari se illicite sciuerit, vterque sacerdotio se carere cognoscat. *Zos. epist. V. ad episc. Gall. apud Labb. Tom. II. col.* 1567.

Rücksicht zu nehmen, unerschrocken behauptete, und zwei Bischöfe ordinirte. Ingleichen ließ sich auch Hilarius, Bischof von Narbonne seines Rechts nicht berauben, wie wir aus eben diesen Briefen des Zosimus ersehen *). Zosimus schrieb Briefe über Briefe in diese Gegenden, und wollte sich dort mit Gewalt in den Besitz einer Oberherrschaft setzen; ja er vergaß sich, als er sah, daß man sich an alle seine Schreiben und Drohungen wenig kehrte, so sehr, daß er den Bischof von Marseille sogar erkommunicirte **). Allein es ist schwer, eine Sache durch gewaltsame Mittel und Machtsprüche durchzusetzen, wenn die Gemüther der andern Parthei einmal dagegen erbittert sind. Je dringender und stürmischer der eine zu Werk geht, mit desto mehr Feuer und Beharrlichkeit arbeiten ihm die andern entgegen; und dergleichen gewaltsame Unternehmungen dienen nur, den Eigensinn und Groll zu beiden Seiten desto mehr zu unterstützen, und zu vergrößern. Zosimus hatte in dem gegenwärtigen Handel diese Erfahrung zu seinem nicht geringen Verdrusse gemacht. Konnte er aber gleich nicht so ganz durchdringen, wie er wünschte, und sich alle Bischöfe Galliens auf einmal unterwürfig machen, so hatte er doch schon sehr viel dabei gewonnen. Dadurch daß er den Bischof von Arles, der nichts eifrigers, als seine Herrschaft auszubreiten wünschte, gegen die klaren Verordnungen einer Synode öffentlich in Schutz nahm, und ihm alle oben genannten Provinzen unterwarf, ward dem Ehr-

*) *Epist. VII. Loc. cit. col.* 1562. *sq.* Und *Epist. VIII. col.* 1570.

**) *Epist. IX. col.* 1571.

geize dieſes Mannes geſchmeichelt, und er machte ſich ihn zum Freunde. Gleichwie kein Mann, der auf einem glänzenden und wichtigen Poſten ſteht, ohne zahlreiche Parthei iſt, ſo wurden eben darum alle diejenigen, die es mit dem Biſchofe von Arles hielten, auch dem Pabſt zugethan. Dieſer durfte nun nur ſorgfältig bedacht ſeyn, dem Principale dieſer Parthei, ſo wie ihr ſelbſt, gewiſſe Vortheile, die ſie durch die Anhänglichkeit an den Römiſchen Biſchof erhielten, recht fühlbar zu machen; er durfte jenen nur noch um einen Grad höher erheben, und der eingebildeten Würde nach näher an ſich rücken, um ſich ihn und ſeine ganze Parthei noch mehr zu verbinden, und ihre Geſinnungen dauerhaft zu erhalten. Es war daher ein Meiſterſtreich der Politik, daß man den Biſchof von Arles zum ordentlichen Vicar des apoſtoliſchen Stuhles in den galliſchen Provinzen ernannte *). Wie viel mußte nicht ein Mann zur Aufrechthaltung des Anſehens und der Macht des Römiſchen Biſchofes unternehmen, welcher nun ſelbſt nur um einen Grad von ſelbigem unterſchieden war, und dieſe Stuffe der Ehre von eben dieſem Monar-

*) Wahrſcheinlich iſt Zoſimus derjenige geweſen, welcher den Biſchof von Arles zum erſtenmale zu dieſer Würde erhoben, wenn man gleich hier und da aus den Briefen des erſtern erweiſen will, daß er ſie ſchon lange vorher beſeſſen habe. Meiner Meinung iſt auch Petrus de Marca (*concord. ſacerdot. et imperii*, *l.* 5. *c.* 3. §. 1.) welcher bei dieſer Gelegenheit bemerket, daß die Römiſchen Biſchöfe aus Erfahrung gelernt haben, welches kräftige Mittel die Einführung einer ſolchen Würde zur Befeſtigung ihrer Macht ſeyn würde.

chen erhalten hatte! Welche mannigfaltige Mittel mußte er nicht ausdenken, und wie sehr mußte er die Zahl seiner Anhänger zu verstärken suchen, um die Gegenparthei vollkommen zu unterdrücken, wovon freilich die meisten noch immer Beharrlichkeit und Muth genug besaßen, um, so zu sagen, bis auf den letzten Blutstropfen zu fechten!'

Sehr geschwind konnte dieses Projekt freilich nicht ausgeführt werden. Wenn gleich manche Bischöfe aus der Klasse jener Menschen, welche gewöhnlich durch den Strom hingerissen zu werden, oder aus politischen Absichten der mächtigern Parthei zu folgen pflegen, sich nach und nach auf die Seite des neu erschaffenen päbstlichen Vikars, und des Pabstes selbst schlugen, so blieb doch noch immer eine zahlreichere Gegenparthei übrig, welche, wenn sie gleich minder mächtig war, doch Muth genug besaß, und für die Aufrechthaltung ihrer Freiheit ritterlich kämpfte. Wir sehen daher, daß diese Streitigkeit noch lange dauerte, und daß Zosimus das Ende derselben, und die vollkommene Erreichung seines Endzweckes, den er dabei heimlich zum Grunde gelegt hatte, nicht erlebte. Obwohl er den Bischof Proculus von Marseille schon im Jahre 417 mit dem Bannstrale belegt hatte, so behauptete sich dieser doch im folgenden Jahre noch im Besitze seines Bisthumes, und übte alle diesem Amte anklebenden Rechte aus, so daß sich Zosimus genöthiget sah, an den Metropolitan von Arles aufs neue zu schreiben, und ihn ernstlich zu ermahnen, er solle ja bedenken, daß er der Metropolitan sey, er soll sich ja erinnern, welches Amt ihm der apo-

ſtoliſche Stuhl verliehen, und wider den exkommunicirten Proculus alle ſeine Macht und Anſehen brauchen *). Zugleich ſchrieb Zoſimus auch an die Einwohner von Marſeille, und machte ihnen zu wiſſen, daß er dem Erzbiſchofe Patroclus von Arles aufgetragen habe, anſtatt des Proculus einen andern Biſchof zu ſetzen, und daß ſie daher denjenigen, den derſelbe ernennen würde, annehmen ſollten †).

Woran vielleicht Zoſimus nicht gedacht hatte, was aber vielleicht der Natur der Dinge nach geſchehen mußte, ereignete ſich. Patroclus, welcher es fühlte, welche mächtige Stütze er an dem Römiſchen Patriarchen habe, wurde über den Gedanken einer ſo großen Würde, die er erhalten hatte, aufgeblaſen und übermüthig. Er fing nach und nach an, ſich ſelbſt mehr Vorzüge zuzueignen, als ihm jener bewilliget hatte, und wagte offenbare Eingriffe in die Rechte verſchiedener Biſchöfe. Die Händel wurden ſo verworren und verdrüßlich, daß der Römiſche Patriarch Bonifacius ſich genöthiget ſah, eine Denkungsart anzunehmen, welche jener ſeines Verfahrers ganz entgegen geſetzt war, und ſein Vertrauen und ſeine Gunſt dem Biſchofe Hilarius von Mar-

*) Quippe, heißt es, cum et tibi noſtrum delegatum noſſes officium, et illum ſcires eſſe damnatum; miror, quid poſt iſta Proculo liceat ... Quidnam putant, vnde iſtam habeas poteſtatem tuam? etc. *Epiſt. XI. ap. Labb.*

†) Fratri et coepiſcopo noſtro Patroclo .. committo, vt ipſius tuti conſilio, et pro diſciplinarum ratione formati, eius obtemperantes nutibus dignum poſſitis accipere ſacerdotem. *Epiſt. XII.*

bonne ſchenkte. Hatte Zoſimus zuvor dem Biſchofe von Arles ganz Narbonne unterworfen, ſo that jetzt Bonifaz gerade das Gegentheil, und ſchrieb an Hilarius, er ſoll ſich ja, auf das Anſehen des Römiſchen Stuhles geſtützt, nicht aus dem Beſitze ſeiner Rechte vertreiben laſſen, ſondern ſeine geiſtliche Jurisdiktion über jene Oerter, welche wirklich zu ſeiner Provinz gehören, ungeſcheut behaupten. Er befahl ihm auch, ſich an den Ort ſeiner eigenen Provinz, an welchem von Patroclus eine unerlaubte Biſchofsweihe vorgenommen worden, zu verfügen, dort alle nöthigen Anſtalten zu treffen, und davon dem apoſtoliſchen Stuhle Nachricht zu ertheilen *).

Natürlich mußte ein ſolcher Ausſpruch einem Manne, der, wie der Erzbiſchof von Arles ſo viel Ehrgeiz im Buſen fühlte, höchſt unangenehm ſeyn; und der Gedanke, daß er, der noch vor Kurzem allen Mitbiſchöfen ſeiner Gegend mit ſo vielem Nachdrucke zeigen konnte, daß er beinahe der zweite Pabſt ſey, nun nachgeben,

*) Vnde, frater cariſſime, ſi ita res ſunt, et eccleſiam ſupradictam prouinciae tuae limes includit, noſtra auctoritate commonitus (communitus), quod quidem facere ſponte deberes, deſideriis ſupplicantium, et voluntate reſpecta, ad eundem locum, in quo ordinatio talis celebrata dicitur, metropolitani iure munitus, et praeceptionibus noſtris freтus accede: intelligens arbitrio tuo ſecundum regulas patrum, quaecunque facienda ſunt, a nobis eſſe conceſſa; ita vt peractis omnibus apoſtolicae ſedi, quidquid ſtatueris, te referente clareſcat, cui totius prouinciae ſuae ordinationem liquet eſſe mandatam. *Bonifacii Epiſt. III. Labb. Tom. II. col.* 1536.

und einen Vorrang, dem er ſo eifrig nachgeſtrebt, ſchimpflich einem andern überlaſſen ſoll, war ihm eine mächtige Auffoderung, den alten Streit mit aller Hartnäckigkeit fortzuſetzen, welcher er auch, ſo wie ſein Nachfolger, der Erzbiſchof Hilarius von Arles, that. Wem die Hartnäckigkeit, und alle übrigen Umſtände dieſer Zänkerey mehr Verdruß und Kummer verurſachten, als den intereſſirten Partheien, war der Römiſche Biſchof Leo I. Bei der lebhafteſten Uiberzeugung, daß es der Römiſche Hof mit dem Biſchofe von Arles nun ſchon einmal verdorben habe, daß, wenn man ihm auch alle die Vorzüge, denen er nachſtrebet, gewährte, dennoch ſeine Freundſchaft und Anhänglichkeit an den Pabſt nicht aufrichtig, und von keiner gar zu langen Dauer ſeyn dürfte, und daß vielmehr im Gegentheile die weit zahlreichere Parthei wider den Römiſchen Stuhl dadurch noch mehr aufgebracht werden, und ſich demſelben um ſo weniger unterwerfen würde, wagte er es nicht, an der einmal gethanen Erklärung ſeines Vorfahrers Bonifaz etwas zu ändern, und des Zoſimus Beiſpiele zu folgen. Auf der andern Seite aber wußte der Pabſt zu wohl, daß es ihm niemals, oder nur ſehr ſchwer gelingen würde, die andern galliſchen Biſchöfe auf ſeine Seite zu bringen, geſetzt auch, er thäte in Rückſicht dieſer Streitigkeiten einen Ausſpruch, welcher ihren Wünſchen vollkommen gemäß wäre. Er war überzeugt, daß es ihnen eigentlich nur um die Erhaltung ihrer Kirchenfreiheit zu thun war, daß ſie ſich um ſeine Entſcheidung eigentlich gar nicht bewarben, und, wenn ſie ihm je für dieſelbe einige Erkenntlichkeit bezeigten, doch in jedem andern Falle ihre Freiheit gegen

die Oberherrschaft des Römischen Stuhles jederzeit muthig behaupten würden. Da er nun voraussah, daß er durch eigene Entscheidung in einer so bedenklichen Sache sich entweder bei dieser oder jener Parthei unstreitig verhaßt machen würde, ohne jemals zu seinem vorgesetzten Ziele gelangen zu können, so entschloß er sich, zur Politik seine Zuflucht zu nehmen. Er glaubte vielleicht, er würde leichter durchdringen, wenn er irgend eine mächtige Unterstützung von aussen hätte, und ein Machtspruch von einem dritten gethan, würde den Schein einer eigenmächtig angemaßten Herrschaft entfernen, und ihn weniger verhaßt machen. Zum Glücke saß dazumal eben ein Mann auf dem abendländischen Kaiserthrone, dessen geringe Einsicht und Schwäche heut zu Tage einem jeden, der sich in der Kirchengeschichte nur ein wenig umgesehen hat, hinlänglich bekannt ist. Valentinian III. schien dem Pabste Leo der Mann zu seyn, welcher leicht auf seine Seite zu ziehen wäre, und welcher dem Römischen Stuhle durch einen ernstlichen Befehl eine Herrlichkeit verschaffen könnte, vor welcher die ganze Christenheit zittern müßte. An diesen wandte er sich daher; diesem legte er eine vielleicht übertriebene Schilderung von dem ganzen Zustande der gegenwärtigen Zänkereien, von den Unternehmungen und Anstalten der gallischen Bischöfe, von ihrer Widersetzlichkeit, und mehr andern Dingen vor; diesem suchte er wahrscheinlich den Grundsatz tief einzuprägen, daß er, der Römische Bischof, allein der wahre Nachfolger des heil. Apostels Petrus sey, daß ihm allein die Macht, die christliche Kirche, als das Oberhaupt derselben, zu regieren, von Gott selbst verliehen worden, daß

es ihm allein zukomme, in dergleichen Fällen, wie der gegenwärtige wäre, so wie in allen übrigen zu entscheiden, daß er und seine Vorfahren diese Macht von jeher besessen und ausgeübt haben, und daß seine Oberherrschaft im göttlichen Rechte, in der ältesten Tradition und in den Schlüssen vieler Kirchenversammlungen gegründet sey. Es ist zwar keine schriftliche Urkunde mehr darüber vorhanden, woraus es sich diplomatisch erweisen ließe, daß Leo dem Kaiser gerade diese oder ähnliche Bewegungsgründe vorgelegt habe. Allein daß er ihn wirklich durch nichts anders, als durch dergleichen Vorspiegelungen für sich einzunehmen gesucht habe, hat die stärkeste historische Wahrscheinlichkeit. Fürs erste war dies zu selbiger Zeit der herrschende Ton in dem Munde der Römischen Bischöfe, und fürs zweite gaben die Worte der Entscheidung, welche der Kaiser Valentinian that, hinlänglich zu erkennen, was Leo in seinem Ansuchen an ihn müsse vorgebracht haben. Uiberhaupt ließen sich aus Resolutionen oder Entscheidungen der Inhalt der Bittschriften zu allen Zeiten beurtheilen, da jene eigentlich nur eine Antwort auf diese letztern sind *).

*) Certum est, so hebt das Edikt an, et nobis et imperio nostro vnicum esse praesidium in supernae diuinitatis fauore, ad quem promerendum praecipue Christiana fides, et veneranda nobis religio suffragatur. Cum igitur sedis apostolicae primatum sancti Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae, et Romanae dignitas ciuitatis, sacrae etiam synodi firmarit auctoritas, ne quid praeter auctoritatem sedis illius illicitum praesumptio attentare nitatur. Tunc enim demum ecclesiarum

Die Liſt des Römers wirkte alſo auf Valentinians Schwäche und Leichtgläubigkeit. Er gab im Jahre 445. ein Edikt heraus, welches ungemein merkwürdig iſt, und in der Geſchichte des Hildebrandiſmus Epoche macht. Der erſte Punkt deſſelben betrift die Streitigkeit zwiſchen dem Biſchofe von Arles und ſeinen Gegnern ins Beſondere. Es ſey nun, daß der Pabſt Leo, wie einige Geſchichtſchreiber wollen, dieſen Biſchof Hilarius von Arles bei dem Kaiſer fälſchlich als einen Friedensſtörer mit den häßlichſten Farben abgeſchildert, und ihm verſchiedene Verbrechen angedichtet habe, um ihn bei einem Monarchen, welcher viel zu glauben, und wenig zu unterſuchen gewohnt war, verächtlich zu machen, und deſto leichter zu ſtürzen; oder daß dieſer Biſchof, deſſen Ehrgeiz von dem Römer ſo ſehr beleidiget war, bei der groſſen Erbitterung, die in ſeinem Buſen wohnte, und bei dem hitzigen Beſtreben, ſeine Abſichten ſchlechterdings geltend zu machen, ſich wirklich unerlaubter Mittel bedienet, und die öffentliche Ruhe geſtört habe. Genug! Valentinian war für dieſe letztere Meinung, und wirft ihm in dieſem Edikte abſcheuliche Dinge vor. „Hilarius von Arles, ſpricht er, hat, wie „wir durch den getreuen Bericht des ehrwürdi„gen Mannes, und Römiſchen Pabſtes Leo ver„nommen haben, unerlaubte Dinge ſich heraus„zunehmen, und vermeſſen darauf zu beharren „ge-

pax vbique ſeruabitur, ſi rectorem ſuum agnoſcat vniuerſitas. Haec cum hactenus inuiolabiliter fuerint cuſtodita etc. *Apud Labb. Tom. III.* col. 1401.

„gewagt, und dadurch iſt in die Kirchen jenſeits „der Alpen eine verabſcheuungswürdige Zer„rüttung eingebrochen, wovon ein ganz neues „Beiſpiel ein vorzügliches Zeugniß giebt. „Denn Hilarius, welcher Biſchof von Arles iſt, „hat aus ungerechtem Muthwillen, ohne vorher „dem Patriarchen der Römiſchen Kirche Nach„richt zu geben, ſich angemaßt, Ordinationen „von Biſchöfen vorzunehmen, die ihm nicht zu„ſtehen. Er hat einige ohne rechtmäßige Gewalt „entſetzt, andere wider alles Herkommen und wi„der den ausdrücklichen Willen der Bürger ge„weihet. Und da dieſe, welche keinen Theil an „der Wahl hatten, dergleichen Biſchöfe nicht ger„ne annahmen, ſo hat er eine Rotte bewaffneter „Menſchen auf ſeine Seite gebracht, und die „Mauern auf feindliche Art umringt, oder iſt in „die Städte durch Sturm eingedrungen ꝛc ..."

„Da er nun, heißt es weiter, dieſe und „dergleichen Dinge verübet, wodurch er ſo„wohl die Majeſtät des Staats beleidiget, als „auch die Ehrfurcht gegen den apoſtoliſchen Stuhl „aus den Augen geſetzt hat, ſo hat der Pabſt zu „Rom die Sache genau unterſuchen laſſen, und „dann in Anſehung jener Dinge, welche unrecht„mäßig unternommen worden, einen gründlichen „Ausſpruch gethan, welcher in Gallien auch ohne „kaiſerlichen Befehl ſeine Kraft haben ſollte. „Denn was ſollte der Macht eines ſo großen „Biſchofes über die andern Kirchen nicht zuſte„hen? Allein dieſe Lage der Sachen hat auch „uns aufgefodert, den Befehl ergehen zu laſſen, „daß es in Zukunft weder dem Hilarius, wel-

„chem nur die menſchenfreundliche Nachſicht des „ſanftmüthigen Vorſtehers (des Pabſtes) noch „geſtattet, den Namen eines Biſchofes zu führen, „noch jemanden andern erlaubt ſeyn ſoll, in Be„treff geiſtlicher Dinge zu den Waffen zu greifen, „oder den Befehlen des Vorſtehers zu Rom ent„gegen zu ſtreben. Denn durch ſolche frevelhafte „Unternehmungen wird die Treue, und die Ehr„furcht gegen unſere Herrſchaft verletzt *).

*) Hilarius arelatenſis, ſicut venerabilis viri Leonis Romani papae fideli relatione comperimus, contumaci autu illicita quaedam praeſumenda tentauit, et ideo transalpinas eccleſias abominabilis tumultus inuaſit, quod recens maxime teſtatur exemplum. Hilarius enim, qui epiſcopus Arelatenſis vocatur, eccleſiae romanae vrbis inconſulto pontifice, indebitas ſibi ordinationes epiſcoporum ſola temeritate vſurpans inuaſit. Nam alios incompetenter remouit, indecenter alios inuitis et repugnantibus ciuibus ordinauit. Qui quidem, quoniam non facile ab his, qui non elegerant, recipiebantur, manum ſibi contrahebat armatam, et clauſtra murorum in hoſtilem morem, vel obſidione cingebat, vel aggreſſione reterabat .... His talibus et contra imperii maieſtatem, et contra reuerentiam apoſtolicae ſedis admiſſis, per ordinem religioſi viri vrbis papae cognitione diſcuſſis certa in eum ex his, quae male ordinauerat, lata ſententia per Gallias etiam ſine imperiali ſanctione valitura. Quid enim tanti pontificis auctoritati in eccleſias non liceret? Sed noſtram quoque praeceptionem haec ratio prouocauit, ne vlterius vel Hilario, quem adhuc epiſcopum nuncupari ſola manſueti praeſulis permittit humanitas, nec cuiquam alteri, eccleſiaſticis rebus arma miſcere, aut praeceptis romani antiſtitis liceat obuiare. Auſibus enim talibus fides et reuerentia noſtri violatur imperii. *Ibid.*

Dieſes Edikt ward einem Schreiben beigelegt, welches Leo an die Biſchöfe der Provinz von Vienne ſandte, und hatte eigentlich die Beſtimmung, den in dem Schreiben enthaltenen Ausſprüchen des Pabſtes mehr Nachdruck zu geben. Gleich im Eingange giebt Leo den Biſchöfen zu bedenken, daß der Herr das Geſchäft der Religion und des ewigen Heiles dem heiligen Petrus, dem höchſten unter allen Apoſteln vorzugsweiſe übertragen; daß nach deſſen Willen die göttlichen Gaben von Petro, als gleichſam von dem Haupte, auf den übrigen Körper herabflieſſen ſollen, und daß derjenige ſich des göttlichen Dienſtes verluſtig erkennen ſoll, welcher ſich unterfängt, von dieſer Grundveſte ſich zu entfernen *), und er führet, um ja recht nachdrücklich zu ſeyn, die bekannte Schriftſtelle an: Du biſt Petrus, und auf dieſen Felſen will ich meine Kirche gründen. Hierauf giebt er vor, daß ſich die Biſchöfe von Gallien ſchon ſeit undenklichen Zeiten in verſchiedenen Kirchenangelegenheiten bei dem Römiſchen Stuhle nicht nur Raths erholet, ſondern auch daß ſchon unter ſeinen Vorfahrern Appellationen aus Gallien nach

*) Huius muneris ſacramentum ita Dominus ad omnium apoſtolorum officium pertinere' voluit, vt id in beatiſſimo Petro, apoſtolorum omnium ſummo, principaliter collocaret, atque ab ipſo quaſi quodam capite, dona tua vellet in corpus omne manare; vt exortem ſe myſterii (miniſterii) intelligeret eſſe diuini, qui auſus fuiſſet, a Petri ſolidi tate recedere. Col. 1390.

Rom geschehen *), ohne jedoch diese dreuste Behauptung, von deren Wahrheit sich in der ganzen ältern Kirchengeschichte Galliens keine Spur findet, nur mit einem einzigen Beispiele zu beleuchten. Endlich kömmt er auf die Hauptsache, und spricht erstens den Bischof Chelidonius, welchen Hilarius verdammt hatte, vollkommen frey; zweitens setzte er den Bischof Projektus, an dessen Stelle Hilarius einen andern gesetzt hatte, vollkommen wieder ein, und drittens endlich erklärte er, daß der Bischof Hilarius von Arles seiner Würde eines Metropolitans und der Jurisdiktion in der Provinz Vienne gänzlich verlustig sey.

In Wahrheit konnte Leo mit der Willfährigkeit des Kaisers Valentinian zufrieden seyn. Dessen Edikt gab nicht nur allein seinen Ausprüchen in Betreff dieser Streitigkeit ein größeres Gewicht, sondern verschafte ihm noch weit wichtigere Vortheile. Durch dasselbe wurde der Pabst als Richter, und so zu sagen als Monarch aller übrigen Kirchen und Bischöfe sowohl in ganz Gallien, als in andern Ländern feierlich erklärt. „Wir beschließen, heißt es, und es soll als ein „ewiges Gesetz gelten, daß es künftig weder den „gallischen Bischöfen, noch jenen aus irgend ei„nem andern Lande erlaubt seyn soll, etwas ge„gen die alte Gewohnheit, oder ohne Vollmacht

*) Nobiscum vestra fraternitas recognoscat, apostolicam sedem, pro sui reuerentia a vestrae etiam provinciae sacerdotibus innumeris relationibus esse consultam, et per diuersarum, quemadmodum vetus consuetudo poscebat, appellationem causarum aut retractata aut confirmata fuisse iudicia. *Col.* 1397.

„von dem ehrwürdigen Mann, dem Pabſte der „Stadt Rom zu unternehmen. Was immer je„ner beſchließt, oder der apoſtoliſche Stuhl ver„möge ſeiner Macht beſchlieſſen wird, ſoll ihnen „und allen ein Geſetz ſeyn. Welcher Biſchof, „wenn er vor das Gericht des Römiſchen Ober„biſchofes gerufen wird, dort zu erſcheinen un„terläßt, der ſoll durch den Statthalter der Pro„vinz mit Gewalt angehalten werden, ſich dort „einzufinden *)."

Mit dieſem Edikt fängt ſich eigentlich die Periode der Hildebranderei an. Was Biſchöfe, Mönche und Päbſte, mit unter auch einige weltliche Fürſten, bisher thaten, waren nur Vorbereitungen, und von keinem ſonderlich merkwürdigen Erfolge. Durch eine ernſtliche Verordnung des Kaiſers ſelbſt aber ward das, wornach die Päbſte ſchon lange ſtrebten, wirklich authoriſirt und geltend gemacht. Welche hohe Begriffe mußte man nicht von einem Manne bekommen, welcher ſich nicht blos eigenmächtig zum höchſten Range hinaufgeſchwungen, wenigſtens nicht zur Ausübung der höchſten Gerichtsbarkeit in der Kirche blos eigenmächtig gelanget war, ſondern in den Beſitz derſelben ſogar von einem Kaiſer

*) Hoc perenni ſanctione decernimus, ne quid tam epiſcopis gallicanis, quam aliorum prouinciarum contra conſuetudinem veterem liceat, ſine viri venerabilis papae vrbis aeternae auctoritate tentare: ſed illis omnibusque pro lege ſit, quidquid ſanxit, vel ſanxerit apoſtolicae ſedis auctoritas. Ita vt quis- quis epiſcoporum ad iudicium Romani Antiſtitis evocatus venire neglexerit, per moderatorem eiusdem prouinciae adeſſe cogatur. *Col.* 1401.

gesezt wurde! Welchen Eindruck mußte das machen, daß ihn selbst der Kaiser als den wahren Nachfolger des heil. Apostels Petrus anerkannte, daß er in seinem Edikt, als eine längst bekannte, und gar keinem Zweifel unterworfene Wahrheit voraussetzte, dieser und kein anderer Bischof auf dem Erdboden besitze den Primat, es habe selbst ein Konzilium festgesetzt, daß es nicht erlaubt sey, etwas ohne Dazwischenkunft des Römischen Stuhles zu unternehmen, die Gemeinde der ganzen Christenheit müsse ihren allgemeinen Beherrscher erkennen, und es sey dieses alles von jeher unverbrüchlich beobachtet worden!

Daß sich die Römischen Bischöfe ihrer nun so sehr befestigten Macht immer mehr und mehr bedienet haben, daran wird wohl niemand zweifeln. Von dieser Zeit an schalteten sie mit Bischöfen und ganzen Bistümern nach ihrem Belieben, nahmen alten Metropolitanen ihre Vorrechte, gaben sie neuen, zertheilten alte Bistümer nach ihrem Gefallen, errichteten neue, ohne den ordentlichen Metropolitan im geringsten darüber zu Rath zu ziehen, erkannten keinen mehr als einen rechtmässigen Bischof, den sie nicht bestätiget hatten, untersagten ihm alle bischöfliche Verrichtungen, so lange sie nicht ihre Einwilligung dazu gegeben, gaben allgemeine Gesetze, welche die ganze Christenheit verbinden sollten, warfen fürchterlich mit Exkommunikationen um sich, und spielten allenthalben in der Kirche Gottes unumschränkte Monarchen. Eben dieser Leo behauptete nun über alle gallische Bischöfe eine ihnen bisher unbekannte Jurisdiktion. Als der Bischof Hilarius gestorben war, und der Klerus

und das Volk den Ravennius dafür gewählt hatten, schrieb er ihnen zurück, „Wir bestättigen diese Wahl. *)“ Im folgenden Jahre darauf theilte er das Erzbistum Arles in zwei Provinzen, Arles und Vienne. Wie sehr er auch in Griechenland zu herrschen und die Oberhand zu behalten sich bemüht habe, wird im folgenden Abschnitt angemerkt werden. Gleichwie vermöge dieser Verfassung alle Konzilien von dem Gutdünken der Römischen Bischöfe abhängen mußten, so wurden von dieser Zeit an wenige mehr gehalten, auf welchen nicht irgend ein Spruch zu Gunsten des Pabstes gethan ward. So wurde die ganze Kirchenversammlung zu Kalchedon von den Legaten des Leo gegängelt. Sein Nachfolger Hilarius bestättigte die drei allgemeinen Konzilien von Nicäa, Ephesus und Kalchedon, um der ganzen Welt durch eine feierliche Handlung zu zeigen, daß keine Kirchenversammlung ohne des Pabstes Gutheißen gültig sey. Eben dieser Pabst setzte eigenmächtig den Bischof Irenäus von Barcellona ab, weil derselbe seinen Nachfolger [illegible] bei seinen Lebenszeiten, jedoch mit Einstimmung aller Bischöfe der Provinz Tarracona, ernennt hatte. Der Pabst Simplicius machte den Bischof Zeno von Hispalis zu seinem Vikar und Primas in ganz Spanien, damit derselbe nicht zugebe, daß die Verordnungen des apostolischen Stuhles in diesen Gegenden übertreten werden **).

*) Quod fratrem Ravennium . . . consecrastis, . . . nostro iudicio roboramus. *Leon. epist.* [illegible] *Labb.*

**) Cuius vigore munimur, apostolicae institutionis decreta, vel sanctorum terminos patrum nullo modo

Noch übermüthiger, als alle seine Vorgänger betrug sich der Pabst Gelasius. Er behauptete nicht nur in seinem Schreiben an die Bischöfe Lukaniens, mit ungemeiner Dreustigkeit, daß der apostolische Stuhl das einzige wahre Archiv sey, wo die zuverläßige Tradition, und die ächten Kirchensatzungen aufbewahret werden *); und er gab nicht nur in seinem Briefe an die Dardanischen Bischöfe zu verstehen, daß die Römische Kirche das Recht habe, alle Bischöfe zu richten, da im Gegentheile der Bischof zu Rom von niemanden könne gerichtet werden **), sondern er handelte, um seinen Aussprüchen desto mehr Gewicht zu geben, wirklich nach diesen Grundsätzen, und sandte ein Cirkularschreiben an alle Bischöfe mit einem Glaubensbekenntniß herum, welches jeder neu angehender Bischof zu beschwören sollte gehalten seyn. So gut wußten diese Herren den Christen die Mittel zu benehs

transcendi permittat. *Simpl. epist. I. ap. Labb. Tom. IV. col.* 1068.

*) Cum nobis contra salutarium reuerentiam regularum cupiamus temere nihil licere, et cum sedes apostolica superior his (super his) omnibus, fauente Domino, quae paternis canonibus sunt praefixa, pio deuotoque studeat tenere proposito; satis indignum est, quemquam vel pontificum, vel ordinum sublequentium, hanc obseruantiam refutare, quam beati Petri sedem et sequi videat, et docere: satisque conueniens sit, vt totum corpus ecclesiae in hac sibimet obseruatione concordet, quam illic vigere conspiciat, vbi Dominus ecclesiae totius posuit principatum. *Apud Labb. Tom. IV. epist.* 9. *col.* 1190.

**) *Ibid. epist.* 3. *col.* 1146. S. auch *Rescriptum episcopor. Dardan. col.* 1165.

men, anders zu denken, als es ihnen beliebig wäre!

Den allerwichtigsten Schritt, wodurch er sich als den würdigsten Vorläufer Hildebrands zeigte, that er auf der im Jahre 494 zu Rom versammelten Synode. Gelasius sah zu gut ein, daß die päbstliche Hoheit, so sehr sie auch bisher gestiegen, gleichwohl noch auf sehr morschen Gründen beruhe. Ein großer Theil derselben gründete sich blos auf eigene Aussprüche der Päbste; und wie leicht wäre es gewesen, gegen diese, wenn sie nicht irgend eine höhere Autorität für sich aufzuweisen hätten, einige Einwürfe zu machen? Einen andern Theil dieses Ansehens hatten sie blos der Ergebenheit und den Machtsprüchen einiger Kaiser, oder der Schmeichelei und Unwissenheit einiger Bischöfe zu danken. Allein wie sehr war nicht zu befürchten, daß sich das Verhältniß der Kaiser oder Bischöfe gegen den Pabst, und folglich auch ihre Denkungsart einmal ändern möchte? Wie leicht konnten diese nach und nach einsehen lernen, daß der Ton, welchen einige Bischöfe und Kaiser angestimmt haben, zu allererst von den Römischen Bischöfen selbst angegeben worden, daß er nur Nachhall der so lauten, und ohne Unterbrechen tönenden Römischen Posaunen gewesen, daß die Koncilien, wenn sie zu Gunsten des Pabsts einen Ausspruch gethan, die wenigstenmale frei gehandelt haben; sondern daß ihre Denkungsart und Sprache größtentheils von den Päbsten oder ihren Legaten geleitet worden? Die Päbste wurden von der Möglichkeit dieses Falles schon jetzt durch eigene Erfahrung überzeugt, da bisher die Gallischen und Afrikanischen

Bischöfe, trotz dem Strome der Zeiten, der jeden fortzureißen drohte, die allgemeine Monarchie der Römischen Kirche nicht anerkannten, und sich den Anmassungen der Päbste mit aller Standhaftigkeit widersetzten. Allein hätte diese Monarchie eine stärkere Grundfeste, die ein jeder Christ ohne Ausnahme mit der grenzenlosesten Ehrfurcht und Unterwürfigkeit ansehen müßte; wäre sie ein Werk des heiligsten Stifters der Religion selbst: wer würde es unter solchen Umständen mehr wagen, sich zu widersetzen, oder nur den geringsten Zweifel darüber zu haben? Ueberzeugt von diesen Grundsätzen dachte Gelasius ernstlich auf Mittel, seine und seiner Nachfolger Macht auf solche Art dauerhaft zu machen, und alle Widersprüche gegen dieselbe, so zu sagen, mit einem einzigen Donnerstreich gänzlich zu Boden zu schlagen. Er berief siebzig Bischöfe nach Rom, und ließ sie einen Kirchenrath halten. Obgleich vorgewendet wurde, daß ein heiliger Eifer, den wahren Glauben, und die Einigkeit in der Kirche zu erhalten, den heiligen Vater einzig und allein hierzu bewogen, und daß der Hauptgegenstand dieser Berathschlagung eine entscheidende Erklärung seyn sollte, welche Bücher von der Kirche als ächte angenommen, und welche als unächte, untergeschobene oder schädliche verworfen seyen, so möchte man doch, wenn man sieht, mit welcher Sprache das Koncilium gleich zu allererst anhebt, beinahe auf die Gedanken gerathen, daß die Entscheidung in Betreff der Bücher die Hauptabsicht nicht gewesen, sondern daß Gelasius eine andere Nebenabsicht wenigstens damit verbunden habe. „Nachdem wir," heißt es, „die Prophe„tien, Evangelien, und apostolischen Schrifften

„empfohlen haben, wodurch die katholische Kirche „durch die Gnade Gottes ihren Grund erhalten „hat, so müssen wir auch dieses einschärfen, daß.. „die heilige Römische, katholische und apostoli„sche Kirche nicht durch Synodalschlüße den „übrigen Kirchen vorgezogen worden, sondern den „Primat aus dem Munde unsers Herrn und „Erlösers selbst erhalten habe, welcher sprach: „du bist Petrus, und auf diesen Felsen will „ich meine Kirche bauen, und die Pforten der „Hölle werden nichts dagegen vermögen. Und: „dir will ich die Schlüssel des Himmelreiches „geben. Und: was du immer auf der Erde „binden wirst, soll auch im Himmel gebunden „seyn und was du auf der Erde lösen wirst, „soll auch im Himmel gelöset seyn *)."

Auf diese Art war nun freilich der lästige Umstand, daß man bisher größtentheils in der Meinung stund, der Primat des Pabstes über alle Kirchen der Welt rühre nur aus einem menschlichen Vertrage, nur aus den Verordnungen einiger Kirchenversammlungen her, glück-

*) Post propheticas, evangelicas, atque apostolicas scripturas, quibus ecclesia catholica per gratiam Dei fundata est, illud etiam intimandum putamus, quod.... sancta Romana, catholica et apostolica, ecclesia *nullis synodicis constituta, sed evangelica vo*ce domini et salvatoris nostri primatum obtinuit, *Tu es Petrus*, inquientis, et super *hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam: et tibi dabo claves regni coelorum. Et, quaecunque ligaveris super terram, erunt ligata et in coelis, et quae cunque solveris super terram, erunt soluta et in coelis.* Apud Labb. Tom. IV. col. 1261.

lich gehoben. Er war jetzt Iuris diuini, die Sache mochte sich anschicken, oder nicht, und wenn gleich der heil. Apostel Paulus, welcher versicherte, er habe den Gläubigen alles Nöthige geoffenbaret, und nichts vorenthalten *), kein Wort von diesem Primat gesprochen. Hat aber Gott selbst den heil. Peter, und in ihm einen jeden Römischen Bischof zum ersten Vorsteher und Befehlshaber der Kirche eingesetzt, hat er ihm allein, wie hier will behauptet werden, eine unumschränkte Macht eingeräumt, so muß er ihm nothwendig auch die hierzu erfoderlichen Gaben mitgetheilt haben; der Römische Bischof muß gar nicht fehlen können; alle seine Urtheile und Aussprüche müssen Urtheile und Aussprüche Gottes selbst seyn; und eben darum muß er von niemanden auf der Welt, weder von einzelen Bischöfen, noch von einer ganzen Kirchenversammlung können gerichtet werden. Die gedachte Synode zu Rom setzet daher zu dem einmal gemachten Schlusse noch sehr weislich folgende Worte hinzu: „Der erste Sitz des Apostels Petrus ist die Römische „Kirche, welche weder eine Mackel, noch Runzel, „noch sonst irgend einen dergleichen Fehler hat. (Ephes. 5) **). Wie sich doch Bibelsprüche so gutwillig herumzerren lassen! Daß die Päbste eine Gewalt, die ihnen nun durch so künstliche Schleichwege zu Theil geworden, in der Folge

*) Non enim subterfugi, quo minus annuntiarem omne consilium Dei vobis. *Act. apost.* c. 20. v. 27.

**) Est ergo prima Petri apostoli sedes Romana ecclesia, non habens maculam, neque rugam, nec aliquid huiusmodi. *cpl.* 1262.

fleißig ausgeübt, und dieselbe vielmehr noch immer weiter ausgedehnt haben, ist leider nur zu sehr bekannt.

Da sie nun einmal unumschränkte Monarchen der Kirche waren, so fehlte beinahe nichts mehr zu ihrer Größe, als daß sie nicht auch unumschränkte Monarchen der Staaten waren. Sie hatten sich bereits zu Herrn aller Bischöfe gemacht; sie sollten nun auch die Herrn aller weltlichen Fürsten werden. Sie unterliessen es auch wirklich nicht, ihre Bemühungen dahin zu richten, und konnten sich um so eher einen guten Erfolg versprechen, da schon sehr vieles hierzu vorgearbeitet war. Bereits hatten sie, wie schon in dem gegenwärtigen Abschnitte gemeldet worden, keine Lust mehr, den Kaisern den gebührenden Gehorsam zu beweisen; es ward schon die weise Vorsorge getroffen, daß Bischöfe, wenn sie sich je in irgend einer Sache an den Kaiser wenden wollten, zuerst bei dem Römischen Bischofe demüthige Anfrage thun mußten, obs ihnen erlaubt sey. Es hatte auch schon sehr wenig mehr zu bedeuten, ob ein Koncilium von dem Kaiser bestättiget worden, oder nicht. Die Päbste fiengen schon an, die Kaiser gänzlich zu übergehen, und Koncilien eigenmächtig zu berufen.

Bisher war die Befreiung der Geistlichen von aller weltlichen Gerichtsbarkeit ein Privilegium gewesen, welches unmittelbar von den Kaisern herrührte, die es ihnen freiwillig zugestunden. Der Römische Bischof Bonifaz I. dachte schon ganz anders von dieser Sache, oder wünschte wenigstens, daß die Welt anders davon den-

ken möchte. Er machte ein förmliches Gesetz daraus, und bedrohte jene weltliche Obrigkeit mit Strafen, welche entgegen handeln würde *). Dadurch ward nun freilich der Sache auf einmal eine andere Wendung gegeben. Besonders da die Nachfolger des Bonifaz das Andenken dieses Gesetzes hier und da bey guter Gelegenheit in dem nämlichen gebieterischen Tone zu erneuern nicht unterließen; so mußte sich zu selbigen Zeiten, wo man sehr wenig untersuchte, und dachte, der Gedanke, daß diese Immunität blos aus der Gnade der Kaiser entstanden sey, allmählig verlieren; man sah es dann einzig und allein als ein Kirchengesetz an, welches die Kirche eben darum, weil alles Geistliche weit erhabener ist, als das Weltliche, aus eigener Macht einführen konnte, ohne erst die Einwilligung des Landesherrn zu erwarten. Und war nur diese Meinung einmal herrschend, so konnten die Päbste den Kaisern dadurch unvermerkt ihr großes Uebergewicht in Ansehung ihrer geistlichen Würde fühlen zu lassen; und es war dann eben so leicht, nach und nach immer weiter zu schreiten. Daß aber die Römischen Bischöfe wirklich nicht ermangelt haben, diese Idee stets in gutem Gange zu erhalten, ersieht man deutlich genug aus einem Briefe des Pabstes Leo I. an die Bischöfe und Priester in Thracien, worin er alle diejenigen Geistlichen als Exkommunicirte erkläret, welche sich an irgend einen weltlichen Richterstuhl würden gewendet haben, ob er gleich in diesem Briefe nicht gänzlich verschweigt, daß diese Privilegien

*) 11. *Quæst.* 1. *Nullus episcopus.*

urſprünglich eine Gutthat der Kaiſer ſind *). Selbſt Galliſche Concilien trugen das ihrige bey, eine der Geiſtlichkeit überhaupt ſo günſtige Meinung fleißig zu unterhalten, und verkündigten die Exemtion der Prieſter von den weltlichen Gerichten als ein förmliches Kirchengeſetz, wenn gleich nicht unmittelbar in Rückſicht auf den Pabſt, oder zu ſeinen Gunſten. Dies that die zweite Synode von Arles im 31ſten Kanon, und das Concilium zu Angers vom Jahre 453 im 1ſten Kanon **). Wenn gleich die Galliſchen Biſchöfe ſich nichts weniger träumen ließen, als dem Pabſte hierdurch eine Gelegenheit an die Hand zu geben, ſich über die Monarchen der Erde zu erheben, ſo hatten ſie ihm doch wenigſtens unabſichtlich hierdurch einen Dienſt geleiſtet, und ſolche Vorfälle belehren uns, wie ſehr oft äuſſerliche oder gar zufällige Umſtände zuſammen geholfen haben, eine Wirkung hervorzubringen, welche wenigſtens ein Theil der handelnden Perſonen nicht im geringſten zur Abſicht hatte.

Man ſieht aber auch zugleich, wie politiſch die Päbſte zu Werk giengen, um zwar nicht mit Gewalt und auf einmal, ſondern nach vielen ſtufenweiſe gemachten Vorbereitungen deſto ſicherer zum Zweck zu gelangen. Dann erſt, nachdem ihre Projekte zur Reife gediehen, konnten ſie das, was ſie dachten, laut herausſagen, welches ſie vorher kaum hätten wagen dürfen. Wir ſehen daher, daß der Pabſt Felix III. welcher vermuthlich den Gang der Dinge entzwiſchen ſchlau ge-

*) *Epiſt. 96. apud Lalb. Tom. III. col. 1420.*

**) *Ibid. Tom. IV.*

nug bemerkt hatte, ſchon mit weit mehr Muth auftrat, und es den Zeitumſtänden ſchon angemeſſen fand, dem Kaiſer Zeno in einem an ihn gerichteten Schreiben frei ins Angeſicht zu ſagen, daß in geiſtlichen Angelegenheiten der Wille des Königs dem Willen der Prieſter nachſtehen müſſe, daß ſie ſich nach dem Herkommen der Kirchen richten müſſen, nicht aber denſelben Geſetze vorſchreiben dürfen *); ein Spruch, welcher ſogar zu einem ordentlichen Kirchengeſetz erhoben, und von Gratian in ſeine Sammlung aufgenommen worden **). Gelaſius bediente ſich in ſeinem Briefe an den Kaiſer Anaſtaſius noch derberer Ausdrücke, und entdeckte ihm ohne Scheu, daß die Biſchöfe von weit höherem Range ſeyen, als die Könige. „Zwei Dinge ſind es, ſpricht „er, wodurch die Welt vorzüglich regiert wird, „das heilige Anſehen der Biſchöfe, und die königliche Gewalt. Unter dieſen beiden iſt das „Anſehen der Prieſter von deſto größerm Gewichte, da ſie ſelbſt über das Betragen der „Könige dem Herrn einſt Rechenſchaft ablegen „müſſen. Du weiſt wohl, daß du, obſchon du „den erſten Rang unter dem Menſchengeſchlechte „behaupteſt, doch unter die Vorſteher geiſtlicher „Dinge deinen Nacken andächtig beugen mußt. „Du weiſt, daß du in dieſen Dingen von ihrem „Urtheil abhängeſt, und daß du nicht verlangen „darfſt, daß ſie ſich nach deinem Willen bequemen ſollen..... Wenn ſich nun die Herzen der „Gläubigen allen Prieſtern überhaupt unterwer-

„fen

*) *Epiſt. 9. apud Labb. Tom. IV. col.* 1084.

**) *Diſtinct.* 10. *certum eſt.*

„ſen müſſen, um wie viel mehr muß man dem „Vorſteher jenes Stuhles gehorchen, welchen die „höchſte Gottheit ſelbſt allen andern Prieſtern vor„anſetzte *)?"

„Dieſes iſts, fährt er fort, was der apo„ſtoliſche Stuhl eifrigſt zu verhüten ſuchet, daß „er ſich durch kein Unrecht, oder durch irgend et„was Böſes beflecke. Denn geſchähe wirklich et„was dergleichen, welches Gott abwenden wolle, „und welches, wie wir zuverläßig hoffen, nicht „geſchehen kann: wie würden wir uns noch ge„trauen, uns irgend einem Irrthume zu wi„derſetzen, oder die Irrenden zur Strafe zu zie„hen **)?" Welche heilige Gründe, den Stolz zu

*) Duo quippe ſunt, imperator Auguſte, quibus principaliter mundus hic regitur, auctoritas ſacra pontificum, et regalis poteſtas. In quibus tanto grauius eſt pondus ſacerdotum, quanto etiam pro ipſis regibus domino in diuino reddituri ſunt examine rationem. Noſti etenim, fili clementiſſime, quod licet praeſideas humano generi dignitate, rerum tamen praeſulibus diuinarum deuotus colla ſubmittis ... Noſti inter haec ex illorum te pendere iudicio, non illos ad tuum velle redigi voluntatem..... Et ſi cunctis generaliter ſacerdotibus recte diuina tractantibus, fidelium conuenit corda ſubmitti: quanto potius ſedis illius praeſuli conſentius eſt adhibendus, quem cunctis ſacerdotibus et diuinitas ſumma voluit praeminere. *Epiſt. 8. col. 118.*

**) Hoc eſt, quod ſedes apoſtolica magnopere cauet, vt... nulla ruina praeuitatis, nulla prorſus contagione maculatur. Nam ſi (quod Deus auertat, *quod fieri non poſſe confidimus*) tale aliquid proueniret,

rechtfertigen! der letzte sagt, wie ein jeder aufmerksamer Leser leicht bemerken wird, nicht mehr und nicht weniger, als daß der Pabst gar nicht fehlen kann.

Hatten es die Päbste bereits so weit gebracht, daß sie eine solche Sprache mit den Kaisern reden konnten, so durften sie nun auch bald etwas Größers wagen. Der Römische Bischof **Symmachus** belegte in wenigen Jahren darauf nicht nur den Kaiser Anastasius mit dem Kirchenbanne, um durch eine feierliche Handlung zu zeigen, wie sehr ein Pabst einen Kaiser demüthigen könne, sondern legte noch durch ein anders Unternehmen an den Tag, daß es ihm darum zu thun war, sich dem Gehorsame gegen weltliche Fürsten schlechterdings zu entziehen. Odoacer hatte bald, nachdem er sich zum Meister eines Theiles von Italien gemacht hatte, ein Gesetz herausgegeben, daß man ohne Zuziehung des Königes von Italien keinen neuen Pabst wählen, oder daß keine solche Wahl ohne seine Genehmigung gültig seyn soll. Was ihn, und mehrere Könige zu diesem und ähnlichen Gesetzen bewogen habe, und aus welchen Gründen sie ein Recht zu haben glaubten, solche Gesetze zu machen, ist bereits gesagt worden. Wie sehr aber dadurch der Stolz und die Herrschsucht der Päbste beleidiget worden, ersieht man aus ihren Bemühungen, solchen Verordnungen der Kaiser entgegen zu arbeiten. Symmachus berief zu Rom eine Synode, und ließ das besagte Gesetz Odoacers von den versammelten Bischöfen als nichtig erklären, und

vnde cuiquam resistere auderemus errori, vel vnde correctionem errantibus poscereremus? *loc. cit. col.* 1183.

gänzlich aufheben *). Ohne allen Widerſpruch war dieſes Geſetz zu ſelbigen Zeiten höchſt nothwendig, und hätte als die Anſtalt eines Fürſten ſollen betrachtet werden, wodurch er ſeinen Staat vor Zerrüttungen bewahren wollte, welche gemeiniglich durch kirchliche Zwiſtigkeiten entſtehen. Die Erfahrung lehrte es damals nur zu gut, wie viel Partheigeiſt, Liſt, Betrug bei den Pabſtwahlen ſeit einiger Zeit herrſchten, und von welchen innerlichen Unruhen, Empörungen und Gewaltthätigkeiten ſelbige ſehr oft begleitet wurden. Otto a cer ſah dieſe Greuel, und that, was er glaubte, daß es ſeine Pflicht wäre. Er führet ſelbſt dieſe leidige Erfahrung als den vornehmſten Grund an, der ihn bewogen hatte, das berühmte Geſetz in Betreff der Pabſtwahl zu machen **). Wer hätte wohl glauben ſollen, daß ſich Prieſter, denen Eintracht und Friede mehr als jedem andern Menſchen am Herzen liegen ſollten, dieſen in ihrer Abſicht ſo billigen und in ihrer Wirkung ſo heilſamen Unternehmungen widerſetzen würden? Und dennoch geſchah es; und der von den verſammelten Vätern ſelbſt angegebene Grund, der ſie bewog, dieſes Geſetz für ungültig zu erklären, bleibt ewig ein entehrendes Denkmal ihrer niedrigen Abſichten, ihres ſchändlichen Ehrgeizes und Uebermuths, und ihrer aufrühreriſchen Geſinnungen gegen weltliche Fürſten. Nicht darum,

*) *Synod. Roman. 4ta apud Labb.* Nach Pagi (Breviar. Tom. I. p. 241). iſt dieſe Synode die dritte unter dieſem Pabſte.

**) Vt in epiſcopatus electione concordia principaliter ſeruetur eccleſiae, ne per occaſionem ſeditionis ſtatus ciuitatis vocetur in dubium.

weil sie vielleicht dieses Gesetz für unnöthig oder unbillig ansahen, sondern einzig und allein aus der Ursache, weil es blos von einem weltlichen Fürsten gemacht, weil von denselben kein Bischof zuvor darüber zu Rathe gezogen worden, und keiner es zuvor unterschrieben hatte, hoben sie es auf *).

Odoacer hatte noch ein anders Gesetz gemacht, nämlich, daß es keinem Römischen Bischofe erlaubt seyn soll, etwas von den Kirchengütern zu veräußern. Unstreitig war auch diese Verordnung zum Besten der Kirche gemacht, oder hätte wenigstens, falls sie auch nicht wirklich in dieser Absicht wäre gemacht worden, zu ihrem Besten gereichet. Die auf dem besagten Koncilium versammelten Bischöfe sahen selbst die Billigkeit, den Nutzen, ja sogar die Nothwendigkeit derselben ein; nur konnten sie es unmöglich verdauen, ein solches Gesetz von einem weltlichen Fürsten sich vorgeschrieben zu sehen. Um also ja diesem weltlichen Fürsten ihre Uebermacht fühlen zu lassen, und ihm klar an den Tag zu legen, daß sie sich von einem solchen schlechterdings nichts wollten befehlen lassen, schafften sie dieses Gesetz unter dem Vorwande, daß es von einem inkompetenten Richter gefället worden, feierlich ab. Um aber auch auf der andern Seite das, was höchst nothwendig schien, nicht ausser Augen zu setzen, fällten sie in der nämlichen Synode das nämliche Gesetz in ihrem eigenen Namen. „Kann wohl," sagte der Bischof Maximus, als das Edikt des Königs Odoa-

*) In qua nullus Romanae ecclesiae nec interfuit, nec subscripsit antistes, per quem potuisset forsàn legitimam firmitatem. *Ibid. col.* 1334. *cap.* 1.

cer in der Versammlung abgelesen wurde, „ein „Laie ein Anathem gegen einen Priester sprechen, „oder gegen die Kanonen etwas festsetzen, was „ihm nicht zukömmt *)? Dieses Gesetz," fuhr Laurentius, Bischof von Mailand fort, „konnte keinen Römischen Bischof verbinden, denn kein „Laie kann ohne Genehmigung des Römischen „Bischofes die Macht haben, etwas in kirchlichen Angelegenheiten zu verordnen. Diesem „muß man gehorchen; nicht aber ist jener befugt, „zu befehlen, besonders da weder der Römische „Pabst diese Verordnung unterschrieben, noch irgend ein Metropolitan nach Vorschrift der Kanonen seine Einwilligung dazu gegeben. Petrus, Bischof von Ravenna sagte hierauf: Das „Edikt hat gar keinen Grund des Ansehens; es „verträgt sich mit den Kanonen nicht, und scheinet blos von einem Laien verfaßt zu seyn, besonders da sichs nicht zeigt, daß bey dessen Verfassung ein Vorsteher des apostolischen Stuhles zugegen gewesen sey, oder ihm durch seine eigene Unterschrift seine Kraft ertheilet habe. Nun sprach der Bischof Eulalius von Syrakus: Das Edikt ist nach den unverwerflichsten Proben ungültig. Erstens weil es wider die Vorschriften der Väter von Laien herzurühren scheinet, von denen man nicht liest, daß ihnen jemals die Macht zugestanden, in geistlichen Dingen etwas zu verordnen; und zweitens weil man nicht erweisen kann, daß irgend ein Vorsteher des apo-

*) Modo sancta synodus dignetur edicere... si potuit Laicus sacerdoti anathema dicere, et contra canones, quod ei non competebat, constituere? col. 1315. cap. 2.

„stolischen Stuhles durch seine Vorschrift es be„kräftiget habe. Wenn nun die heiligen Väter „verordnet haben, daß, falls die Priester irgend „einer Provinz in einer innerhalb ihrer Grenzen „gehaltenen Versammlung ohne Gutheißen ihres „Metropolitans oder Vorstehers etwas unternom„men haben, dieses unkräftig seyn soll; um wie „viel mehr muß das unkräftig seyn, was zur „Zeit, da der apostolische Stuhl unbesetzt war, „welcher Vorzugsweise durch die Verdienste des „heil. Apostels Petrus in aller Welt den Primat „behauptet, von Weltlichen unternommen wor„den, gesetzt auch, einige Bischöfe hätten ihre „Einwilligung dazu gegeben, deren Unternehmun„gen aber dem Bischofe, von welchem sie erweis„lich geweihet werden, niemals zu einem Präjudiz „gereichen können. Die heilige Versammlung er„wiederte hierauf: Es ist nun offenbar, daß diese „Verordnung von gar keiner Bedeutung sey, und „wenn sie auch aus irgend einem Grunde beste„hen könnte, so ist doch schon darum nöthig, „daß sie in einer Versammlung durch einen klu„gen Spruch Eurer Heiligkeit allerdings entkräf„tet, und als ungültig erklärt werde, damit nicht „Laien, gestützt auf dieses Beispiel, sich einst ähn„liche Dinge erlauben, und in Betreff geistlicher „Sachen etwas verordnen; ein Geschäft, welches „Gott den Priestern allein ohne allen Wider„spruch vorbehalten hat *)." Als die Bischöfe

*) Laurentius episcopus Mediolanensis ecclesiae dixit: Ista scriptura nullum Romanae ciuitatis potuit obligare pontificem, quia non placuit laico statuendi in ecclesia, praeter papam Romanum habere aliquam potestatem, cui subsequendi manet

auf ſolche Art ihre Geſinnungen geäuſſert hatten, nahm der Pabſt das Wort, und erklärte, daß er es nun für gut fände, dieſes Geſetz jetzt ein-

necessitas, non auctoritas imperandi, maxime cum nec papa Romanus subscripserit, nec alicuius secundum Canones metropolitani legatur assensus. Petrus episcopus Ravennatis ecclesiae dixit: scriptura... nullis eam viribus subsistere (sustineri) manifestum est: quia nec canonibus convenit, et laica persona concepta videtur, maxime quia in ea nullius praetul sedis apostolicae interfuisse, vel propria subscriptione firmasse monstratur. Eulalius episcopus Syracusanae ecclesiae dixit: Scriptura... evidentissimis documentis constat invalida. Primum, quod contra petrum regulas a laicis... quibus nulla de ecclesiasticis facultatibus aliquid disponendi legitur unquam attributa facultas, facta videtur. Deinde quod nullius praesulis apostolicae sedis subscriptione firmata docetur. Quod si cuiuslibet provinciae sacerdotes, intra terminos suos concilio habito, quidquam sine metropolitani sui antistitis auctoritate tentaverint, irritum esse debere patres sancti sanxerunt: quanto magis, quod in apostolica sede, non existente praesule, qui praerogativa beati meritis apostoli Petri per universum orbem primatum obtinens sacerdotii, statutis synodalibus consuevit tribuere firmitatem, a laicis, licet consentientibus aliquantis episcopis, (qui tamen pontifici, a quo consecrari probantur, praeiudicium inferre non potuerunt) praesumtum fuisse cognoscitur, viribus carere non dubium est.. Sancta synodus dixit: liquet... hanc ipsam scripturam nullius esse momenti, quam, etiam si aliqua posset subsistere ratione, modis omnibus in synodali conuentu provida beatitudinis vestrae sententia eneruari conveniebat, et in irritum deduci, ne in exemplum redaneret praesumendi quibuslibet laicis,.... aliquid discernere de ecclesiasticis facultatibus, quarum locis sacerdotibus disponendi indiscusse a Deo cura omnimoda docetur. *Ibid. col.* 1336. *cap.* 3.

zuführen, und in Kraft zu setzen. Alle Bischöfe stimmten ihm bei, und das, was man eben, weil es von einem Weltlichen herrührte, feierlich verwarf, wurde jetzt, weil es von der Geistlichkeit beschlossen worden, als gültig erkannt.

Man könnte diesen Herren, welche mit so vielem Kircheneifer versicherten, daß es einem Laien nicht erlaubt sey, Verordnungen über kirchliche Gegenstände zu machen, sehr wohl die Frage entgegensetzen, wer dann den Priestern das Recht ertheilt habe, sich in Staatssachen zu mischen, und warum dann zum Beispiele die fünfte Toletanische Kirchenversammlung vom Jahre 636 einen Schluß zu machen sich unterfangen, wer auf den Spanischen Thron Anspruch machen dürfe, oder nicht, und warum sie eine Verordnung, die ganz außer der Sphäre kirchlicher oder geistlicher Dinge lag, sogar durch die gedrohte Exkommunikation geltend zu machen suchte, welche doch nach dem Beispeile der Apostel und nach der ältesten Tradition in keinem andern Falle sollte gebraucht werden, als zur Bestrafung ärgerlicher und öffentlicher Laster, oder schädlicher Ketzereien *)? Allein obwohl man schon zu den Zeiten des gedachten Pabstes Symmachus Ursache genug gehabt hätte, dergleichen Fragen zu thun, so unterstund sich doch kein Mensch, der Römischen Klerisei entgegen zu streben, oder in ihre

*) Noſtra omnium profertur ſententia, vt qui talia meditatus fuerit, quem nec electio omnium probat (praeficit), nec Gothicae gentis nobilitas ad hunc honoris apicem trahit, ſit a conſortio catholicorum privatus. et diuino anathemate condemnatus. *Cap. III. Tom. V. concil. col.* 1739.

Unternehmungen das geringste Mißtrauen zu setzen. Selbst die weltlichen Fürsten ließen es willig geschehen, wenn die Geistlichkeit auf Betrieb des Römischen Stuhles unter dem Vorwande der Religion ihre Rechte beschnitt, und sich über sie zu erheben arbeitete. So wandelbar und verworren waren damals schon die Begriffe, die man von Religion und Kirche und Priesterthum hatte!

Die Römischen Bischöfe freuten sich über die allgemeine Schlafsucht, in welche der menschliche Verstand der Großen und Kleinen von Jahr zu Jahr tiefer verfiel, und bedienten sich derselben, den Kaisern und Königen immer mit mehr Nachdruck auf den Nacken zu treten. Nachdem sie ihnen einmal das Recht abgesprochen hatten, Gesetze über Gegenstände der Kirchenpolizei in ihrem eigenen Namen einzuführen, war ihr erster Wunsch, ihnen auch das Recht, Concilien zu berufen, zu entreissen. Zu ihrem größten Vortheile hatten ihnen hierin einige fremde Bischöfe ohne alle Absicht schon vorgearbeitet. Die Gallischen Bischöfe hatten die Macht ihrer Könige, Synoden zu berufen, bisher immer als rechtmäßig anerkannt. Die Väter des zweiten Concilii ums zu Orleans vom Jahre 533. sagen ausdrücklich, daß sie auf Befehl (Praeceptione) der glorwürdigsten Könige zusammen gekommen. Allein die folgenden Kirchenversammlungen suchten diese Rechte der Könige immer mehr zu entkräften, um, wie Petrus de Marca sagt, ihre eigenen zu vergrößern *). Sie gestunden denselben nur mehr das Recht zu, die Eröffnung der Synoden

*) Sequentia concilia eam (auctoritatem regum) infringere tentarunt, vt suam conseruarent integriorem. *Concord. sacerdot. et imper. lib. 9. cap. 17. col. 950.*

gut zu heiſſen, nicht aber, ſie ſelbſt zu berufen. Die Arvernenſiſche im Jahre 535 gehaltene Synode war die erſte, welche das königliche Anſehen in dieſem Punkte zu verringern ſuchte. Die dabei verſammelten Biſchöfe geſtehen nicht nur mit keinem Worte, daß ſie auf Befehl ihres Fürſten zuſammen gekommen, ſondern ſagen vielmehr, ſie ſeyen vom heiligen Geiſte mit Einwilligung des Königs Theodebert verſammelt worden *). Sie wichen hierin, ſagt der eben belobte Marca, recht ſehr von der Gewohnheit der allgemeinen Kirchenverſammlungen ab, deren Väter gerne geſtunden, daß ſie durch ordentliche Ausſchreiben der Kaiſer im Namen des heiligen Geiſtes, nicht aber von dem heil. Geiſte zuſammen berufen worden **). Die im dritten Konciſium zu Orleans gegenwärtigen Väter ſuchten das Anſehen der Könige und ihre Rechte noch tiefer herabzuſetzen. Sie thun nicht einmal von einer königlichen Einwilligung Meldung, mit welcher ſie verſammelt worden. Eben ſo machten es das vierte zu Orleans vom Jahre 541, das dritte zu Paris vom Jahre 557, und das zweite zu Lugdun vom Jahre 567. Die Synode zu Tours endlich von eben dieſem Jahre erzählet gar von Elodovåus, daß er die Biſchöfe gebeten habe,

*) Cum in nomine Domini, congregante ſancto ſpiritu, conſentiente Domino noſtro glorioſiſſimo piiſſimoque Rege Theodeberto, in arverna vrbe ſancta ſynodus conueniſſet. *Praefat. in conc. arvern. apud Labb. Tom. IV. col.* 1803.

**) Multum videlicet recedentes a conſuetudine conciliorum generalium, quorum patres profitebantur, ſe congregatos fuiſſe in nomine ſpiritus ſancti, non autem a ſpiritu ſancto. *Petr. de Marca loc. citat.*

zu Orleans zu einem Kirchenrath zusammen zu treten, und führet ihn gleichsam als ein Beispiel für seine Nachfolger an *), da sich doch aus dem Synodalschreiben dieses Kirchenraths augenscheinlich das Gegentheil ergiebt, worin die Väter aufrichtig gestehen, daß sie auf Befehl des Königs Clodoväus berufen worden.

Gewiß ist es, daß die Gallischen, oder auch andere Bischöfe bey dergleichen Unternehmungen an den Römischen Bischof nicht im geringsten gedacht hatten; sie handelten, wie Marca sagt, blos in der Absicht so; ihrem eigenen Ansehen einen höhern Schwung zu geben. Eben so wenig waren die Bischöfe in Orient, welche gleichfalls ihren Kaisern das Recht, Synoden zu berufen, nach und nach entzogen, gesinnet, das päbstliche Ansehen hierdurch zu befördern. Allein gewiß ist es, daß die Römischen Bischöfe alles dieses sehr gerne geschehen ließen. Sie wußten vermuthlich aus der Erfahrung, wie viel bey den Menschen die Beispiele wirken. Wären nur einmal solche vorangegangen; konnten sie sich einmal auf diese berufen, so mußte es um so leichter für sie seyn, sie zu ihrem eigenen Besten anzuwenden, und auch den Römischen Kaisern ihr altes Recht in diesem Punkt zu entziehen. Schon der Pabst Hormisdas scheinet Lust gehabt zu haben, dieses zu thun. Vitalian hatte mit einiger Mannschaft Einfälle in einen Theil der Länder des Kaisers Anastasius gethan, und war unter Plündern und Verheeren bis gegen Konstan-

*) In Synodo Aurelianenſi, quam inuictiſſimus rex Clodoveus fieri ſupplicauit. *Ap. Labb. Tom. V. col.* 871.

tinopel vorgerückt mit dem Vorgeben, daß er alles dieses um des wahren Glaubens, und um des Bischofes Macedonius von Konstantinopel willen unternehme, welchen der Kaiser verwiesen hatte. Um aus diesen verdrüßlichen Händeln zu kommen, macht Anastasius Friedensvorschläge, und verspricht, nicht nur den Bischof Macedonius zurück zu berufen, und in seine Würde wieder einzusetzen, sondern auch zu Heraklea einen Kirchenrath zu versammeln, um alle Irrungen wegen kirchlicher Meinungen aufzuheben. Er schreibt auch wirklich an den Römischen Bischof Hormisdas, und entdeckt ihm sein Vorhaben, ladet ihn auch in sehr höflichen Ausdrücken ein, dem Koncilium nebst einigen aus seiner Geistlichkeit selbst beizuwohnen. Allein anstatt nach dem Beispiele der vorigen Päbste sich in den Willen des Kaisers in diesem Stücke zu fügen, schreibt ihm Hormisdas zurück, daß kein Koncilium könne berufen werden, ehe man ihm die Ursache entdecket habe, warum man es thun wolle *). Er schreibt noch einen zweiten Brief an ihn, worin er ihm in dem stolzen Tone eines ungemein großen Befremdens zu erkennen giebt, daß es ganz etwas fremdes sey, daß ein Römischer Pabst von einem Kaiser zu einem Koncilium berufen werde **). Dieses war also der erste Versuch, die Rechte der Kaiser, die sie in Betreff der Koncilien hatten, zu schmälern. Nach und nach verfuhren die Römischen Bischöfe mit ihren Oberhäuptern gerade so, wie die gallischen Bischöfe. Anfänglich befahlen die Kaiser, daß irgend eine

*) *Hormisdae Epist. II. Tom. IV. concil. col.* 1422.

**) *Epist. V. col.* 1430.

Synode eröffnet werde; bald wußten die Päbſte dieſen Befehl auf eine bloße Einwilligung herabzuſtimmen. Zur Gnade theilten ſie noch einige Zeit dieſes Recht mit den Kaiſern, und geſtatteten ihnen aus Gefälligkeit noch die Freiheit ein Koncilium zugleich mit ihnen auszuſchreiben. So ward zum Beiſpiele die neunte toletaniſche Kirchenverſammlung vom Jahre 650 vom Pabſte und Kaiſer zugleich berufen. Es verſtrich aber hierauf keine gar zu große Zahl von Jahren, ſo mußten die Kaiſer ſchon demüthig anſuchen, daß der Pabſt es ihnen erlaube, ein Koncilium auszuſchreiben, oder ihn wohl gar bitten, nicht daß ihnen dieſes geſtattet werde, ſondern daß der Pabſt ſelbſt in ſeinem eigenen Namen eines ausſchreibe.

So machte alſo die Länge der Zeit zur Größe der Römiſchen Biſchöfe alles nach und nach reif. Manche künſtliche Falle legten ſie den Kaiſern, worin ſelbige ihr Anſehen verwickelten und gefangen gaben; manche legten die Kaiſer ſich ſelbſt. Aber vieles, was anfänglich eine an ſich ganz unabſichtliche Handlung war, gab vielleicht den Nachkömmlingen einen Wink, ſie zu wiederholen, und zur Vergrößerung ihrer Herrſchaft zu mißbrauchen. Hätte der Kaiſer Juſtinus, als der Italiäniſche König Theodorich den Römiſchen Biſchof Johannes den Erſten als Geſandten nach Konſtantinopel ſchickte, nicht eine ſo außerordentliche Freude empfunden, daß er, wie der Bibliothekar Anaſtaſius ſagt, der großen Gnade würdig geworden, den Pabſt in ſeinem Reiche zu ſehen, hätte er ſich vor ihm nicht zur Erde nie-

dergeworfen, und ihn angebetet *); wäre er damit zufrieden gewesen, von dem Patriarchen zu Konstantinopel gekrönt worden zu seyn, und hätte sich nicht von dem Pabst Johannes zum zweitenmal krönen lassen **): wer weis, ob seine Nachfolger auf eben dieses Mittel, sich zu verherrlichen, so geschwind würden verfallen seyn, oder ob jemals der alberne Satz wäre ausgeheckt worden, daß niemand ohne vorhergegangene päbstliche Krönung Kaiser seyn könne? Aber da die höchsten Oberhäupter der Welt selbst so sklavisch die Knie vor den Römischen Bischöfen beugten, so würde vielleicht auch der heiligste Mann von dem unreinen Geiste des Stolzes versucht worden seyn; gesetzt auch, es hätte nicht schon lange ein mächtiger Funke des Ehrgeitzes in dem Busen der Päbste geglimmet. Würde sich jemand einbilden, daß die Päbste über dergleichen Dinge gleichgültig weggesehen, daß sie ihrer Eitelkeit nicht dadurch geschmeichelt sahen, daß sie nicht auch auf Kleinigkeiten aufmerksam wurden, um sie zum Grunde künftiger Ansprüche zu machen, so würde er etwas glauben, welches wider alle Erfahrung und Wahrscheinlichkeit ist. Unterstützt von der übertriebenen Demuth, durch wel-

*) Tunc Iustinus Augustus... humiliauit se pronus in terram, et *adorauit* beatissimum Ioannem papam .... Iustinus autem imperator gaudio repletus est, quia *meruit* temporibus suis vicarium beati Petri apostoli videre in regno suo, de cuius manibus cum gloria coronatus est. *Anastas. in vita Ioann.*

**) Nebst der eben angezogenen Stelle bezeuget dieses auch *Aimonius lib.* 2. *cap.* 1. Iustino Augusto vt Vicario beati Petri imperialem impoluit coronam.

che manche Kaiser ihr Ansehen herabwürdigten, oder wohl gar auf selbiges gänzlich Verzicht zu thun schienen, ließen sie den Kaisern ihre Uebermacht immer mehr und mehr fühlen, bis sie es endlich so weit brachten, daß sie ihnen sogar ihren Fuß zum Küssen darreichen konnten: eine Ehre, welche der Kaiser Justinian II. dem Pabste Konstantin zum erstenmal erwies, und welche nachher seine Nachfolger von allen Fürsten, Königen und Kaisern als eine Schuldigkeit foderten *).

V.

Hindernisse des Hildebrandismus in diesem Zeitraume. Streitigkeiten der Römischen Patriarchen, mit jenen zu Konstantinopel. Kampf der übrigen Bischöfe gegen die päbstliche Macht.

Während, daß die Patriarchen zu Rom mit größter Thätigkeit alle Anstalten trafen, sich zu Universalmonarchen sowohl über alle Bischöfe, als über alle weltliche Fürsten zu erheben, trat unvermuthet in Orient ein Nebenbuhler auf, welcher seit einiger Zeit mit ähnlichen Gedanken schwanger ging, und die glücklichen Fortschritte in dem Projekte, dessen Ausführung der Herr Kollega zu Rom im Schilde führte, zu hindern suchte. Der Kaiser Konstantin hatte, wie be-

*) In die autem, qua se vicissim viderunt Augustus christianissimus cum regno in capite sese prostravit, pedes osculans pontificis. *Anastas. in vita Constantini.*

kannt, seinen Sitz nach Konstantinopel verlegt, und also diese Stadt zur Hauptstadt des ganzen Reiches erhoben. Daß sich der Bischof daselbst als geistlicher Vorsteher einer so erhabenen Kaiserstadt unendlich gefallen, und daß ihm eben dieser Umstand in ganz Orient eine ungemein große Achtung zugezogen habe, wird man sehr leicht begreifen, wenn man bedenkt, wie viel sich der Römische Bischof auf diesen Umstand zu gut gethan, und wie sehr selbiger seinen Ehrgeiz gekitzelt und ihn angespornt habe, sich immer mehr und mehr in den Besitz einer reellen Hohheit zu setzen. Beinahe die nämlichen Umstände, welche bisher den Römischen Bischöfen zu statten gekommen waren, kamen nun auch dem Bischofe zu Konstantinopel zu statten, und kurz, er hatte es schon im Jahre 381 so weit gebracht, daß die im ersten zu Konstantinopel gehaltenen allgemeinen Koncilium versammelten Väter im dritten Kanon feierlich erklärten, daß der Sitz des Patriarchen zu Konstantinopel als der zweite nach dem Sitze des Römischen Patriarchen sollte angesehen und anerkannt werden, und zwar aus dem Grunde, weil die Stadt Konstantinopel von Rom in keinem andern Stücke unterschieden, als daß es Neu-Rom sey *); ein Umstand, woraus sich deutlich ergiebt, daß man zu selbiger Zeit nicht im geringsten geglaubt habe, der Primat des Römischen Patriarchen rühre von der Einsetzung Christi, oder wie Bellarmin erzwingen will, ex facto Petri her, sondern daß man ihn einzig und allein

*) Can. 3. apud Labb. Tom. II. col. 947.

lein von dem Umſtande hergeleitet habe, weil Rom der Sitz des Kaiſers, die Hauptſtadt des Reiches geweſen. Nun aber da Konſtantinopel zu dieſem Rang erhoben ward, ſo wollte man auch nicht, daß deſſen Biſchof minder anſehnlich ſeyn ſollte, als es von jeher der Biſchof der Kaiſerſtadt war, und, ohne dem Römiſchen Biſchofe den fernern Gebrauch eines Anſehens abzuſprechen, in deſſen Beſitz er ſchon war, wies man jenem von Konſtantinopel wenigſtens den zweiten Rang nach ihm an.

Daß dieſer Kanon von den verſammelten Vätern wirklich gemacht worden, folglich nicht unterſchoben iſt, bezeugen die zuverläßigſten Geſchichtſchreiber, Sokrates, Sozomenus, Nicephorus *), und alle alten Codices und Sammlungen **), denen er einverleibt iſt. Er hatte auch im Orient ſeine volle Kraft, denn er war mit einmüthigem Gutheißen aller Biſchöfe, aus Aegypten, Aſien, Pontus, Thrazien und des ganzen Orients gemacht worden. Allein dem Römiſchen Biſchofe war die Nachricht von dieſem Schluſſe der Kirchenverſammlung vermuthlich ein Donnerſchlag. Wenigſtens läßt ſich dieſes aus ſeinen Anſtalten ſchlieſſen, wodurch er in der Folge den Anwachs der Macht dieſes orientaliſchen Patriarchen zu hemmen ſuchte, von welcher er befürchtete, daß ſie mit ihrem eigenen Anſehen möchte gefährlich werden. Noch zu ſchwach, ſogleich gewaltſame Mittel dazu zu brauchen, beobachteten die Päbſte an-

*) *Socrat. lib.* 5. *cap.* 8. *Sozomen. lib.* 7. *c.* 9. *Nicephb. lib.* 12. *cap.* 13.

**) *Pagi Breviar. Tom. I. pag.* 108.

fänglich ein politisches Stillschweigen darüber, und alles, was man noch zur Zeit zur Entkräftung des Ansehens dieses Kanons that, war, daß die Römische Kirche denselben nicht anerkannte, wie es theils aus dem Betragen des Pabstes Leo I. von welchem weiter unten wird gehandelt werden, theils aus einem Briefe des Pabstes Gregor des Großen erhellet *). Allein dieses hinderte nicht, daß sich nicht die Patriarchen zu Konstantinopel des ihnen verliehenen Ansehens fleißig bedienten, und je länger dieses geschah, und je mehr sie sich den Besitz desselben zu sichern wußten, desto unruhiger wurden die Römischen Bischöfe darüber, und mit desto neidischern Blicken sahen sie auf diese ihre gefährlichen Nebenbuhler hinüber.

Jetzt rückte ein Zeitpunkt heran, wo sie, wie sie in Ansehung dieses Punktes gesinnet wären, öffentlich zeigen, und mit etwas mehr Nachdruck daran arbeiten konnten, den Mann, der sich ihnen beinahe gleich schätzte, wenigstens um einige Grade zu demüthigen. Eine Menge neuer Meinungen, Ketzereyen, Gewaltthätigkeiten, Streitigkeiten der Bischöfe mit Bischöfen hatten eben beinahe ganz Orient in Verwirrung gesetzt, und man fand, um die Ruhe wieder herzustellen, ein

*) Romana autem ecclesia eosdem canones, vel gesta Synodi illius (constantinopolitani) hactenus nec habet, nec accipit. *Epist.* 31. *Lib.* 6. Zu der Päbste größtem Leidwesen, bekümmerten sich aber die Orientaler wenig um die Anerkennung ihrer Schlüsse von Seite des Pabstes, weil sie eine selbstständige freye Kirche ausmachten, wie wir weiter unten sehen werden.

Konciliun für nöthig. Der Kaiſer Marcian berufet daher die Biſchöfe erſt nach Nicäa, und da es politiſche Umſtände nicht erlaubten, den Kirchenrath dort zu halten, verleget er das Konciliun nach Kalchedon. Man kömmt zuſammen; man eröffnet das Konciliun; man ſchlichtet alles, was denſelben vorgelegt wird; billiget dieſe Meinung, verdammet jene; läßt unſchuldig gedrückten Biſchöfen Gerechtigkeit wiederfahren; beſtrafet die Unterdrücker; kurz: es ſcheinet beinahe nichts mehr zu fehlen, um den Frieden und die Ordnung vollkommen wieder hergeſtellet zu ſehen und durch die päbſtlichen Legaten, welche bei dieſer Verſammlung eine äuſſerſt wichtige Rolle ſpielten, ward manches zu Gunſten des Pabſtes, oder wenigſtens ſo entſchieden, wie es dieſer wünſchte, welches vielleicht ohne die Geſchäftigkeit der Legaten anders wäre entſchieden worden. Da man nun ſchon glaubt, beinahe alles geendiget zu haben, ſtehen in der funfzehnten Sitzung die Prieſter der Kirche zu Konſtantinopel auf, und verlangen, daß auch in Rückſicht auf den Konſtantinopolitaniſchen Sitz etwas beſchloſſen werde. Die päbſtlichen Legaten erwiederten, ſie hätten in Anſehung dieſes Gegenſtandes keinen Auftrag von dem Pabſte, ihrem Herrn, und laten ab. Allein die Sache ſchien den Geiſtlien von Konſtantinopel zu wichtig, als daß ſie n Gedanken an ſelbige ſogleich ſollten aufgeen haben; ſie beharreten auf ihrem Vorſatze, d ſchloſſen in Geſellſchaft mit den übrigen vermelten Vätern ungeachtet der Abweſenheit der ſtlichen Geſandten mehrere Kanonen hintereinter, worunter der acht und zwanzigſte die Feſt-

ſetzung des Ranges und der Macht des Patriarchen zu Konſtantinopel, und die Ausdehnung derſelben zum Gegenſtande hatte. Er lautet wörtlich ſo: „Nachdem wir den Schlüſſen der heiligen „Väter in allen Stücken folgen, und den neulich „von hundert und funfzig der gottesfürchtigſten „Biſchöfe feſtgeſetzten Kanon anerkennen: ſo beſchlieſſen und verordnen auch wir das nämliche „in Betref des Primats der Kirche zu Konſtantinopel. In der That haben die Väter dem „Stuhle zu **Alt-Rom**, weil dieſe Stadt der „Sitz des Kaiſers war, billig einige Vorrechte „beigelegt. In dieſer Betrachtung haben hundert „funfzig der gottesfürchtigſten Biſchöfe auch dem „heiligſten Stuhle zu Neu-Rom gleiche Vorrechte zugeſtanden. Sie urtheilten mit allem „Rechte, daß eine Stadt, welche die Hauptſtadt des „Reiches iſt, und mit der alten Königsſtadt Rom „gleiche Freiheiten genießt, auch in geiſtlichen „Dingen verherrlichet werden, und die zweite nach „ihr ſeyn ſollte *)." Vermöge dieſer Entſchlieſſung wurde, wie die Fortſetzung eben dieſes Kanons ausweiſet, das patriarchaliſche Gebiet auf die Provinzen Pontus, Aſien, und Thracien ausgedehnet, und dem Patriarchen von Konſtantinopel wurde die Macht eingeräumt, die Metropolitane dieſer Provinzen zu ordiniren, nicht aber die übrigen Biſchöfe derſelben, als welche von den Metropolitanen geweiht werden ſollten.

Kaum hatten die päbſtlichen Legaten vernommen, daß dieſer ihrem Herrn Principalen ſo gefährliche Schluß wirklich gemacht worden, ohne

*) *Apud Labb. Tom. IV. col. 769.*

daß man sich über ihren Abtritt im geringsten bekümmert, oder das geringste Bedenken getragen habe, dem Römischen Patriarchen durch den Sinn zu fahren, so verfügten sie sich neuerdings in die Versammlung, und verlangten in der sechzehnten Sitzung, daß der in ihrer Abwesenheit festgesetzte Kanon in Betreff des Konstantinopolitanischen Stuhles abgelesen werden sollte. Man that es, und es offenbarte sich, daß ihn beinah alle gegenwärtig gewesenen Väter unterschrieben hatten. Nun stund der Legat des Römischen Patriarchen auf, und sprach: **Nun bedenke man, wie listig man mit den Vätern umgegangen; daß sie dergleichen Kanonen zu unterschreiben gezwungen worden.** Allein alles schrie plötzlich auf: **Es ist niemand gezwungen worden.** Die Väter schrien, als der Zank noch eine Weile fortdauerte, zum zweitenmale einmüthig zusammen: **Der Schluß ist billig; wir stimmen alle überein.** Der Legat Lucentius legte eine feierliche Protestation dagegen ein, und hiemit endigte sich dieser Auftritt zu Kalchedon. Der heilige Pabst Leo zu Rom aber spie, als er die gräuliche Nachricht davon erhielt, Feuer und Flammen dagegen aus *). Am allerwenigsten konnte er den Satz verdauen, daß der Römischen Kirche die Ehre des Primats blos darum soll zugestanden worden seyn, weil sie die erste Stadt im Reiche war. Ganz natürlich! denn zu selbiger Zeit so-

*) Auch der Franziskanermönch Franz Pagi bedienet sich eines ähnlichen Ausdruckes, welcher der Heiligkeit des Pabstes, wenigstens in diesem Punkte, eben nicht sehr das Wort spricht. Sanctus Leo, schreibt er, huic definitioni vehementer succenſuit. *Brev. Tom. I. pag.* 100.

phistisirten die heiligen Bischöfe zu Rom schon wie Bellarmin. In vollem Feuereifer also, diesen an der Majestät des Römischen Patriarchen begangenen Frevel zu rächen, verwarf er diesen acht und zwanzigsten Kanon, indessen er die übrigen wenigstens stillschweigend billigte, welche auch von der ganzen occidentalischen Kirche als ächt angenommen wurden, obwohl sie eben so, wie jener, ohne Beitritt der päbstlichen Legaten verfaßt worden. Wäre auch die ganze Welt blind und taub und aller Sinnen beraubt, so müßte sie doch an dieser ganzen Sache, wenn sie auf die Behandlungsart derselben nur ein wenig aufmerksam wäre, grobe Partheilichkeit und Eigennutz wahrnehmen. Leo schrieb auch einen Brief an den Patriarchen Anatolius zu Konstantinopel, welcher die äußerste Kränkung seines Herzens verräth, und in den heftigsten Ausdrücken abgefaßt ist. „Es schmerzet mich, schreibt er *), daß du „so tief herabgefallen, die heiligsten Satzungen der Nicänischen Kirchenversammlung übertreten zu wollen, wodurch die Alexandrinische Kirche die Ehre des zweiten, und die Antiochenische „jene des dritten Ranges verlieren, und an den „Orten, die du dir unterworfen hast, alle Metropolitane der ihnen gebührenden Vorzüge beraubt werden. Du wirst von dergleichen unerhörten und niemals gewagten Ausschweifungen „so sehr hingerissen, daß du eine heilige blos zur „Vertilgung der Ketzerei, und zur Aufrechthaltung des katholischen Glaubens durch den Eifer „des christlichsten Fürsten versammelte Synode dahin „verleitest, deinen Ehrgeiz zu befördern ... Mö

*) *Apud Labb. Tom. IV. col.* 844. *sq.*

„gen ſich doch nie Koncilien mit ihrer groſſen „Zahl der verſammelten Väter ſchmeicheln *), „und möge ja die gröſſere Anzahl der Prieſter „von dreihundert und achtzehn nicht mit jenen „ſich vergleichen, oder ſich ihnen gar vorzuzie„hen unterfangen, da das Nicäniſche Kon„cilium von Gott ſelbſt mit einem ſolchen Privi„legium geheiliget worden; daß alles unkräftig „iſt, worin man je von ihren Satzungen abwei„chet, es mögen hernach die Ausſprüche durch „mehrere oder durch wenigere gethan worden ſeyn. „Zu boshaft, zu gottlos iſt daher das, was wir „als dieſen heiligſten Kanonen zuwiderlaufend fin„den. Dieſe dein übermüthiges Aufblaſen bringt „in die ganze Kirche Verwirrung. Dein Ueber„muth mißbrauchte die Kirchenverſammlung dazu, „die Brüder, welche nur zur Beilegung der „Glaubensgeſchäfte zuſammenberufen waren, ... „entweder durch Liſt und Verführung auf deine „Seite zu locken, oder durch eingejagten Schre„cken zu zwingen ..... Der Vorſteher zu „Konſtantinopel wird die Früchte der Liebe beſſer

*) Nulla ſibimet de multiplicatione congregationis ſynodalia concilia blandiantur. *Ibid.* Warum nicht? Vielleicht um nach und nach den Schluß herauszubringen, daß der Pabſt mehr ſey, als ein Koncilium, und daß folglich Kirchenverſammlungen gar nicht nöthig ſeyen? — Und warum durften die Dekrete des Koncilium zu Nicäa gar nicht umgeſtoſſen werden? Iſt dieſes das einzige Beiſpiel, daß nach Maaßgabe der Umſtände eine Synode die andere reformirt habe? Haben doch in der Folge die Päbſte ſelbſt den Lehrſatz eingeführet, daß ſie in Diſciplinſachen diſpenſiren, und Dekrete, welche blos gewiſſen Zeitumſtänden anaepaßt wurden, wieder aufheben können, wenn ſich die Verhältniſſe ändern!

„einärndten können, wenn er sich die Tugend „der Demuth zu erwerben suchet, als wenn er „sich von dem Hoffartsgeist einnehmen läßt. „Dünke dich nicht zu weise Bruder, sondern „fürchte dich, und höre auf, die Ohren der fröm„sten Fürsten zu beunruhigen. Ich weis es ge„wiß, ihnen wird Demuth besser gefallen, als „Hochmuth. Die vor sechzig Jahren, wie du „vorgiebst, von einigen Bischöfen unterschriebe„ne Satzung kann deiner Einbildung nicht zu „statten kommen, da sie nie dem apostolischen „Stuhle von deinen Vorfahren zur Einsicht „geschickt worden *). Sie, die schon gleich an„fangs hinfällig war, hat längst ihre Kraft ver„loren, und es ist jetzt unnütz und zu spät, dich „darauf stützen zu wollen, und deinen Brüdern „einen Schein von allgemeiner Einwilligung ab„zulocken, welche ihre ermüdete Bescheidenheit zu „ihrer eigenen Unehre gab. Erinnere dich, wo„mit der Herr denjenigen gedrohet habe, welche „die Kleinen ärgern; und schließe daraus klüglich, „welchem großen Gerichte sich der zur Verant„wortung darstellen müsse, der sich nicht scheute, „so vielen Priestern zu einem Aergernisse Anlaß „zu geben... Wie sehr muß es nicht dir zum Ruh„me, und der Stadt Konstantinopel selbst zur „Verherrlichung gereichen, wenn du die väterli„chen Kanonen beobachtest, und dadurch den

*) Persuasioni enim tuae in nullo penitus suffragatur *quorundam episcoporum* ante lexaginta, *vt iactas*, annos facta subscriptio, nunquamque a praedecessoribus tuis ad apostolicae sedis transmissa notitiam etc. *Ibid.* Wer fühlet hier nicht das Verächtliche in den Ausdrücken: *quorundam episcoporum*, und *vt iactas?*

„Geiſtlichen ein Beiſpiel der Frömmigkeit giebſt!
„Ich ſchreibe dir dieſes im Herrn, und ermahne
„dich ernſtlich, daß du alle Begierde nach eitler
„Ehre ablegeſt, und vielmehr beeifert ſeyeſt, von
„dem Geiſt der Liebe zu entbrennen, und dich
„mit allen Tugenden derſelben zu zieren....
„Wenn die Liebe nicht einmal um das, was ihr
„eigenthümlich gebührt, ſich ängſtlich bekümmert,
„wie ſehr ſündiget derjenige, welcher gar nach
„fremden Dingen verlanget? Mein Wille iſt,
„daß du dich davon enthalteſt... Denn verlangeſt
„du nach unerlaubten Dingen, ſo wirſt du durch
„deine eigene That dir dein Urtheil ſprechen, und
„dich des Friedens mit der allgemeinen Kirche
„berauben *).

Man kann ſich beinahe des — Lachens, oder Mitleids? — nicht erwehren, wenn man bei Durchleſung dieſes Briefes den heiligen Vater, der gerne der Alleinherrſcher geweſen wäre, voll Angſt und Unruhe gleichſam vor ſich ſtehen ſieht, und bemerkt, zu welchen verſchiedenen Wendungen, — Bitten, Schmeicheln, Drohen, Moraliſiren — er ſeine Zuflucht nahm, um zu verhindern, daß ihm ein mächtiger Nebenbuhler nicht über den Kopf wachſe. Daß es ihm wirklich um die Aufrechthaltung der Nicäniſchen Kirchenſatzungen, und der Rechte anderer griechiſcher Patriarchen zu thun geweſen, das wird ſich wohl niemand träumen laſſen, wer den ganzen Zuſammenhang der Dinge einſieht. Wenn auch dieſes

*) In Wahrheit eine herrliche Beredſamkeit! Mich dünkt, ich höre den Fuchs ſprechen, wie er den Raben mit dem Käſe im Schnabel erblickt hatte.

Schreiben nicht offenbar die hellesten Merkmale der Eifersucht an der Stirne trüge, so würde doch schon die Instruktion, welche Leo seinen auf das Konzilium zu Kalchedon abgeordneten Gesandten ertheilte, und welche Bonifaz in der sechzehnten Sitzung vorlas, hinlänglich verrathen, um was es eigentlich dem Römischen Patriarchen zu thun gewesen. „Gestattet nicht, so lautet sie, daß die Satzungen der heil Väter auf „eine frevelhafte Weise verletzt werden, oder ihnen Eintrag geschehe. Da ich euch in meinem „Namen geschickt habe, so behauptet auf alle „mögliche Weise die Würde meiner Person, „die ihr vertretet. Sollten vielleicht einige, stolz „auf den Glanz ihrer Städte, sich etwas heraus„zunehmen versuchen, so widersetzet euch mit „der Standhaftigkeit, welche der Sache wür„dig ist *)." Leo hatte es also schon vorausgesehen, oder wenigstens befürchtet, daß die Orientaler, welche bisher noch nie ihren Nacken unter das Römische Joch beugen wollten, und besonders die Geistlichen von Konstantinopel neuerdings auf die Bestättigung eines schon seit geraumer Zeit eingeführten, und von ihnen eben so lange ausgeübten Vorrechtes dringen möchten, welches in der Folge der Würde seiner Person zum Nachtheil gereichen dürfte. Es war ihm

*) Sanctorum quoque patrum constitutionem prolatam nulla patiamini temeritate violari, vel imminui, servantes omnimodis personae nostrae in vobis (quos vice nostra transmisimus) dignitatem. Ac si qui forte ciuitatum suarum splendore (potentia) confisi, aliquid sibi tentauerint vlurpare, hoc, qua dignum est, constantia retundatis. *Concil. Calchedon. Act.* 16. *ap. Labb. Tom. IV. col.* 809.

nur zu sehr bekannt, daß die Erhebung des Si-
zes zu Konstantinopel zum ersten Range nach
Rom an und für sich nichts weniger als un-
gültig war, da sie von einer allgemeinen, und so
ansehnlichen Kirchenversammlung war beschlossen
worden, welches eben so gut, wie jede andere,
das Recht hatte, sich nach den Zeitumständen
zu richten, und, wenn es neu eingetretene Ver-
hältnisse erheischen, manches an der Disciplin und
äußern Kirchenverfassung zu ändern; ein Recht,
welches zu behaupten, sich sogar einzelne Päbste
schon bisher die Freiheit genommen hatten *).
Aber dieser Umstand war es eben, der ihm ei-
nen nagenden Kummer verursachte. Der Rö-
mische Stuhl konnte die Entschließung der oben
berührten Versammlung zu Konstantinopel schon
gleich anfangs nicht unterdrücken, und die Fol-
gen davon auch in dem fernern Verlaufe der
Zeiten nicht hemmen. Die Patriarchen zu Kon-
stantinopel nahmen Besitz von dem Rechte, wel-
ches ihnen von dem Concilium einmüthig ertheilt
wurde, und behaupteten sich bisher standhaft
darin, der Herr Kolleg. zu Rom mochte Gri-
massen machen, welche er wollte. Schon in dem
zu Konstantinopel im Jahre 394 gehaltenen Kon-
cilium nahm der Patriarch dieser Stadt den
dritten Platz ein, und der Patriarch von Alexan-
drien erstehen zweiten nach ihm. Der heil. Jo-
hann Chrysostomus hatte verschiedene Bischöfe in
Kleinasien abgesetzt, dagegen in Nikomedien,

*) Wie wir z. B. eben von Zosimus erzählt hatten, welcher die Verordnungen des Konciliums zu Tu-
rin umstieß.

Ephesus und Heraklea verschiedene eingesetzt *); eine Veränderung, welche nur der Primas vornehmen konnte. Selbst auf der gegenwärtigen Kirchenversammlung zu Kalchedon sagten Petrus von Gangres und Eusebius von Ancyra öffentlich, daß sie von dem Patriarchen Proclus geweihet worden, worauf die übrigen morgenländischen Bischöfe alsogleich bekannten, daß vier Exarchen von Asien, und eben so viele von Amasea, der Metropolitanstadt in Pontus gleichfalls von den Patriarchen zu Konstantinopel seyen geweihet worden. In der Streitigkeit des Bischofes Photius von Tyrus mit dem Bischofe Eustathius von Berytus hatte Anatolius den Ausspruch gethan, und den letztern mit dem Banne belegt. Selbst der päbstliche Legat Paschasinus begieng bey dem Koncilium zu Kalchedon, vermuthlich aus Versehen, den politischen Schnitzer, daß er den Patriarchen zu Konstantinopel für den ersten erklärte. Da man die Namen der Väter des zweiten Kirchenraths zu Ephesus vorlas, und Flavian erst nach andern genannt wurde, schrien alle versammelte auf: Warum hat Flavian nicht seinen Platz behalten? Warum hat man dem Bischofe von Konstantinopel den fünften Platz angewiesen? Und der päbstliche Legat antwortete: Sehet, Anatolius (nämlich der gegenwärtige Bischof von Konstantinopel) ist der erste. Diogenes Cyzicus, Metropolitan von Asien, erwiederte hierauf: Ihr versteht die Kanonen. — Alle diese Umstände lagen dem Patriarchen Leo zu Rom

*) Selbst der für päbstliche Macht so sehr eifernde Godeau gestehet dieses in seiner *Histoire ad ann.* 451.

schwer auf dem Herzen, als er den angeführten Brief nach Konstantinopel schrieb.

Allein das Schreiben war ohne Wirkung. Die Patriarchen zu Konstantinopel fühlten nun einmal die Reitze eines groſsen Ansehens zu lebhaft, als daſs sie sich hätten entschlieſsen können, Verzicht auf daſselbe zu thun. Sie wandten nicht nur allein alles das ihrige an, sich in dem Besitze des ihnen ertheilten Ranges fest zu erhalten, sondern machten bald Versuche, ihre Macht noch weiter auszudehnen. Der nächste, welcher nach dem Anatolius dem Pabste zu Rom Anlaſs gab, aufs neue über einen gefährlichen Mitbuhler höchst eifersüchtig und unruhig zu werden, war der Patriarch Acacius. Dieser beredete nicht nur den Kaiser Leo, ein Gesetz öffentlich bekannt zu machen, Kraft dessen der Kirche zu Konstantinopel, der Mutter der Frömmigkeit und orthodoxen Religion, wie er sie nannte, der zweite Rang nach der Römischen Kirche nun auch durch landesherrliche Authorität bestättiget wurde, sondern es bot sich ihm sogar sehr bald eine Gelegenheit dar, bei welcher er durch eine feierliche Handlung zeigen konnte, daſs er der Primas der ganzen griechischen Kirche sey. Da eben in Antiochien sehr groſse Zerrüttungen herrschten, und der Kaiser aus Furcht vor neuen Unruhen Bedenken trug, nach dem Tode des vorigen Patriarchen die neue Wahl in diesem Orte selbst vorzunehmen, trug er dieses Geschäft dem Acacius und den Bischöfen auf, die sich eben damals in Konstantinopel befanden, ohne es den Syrischen Bischöfen, die eigentlich das nächste Recht hierzu hatten, zu überlassen. Jene erwählten auch wirk-

lich einen gewissen Stephanus, und Acacius weihte ihn förmlich ein. Selbst der Römische Bischof Simplicius getraute sich nicht etwas dagegen einzuwenden, weil er sah, daß die Nothwendigkeit eine solche Anstalt erfodert hatte, nur bedung er sich in seinem Briefe aus, daß dieselbe der Kirche zu Antiochia für die Zukunft zu keinem Präudiz gereiche, und daß, was Acacius jetzt aus Noth gethan, nicht zu einer Gewohnheit gemacht werde *). Allein in des Acacius Busen hatte der Ehrgeiz schon zu tiefe Wurzel gefaßt, und da er einmal eine so erhabene Art von Jurisdiktion ausgeübt hatte, so war er nun nicht mehr gesinnet, sich wieder um eine Stuffe herabzusetzen. Als Stephan gestorben war, bestrebte er sich um nichts eifriger, als das Recht der Ordination des Bischofes zu Antiochia fortzusetzen. Allein die Sache gieng nicht nach seinem Wunsche. Die Bischöfe von Syrien hatten bereits einen gewissen Calendion gewählet, und Acacius, dessen Ehrgeiz sich hierdurch äusserst beleidiget fand, stürmte nun Himmel und Hölle auf. Was sich bei dieser Gelegenheit für schändliche Auftritte eröffneten, kann man in jeder Kirchengeschichte sehen, welche hier zu erzählen, wider den Zweck dieser Schrift wäre. Daß aber Acacius, so wie hernach mehrere seiner Nachfolger wirklich darauf umgegangen, eben jenes System, an welchem auch die Römischen Bischöfe schon

*) Ne, quod nunc frater, et coepilcopus meus Acacius vobis est iubentibus executus, in vlum posteritatis veniat, et statuta patrum, quae praecipue praestatis illaesa, contundat. *Simplicii Epist. 14. ad Zenon. Imperat.*

eine geraume Zeit her brüteten, zu seinem eigenen Besten zu gründen, ersieht man nicht nur aus diesen Begebenheiten, sondern auch aus seinem Betragen gegen den Patriarchen Johann Talaja von Alexandrien, auf welchen er, blos darum, weil er ihm die Ehre nicht erwiesen hatte, ihm seine Erhebung auf den Stuhl zu Alexandrien zu berichten, einen tödtlichen Haß warf, und den er deswegen durch falsche Beschuldigungen zu stürzen suchte. Es kam darüber zu äusserst verwickelten Weitläuftigkeiten, in welche sich auch der Patriarch zu Rom mischte, der sogar darauf antrug, den Acacius nach Rom zu citiren. Da aber Acacius sich nicht im geringsten schrecken ließ, sondern vielmehr fortfuhr, seine Macht durch Recht und Unrecht immer weiter auszudehnen, da er einen gewissen Johannes, welchen der Pabst kurz vorher mit dem Banne belegt hatte, gleichsam ihm zum Troße als Bischof in Tyrus, und den Petrus Fullo als Patriarchen zu Antiochien förmlich bestättiget hatte, so entsetzte ihn endlich Felix III. seiner Würde, und sprach ein feierliches Bannurtheil wider ihn aus. *).

Allein, wie man sichs leicht vorstellen konnte, diente diese Exkommunikation vielmehr, die Gemüther noch mehr zu erbittern, als die Ruhe wieder herzustellen. Beide Partheien, die Römische, und jene von Konstantinopel rangen nach einem und ebendemselben Ziele, nach dem Systeme der Hildebranderei. Beide arbeiteten mit Wuth daran; eine suchte die andere zu stürzen; keine gab nach, sondern je heftiger die eine gegen

*) *Felicis III. Epist. 6. ad Acacium.*

die andere losdonnerte, desto größer ward auch die Erbitterung und Widersetzlichkeit der andern gegen die erste. Wie wenig überhaupt die Patriarchen von Konstantinopel den Pabst zu Rom für den ersten und rechtmäßigen Monarchen der Kirche angesehen, und wie wenig sie, gleich den übrigen griechischen Bischöfen, die Römischen Bannstrale geachtet haben, ersieht man aus dem Betragen des von dem Pabste selbst als orthodox erkannten Patriarchen Euphemius von Konstantinopel, welcher um alles in der Welt nicht dahin zu bringen war, den Namen seines von dem Pabst erkommunicirten Vorgängers aus den Denkbüchern der Kirche wegzustreichen, so sehr auch der Pabst Gelasius deshalben in ihn drang; und obgleich dieses allemal gewöhnlich war, wenn man nämlich die Erkommunikation als gültig anerkannt hatte. Gelasius schreibt an den Faustus, den er in dieser Sache als seinen Legaten abgesandt hatte, in höchst klåglichen Ausdrücken, welche aber zugleich offenbar zu erkennen geben, daß die Aufrechthaltung der allgemeinen Herrschaft des Römischen Bischofes über den Konstantinopolitanischen sowohl, als über alle andere Bischöfe der wichtigste Punkt war, der ihm wie ein Zentnerstein auf dem Herzen lag. „Ich kann „mich über die Unwissenheit des Euphemius nicht „genug wundern, spricht er, daß er behauptet, „Acacius hätte von einem einzigen nicht können „verdammt werden. Sieht er dann nicht ein, „daß Acacius nach der Vorschrift der Versamm„lung zu Kalchedon verurtheilet worden?... und „daß mein Vorgånger blos der Vollstrecker einer

„al-

„alten, nicht aber der Urheber einer neuen Sa-
„zung gewesen?... Sie (die Griechen) setzen uns
„die Kanonen entgegen, und sie verrathen sich,
„daß sie selbst dagegen handeln, indem sie sich
„dem Gehorsame gegen den ersten Stuhl entzie-
„hen. Eben diese Kanonen verordneten, daß
„alle andere Kirchen an den heiligen Stuhl zu
„Rom, von diesem aber nirgendshin appelliren
„sollten und daß folglich dieser alle Kirchen
„richten, er selbst aber von keiner andern kön-
„ne gerichtet werden *).

Obwohl nach einiger Zeit die Ruhe zwischen Konstantinopel und Rom einigermaßen wieder hergestellet wurde, indem ein etwas mehr nachgiebiger Patriarch von Konstantinopel zur Zeit des Pabstes Hormisdas es wirklich geschehen ließ, daß der Name des Acacius aus den Denkbüchern der Kirche ausgestrichen wurde, so war sie doch von keiner sehr langen Dauer. Ein angebeteter, gefürchteter und alles vermögender Monarch der ganzen christlichen Welt zu seyn, war doch wirklich ein zu reizender Gedanke, als daß sich der Wunsch, ihn in Wirklichkeit zu verwandeln, sogleich gänzlich sollte verloren haben. Der Patriarch Johann von Konstantinopel war der

*) Ipsi sunt canones, qui appellationes totius ecclesiae ad huius sedis examen voluere deferri. Ab ipsa vero nusquam prorsus appellari debere, sanxerunt; ac per hoc illam de tota ecclesia iudicare, ipsam ad nullius commeare iudicium, nec de eius unquam praeceperunt iudicio iudicari, sententiamque illius constituerunt non oportere dilolui. *Apud Labb. Tom. IV. col.* 1169.

Mann, in dessen Busen dieser Wunsch lebhafter als je in eines andern wieder aufwachte, und der bald eine Gelegenheit fand, zur Befriedigung desselben den Grundstein zu legen. In einem Theile des Orients hatten sich eben wieder Unruhen erhoben; der Patriarch Gregor von Antiochien wurde verschiedener Verbrechen beschuldiget, gelästert, verfolgt, und schien das Opfer innerlicher Zwistigkeiten werden zu müssen. Da man diese beizulegen bereits ohne Erfolg versucht, und sich hierauf Gregor an den griechischen Kaiser gewendet hatte, so berief der besagte Patriarch Johann, welchem, wie Godeau sagt *), nichts so stark an dem Herzen lag, als seine Gerichtsbarkeit über einen Patriarchen des Orients ausüben zu können, im Jahre 587 eine Synode, auf welcher dieser Streit entschieden, und Gregor für unschuldig erklärt ward. Auf dieser Versammlung nun hatte Johann den ersten wichtigen Schritt zur Ausführung seines großen Projektes gethan, und den Titel eines ökumenischen oder allgemeinen Bischofes angenommen.

Welch ein Donnerschlag war das für den Patriarchen Pelagius II. zu Rom, als er Nachricht davon erhielt! Alsogleich schrieb er an alle Bischöfe, welche der Versammlung beigewohnt hatten, in den bittersten Ausdrücken, daß Johann, wie er vernommen habe, sich als allgemeiner Bischof unterschreibe, und auf diese Anmaßung gestützt, sie zu einer allgemeinen Kirchenversammlung berufen habe, da doch das Recht, dergleichen auszuschreiben, durch ein

*) *Godeau histoire ecclésiastique, ad ann.* 587.

beſonderes Privilegium nur dem apoſtoliſchen Stuhle des heil. Peters verliehen worden, und man nicht lieſet, daß jemals eine Synode gültig geweſen, die nicht durch das apoſtoliſche Anſehen bekräftiget worden. Daß die Vorgänger des Johann und er ſelbſt ſehr oft eigenhändig unterſchriebene Briefe an ſeine heiligen Vorfahren geſchickt, in welchen ſie vor Gott betheuert haben, daß ſie nie etwas wider den apoſtoliſchen Stuhl vermeſſen unternehmen, oder von den Freiheiten deſſelben oder anderer ſich anmaſſen wollen. Daß ſie ſich ſelbſt unter der Strafe des Kirchenbannes hierzu verbindlich gemacht haben, und daß es daher nicht nothwendig ſey, ein Bannurtheil jetzt auszuſprechen, da ſie demſelben ſchon durch ihre ſich ſelbſt aufgelegte Verbindlichkeit unterliegen *). Doch ſolle Johann wiſſen, daß, wenn er ſeinen Fehler nicht alſogleich wieder gut macht, er von ihm ſolle erkommunicirt, und von der Gemeinſchaft des apoſtoliſchen Stuhles und aller heiligen Biſchöfe ausgeſchloſſen werden. Sie ſollten ja auf den Titel eines allgemeinen Biſchofes den er ſich auf eine unerlaubte Art angemaßt, nicht die geringſte Achtung haben, noch auf ſeinen Ruf bei einem Konzilium ohne Gutheißen des apoſtoliſchen Stuhles erſcheinen. Kein Patriarch ſoll ſich dieſes eiteln Titels (profano vocabulo) jemals bedienen. Denn wenn ein Patriarch ſich den allgemeinen nennet, ſo ſeyen die übrigen keine Patriarchen mehr **). Pelagius

*) Alſo ſchon die erſten Spuren von einer excommunicatio latae ſententiae!

**) Nullus enim Patriarcharum (ſententia) *hoc tam profano vocabulo* unquam utatur: quia ſi unus Patriar-

verstärkte diese Ermahnungen und Drohungen noch mit verschiedenen Bibelsprüchen, und heftigen Ausdrücken, und erklärte nebstbei alles, was auf dieser Winkelversammlung, wie er sie nennet, unter dem Vorsitze des Patriarchen Johann gethan worden, für ungültig und nichtig.

Zur Zeit, als Pelagius dieses schrieb, war die Sache schon so weit gediehen, daß man der Kirche zu Konstantinopel den ersten Rang nach der Römischen Kirche nicht mehr streitig machen konnte. Wäre das auf irgend eine Art möglich gewesen, so würde dieser Pabst, der für die Aufrechthaltung der Hoheit des Römischen Stuhles so sehr eiferte, gewiß dem Beispiele einiger seiner Vorgänger gefolgt, und sich auch in Rücksicht dieses Punktes heftig widersetzt haben. Vielleicht hat die obenberührte, unpolitische Unachtsamkeit des päbstlichen Legaten Paschasinus, welcher den Patriarchen von Konstantinopel selbst für den ersten Bischof nach dem Römischen Pabste erklärte, diesen vor allen andern Beweggründen vermocht, hierzu stille zu schweigen. Desto mehr war daher Pelagius besorgt, da der erste Schritt einmal gethan war, wenigstens einen zweiten zu hindern. Allein alle seine und seines Nachkömmlinges Bemühungen waren vergebens.

eha vniverſalis dicitur, patriarcharum nomen ceteris derogatur. *Pelag. II. epiſt.* 8. Folglich auch der Patriarch zu Rom nicht! Folglich sind sich alle Patriarchen an Ansehen gleich! Denn um bloße Worte ist es doch hier nicht zu thun, sondern um die Sache selbst. Besitzet wirklich der Pabst zu Rom das Amt eines allgemeinen Bischofes, warum soll er sich nicht auch so nennen dürfen?

Als der Patriarch Johann von Konstantinopel, genannt der Faster, einem Priester seines Gebiets, welcher einen Prozeß verlohren, erlaubt hatte, an den Patriarchen zu Rom, Gregor den Grossen, zu appelliren, und dieser die Akten eröffnete, war der Titel eines ökumenischen Bischofes, den sich Johann wieder beigeleget hatte, das erste, was ihm zu seinem größten Befremden in die Augen fiel.

Man muß von der christlichen Sanftmuth dieses heiligen Pabstes eben nicht die beste Meinung bekommen, wenn man auf sein Betragen in dieser Sache etwas aufmerksamer ist, und in seinen Briefen die gräulichsten Flüche und Verwünschungen und Schimpfnamen liest, mit denen diesen Titel, und im Stillen alle diejenigen, sich dessen bedienen, beleget. Man nimmt darin die heftigsten Ausbrüche des Unmuths eines in seiner eigenen Ehre empfindlichst gekränkten, und beleidigten Mannes wahr. Er nennet einen neuen, stolzen, vermessenen, gotteslästerlichen, verfluchten, antichristischen und teuflischen Titel.

In der That hätte Gregor nicht Ursache gehabt, ihn als ein gar so neues und ungewöhnliches Phönomen zu betrachten. Schon im Jahre 518 war derselbe den Patriarchen zu Konstantinopel von den Aebten dieser Stadt, und im folgenden Jahre von den Bischöfen des zweiten Synodus in einer Synode, und endlich auch vom Kaiser Justinian in vielen Edikten beigelegt worden. Als die erste allgemeine Kirchenversammlung den Mennas mit diesem Titel beehrte, sah

der Pabst Vigilius dieses nicht im geringsten für eine unerhörte Neuerung an. Allein die Zeitumstände und Denkungsart änderten sich. Man fieng nach und nach an, diesen Titel auch den Römischen Bischöfen zuzueignen. Auf dem Konzilium zu Kalchedon nannten die Diakonen Theodor, Ischyrion und Sophonius, den Pabst Leo in ihren Bittschriften den ökumenischen Patriarchen des großen Roms. Eben diesen Namen gaben die Aebte des zweiten Syriens dem Pabst Agapetus, und nach einigen Jahren nannten einige morgenländische Bischöfe und Mönche sogar diesen Pabst Gregor einen allgemeinen Bischof. Der Titel hatte vermuthlich für italiänische Ohren einen zu prächtigen Klang, als daß man zu Rom Lust hatte, ihn künftig mit einem andern Bischofe zu theilen. Da man aber wohl vorhersah, welchen Vorwürfen und Einwendungen man sich aussetzen würde, wenn man mit aller möglichen Heftigkeit gegen ihn loszöge, und sich doch selbst damit bethren ließe, so foderte es die Klugheit unumgänglich nothwendig, daß man Römischerseits auf einige Zeit Verzicht darauf thue. Destomehr anscheinenden Grund hatte man alsdann, ihn als das ärgerlichste und gefährlichste Ding zu verdammen. Gregor that das mit anhaltendem Eifer, und setzte den Streit noch nach dem Tode des Patriarchen Johann mit dessen Nachfolger Cyriakus hitzig fort, so daß endlich der Kaiser Mauritius der verdrüßlichen Händel müde wurde, und an Gregor schrieb, wie er sich doch einzig und allein eines Wortes wegen so sehr herumzanken möge? Allein Gregor wußte wohl, wozu das gut war, und gab nicht im geringsten nach. Man lese nur von diesem Pabste den 32.

34. 36. 38. 39. Brief des vierten Buches, und den 4. 24. 28. 30sten Brief des sechsten Buches, um sich von der Wahrheit meiner Angaben vollkommen zu überzeugen.

Als dieser Pabst sah, daß die Patriarchen von Konstantinopel weder durch Gründe, noch durch Flüche und Drohungen zu vermögen waren, diesen so werthgeschätzten Titel wieder fahren zu lassen, so ergriff er ein anders Mittel, welches verräth, daß Gregor einer der feinsten und verschlagensten politischen Köpfe gewesen. Kann ich seinen stolzen Nacken nicht beugen, dachte er, so will ich ihn durch mein eigenes Betragen beschämen. Er zeigte sich der Welt öffentlich als einen eitlen, ehrgeizigen Mann; ich will mich ihr im Gegentheile als einen Mann von ausnehmender Demuth und Bescheidenheit zeigen. Sein Hochmuth soll ihr durch den Kontrast desto lebhafter in die Augen fallen, und dieser Kontrast soll ihn tief herabsetzen, und empfindlich züchtigen. Voll Vertrauen auf die gute Wirkung dieses Kunstgriffes, nahm er den Titel eines Dieners der Diener Gottes an, und legte dadurch seinen kurzsichtigern Zeitgenossen einen Beweis seiner Demuth; spätern Historikern aber, welche den Zusammenhang der Dinge mit einem philosophischen Blicke durchforschen, und durch kritische Vergleichung der Umstände ins Innere der Menschen zu dringen gelernet haben, Zeugniß seines verdeckten Stolzes und seiner heimlichen Rachsucht ab *).

*) Der gelehrte Benediktinermönch Mabillon scheinet dieses nicht deutlich zu bekräftigen, wenn er *Lib. 2. cap. 2. n. 5. de re diplomatica* schreibet: Gregorius

Gregor erreichte hierdurch seinen Zweck nur halb. In den Augen der Römischen Klerisei, und derjenigen, denen der Pabst zu Rom bereits ihr schätzbarstes Idol war, wurde der auf seinem glänzenden Titel beharrende Patriarch zu Konstantinopel freilich um so verächtlicher, je demüthiger sich im Gegentheile der Pabst betrug, oder wenigstens anstellte. Allein diejenigen, welche nicht so stark ins Römische Interesse mit verflochten waren, oder welche wenigstens nicht Lust hatten, jenen als den ersten und obersten Schiedsrichter in geistlichen Dingen, und als den obersten Regenten aller Kirchen der ganzen Welt zu erkennen, ließen sich durch diese Intrigue wenig für oder wider diese Sache einnehmen. Am allerwenigsten bekamen die Griechischen Bischöfe von dem Patriarchen zu Konstantinopel eine schlechte Meinung, wenn er sich in der Folge dieses Titels noch immer bediente, da sie bisher noch nie das geringste dagegen einzuwenden gehabt hatten, sondern vielmehr selbst diejenigen gewesen waren, die ihm zur Annahme und Behauptung desselben hilfreiche Hand boten *). Gregor mußte daher zu seinem Verdruß erfahren, daß seine so feine List wenigstens in Orient nicht die gewünschte Wirkung gethan habe.

Glücklicher war in Ansehung dieses Gegenstandes einer seiner Nachfolger Bonifaz III.

Magnus sedulo subscribit *Servus servorum Dei.* Quod primus vsurpasse dicitur apud Ioannem Diaconum in eius Vita, (*lib.* 2. *cap.* 1.) vt Ioannis Patriarchae constantinopolitani, qui se Oecumenicum iactitabat, thrasonicam ostentationem et *fastum exemplo suo reprimeret.*

*) *Godeau Histoire ecclésiastique ad an.* 595.

Was jener durch sich selbst und durch eigene Bitten und Drohungen nicht zuwegebringen konnte, suchte dieser durch einen dritten, und durch äußerliche Zwangsmittel zu bewirken. Bonifaz hatte bereits schon einige Jahre vor seiner Erhebung zur päbstlichen Würde als Nuncius (Apocrisarius) am Hofe des Kaisers Phokas zu Konstantinopel gelebt, wohin ihn der Pabst Gregor I. gesandt hatte. Dort gewann er sich durch sein schmeichelndes und nachgiebiges Betragen, und vielleicht durch hundert andere Eigenschaften und Dinge, wofür ihm der Kaiser verbunden seyn mußte, die Gunst desselben in einem so hohen Grade, daß er mit ihm wirklich auf einem sehr freundschaftlichen Fuße lebte *). Nun starb der Pabst Sabinian, und dieser Bonifaz wurde an dessen Stelle erhoben. Da die Kaiser das Recht, die neu erwählten Päbste zu bestättigen, zu selbiger Zeit noch immer ungekränkt ausübten, folglich keine geschehene Wahl ohne hinzugekommenes Gutheißen des Kaisers von einiger Kraft war, so wählten die Römer um so lieber einen Mann, von welchem sie wußten, daß er dem Kaiser angenehm seyn würde **). Auf solche Art gelang-

*) Vsque ad Gregorii obitum Constantinopoli degens eundem sibi Phocam demeruit in eius le insinuans amicitiam. *Baron. Annal. ad an.* 606. Das nämliche versichert auch *Severinus Binius in notis ad vit. Bonif. III.* Cum quo Constantinopoli vsque ad obitum S. Gregorii *amice vixerat.*

**) Ex Diacono creatus est Pontifex, ideo quod is gratus esset imperatori. *Severin. Binius loc. cit.* — Quod ex orientalium imperatorum tyrannide electioni cleri oporteret accedere consensum impera-

te Bonifaz auf den päbstlichen Stuhl, und in dieser erhabenen Eigenschaft wußte er die Freundschaft des Kaisers sehr bald zu seinen ehrgeitzigen Absichten zu benutzen. Was ihm hierzu vor allem den Weg bahnte, waren folgende Begebenheiten.

Phokas, einer der grausamsten und abscheulichsten Menschen selbiger Zeit, welcher bisher bei der Armee des Kaisers Mauritius Feldherr gewesen, wurde bei Gelegenheit einer Aufruhr wider diesen selbst zum Kaiser ausgerufen, und sein Ehrgeiz fand sich hierdurch nicht wenig geschmeichelt. Um sich den Besitz des Thrones vollkommen zu sichern, ließ er erst die fünf Söhne des Kaisers Moriz, hernach ihn selbst, und endlich die Kaiserin sammt ihren drei Prinzessinnen, und über diese noch eine große Anzahl getreuer Minister, die es mit jenem gehalten hatten, ermorden. Cyriakus, welcher damals auf dem patriarchalischen Stuhle zu Konstantinopel saß, sah, sobald als Phokas zum Kaiser ausgerufen ward, die Unbilligkeit ein, und ärgerte sich, daß dieser es wagte, seinen rechtmäßigen Herrn vom Throne zu stoßen. Allein, da er sich widersetzen wollte, fühlte er bald den Zorn und die Lästerungen des rasenden Pöbels *), bemerkte bald, welchen tödtlichen Haß von dem neuen Kaiser, und welches Ungewitter von Verfolgungen er sich durch

toris; eum eligere studebant, quem scirent, eidem fore gratum. Vt de Bonifacio isto apparet contigisse etc. *Baron. ad an.* 606.

*) *Theophanes Chronographus. pag.* 242. *Edit. Parif.* 1655.

die Beharrlichkeit auf seiner Meinung auf den Hals ziehen, und wie wenig er auch mit aller seiner Standhaftigkeit ausrichten würde. Er unterdrückte also wenigstens äußerlich seine Gesinnung, und unternahm das, was er dem neuen Kaiser ohne seine augenscheinliche Gefahr nicht versagen konnte, — er krönte ihn in der Kirche des heil. Johann des Täufers. Allein wie wenig er dem Phokas im Herzen zugethan war; wie wenig er seinen ungerechten Schritt billigte, legte er bald darauf ziemlich deutlich an den Tag. Als die rechtmäßige Kaiserin sammt ihren drei Töchtern, um der Wuth und der Mordlust des Tyrannen zu entrinnen, in die Kirche geflohen war, und Phokas, schäumend vor Rachsucht, mit Ungestüm foderte, daß sie Cyriakus ausliefern sollte, widersetzte sich dieser mit der größten Herzhaftigkeit, und wollte sie schlechterdings nicht herausgeben **). Gleichwie es bei dieser verwirrten Lage noch immer getreue und herzhafte Leute gab, welche das Unrecht verabscheuten, und sich für die Parthei ihres alten und rechtmäßigen Herrn öffentlich erklärten, so hatte unter diesen besonders ein gewisser Germanus das Unglück, die Rache des Phokas zu reizen. Allein dieser ahndete es noch in Zeiten, was ihm bevorstehe; er entfloh, und Phokas glaubte nun ganz gewiß, daß niemand anderer als der Patriarch Cyriakus diesem Germanus noch zur rechten Zeit zur Flucht

**) Post detectam coniurationem conciae seditionis faeminae ad ecclesiam confugerant; volenti eas inde abstrahere, Cyriacus Patriarcha restitit, non terens e templo abduci. *Ibid. pag.* 246.

behilflich gewesen *). Alles dieses war Ursache, daß der Kaiser einen tödtlichen Haß auf Cyriakus warf.

Der Römische Patriarch Bonifacius sah in der Ferne zu seinem Vergnügen diesen Verwirrungen zu, und freute sich herzlich des Hasses, welchen der Patriarch zu Konstantinopel sich zugezogen. Um ja diesen günstigen Zeitpunkt nicht ungenützt vorbeigehen zu lassen, wandte er sich an den Kaiser, führte ihm vermuthlich **) seine alte Freundschaft neuerdings lebhaft zu Gemüthe, schilderte ihm vermuthlich den Patriarchen Cyriakus, der noch immer den Titel eines allgemeinen Bischofes standhaft behauptete, mit den häßlichsten Farben ab, um den Haß des Kaisers gegen ihn noch mehr zu vergrößern; und bat ihn, daß er ihm ja in dieser langwierigen und verdrüßlichen Streitigkeit beistehen möchte. Der Anschlag gelang. Phokas, der hierdurch eine Gelegenheit fand, seine Rachsucht an Cyriakus einigermassen

*) A quo se impeditum siebat, quod Germanus Patricius imperii perduellis iustam sceleris vindictam essugisset. *Severin. Binius in not. ad Vit. Bonif. III.*

**) Warum haben die Sammler der Koncilien keine Episteln dieses Pabstes aus den Archiven hervorgesucht, und mitgetheilt? Alle diejenigen Schriften, welche die Oberherrschaft des Pabstes predigen; ächte und unterschobene, haben sie der Vergessenheit so fleißig entrissen; und gerade von diesem Pabste liefern sie nichts. Sind seine Schreiben wirklich verloren gegangen, oder enthalten sie vielleicht Dinge, welche zu Gunsten des Römischen Hofes ewig mit Nacht bedeckt bleiben sollen?

abzukühlen, gab eine feierliche Erklärung von sich, kraft welcher künftig der Römische Patriarch allein der allgemeine Bischof müsse genannt werden. Daß Phokas diesen Schritt nicht in der Meinung, als stehe dieser Titel nur dem Römischen Pabste mit Recht zu, sondern wirklich aus Haß gegen den Patriarchen zu Konstantinopel gethan habe, gestehen selbst die eifrigsten Vertheidiger der päbstlichen Hoheit: Severin Binius, und der Kardinal Baronius. „Aus Haß, schreibt „der erstere, hat der Kaiser Phokas, wider die „Gewohnheit seiner Vorfahren, dieses gethan *).“ Des nämlichen Ausdruckes bedienet sich Baronius, setzt aber noch den Umstand hinzu, daß auch des Kaisers Freundschaft mit dem Bonifacius nebenbei eine Bewegursache gewesen **). Ferner saget der ebengedachte Binius ausdrücklich, daß Phokas dieses Edikt nicht aus eigenem Antrieb gemacht, sondern daß Bonifacius eine höchst geschäftige Hauptrolle bei diesem ganzen Schauspiele vertreten, daß er den Haß des Kaisers gegen den Patriarchen zu Konstantinopel sich zu Nutzen gemacht, und folglich das Edikt förmlich erschlichen habe †).

*) Idque praeter morem suorum anteceſſorum, vt ſupra dixi, fecit *in odium* Cyriaci epiſcopi. Und weiter unten: Redditus eſt intenſior Cyriaco, coepitque Romanae eccleſiae tauere. *Ibid.*

**) Cuius rei (*nempe amicitiae*) cauſa factum eſt, vt cum ex more literas ad eum Phocas imperator ſcriberet, in odium Cyriaci, Conſtantinopolitani Patriarchae, profeſſus ſit, ſolum Romanum pontificem eſſe dicendum oecumenicum. *Annal. ad an.* 606.

†) Quod cum Bonifacio innotuiſſet, *ille odio Cyriaci bene vſus* hoc a Phoca facile impetrauit. *Loc. cit.*

Man kann noch eine andere Staatsursache angeben, welche den Kaiser Phokas bewogen, dem Römischen Pabste zu schmeicheln. Es ist bekannt, daß zur Zeit der großen Völkerwanderung Odoacer dem Abendländischen Kaiserthum ein Ende gemacht, und daß nachher das Gebiet desselben von verschiedenen Völkern eine Zeitlang besessen worden. In dem gegenwärtigen Zeitpunkte besaßen es die Könige der Longobarder, welche ihr Hoflager zu Pavia hatten. Beinahe ganz Italien gehorchte ihrem Scepter; nur ein kleines Stück Landes, welches man unter dem Namen des Exarchats kennet, war den griechischen Kaisern noch übrig geblieben, worunter Rom vorzüglich gehörte. Ein so großes und blühendes Land entbehren zu müssen, mußte einem Kaiser, der groß und mächtig zu seyn wünschte, gewiß sehr schwer fallen. Desto mehr mußte er besorgt seyn, wenigstens den kleinen Theil, der ihm noch übrig gelassen ward, unter seiner Botmäßigkeit zu erhalten, und nicht ebenfalls zu verlieren. Wie leicht könnte aber dieses geschehen, wenn diejenigen, welche in diesen Gegenden die angesehensten, und folglich die mächtigsten waren, ihm abgeneigt würden? Wie leicht könnten sie sich unter fremden Schutz entweder offenbar begeben, oder das Land wenigstens heimlich fremden Völkern in die Hände spielen? Um dieses zu verhüten, und um die Klerisei zu vermögen, daß sie das Volk in der Treue gegen ihn bestärke, mußte Phokas dem Römischen Pabste wenigstens aus Politik, wenn er ihm auch sonst nicht gewogen gewesen wäre, mit der größten Freundschaft begegnen; er mußte seinen Wünschen zuvorkommen, und, weil doch eine Hand

die andere wäscht, sich ihm, so viel er konnte, durch Gefälligkeiten verbindlich zu machen suchen. Da nun in dem gegenwärtigen Zeitpunkte Bonifaz nicht mehr daran dachte, was vor kurzem Gregor der erste geschrieben, nämlich, daß derjenige **ein Vorläufer des Antichrists** sey, welcher nach dem **teuflischen** Titel eines ökumenischen Bischofes strebte; sondern da er den Kaiser bat, daß er dem Patriarchen zu Konstantinopel den Gebrauch desselben verbieten, und dafür ihn als den obersten aller Bischöfe ausrufen möchte; was war natürlicher, als daß er ihm seine Bitte gewährte? Phokas that es, und **erhob** dadurch den Römischen Stuhl zum Haupt aller übrigen Kirchen, wie der Bibliothekar **Anastasius**, und der Diakon **Paulus** mit trockenen Worten bezeugen*).

Man muß sich wundern, wie es ein Schriftsteller nach so zuverlässigen und deutlichen Zeugnissen noch wagen konnte, zu behaupten, Phokas habe diese Würde dem Römischen Stuhle nicht **ertheilet**, sondern ihm nur den **alten** Besitz derselben **bestättiget****). Freilich hatte der Römische **Pabst** schon eine geraume Zeit her den Vo-

*) Hic obtinuit apud Phocam principem, vt sedes apostolica beati Petri Apostoli caput esset omnium ecclesiarum, id est, ecclesia romana, quia ecclesia constantinopolitana primam se omnium scribebat. *Anastas. in vita Bonifacii* — Focas rogante Bonifacio statuit, sedem Romanae ecclesiae caput esse omnium ecclesiarum. *Paul. Diac. de Gest. Longob. lib.* 4.

**) Severinus Binius, Baronius *ad an.* 606. und Bellarminus *de concilius lib.* 2.

narchen über die andern Bischöfe gespielt, wenigstens in Ansehung der Abendländer; und mit welchem Rechte er dieses gethan habe, oder wie er dazu gekommen, ist bisher zur Genüge gezeigt worden. Aber die Orientaler hatte er sich bisher nie unterwerfen können, und in Rücksicht auf diese ist jene Würde bei dem Römischen Bischofe gewiß ganz neu, und erst jetzt von dem Kaiser ertheilet.

Nie hatten die Griechen eine Herrschaft des Pabstes über sie erkannt. Schon von jeher sah man die abendländische und die morgenländische als zwei verschiedene Kirchen an, so wie ungefähr das Reich selbst, nach dessen Einrichtung man auch die Kirchenverfassung gemodelt hatte, in das morgenländische und abendländische eingetheilt war. Dieser Einrichtung zu Folge hatten die abendländischen Bischöfe, wenn sie in eine Synode zusammentraten, nicht die geringste Macht, ohne Beisein und Einstimmung der Bischöfe des Orients über sie, oder ihre Kirchenverfassung zu entscheiden. Man kann dieses genugsam aus dem Schreiben des Kaisers Konstantius abnehmen, das er an das Koncilium zu Rimini, bei welchem sich die Bischöfe aus ganz Occident einfanden, erlassen hat. „Die Umstände, schreibt er, gestatten es nicht, daß ihr in „eurer Versammlung etwas in Betreff der morgenländischen Bischöfe beschließet. Ihr möget „euch daher blos auf die Behandlung derjenigen „Dinge einschränken, die euch selbst angehen *). "

Als

*) Non enim de orientalibus episcopis in concilio vestro patitur ratio aliquid definiri. Proinde su-

Als auf dem Konzilium zu Aquileja, welches aus abendländischen Bischöfen bestund, der Bischof Palladius, welcher den Meinungen des Arius zugethan war, die Erklärung von sich gab, daß er von dieser Versammlung nicht könne gerichtet werden, indem die Orientalischen Bischöfe nicht gegenwärtig wären; und nachdem hierauf der Statthalter Italiens dahin geschrieben, und sie dazu eingeladen hatte, erklärte Ambrosius alsogleich: „Sie kämen darum nicht, weil es gewöhnlich sey, daß in Orient nur Versammlungen von orientalischen, in Occident aber nur „Versammlungen von abendländischen Bischöfen „gehalten werden *).“ Jede christliche Parthei sah sich daher als eine von der andern ganz abgesonderte Parthei an, und es galt als eine allgemeine Regel, daß Dinge, welche im Orient waren entschieden worden, im Occident nicht konnten umgestossen: und hingegen die Entscheidungen der Abendländer von den Morgenländern nicht konnten entkräftet werden. Als Paulus von Samosata von den orientalischen Bischöfen verdammt wurde, nahm die lateinische Kirche ihren Urtheilsspruch an, ohne die Sache vorher aufs neue zu untersuchen. Selbst der Römische Pabst Julius sprach diesen Grad des Ansehens und der

per his tantum, quae ad vos pertinere cognoscit grauitas vestra tractare debebitis. *Apud Labb. Tom. II. col. 794.*

*) Quia scierunt consuetudinem huiusmodi, vt in oriente orientalium esset concilium, intra occidentem occidentalium, ideo putauerunt non esse veniendum. *Tom. II. col. 930.*

Macht den Griechen nicht ausdrücklich ab, wie Petrus de Marca gezeigt hat *). Obwohl Julius recht sehr bedacht war, das Ansehen des Römischen Stuhles zu vergrößern, obwohl er dreuste behauptete, es sey wenigstens in Ansehung der Bischöfe von Alexandrien eine alte Gewohnheit **), daß alle kirchliche Angelegenheiten von ihm gebracht werden müssen, welche alte Gewohnheit er freilich nur durch das magere Beispiel des einzigen Dionysius, Bischofes zu Alexandrien darthun konnte, so war es ihm doch nicht möglich seine Ansprüche in den Morgenländern geltend zu machen. Als der Bischof Maximus von Konstantinopel in der zweiten allgemeinen Kirchenversammlung abgesetzt worden, und sich dann nach Rom gewendet hatte, nahmen es die orientalischen Bischöfe so übel, daß darüber eine Trennung entstund. Wären zu selbiger Zeit in dem Orient die Kanonen des Konciliums zu Sardica, welches dem Pabste die Appellationen, und folglich eine Art von Oberherrschaft einräumet, angenommen gewesen, wie hätten sie sich gegen diesen Schritt des Maximus beklagen können? Würden nicht die abendländischen Bischöfe sie alsogleich daran erinnert haben? Allein sie sagten kein Wort hiervon, sondern wünschten vielmehr die Sache gemeinschaftlich mit den Orientalern zu untersuchen, und baten daher den Kaiser Theodosius, daß er nach Rom ein allgemeines Koncilium berufen möchte †).

*) *Concord. imper. et sacerd. Lib. VII. cap.* 4. n. 2.

**) An ignari estis, schreibt er, hanc *consuetudinem* esse, vt primum nobis scribatur?

†) *Petrus de Marca, Concord. sacerd. et imper. Lib. VII. cap.* 4. n. 10.

Die Orientaler hielten überhaupt so fest über ihre Kirchenfreiheit, daß sie im ersten Koncilium zu Konstantinopel, welches unter den allgemeinen das zweite ist, sogar einen Kanon festsetzten, wodurch ihren Synoden eine vollkommen entscheidende Macht beigelegt, und den Bischöfen schlechterdings verboten ward, nach einem einmal von einer Synode gethanen Ausspruch einen höhern Richter zu suchen *).

Petrus de Marca behauptet, daß zwar die morgenländische Kirche in Disciplinsachen und allen die äußerliche Verfassung betreffenden Streitigkeiten allemal eigenmächtig entschieden, und den Pabst zu Rom in dergleichen Dingen niemals als Richter erkannt habe. In Glaubenssachen aber, fährt er fort, habe sie stets seinen Primat als gültig angesehen und geehret. Sie habe niemals das Recht gehabt, etwas, das den Glauben betraf, selbst zu entscheiden, und daher habe sie ihren Bischöfen das Recht niemals absprechen können, in solchen Fällen an den Pabst zu appelliren. Es ist wahr; das Koncilium zu Kalchedon nannte den Pabst das Haupt der ganzen Kirche; es ist aber auch wahr, daß beinahe zu allem, was auf demselben vorging, von den päbstlichen Legaten der Ton angegeben wurde, und daß daher die Sprache dieser Väter schon nicht mehr jene freye Sprache gewesen ist, die man sonst von den Orientalern zu hören gewohnt war. Es ist auch wahr, daß die morgenländischen Bischöfe, wenn sie in einer Versammlung irgend ei-

*) Can. 6. nach dem griechischen Texte.

nen Glaubensgegenstand entschieden hatten, ihren Schluß allemal nach Rom und in die übrigen Provinzen sandten. Sie wünschten nämlich, daß die Wahrheit, die sie aufrecht erhalten hatten, allenthalben möchte bekannt, und von dem Patriarchen einer jeden Provinz seiner untergebenen Klerisei verkündiget werden. Eben der Umstand, daß sie ihre Schlüsse nicht blos nach Rom, sondern auch an andere Provinzen sandten, zeiget, daß sie ihre Akten nicht darum nach Rom geschickt, weil sie etwa kein Recht besessen, Glaubenssachen selbst zu entscheiden, und daher eine päbstliche Bestättigung für nothwendig gehalten haben. Wäre es blos aus dieser Absicht geschehen, wozu wäre es nöthig gewesen, sie zugleich an andere Provinzen zu senden? Wenn man nicht zugiebt, daß auch die Bestättigung dieser Provinzen nöthig gewesen, weil man ihnen dadurch gleiche Macht mit dem Römischen Stuhle einräumen würde, so muß man schliessen, daß die Akten an diese sowohl, als nach Rom blos zur Bekanntmachung, und damit sich auch diese Kirchen um der Einigkeit willen darnach richten könnten, geschickt worden.

Marka führet einige Beispiele von griechischen Bischöfen an, welche an den Römischen Stuhl appellirt haben: Eustathius von Sebaste, Flavian, und Theodoret. Freilich haben sie das gethan. Dies war eben der Kunstgriff der Römischen Patriarchen, daß sie nach und nach fremde Bischöfe an sich lokten, und ihre Händel nach Rom zogen. Anfänglich ließen sie durch ein mit ihren Instruktionen versehenes Konzilium, wie jenes zu Sardica war, einen Schluß zu ih-

ten Gunſten machen; ſie ließen entſcheiden, daß man an den Pabſt appelliren könne. Ob die Metropolitane und übrigen Biſchöfe mit dieſer Verordnung zufrieden ſeyn, oder ob ſie ſich in ihren Rechten gekränkt fühlen, und widerſetzen würden, darum bekümmerten ſie ſich wenig. Sie hatten ſchon ſo viel Menſchenkenntniß, daß ſie wußten, daß ein jeder, der einen Prozeß verliert, ſich allemal eine fernere Inſtanz wünſche, wo er ihn wieder gewinnen könne. Sie konnten alſo verſichert ſeyn, daß unter zwanzig abgeſetzten Biſchöfen wenigſtens zehn mit der Verurtheilung unzufrieden ſeyn, und in der Hofnung, über ihre Gegner zu ſiegen, ſich nach Rom wenden würden, ihre Metropolitane und übrigen Biſchöfe möchten dagegen lärmen, wie ſie wollten. Wären aber nur einmal zehn in einer ſolchen Abſicht nach Rom gewallet, ſo könnten ſie ihr vorgegebenes Recht ſchon durch Beiſpiele unterſtützen, und folglich geltender machen. Nur in Glaubensſachen, ſagt Marka, nicht aber in Diſciplinſachen fand bey den Griechen die Appellation nach Rom ſtatt. Allein in keinem Kanon aus denjenigen, welche die Appellationen einführten, findet ſich dieſer Unterſchied ausgedrückt. Alle ſprechen von der Appellation überhaupt, nirgends iſt ſie auf beſondere Fälle eingeſchränkt. Wenn alſo die Orientaliſche Kirche an dieſe Kanonen da, wo es um Kirchenverfaſſung zu thun war, nicht gebunden zu ſeyn glaubte, warum ſoll ſie ſelbſt einen Fall ausgedacht haben, in welchem ſie denſelben gehorchen müßte? Ueberhaupt läßt ſich aus dem Beiſpiele derjenigen, welche in Glaubensſachen appellirt haben, nichts für dieſe Meinung beweiſen. Athanaſius hatte ebenfalls appellirt, und ſein Pro-

zeß iſt ſelbſt nach dem Zeugniß des Marca als eine Diſciplinſache behandelt worden. Könnte man nicht hieraus eben ſo gut folgern, daß in der orientaliſchen Kirche die Apellation nach Rom auch in Diſciplinſachen üblich geweſen, welches doch ſchnurgerade gegen den Grundſatz des beſagten Schriftſtellers geſchloſſen wäre?

Wenn man in Orient den Pabſt ſo unbedingt für die Grundſäule des wahren Glaubens, und für den einzigen Schiedsrichter in Glaubensſachen, den man ſchlechterdings nicht umgehen kann, angeſehen hat, wie Marca will, ſo kann ich nicht begreifen, wie die Orientaler dazu kommen konnten, manchen Pabſt und die mit ihm gleichförmig denkende lateiniſche Kleriſei für Ketzer zu halten. Die Geſchichte liefert uns hiervon mehr als ein Beyſpiel. Baſilius Magnus klaget in ſeinen Briefen über die maſſen, daß die Römiſche Kirche den Ketzer Marcellus in ihrer Gemeinſchaft behalte *), und der Biſchof Spondanus ſchreibet ausdrücklich, daß die abendländiſchen Lehrer (folglich auch der Pabſt) von dieſem großen Kirchenvater, ſo wie den meiſten morgenländiſchen Biſchöfen der Ketzerei beſchuldiget worden **). Das nämliche berichtet Hieronymus dem Pabſte Damaſus. „Man ur„theilet, ſchreibt er, daß wir Ketzer ſeyen, und „da wir unſere Lehre bekennen, ſo brandmarket

*) *Epiſt. 69. Tom. III. opp. pag. 162. Edit. Benedict.*

**) Occidentales ab orientalibus haereſis inſimulati ſunt. *Spondan. Annal. Baron. epitomat. ad an. 372.*

„man uns als Leute, die mit Euch einerlei Denkungs„art haben *)". Auch Athanasius von Alexandrien hat von dem Pabste Liberius keine bessere Meinung gehabt, als welcher ausdrücklich bekennet, daß derselbe aus Furcht vor dem Tode die arianische Ketzerei unterschrieben habe **). Hieronymus stimmet ihm hierin vollkommen bey, indem er sagt, daß Fortunatian ihn zuerst genöthiget habe, diese Ketzerei zu unterschreiben †). Daß aber dieser Schritt nicht etwa blos aus Versehen und Uebereilung geschehen ist, davon giebt uns der Lebensbeschreiber des heil. Eusebius eines Römischen Priesters, einen überzeugenden Beweis, da er uns berichtet, daß dieser Pabst nicht nur einige Zeit hindurch auf den von ihm unterschriebenen Irrthümern beharret sey, sondern die Rechtgläubigen sogar verfolgt habe ††).

Noch kräftiger muß uns das, was zu den Zeiten des Pabstes Honorius vorgefallen, von der Wahrheit überzeugen, daß man in Orient den Pabst nicht im geringsten für unfehlbar gehalten, folglich seine Autorität in Entscheidung der Glaubenssachen nicht anerkannt habe. Als in Orient die Ketzerei der Monotheliten um sich griff, welche nur einen einzigen Willen in Christo

*) Haereticí iudicamur... Sub hac confessione vobiscum pariter cauterio vnionis inurimur. *Tom. II. opp. p.* 131. *Edit. Erasm.*

**) Ὁ δὲ Λιβέριος φοβηθεὶς τὸν παρὰ βασιλέως θάνατον ὑπέγραψεν. *Hist. Arian. ad monach. opp. Tom. I. Part. I. p.* 368. *Edit. Bened.*

†) *De scriptor. eccles. cap.* 97.

††) *Apud Baluz. Miscell. libr. II. p.* 141.

zuließen, und der Pabst Honorius diese Meinung in einem Schreiben an das Oberhaupt dieser Sekte, den Bischof Sergius von Konstantinopel, förmlich gebilliget hatte *), erklärte ihn das sechste allgemeine Konzilium zu Konstantinopel, welches zusammengekommen war, diese Lehre zu unterdrücken, dieser Ketzerei noch nach seinem Tode schuldig, und verdammte ihn. „Da „wir, heißt es, nach geschehener Untersuchung der „Briefe des Bischofes Sergius an den Pabst „Honorius, und der Antwort des Honorius an „Sergius, finden, daß sie sich ganz von der Lehre der Apostel entfernen, hingegen jener der Ketzer folgen, so verwerfen und verdammen wir „sie, als Schriften, welche dem Seelenheile schaden. Aber deren Lehren wir verdammen, deren „Namen wollen wir auch aus der Kirche vertilgt wissen. Unter diesen urtheilen wir, daß „auch der Name des Honorius, welcher ehemals „Pabst zu Alt-Rom war, aus der Kirche zu til„gen und zu verdammen sey, weil wir gefunden „haben, daß er in seinen an Sergius erlassenen „Schreiben durchgehends den Meinungen desselben beitritt, und dessen gottlose Lehrsätze bekräf„tiget **)." Die Väter waren so sehr überzeugt, daß Honorius wirklich ein Ketzer gewesen, daß sie in der nämlichen Sitzung sogar befahlen, daß seine Schriften verbrannt werden sollten, worauf sie noch einmal den Bannfluch über ihn aussprachen, mit den Worten: Dem Ketzer Honorius Anathema ***!

*) Το θελημα ὁμολογουμεν του Κυριου ἡμων Ἰησου Χριστου. *Apud Hard. in. Tom. III. col.* 1319.

**) *Act* 13. *Ibid.* 1332. *sq.*

***) Τουτῳ αναθεμα. *Act.* 16. *Ibid. col.* 1336.

Es ist lächerlich, wenn man betrachtet, welche erbärmliche Grimassen Baronius bey dieser Begebenheit macht, um die Unfehlbarkeit des Pabstes zu retten. Er weiß sich gar nicht anders zu helfen, als daß er die kahle Muthmaßung aufs Tapet bringet, die Akten dieses Konciliums müßten verfälscht worden seyn. Allein zu geschweigen, daß er gar nicht den geringsten Beweis für seine Meinung anführet, beruhet im Gegentheile die Wahrheit der entgegengesetzten Meinung auf den unumstößlichsten Gründen. Erstens gestehen die angesehensten katholischen Schriftsteller die vollkommene Aechtheit dieser Akten, und behaupten, daß Honorius Sätze gelehret habe, welche dem katholischen Dogma entgegen sind. „Daß das Andenken des Honorius," sagt der Dominikaner, **Franciskus Combefis**, „samt den Monotheliten verdammet worden, und „in diesem Stücke mit den Akten kein Betrug vor„gegangen, beweiset sonnenklar die Uebereinstim„mung der Geschichtschreiber durch so viele Jahr„hunderte, und der Umstand, daß bisher nie„mand einen Betrug entdeckt hat." Der angesehene Gelehrte, **Du Pin**, saget, jedermann lache nun über des Baronius alberne Meinung; und selbst der Jesuit **Garnerius** behauptet, daß niemand, wer je mit Unpartheilichkeit zu Werk gehet, es bekräftigen könne, daß die Akten verfälscht worden *). Der zweite, noch wichtigere

*) Vere proscriptam cum Monotheletis Honorii memoriam, nulla hac parte impostura in actis, luce clarius probat tot retro seculis firmatus scriptorum contentus, nemine fraudem detegente. *Combefisii historia haeres. Monothel. col.* 165. — Baronii opinionem nunc omnes rident. *Du Pin de*

Beweis für die Aechtheit der Akten, ist, daß nicht nur die alten Päbste, wenn sie bei dem Antritt ihrer Würde das gewöhnliche Glaubensbekenntniß ablegten, unter den übrigen Ketzern, welche sie verfluchten, auch den Pabst Honorius nannten *), sondern daß sogar zwei allgemeine Kirchenversammlungen, die siebente und achte, ihn neuerdings namentlich anathematisirt haben **).

Eben darum, weil die Orientaler den Primat des Pabstes in Glaubenssachen nicht anerkannten, pflegten sie in ihren Concilien die Aussprüche der Päbste auf das sorgfältigste zu prüfen, und zu untersuchen, ob sie nichts wider die Schrift oder die Kanonen enthalten ***). Ein-

antiq. discipl. p. 350. Dem Einwurfe, daß Honorius, als er diesen Satz billigte, nicht ex Cathedra gesprochen, begegnet eben dieser Dü Pin: A Sergio Patriarcha consultus monothelitarum errorem *decretali epistola* definiuit. *p. m.* 329. Garnerius sagt: Corrupta esse acta, nemo nunc affirmanter defenderit, qui bona fide rem agat. *Append. ad libr. diurn. Rom. Pontif. p.* 171.

*) Autores noui haeretici dogmatis, Sergium, Pyrrhum, vna cum Honorio condemnatione percellimus anathematis. *Lib. diurn. Rom. Pontif. p.* 41. 43.

**) *Apud Harduin. Tom. IV. col.* 453. *et Tom. V. col.* 914.

***) Quo fiebat, vt quoties Romani pontifices ad synodos mitterent epistolas in causa fidei, episcopi congregati examinarent, an epistolae illae congruerent sacris scripturis. *Baluz not. ad Agobard. p. m.* 99. Imgleichen *Petr. de Marca L. V. cap. XIII. n.* 5. illud anxie a synodo disquirebatur, an

ge Beispiele mögen die Wahrheit dieses Satzes bestättigen. Als auf dem Konciliun zu Kalchedon, welches die Ketzerei des Eutyches zu unterdrücken suchte, die bekannte, in dieser Streitigkeit erlassene Epistel des heil Cyrillus abgelesen worden war, befahlen die kaiserlichen Kommissäre, daß man auch die Epistel des Erzbischofes zu Alt-Rom, Leo I. ablesen möchte, welche er in dieser Sache an den Erzbischof Flavian zu Konstantinopel geschrieben hatte. Der Antrag wurde sogleich genehmiget, und das Schreiben abgelesen. Da aber die Väter einige zweideutige Stellen darin wahrgenommen zu haben glaubten, baten sie sich Bedenkzeit aus, um sich näher von der Sache unterrichten zu können, die ihnen auch auf fünf Tage gewährt wurde. Nachdem dieser Termin verflossen war, fragten die Kommissäre in der vierten Handlung, ob das Schreiben des Erzbischofes zu Rom mit den Kanonen der Koncilien zu Nicäa und Konstantinopel übereinstimme? Die Väter beantworteten die Frage einstimmig mit ja, und Anatolius, Erzbischof zu Konstantinopel setzte noch hinzu, daß er eben aus dieser Ursache beistimme, und unterschrieben habe. Offenbar sieht man hieraus, daß das Schreiben des Pabstes nicht darum gebilliget worden, weil es vom Pabste herrührte, sondern weil es nach geschehener Untersuchung als vollkommen orthodox und den Lehren der ältern Koncilien gemäß befunden worden *). Hätten

Pontificum epistola cum scripturis et canonibus congrueret.

*) Διο και υπεγραψα. *Apud Harduin. Tom. II. col.* 386. Auch Pagi gab in seinem *Breviar. Rom. pontif. Tom. I. pag.* 197. die nämliche Ursache an:

aber die Griechen den Pabſt für unfehlbar, und für den Mann angeſehen, dem von Chriſto oder von den Apoſteln ausſchließungsweiſe die Gewalt ertheilet worden, in Glaubensſachen zu entſcheiden, wozu wäre eine Unterſuchung nöthig, oder aus welchem Grunde wären ſie hierzu befugt geweſen? Wie ſehr würden ſich nicht die päbſtlichen Legaten, die ohnehin auf dieſem Koncilium ein ungemein groſſes Anſehen behaupteten, dieſer Foderung als einem unerhörten, höchſt unbilligen Eingriff in fremde Rechte widerſetzt haben?

Es iſt dieſes nicht das einzige Beiſpiel, welches die Geſchichte aufweiſet. Das fünfte allgemeine Koncilium zu Konſtantinopel vom Jahre 553 erhärtet die oben behauptete Wahrheit eben ſo ſtark, als jenes zu Kalchedon. Wegen der berüchtigten drei Kapitel hatten ſich bekanntlich in der chriſtlichen Welt groſſe Irrungen angeſponnen. Der Kaiſer Juſtinian I. berief den Pabſt Vigilius, welcher ſich bereits für eine aus den entgegengeſetzten Meinungen erklärt hatte, zu der beſagten Kirchenverſammlung nach Konſtantinopel, um dieſe Irrungen beizulegen. Allein obwohl Vigilius ſich wirklich in dieſer Stadt einfand, und durch Abgeordnete zu wiederholtenmalen erſucht wurde, den Verſammlungen beizuwohnen, ſo konnte er doch nicht dazu beredet werden.

Patres reſponderunt, ſymbolis Nicaeno et Conſtantinopolitano conſentaneam eſſe (epiſtolam Leonis) *ideoque* ſe illi ſubſcripſiſſe. Und Marca ſagt: Quaecunque apud ſynodos proferuntur, ab iis non ſimpliciter, ſed *cum inquiſitione* approbari, nempe ſi congruant cum expoſitione et doctrina patrum. *Lib. V. cap. 9. col. 539.*

Er sagte immer, es wären zu wenige abendländische Bischöfe zugegen, und er verstünde die griechische Sprache nicht. Dessen ungeachtet fuhr das Konzilium in seinen Entscheidungen fort, und die ganze Christenheit erkennet noch bis auf den heutigen Tag die Gültigkeit dieser Versammlung, und ihrer Schlüsse. Hätten die versammelten Väter geglaubt, des Pabstes Ausspruch sey untrüglich, würden sie es wohl gewagt haben, etwas in seiner Abwesenheit eigenmächtig zu entscheiden? Wenn er vom göttlichen Geiste die Gabe der Unfehlbarkeit empfangen hat, wenn er allein in Glaubens- und Disciplinsachen entscheiden muß, warum hat man jederzeit so viele, und mit so großen Kosten verknüpfte Kirchenversammlungen veranstaltet und wozu nützen sie? „Ich habe schon öfters bemerkt und gezeigt, sagt Du Pin, „daß fast alle Glaubensstreitigkeiten, „wann von den Römischen Päbsten ein Urtheil „darüber gesprochen worden, in den Synoden „neuerdings untersucht und entschieden worden, „und man hielt dafür, die Sache sey vor dem „Endausspruche eines Konciliums noch nicht ganz „ins Klare gesetzt und entschieden *)." Vigilius selbst getraute sich nicht, in dieser Sache nur mit einigen, minder zahlreichen abendländischen Bischöfen, vielweniger für sich allein einen Ausspruch zu thun, indem er befürchtete, derselbe

*) Sane vtinam multoties a nobis obseruatum ac probatum est, vniuersae ferme causae fidei, postquam a romanis pontificibus iudicatae sunt, iterum in synodis agitatae, atque definitae fuerunt, nec res ante concilii definitionem penitus eliquatae atque definitae censebantur. *Antiq. eccles. dissert. diss.* 6. §. 11. p. m. 391.

möchte in der Folge von den Biſchöfen des Occidents einen Widerſpruch leiden *).

Gleichwie der Wankelmuth dieſes Pabſtes, welcher anfänglich die drei Kapitel in einem eigens herausgegebenen Konſtitutum billigte, dann ſie in einem ebenfalls bekannt gemachten Judikat wieder verwarf, und endlich ſich auch dieſen zweiten Schritt wieder heftig gereuen ließ **), von ſeiner Untrüglichkeit und ſeinem oberſten Richteramt eben nicht den ſchönſten Beweis giebt, ſo muß beſonders der letztere Umſtand, daß ſich Vigilius nicht getraute, etwas für ſich allein zu entſcheiden, als ein lautes Zeugniß betrachtet werden, daß ihn ſelbſt die abendländiſchen Biſchöfe nicht für einen allgemeinen und unfehlbaren Schiedsrichter gehalten haben; denn wie hätte er ſonſt ihren Widerſpruch befürchten können? In der That waren auch die afrikaniſchen Biſchöfe ſo wenig mit ſeiner erſten Sinnesänderung zufrieden, daß ſie ihn darüber in den Bann thaten †). Auf gleiche Weiſe wurde von der ſechſten allgemeinen Kirchenverſammlung zu Konſtantinopel das Schreiben des Römiſchen Patri-

*) Vigilius ſe cum paucis italis atque illiricis rem ita definire poſſe negabat, vt nulla deinceps ab occidentis epiſcopis contradictio fieret. *Pagi Brevar. T. 1. p. 307.*

**) Nulla re in dies magis angebatur, quam quod Iudicatum emiſerat, cuius ſeripti non ſemel eundem poenituit. *Pagi Brev. pag.* 300.

†) Africani antiſtites Vigilium anathemati ſubiecerunt. *Noriſius o. p. Tom. I. col.* 595.

archen Agatho wider die Monotheliten, und alles, was die unter Agatho in dieser Sache zu Rom versammelten Väter nach Konstantinopel geschrieben hatten, auf das schärfeste untersucht. Erst nachdem dieses geschehen war, gaben die Bischöfe die Erklärung von sich, daß diese Schreiben nichts enthalten, was den Satzungen der heiligen Väter entgegen wäre *). „In der That, „sagt **Anton Pagi**, sind auf dem Konzilium zu „Antiochien einige von der ganzen Kirche gebilligte Satzungen abgefaßt worden. Julius drang „auch gar nicht darauf, daß seine Gegenwart „bei der Abfassung dieser Kanonen nöthig gewesen wäre. Er wußte, daß es in der Kirche „von jeher üblich gewesen, daß dergleichen Schlüsse, ohne vorhergegangene Relation, von den „Synoden konnten gemacht werden, wie das erste Konzilium zu Antiochien zeigte, welches wider den Paulus von Samosata eine Glaubensformel abgefaßt hatte, und die Alexandrinische Kirchenversammlung unter dem Patriarchen Alexander, welcher der Pabst entweder in eigener Person, oder in der Person eines Legaten eben so wenig beigewohnt hat, als allen jenen Konzilien, welche vor dieser Synode Kanonen publicirt haben. In dieser Synoden Fußtapfen trat eine von Antiochia, da sie den Glauben untersuchte, und auch ohne die Gegenwart des Pabstes Kanonen abfaßte. Nichts desto weniger blieb sie in diesem Stücke immer ein wahres und rechtgläubiges Konzilium, welches berechtigt war, sowohl Untersuchungen in Glaubenssa-

*) *Apud Hardum. Tom. III.*

„chen vorzunehmen, als Verordnungen in Betreff „der Kirchendisciplin zu machen *)."

Man darf sich in Wahrheit um so weniger wundern, wenn die orientalische Kirche, die sich immer in einem gewissen Verstande als einen von der Römischen abgesonderten Körper betrachtete, deren Patriarchen alle ihnen gebührende Rechte ausübten, Pallien ihren Metropolitanen ertheilten **), Kirchengesetze auf Synoden entwarfen, und in Kirchengesetzen dispensirten ***), wenn dies

*) Certe in Antiocheno concilio edita sunt de rebus ecclesiasticis probatissima per omnem ecclesiam statuta... Neque dum illa statuebantur, le concilio interesse debuisse vrget Iulius, quod sciret, morem in ecclesiis obtinuisse, haec sine praeuia relatione decerni potuisse a synodo, vt constabat ex primo Antiocheno concilio, quod contra Paulum Samosatenum formulam fidei conscripsit, et ex concilio Alexandrino sub Alexandro Patriarcha, cui nec summus ecclesiae pontifex per se, aut per legatos interfuisse legitur, vti nec omnibus illis conciliis, quae ante hanc synodum canones ediderunt. Harum Synodorum vestigia insecuta est Antiochena, cum de fide tractauit, et canones citra Iulii papae praesentiam statuit. Quae dum peregit, verum et orthodoxum concilium fuit, cuius erat, non minus de fide inquirere, quam de disciplina ecclesiastica decreta condere. *Critic. in Annal. Baron. ad an.* 341. n. 18.

**) *Petr. de Marca Concord. Sacerdot. cum imper. Lib. VI. cap.* 7. n. 5.

***) Wie man aus *Synes. epist.* 67. ersieht, dispensirte der heil. Athanasius in zweyen Kirchengesetzen auf einmal; und Theodoretus berichtet uns *Epist.* 110, daß viele

Bi

diese orientalische Kirche, sage ich, den Pabst zu Rom auch in Glaubenssachen nicht als den obersten und unumgänglichen Schiedsrichter betrachtet hat, da auch die Afrikaner, wie wir eben gesehen haben, einen Pabst sogar exkommunicirten, und die Päbste selbst auch den lateinischen Bischöfen erlaubten, ihre eigenen Lehrsätze zu untersuchen. Aber eben diese Freiheit, welche die Bischöfe sowohl im Occident, als in den Morgenländern so lange und so standhaft behaupteten, war der Stein des Anstosses, welchen die Patriarchen zu Rom erst nach langer Zeit mit vieler Mühe wegwälzen konnten, und der sie bisher in den Fortschritten in ihrem Systeme merklich hinderte.

Unter denjenigen, welche sich ihnen immer muthig entgegengesetzten, waren die Afrikanischen und Gallischen Bischöfe die berühmtesten. Man darf nur die zu Karthago und in andern Städten gehaltenen Koncilien der erstern lesen, welche unter dem Namen einer einzigen Afrikanischen Kirchenversammlung bekannt sind, um sich zu überzeugen, daß diese den Römischen Pabst nicht als den Mann verehrt haben, welcher der ganzen Kirche Gesetze geben kann. Besonders strebten sie jenem berüchtigten Kanon des Konciliums zu Sardica, welcher dem Pabste die Apellationen einräumte, muthig entgegen. Schon in der zweiten Synode von Karthago, welche unter dem Pabste Siricius im Jahre 390, oder wie andere

Bischöfe sogar in solchen Kirchenverordnungen dispensirt hatten, welche unmittelbar von den Aposteln selbst herrührten.

wollen, 397 gehalten wurde, kam ein Kanon dagegen zum Vorscheine. Er spricht zwar von dieser Sache noch zur Zeit sehr verdeckt; er erkläret nur, daß derjenige mit dem Banne solle beleget werden, welcher denjenigen, der von einem andern exkommunicirt worden, aufnimmt*); allein die folgenden Koncilien von Africa eröfneten ihre Meinung schon deutlicher. Vorzüglich zeichnete sich hierin das dritte Koncilium unter eben diesem Pabste durch mehr als einen Kanon aus. „Es hat uns gefallen, sagen die Väter, „daß, wenn von irgend einigen geistlichen Rich„tern zu andern geistlichen Richtern, welche in „größerm Ansehen stehen, appellirt worden, dies „ses die Rechte derjenigen, die bereits ein Ur„theil gesprochen haben, nicht beeinträchtigen soll, „sie müßten dann überwiesen werden können, daß „sie entweder aus einem heimlichen Groll also „entschieden haben, oder sonst vom Partheigeist

*) Felix Episcopus Selemselitanus (Selambinitanus) dixit: .. si qui pro facinoribus suis de ecclesia pelluntur, et .... si episcopus vel clericus cuiuslibet plebis eos sine contensu (sui episcopi) susceperit, de his, quid censeris? Epigonius episcopus Bullensium regionum dixit: Si quis episcopus, communionem tenens catholicam, huiusmodi homines, vanis blandimentis incedentes, tenere susceperit, sciat cum his se reiectis esse deprauatum vel damnatum. Genedius episcopus dixit: Ergo recte suggerunt fratres et coepiscopi, vt qui merito facinorum suorum ab ecclesia pulsi sunt, si ab aliquo episcopo aut Presbytero vel clerico fuerunt in communione suscepti, *refugientes sui episcopi regulare iudicium*, etiam ipse pari cum eis crimine teneatur obnoxius. Ab uniuersis episcopis dictum est: Omnibus placet. Can. 7.

„verführt worden. Sind die Richter mit Gut„heißen beider Partheien ernannt worden, so soll „es in Wahrheit nicht erlaubt seyn, zu appel„liren, wenn gleich die Anzahl der Richter ge„ringer ist, als es die Satzungen fodern *).“ Der 26ste Kanon endlich eben dieser Synode geht dem heiligen Vater zu Rom noch stärker zu Leibe. Wir haben schon erwähnet, daß man hier und da den Römischen Bischöfen den Namen eines allgemeinen Bischofes beilegte; und daß sie sich diesen Weihrauch sehr gerne streuen ließen, vielleicht sogar hier und da Miene machten, daß sie ihn aus Rechtsgründen fodern könnten, machet überhaupt ihr Betragen zu dieser Zeit mehr als wahrscheinlich. Es ist doch gewiß, daß sie sich bereits das Haupt aller Kirchen theils selbst genannt, theils von andern nennen lassen, und daß sie stets mit diesem Titel eine Realität zu verbinden gesucht hatten. Die Afrikaner sahen die Unbilligkeit dieser Anmassungen, welche ganz wider die Vorschriften Christi und der Apostel, so wie wider das alte Herkommen, und wider die Kanonen waren; sahen, wie gefährlich sie der Freiheit der Kirchen, und den Rechten der Bischöfe in der Zukunft werden wür-

*) Hoc etiam placuit, vt si a quibuscumque iudicibus ecclesiasticis ad alios iudices ecclesiasticos, vbi est maior auctoritas, fuerit prouocatum, non eis obsit, quorum fuerit soluta sententia, si conuinci non potuerint, vel inimico animo iudicasse, vel aliqua cupiditate aut gratia deprauati. Sane si ex consensu partium iudices electi fuerint, etiam a pauciore numero, quam constitutum est, non licebit prouocare. *Concil. Carthag. III. can.* 10.

den, und stellten sich mit wahrem kirchlichen Patriotismus an die Spitze. Nicht genug, daß sie bereits die Appellationen verboten, oder wenigstens eingeschränkt hatten, entwarfen sie noch folgenden Kanon: „Der Bischof des ersten Stuhles soll nicht das **Haupt der Priester**, oder „der höchste Priester, oder sonst etwas dergleichen genannt werden, sondern nur der **Bischof** „des ersten Stuhles *)."

Ich weiß es, was **Bellarmin** (Lib. I. de concil. cap. 8.) und **Severinus Binius** (not. in concil. Carthag. III.) gegen diese Stelle, die freilich allen Ultramontanisten und ultramontanistisch gesinnten ein Dorn im Auge ist, einwenden. Es war nur ein Nationalkonzilium, sagen sie, kein allgemeines, und konnte daher nur Gesetze für die afrikanische Kirche geben. Eben darum konnte es nicht dem Pabste, sondern nur den Bischöfen in Afrika verbieten, diesen Titel zu führen. Das ganze Verbot soll sich nach der andächtigen Meinung dieser Herrn auch wirklich nicht auf den Pabst bezogen haben. Allein, wenn dieser Kanon blos die Afrikaner angeht, so muß in Afrika etwas vorhanden gewesen seyn, das ihn nöthig gemacht hat. Es müssen sich einige Patriarchen daselbst dieses Titels entweder schon wirklich bedienet, oder wenigstens darnach gestrebet haben. Wer aber hat in Afrika jemals sich so nennen lassen, oder wer hat nur die geringste Veranlassung zu einer solchen Vorsicht für die

*) Ut primae sedis episcopus non appellatur princeps sacerdotum, aut summus sacerdos, aut aliquid huiusmodi, sed tantum primae sedis episcopus. Can. 16.

Zukunft gegeben? Die ganze afrikanische Kirchengeschichte weiset kein einziges Beispiel auf. Beträfe also dieser Kanon weder den Pabst zu Rom, noch den Patriarchen zu Konstantinopel, wovon er nach dem Grundsatze besagter Herrn keinen treffen kann, so wäre er überflüßig, wäre ein Werk der eitlen Einbildung, wäre, so zu sagen, Kinderspiel gewesen; und von einem so ehrwürdigen Kreise Religionseifriger Bischöfe soll man doch meines Erachtens, ohne einen scharfen Beweis zu haben, nicht behaupten, daß sie zusammengekommen, um — zu träumen. Wenn die Afrikaner schon im dritten Jahrhunderte dem Pabste zu Rom heftig widersprochen haben, und zwar in Dingen, welche unmittelbar den Glauben betrafen, wenn sie von Roms Oberherrschaft in geistlichen Dingen eine so geringe Meinung hatten, daß sie der Bannstrahl, mit welchem der Pabst den heil. Cyprian belegt hatte, nicht im mindesten erschreckte, sondern dieser selbst von den meisten als ein Heiliger anerkannte Bischof selber in der Exkommunikation starb, wenn sich selbst dieser Heilige und die übrigen Bischöfe öffentlich mit allem Ernste gegen die Anmaßungen des Pabstes beklagt haben, wie in der gegenwärtigen Schrift schon gemeldet worden *); so kann man wohl schließen, daß sie sich jetzt, da der Patriarch zu Rom sich von Tage zu Tag mächtiger zu machen wußte, um so mehr werden be-

*) Man lese nur die einzige Stelle in Rücksicht auf die Appellationen! *Sua* gregis pars cuivis pastori adsignata, quam regat, et de ea Deo rationem reddat. Qui igitur nobis hubilis sunt, non huc illucue discurrant, et inter episcopos dissentiones gignant. *S. Cyprian. epist. 59. ad Cornel. Papam.*

eifert haben, die alte Verfassung und Kirchenfreiheit gegen unbillige Eingriffe aufrecht zu erhalten. Wenn der Pabst Siricius einige Jahre zuvor den Afrikanern unter der Strafe des Bannes befohlen hat, die Dekrete einer Römischen Synode, oder, welches beinahe das nämliche ist, seine eigenen zu beobachten *), so folget hieraus nicht, daß er auch berechtiget gewesen, dieses zu befehlen. Er muß vielmehr, wenn er wünschet, daß man dies glauben soll, diese Rechte gründlicher und strenger beweisen, als es bisher von den Römischen Kurialisten geschehen ist. Daß ab actu ad potentiam kein Schluß könne gemacht werden, weiß doch jeder Schüler. Aber daraus, daß die Afrikaner dem Römischen Bischofe nicht entgegen etwas vorgeschrieben haben, folgt eben so wenig, daß sie seine Oberherrschaft erkannten, wie Binius meinet. Die Afrikaner kannten die alten Kanonen, und wußten, was in Ansehung der äußern Kirchenverfassung gut oder böse, nützlich oder nicht nützlich, erlaubt oder unerlaubt sey. Sie widersetzten sich aus eben diesem Grunde jeder neuen Erscheinung einer monarchischen Regierungsform, die sich in die Kirche einschleichen wollte. Man konnte also von ihnen nicht erwarten, daß sie das selbst thun würden, gegen was sie immer so sehr eiferten; und eben darum führten sie nicht die Sprache eines Monarchen, ertheilten dem Pabste nicht Vorschriften im gebieterischen Tone. Aber auffallen mußte es ihnen freilich, daß sich der Pabst so viel gegen sie herausnahm, und aus eben dieser Ursache publicirten sie vermuthlich den gedach-

*) *Epist. IV. apud Labb. Tom. II. col. 1023. sqq.*

ten 26ſten Kanon. Sie beſtättigten nämlich die alte Kirchenſatzung, daß, gleichwie ſich niemand das Haupt der Prieſter nennen, alſo auch niemand ſich eine Oberherrſchaft gegen den andern herausnehmen ſoll. Wenn man daher bei der Betrachtung dieſes Kanons zugleich auf den Brief des Siricius ein Augenmerk richtet, ſo ſieht man wohl, daß erſterer durch dieſen letztern veranlaßt worden, und daß er folglich niemand andern angehen könne, als den Römiſchen Pabſt, da er ſonſt, wenn er blos die Afrikaniſchen Biſchöfe angehen ſollte, gar ohne alle Veranlaſſung wäre abgefaßt worden.

Daß dieſer Kanon wirklich auf den Pabſt gemünzt geweſen, und daß es die Afrikaner für höchſt nöthig gehalten haben, ſeinen Eingriffen Einhalt zu thun, zeigen ihre in den darauf folgenden Koncilien getroffenen Verfügungen unwiderſprechlich. Gleich das nächſte vom Jahre 398 unter dem Pabſt Anaſtaſius, welches man unter dem Namen des vierten Konciliums zu Karthago kennet, ſetzte im 25ſten Kanon feſt, daß die Streitigkeiten der Biſchöfe von den Synoden ſollen entſchieden werden *). Damit ſich aber ja niemand einbilde, es ſey iemanden, falls der Spruch der Biſchöfe nicht nach ſeinem Wunſche ausgefallen, erlaubt, ſich nach Rom zu wenden, ſo ſetzten die Väter ſogleich einen andern Kanon bey, „daß, wenn die Biſchöfe unbilliger Weiſe verurtheilet worden, dieſes Verdammungsurtheil ungültig ſey, und von einer Sy-

*) Diſſidentes epiſcopos, ſi non timor dei, Synodus reconciliet. *Can.* 25. *Labb. Tom. II. col.* 1202.

„node reformirt werden müſſe *)." Binius geſtehet ſelbſt, daß dieſes Koncilium ſo ſchöne, heilſame, und dem Geiſte der Kirche ſo angemeſſene Verordnungen enthalte, daß man es gleichſam als das Magazin aller ächten Statuten, und den Inbegriff der alten Kirchendiſciplin betrachten könne **). Wenn aber nach dieſem Kanon das Recht, die Schlüſſe der Biſchöfe zu reformiren, einer Synode, und nicht dem Römiſchen Biſchofe zuſteht; ſo ſieht man wohl, daß die Rechte, auf welche dieſe immer Anſpruch machten, auf einem ſehr wankenden Fuße ſtehen.

Man lieſet daher in der Geſchichte, daß die Afrikaner immer fortgefahren, ihre Rechte zu vertheidigen. Als Cöleſtius, welcher von ihnen verurtheilet worden, nach Rom appellirte, und der Pabſt Zoſimus darauf den Afrikanern zu wiſſen machte, daß dieſer Beklagte ganz katholiſche Grundſätze hege, und daher wieder in die Gemeinſchaft zuzulaſſen ſey, ſchrieben ſie ihm alſogleich wieder zurück, daß dieſes nicht ſo geſchwind angehen könne, ſondern daß man die Sache erſt genauer unterſuchen müſſe. Es ſind zwar die Schreiben dieſer Afrikaner an Zoſimus nicht mehr vorhanden, wie Labbe in einer Marginalnote ſagt ***), ſie mögen nun wirklich verloren gegangen, oder vielleicht, weil ſie die Wahrheit zu of-

*) Irritam eſſe iniuſtam epiſcoporum damnationem: et idcirco a ſynodo retractandam. *Can.* 28.

**) *Not. in praedictum concil. Apud Labb. Tom. II. col.* 1205.

***) *Tom. II. col.* 1577.

fenherzig herausſagten, von Römiſchen Kurialiſten abſichtlich unterdrückt worden ſeyn. Genug, der heil. Proſper giebt uns hinlängliche Winke, wodurch wir uns von dem Innhalte derſelben einen Begriff machen können. Nach ſeiner Ausſage haben ſie dem Pabſte Zoſimus in folgenden Ausdrücken geantwortet: „Wir haben beſchloſſen, daß es in Anſehung des Pelagius und Cöleſtius bei dem Spruche, den der ehrwürdige Biſchof Innocens wider ſie gethan hat, ſo lange ſein Verbleiben haben ſoll, bis jene durch das offenbareſte Geſtändniß ihre Rechtgläubigkeit an den Tag legen *)." Daß dieſe Briefe ziemlich freimüthig und dringend müſſen abgefaßt geweſen ſeyn, läßt ſich aus dem eigenen Schreiben des Zoſimus an das Koncilium zu Karthago abnehmen. Es ſcheinet, er wolle ſich darin ſtillſchweigend beklagen, daß die Afrikaner ſeine Befehle nicht achten, indem er ihnen die Macht des Pabſtes mit ſo lebhaften Farben vor Augen malt. Obwohl die Tradition der Väter, ſchreibt er, dem apoſtoliſchen Stuhle eine ſo große Macht eingeräumt habe, daß ſich niemand unterfangen dürfe, über den Ausſpruch deſſelben den geringſten Zweifel rege zu machen, ſo wolle er doch der Foderung der Afrikaner nachgeben **). Ganz

*) Conſtituimus in Pelagium atque Coeleſtium per venerabilem epiſcopum Innocentium de beatiſſimi Petri ſede prolatam manere ſententiam, donec apertiſſima confeſſione fateantur gratiam Dei per Ieſum Chriſtum, non ſolum ad cognoſcendam, verum etiam ad faciendam iuſtitiam nos per actus ſingulos adiuuari &c. *S. Proſper adv. Collat.*

**) *Zoſimi Epiſt. X. ad Concil. Carthag.* Quamuis patrum traditio apoſtolicae ſedi auctoritatem tan-

gewiß würde er das nicht gethan haben, wenn nicht jene ihre Rechte mit so vieler Standhaftigkeit behauptet hätten. Eben so laut widersprechen die Afrikanischen Bischöfe in Gesellschaft mit den Gallischen dem Pabste Zosimus wegen der Neuerungen, die er wider die Satzungen des Konciliums zu Turin in dem Gallischen Narbonne, Vienne, Arles und Marseille einführte, und wovon schon oben gemeldet worden.

Als der Bischof Faustinus auf dem sechsten Koncilium zu Karthago unter dem Pabste Bonifacius, als Legat der Römischen Kirche, darauf antrug, daß man seinem Herrn das Recht der Appellationen bestätigen sollte, und sich diesfalls auf die Kirchenversammlung zu Nicäa berief, stund der Bischof Alypius, Legat der Provinz Numidien, alsogleich auf, und sagte freimüthig: „Was diesen Punkt betrift, so hat sich „das Konciliun schon in ihren vorigen Schreiben darüber erklärt, und wir versichern, daß „wir die Satzungen des Nicänischen Konciliums „stets beobachten werden. Indessen kann ich „es nicht bergen, daß, da wir die griechischen „Exemplare der besagten Kirchenversammlung „durchblättert haben, wir von diesem Punkte „kein Wort darin gefunden haben *)." Alypius

tam tribuerit, vt de eius iudicio diſceptare nullus auderet &c.

*) De hoc jam ſuperioribus etiam literis concilii noſtri reſcripſimus, et id nos ſeruaturos profitemur, quod in Nicoeno concilio conſtitutum eſt. Adhuc tamen me mouet, quoniam cum inſpiceremus graeca exemplaria huius ſynodi Nicaenae

that hierauf den Antrag, daß man erst die ächten Akten aus Konstantinopel sich müsse senden lassen, um sie mit jenen, welche der Römische Stuhl aufweiset, zu vergleichen, ehe man die gemachten Ansprüche des Pabstes bestättigen könne, und die übrigen anwesenden Bischöfe willigten sogleich ein. Wirklich schickte man nach Konstantinopel; die Akten wurden eingesandt; man las, und las wieder, und fand darin keine Sylbe von dem, was Bonifacius, und schon vor ihm Zosimus vorgegeben hatten. Eine Wahrheit, welche selbst Severinus Binius mit Schmerzen einzugestehen sich genöthiget sah. Die Afrikaner schickten hierauf die berühmte Synodalepistel an den Pabst Cölestin, worin sie ihn ermahnten, er möchte ja in Zukunft nicht so leicht denjenigen, die sich an ihn wenden, Gehör geben, oder die, welche von ihnen exkommunicirt worden, in seine Gemeinschaft aufnehmen. „Denn, sagen sie, Euer „Ehrwürden werden es leichtlich bemerken können, daß auch das Konzilium zu Nicäa also „beschlossen hat. Denn wenn die gedachte Versammlung diese Vorsicht sogar in Rücksicht auf „die geringern Kleriker und Laien gebraucht hat; „um wie viel mehr soll dieses in Ansehung der „Bischöfe beobachtet werden, damit nicht [illegible] „gen, welche in ihrer Provinz von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, von deiner Heiligkeit entweder zu voreilig, oder unrechtmäßiger „Weise wieder zu Gemeinschaft gelassen werden. „Auch diejenigen Priester und übrigen Kleriker, „welche zu dir vermuthlich ihre Zuflucht nehmen, soll deine Heiligkeit zurückweisen; weil kei-

ista ibi, nescio qua ratione, minime inuenimus. Cap. 4.

„ne Entscheidung der Väter jemals der afrikani„schen Kirche in diesem Stücke Schranken gesetzt „hat, und durch die Nicänischen Dekrete sowohl „die geringern Geistlichen, als auch die Bischöfe „selbst der Gerichtsbarkeit ihrer Metropolitane „überlassen worden. Es ist gewiß ein Werk der „größten Klugheit und Billigkeit, daß diese De„krete Vorsehung gethan haben, daß alle Pro„cesse in ihren Oertern, wo sie entstanden sind, „auch sollen geendiget werden. Es wird auch „keiner Provinz die Gnade des heiligen Geistes „mangeln, besonders, da es einem jeden, wenn „er sich durch irgend ein Urtheil gekränkt glaubt, „erlaubt ist, an Koncilien seiner Provinz, oder „auch an ein allgemeines zu appelliren; ausge„nommen es müßte jemand glauben, Gott flöße „bei Untersuchung einer Streitigkeit den Geist „der Gerechtigkeit nur einem einzelnen ein, und „versage ihn im Gegentheile einer zahlreichen „Priesterschaft, welche sich zu einem Kirchenrath „versammelt. Oder wie soll ein jenseit des Mee„res gefälltes Urtheil rechtskräftig seyn können, „da die zur Ablegung eines Zeugnisses nöthigen „Personen entweder wegen Schwäche des Ge„schlechtes, oder des Alters, oder anderer dazwi„schenkommender Hindernisse wegen sehr oft nicht „herbeigeschaft werden können? Und daß deine „Heiligkeit zu einem solchen Geschäfte einige Le„gaten a latere abschicken soll, davon finden wir „in keiner Synode ein Gesetz *)."

*) Quia hoc etiam Nicaeno concilio definitum facile aduertet venerabilitas tua. Nam et si de inferioribus clericis vel laicis videtur ibi praecaueri, quanto magis hoc de episcopis voluit obseruari, ne in sua prouincia communione suspensi a tua sancti-

Ich begreife beinahe nicht, wie Baronius dazu kommen konnte, gerade aus diesem Synodalschreiben erzwingen zu wollen, daß die Afrikaner das Recht der Appellationen an den Pabst anerkannt haben *). Aber freilich kams den Römischen Hofscribenten niemals darauf an, aus welchem Grunde sie etwas sagen könnten; es war ihnen genug, wenn nur etwas gesagt wurde. Baronius führet nur den Anfang dieser

rare vel festinato, vel praepropere, vel indebite videantur communioni restitui: presbyterorum quoque et sequentium clericorum improba refugia (si cui te dignum est) repellat sanctitas tua: quia et nulla patrum definitione hoc ecclesiae derogatum est Africanae, et decreta Nicaena siue inferioris gradus clericos, siue ipsos episcopos suis Metropolitanis apertissime commiserunt. Prudentissime enim, iustissimeque prouiderunt, quaecunque negotia in suis locis, ubi orta sunt, finienda, nec vnicuique prouinciae gratiam sancti spiritus defuturam, ... quia vnicuique concessum est, si iudicio offensus fuerit cognitorum, ad concilia suae prouinciae, vel etiam vniuersale prouocare. Nisi forte quisquam est, qui credat, vnicuilibet posse Deum nostrum examinis inspirare iustitiam, et innumerabilibus congregatis in concilium sacerdotibus denegare. Aut quomodo ipsum transmarinum iudicium ratum erit, ad quod testium necessariae personae, vel propter sexus, vel propter senectutis infirmitatem, multis aliis intercurrentibus impedimentis, adduci non poterunt?' Nam ut aliqui tanquam a tuae sanctitatis latere mittantur, nulla inuenimus patrum synodo constitutum. *Apud Labb. Tom. II. col.* 1675.

*) *Baron. Annal. ad an.* 419. Cum ergo *manifeste* videas, sagt er, eos non refragari appellationibus ad Romanam ecclesiam, sed tantum exigere, quod aequum iustumque videretur, vt maturiori causae tractarentur examine &c.

Stelle an, und macht hurtig den Schluß hinterher. Das hieß in Wahrheit sehr Römisch gehandelt; denn hätte er auch den Verfolg dieser Stelle angezogen, welcher die oberste und letzte Instanz den Bischöfen und Koncilien mit klaren Worten einräumet, so hätte sein Schluß nicht mehr gepaßt. Nach Rom zu appelliren haben freilich einige über ihre Verurtheilung mißvergnügte Afrikaner ungeachtet des gedachten Synodalschlusses nicht aufgehört. So appellirte zum Beispiele der Diakonus Donadeus, welcher von dem Bischofe Viktor in Numidien war abgesetzt worden, an den Pabst Gregor den Großen. Allein es fragt sich erst, mit welchem Rechte diese Herrn das thun konnten? Daß hingegen die Bischöfe von Afrika ihre Rechte auch zu dieser Zeit noch immer aufrecht zu erhalten gewußt haben, läßt sich aus dem Briefe des Pabstes an den Bischof Columbus von Numidien abnehmen, mit welchem er den Donadeus unverrichteter Dinge nach Afrika wieder zurückschickte. Es scheinet, Gregor, überzeugt von der Beharrlichkeit der Afrikaner, habe es nicht gewagt, selbst einen Spruch in dieser Sache zu thun. Er verlanget daher in dem gedachten Briefe, daß in Numidien ein Koncilium sollte gehalten, und der Streit auf selbigem entschieden werden *), welches auch im Jahre 603 geschah. Wären die Afrikaner so nachgiebig gewesen, wie Baronius uns weis machen will, und hätten sie ihm das Recht, daß er die letzte Instanz sey, eingeräumt, warum soll Gregor sich dieses Rechts nicht bedienet haben? Ich weiß es, daß einige Beispiele

*) *Lib. 10. epist. 8.* Und *Concil. Numid. ap. Labb. Tom. V. col. 1612. sq.*

von geschehenen Appellationen aus Afrika nach Rom aus den Schriften des heil. Augustin angeführt werden; aber ich weis auch, daß eben dieser heilige Vater, bei dem man der Widersprüche mehr als je bei einem andern antrifft, und welcher heute so, und morgens wieder anders sprach, je nachdem es zu seinem Vorhaben sich schickte, die bischöflichen Gerechtsamen an andern Orten auf das eifrigste vertheidiget *), und diese selbst ohne die geringste Gewissensangst ausübte, und von einem allgemeinen Kirchengebot dispensirte **).

Wie sehr auch die **Gallischen** Bischöfe von ihrer eigenen Macht überzeugt, und wie wenig sie geneigt gewesen, sich hierin von irgend einem fremden Bischofe Eingriffe thun zu lassen, ist schon bei Gelegenheit der Streitigkeit der Bischöfe von Arles und Vienne erzählt worden, und wird in der Folge aus noch mehr Beispielen gezeigt werden. Gleichwie sie in Dingen, welche die äusserliche Kirchenverfassung betrafen, von Rom keine Befehle annahmen, so übten sie auch in andern Dingen jene Gewalt aus, welche ihnen sowohl nach der Natur der Dinge, als nach der Verordnung Christi und der ältesten in der Kirche eingeführten Gewohnheit mit allem Rechte zukam. Wir finden daher in der Geschichte,

*) Nunquid istas claues Petrus accepit, et Paulus non accepit? *Serm.* 149. *n.* 7. Huic enim ecclesiae claues regni coelorum datae sunt, cum Petro datae sunt, et dum ei dicitur, ad omnes dicitur: Pasce oues meas. *De Agone christiano, cap.* 30. S. auch *ad Psalm.* 44.

**) S. *Epist.* 209.

daß in der Provinz von Tours schon sehr frü
Ehedispensationen in einem sonst verbotenen Gr
de von Bischöfen ertheilet worden *), und Gr
gor von Tours meldet in seiner Geschichte, d
der Erzbischof Prätextat von Rouen einen M
rovingischen Prinzen im zweiten Grade der Ve
wandschaft dispensirt habe. „Die Gewalt d
„Bischöfe in Ertheilung der Dispensationen, sa
„van Espen, kann unter andern auch dadurch
„probt werden, da es bekannt ist, daß diese
„in den meisten Jahrhunderten in allen jen
„Punkten der Kirchendisciplin, welche heut zu T
„ge bekanntlich nur dem apostolischen Stul
„ausschließungsweise zusteht (zusteht??), von d
„Bischöfen ausgeübt worden. Denn wer
„der nur ein wenig sich in der Geschichte un
„den Koncilien umgesehen hat, kann es unbekan
„seyn, daß die Bischöfe ... in verschiedenen Irr
„gularitäten dispensirt haben **)?"

Mit welchen Blicken die Päbste zu Ro
auf die Bischöfe hingeschielt haben, wenn sie s
bige die ihnen von Gott ertheilte Gewalt mit
vi

*) *Hildebert. Epist.* 14.

**) Quae episcoporum in dispensando libertas et i
de non parum confirmatur, quod constet, pen
episcopos plurimis saeculis fuisse dispensandi facu
tatem in omnibus illis disciplinae ecclesiasticae a
ticulis, quorum hodie relaxatio privative sedi Ap
stolicae competere noscitur. Quis vel parum i
historia, actisque patrum versatus ignorat, Episc
pos in bigamis, defectu natalium, aliisque irregu
laritatibus dispensasse? *Tom.* 2. *Diss. de dispen*
cap. 1. §. 7.

vieler Entschlossenheit behaupten sahen, läßt sich wohl erachten. Und wie rastlos sie gearbeitet haben, die Kirchenfreiheit überhaupt zu unterdrücken, und die Bischöfe aus dem Besitze einer Macht zu vertreiben, welche ihrer Herrschsucht, und ihrem Ringen nach Anarchie so hinderlich war, zeigt die Geschichte in diesem Zeitraum offenbar genug. Wunderlich muß es indeß doch einem jeden vorkommen, wenn er in der Geschichte zugleich findet, daß selbst einige Päbste in Rücksicht auf diesem Punkt manchmal ziemlich unzweckmäßig gehandelt, und hier und da Aussprüche gethan haben, die dem Systeme des Hildebrandismus, welches sie einführen wollten, gerade entgegen sind. Schon aus dem, was wir bereits von den Päbsten Vigilius und Honorius gemeldet haben, und aus dem Benehmen ihrer Nachfolger in Rücksicht auf diese beide, erhellet, daß sie von ihrer Superiorität ein eben nicht sehr kräftiges Zeugniß vor der Welt abgelegt haben. Ein gleiches thaten mehrere Päbste. Vor allem ist es eine bekannte Sache, daß die Päbste, sobald als sie ordinirt worden, ihr Glaubensbekenntniß an die übrigen Bischöfe, ja sogar an die Kaiser und Könige zu schicken pflegten *). Hätten aber die übrigen Bischöfe sie schlechterdings als unfehlbare und oberste Schiedsrichter in Glaubenssachen erkennen müssen, wozu wäre das nöthig gewesen? Sie legten also durch diese

*) *Garnerius diss. II. ad libr. diurn. Rom. Pontif. p. 158. sq.* Ein Muster eines solchen Glaubensbekenntniß hat *Labbe Tom. V. col.* 803. geliefert, nämlich das Glaubensbekenntniß des Pabstes Pelagius I. an den König Childebert.

Handlung gewiß ein stilles Bekenntniß ab, daß sie das nicht sind, wofür sie doch immer angesehen seyn wollten. Am allerafrichtigsten hat sich in diesem Stücke der Pabst Gregor der Große bei Gelegenheit des bekannten Streites mit dem Patriarchen zu Konstantinopel herausgelassen. Wenn sich einer aus den Bischöfen, sagt er, den allgemeinen nennen läßt, so wird eben dadurch die Würde eines Patriarchen allen übrigen abgesprochen, und wirft sich einer zum Oberhaupt der Gläubigen auf, so wird, so bald als er irret und fällt, zugleich die ganze Kirche mit ihm irren und fallen *). Was saget wohl deutlicher, als diese Stelle, daß es keinen unfehlbaren Richter in Glaubenssachen, kein Oberhaupt gebe, noch geben dürfe. Ueberhaupt sind die Briefe dieses Pabstes voll solcher Stellen, welche die Nichtigkeit der päbstlichen Hoheit treflich beweisen. Allein auch verschiedenen andern Päbsten ist hier und da eine solche Stelle entwischet; es scheinet daher diese Offenherzigkeit manchmal blos von einer gewissen Hitze herzurühren, mit welcher sie gegen irgend ein anders Ding eiferten. Im Eifer vergaßen sie sich, und stießen einen Machtspruch aus, dessen Folgen sie erst nachher bei kältern Blut entdeckten. Manchmal getrauten sich die Päbste oder ihre Legaten nicht, ganz frei von der Brust zu reden, weil sie mit gutem Grunde vermuthen konnten, daß es noch nicht Zeit sey, dieses zu wagen. So nannte zum Beispiele der Legat Osius auf dem Koncilium zu Sardica den Pabst noch immer Bruder und Mitbischof. Manchmal wars blos Politik und Verschlagen-

*) Vniuersa ergo ecclesia, quod absit, a suo statu corruit, quando is, qui appellatur vniuersalis, corruit.

heit, wenn die Päbſte ſo handelten. Sie foderten nichts, oder ſchienen wohl gar auf irgend ein Ding Verzicht zu thun, um es deſto ſicherer zu erhalten. Auf dieſe Art ſetzte der Pabſt Zoſimus, welcher offenbar einer der würdigſten Vorläufer Hildebrands geweſen war, und die Satzung eines ganzen ehrwürdigen Konciliums in Anſehung der Galliſchen Provinzen umgeſtoſſen hatte, doch ein Dekret feſt: „daß der apoſtoliſche Stuhl die Macht nicht habe, etwas wider die Statuten der Väter einzuführen *).“ Doch wenn auch einige Päbſte hier und da eine Wahrheit zu freimüthig herausſagten, ſo ſchadete es ihnen doch nicht. Theils dieſe, theils ihre Nachfolger wußten einen ſolchen politiſchen Fehler bald durch andere Ausſprüche und Unternehmungen gut genug wieder zu erſetzen, und ihrem Ziele von Jahr zu Jahr näher zu kommen.

*) Contra ſtatuta patrum condere aliquid vel mutare, nec huius quidem ſedis poteſt auctoritas. *Apud Labb. Tom. II col.* 1574. Die Briefe verſchiedener Päbſte enthalten eine Menge Stellen, welche deutlich genug verrathen, daß ſich dieſe nicht über alle andere Biſchöfe erhaben zu ſeyn geſchmeichelt, ſondern im Gegentheile die Rechte derſelben heimlich anerkannt haben. Ich will, um nicht hundert Beiſpiele anführen zu dürfen, nur bei der Erklärung eines Pabſtes ſtehen bleiben, welcher ſeines warmen Kircheneifers und ſeiner Rechtſchaffenheit wegen in allgemeiner Hochachtung ſteht; ich meine den Pabſt Gregor den Großen. Wenn man jedem Biſchofe, ſagt er, nicht ſeine Gerichtsbarkeit läßt, was heißt das anders, als daß wir jene Ordnung in geiſtlichen Dingen umſtoſſen, welche wir doch erhalten ſollen? Si ſua cuique epiſcopo iuriſdictio non ſeruatur, quid aliud agitur, quam vt per nos, per quos eccleſiaſticus cuſtodiri debet ordo, confundatur? *Lib. 9. epiſt. 22. edit. vet.*

Drittes Buch.

Von Pipin oder dem Zeitpunkte, an welchem der Römische Bischof Herr von Land und Leuten wurde, bis auf Hildebrand, hernach Gregor VII. oder bis auf die Zeit, zu welcher das Projekt einer Universalmonarchie über Geistliche und Weltliche zur Reife gedieh.

I.

Politische Lage Italiens. Kirchliche Irrungen im Orient. Uebermüthiges Betragen des Pabstes gegen seinen rechtmäßigen Kaiser.

Aus allem, was bisher gesagt worden, erhellet, daß es den Römischen Bischöfen schon so ziemlich gelungen, sich trotz dem Bestreben nach Freiheit, trotz dem thätigsten Entgegenarbeiten zum Meister über die ganze Geistlichkeit zu machen. Allein der Wunsch, sich auch alle weltlichen Monarchen vollkommen zu unterwerfen, konnte bei allen den eifrigen zum Theil auch ziemlich glücklichen Versuchen, welche die Päbste machten, bisher nie ganz in Erfüllung kommen. Das, was sie über die Fürsten wirklich gewannen, war nur Kleinigkeit gegen das, was sie zu gewinnen wünschten. Es fehlte noch immer ein wichtiger Punkt; der Pabst war noch immer ein Unterthan seines Landesherrn. Es mußte erst ein Pipin erscheinen, der, theils durch politische Absichten bewogen, theils bei aller seiner Staatsklug

heit von vorgespiegelten Mirakeln geblendet, sich in fremde Händel mischte, und dem heiligen Vater eine weltliche Herrschaft nebst Land und Leuten einräumte. Doch ehe ich erzählen kann, auf welche Art dieses geschah, muß ich erst einige politische Begebenheiten aus dem vorigen Zeitraume nachholen.

Es ist schon gemeldet worden, daß, nachdem verschiedene Völker in Italien eingefallen waren, und sich dort eine Zeit lang gehalten hatten, endlich die Longobarden nachfolgten, und sie verdrangen. Ihre Waffen waren so siegreich, daß sie in kurzer Zeit den größten Theil Italiens unter ihrer Botmäßigkeit sahen, und die ehemaligen Herrn desselben, die griechischen Kaiser außer einem kleinen Distrikt, welcher das Exarchat genannt wurde, alles verloren hatten. Das Volk war kriegerisch, und unternehmend; und ihre Begierde, ihre Eroberungen in Italien noch weiter auszudehnen, nöthigte die griechischen Kaiser beständig zur Gegenwehre. Sie war auch anfänglich nicht ohne Erfolg. Die Armeen, welche ohnehin in dem Exarchat stets unterhalten wurden, widersetzten sich tapfer, und reichten diese manchmal nicht hin, so schickten die Kaiser von Zeit zu Zeit Hilfsvölker aus Griechenland, welche, wenn sie gleich in Verbindung mit jenen den Longobarden nichts wieder abnehmen konnten, doch wenigstens weitere Eroberungen derselben verhinderten. Allein jetzt brachen die Sarazenen in Orient ein, und setzten alles in Schrecken. Sie eroberten bereits einige nicht unbeträchtliche Distrikte des griechischen Reiches, und dieser traurige Zufall nöthigte die Kaiser, ihre Truppen zur

Schutzwehre gegen dieſe ſchlimme Gäſte zu Hauſe zu behalten. Die Longobarden benützten nun in Italien dieſen günſtigen Umſtand, und da die Armee, die ſich in dem Exarchat befand, viel zu ſchwach war, ihnen hinlänglichen Widerſtand zu leiſten, zogen jene beynahe überall mit ſiegreichen Waffen ein, und rückten als Ueberwinder bis an die Stadtthore Roms. Wirklich beſaſſen die Griechiſchen Kaiſer im achten Jahrhunderte von ihren ſo anſehnlichen Ländereien in Italien nichts mehr, als Rom, Ravenna, Pentapolis, Apulien, und Kalabrien. Mit ihren Ländern hatten ſie zugleich das Zutrauen und die Liebe ihrer Unterthanen in dieſen Gegenden verloren, welche, aufgebracht über die Unthätigkeit und Schwäche ihrer Monarchen, aufgebracht über den Geiz, und das deſpotiſche Betragen der kaiſerlichen Statthalter, und überzeugt, daß die Kaiſer nicht mehr mächtig genug ſeyen, ſie gegen äuſſerliche und innerliche Feinde zu ſchützen, nur einen günſtigen Wink zu erwarten ſchienen, um ſich dem nächſten beſten in die Arme zu werfen.

Der heilige Vater zu Rom ſah dieſe Verwirrung, und vermehrte die Zahl der Mißvergnügten durch ſeine Perſon, und durch die ganze Römiſche Geiſtlichkeit. Schon ſeit geraumer Zeit waren die Päbſte den orientaliſchen Kaiſern gram, theils weil ihnen dieſe nicht ſo viele Bücklinge machten, als ſie wünſchten, theils weil einige aus ihnen verſchiedene Menſchen, welche in Glaubensſachen mit den Römern nicht gleich dachten, öffentlich in Schutz genommen hatten. Nun kam noch ein neuer Stoff zum Mißvergnügen hinzu, — die Bilderſtürmerei.

Leo der Isauriker, der eben auf dem Kaiserthron zu Konstantinopel saß, ein guter Soldat, aber kein eben so guter Philosoph, läßt sich von einem seiner Lieblinge bereden, daß die Verehrung der Bilder in der christlichen Kirche die häßlichste Abgötterei sey, und befehlt beinahe in eben dem Augenblicke, die Bilder der Heiligen aus allen Kirchen zu Konstantinopel hinauszuschaffen. Der Patriarch German widersetzet sich zwar mit einem großen Theile seiner Klerisei; allein der Kaiser rufet eine Anzahl von Geistlichen zusammen, und diese — größtentheils Leute, die ihm verbunden waren, oder etwas von ihm zu hoffen hatten, bestättigen seine Meinung, verwerfen den Bilderdienst, und der Patriarch German wird als ein Mensch, welcher der Abgötterei ergeben ist, abgesetzt, und in ein Kloster gesperret.

Nun glaubt Leo schon vollkommen gesiegt zu haben; er hoffet nichts gewissers, als sein Vorhaben auch in Italien durchsetzen zu können, und schickt an seinen Exarchen die ernstlichen Befehle, die Bilderverehrung auf das schärfeste zu verbieten, und die Bilder selbst aus allen Kirchen zu werfen. Allein der Pabst Gregor II. voll Zuversicht auf das Ansehen, in welchem er bei dem Volke stund, widersetzet sich unerschrocken und öffentlich der Bekanntmachung dieses Befehles, und verhindert sie wirklich. Leo, äusserst aufgebracht über die Widersetzlichkeit des Pabstes, schreibt an ihn in Ausdrücken, welche den bittersten Groll über beleidigte Majestät verrathen, und bedrohet ihn als einen Aufrührer mit der Landesverweisung. Allein unterdessen war schon Italiens Pö-

bel in Hitze gebracht worden; man hatte ihnen schon die Meinung eingeflößt, ihnen die Bilder entziehen, sey eben so viel, als ihnen die Religion, und das damit verbundene ewige Seelenheil rauben; sie waren schon bereit, für ihre Bilder Gut und Blut hinzugeben: hatten bereits schon Aufstände erregt, Gewaltthätigkeiten ausgeübt, sogar den kaiserlichen Statthalter zu Ravenna getödtet; und der Pabst Gregor schrieb nun dem Kaiser ohne alle Komplimente zurück: der Kaiser habe nicht das geringste Recht, sich in die Angelegenheiten der Kirche zu mischen; er erklärte ihm in dem Tone der größten Verachtung, daß er sich nur vier und zwanzig Stunden weit von Rom entfernen dürfe, so befinde er sich schon ausserhalb der Grenzen seiner Staaten. Er sagte ihm endlich dreust heraus, daß die abendländischen Katholiken bereit seyen, die den heiligen Bildern zugefügte Unbild mit dem Schwerte zu rächen *). Wirklich wurden die

*) Die Stelle ist zu auffallend und merkwürdig, als daß ich sie nicht in einer getreuen Uebersetzung hier liefern sollte. „Du willst uns erschrecken," schreibt der Pabst, „und sagst: ich werde nach Rom schicken, „und das Bild des heil. Peters zernichten lassen; ich „will auch den Pabst Gregor in Ketten mir vorführen lassen, so wie Konstantin (vielmehr Konstans) „den Martin sich vorführen ließ. Du mußt aber „wissen, daß die Päbste, welche nur, so lange es „schicklich ist, zu Rom bleiben (qui pro tempore „Romae extiterint), sich darum dort aufhalten, um „Frieden zu stiften... Willst du übermüthig dich „über uns erheben, und uns drohen; so haben wir „gar nicht nöthig, uns mit dir in einen Streit einzulassen. Binnen vier und zwanzig Stunden (Sta„dia) wird der Römische Pabst in Campanien seyn....

Gemüther der Italiäner über das Unternehmen des Kaiſers von Tag zu Tag mehr erbittert, die Empörung nahm zu, und die Unterthanen des Kaiſers geriethen in der Wuth ſogar auf den Einfall, einen neuen Kaiſer zu erwählen, und ihn an der Spitze eines Kriegsheeres nach Konſtantinopel zu begleiten, welches jedoch der Pabſt aus politiſchen Abſichten verhinderte.

Indeſſen hatte Gregor dem aufgebrachten Volke zu rechter Zeit beizubringen gewußt, daß es nicht mehr ſchuldig ſey, den bisher gewöhnlichen Tribut an einen Regenten zu bezahlen, welcher offenbar ſich der Ketzerei ſchuldig gemacht habe. Das Volk unterließ dieſe Zahlung natürlicher Weiſe ſehr gerne, und da bisher die Kaiſer von dieſen Geldern einen groſſen Theil ihrer

„Der ganze Occident hat ſeine Augen auf unſere Mei„nigkeit gerichtet; und wenn wir gleich das nicht ſind, „was ſie ſich einbilden, ſo ſetzen ſie doch ein ungemein „groſſes Zutrauen auf uns, und auf denjenigen, deſſen „Bildniß du zerſtören willſt, nämlich auf den heiligen „Petrus, den alle abendländiſche Reiche als ihren irdiſchen Gott ehren. Willſt du das verſuchen, ſo wiſſe, daß alle Einwohner des Occidents bereit ſeyen, „die Unbild zu rächen.... Ich wiederhole es noch „einmal: wenn der Pabſt ſich vier und zwanzig „Stunden von Rom entfernet, ſo wird er deine Dro„hungen ſchon nicht mehr zu fürchten haben...: Wo„fern jemand kommen ſoll, den Unglücklichen das Bild„niß des heil. Petrus zu entreiſſen, ſo ſich zu; wir be„theuern Dir: wir ſind unſchuldig an dem Blute, das „ſie vergieſſen werden; aber auf deinen Nacken, und „auf dein Haupt wird dieſes alles gewiß zurückfallen.“ Der Brief findet ſich lateiniſch und griechiſch beim *Labbe Tom. VII col.* 7. und die angezogenen Stellen *column.* 19. et 111.

Truppen, die sie in Griechenland auf den Beinen hielten, besoldeten, so wurden nun, als die Zahlung ausblieb, auch diese mißvergnügt; und ein großer Theil derselben brach die Treue, die er seinem Herrn geschworen hatte, sie liefen nach Italien über, und boten dem Pabste ihre Dienste gegen den Kaiser an.

Nichts war den Longobarden erwünschter, als diese Verwirrung. Sie, die bisher mit vieler Ungeduld nach neuen Eroberungen in Italien lechzten, und zu ihrem größten Verdrusse alle ihre Anschläge vereitelt sahen, hofften nun von diesen Zerrüttungen Nutzen zu ziehen, und fiengen an, sich zur Erlangung dessen, was sie mit Gewalt nicht erobern konnten, einer List zu bedienen. Schon eine geraume Zeit vor der Entstehung dieser Unruhen hatten sie der arianischen Sekte, welcher sie vorher zugethan waren, entsagt, und sich dadurch — welches auch ihr Endzweck gewesen war, bei der italiänischen Nation beliebter gemacht. Ueberzeugt durch diesen Umstand, daß eine fromme Religionsmiene ihren Zweck selten verfehle, legten sie auch jetzt die Maske der Orthodoxie an, und erklärten sich mit dem größten scheinbaren Eifer gegen die Bilderstürmer. Sie gaben sogar vor, daß sie bereit seyen, den Vertheidigern der Bilder mit aller ihrer Macht beizustehen, und sie, es koste, was es wolle, gegen die Abgeordnete des Kaisers zu schützen, welche schlechterdings die Bilder mit Gewalt aus den Kirchen hinausschaffen wollten. Die Einwohner der kleinern Städte von Romagna und der Mark Ankona glaubten ihnen, und öffneten ihnen freiwillig die Thore. Frohlockend über

dieſe Eroberung, die ihnen keinen Schwertſtreich
gekoſtet hatte, ſetzen ſie ſich nun vor, ſich auch
des Gebietes von Ravenna zu bemeiſtern, und
rücken mit einer anſehnlichen Macht auf ſelbiges
los. Der Exarch, welcher von der Ankunft die-
ſer verderblichen Gäſte ſchon Nachricht erhalten,
hatte alle ſeine übrigen Truppen dahin gezogen,
und leiſtete tapfern Widerſtand. Allein nach ei-
ner ſehr hartnäckigen Belagerung ward er doch
gezwungen, den Platz zu übergeben, und Luit-
prand, König der Longobarden zog als Sieger
ein.

Bisher hatte der Pabſt die Unternehmun-
gen der Longobarden heimlich begünſtiget; denn
unter dem Vorwande, daß dieſe, wenn er die
kaiſerlichen Befehle in Anſehung der Bilder voll-
ziehe, zur Wiederherſtellung derſelben auch viel-
leicht in Rom einbrechen, und dieſe Stadt dem
Kaiſer entreiſſen möchten, konnte er ſich immer
den Befehlen deſſelben widerſetzen, und nach ſei-
nen Geſinnungen und Abſichten handeln. Jetzt
aber machte Luitprand Miene, wirklich nach Rom
zu gehen, und ſich auch dieſes Diſtriktes bemäch-
tigen zu wollen. Dieſer Umſtand veränderte auf
einmal das Intereſſe des Pabſtes. Er hatte ſich
in geraumer Zeit bei allen Einwohnern Roms,
und in der ganzen Gegend umher in ein ſolches
Anſehen zu ſetzen gewußt, daß er mit gutem
Grunde vermuthen konnte, er würde ſich nach
und nach, durch ſelbiges unterſtützt, noch höher
ſchwingen, und es in der Folge vielleicht über
den Kaiſer ſelbſt ausdehnen können. Würde nun
der Luitprand, ein mächtiger und unternehmen-
der Mann, der Beherrſcher Roms werden, dann

dürfte er den größten Theil dieses Ansehens verlieren, und wieder bis in den Stand eines ohnmächtigen Unterthanen herabsinken. In dieser Verlegenheit wendet er sich an den Herzog Ursin von Venedig, bittet, beschwöret ihn, ihm zu Hülfe zu kommen und das Römische Gebiet seinem Kaiser zu retten; stellet ihm dringendst vor, wie nahe diese Sache ihn selbst angehe; und Ursin, der es wohl einsah, wie gefährlich ein so mächtiger und tapferer Nachbar, wie Luitprand, seinen eigenen Staaten werden könnte, bedenket sich keinen Augenblick, die Bitte des Pabstes zu erfüllen. Ehe noch jener das geringste vermuthen konnte, rückten er, und der Exarch mit ihren vereinigten Truppen nach Ravenna, und belagerten diese Stadt mit so vieler Hartnäckigkeit, daß der König endlich genöthiget war, den Platz zu übergeben.

Der Pabst, dem es nun schlechterdings darum zu thun war zu verhindern, daß die Macht der Longobarden nicht gar zu sehr anwachse, hatte es hiebei nicht bewenden lassen. Die Herzoge von Benevent und Spoleto giengen eben mit dem Vorsatze schwanger, sich von der Oberherrschaft des Königs Luitprand loszureissen. Gregor erfuhr dieses, und unter dem frommen Vorwande, daß sie seinen Beistand mit allem Rechte verdienten, weil sie sich der Bilderstürmerei mit so vielem christlichen Eifer widersetzt hatten, machte er in Ansehung der Verschwörung gemeinschaftliche Sache mit ihnen, und bestärkte sie in ihren aufrührischen Gesinnungen. Allein die Herrn hatten ihr Vorhaben nicht geheim genug zu halten gewußt; Luitprand entdeckte nicht nur

allein dieſe Verſchwörung, und die Mitglieder derſelben, ſondern auch den Umſtand, daß Gregor von der Belagerung von Ravenna durch den Herzog Urſin und den Exarchen die einzige Triebfeder geweſen. In vollem Grimm über dieſe Untreue überfällt er die Herzoge in ihrem Gebiete; dieſe können ihm nur mit genauer Noth noch entwiſchen, und der eine aus ihnen, nämlich der Herzog von Spoleto, floh nach Rom zu dem Pabſte, wo er eine Freiſtätte fand. Jetzt aber fodert Luitprand, nachdem er die beiden Herzogthümer eingenommen hatte, daß man ihm den in Rom befindlichen Flüchtling ausliefern ſollte, und als der dortige Exarch, welchen der Pabſt zu bereden wußte, er habe alles unternommen, um dem Kaiſer, ſeinem Herrn, die läſtigen Longobarden vom Halſe zu ſchaffen, dieſes zu thun verweigerte, brach der König mit ſeiner Armee auf, bemeiſterte ſich vieler kaiſerlicher Plätze, verwüſtete jene Oerter, die dem Pabſt zugehörten, und drang an der Spitze ſeines Kriegsheeres bis vor die Stadtthore Roms. Bald darauf ſtarb Gregor II.

Was ſollte nun ſein Nachfolger, Gregor III. bei dieſen mißlichen Umſtänden thun? Er konnte nicht wohl erwarten, daß der Kaiſer ihm eine beträchtliche Hülfe leiſten, oder daß die Truppen aus Griechenland ſo geſchwind, als es nöthig wäre, ankommen würden. Geſetzt aber, er könnte ſich aus Griechenland hinlängliche Hülfe verſprechen, ſo könnte eben dieſer Umſtand ſein Vorhaben, ſein Anſehen über jenes des Kaiſers zu erhöhen, vereiteln. In dieſer verzweifelten Lage wandte er ſich an Karl Martel, welcher zu

selbiger Zeit in der fränkischen Monarchie als Major Domus das Staatsruder führte, und flehte ihn um seinen Beistand an. Nicht genug, eine fremde Macht ohne Wissen und Willen seines rechtmäßigen Kaisers in dessen Länder zu rufen, welches ihm nicht im geringsten gleichgültig seyn konnte, setzte er die Ehrfurcht gegen seinen Monarchen noch mehr aus den Augen, und bot jenem, um ihn zur Erfüllung seiner Bitte noch mehr zu bewegen, den Titel eines Römischen Patricius und Konsuls an, eine Würde, welche zu ertheilen nur dem Kaiser allein zustund. Dieser war also der erste Schritt des Pabstes, wodurch er den seinem Monarchen schuldigen Gehorsam aufkündigte, und sich von dessen Oberherrschaft unabhängig machte.

Allein Karl Martel war gerade der Mann nicht, der sich entschließen konnte, dem Pabst in diesem Stücke zu willfahren. Luitprand hatte ihm vor kurzen in einem Kriege, den er mit den Saracenen führte, einen ansehnlichen Beistand geleistet, und Karl war ihm folglich noch immer dafür um so mehr verbunden, da er sich bei dieser Gelegenheit einen so glänzenden Sieg und so viel Ehre erworben hatte. Alles, was Gregor erhalten konnte, war daher dieses, daß jener eine Gesandschaft an den König der Longobarden schickte, und ihn ersuchen ließ, diejenigen kleinen Güter, welche das Eigenthum des heil. Petrus hießen, zu schonen. Luitprand zog sich zwar, auf dieses dringende Vorwort, wieder nach seiner Residenzstadt, gab aber von dem, was er bereits erobert hatte, nichts zurück. Bald hierauf starb

auch Gregor III. so wie der Kaiser Leo, und Karl Martel im Jahre 741.

Besser glückte es seinem Nachfolger Zacharias, die Franken in sein Interesse zu ziehen. Der Major Domus, Karl Martel, hatte kurz vor seinem Tode die Verwaltung der ganzen fränkischen Monarchie unter seine zween ältere Söhne, Karlmann und Pipin getheilt. Der erstere erhielt Austrasien, Schwaben, und Thüringen; der andere die Normandie, Burgund, Septimanien und die Provence. Dem dritten Sohne Griffon wurden nur gleichsam die Ueberbleibsel, welche in sehr kleinen Ländereien bestunden, zu Theil. Karlmann, plötzlich von einem sonderbaren Andachtseifer ergriffen, gieng in ein Kloster, und überließ sein Erbtheil seinem Bruder Pipin. Griffo aber, welcher unter dem Vorwande, daß er bei der Ländervertheilung unbilliger Weise zu kurz gekommen, gegen seinen Bruder die Waffen ergriffen hatte, wurde von diesem überwunden, und verlor auch seine vorigen Besitzungen. Pipin war nun Herr der ganzen fränkischen Monarchie, das heißt, er beherrschte dieses Reich königlich nur mit dem kleinen Unterschiede, daß er noch nicht den Titel eines Königs hatte, und die Befehle im Namen eines andern zu verkündigen schien. Diesen Titel führten noch immer Prinzen aus dem Geblüte des Königs Hlodwig; aber außer dem Titel auch weiter nichts.

Bekanntlich waren diese Könige zu selbiger Zeit schwache, träge, und unthätige Menschen, welche die Majores Domus, oder Haushofmeister, die durchgehends unumschränkt herrschten,

und ſich ihre Würde ſogar erblich gemacht hatten, bei allem ihrem ſo großen Anſehen, bei alter ihrer Macht, in die ſie ſich zu ſetzen gewußt, doch noch einigermaßen neben ſich dulden mußten, ſo ungerne es auch geſchah, weil ſie wohl ſahen, daß das Volk und ein großer Theil des Adels ihren rechtmäßigen Herrn aus dem alten Königsſtamme ungemein ergeben ſey. Ohne ſich der Gefahr auszuſetzen, ſich ſelbſt zu ſtürzen, konnten ſie es nicht wagen, dieſe ſogenannte Könige vom Throne zu verdrängen, um ſich ſelbſt hinaufzuſchwingen. Die in Italien ausgebrochenen Irrungen hatten der Sache auf einmal eine andere, und für ſie günſtigere Wendung gegeben. Pipin wußte, daß der Pabſt ſich ſchmerzlichſt nach einer Hülfe gegen die Longobarden ſehne. Der Pabſt Gregor hatte bereits ſeinen Vater in den dringendſten Ausdrücken darum erſucht, und ihm ſogar den Titel eines Römiſchen Patriciers, und andere anſehnliche Opfer verſprochen. Wenn ich nun, dachte Pipin, dem Pabſte etwas zu gefallen thäte, ſo würde er natürlich mir höchſt verbunden ſeyn, und Gegengefälligkeiten erzeigen.

Der Pabſt hatte es zu dieſer Zeit ohnehin ſchon ſo weit gebracht, daß man alles, was aus ſeinem Munde kam, als ein untrügliches Wort Gottes anſah; man glaubte, weil er der Biſchof zu Rom ſey, wohne alle mögliche Weisheit in ihm, und er könne, indem er alles wiſſe, alles verſtehe, auch in allen Fällen beſtimmen, was erlaubt, oder nicht erlaubt, gut oder nicht gut ſey. Es war daher etwas ſehr gemeines, daß beina-

he aus allen Erdſtrichen Große und Kleine, ja ſelbſt ganze Nationen nach Rom kamen, oder Abgeordnete dahin ſchickten, um ſich bei dem Pabſte auch in weltlichen Angelegenheiten Raths zu erholen. Pipin, überzeugt von der Gewißheit aller dieſer Umſtände, und überdies noch beſtärket durch gewiſſe Veränderungen, die ſich indeſſen im Innern Frankens, und hauptſächlich in den Geſinnungen der Fränkiſchen Nation ereignet hatten, ſchicket den Biſchof Burchard von Würzburg, und den Abt Fulrad von St. Dyonis, Erzkappellan des königlichen Hauſes, und Erzprieſter von Frankreich; zwei Männer, welche ihren glänzenden Poſten, auf dem ſie ſtunden, ihm allein zu danken hatten, als Geſandte an den Pabſt *), und läßt durch ſie um die Entſcheidung der Frage bitten: „Wer aus denjenigen mit Recht ein König genannt werden, und ſeyn müſſe: derjenige, welcher zu Hauſe unthätig ſitzt, oder derjenige, welcher die Sorge der Regierung über ſich genommen, und die Laſt aller Staatsgeſchäfte trägt **)?“

Mit größtem Entzücken vernahm der Pabſt Zacharias den Antrag der Geſandten, und nahm keinen Augenblick Anſtand, die Frage zu Pipins Vortheile zu entſcheiden, ohne vorher auch die

*) Burchardus Wirſeburgenſis epiſcopus et Folradus capellanus miſſi fuerunt ad Zachariam papam interrogando de regibus in francia &c. *Annales Loiſelhani.*

**) Orat ergo ſibi decerni, quis eorum iuſte rex debeat dici et eſſe, is, qui ſecurus domi ſedeat, an ille qui curam totius regni et omnium negotiorum moleſtias ſuſtineat. *Annal. Fuldenſ.*

andere Parthei angehört zu haben. Allein m
dieſer gegebenen Antwort allein nicht zufrieden
that er in der feſten Ueberzeugung, daß er nu
den Pipin durch Willfährigkeit auf das engſt
in ſein Intereſſe verwickeln würde, und an einen
Beiſtande wider die Longobarden von ſeiner Sei
te gar nicht mehr zweifeln dürfe, noch mehr, un
erlaubte ſogar, und hieß es gut, um was ma
ihn doch nicht ausdrücklich gebeten hatte, daß de
König Childerich III. abgeſetzt, und hingege
Pipin an ſeiner Stelle gekrönet werde. Pipi
berief die Stände des Reiches nach Soiſſons in
Jahre 751, und Childerich wurde in dieſer Ver
ſammlung ſeiner königlichen Würde entſetzt, un
ſeine noch übrigen Lebenstage in einem Kloſte
zu beſchlieſſen verurtheilet.

Luitprand hatte indeſſen ſeinen brennende
Wunſch, ganz Italien zu erobern, neuerdings
in Erfüllung zu bringen geſucht, und unvermu
thet zu den Waffen gegriffen. Der Pabſt Za
charias, welcher wohl vorher ſah, daß ihm die
Franken in einer ſo kurzen Zeit, als es hier nö
thig war, nicht würden zu Hülfe kommen kön
nen, nahm zum Bitten und Schmeicheln ſeine
Zuflucht. Er verfügte ſich ſelbſt zum Könige
der Longobarden nach Terni, und bat ihn in den
beweglichſten Ausdrücken, alle Staaten des Kai
ſers in Friede zu laſſen. Er that noch mehr; er
wußte dem Könige Luitprand, welcher ein from
mer, andächtiger Herr war, mit verſchiedenen
Religionsgründen ſo gut beizukommen, daß jener
ihm oder der Römiſchen Kirche vier kaiſerliche
Städte als eine Schenkung feierlich abtrat.

Dem heiligen Vater, der bisher nur die Einkünfte einiger mittelmäßigen Güter in Italien genoß, hatte es also jetzt zum erstenmale geglückt, Herr von Land und Leuten zu werden. Er nahm nicht den geringsten Anstand, diese Städte, welche eigentlich seinem rechtmäßigen Monarchen zugehörten, von dem Feinde desselben als ein Geschenk anzunehmen. Er hatte jetzt durch dieselbe bereits eine hohe Stuffe von Ansehen und Größe erreicht; seine Nachfolger arbeiteten fleißig an diesem Plane fort, und suchten sich noch mehr zu vergrössern.

Eben als **Stephan** II. auf dem päbstlichen Stuhle saß, hatte einer von Luitprands Nachfolgern, der König Aistulph den vor kurzem mit dem griechischen Kaiser eingegangenen Waffenstillstand gebrochen, und den Exarchen **Eutich** zu Ravenna überfallen. Ueberrascht von dem plötzlichen Anfalle, und ausser Stand, sich hinlänglich zu vertheidigen, übergab ihm dieser die Stadt. In kurzer Zeit mußten alle übrigen kaiserlichen Plätze sich ihm gleichfalls ergeben, und nun war nur noch mehr **Rom** und das dazu gehörige Gebiet übrig. Wirklich läßt Aistulph, aufgebracht über das Betragen des Pabstes, welcher indessen einen Eilboten nach dem andern um Hülfe nach Konstantinopel gegen die Longobarden geschickt hatte, den Bürgern zu Rom bedeuten, daß sie ihn als ihren rechtmäßigen Herrn erkennen sollten, indem er sich des ganzen Exarchats sammt der Hauptstadt bemächtiget habe, und folglich Rom, als ein Theil desselben, ihm gleichfalls zustehe. Kaum war diese Botschaft in Rom an-

gelangt, als schon ein Kriegsherr der Longobarden vor dem Römischen Gebiete stund, und dort durch die Nachricht von den Verwüstungen, deren traurige Spuren es auf dem Wege dahin überall zurückgelassen hatte, alles in Schrecken setzte.

Der Pabst würde sich vielleicht wenig darum bekümmert haben, hätte er nicht den König der Longobarden als einen für seine eben emporkeimende Macht zu gefährlichen Nachbar angesehen, und wäre es ihm nicht um die Erhaltung jener Städte zu thun gewesen, welche Luitprand der Römischen Kirche geschenkt hatte. Auch diese waren von dem Plündern, und Brennen nicht frei geblieben. Stephan entschloß sich daher, das Projekt seiner Vorfahrer wieder hervorzusuchen, und sich an die fränkischen Könige zu wenden, die nun schon einmal dem Römischen Stuhle verbindlich seyn mußten. Zum größten Unglück war das Projekt so leicht nicht auszuführen, als man es wünschte; und die Hindernisse rührten nicht etwa von den Franken, sondern von den Römern selbst her. Diese konnten freilich einen Beistand von Konstantinopel mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten. Theils war die Entfernung zu weit, theils waren die Kaiser selbst in beständige Kriege mit den stets unruhigen Saracenen verwickelt, und konnten daher ihre Provinzen in den Morgenländern von den Truppen nicht entblössen. Allein eine fremde Macht, die Franken, nach Italien zu rufen, schien den Römern eben so gefährlich zu seyn, als die Unternehmungen der Longobarden, und sie hatten noch so viel Treue und Anhänglichkeit an ihre rechtmäßigen

Monarchen, daß Stephan wohl einsah, sie würden sich zur Genehmigung seines Vorschlages ohne vorher erhaltene Einwilligung des Kaisers schwerlich verstehen. In dieser Verlegenheit bediente er sich also einer heiligen List. Er veranstaltete öffentliche Gebethe und Bußgänge, ließ Bilder und Reliquien der Heiligen in Processionen herumtragen, ließ sogar den von den Longobarden gebrochenen Friedenstraktat an das Krucifix, welches vorangetragen wurde, heften, um dem Pöbel, auf welchen sinnliche Dinge am stärkesten wirken, die von diesen Völkern der Religion zugefügte Unbild recht lebhaft vor Augen zu stellen; er selbst begleitete nebst der ganzen Römischen Klerisei diesen Zug, baarfuß, und sein Haupt mit Asche bestreuet. In diesem Anzuge bestieg er die Kanzel, und führte dem versammelten Volke in einer ungemein rührenden Rede die betrübte Lage Italiens zu Gemüthe. Er stellte den Römern vor, wie die griechischen Kaiser unvermögend seyen, ihnen beizustehen, und wie die Einwohner der Stadt Rom in der äusserſten Gefahr stehen, in die härteste Sklaverei der übermüthigen und grausamen Longobarden zu gerathen. Thränenströme stürzten aus den Augen der Römer und Römerinnen, und alles heulte und schrie. Plötzlich schrie jetzt der heilige Vater auf, gleichsam als aus einer gählingen Eingebung des Himmels: Es sey der Wille Gottes, daß die Römer bei Pipin Zuflucht suchen sollten, der sie schon zuvor einmal von den Waffen der Longobarden befreit hätte.

Die List gelang; das Volk änderte auf einmal seine Gesinnungen; Pipin war nun in sei-

nen Augen der einzige Mann, welcher helfen könnte, und würde; an den Kaiser zu Konstantinopel ward gar nicht weiter gedacht; und Stephan sandte sogleich einen Eilboten mit einem Schreiben voll der rührendsten Stellen an Pipin. Er bat ihn zugleich dringendst, ihm Gesandte zu schicken, unter deren sicherm Geleite er selbst nach Frankreich gehen, und dem Könige die traurige Lage Italiens etwas genauer beschreiben könnte. Er schrieb auch an die Großen des Reichs, und beschwor sie bei allem, was heilig ist, den König ja zu bereden, daß er ihm gegen die Longobarden thätigen Beistand leiste, und versprach ihnen dafür durch die Vorbitte des heil. Petrus Vergebung der Sünden und das ewige Leben.

Pipin konnte dem dringenden Bitten Stephans nicht widerstehen. Er schickte sogleich Gesandte nach Italien ab, welche sich unverzüglich zu Aistulph verfügten, und im Namen ihres Königs ihn ersuchten, daß er erstens einen Waffenstillstand eingehen, und zweitens gestatten möchte, daß der Pabst nebst einigen der Vornehmsten Roms sich zur gütlichen Beilegung der Zwistigkeiten nach Pavia begeben dürfe. Aistulph gieng beide Bedingnisse ein. Die französischen Gesandten reisten hin; der Pabst folgte ihnen, allein die gepflogenen Unterhandlungen waren ohne Erfolg. Stephan verfügte sich also samt den Gesandten nach Frankreich.

Sobald, als er zur Audienz des Königs gelassen ward, erschien er in der rührendsten Situation von der Welt: mit einem Bußkleid angethan, das Haupt mit Asche bestreut, und warf

ſich mit ſeiner ganzen Kleriſei dem Könige zu Füſſen. Er beſchwur ihn durch die Verdienſte der heil. Apoſtel Peter und Paul, die Römer von den Unterdrückungen der Longobarden zu befreien, und wollte ſich ſchlechterdings nicht wieder von der Erde erheben, bis ihm jener die Erfüllung ſeiner Bitte zugeſagt hätte. Wirklich reichten ihm der König und die Vornehmſten des Reiches ihre Hände zur Verſicherung des bewilligten Schutzes. Seitdem hatten beide, der Pabſt und der König, noch öfter geheime Unterredungen gepflogen.

In der That wünſchte Pipin ſelbſt, dem Pabſt irgend einen wichtigen Dienſt leiſten zu können, nicht blos darum, weil er ihm ſeine Erhebung auf den königlichen Thron zu danken hatte, ſondern auch, weil er ſehr wohl voraus ſah, daß er ſeines Beiſtandes auch für die Zukunft würde benöthiget ſeyn. Er war nun freilich König, aber er war noch nicht verſichert, daß es auch ſeine Erben werden würden. Die Beſorgniß, daß die Nation ſelbige vielleicht von der Thronfolge ausſchließen möchte, brachte ihn auf den Gedanken, daß dieſe vielleicht ſicherer ſeyn dürfte, wenn ſein Recht zur königlichen Würde durch eine kirchliche Ceremonie bekräftiget würde. In dieſer Hoffnung trug er bei dem Pabſte darauf an, daß ſelbiger unter dem Vorwande, weil er doch bei ſeiner Erhebung auf den Königsthron ſich nicht in Frankreich befand, die Ceremonie der Krönung und Salbung jetzt öffentlich in der Kirche erneuern, und zugleich ſeine beyden Prinzen, Karlmann und Karl mit krönen ſollte. Als der Pabſt ſah, wie offenherzig Pipin wurde, und

wie sehr er seiner bedurfte; kramte er auch seinerseits allmählig aus, was ihm schon so lange am Herzen lag, und bat ihn, daß, wenn er die Longobarden aus dem Exarchat würde vertrieben haben, er ja diese Länder nicht dem Kaiser wieder einräumen, sondern der Römischen Kirche als eine Schenkung überlassen möchte. Beide Theile freuten sich, daß sie nun eine Gelegenheit gefunden, sich gegenseitige Dienste zu leisten; man wurde einig; man schloß das engste Bündniß; und beide Söhne Pipins unterzeichneten nebst ihm das Versprechen, das er dem Pabste gethan hatte. Bald hierauf krönte dieser den König, die Königinn, die beiden Prinzen, und sprach feierlich den Bannfluch wider diejenigen aus, welche nach Pipins Tode den königlichen Thron mit einem andern, als einem seiner leiblichen Erben, besetzen würden.

Nachdem einige noch vor Eröffnung der Kriegesscenen an Aistulph abgeschickte Gesandte die Nachricht zurückgebracht hatten, daß selbiger zur Zurückgabe des Exarchats durch gütliche Vorstellungen schlechterdings nicht zu bewegen sey; so zog man jetzt ohne alle fernere Verzögerung wider die Longobarden zu Feld. Aistulph hatte zwar alle Päße besetzen lassen; allein Pipins muthige Mannschaft dringt durch, und schlägt, verwüstet, erobert mit solcher Wuth und Geschwindigkeit, daß in kurzer Zeit nur die longobardische Hauptstadt zu bezwingen mehr übrig war. Nachdem sich diese Stadt eben so tapfer gewehret, als sie die Franken tapfer angegriffen hatten, wurden endlich Unterhandlungen gepflogen, deren Resultat dieses war, daß Aistulph dem Könige Pi-

pin das Exarchat, dem Pabſte aber die unter dem Namen der Gerichtsbarkeit des heil. Peters bekannten, und ihm vorher von den Longobarden abgenommene Plätze abtrat.

Pipin glaubte nun alles gethan zu haben, und zog mit ſeinem Kriegsheere wieder zurück, ſo wie er im Gegentheile den Pabſt durch Geſandte nach Rom begleiten ließ. Allein kaum hatte der erſtere den Rücken gekehret, als Aiſtulph äuſſerſt aufgebracht über den Pabſt, der ihm alles dieſes Unheil zugezogen hatte, und von der Hofnung geſtärkt, daß die Franzoſen in dieſer Jahreszeit des Schnees wegen die Alpen nicht überſteigen, und daher dem Pabſte nicht würden zu Hülfe kommen können, neuerdings mit einer Armee aufbrach, und geraden Weges auf Rom losgieng. Seine Wuth war ſo groß, daß er den Bürgern Roms bedeuten ließ, daß ſie ihm den Pabſt ausliefern ſollten, und, als dieſes nicht geſchah, die Stadt mit Sturm angriff.

Von der Verlegenheit, in welcher ſich der heilige Vater über dieſen Unfall befand, kann man ſich leicht einen Begriff machen. Er ſchrieb die dringendſten Briefe nach Frankreich, und verſchwendete alle ſeine Beredſamkeit, um den König Pipin zu vermögen, daß er ja zu ſeiner Rettung ſo geſchwind als möglich herbeieile. „Ich „werfe mich vor Dir auf die Erde hin, ſagt er, „und beſchwöre Dich bei dem wahren und leben„digen Gott, und bei ſeinem Fürſten unter den „Apoſteln, dem heil. Petrus; komm uns ja in „der größten Eile zu Hülfe, damit wir nicht zu „Grunde gehen... Verlaß uns nicht, wofern

„du nicht willst, daß der Herr dich in allen dei-
„nen Handlungen und Geschäften verlasse. Ver-
„achte uns nicht, und so möge der Herr auch
„dich, wenn du seine Macht anrufest, nicht ver-
„achten. Entferne nicht deine Hülfe von uns,
„allerchristlichster Sohn, und geistlicher Mitva-
„ter; und so möge auch der Herr seine Hülfe
„und seinen Schutz dir und deinem Geschlechte
„nicht entziehen, wenn ihr ausziehet zum Streit
„wider eure Feinde. Hilf und steh uns in gröss-
„ter Eile bei, und so mögest du auch von dem
„allmächtigen Gott Hülfe erhalten, der dich
„durch den heil. Petrus zum Könige über Schaa-
„ren der Völker gesalbet hat. Komm uns zu
„Hülfe, ich bitte dich, damit wir nicht zu
„Grunde gehen, und damit nicht einst die Völ-
„ker des Erdbodens sagen: Wo ist jetzt das
„Vertrauen der Römer, das sie nach dem Herrn
„auf die Könige der Franken gesetzt hatten? Laß
„uns nicht zu Grunde gehen, und verweile nicht,
„uns zu trösten und zu helfen, so möge einst
„das Reich Gottes nicht ferne von dir seyn, so
„mögest du nie von deiner theuresten Gattinn,
„der vortrefflichsten Königin und unserer geistli-
„chen Mitmutter getrennet werden. Gestatte
„nicht ferner, daß wir in Angst und Gefahr
„schweben, und unter Jammer und Weinen hin-
„harren; so möge dich auch nie eine Betrübniß
„wegen deiner und meiner theuersten Söhne be-
„fallen. Verstopfe dein Ohr nicht vor unsern
„Bitten, und wende dein Gesicht nicht von uns
„weg; so möge auch der Herr sein Gesicht nicht
„von dir wenden an jenem Tage des kommenden
„Gerichtes, wann er mit dem heiligen Petrus
„und seinen übrigen Aposteln sitzen wird, zu rich-

„ten alle Stände, jedes Geſchlecht, und jede „menſchliche Macht, und die Welt durch das „Feuer; und ſo möge er nicht, — welches die „Gottheit abwenden wolle, zu dir ſagen: Ich „kenne dich nicht, weil du nicht beigeſtanden biſt „der Kirche Gottes, und nicht geſchützt haſt ſein „in Gefahr ſchwebendes auserwähltes Volk *)".

*) ... Prouolutus terrae et tuis veſtigiis me proſternens, cum diuinis myſteriis coniuro coram Deo viuo de vero, et eius principe apoſtolorum Petro et Paulo, vt ſub nimia feſtinatione et maxima cleritate nobis ſubuenias, ne pereamus ... Non nos derelinquas, ſic te non derelinquet Dominus in omnibus actibus et operibus. Non nos ſpernas, ſic non te ſpernat Dominus inuocantem eius potentiam. Ne elonges a nobis auxilium tuum, chriſtianiſſime fili, et ſpiritualis compater, ſic non elonget Dominus auxilium ſuum et protectionem a te tuaque gente, dum ingreſſi fueritis contra inimicos veſtros ad dimicandum. Aduua nos, et auxiliare noſtri ſub magna velocitate, chriſtianiſſime, hic adiutorium ſumas a Deo omnipotente, qui te vnxit ſuper turbas populorum per inſtitutionem beati Petri in regem. Occurre, occurre, fili, ... ne pereamus, ne quando dicant gentes, quae in cuncto orbe terrarum ſunt: vbi eſt fiducia Romanorum, quam poſt Dominum in regibus Francorum habebant? Non nos patiaris perire, et ne moreris, aut differas nobis ad ſolatiandum, ... ſic non ſis alienus a regno Dei, et inſeparatus a tua dulciſſima coniuge, excellentiſſima regina, et ſpirituali noſtra commatre. Non nos amplius anxiari et periclitari, atque in luctu et fletu perſeuerare permittas, ... ſic non ſuperueniat tibi luctus de tuis meisque dulciſſimis filiis. Non obdures aurem tuam ad audiendum nos, et ne auertas faciem tuam a nobis: ſic non obduret Dominus aurem ſuam tuas ad exaudiendum preces; et ne auertat faciem ſuam a te in illo futuri examinis die, quando cum beato Petro et ceteris

Er ſaget hierauf, daß bisher noch alle Völker bei den Franken Schutz gefunden, und daß Pipin ihn eben darum der Römiſchen Kirche mit noch weit größerm Rechte müſſe angedeihen laſſen. Er ſtellet ihm vor, wie er einſt vor dem Richterſtuhl Gottes dafür werde Rechenſchaft ablegen müſſen, und wie er einſt ſo freudig zu dem Apoſtel werde ſagen können: Mein Herr, Haupt der Apoſtel, heiliger Vater! ſieh, ich, dein Klient, habe meine Laufbahn vollendet; ich bin dir treu geblieben, und habe die durch den allgütigen Gott dir anvertraute Kirche aus den Händen der Verfolger geriſſen, und ſo weiter.

Man hätte glauben ſollen, ein ſo äuſſerſt rührender Brief, deſſen Eingang noch überdies die gräulichſten Schilderungen von dem namenloſen Elend, in welches die Longobarden die Stadt Rom und den Pabſt ſollen geſtürzt haben, enthielt, hätte das Herz Pipins auf der Stelle ſchmelzen, und ihn ſogleich zur ſchleunigſten Hülfsleiſtung bewegen ſollen. Allein der Erfolg lehrte das Gegentheil; die Franken waren ſchon über den erſten Feldzug einigermaſſen mißvergnügt; um ſo weniger konnte er ſie ſogleich zu einem zweiten bereden; die verlangten Truppen blieben aus. Als indeſſen die Longobarden mit verdoppelter Wuth

ſuis apoſtolis ad iudicandum ſederit omnem ordinem, omnem ſexum, omnemque poteſtatem humanam, et ſaeculum per ignem, dicaturque tibi, quod auertat diuinitas: Neſcio te, quia non auxiliatus es Dei eccleſiae, et defendere minime procuraſti eius peculiarem populum periclitantem. *Stephani epiſt. IV. ap. Labb. Tom. VI. col.* 1637.

Wuth auf Rom losſtürmten, und die Sache im-
mer bedenklicher herzuſehen begann, wußte ſich
Stephan durch nichts anders mehr zu helfen, als
durch ein Mirakel. Er ſchickte einen Brief nach
Frankreich, von welchem er vorgab, daß ihn der
heilige Peter geſchrieben habe, und daß er vom
Himmel gefallen ſey. Er iſt an den König, ſei-
ne Söhne, an alle fränkiſche Biſchöfe, Aebte,
Prieſter und Mönche; an alle Herzoge, Grafen,
Truppen, und an das ganze Volk gerichtet, und
führet folgende Aufſchrift: Petrus zum Apoſtel-
amte berufen von Jeſu Chriſto dem lebendi-
gen Sohne Gottes, welcher zugleich mit dem
Vater und heiligen Geiſte durch alle Jahr-
hunderte regiert, ... und uns durch ſein
koſtbares Blut erlöſet hat; ... und durch mich
die katholiſche und apoſtoliſche Römiſche Kir-
che, das Haupt aller Kirchen Gottes, die
durch das Blut unſers Erlöſers auf einen fe-
ſten Felſen gegründet worden; und Stephanus
der Vorſteher eben dieſer Kirche, ... an die
vornehmen Männer (viris excellentiſſimis) Pi-
pin, Karl und Karlmann ꝛc. Gleich am Ein-
gange des Briefes citirt der heil. Petrus, als
ein guter Theolog, wie von ihm natürlich zu er-
warten war, verſchiedene Stellen aus der heili-
gen Schrift, wodurch er beweiſet, daß ihm von
Chriſto dem Herrn die oberſte Gewalt in der
Kirche ertheilet worden, und darum alle, welche
ihn hören, Vergebung ihrer Sünden erlangen,
und ins ewige Himmelreich eingehen werden.
Darauf fängt er dann an, die Franken, die,
wie er ſagt, vor allen andern Völkern die Söh-
ne des heil. Petrus ſind, aufzufodern, und zu

beschwören, daß sie die Stadt Rom von der Verfolgung der Longobarden befreien wollen. „Auch „unsere Frau die Mutter Gottes und Jungfrau „Maria, fährt er fort, bittet und beschwöret euch „zugleich mit mir, und ermahnet, und befiehlt „euch, so wie die Thronen und Herrschaften und „Heerschaaren im Himmel, und die Märtyrer „und Bekenner Christi, und alle Gottgefälligen „zugleich mit mir euch ermahnen und beschwören, „daß ihr euch das Elend der mir von dem Herrn „übergebenen Römerstadt, und der darin wohnenden Schaafe des Herrn, und der heiligen „von dem Herrn mir anvertrauten Kirche Gottes „zu Herzen gehen lasset. Beschützet und befreiet „sie in möglichster Eile von den Händen der verfolgenden Longobarden, damit nicht, welches „ferne sey, mein Körper, welcher für den Herrn „Jesus Christus gemartert worden, und mein „Haus, in welchem derselbe auf göttliche Verordnung ruhet, von ihnen entehret, noch mein „besonders auserwähltes Volk von den Longobarden gemartert und getödtet werde. Stehet dem „mir von Gott übergebenen Römischen Volke „bey, damit ich Petrus, der von Gott zum „Apostelamte berufen worden, auch euch sowohl „in diesem Leben, als an dem Tage des kommenden Gerichts Beistand leisten, und in dem „Reiche Gottes die glänzendsten und herrlichsten „Wohnungen für euch zubereiten, und es euch „mit ewigen Belohnungen und den unendlichen „Freuden des Paradieses vergelten könne . . . „Eilet, ich ermahne und bitte euch bei dem lebendigen Gott; eilet, und helfet; . . . ehe eure „geistliche Mutter, die heilige Kirche Gottes, in „welcher ihr das ewige Leben zu erhalten hoffet,

„herabgeſetzt, angegriffen, und von Gottloſen ver-
„letzt und entehret werde. Ich bitte euch, mei-
„ne geliebteſte, von mir an Kindesſtatt ange-
„nommene Söhne, durch die Gnade des heiligen
„Geiſtes, vor dem ſchrecklichen Gott, dem Sa-
„pfer aller Dinge bitte ich euch, ich, und die heilige
„katholiſche und apoſtoliſche Kirche Gottes, laſſet
„dieſe Stadt nicht zu Grunde gehen. . . . *)"

*) Sed et Domina noſtra Dei genetrix ſemper virgo Maria nobiſcum vos magnis obligationibus adjurans proteſtatur, atque monet, et jubet, ſimulque etiam et throni, atque dominationes, vel cunctus caeleſtis militiae exercitus, nec non et martyres atque confeſſores Chriſti, et omnes omnino Deo placentes, et hi nobiſcum adhortantes et conjurantes proteſtantur: quatenus doleat vobis pro civitate iſta Romana, nobis a Domino Deo commiſſa, et ouibus dominicis in ea commorantibus, nec non et pro ſancta Dei eccleſia mihi a Domino commendata: defendite et liberate eam ſub nimia feſtinatione de manibus perſequentium Longobardorum, ne (quod abſit) corpus meum quod pro Domino Ieſu Chriſto tormenta perpeſſum eſt, et domus mea, ubi per Dei praeceptionem requieſcit, ab eis contaminentur, et populus meus peculiaris lanietur amplius, nec trucidetur ab ipſa Longobardorum gente.... Praeſtate ergo populo meo Romano, mihi a Deo commiſſo, praeſidia totis veſtris viribus, vt ego Petrus vocatus Dei apoſtolus in hac vita et in die futuri examinis vobis alterna impendens patrocinia, in regno Dei luciditſima, ac praeclara vobis praeparem tabernacula, atque praemia aeternae retributionis, et infinita paradiſi gaudia vobis pollicens ad vicem tribuam..... Currite, per Deum vivum et verum vos adhortor, et proteſtor: currite, et ſubuenite .. antequam mater veſtra ſpiritualis, ſancta Dei eccleſia, in qua vitam ſperatis accipere aeternam, humiliatur, inundatur,

In dieſem Tone iſt der ganze Brief abgefaßt. Gegen das Ende werden die Franken noch mit der Exkommunikation und der ewigen Verdammniß bedrohet, wofern ſie nicht alſogleich eine hinlängliche Armee gegen die Longobarden nach Italien ſchicken. Beinahe ſollte man glauben, der heil. Apoſtel Petrus ſey von Geburt ein Italiäner geweſen, weil er mit ſo feiner Politik bitten und drohen, ſchmeicheln und beſchwören, in Furcht und Schrecken ſetzen, und zum Mitleid bewegen; und überhaupt das, was eigentlich nur zeitliche Güter und irdiſche Vortheile betraf, mit ſo überzeugender Beredſamkeit zur Sache Gottes und ſeiner Kirche machen konnte.

Der Brief erregte die gewünſchte Senſation ſowohl am fränkiſchen Hofe, als unter dem dortigen Publikum; und bei den damaligen Zeitumſtänden, bei den eingeſchränkten Begriffen der Menſchen, und der hieraus entſpringenden Leichtgläubigkeit konnte und mußte auch die Erfindung eines ſolchen Mirakels ihre gute Wirkung thun. Pipin glaubte in ganzem Ernſte, er würde ſein Seelenheil auf ewig verſcherzen, wenn er nicht dem Pabſte augenblicklich zu Hülfe eilte; und die ganze Nation glaubte dieſes mit ihm. Er ſammelt alſo in größter Eile ſeine Truppen zuſammen,

et ab impiis violetur, et contaminetur. Proteſtor vos dilectiſſimi filii mei adoptiui, per gratiam ſpiritus ſancti proteſtor, et nimis coram Deo terribili, creatore omnium, adhortor atque admoneo ego apoſtolus Dei Petrus, et vna mecum ſancta Dei catholica et apoſtolica eccleſia... ne patiamini perire hanc ciuitatem Romanam. *Epiſt. V. ibid. col.* 1641. *ſq.*

und geht mit einem mächtigen Heere über die Alpen. Dieſes, ganz lebhaft noch eingenommen von dem wunderbaren himmliſchen Schreiben; ganz in Hi- be geſetzt von der Vorſtellung der Verdienſte, durch welche ſich die Tapferkeit bei dieſer Gele- genheit in den Himmel hinaufſchwingen könne, greifet die Longobarden mit unbeſchreiblichem Muth an, ſchlägt ſie, befreiet Rom von der Belage- rung, und treibet den Feind ſo ſehr in die Enge, daß ſich Aiſtulph, um doch wenigſtens noch das Seinige zu retten, genöthiget ſieht, einen äuſ- ſerſt ſchimpflichen Frieden zu ſchlieſſen, und alle Bedingungen, welche Pipin ſetzte, einzugehen.

Während daß dieſes vorgieng, waren von Konſtantinopel kaiſerliche Geſandte angelangt, um ie in Betreff dieſer Irrung von ihrem Herrn rhaltene Aufträge zu vollziehen, und die dem Kaiſer zuſtehende Länder durch Unterhandlungen emſelben zu retten. Kaum hatten ſie aber den talianiſchen Boden betreten, als ſie die höchſt aurige Nachricht erhielten, daß Pipin nicht um s Griechiſchen Kaiſers willen, und um ihm n Eigenthum zu erhalten, über die Alpen ge- gen, ſondern ſeinen Feldzug einzig und allein der Abſicht unternommen habe, um das Er- erte einem Dritten, welcher hierzu gar kein cht hatte, nämlich dem Pabſte zu ſchenken. r Pabſt nämlich war, ſobald als Pipin mit er Armee in Italien ſtund, ſo dreuſt gewor- , daß er es ohne alle Scheu öffentlich her- ſagte, daß dieſer thätige Beiſtand nur um er eigenen Perſon, und um der Römiſchen che willen erfolgt ſey, und daß Pipin alles, s er eroberte, ihm und dieſer Kirche geſchenkt

habe. Die Gesandten verfügten sich also unverzüglich in Pipins Lager bei Pavia, wo die Friedensunterhandlungen eben gepflogen wurden, und machten gegen das Vorhaben des Fränkischen Königs ihre Vorstellungen. „Sie wüßten, freilich wohl, sagten sie, daß sich die Longobarden des Exarchats bemächtiget haben; der Kaiser sey eben dazumal in Kriege mit den Saracenen verwickelt gewesen, und habe daher seine Länder in Italien nicht vertheidigen können. Allein es möge sich die Sache befinden, wie sie wolle, so sey es doch höchst unbillig, dem rechtmässigen Herrn seine Länder abzunehmen, und sie einem Unterthanen desselben zu schenken."

Pipin blieb bei allen ihren Vorstellungen ungerührt. Er erklärte den Gesandten ohne alle Komplimente, daß er aus keiner andern Ursache einen Zug nach Italien unternommen habe, als um den Pabst von den Unterdrückungen der Longobarden zu retten. Er habe ein Gelübde gethan, sagte er, alles, was er erobern würde, dem heiligen Peter zu schenken. Gott habe seine Waffen gesegnet, seine Absichten seyen nun erreicht, und er würde glauben, die Strafgerechtigkeit Gottes zu reizen, wenn er sein Versprechen nicht hielte. Mit dieser rauhen Antwort ließ er die Gesandten von sich.

Da nun die Friedenshandlungen zum Vortheile des Pabstes förmlich geschlossen waren, so richtete Pipin jetzt alle seine Bemühungen dahin, daß der Friede dauerhaft seyn, und alle Punkte desselben genau erfüllt werden möchten. Aistulph mußte daher seinen Bevollmächtigten das Exar-

chat und Pentapolis sogleich übergeben, Commachio, und ein Drittel des königlichen Schatzes zur Schadloshaltung für die Kriegskosten abtreten, und sich und seine Erben für ewige Zeiten als Vasallen der Krone Frankreichs erklären. Nebst dem mußte er ihm auch versprechen, den alten Tribut von zwölftausend Goldpfenningen, von dessen Bezahlung er sich eine geraume Zeit her losgemacht hatte, jährlich wieder zu entrichten.

Aistulph gehorchte, weil er — gehorchen mußte. Er übergab zwei und zwanzig Plätze dem fränkischen Bevollmächtigten, dem Abte Fulrad. Dieser legte die Schlüssel derselben auf das Grab des heil. Petrus, und bestätigte demselben die Nutznießung aller jener Plätze, welche Pipin der Kirche zugedacht hatte. Doch behielt sich Frankreich die Oberherrlichkeit über selbige vor.

II.

Fortsetzung des vorigen Abschnitts. Neue Intriguen und Irrungen. Politische Ereignisse unter Karl dem Großen.

Obwohl Pipin, wie wir gesehen haben, mit dem größten Eifer darauf gedrungen, daß der Friedenstraktat von Pavia auf der Stelle erfüllet werde, und obwohl dieses zum Theile auch wirklich geschehen, so hatte Aistulph doch wenigstens die Auslieferung der drei Städte Ferrara, Ancona, und Bologna verzögert. Immer noch hielt er ansehnliche Besatzungen darin, und war

fest entschlossen, alle ihm abgenommene Städte und Gebiete wieder unter seine Botmäßigkeit zu bringen, so bald als sich ihm die geringste günstige Aussicht hierzu öffnen würde. Allein der Tod, der ihn unvermuthet überraschte, erlaubte ihm nicht, seinen Plan ins Werk zu setzen.

Aistulph hinterließ keinen Thronerben, und setzte eben dadurch die Longobarden in die Nothwendigkeit, einen neuen König zu wählen. Eben befand sich unter Aistulphs Armee ein Feldherr, welcher an Muth und Tapferkeit keinem wich, und sich daher vor allen andern berechtiget zu seyn glaubte, auf den Longobardischen Thron Anspruch zu machen. Zum Unglücke für ihn waren aber die übrigen Feldherrn der Nation — vielleicht aus Eifersucht, vielleicht auch aus andern Staatsursachen ganz andern Sinnes, und ihre Gedanken fielen auf Rachis, welcher schon einmal die Würde eines Königs bei ihnen bekleidet hatte.

Dieser Rachis war ein Herzog von Friaul, und nach Hildebrand, einem Neffen Luitprands, welchen dieser schon in seinem Leben zu seinem Mitregenten ernannt hatte, von den Longobarden, die des Hildebrands überdrüßig waren, auf den Thron gesetzt worden. Er behauptete aber diese Würde nicht gar zu lange. Der in selbigen Tagen nur allzugewöhnliche Andachtseifer bemächtigte sich auch seiner Phantasie, und hieß ihn auf alles Weltliche Verzicht thun, und in einem Kloster heiligen Betrachtungen und Bußübungen obliegen. Die Longobarden ertheilten nach seiner Entfernung ihre Krone dem Bruder desselben, und dieser ist eben jener tapfere Aistulph, unter

deſſen Regierung ſich ſo manche wichtige Veränderung in ihrem Reiche ereignet hatte. Die Liebe, welche ſie ſowohl den groſſen Regenteneigenſchaften dieſes Aiſtulphs zollten, als auch die Zufriedenheit mit der ehemaligen Regierung ſeines Bruders, die noch immer lebhaft in ihrem Herzen wohnte, das Vertrauen, das ihnen überhaupt die Verdienſte dieſer Familie auf ſelbige einflößte, alles dieſes bewog ſie, die Krone einem ſo geliebten Prinzen zum zweitenmale anzutragen. Sie ſchickten Abgeordnete an ihn in das Kloſter zu Monte Caſſino, in welchem er ſich eingeſperrt hatte, und lieſſen ihn auf das dringendſte bitten, daß er ja das allgemeine Beſte der ganzen Nation beherzigen, und den Thron zum zweitenmale beſteigen möchte. Wirklich ſchien Rachis nicht abgeneigt, ihren dringenden Wunſch zu befriedigen; er ließ ſie hoffen; und die ganze Longobardiſche Nation ſetzte ſich unter Waffen, um, im Falle daß Deſider ſich mit Gewalt zum Throne hindrängen wollte, ihm die Spitze zu bieten.

Deſider hatte freilich ſich die ſicherſte Rechnung auf den Longobardiſchen Thron gemacht, und war nun äuſſerſt aufgebracht, daß er ſeine Wünſche vereitelt ſah. Allein ſein Vorhaben mit Gewalt der Waffen durchſetzen zu wollen, ſchien ihm theils nicht rathſam, theils beinahe unmöglich, da ſich der gröſte Theil des Kriegsheeres bereits für Rachis erklärt hatte. In dieſer Verlegenheit nahm er ſeine Zuflucht zum Pabſte. Er bat ihn, er möchte ſich doch zu ſeinem Beſten am Fränkiſchen Hofe verwenden, und verſprach ihm, wofern er ihm dieſen gefälligen Dienſt erweiſen würde, die Plätze, welche

bisher noch unter der Herrschaft der Longobarden zurückgeblieben waren, alsogleich einzuhändigen.

Wer war vergnügter über diese unerwartete Aeußerung als der Pabst? Er nahm keinen Augenblick Anstand, sich jetzt öffentlich für die Longobarden, dieses von ihm zuvor so sehr gelästerte, vermaledeite und gottlose Volk, zu erklären, und er ließ dem im Kloster sich befindenden Rachis unverzüglich bedeuten, daß sich selbiger ja nie eine Hofnung machen solle, das Kloster verlassen zu dürfen, und daß er, der Pabst, dieses in Ewigkeit nicht zugeben werde. Rachis, ein frommer, andächtiger Herr, welcher nicht über die gewöhnlichen Begriffe seines Zeitalters hinausdachte, ließ sich durch diesen entscheidenden Machtspruch erschrecken, that daher auf die Longobardische Krone zum zweitenmale Verzicht, und blieb die Tage seines Lebens ruhig in der einsamen Zelle seines Klosters vergraben.

Kaum hatte sich Desider auf den Thron geschwungen, und das Ziel seiner Wünsche mit Einwilligung der Nation erreicht, so machte sichs der Pabst Paul, (denn Stephan war indessen gestorben) zum ersten Geschäfte, jenem anzuliegen, daß er sein Versprechen erfüllen, und die drei Städte, welche die Longobarden noch immer im Besitze hatten, zurückgeben sollte. Allein das Glück macht die Menschen die meistenmale übermüthig, und sobald als jemand fühlet, daß er der Stärkere ist, so glaubt er gemeiniglich zu allen Ungerechtigkeiten gegen den Schwächern berechtiget zu seyn. Desider lachte heimlich über die Leichtgläubigkeit des Pabstes, der sich von ei-

teln Versprechungen täuschen ließ, und dachte nichts weniger als diese Plätze zurückzugeben. Der Pabst, der sich nun freilich als den Betrogenen erkannte, wandte sich abermal, weil er kein anders Mittel sah, an Pipin, welchem er in einem Briefe die Treulosigkeit und Irreligion der Longobarden in den schwärzesten Farben abschilderte, und bat ihn, er möchte doch den König Desider mit den Waffen in der Hand zur Erfüllung seines Versprechens anhalten. Allein Pipin hatte dasmal nicht Lust, sich in blos zeitlichen Dingen neuerdings mit geistlichen Beweggründen fangen zu lassen, und schlug sein Gesuch ab. Eben so wenig geneigtes Gehör konnte der Pabst von Pipins Nachfolger Karlmann erhalten. Dieser hatte mit dem Könige Desider das alte Bündniß wieder erneuert, wie es zwischen dem Longobardischen, und Fränkischen Hofe zu Luitprands Zeiten bestanden hatte. Der Pabst konnte daher von dem Fränkischen Könige nicht den geringsten Beistand erhalten, wenn er gleich die dringendsten Briefe an ihn schrieb, und sich in einem derselben des Ausdruckes bediente, „daß er ihn auf das Grab des heiligen Petrus gelegt, und dabei die heilige Messe gelesen habe; und daß daher der König diesem Fürsten der Apostel Rechenschaft für die Gerechtsamen seiner Kirche ablegen müsse."

Erst unter Karl dem Grossen öffneten sich dem Pabste Hadrian günstigere Aussichten. Der Fränkische König hatte die Longobardische Prinzessin, die er zur Ehe hatte, unter dem Vorwande, daß sie unfähig sey, Kinder zu gebähren, von sich gestossen. Desider, aufgebracht

über dieſes Betragen, bot dem Herzoge Hunold von Aquitanien, welcher ſich gegen Karln empöret hatte, an ſeinem Hof einen Zufluchtsort an, und nahm des Karlmanns Wittwe ſammt ihren Kindern, die ſich, aus Furcht, mißhandelt zu werden, nach Italien geflüchtet hatte, in ſeinen Schutz. Dieſe gegenſeitigen Feindſeligkeiten verurſachten einen Bruch zwiſchen dem Fränkiſchen und Longobardiſchen Hofe, ſo daß das vor kurzem wiederhergeſtellte Bündniß aufs neue förmlich getrennet wurde. Hadrian, welcher ſich bei Karln ſchon dadurch beliebt gemacht hatte, daß er dem Neffen deſſelben die Krönung verweigerte, bediente ſich nun dieſer Entzweiung der beiden Höfe, und vermochte ihn glücklich dahin, daß er wider den, welchen er als ſeinen eigenen Feind betrachtete, die Waffen ergriff, und ihm verſprach, die ihm von Pipin geſchenkten, und von den Longobarden abgenommenen Güter in die Hände zu liefern.

Nachdem Karl, welcher wohl einſah, daß Deſiders einzige Abſicht heimlich dahin gehe, Empörungen im Innern Frankreichs anzuzetteln, vorher noch verſucht hatte, die Zwietracht durch gütliche Unterhandlungen beizulegen, dieſe aber ſich fruchtlos zerſchlagen hatten; ſammelte er eine fürchterliche Armee, und rückte mit derſelben an die Päſſe der Alpen vor. Bei ſeiner Ankunft waren ſchon alle von den Longobarden beſetzt, welche ſich den Franken ſo tapfer widerſetzten, daß dieſe beinahe muthlos wurden, und den Entſchluß faßten, ſich zurückzuziehen. Gleichwohl war dieſes noch unterblieben, und auf einmal — (man weiß nicht eigentlich, was für eine geheime Triebfeder auf die

Longobarden müſſe gewirkt haben) *) ließen ſie in ihrer Tapferkeit nach, verließen ihren vortheilhafteſten Poſten, und öffneten den Feinden freien Weg durch die Päſſe. Mit neuem Muth erſtiegen alſo die Franken in mehrern Abtheilungen die Gebirge, und beſetzten alsdann das ebene Land. Karl nahm die Belagerung der Städte Pavia und Verona zuerſt vor, und zwar beider zu gleicher Zeit. Die letztere Stadt wurde in kurzer Zeit eingenommen. Da ſelbige Adalgiſe, Deſiders Sohn, ſehr ſchlecht vertheidigte, und zuletzt, um nicht in die Hände der Franken zu fallen, gar entfloh, öffneten ihm die Einwohner freiwillig die Thore. Länger hatte Karl mit Pavia zu thun, worin ſich der Kern von Deſiders Mannſchaft befand. Er entſchloß ſich daher, die Stadt durch den Mangel der Lebensmittel zur Uebergabe zu zwingen, und ließ alle Eingänge ſo viel möglich beſetzen, und alle Zufuhr abſchneiden. Gleichwohl hielten ſich die Einwohner lange Zeit ſtandhaft. Als aber endlich in der Stadt eine Hungersnoth ausgebrochen, und dieſe die Einwohner zu einem Aufſtande gegen ihren König gereizt hatte, während welchem ſie nicht undeutlich zu erkennen gaben, daß ſie ihn dem Fränkiſchen König auszuliefern kein Bedenken tragen würden; ergriff dieſer das letzte Mittel, das ihm noch übrig war: er öffnete Karln dem Groſſen freiwillig die Thore, und ergab ſich ihm im Jahre 774 auf Gnade und Ungnade.

*) Der Lebensbeſchreiber des Pabſtes Hadrian ſchreibe die Flucht der Longobarden einem Mirakel zu. Es ſoll ſie nämlich plötzlich ein terror panicus befallen haben. *Ap. Labb. Tom. 6.*

Während der Zeit, daß Karls Truppen Pavia immer eingeschlossen hielten, hatte Karl eine Reise nach Rom gemacht, um die Gräber der heiligen Apostel zu besuchen. Mit welcher Ehrerbietung und welchem Frohlocken er daselbst aufgenommen worden, kann man sich vorstellen. Der Magistrat und alle Zünfte der Stadt Rom giengen ihm, als ihrem Erretter entgegen. Während seines dortigen Aufenthaltes pflegten er und der Pabst öfters Unterredungen mit einander, und schlossen das engste Bündniß. Hadrian beschenkte den König bei dieser Gelegenheit mit einer Sammlung von Kanonen, welche Dionysius der Kleine gemacht hatte. In der Zueignungsschrift wünschte er ihm, daß er sich der Stadt Pavia bald bemeistern, und das ganze Longobardische Reich erobern möge. Karl bestättigte ihm in der Antwort die ganze Schenkung Pipins. Er hielt auch Wort. Kaum hatte der König der Longobarden die Hauptstadt, und sich selbst samt seiner Frau und seinen Kindern übergeben, so übergab auch im Gegentheile Karl dem Pabst alle Plätze des Exarchats, und vermehrte noch wohl diese Schenkung, wie einige Schriftsteller behaupten, mit andern wichtigen Geschenken *). Alle übrigen Gebiete, welche bisher unter der Herrschaft der Longobarden gestanden hatten, fielen unter die Botmäßigkeit Karls des Großen; denn als die Herzoge und übrigen Großen der Nation sich ohne Oberhaupt sahen, unterwarfen sie sich ihm freiwillig, und riefen ihn als ihren König aus, worauf er auch sehr bald gekrönet

*) Der Lebensbeschreiber Hadrians zählet eine Menge der kostbarsten Geschenke her, mit denen Karl die Kirchen in Rom bereichert hatte. *Loc. cit.*

wurde. Was den unglücklichen König Desider betrifft, so ließ ihn Karl nach Frankreich bringen, und zu Corbey in ein Kloster sperren, wo er seine übrigen Tage in Einsamkeit zubrachte. Auf diese Art also nahm das so ansehnliche Longobardische Reich ein Ende, aus dessen Trümmern zwei andere eben so wichtige, und nur noch fürchterlicher: Monarchien sich bildeten: die päbstliche, welche eben jetzt durch den erhaltenen ansehnlichen Theil von Land und Leuten Mittel fand, sich zur fürchterlichsten in der Welt zu machen; und, wie wir in der Folge sehen werden, das abendländische Kaiserthum, welches aus den übrigen Theilen des eroberten Longobardischen Reiches hervorgieng.

Obwohl die gemachten Eroberungen der Franken den Päbsten bereits einen so großen Nutzen verschaft hatten, indem sie dadurch ansehnliche weltliche Herrn und Fürsten geworden, so wußten sie doch in der Folge noch größere Vortheile daraus zu ziehen. Eben diese Eroberungen, wovon sie die Triebfeder gewesen, gaben ihnen Gelegenheit an die Hand, sich die Fränkischen Könige anfänglich verbindlich zu machen, und denselben zur förmlichen Wiederherstellung des abendländischen Kaiserthums beförderlich zu seyn; nachher aber aus eben diesem Grunde sich über eben diese Kaiser zu erheben, und sich in Ansehung der Wahl, Bestättigung und Krönung derselben Dinge anzumassen, durch welche mit der Zeit das kaiserliche Ansehen beinahe zu Grunde gieng, und in der Willkühr der Päbste stund.

Als nämlich Karl eben im Begriffe war, einen Feldzug gegen die Sachsen zu unternehmen,

ereignete es sich unvermuthet, daß einige vornehme Römer, die sich wider den damaligen Pabst Leo III. verschworen hatten, ihn auf öffentlicher Strasse bei einem Bittgange angriffen, ihn mit Ausstechung der Augen, und Ausschneidung der Zunge bedrohten, und auf die unanständigste Art mißhandelten. Der Herzog Winigis von Spoleto entriß ihn noch mit genauer Noth den blutgierigen Händen der Rasenden, und berichtete diesen Vorfall Karl dem Großen. Dieser befahl dem Herzoge sogleich, den Pabst zu ihm nach Paderborn zu bringen, damit er dort vor den mörderischen Händen der Römer in Sicherheit sey. Winigis begleitete ihn dem Befehle zu Folge dahin, und der Anblick eines Mannes, den schon sein hohes Amt in aller Augen ehrwürdig machte, mußte bei dem Könige, so wie bei dem Volke einen desto stärkern Eindruck machen, da er nebst der Miene eines zwar gekränkten, aber duldenden Mannes, die Zeugen seiner erlittenen Verfolgungen, die zurückgebliebenen Spuren der empfangenen Wunden auf seinem Antlitz noch sichtbar vor sich hertrug. Der Aberglaube hatte zu gleicher Zeit nicht ermangelt, sich das, was man nur vorhatte, aber nicht ausführen konnte, als wirklich geschehen vorzustellen, und jedermann erzählte sich mit der größten Zuverläßigkeit, dem heiligen Vater seyen zu Rom von den Verschworenen Zunge und Augen ausgerissen worden, und sie seyen ihm durch ein Wunderwerk vom Himmel wieder gegeben worden. Wäre Karl auch nicht von sich selbst geneigt gewesen, den Pabst gegen die erlittene Gewaltthätigkeiten zu schützen, und ihm Genugthuung zu verschaffen, so würde

er

er ſich doch jetzt dazu entſchloſſen haben, um durch eine abſchlägige Antwort ſein Volk nicht zu erbittern, welches ſo enthuſiaſtiſch für jenen eingenommen war.

Die Feinde des Pabſtes hatten zwar unterdeſſen alles gethan, um ihre Abſichten zu erreichen, und ihn zu ſtürzen. Sie ſandten Abgeordnete an den König, welche ihr Geſchäfte betreiben, und den Pabſt verſchiedener Verbrechen beſchuldigen mußten. Allein weit entfernt, bloſſen Beſchuldigungen ohne Beweis zu glauben, ſchickte er entgegen einige Geſandte nach Rom, welche den Pabſt zurück nach dieſer Stadt begleiten, und dieſe Zwiſtigkeit aufs genaueſte unterſuchen ſollten. Ihnen folgte Karl ſehr bald in eigener Perſon nach, und war feſt entſchloſſen, nicht eher zu ruhen, als bis die Wahrheit oder Falſchheit der Anklagen entdeckt wäre. Allein, wie es gemeiniglich geſchieht; wenn Verfolger ſehen, daß ſich Mächtige eines Verfolgten annehmen, dann zieht ſich alles zurück. Es fanden ſich jetzt weder Ankläger noch Zeugen mehr, und Karl wußte in der Sache nichts anders mehr zu thun, als daß er — vielleicht, weil er es doch noch immer für möglich hielt, daß die Beſchuldigungen wahr ſeyen, dem Pabſte den Reinigungseid auftrug, den er auch ablegte.. Er ſchwur nämlich auf die heiligen Evangelien, daß er ſich nicht im geringſten bewußt ſey, jene Verbrechen jemals begangen zu haben, wegen welcher er war angeklagt worden. Er ward hierauf von Karl für unſchuldig erklärt, und über ſeine Gegner, Paſcal und Kampul das Todesurtheil aus-

gesprochen. Doch wurde diese Strafe auf die Vorbitte des Pabstes in eine Landesverweisung verwandelt.

Leo ganz von Freude durchdrungen, daß sich dieser Handel so günstig für ihn geendiget habe, ließ sich nun nichts eifriger angelegen seyn, als die Erfindung irgend eines Mittels, wodurch er dem Könige sowohl seine Dankbarkeit bezeugen, als auch sich ihn aufs neue verbindlich machen konnte. Die Erinnerung, daß Italien einst ein so ansehnliches Kaiserthum gewesen, brachte ihn bald auf den Gedanken, daß es auch jetzt, da ein so allgemein geachteter Herr, wie Karl der Große, beinahe ganz Italien unter seine Botmäßigkeit gebracht, eben so sehr wieder in Flor kommen würde, wenn man ihm denselben zum Kaiser gäbe. Vielleicht schafte noch ein anderer Umstand diesen Gedanken in das Vorhaben um, ihn auch ins Werk zu setzen. Der Pabst konnte leicht vermuthen, daß, wenn er nun gleich eigener Herr seines Landes geworden war, doch die orientalischen Kaiser noch das Recht der Oberherrlichkeit über ihn behaupten würden. Er hatte aber schlechterdings keine Lust mehr, Kaisern zu fröhnen, welche gegen seine Vorfahrer so viele Widersetzlichkeit gezeigt hatten. Zudem konnte er sich leicht vorstellen, daß er von diesen wenig Günstiges zu hoffen habe, da es ihnen nicht unbekannt seyn konnte, daß eigentlich die Päbste die Erfinder jener Intriguen gewesen seyen, die ihnen das Exarchat entrissen hatten. Um sich also dem Gehorsame der erstern ganz zu entziehen, war kein bessers Mittel übrig, als den König Karl den Grossen, dem nun einmal beinahe ganz Ita-

lien gehorchte, zum abendländiſchen Kaiſer zu ernennen, und ſich unter ſeinen Schutz zu begeben.

Leo pflegte über dieſen Punkt geheime Unterredungen mit den Vornehmſten aus den Römern. Er ſagte vermuthlich von der letztern Bewegurſache nichts; ſtellte ihnen aber dafür vor, wie unendlich Italien an Macht und Anſehen gewinnen, und wie wichtig und verehrungswürdig es in den Augen der ganzen Welt werden müßte, wenn jene alte Kaiſerwürde mit dieſem Lande wieder verbunden würde. Daß ſich der Ehrgeiz der Römer durch dieſe Vorſtellungen unendlich geſchmeichelt fand, lehrte der Erfolg. Als ſich Karl am heiligen Chriſttage im Jahre 801 in der Peterskirche befand, und vom Gebeth aufſtund, ſetzte ihm der Pabſt mit eigener Hand eine goldene Krone auf das Haupt, hängte einen Purpurmantel um ſeine Schultern, und das ganze anweſende Volk rief dreimal: **Karln, dem Erlauchten, von Gott gekrönten, Großen und friedſamen Kaiſer der Römer Leben und Sieg!**

Auf ſolche Art ward alſo das abendländiſche Kaiſerthum erneuert, und in Anſehung der weitſchichtigen Länder, welche Karl beſaß, wichtiger, als es jemals geweſen war. Was dieſe Erhebung endlich für Folgen nach ſich gezogen, und wie ſich die Päbſte ihrer nach und nach bedienten, um ſich ſelbſt über ſie zu erheben, wird weiter unten gezeigt werden.

III.

Aufnahme des päbstlichen Ansehens in diesem Zeitraume. Einführung der christlichen Religion in Deutschland. Verbreitung der falschen Dekretalen. Aufnahme des Mönchswesens. Klosterschulen.

Gleichwie die Macht der Päbste in diesem Zeitraume sich durch die weltliche Herrschaft, welche jene erhielten, ungemein vergrößerte, so wuchs sie jetzt auch in Ansehung des Geistlichen, und zwar auf zweierlei Art; einmal weil nach und nach immer mehr Länder den christlichen Glauben annahmen, über welche die Päbste sogleich ihre Herrschaft ausbreiteten; und dann, weil sie über die Kirchsprengel sowohl dieser, als anderer Länder immer mehr Rechte anmaßten. Unter jene Länder, welche die Päbste sogleich der Gerichtsbarkeit des Römischen Stuhles zu unterwerfen bedacht waren, gehöret vorzüglich Deutschland. Einzele Hoorden von deutschen Völkern hatten zwar schon im vorigen Zeitraume sich zur christlichen Religion zu bekennen, angefangen, und es gab in Rhätien, Norikum, und Vindelicien schon hier und da Bistümer. Allein da auswärtige barbarische Nationen mehrmalen in diese Gegenden einfielen, und alles verheerten, so erlagen auch die gedachten Kirchen diesem Schicksale, und ein großer Theil derselben verlor sich wieder. Erst nach und nach, da die Länder allmählig von fernern Einfällen und Verwüstungen verschont blieben, nahmen fromme Männer Missionen vor,

und führten hier und da mit ziemlich großem Glücke die christliche Religion ein. Auf solche Art wurden Franken, Baiern, Friesland und Thüringen durch die heiligen Kilian, Rupert, Emmeram, Willibrod und andere bekehret. Am stärkesten ward das Christenthum ausgebreitet, als Karl der Große Deutschland beherrschte. Dieser Monarch fand nicht nur beim Antritte seiner Regierung einen großen Theil seiner Länder der christlichen Religion ergeben, sondern war auch fest entschlossen, sie überall einzuführen, wo seine Waffen siegen würden. Den größten Widerstand fand er bei den Sachsen, die er eben bezwingen wollte. Aber je hartnäckiger diese waren, desto nöthiger schien es ihm, die Sitten dieser rohen und kriegerischen Nation, von welcher er Untreue, Empörungen und Gewaltthätigkeiten nicht ohne Grund befürchtete, durch Annahme dieser Religion milder zu machen. Als er seinen Endzweck durch Prediger des Evangeliums nicht erreichen konnte, nahm er seine Zuflucht zum Schwert. Kurz; Karl zwang sie, Christen zu werden. Nach ihnen war in Deutschland beinahe keine Nation zu bekehren mehr übrig.

Alle diese Bekehrungen würden vielleicht dem Pabste wenig Vortheile gebracht haben, wäre nicht ein Mann, der für ihn enthusiastisch eingenommen war, in diese Gegenden gekommen, und hätte es sich dieser nicht zu seinem besondern Geschäfte gemacht, alle Gläubigen, die er in den Schoos der christlichen Kirche führte, und alle Bistümer, die er theils selbst errichtete, oder denen er ihre bestimmte Verfassung gab, dem Rö-

miſchen Stuhl zu unterwerfen *). Ich habe es ſchon im vorigen Zeitraume bemerkt, welchen Grundſätzen die Mönche in Anſehung des Pabſtes gehuldiget haben, und wie viele Mühe ſie ſich gegeben, dieſelben aller Orten zu verbreiten. Auch dieſer Apoſtel der Deutſchen war ein Mönch, Namens Winfried, aus Weſſex in England. Er iſt unter dem Namen des heil. Bonifacius allgemein bekannt. Schon im Jahre 718 verfügte er ſich, von einem beſondern Bekehrungseifer angetrieben, nach Rom, und bat den Pabſt, daß es ihm erlaubt werden möchte, ſich dieſem Geſchäfte in fernen Ländern zu unterziehen. Der Pabſt, der vermuthlich durch mündliche Unterredungen mit ihm ſeine Denkungsart ganz genau kennen lernte, ließ das ſehr gerne geſchehen; und Bonifaz zog nach Friesland, und half dem heiligen Wilibrod die Frieſen bekehren. In vier Jahren, da er ſeinen Eifer auch in Thüringen zeigte, ward er von dem Pabſte Gregor II. geheiſſen, abermals nach Rom zu gehen, und zur Belohnung ſeiner Dienſte, die er ſowohl der Religion, als dem Pabſte geleiſtet hatte, zum Biſchofe geweiht. Es ward ihm zwar noch zur Zeit kein gewiſſer Kirchſprengel angewieſen; indeſſen mußte doch ſchon der bloße Titel unendlich ſchmeichelhaft für ihn ſeyn, und ihn aufmuntern, dem Römiſchen Stuhle mit verdoppelten Kräften zu dienen. Weil Bonifaz in Rom zum Römiſchen Biſchofe geweiht, und daher als ein Mitglied der unter

*) Quantoscunque, ſagt er ſelbſt, audientes vel diſcipulos in iſta legatione mihi Deus donauerit, ad obedientiam apoſtolicae ſedis inuitare et inclinare non ceſſo. *Epiſt.* 132. *p.* 181. *Edit. Serar.*

dem Pabſte, als Metropolitane, ſtehenden Italiäniſchen Kleriſei betrachtet wurde, ſo foderte man von ihm das, was auch von allen Biſchöfen, welche ſich in den Suburbikariſchen dem Pabſte unterworfenen Provinzen befanden, gefodert wurde: er mußte nämlich dem Pabſte auf eine gewiſſe Art den Eid der Treue ablegen, und ſich verbindlich machen, daß er ſich von der Römiſchen Kirche nicht abſondern wolle. Und nun ſchickte ihn der Pabſt wieder zu den Franken zurück, damit er da ſeine Bekehrungen fortſetzen möge. Der Pabſt Gregor III. endlich ertheilte ihm das Pallium und die erzbiſchöfliche Würde, und erklärte ihn zugleich zum Vikar des apoſtoliſchen Stuhles in Deutſchland.

Bonifaz unternahm in Deutſchland nichts, und gewöhnte auch die Deutſchen Biſchöfe daran, nichts zu unternehmen, ohne den Pabſt vorher um Rath gefragt, oder ſeine Befehle darüber eingeholet zu haben. Als er die Nothwendigkeit, auch dieſſeits des Rheins Biſtümer zu errichten, einſah, ſo getraute er ſich nicht, dieſes Projekt ohne des Pabſtes Gutheißen ins Werk zu ſetzen, obwohl Karlmann ihm hierinn alle Unterſtützung verſprach, ja ſelbſt ihn gebeten hatte in ſeinem Namen damit anzuheben. So ſehr er für die öftere Kirchenſynoden eingenommen war, die er für die nöthigſte Sache von der Welt hielt, ſo mußte doch erſt der Pabſt ſeine Einwilligung geben, daß man ſie halten dürfe; gerade, als wenn nicht von jeher Koncilien ohne des Pabſtes Vorwiſſen wären gehalten worden. Auch die unerheblichſten Einrichtungen in Kirchenſachen, welche die Lokalumſtände unumgäng-

lich erfodertun, mußten erst vom Pabste bestätti-
get seyn, ehe er sie zu machen wagte.

Man darf sich eben nicht wundern, daß die Bischöfe nicht mit mehr Eifer auf die Erhaltung ihrer eigenen Rechte drangen, und daß sie ihm in diesem Stücke so gutwillig folgten. Die Umstände der Zeit, die man damals lebte, hatten hieran mehr Schuld, als die Bischöfe selbst. Die meisten aus ihnen waren nach klösterlichem Zuschnitt gebildet, und hatten sehr geringe, oder gar keine Einsichten. Man konnte sie daher um so mehr zu allem, was man wollte, bereden, da sie die Billigkeit oder Unbilligkeit einer Sache gar nicht beurtheilen konnten, und es vielleicht den meisten gar nicht einfiel, daß man darüber nachdenken dürfe, oder könne. Die Begriffe von päbstlicher Hoheit und Oberherrschaft, welche Bonifaz überall, wo er hinkam, der Geistlichkeit unermüdet einprägte, mußten bei einer solchen Verfassung einen ungemein starken Eindruck machen, und man getraute sich in Rücksicht des Rekurses nach Rom ihm um so weniger eine Einwendung zu machen, da er selbst mit einem so ehrwürdigen Amte, nämlich mit jenem eines Vikars des apostolischen Stuhles, oder eines Legaten des heiligen Peters bekleidet erschien. Man glaubte, den heiligen Petrus selbst zu beleidigen, wenn man seinem Gesandten nicht in allen Stücken glauben würde. Gesetzt aber auch, alle diese Umstände hätten wenig oder nichts beigetragen, die Begriffe und Entschliessungen der höhern Geistlichkeit zum Vortheile des Pabstes zu bestimmen; so mußte doch schon die Frömmigkeit, Gottesfurcht, und der warme, unverstellte Reli-

gionseifer, die man ſo ſichtbar an Bonifaz wahrnahm, ihm ungemein viel Zutrauen erwerben; und die Hochachtung, die man für ſeine ſchöne Eigenſchaften fühlte; die Ueberzeugung, daß er es gewiß redlich meine; und die Einbildung, daß ein ſo heiligmäßiger Mann das, was in kirchlichen Dingen recht oder unrecht iſt, gewiß beſſer wiſſe, als ein jeder anderer, mußten die Biſchöfe nach und nach beſtimmen, ſich ganz von ihm leiten zu laſſen.

Durch nichts hat Bonifaz das Band, das die deutſchen Biſchöfe mit Rom unzertrennlich vereinigen ſollte, feſter und dauerhafter geknüpfet, als dadurch, daß er die Biſchöfe auf einer Synode beredete, dem Pabſte gleichfalls einen ſolchen Eid zu leiſten, wie er ihm ſchon ehe zu Rom abgelegt hatte. Sie mußten in dieſem gewiſſermaſſen noch mehr verſprechen, als ſelbſt der Pabſt vormals von Bonifaz gefodert hatte. Sie ſollten ſich nämlich anheiſchig machen, jährlich eine Synode zu halten, und die Erzbiſchöfe ſollten fleißig Pallien von Rom begehren. Dieſer Eid wurde wirklich auf ſeinen Betrieb ſchriftlich aufgeſetzt, und nach Rom geſchickt. Nichts konnte dem Pabſt erwünſchter ſeyn, als dieſe Anſtalt; denn würden nur einmal von den deutſchen Biſchöfen die darin enthaltenen Punkte erfüllt, ſo erklärten ſie ſich dadurch ſelbſt als Leute, welche dem Römiſchen Stuhle unterworfen ſeyen, und dann könnte der Pabſt über ſie herrſchen, wie er wollte. Bonifaz ließ ſeinerſeits nichts ermangeln, die Erfüllung des Eides möglichſt zu betreiben. Aber ich weis nicht, woher es gekommen ſeyn

mochte; gerade in Ansehung des wichtigsten Punkts, der Pallien nämlich, wollte es nicht fort. Es mag nun seyn, daß die Bischöfe damals trotz der großen Unthätigkeit, in welcher der menschliche Verstand lag, doch vielleicht von weitem geahndet haben; was man mit ihnen vorhabe, oder daß sie die Erhaltung des Palliums für eine bloße Nebensache und eine eben nicht unumgänglich nöthige Ceremonie angesehen haben; genug, die deutschen Bischöfe zeigten gar keine Begierde, sich diese Pallien von Rom kommen zu lassen, und Bonifaz konnte es mit vieler Mühe erst nach langer Zeit dahin bringen, daß wenigstens einer aus ihnen es begehrte. Aber Bonifaz, der sich bei dieser Beschaffenheit der Sache in der größten Verlegenheit befand, weil er dem Pabste schon zuvor Nachricht gegeben, daß die neuen Erzbischöfe in Franken Pallien von Rom begehren werden; der Pabst aber nun in seinen Briefen an ihn sich über ihr Zaudern in diesem Stücke nicht genug wundern konnte, ließ nicht nach, in sie zu dringen, daß sie ihren Eid doch endlich einmal erfüllen sollten. Sie gaben daher endlich nach, und erfüllten seinen Wunsch. Der Erfolg davon war bei ihnen, wie bei allen andern Bischöfen, die sich in diesen Schlingen fangen ließen, daß nun ihre erzbischöfliche Würde von dem Pabste abhieng, und daß dieser wie ein unumschränkter Herr über sie herrschte, ihnen Befehle gab, Gesetze vorschrieb, und sich endlich gar die Freiheit herausnahm, ohne ihr Wissen oder ihre Einwilligung Bisthümer zu errichten, zu zertheilen, an andere Gegenden zu verlegen, und Bischöfe eigenmächtig abzusetzen. Sogar Metropolitanen ohne alle vorhergegangene Unter-

ſuchung, oder ohne daß ſie das geringſte verſchuldet hatten, ihre Würde und Freiheit zu benehmen, trug er kein Bedenken.

Kaum hatte Bonifaz ſeine dem Römiſchen Stuhle ſo vortheilhaften Plane ausgeführt und vollendet, ſo trat eine neue Erſcheinung hervor, welche den Unternehmungen des erſtern gleichſam das Siegel aufdrückte, aber in einem ohne Vergleich mehr ausgedehnten Kreiſe wirkte, als dieſe. Iſidor Merkator, oder wie ihn andere nennen, Pekkater, ein Mann, von welchem man nicht eigentlich weis, wer er geweſen, fand für gut, die Welt mit einer Sammlung von erdichteten Kirchengeſetzen zu beſchenken, welche die Macht des Pabſtes über alles hinaufſetzten, hingegen jene der Erzbiſchöfe, und durch eine natürliche Folge auch jene der Biſchöfe, beinahe gänzlich unterdrückten. Er ſcheinet eben nicht geradezu den Pabſt erheben zu wollen, ſondern ſich vielmehr den Zweck vorgeſetzt zu haben, die Sache der Biſchöfe zu vertheidigen, und ſie in allen möglichen Fällen zu ſchützen, damit ſie ungekränkt blieben, oder ungeſtraft durchkämen. Er gehet daher allenthalben auf die Rechte der Metropolitane los, und ſuchet ſie ſchlechterdings außer Kraft zu ſetzen. Hierzu war aber kein anderer Weg, als daß er alle Macht, die er den Erzbiſchöfen abſprach, dem Pabſt allein einräumte. „Die heiligen Apoſtel, ſagt er, haben ver„ordnet, daß die Biſchöfe von dieſem Stuhle „geſchützt, vertheidiget und befreiet werden, da„mit, ſo wie ſie aus Anordnung Gottes von die„ſen zuerſt ſind aufgeſtellt worden, ſie unter dem „Schutze dieſes heiligen Stuhles, deſſen Ent-

„ſcheidung ſie die Angelegenheiten derſelben über„laſſen haben, künftig von allen Bedrückungen „ſtets befreiet bleiben mögen *)."

Man ſieht aus dieſer Stelle zur Genüge, daß ſich Iſidor das Anſehen gab, als ſey er einzig und allein für die Erhaltung der biſchöflichen Rechte beſorgt. Es mag zwar ſeyn, daß der Mann, wie H. Michael Ignaz Schmid glaubt, ein gekränkter Biſchof geweſen, der durch die Herausgabe ſeiner falſchen Dekretalen ſich und ſeinen Mitbrüdern gegen die Unternehmungen der Erzbiſchöfe Luft ſchaffen wollte **). Allein mich dünkt, es laſſe ſich, ſo lange man nicht mehr Gründe für die Wahrſcheinlichkeit dieſer Hypotheſe beibringet, aus der angezogenen Stelle allein, und aus andern ihr ähnlichen nicht ſchlechterdings erweiſen, daß dieſes ſeine einzige und letzte Abſicht geweſen ſey. Vielleicht war dieſes eben einer ſeiner feinſten politiſchen Kunſtgriffe, wodurch er ſich die Biſchöfe gewinnen wollte, um ſeinen Grundſätzen, die er zum Vortheile des Pabſtes ausbreiten wollte, deſto mehr Eingang zu verſchaffen. Er konnte ſich leicht vorſtellen, daß die Biſchöfe ſeine Grundſätze, wenn er ſie ſo ganz nackt in die Welt ſchickte, und ihnen

*) Ab hac enim ſancta ſede a ſanctis Apoſtolis mueri, defendi et liberari epiſcopi iuſti ſunt, vt ſicut eorum diſpoſitione, ordinante Deo primitus ſunt conſtituti, ſic huius ſanctae ſedis, cuius diſpoſitioni eorum cauſas et iudicia ſeruauerunt, protectione futuris temporibus ſint ab omnibus peruerſitatibus ſemper liberi. *Siri Epiſt. 2. apud Labb. Tom. I. col. 557.*

**) Geſchichte der Deutſchen I. Band. S. 620 Ulmer Ausg.

nicht irgend einen reizenden Anſtrich gäbe, nicht ſo unbedingt annehmen würden. Obwohl die Zeiten damals ſehr finſter waren, ſo waren doch die Biſchöfe in gewiſſen Gegenden der Kanonen und ihrer Rechte noch ſo ziemlich kundig, und hielten feſt darüber. Wenn ſie gleich dem Pabſte hier und da ſehr viel nachgaben, ſo wollten ſie doch wenigſtens nicht in allen Stücken ſeine Oberherrſchaft erkennen, und ſich von ihm Geſetze vorſchreiben laſſen. Iſidor mußte daher, wenn er je mit Ernſte und Nachdruck zum Beſten des Römiſchen Hofes arbeiten wollte, einen geheimen Nebenweg einſchlagen, und ſowohl Biſchöfe als Erzbiſchöfe durch verdeckte Schlingen zu fangen ſuchen.

Wenn Iſidor das Geſetz geltend machen wollte, daß die Biſchöfe nicht mehr von Metropolitanen, ſondern einzig und allein von dem Pabſte ſollen abgeſetzt werden können, ſo verſchafte er dadurch den Metropolitanen gleichfalls den Vortheil, daß auch ſie nicht mehr von den verſammelten Biſchöfen, ſondern nur von dem Pabſte ihrer Würde konnten verluſtig erkläret werden. Er ſchien alſo dem einen Theile ſein Schickſal ſo gut erleichtern zu wollen, als dem andern. Und wenn er feſtſetzte, daß die Metropolitane nicht das geringſte mehr ohne des Pabſtes Erlaubniß unternehmen ſollten, ſo folgt eben hieraus, daß es gemeinen Biſchöfen um ſo weniger erlaubt ſey, etwas ohne deſſen Beitritt zu verrichten. Er nahm dadurch den Biſchöfen ihre Rechte ſo gut, wie den Erzbiſchöfen; und man kann daher nicht ſagen, daß er ſeine Grundſätze

blos zum Besten der erstern ausgeheckt habe. Isidor versteckte seine Absichten nur hinter das vielbedeutende und schmeichelhafte Versprechen eines sichern Schutzes gegen alle Bedrückungen. Diesen Schutz konnten aber die Metropolitane, wie die übrigen Bischöfe zu Rom suchen, gleichwie die erstern von diesen so gut, wie diese von jenen konnten mißhandelt werden. Wenn er sich endlich das Ansehen gab, als wollte er die Bischöfe ins besondere vor der tyrannischen Gewalt eines einzigen *), nämlich des Metropolitanes schützen, so geschah dieses vermuthlich nicht ohne Absicht. Er konnte sehr gut schließen, daß, wenn nur einmal die Bischöfe, als der zahlreichere Theil der höhern Geistlichkeit, sich nicht mehr von ihren Metropolitanen beherrschen ließen, sondern sich gänzlich dem Pabst unterwürfen, alsdann die Erzbischöfe gegen den Pabst nichts mehr würden ausrichten können, und in diesem Stücke gleichfalls ihrem Beispiele folgen müssen. Daher stellte er immer den Pabst als die einzige und letzte Instanz vor, zu welcher sie ihre Zuflucht nehmen, und bei welcher sie Schutz und Genugthuung gegen alle Bedrückungen finden würden.

Eben diese Idee des Schutzes war es, auf die er sein System fest gründete, und die er den Bischöfen tief in den Kopf zu prägen suchte, um desto sicherer zu seinem Zwecke zu gelangen. Es

*) Ne aliquid contra fidem ecclesiae vnius tyrannica auctoritas moliretur. *Anacleti epist. Tom. I. concil. col.* 511.

mußte nämlich einem jeden daran liegen, sich von niemand kränken zu lassen, oder doch, wenn es je geschehen sollte, sich dagegen auf die leichteste Art von der Welt wieder Recht zu verschaffen. Dieses mußte ihnen um so wichtiger seyn, je heiliger ihr Amt und ihre Personen; und je unverantwortlicher das Verbrechen wäre, wenn man einen Geistlichen antastete. Um ihnen diese Vorstellung, welche sie unvermerkt zur Annahme der andern führen sollte, recht lebhaft vor Augen zu stellen, und sie, so zu sagen, darüber in Hitze zu setzen, erklärte er alle Geistliche ohne Unterschied für **unverletzlich**, und **für den Augapfel Gottes** *). „Christus, sagt er, hat durch sich „selbst die Priester zum Tempel hinausgejagt; „und hieraus folgt, daß die obersten Priester, „nämlich die Bischöfe von Gott müssen gerichtet „werden, nicht von menschlichen Richtern, und „daß sie von Menschen, die einen bösen Wandel „führen, nicht an ihrer Ehre dürfen gekränket, „sondern vielmehr von allen Gläubigen müssen „geduldet werden **)." Nach seinen Grundsätzen sollte kein Laie jemals fähig seyn, einen Geistlichen, viel weniger einen Bischof zu verklagen. Jedermann soll die Laster der Geistlichen mit Geduld ertragen, indem, wie er sich ausdrückt, böse Hirten den Gemeinden sehr oft zur Strafe ihrer Sünden von Gott gegeben wor-

*) Isidor wandte nämlich die Schriftstelle: Qui tetigerit vos, tangit pupillam oculi mei, *Zachar. II.* v. 8. auf die Geistlichen an.

**) *Ap. Labb. Tom. I. col. 521.*

Wenn es ihm wirklich Ernſt geweſen wäre, den Satz, daß die Biſchöfe nicht von Menſchen können gerichtet werden, blos aus Liebe zu den Biſchöfen, und um ſie den Klauen der Metropolitane zu entreiſſen, zu behaupten, ſo ſehe ich nicht, wie er dieſe Gerichtsbarkeit dem Pabſte, der doch immer auch ein Menſch blieb, habe einräumen können. Und doch läuft in ſeinen Dekretalen alles, was er immer ſpricht, auf den Pabſt hinaus, und ſein drittes Wort iſt immer der Pabſt. Er ſpricht daher den Erzbiſchöfen ſchlechterdings alle Gerechtſamen ab, die ſie bisher ausgeübt haben, und räumt im Gegentheile alles dem Pabſt ein. Nach ſeinen Grundſätzen ſoll kein Metropolitan in Sachen ſeiner untergebenen Biſchöfe etwas unternehmen, wenn nicht alle zugegen wären; und wenn er es doch thäte, ſo ſollen ſie es dem Pabſte berichten, damit derſelbe beſtrafet, und den übrigen eine heilſame Furcht eingejagt werde. Ueberhaupt iſt dies der Grundſatz, den er am ſtärkſten betreibt, daß das Endurtheil über die Biſchöfe jederzeit ohne alle Widerrede dem Pabſt allein zuſtehe. „Wenn ein Metropolitan, läßt „er den Pabſt Anicet ſagen, ſich erheben, und „außer den Fällen, die in ſeinen eigenen Sprengel gehören, ohne Beitritt und Einſtimmung „ſeiner Mitbiſchöfe in der Provinz entweder ihre „Streitigkeiten, oder andere Angelegenheiten zu „ſchlichten und ſie dadurch zu kränken ſich ſollte „einfallen laſſen, ſo ſoll er von ihnen ernſtlich darüber beſtrafet werden, damit er ſich in der Folge nicht öfters dergleichen Dinge erlaube. Sollte er ſich aber nicht beſſern laſſen, und ihnen „ungehorſam ſeyn, ſo ſoll dieſe Hartnäckigkeit dem

„ape-

„apoſtoliſchen Stuhle berichtet werden, welchem „es befohlen iſt, über alle Urtheile der Biſchö„fe das Endurtheil zu fällen *).“

Iſidor begünſtigte dieſer Vorſchrift zu Folge nichts mehr, als die Appellationen nach Rom, weil dadurch endlich alle Gewalt in die Hände des Pabſtes fallen mußte. Auch indem er dieſe durchgehends als geſetzmäßig einzuführen ſucht, bedienet er ſich wieder ſeines alten Kunſtgriffes, und ſtellet ſie als die für die Biſchöfe erſprießlichſte, und angenehmſte Sache vor. „Zur Römiſchen Kirche, ſpricht er, müſſen alle, vorzüglich aber die Unterdrückten appelliren; ſie „müſſen ſich an ſie, gleichſam wie an ihre Mutter wenden, damit ſie von ihren Brüſten geſäugt, durch ihr Anſehen geſchützt, und von ihren Unterdrückungen befreiet werden; denn die „Mutter kann und darf ihren Sohn nicht vergeſſen **).“ An einem andern Orte erkläret er

*) Si quis Metropolitanorum inflatus fuerit, et ſine omnium comprouincialium preſentia vel conſilio epiſcoporum aut eorum, aut alias cauſas niſi eas tantum, quæ ad proprium ſuum parochium pertinent agere, aut eos grauare voluerit, ab omnibus diſtricte corrigatur, ne talis deinceps preſumere audeat. Si vero incorrigibilis eisque inobediens apparuerit, ad hanc apoſtolicam ſedem, cui omnia epiſcoporum iudicia terminare præcepta ſunt, eius contumacia referatur. *Apud Labb. Tom. I. col.* 881.

**) Ad Romanam eccleſiam ab omnibus, maxime tamen ab oppreſſis appellandum eſt, et concurrendum quaſi ad matrem, vt eius vberibus nutrien-

diejenigen gar für erkommunicirt, welche sich unterfangen, einen Bischof ohne Dazwischenkunft des apostolischen Stuhles zu verurtheilen, oder abzusetzen *).

Bisher war es gewöhnlich gewesen, daß von den Bischöfen öfters Provincial- oder Nationalkoncilien gehalten wurden. Man hielt dieses für so nöthig, daß sogar die ersten allgemeinen Kirchenversammlungen ein eigenes Kirchengesetz daraus machten, daß sich die Bischöfe einer Provinz oder einer Nation jährlich ein- oder zweimal versammeln, und die Angelegenheiten der Kirche in Ordnung bringen sollten. Diesen Kanon wiederholten hernach beinahe alle allgemeine Koncilien des vierten, fünften, sechsten und siebenten Jahrhunderts. Allein daß diese Synoden vom Pabste, oder wenigstens mit seiner Genehmigung müßten berufen werden, oder daß ihre Schlüsse nicht gültig seyn könnten, wenn der Pabst sie nicht bestättige, davon findet sich in allen dieser Koncilien kein Wort. Isidor sah vermuthlich, daß, so lange diese Gewohnheit bestünde, des Pabstes Ansehen noch nicht vollkommen sey, und auf keinem festen Grunde beruhe; er gab daher auch in diesem Punkte Gesetze, die von der vorigen Gewohnheit sehr verschieden waren. Erst läßt er den Pabst Julius festsetzen, daß es nur dem Römischen Bischofe allein erlaubt sey, allgemeine Koncilien zu berufen, und die Bi-

rur, auctoritate defendantur, et a suis oppressionibus releuentur; quia non potest, nec debet mater oblivisci filium suum.

*) *Iulii Epist. I. ap. Labb. Tom. II. col.* 479.

schöfe zu richten, weil die Entscheidung der grö-
ßern und wichtigern Händel jederzeit dem aposto-
lischen Stuhle zugedacht worden; hierauf dehnet
er diese Macht des Pabstes sogleich auch auf al-
le übrigen Synoden ohne Unterschied aus. „Es
„ist schon längst, sagt er, von den heiligen Apo-
„steln und ihren Nachfolgern festgesetzt worden,
„und die heilige und allgemeine apostolische Kir-
„che hält von jeher fest darauf, daß man keine
„Concilien halten könne ohne Gutheißen des
„Römischen Pabstes, . . weil sie nämlich woll-
„ten, daß die heilige Römische Kirche die erste
„aus allen andern Kirchen seyn sollte. Und,
„gleichwie der heil. Apostel Petrus der erste un-
„ter allen Aposteln gewesen ist, also sollte auch
„diese Kirche, die in seinem Namen eingeweiht
„ist, auf Anordnung des Herrn die erste und
„das Haupt der übrigen seyn, und zu ihr sollen,
„gleichsam als zur Mutter, alle wichtigere
„Angelegenheiten der Kirche gebracht, und
„nach ihrem gerechten Ausspruche geendiget wer-
„den *)." In der Vorrede zu seinen Dekretalen

*) Dudum a sanctis apostolis successoribusque eorum, in praefatis antiquis decretum fuerat statutis, quae hactenus sancta et vniuersalis apostolica tenet ecclesia, non oportere praeter sententiam: Romani pontificis concilia celebrari, . . . quoniam sanctam Romanam ecclesiam primatem omnium ecclesiarum esse voluerunt. Et sicut B. Petrus apostolus primus fuit omnium apostolorum, ita et haec ecclesia, ipsius nomine consecrata, Domino instituente prima, et caput sit ceterarum, & ad eam, quasi ad matrem atque apicem, omnes maiores ecclesiae causlae, et iudicia episcoporum recurrant. *Apud Labb. Tom. II. col. 478.*

behauptet er gar, es sey niemals ein Koncilium gültig gewesen, wenn es nicht der Pabst zusammenberufen, oder wenigstens bestättiget hatte.

Durch nichts hat Isidor dem Römischen Hofe mehr genützt, als durch dieses Dekret. So lange die Metropolitane mit ihren Bischöfen noch selbst Synoden zusammenberufen und halten konnten, behaupteten sie noch immer eine Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen innerhalb ihres Bezirks. Nebst dem, daß schon dadurch das Ansehen der Päbste darunter litt, und vor der Welt Augen einigermassen geringer erschien, mußten diese überdies nicht ohne allen Grund befürchten, daß hier und da bei solchen Versammlungen Schlüsse gemacht werden dürften, wodurch die Rechte der Bischöfe aufrecht erhalten, hingegen die Eingriffe des Römischen Stuhles unkräftig gemacht würden. Daß dieses schon bei manchen Koncilien wirklich geschehen ist, davon haben wir Beispiele an einigen Griechischen und an den Afrikanischen Kirchenversammlungen. Nun aber ward diese Furcht auf einmal gehoben. Die Koncilien hiengen nicht mehr von der Willkühr der Bischöfe ab; der Pabst konnte sie halten lassen, oder verbieten, und wenn sie wirklich vor sich giengen, ihre Schlüsse billigen, oder verwerfen, je nachdem er es zuträglich fand. Das Ansehen des Römischen Stuhles ward also gerettet, und erschien in seinem vollesten Glanze. Wirklich haben die Päbste auf die Erfüllung dieses Kanons am allererſten gedrungen, und sind dabei so ziemlich glücklich gewesen. Von dieser Zeit an wurden nach und nach in der

christlichen Welt der Provincialsynoden immer weniger, bis sie endlich ganz und gar aufhörten. Es wurde einigermassen zur Staatsmaxime des Römischen Hofes, sie so viel möglich zu verhindern, weil man immer befürchten mußte, sie möchten doch einmal gewisse Rechte wieder hervorsuchen, und erneuern wollen *). Wurden aber doch je einige gehalten, so mußten sie, weil sie vom Pabste zusammenberufen worden, und folglich von ihm abhiengen, entweder selbst eine Sprache reden, welche er gerne hörte, oder er schickte seine Legaten dahin, welche die versammelten Väter gar nicht zur Sprache kommen ließen, und alles dabei dirigirten, oder, wofern diese Umstände nicht eintraten, und die Bischöfe etwas zu laut von ihren eigenen Rechten sprachen, so wurde das Concilium von dem heiligen Vater als ungültig erklärt. Kurz die Römischen Päbste wurden allemal die Herrn, und die Bischöfe und Metropolitane blieben die Knechte.

So viel sich Isidor Mühe gegeben hat, diese Dekretalen zusammen zu schreiben, so wäre es

*) Zu den Zeiten des Pabstes Leo I. war man zu Rom in der Politik noch nicht so weit gekommen. Dieser Pabst sagte in einem Briefe an den Bischof Anastasius zu Thessalonich; nichts sey für das Christenthum ersprießlicher, als die öftern Versammlungen der Bischöfe. Auch Bonifacius verstund die Kniffe nicht gut, indem er die Haltung der Synoden zu einer so nothwendigen Sache machte. Wie sich doch im Laufe der Zeiten die Denkungsart ändern kann!

doch allerdings möglich gewesen, daß er damit eine fruchtlose Arbeit unternommen hätte. Die Päbste hätten sich immer darauf berufen können, ohne daß es von irgend einem Erfolge gewesen wäre. Es stund noch immer bei den Bischöfen, ob sie selbige annehmen, und den Pabst dadurch in den Stand setzen würden, den Inhalt derselben in Ausübung zu bringen. Der Verfasser war vermuthlich schlau genug dieses zu ahnden, und suchte durch fein ausgedachte Kunstgriffe seine Waare in Gang zu bringen. Er machte es, wie es manchmal die Aeltern ihren Kindern machen, welche ihnen die Pillen, die sie in ihrer wahren Gestalt ungerne, oder gar nicht verschlucken würden, vergolden. Er nahm, wie ich schon gesagt habe, die Miene an, als sey er einzig und allein für das Beste der Bischöfe besorgt; er schien ihre Vortheile zu erhöhen, indem er die Vortheile des Römischen Hofes erhöhte. Wie viel bewilliget man, und wie gerne thut man es nicht, um von allen widrigen Zufällen geschützt zu seyn! Sein zweiter Kunstgriff war, daß er diese seine Kirchengesetze unter dem ehrwürdigen Namen der ersten Päbste, dieser heiligen Männer ausstreute, deren Andenken noch jedermann segnete. Sie waren so tugendhaft, so heilig; waren die nächsten Nachfolger der Apostel, welche durch die Tradition wohl wissen mußten, was sich in Kirchensachen gezieme, oder nicht; und wie sollten die etwas, das nicht gut, oder nicht billig ist, vorschreiben können? Der heilige Bonifacius, der durch Wort und Beispiel nichts als Unterwerfung, und Gehorsam gegen den Pabst predigte, hatte auch die Gemüther zur Annahme der Dekretalen des Isidor sehr gut vorbereitet.

Die Finsterniß endlich, in welcher zu selbiger Zeit der Menschenverstand lag, half ihm seine Absicht vollkommen erreichen; sie machte, daß kein Mensch die List bemerkte, daß man seine Dekretalen wirklich für ächte Schreiben der Päbste hielt, und fest glaubte, sie gereichen zum Vortheile der Bischöfe *).

Vielleicht würden aber diese Betrügereien doch nicht so leicht und so geschwind Eingang gefunden haben, hätten sich nicht zu selbiger Zeit die Mönche, die nun in großer Menge das Priesterthum annahmen, mit besonderm Eifer auf das Studium der Kanonen verlegt. Sie, die schon aus eigenem Antriebe sich fest an den Pabst anschlossen, hatten schon seit geraumer Zeit mehr als jemand anderer die Gelegenheit, ihre Grundsätze sehr stark zu verbreiten. Sie waren die ersten, welche innerhalb ihrer Mauren Schulen errichteten, und junge Leute zu ihrem künftigen Berufe bildeten. Die Klöster Hirschau, St. Gallen, Corvey und mehr andere, machten sich die Ertheilung des Unterrichts zum angelegensten Geschäfte. Allein man kann sich leicht vorstellen, welche Wissenschaften in einer so geistarmen Zeit in diesen Schulen gelehret wurden. Das einzige

*) Daß man sie gleich anfänglich auch am Römischen Hofe wirklich für ächt gehalten, folglich ihre Ausübung bona fide betrieben habe, daran zweifle ich sehr. Welchen Grund konnte man wohl dazu haben, da sich in den Römischen Archiven wie schon vor geraumer Zeit Dionysius Exiguus laut gesagt hatte, keine Zeile davon befand? Und daß man, um sich in Betreff so großer Vortheile ganz in Gewißheit zu setzen, alles werde durchsucht haben, läßt sich wohl vermuthen.

Ziel, das man sich dabei vorgesteckt hatte, war, junge Leute zum geistlichen, oder Mönchsstande vorzubereiten; daher war alles, was man in diesen Schulen vortrug, religiösen Inhalts, oder hatte wenigstens Bezug auf den geistlichen Stand. Nun lehrte es aber die Erfahrung zu allen Zeiten, daß junge Leute gemeiniglich die Sitten und Denkungsart derjenigen annehmen, mit welchen sie umgehen. Beispiele von Menschen, für welche man Ehrfurcht haben muß, wirken sehr mächtig. Was man von ihnen immer sieht, oder höret, dem schenket man seinen Beifall. Wenn sogar erwachsene Personen die meistenmale nur maschinenmäßig, nur aus dunkeln Gefühlen handeln, so läßt sich an dieser Sache bei jungen, noch unerfahrnen Leuten um so weniger zweifeln. Es war daher nichts natürlicher, als daß die Zöglinge in den Klosterschulen nach und nach für das hierarchische, oder Römische System enthusiastisch eingenommen wurden, und es kostete den Lehrern beinahe keine Mühe, sie dahin zu bringen, und ihnen solche Grundsätze, die man heut zu Tage unter dem Namen der ultramontanischen kennet, tief einzuprägen. Daß aber die Mönche dieses nicht dem Zufalle allein werden überlassen, sondern auf diesen Zweck absichtlich losgearbeitet haben, ist um so wahrscheinlicher, da sich die Päbste jetzt gleichsam in die Wette beeiferten, die Mönche von Tage zu Tag mehr zu begünstigen, wovon die vielen Privilegien, Immunitäten, und andere Freiheiten Zeuge sind, welche sie selbigen in diesem Zeitraum ertheilten *). Ueber-

*) Beispiele hiervon findet man in *D' Achery Spicilegio Tom. III. pag.* 464 und hin und wieder beim *Labbe Tom. VI. VII. VIII.* und *IX.*

haupt fiengen die Mönche jetzt an, sich ungemein zu vermehren, und sich in verschiedene Zweige zu theilen. Und obwohl sie in Ansehung der Kleidung, und einiger Punkte, die ihre äusserliche Verfassung betrafen, von einander abwichen, so waren sie doch in Rücksicht auf die Denkungsart alle fest miteinander vereinigt, und hatten alle den Zweck, den Pabst zu erheben, miteinander gemein. Da sich in diesem Zeitraume die Anzahl der Mönche vermehrte, so vermehrten sich auch die Klosterschulen. Karl der Große selbst betrieb diese Sache mit möglichstem Eifer, wie man aus den noch von ihm vorhandenen Urkunden sieht. Er befahl, daß in jedem Bisthume und Kloster eine Schule sollte errichtet werden, ohne ihnen jedoch eine bessere Gestalt oder ausgebreitetere Bestimmung vorzuschreiben, als welche sie schon von jeher hatten. Er verordnete ausdrücklich, daß man in den Schulen die Grammatik, und eine Art von Aesthetik (nämlich die Lehre von den uneigentlichen und verblümten Redensarten) hauptsächlich darum vortragen solle, damit die Lehrlinge einst die heilige Schrift leichter verstehen, und vernünftiger auslegen können. Denn, sagt er, da in der heiligen Schrift sehr viele Tropen und figürliche Ausdrücke vorkommen, so wird ein jeder sie um so geschwinder nach ihrem wahren Geiste verstehen, je mehr er sich zuvor in diesen Wissenschaften umgesehen hat *). Es gieng also auch seiner Ab-

*) Quam ob rem hortamur vos, litterarum studia non solum non negligere, verum etiam humillima et Deo placita intentione ad hoc certatim discere, vt facilius et rectius diuinarum scripturarum mysteria valeatis penetrare. Cum autem in sacris pa-

ſicht nach alles auf den geiſtlichen Stand hinaus.

Wenn man alle dieſe Umſtände zuſammennimmt, ſo darf ſich niemand mehr wundern, daß die Biſchöfe und Metropolitane ihre eigenen Rechte ſo ſehr vergeſſen, und ſich von dieſen Dekretalen kenten blenden laſſen. Man hat vielmehr um ſo weniger Urſache, das Gegentheil zu erwarten, da die meiſten Biſchöfe entweder ſelbſt Mönche, oder doch Prieſter waren, welche in ſolchen Schulen ihren Unterricht erhalten hatten. Wir finden daher, daß ſie dieſe neue Kirchengeſetze nicht nur gutwillig angenommen, ſondern daß ſich einige aus ihnen ſo gar beeifert haben, ſie möglichſt zu verbreiten. Der erſte darunter war der Erzbiſchof Riculfus von Mainz, der ſie aus Spanien, und in allen Staaten Karls des Großen in Umlauf brachte *). Ihm folgten hierin der Biſchof Burchard von Worms, Ivo Carnotenſis, Benediktus Levita, welcher auf Befehl des Erzbiſchofes Autgarius von Mainz die drei letzten Bücher der Kapitularien um das

ginis Schemata, tropi, et cetera his ſimilia inſerta inueniantur, nulli dubium eſt, quod ea vnusquisque legens tanto citius ſpiritualiter intelligit, quanto prius in literarum magiſterio plenius inſtructus fuerit. *Conſtitut. Caroli M. ap. Labb. Tom. VI col.* 1779. *ſq.*

*) De libro collectarum epiſtolarum ab Iſidoro, quem de Hiſpania allatum Riculfus epiſcopus Moguntinus in huiusmodi ſicut et in capitulis regiis ſtudioſus obtinuit, et iſtas regiones ex illo repleri fecit. *Hincmarus Rhemenſ. In Opuſc. LV. Capitul. c.* 24.

Jahr 850 herausgegeben, und ſich darin öfters auf die unterſchobenen Briefe der erſten Päbſte berufet. Um eben dieſe Zeit kam noch eine andere Sammlung unter dem Namen der Kapitel des Pabſtes Hadrian zum Vorſcheine, welche der Biſchof Ingilrammus von Mez in Gallien verbreitete. So ſehr war man allenthalben bemüht, das Anſehen des Pabſtes zu erhöhen. Selbſt der alte Hincmar, Erzbiſchof von Rheims, welcher doch der alten Kanonen und der Kirchengeſchichte ſo kundig war, citirte manchmal in ſeinen Briefen Stellen aus den erdichteten Schreiben der Päbſte, oder gründete ſeine Behauptungen auf das Anſehen derſelben, obwohl er ſie im übrigen nicht als verbindende Kirchengeſetze betrachtet hatte *).

IV.

Neue Ausſichten für den Pabſt. Irrungen im Orient. Streitigkeit wegen Bulgarien. Trennung der orientaliſchen Kirche von der occidentaliſchen.

Unſtreitig haben beſondere Streitigkeiten, welche zuweilen das Innere verſchiedener geiſtlicher Provinzen oder Privatkirchen zerriſſen, den Päbſten hier und da ungemeinen Vorſchub gegeben, ſich über ſie zu erheben. Bei dem großen Anſehen, in welchem ſie bereits ſtunden, und bei den verführeriſchen Beiſpielen einer wirklich aus-

*) S. *Epiſt.* 2. *et epiſt. ad Ludov.* Auch in ſeinem *Tractatu de diuortio Lotharii* und in mehr andern Werken beruſet er ſich zuweilen auf dieſe falſchen Dekretalen, und führet ſie als Zeugniſſe an.

geübten Gerichtsbarkeit, welche ſie gaben, konnte es nicht fehlen, daß nicht einige in ihrer Provinz Verfolgte oder Mißvergnügte nach Rom liefen, und dort Hülfe und Schutz ſuchten. Auf der andern Seite bedienten ſich manchmal ehrgeizige oder rachſüchtige Prieſter der niedrigſten Ränke, um ihre Gegner zu ſtürzen. Da ſie manchmal nicht hoffen konnten, daß es ihnen gelingen werde, ihre Abſichten in ihrer Provinz und durch ihre einheimiſchen Amtsbrüder durchzuſetzen, ſo benutzten ſie die Denkungsart des größern Haufens, ſchmeichelten dem Pabſte, und boten ihm ſelbſt die Hand, einen entſcheidenden Ausſpruch zu thun, und eine Jurisdiktion auszuüben, die ihm nicht gebührte. Selbſt Könige und Kaiſer lieſſen ſich zuweilen dazu verleiten, oder ſchlugen aus eigenem Antrieb einen ſolchen Weg ein, je nachdem ſie einer Partey zugethan waren. Einen Beweis hiervon kann jene traurige Zwiſtigkeit abgeben, welche in dieſem Zeitraum im Orient ausgebrochen.

Der Patriarch Ignaz von Konſtantinopel, ein Mann voll Frömmigkeit und Gottesfurcht, unterſaget dem Bardas, einem Lieblinge des griechiſchen Kaiſers Michael III., öfters ſeinen ſträflichen Lebenswandel, und ſchließet ihn endlich, da alles Zureden nichts fruchtete, von der Gemeinſchaft der Chriſten aus. Aufgebracht über dieſe Strenge, ſchwärzet ihn Bardas beim Kaiſer an, deſſen Lebenswandel eben ſo ausſchweifend war, wie jener des Bardas; und nachdem man ihn der Staatsverrätherey und des Laſters der beleidigten Majeſtät beſchuldiget hatte, wird er von ſeinem patriarchaliſchen Sitze verſtoſſen, und in

die Insel Terebinthus gebracht. An seine Stelle wird von der Hofparten ein Laie, Namens Photius gesetzt, ein Mann von hoher Abkunft, von großer Gelehrsamkeit, und eben so durchtrieben und boshaft, als scharfsinnig. Da indessen Ignaz in der Entfernung noch immer auf seiner alten Meinung, so wie auf jener, daß er ungerechter Weise abgesetzt worden, und daher noch immer der rechtmäßige Patriarch sey, standhaft beharrte, so warf Photius auf ihn einen tödtlichen Haß, und verfolgte ihn grausam. Seine Absicht war, es entweder dahin zu bringen, daß er förmlich abgesetzt werde, oder seinen Tod sobald als möglich zu befördern, damit er sich entweder auf die eine oder auf die andere Art den Besitz der patriarchalischen Würde desto gewisser versichern könnte. Wirklich brachte Photius eine Synode von verschiedenen Bischöfen, die von seiner Parten waren, zusammen, und auf derselben wurde das Urtheil der Absetzung des Ignatius, und zugleich der Kirchenbann über ihn ausgesprochen.

Vermuthlich schienen ihm diese Maaßregeln noch nicht sicher genug. Ein grosser Theil der Bischöfe war noch immer seinem rechtmäßigen Patriarchen Ignaz von ganzem Herzen ergeben; ein grosser Theil des Volkes war gleichfalls nur für diesen eingenommen. Er mußte daher immer befürchten, diese Leute möchten gegen ihn Bewegungen machen, welche für ihn von unangenehmen Folgen seyn dürften. Er beredete also den Kaiser, eine Gesandtschaft nach Rom zu schicken, und den Pabst Nicolaus I. zu ersuchen, daß er Legaten nach Konstantinopel senden möchte, damit durch deren Zuthun alle Ueberbleibsel

der Bilderſtürmerey gänzlich vertilgt würden. Photius ſchützte nur dieſen Beweggrund vor, weil er zu gut vorausſah, daß er dadurch das Herz des Pabſtes auf einmal gewinnen, und ſein wahres Ziel deſto gewiſſer erreichen würde. In der That war ihm um nichts weniger, als um die Erhaltung der Bilder zu thun; er wünſchte nur, daß, weil in Orient die Meinungen und Parteyen getheilet waren, der Pabſt die Abſetzung des Patriarchen Ignaz gutheißen ſollte, damit er wenigſtens in den Augen der Welt als ein rechtmäßiger Patriarch erſcheine. Der Kaiſer ließ ſich den Vorſchlag des Photius gefallen, und ſchickte Geſandte an Nicolaus I. In der That war dieſer Schritt für die orientaliſche Kirche von ſehr bedenklichen Folgen. Der Kaiſer Phokas hatte zwar, wie wir geſehen haben, den Pabſt zu Rom ſchon lange vorher für den allgemeinen Biſchof erkläret, und über den Patriarchen zu Konſtantinopel erhoben. Gleichwohl blieb dieſer immer noch ſein mächtiger Nebenbuhler, und der Pabſt konnte bisher ſein Anſehen über ihn nie durch irgend eine wichtige Unternehmung, oder auf eine entſcheidende Art geltend machen. Nun aber erklärten der Kaiſer und ſein Patriarch, indem ſie zu dem Pabſt ihren Rekours nahmen, ihn ſtillſchweigend ſelbſt gleichſam zum oberſten Schiedsrichter; wenigſtens legte es die päbſtliche Hofpartey alſo aus; und dieſer Umſtand erfüllte den ohnehin höchſt ſtolzen Pabſt Nicolaus mit noch mehr Stolz. Er bahnte ihm den Weg, höchſt vortheilhafte Folgen für ſich daraus zu ziehen, und ſeinen Stuhl über jenen von Konſtantinopel in der That zu erheben.

Der Erfolg dieſes Projekts entſprach den Wünſchen des Photius nicht ganz. Die päbſtlichen Legaten, welche Nicolaus abgeordnet hatte, wußten ſich zwar in ſeine und des Konſtantinopolitaniſchen Hofes Abſichten ſehr wohl zu ſchicken. Ignaz wurde zwar auf einer Kirchenverſammlung, welche bald nach der Ankunft der Legaten zu Konſtantinopel deswegen gehalten wurde, feierlich abgeſetzt, und die päbſtlichen Geſandten ſtimmten dieſem Urtheile vollkommen bei; allein als der Pabſt in der Folge von der wahren Beſchaffenheit dieſes Handels genauer unterrichtet wurde, gerieth er in eine große Erbitterung gegen das einſeitige Betragen der Legaten, ſo zwar, daß er ſie mit dem Banne belegte. Er erklärte ſogleich den Photius, der ſich gegen alle Kirchenſatzungen auf eine widerrechtliche Art ins Patriarchat eingedrungen, ſeiner Würde verluſtig, und ſetzte im Gegentheile den unſchuldig unterdrückten Ignaz wieder ein. In der That mußte ſich der Pabſt, da er dasmal die erſte richterliche Handlung in Orient verrichtete, durch beſondere Beobachtung der Gerechtigkeit empfehlen, um nicht gleich anfangs in den Gemüthern der Gutgeſinnten einen widrigen Eindruck zu machen, und ſie dadurch abzuſchrecken, ſich ferners an den Römiſchen Stuhl zu wenden, und ihn für ihren Richter zu erkennen. Es war daher von den Legaten ſehr unſyſtematiſch gehandelt, daß ſie blos einen Ausſpruch thaten, welcher der mächtigern Parten angenehm war. Allerdings mag Nicolaus wirklich aus Gerechtigkeitsliebe und Ueberzeugung die Sache zum Vortheile des Ignaz entſchieden haben. Indeſſen iſt es doch gewiß, daß dieſe ſeine gerechte Handlung ſeinen Kredit

unter den Gutgesinnten in Orient vermehrt und dort sein Ansehen ziemlich befestiget hat, wenn er gleich dabey diese Absicht nicht mag gehabt haben.

Natürlich verursachte dieser unerwartete Schritt des Pabstes am Hofe zu Konstantinopel eine ungemein große Bewegung. Photius, dessen Ehrgeiz sich dadurch äußerst beleidiget fand, und der Kaiser Michael, der ihm äusserst ergeben war, beide waren im höchsten Grade darüber aufgebracht, und suchten sich zu rächen. Letzterer schrieb einen Brief an den Pabst in den heftigsten Ausdrücken, worin er ihm eine Menge Vorwürfe machte, und der erstere beredete den Kaiser, eine Synode zusammen zu berufen, und von derselben die Aussprüche des Pabstes für ungültig erklären zu lassen. Die Versammlung wurde wirklich eröfnet, und auf derselben, um Repressalien zu gebrauchen, der Pabst mit dem Banne belegt und abgesetzt. Photius schickte hierauf die Akten dieser Synode an den Pabst zur Notiz, worauf Nicolaus, um die Irrungen auszugleichen, neuerdings Legaten nach Konstantinopel sandte. Allein kaum waren diese an den Grenzen von Bulgarien angelanget, und von dem kaiserlichen Landvogt angehalten worden, als der Kaiser Michael, auf Anstiften seines Mitregenten Basilius ermordet wurde, und die Sache des Photius eine ganz andere Wendung nahm.

Nichts ist merkwürdiger, als die Briefe, welche Nicolaus in dieser Sache an den Kaiser Michael geschrieben. Sein ganzer Charakter leuch-

leuchtet aus denſelben heraus, und man muß den Ton, der darin herrſchet, nothwendig als eine Folge der Unterwürfigkeit betrachten, welche der Kaiſer dem Pabſte erſt vor kurzem bezeigt hat. Er erhebet darin das Anſehen des Römiſchen Stuhles über die maſſen, ſo wie er im Gegentheile die Macht der Kaiſer zu tiefeſt herabſetzt. „Ich war zwar im Begriffe, ſo fängt er einen „ſeiner Briefe an, Euch ein ſolches Schreiben „zu ſchicken, dergleichen die Kaiſer von den Vor„ſtehern des apoſtoliſchen Stuhles ſonſt erhielten; „allein nachdem mir Euer Abgeordneter, Mi„chael, Euren Brief überbracht hatte, der von „Gotteslästerungen und Unbilden voll iſt, ſtimm„te ſich meine Zither in Traurigkeit um.“ Er fährt hierauf fort, ihm über ſein Betragen und über den Inhalt ſeines nach Rom geſchickten Briefes in einer ziemlich übermüthigen Sprache Vorwürfe zu machen, und zwar, wie er verſichert, auf Eingebung Gottes (inſpirante Do-) mino. Er beruſet ſich auf den Kaiſer Konſtantin, welcher die Prieſter Götter genannt, die von keinem Menſchen könnten gerichtet werden, und der ſich daher niemals getrauet hatte, über Biſchöfe einen richterlichen Ausſpruch zu thun. Gleichwie man, dieſem Grundſatze zufolge, bei gemeinen Prieſtern nicht darauf ſehen dürfe, wie ſie geartet ſeyen, ſondern was ſie lehren, ſo müſſe man dieſes um ſo mehr in Anſehung der Stellvertreter des heil. Petrus thun. Dieſe Meinung beſtärket er durch noch mehr Beiſpiele verſchiedener Kaiſer, welche dem apoſtoliſchen Stuhle jederzeit die größte Ehrfurcht bewieſen haben, und entſcheidet hierauf, daß die Synode von Kon-

ſtantinopel, auf welcher Ignatius abgeſetzt worden, nichtig und unkräftig ſey, weil ihr die Beſtätigung des Römiſchen Pabſtes fehlet *).

Hätte Nicolaus geſagt, die Synode ſey ungültig, weil ſie einen offenbar unſchuldigen, rechtſchaffenen Mann unterdrückte, und hätte er es blos bei dieſem Grunde bewenden laſſen, oder blos dieſen durch kräftige Beweiſe unterſtützt, ſo würde jedermann für die Gerechtigkeitsliebe dieſes Pabſtes noch jetzt die größte Hochachtung haben, und eines ſo rühmlichen Eifers wegen ſein Andenken ſegnen. Allein jener Grund, den er wirklich angiebt, verräth in Wahrheit ſo viel ſchmutzigen Eigennutz und Ehrgeiz, daß es jeder Halbdenker fühlen muß, daß dem Pabſte nicht ſo faſt die gute Sache, als vielmehr die Erweiterung ſeines Anſehens am Herzen lag. Er entwickelt dieſe ſeine Abſicht in der Folge noch deutlicher, indem er alle die Vorrechte herzählet, welche dem Römiſchen Stuhle zuſtehen ſollen, welche Chriſtus ſelbſt dem heil. Petrus mündlich zugeſichert, die heiligen allgemeinen Kirchenverſammlungen ihm beſtätiget, und die ganze Kirche jederzeit anerkannt hat, und welche ewig, von Gott gegründet und unvertilgbar ſind. Dieſes ſcheinet überhaupt der Lieblingsgrundſatz dieſes Pabſtes zu ſeyn, auf welchen er ſein ganzes Syſtem mit al-

*) Non ergo dicatis non eguiſſe vos in cauſa pietatis Romanae eccleſiae, quae collecta concilii ſua auctoritate firmat, ſua moderatione cuſtodit. Unde quaedam eorum, quia conſenſum Romani pontificis non habuerunt, valetudinem perdiderunt. *Nicolai Epiſt. 8. apud Labb. Tom. VIII. col. 313.*

ler Zuverſicht bauet, und wir haben ſchon aus dem vorhergehenden erſehen, daß er der Lieblingsgrundſatz mehr anderer Päbſte geweſen. In der That war es auch der ſchicklichſte, um daraus folgern zu können, was man wollte, oder wenigſtens um allen Widerſprüchen, die man etwa gegen die Eingriffe der Päbſte machen könnte, ewiges Stillſchweigen zu gebieten. Nicolaus wiederhohlet daher dieſen Satz mehr als einmal; „denn, ſagt er, eine Kirchenverſammlung kann dem apoſtoliſchen Stuhle das nicht ertheilen, was er ſchon vorher verdient und beſeſſen hat. Ihm iſt aus dem Munde des Herrn alles verliehen worden, und wenn ihm alles verliehen worden, ſo folgt nothwendig daraus, daß es nichts giebt, das ihm nicht wäre verliehen worden *)."

Man kann meines Erachtens nichts beſtimmters und zweckmäßigers ſagen, als dieſes, um alle geiſtliche und weltliche Macht der Biſchöfe und Fürſten mit einemmale über den Haufen zu werfen. So deutlich hat ſich meines Wiſſens noch kein Pabſt herausgelaſſen, wie dieſer; es hatte aber auch keiner ſo bequeme Zeiten erlebt, um alles ohne Scheu herauszuſagen, was er wollte. Beſonders merkwürdig iſt es, daß Nicolaus den Kaiſern ihre Rechte in Rückſicht auf die Kirchenverſammlungen ſchlechterdings ab-

*) Adeo vt non aliquid ſuper eam auſa ſit (ſynodus Nicaena) conſtituere, cum videret nihil ſupra meritum ſuum poſſe conferri. Omnia denique huic nouerat domini ſermone conceſſa. Si omnia, ergo defuit nihil, quod non illi conceſſerit. *Loc. cit. col.* 315.

ſpricht. „Sagt mir doch," ſchreibt er, „ich bit„te euch, wo habt ihr wohl geleſen, daß die Kai„ſer, eure Vorfahren, den Kirchenverſammlun„gen beigewohnt haben, es müßten dann ſolche „geweſen ſeyn, auf welchen Glaubensſachen ver„handelt worden, und welche daher Prieſter und „laien und alle Chriſten gemeinſchaftlich ange„hen? *)." Sogar das von jeher von allen Kaiſern ausgeübte Recht, Kirchenverſammlungen aus eigener Macht zu berufen, verwirft er, oder er ſtellet ſich wenigſtens an, als wenn es ihm gänzlich unbekannt wäre. Die vorigen Kaiſer, ſagt er, haben, wenn ſie je eine Kirchenverſammlung für nöthig gehalten haben, jederzeit an den Pabſt geſchrieben, und ihm **nicht befohlen**, ſondern ihn **gebeten**, daß er eine möchte zuſammenberufen laſſen, und ſie haben jederzeit das gutgeheiſſen, was jener beſchloſſen, hingegen das, was jener verdammet hat, gleichfalls verworfen **). Daß dieſe Abgaben ſehr unhiſtoriſch ſind, kann jeder Geſchichtskundige ſehr leicht entdecken. Selbſt

*) Dicite, quaeſumus, vbinam legiſtis imperatores anteceſſores veſtros in ſynodalibus conuentibus interfuiſſe? niſi forſitan in quibus de fide tractatum eſt, quae vniuerſalis eſt, quae omnium communis eſt, quae non ſolum ad clericos, verum etiam ad laicos, et ad omnes omnino, pertinet chriſtianos. *Ibid. col.* 310.

**) Quapropter attendat clementia veſtra, quantus fuerat erga ſedis apoſtolicae reuerentiam anteceſſorum veſtrorum piorum dumtaxat imperatorum ... amor et ſtudium; qualiter ..... pro colligendis conciliis, ac proferendis ſententiis, *non imperauerit, ſed precati et hortati* ſolum extiterint, et quae illi decreuerunt, ipſi conſenſerint, et quae illi damnauerunt, ipſi reſpuerint, *ibid. col.* 323.

Baronius, der doch bei jeder Gelegenheit des Pabstes Sache zu vertheidigen suchet, gesteht, daß auch der Kaiser Mauritius in seinen Schreiben an die Päbste sich des Ausdruckes: Wir befehlen, bedienet habe. Daß aber Nicolaus kein Bedenken getragen, falsche Thatsachen als Zeugnisse anzuführen, darüber darf man sich gar nicht wundern. Wer einmal für eine Sache erhitzt ist, und sie, es koste, was es wolle, durchzusetzen sich bestrebet, der fragt gemeiniglich nichts darnach, durch welche Mittel dieses geschehen möge. Seitdem die Päbste Herrn von Land und Leuten geworden, und sich dem Gehorsame gegen ihre Kaiser gänzlich entzogen hatten, konnten sie diese Sprache derselben unmöglich mehr ertragen, und sie liessen sich nichts angelegeners seyn, als auch diese letzten Reste des kaiserlichen Ansehens gänzlich zu vertilgen.

Ganz gewiß würden die in diesem Tone abgefaßten Schreiben des Pabstes am Hofe zu Konstantinopel gar keinen Eindruck gemacht haben, und Photius würde triumphirend im Besitze seines patriarchalischen Stuhles geblieben seyn, hätte sich nicht eben in diesem Reiche eine plötzliche Veränderung ereignet. Der Kaiser Michael starb, und sein Mitregent Basilius, der ihn ermordet hatte, bestieg den Thron. Es verfloß eine kurze Zeit, so gab ein besonderer Umstand zum Ausbruche einer grossen Mißhelligkeit zwischen dem neuen Kaiser und dem eingedrungenen Patriarchen Anlaß. Der erstere verfügte sich eines Tages in die Kirche und wollte das heil. Abendmahl empfangen. Photius, der mit erbittertem Gemüth an ihm denjenigen erblickte, der

ihm seine einzige und gröſte Stütze, — den Kaiſer Michael geraubt hatte, verweigerte ihm ſelbiges, und hieß ihn, ſich aus der Kirche entfernen, weil er eine Mordthat begangen. Aufgebracht über dieſen Schimpf, beſchloß Baſilius von dieſer Stunde an, ihn von ſeinem Sitze zu ſtürzen; und kaum hatte er dieſen Gedanken gefaßt, als ſich Photius ſchon in ein Kloſter verwieſen ſah; hingegen Ignaz in feierlichſter Pracht, und mit ausgezeichneten Ehrenbezeugungen wieder nach Konſtantinopel zurückgebracht wurde. Dieſer unterſagte dem Photius ſogleich alle patriarchaliſchen Verrichtungen, ſo wie allen ſeinen Anhängern die Ausübung jener Gewalt, die man ſonſt durch die Ordination erlangt, und ſchlug dem Kaiſer eine allgemeine Kirchenverſammlung als das beſte Mittel vor, die groſſen Zwiſtigkeiten, und das daraus entſtandene Aergerniß in der orientaliſchen Kirche gänzlich zu heben. Baſilius ließ ſich dieſen Vorſchlag ſogleich gefallen. Er ſchrieb an den Pabſt Nicolaus, und erſuchte ihn, die Vertreibung des Photius von ſeinem Sitze, ſo wie die Wiedereinſetzung des Ignatius zu beſtätigen *), und überhaupt zu beſtimmen, was zur Beilegung des ganzen Handels zu thun ſey.

Nichts konnte dem Pabſte Hadrian II. (denn Nicolaus war geſtorben, ehe die kaiſerlichen Geſandten in Rom angelangt waren) erwünſchter ſeyn, als dieſer wiederholte Schritt des griechiſchen Kaiſers. Er ſchrieb ihm zurück, und überhäufte ihn mit Lobſprüchen über ſeine gottſe-

*) Haec eadem *approbandam*, atque horum ſequentia *terminandam*, ſpirituali ſanctitati veſtrae dimiſimus. *Exſtat in act. 3tii Concil. Conſtant. IV.*

ligen Gesinnungen. „Du warst überzeugt,„ schreibt er, „wie sehr eure Kirche zur Zeit, als dir „der Himmel die Regierung verlieh, verwundet „war, und wußtest wohl, daß nur dieser Stuhl „(der Römische) diese Wunden heilen könne. Da „du nun nichts eifriger wünschtest, als dieses, so „suchtest du bei diesem apostolischen Stuhle um „ein Heilsmittel an, durch welche die unter kran„ken Vorstehern entkräftete Kirche von Kanstan„tinopel schon öfter ihre vorige Gesundheit und „Kraft wieder erhalten hat. . . Wisse also, ge„liebtester Sohn, und verehrungswürdigster Kai„ser, daß alles, was du in Ansehung unsers hei„ligsten Bruders und Mitbischofes Ignatius, „oder des schismatischen Photius, auf göttliche „Eingebung, und vom Gerechtigkeitseifer ent„flammt, unternommen zu haben uns meldest, „Uns und der ganzen abendländischen Kirche al„lerdings gefallen habe, besonders, da du nichts gethan hast, als was der apostolische Stuhl samt den Bischöfen des ganzen Occidents schon längst beschlossen und befohlen hat *). „ Hadrian ver-

*) Intellexisti enim, quibus vulneribus sauciata, te coelitus consecuto imperium, quae apud vos est, manebat ecclesia: et quod haec sedes huiusce-modi mederi posset vulneribus, . . liquido didicisti. Atque ideo haec curare cupiens apostolicae sedis decreti remedium sanissime requisisti: cuius nimirum medicamentis ecclesia constantinopolitana, saepe praelatibus eius languentibus, infirmata, pristinam sospitatem vigoremque resumpsit. . . Itaque, fili carissime, et venerabilis semper Auguste, noveris, quidquid erga sanctissimum fratrem et coepiscopum nostrum Ignatium, vel circa schismaticum Photium, divinitus inspiratum, et iustitiae zelo succensum te literis inimus peregisse, no-

ordnet hierauf, daß der Prozeß derjenigen Geistlichen, welche dem Photius anhängen, auf einer Kirchenverſammlung zu Konſtantinopel ſoll entſchieden, daß die Exemplare des Winkelkirchenraths, welchen Photius veranſtaltet hatte, verbrennt, hingegen die Satzungen der in dieſer Sache gehaltenen Synode zu Rom von allen Biſchöfen ſollen unterſchrieben werden.

Alles, was Hadrian wünſchte, wurde bald vollzogen. Photius wurde im achten allgemeinen Koncilium ſamt ſeinen Anhängern verdammt und abgeſetzt, die Exemplare ſeines Kirchenraths wurden verbrennt, und Ignaz als Patriarch feierlich beſtätiget. Das Koncilium, wobei alle dieſe Dinge verhandelt worden, iſt die erſte allgemeine Kirchenverſammlung, auf welcher päbſtliche Legaten den Vorſitz hatten. Hadrian hatte es in ſeinem Briefe an den Kaiſer ausdrücklich begehrt, daß ſie dabei präſidiren ſollten *), und Baſilius, der ſchon ehevor durch ſeine dem Pabſte bezeigte Unterwürfigkeit dem Anſehen der ganzen orientali-

bis et vniuerſae occidentalium eccleſiae per omnia placuiſſe; praeſertim cum nil egeris, praeter quod apoſtolica ſedes cum totius Heſperiae praeſulibus iamdudum agendum decreuit, et nulla mora interueniente, perficiendo mandauit. *Ix act.* 1ma *Concil. Conſtant. IV.*

*) Volumus ergo per veſtrae pietatis induſtriam, illic numeroſum celebrari concilium, cui noſtri quoque miſſi *praeſidentes*, et culparum perſonarumque differentias liquido cognoſcentes, iuxta quod in mandatis acceperunt, ſingulorum libere diſcretiones exerceant. *Epiſt. Hadriani ad Baſil. Imperat. extat in actione* 1ma *Concil. Conſtant. IV. ap. Labb. Tom. VIII. col.* 983.

ſchen Kirche einen mächtigen Stoß verſetzt hatte, war ſchwach genug, dem Pabſte auch dieſen Vorzug zuzugeſtehen. Man kann daher leicht vermuthen, daß die Legaten, die man dieſer Anſtalt zu Folge als die wichtigſten Mitglieder der Verſammlung betrachtete, die Meinungen und Ausſprüche aller übrigen Väter ganz nach ihren Abſichten werden geleitet, und alles unternommen haben, um ihrem Herrn Principale entſcheidende Vortheile zu verſchaffen. Die ein und zwanzigſte Satzung, welche auf dieſem Kirchenrathe gemacht wurde, iſt davon ein redender Beweis. „Wir verordnen, heißt es darin, daß kein „Mächtiger der Erde ſich unterfange, irgend ei„nen aus denjenigen, welche die Würde eines Pa„triarchen beſitzen, zu entehren, oder von ſeinem „eigenthümlichen Stuhle zu vertreiben, ſondern „ihn aller Hochachtung und Ehre würdig zu hal„ten; **vor allen zwar den heiligſten Pabſt des „ältern Roms**, nach ihm aber den Patriarchen „zu Konſtantinopel, hernach jenen von Alexan„drien und Antiochien, ſo wie auch von Jeruſalem. „Es ſoll ſich auch niemand, wer er immer ſeyn mö„ge, unterſtehen, **etwas wider den heiligſten „Pabſt des ältern Roms zu ſchreiben**, oder et„was zuſammenzuſtoppeln, und ihm wegen eini„ger Laſter Vorwürfe machen zu wollen, wie die„ſes erſt neulich Photius, und lange vorher Dioſ„korus gethan hatten. Wer ſich aber immer auf „einem ſolchen Uebermuth und Frechheit betreten „laſſen wird, daß er nach dem Beiſpiele des Pho„tius oder Dioſkorus, **ſchriftlich oder mündlich**, „Läſterungen wider den Stuhl Petri, des Für„ſten der Apoſtel ausſtoſſet, der ſoll dem nämli„chen **Verdammungsurtheile** unterliegen, wie jene.

„Sollte es aber irgend ein Mächtiger, oder ein „anderer, unterſtützt von dem weltlichen Arm, ver„ſuchen, beſagten Pabſt des apoſtoliſchen Stuh„les, oder irgend einen andern Patriarchen zu ver„treiben, der ſey verflucht. Wenn ferners ein „allgemeiner Kirchenrath gehalten, und irgend ein „Zweifel oder eine Streitigkeit auch über die hei„lige Römiſche Kirche aufgeworfen wird, ſo muß „man ſich ehrerbietig und mit der gebührenden „Hochachtung über die vorgelegte Frage berath„ſchlagen, und die Auflöſung annehmen, . . . „nicht aber kühn wider die Päbſte des ältern „Roms einen Ausſpruch thun *)."

*) Definimus neminem prorſus mundi potentium, quemquam eorum, qui patriarchalibus ſedibus praeſunt, inhonorare, aut mouere a proprio throno tentare, ſed omni reuerentia et honore dignos iudicare; praecipue quidem ſanctiſſimum papam ſenioris Romae; deinceps autem Conſtantinopoleos Patriarcham, deinde vero Alexandriae, ac Antiochiae, atque Hieroſolymorum; ſed nec alium quemcunque conſcriptiones contra ſanctiſſimum Papam ſenioris Romae, ac verba complicare et componere, ſub occaſione quaſi diffamatorum quorundam criminum; quod et nuper Photius fecit, et multo ante Dioſcorus. Quisquis autem tanta iactantia et audacia vſus fuerit, vt ſecundum Photium vel Dioſcorum, in ſcriptis vel ſine ſcriptis iniurias quasdam contra ſedem Petri apoſtolorum principis moueat, aequalem et eamdem quam illi condemnationem recipiat. Si vero quis aliqua ſaeculi poteſtate fruens vel potens pellere tentauerit praeſatum apoſtolicae cathedrae papam, aut aliorum patriarcharum quemquam, anathema ſit. Porro ſi ſynodus vniuerſalis fuerit congregata, et facta fuerit etiam de ſancta Romanorum eccleſia quaeuis ambiguitas et controuerſia, oportet venerabiliter et cum conuenienti reuerentia de propoſita

Gewiß war die Festsetzung dieses Kanons eines der ausgesuchtesten Mittel, sowohl Bischöfe als Fürsten stets im blinden Glauben, und blinden Gehorsame zu erhalten. Durch ihn wurde die den päbstlichen Anmaßungen so nachtheilige Denkfreiheit eingeschränkt, und man kann ihn einigermassen als die erste Idee, oder Vorbereitung zur nachher eingeführten Römischen Büchercensur ansehen Es läßt sich kaum etwas despotischers denken, als diese unerhörte Anmaßung des Pabstes. Wenn er ein sträfliches Leben führet, so soll man ihn einen Heiligen nennen; wenn er grobe Verbrechen begangen hat, so soll ihn darüber niemand bestrafen können; wenn er sich selbst auf die widerrechtlichste Art von der Welt mehr als zu sehr erhebt, so soll man es geschehen lassen, und keinen Ausspruch dagegen thun. Jede Macht soll doch sonst eine Gegenmacht haben; selbst die unumschränktesten Monarchen der Welt sind jederzeit gewissen Gerichten unterworfen Nur der Pabst allein will gar keines über sich leiden; nur er will ein Gott auf der Erde seyn. Wahrscheinlich hatte Hadrian, als er diesen Kanon einführen ließ, schon das im Sinne, was hernach Gregor VII. mit dürren Worten herausſagte: — er wollte sich nämlich die Unsündlichkeit selbst beilegen, sich selbst schon auf dieser Erde als einen Heiligen anbeten lassen, um sich durch dieses Mittel ganz und gar unverletzlich zu machen.

quaestione ſciſcitari, et ſolutionem accipere, ... non tamen audacter ſententiam dicere contra ſummos ſenioris Romae pontifices. Can. 21. *ex verſ. Anaſtaſ. Bibliothec.*

In einem andern Kanon eben dieſer Kirchenverſammlung ſcheinet man ſchon die erſten Spuren zu finden, daß den Päbſten das Inveſtiturrecht der Kaiſer ein ſchmerzlicher Dorn im Auge geweſen, und daß ſie darauf ausgiengen, es ihnen nach und nach zu entreiſſen. „Da die „Satzungen ſowohl der Apoſtel, ſagt dieſer Ka„non, als der Koncilien die Beförderungen zu „Biſtümern, oder die Weihen der Biſchöfe, „wenn ſie auf Betrieb einer weltlichen Macht, „und auf Befehl der Fürſten geſchehen, gänzlich „unterſagen, wir aber dieſem Geſetze allerdings „beiſtimmen, ſo beſchlieſſen wir, und thun den „Ausſpruch, daß wenn ein Biſchof entweder durch „Liſt, oder durch Gewalt eines Fürſten die Wei„hen ſollte erhalten haben, er allerdings als ein „Menſch ſollte abgeſetzt werden, welcher die Ga„be Gottes nicht nach dem Willen deſſelben, „und nach den Kirchengebräuchen und Geſetzen, „ſondern nach dem fleiſchlichen Willen durch Men„ſchen zu erhalten ſuchte *).“ In einem andern Kanon wird die Immunität der geiſtlichen Güter verſichert, und verordnet, daß kein Weltlicher, wer er immer ſeyn möge, von jenen Gütern, welche die Kirche ſchon dreißig Jahr beſitzt,

*) Apoſtolicis et ſynodicis canonibus promotiones et conſecrationes epiſcoporum et potentia et praeceptione principum factas penitus interdicentibus, concordantes definimus, et ſententiam nos quoque proferimus, vt ſi quis epiſcopus per verſutiam, vel tyrannidem principum huiusmodi dignitatis conſecrationem ſuſceperit, deponatur omnimodis, vtpote qui non ex voluntate Dei, et ritu ac decreto eccleſiaſtico, ſed ex voluntate carnalis ſenſus ex hominibus et per homines Dei donum poſſidere voluit, vel conſenſit. Can. 12.

das geringſte wegnehmen oder einziehen ſoll. Wer dagegen handelt, ſoll für einen Gottesräuber angeſehen werden, und ſo lange im Bannfluche bleiben, bis er alles wieder zurückgegeben *). So ſehr beeiferte ſich die Römiſchgeſinnte Geiſtlichkeit, ihre rechtmäßigen Landesherrn in allen Stücken zu beſchränken, und ihnen die Beförderung der phyſiſchen und moraliſchen Wohlfahrt ihrer Länder ſo viel möglich zu erſchweren!

Gleichwohl war der Kaiſer Baſilius blödſinnig genug, bei dieſer ganzen Verhandlung nicht im geringſten etwas Böſes zu vermuthen. Ganz durchdrungen von Hochachtung gegen den Pabſt, ſo wie gegen die Geiſtlichkeit überhaupt begab er ſich ſogar des Rechts, die Akten dieſes Konciliums zuerſt zu unterſchreiben, obwohl es ihm die päbſtlichen Legaten ausdrücklich angetragen hatten **). Es unterſchrieben ſich alſo zuerſt die drei

*) Placuit, vt res, vel priuilegia, quae .... ab eis (eccleſiis) per annos triginta poſſeſſa ſunt, nequaquam a poteſtate praeſulis earum quaecunque perſona ſecularis per poteſtatem ſubtrahat, aut per argumenta quaelibet auferat.... Quisquis ergo laecularium contra praeſentem definitionem egerit, tamquam ſacrilegus iudicetur, et donec ſe correxerit, et eccleſiae propria priuilegia ſeu res reſtituerit, et reſeruauerit, anathema ſit. *Can.* 18.

**) Sanctiſſimi vicarii ſenioris Romae dixerunt: ..... volumus, vt ſubſcribant primitus Chriſti amatores imperatores, et deinde ſecundum ordinem ſancta haec ſynodus. Baſilius piiſſimus et Chriſti amicus imperator dixit: tranquilliſſimum imperium noſtrum ſecutum praecedentes et iuſtiſſimos imperatores ... vult ſubſcribere poſt ſubſcriptionem omnium Deo amabilium epiſcoporum. Sed quo

Legaten des Pabſtes, Donatus, Stephanus, und Marinus, und zwar mit dem prächtigen Titel der Stellvertreter Hadrians des höchſten Prieſters und allgemeinen Pabſtes (ſummi pontificis et vniuerſalis papae); alsdann Ignatius, Patriarch von Konſtantinopel, und die Stellvertreter der drei Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jeruſalem; und erſt nach dieſen der Kaiſer Baſilius. Die ſämtlichen Väter ſchickten hierauf, nachdem der Kirchenrath geendiget war, ein Schreiben an Hadrian, worin ſie ihm ebenfalls den Titel eines allgemeinen Pabſtes gaben. Merkwürdig iſts jedoch, daß ihn der Patriarch Ignaz von Konſtantinopel in ſeinem beſondern Schreiben nur ſchlechtweg ſeinen heiligſten Bruder und Mitdiener, den Pabſt von Alt-Rom nennet (Per omnia ſanctiſſimo et ſacratiſſimo fratri et comminiſtro Hadriano, beatiſſimo papae ſenioris Romae).

Auch den Kaiſer Baſilius reute es wieder, als ihm einige Griechen die Augen öffneten, daß er ſich gegen den Römiſchen Stuhl in einem ſo übertriebenen Grade demüthig bezeugt habe. Er ſah nun ein, daß durch dieſen unüberlegten Schritt die ganze orientaliſche Kirche der Römiſchen völlig unterwürfig gemacht worden. Dies verdroß ihn ſo ſehr, daß er den päbſtlichen Legaten ſogar die Unterſchriften entwenden ließ, in der Meinung, die Sache wieder gut zu machen. Allein das Projekt gelang nicht. Die Legaten mach-

niam poſtulat praeferri nos ſanctitas veſtra, ſubſcribam poſt ſubſcriptionem omnium ſanctiſſimorum vicariorum. *Concil. Conſtantinop. IV. actione X. ſub fin.*

ten Vorstellungen über Vorstellungen, und ließen die ihrigen durch jene des Abendländischen Kaisers Ludwig noch verdoppeln, so daß er sich am Ende genöthiget sah, ihnen die Unterschriften in eben dem Zustande, in welchem sie zuvor waren, wieder zurück zu geben.

Basilius ließ es sich anfänglich sehr eifrig angelegen seyn, die Schlüsse der besagten Kirchenversammlung in der That zu vollziehen. Photius hatte noch eine sehr starke Parthei von Anhängern; auch mangelte es ihm nicht an List und Kunstgriffen, selbige von Tage zu Tag zu vermehren. Der Kaiser suchte das Uebel zu unterdrücken, so gut er konnte; er verbannte ihn in entfernte Gegenden, ließ alle seine Anhänger hart bestrafen, ließ die von ihm eingeweihten Kirchen niederreißen, und bot allen seinen Kräften auf, die Ruhe in seinem Reiche wieder herzustellen. Allein Photius war im Stillen mächtiger, als Basilius geglaubt hatte. Die Anzahl derjenigen, die er in sein Interesse zu ziehen gewußt hatte, war ungemein groß; diese wollten Ignaz schlechterdings nicht als ihren Patriarchen erkennen, und weigerten sich hartnäckig, mit ihm in Gemeinschaft zu leben; das Mißvergnügen war auffallend; neue Unruhen und Empörungen brachen mit jedem Tage wider ihn aus; kurz, man kann behaupten, daß die Spaltung jetzt größer und fürchterlicher war, als sie vormals gewesen. Der Kaiser berichtete dieses dem Pabste Johann VIII. der indessen zur päbstlichen Würde gelangt war, und bat um Hilfe. Johann schickte wirklich Gesandte nach Konstantinopel, um die Spaltung aufzuheben; allein diese fanden bei ihrer Ankunft

alles verändert. Anstatt den Photius und seine Anhänger demüthigen zu können, sahen sie vielmehr, daß diese eben damit umgiengen, ihre Gegner zu unterdrücken; anstatt den Kaiser in seinen Unternehmungen, die er vor Kurzem vorhatte, unterstützen zu können, fanden sie ihn jetzt selbst dieser Parthei geneigt Photius hatte sich nämlich durch eine besonders ausgesuchte List des Herzens des Kaisers zu bemächtigen gewußt, und dieser hatte jetzt so viel Zutrauen zu ihm gefaßt, daß er sich entschloß, ihn, da eben zur nämlichen Zeit Ignaz mit Tod abgegangen war, wieder auf den patriarchalischen Stuhl zu erheben. Dieser Anschlag ward von dem Kaiser kaum gemacht, als er schon auch ins Werk gesetzt war.

Auch dasmal schickte Basilius Gesandte an den Pabst, um von selbigem die Wiedereinsetzung des Photius bestättigen zu lassen. Jeder Gutgesinnte glaubte, der Pabst würde die Gesandten, welche ihm einen so unbilligen Antrag machten, mit Widerwillen von sich weisen, und nichts weniger als eine Sache gut heißen, welche offenbar nachtheilig, und wider alle Billigkeit war. Allein der Erfolg lehrte das Gegentheil. Johann nahm die Gesandten mit den lebhaftesten Merkmalen des Vergnügens auf, und zeigte sich sogleich bereitwillig, ihre Wünsche zu erfüllen. Kurz, Johann, welcher kurz vorher, als er noch Diakon war, sich mit der ganzen übrigen Römischen Geistlichkeit durch einen Eid verbunden hatte, zur Wiederherstellung des Photius niemals seine Einwilligung zu geben, brach jetzt unbekümmert den Eid, und bestättigte den Pho-

tius

us feierlich in seiner Würde, jedoch nicht ohne beigefügte Bedingnisse.

Wenn nichts in der Welt es beweiset, daß es dem Römischen Stuhle um nichts weniger, als um Handhabung der Gerechtigkeit, um Herstellung des kirchlichen Besten, oder um Aufrechthaltung der alten Verfassung, sondern einzig und allein um Erhöhung seines Ansehens, und um Erweiterung seiner Gerichtsbarkeit zu thun gewesen, so beweiset es der gegenwärtige Fall, und die Ursache, die den Pabst bewogen hat, den Photius als Patriarchen zu erkennen. Schon zur Zeit nämlich, als der Griechische Kaiser Michael noch lebte, nahm der König der Bulgarn sammt einem großen Theile seiner Nation den christlichen Glauben an. Um selbigen in seinem Lande noch mehr auszubreiten und dauerhaft zu erhalten, schickte er Gesandte an den Pabst Nikolaus, und ließ ihn bitten, daß er ihm einige Priester schicken möchte, welche den noch unbekehrten Theil seines Volkes in der christlichen Lehre unterweisen sollten. Nikolaus, der in dieser Begebenheit einen glücklichen Anlaß fand, sein geistliches Gebiet durch dieses ansehnliche Land zu erweitern, willfahrte ihm alsogleich. Er schickte zwei Bischöfe als Lehrer nach Bulgarien ab; nachher auf wiederholte Bitte des Königs mehrere Bischöfe und Priester, und versprach ihm, nachdem dort die Anzahl der neubekehrten Christen sehr beträchtlich geworden, sogar einen Erzbischof zu geben. Der Pabst Hadrian II. fuhr in diesem Geschäfte fleißig fort, und machte

wirklich Anſtalten, den Bulgarn einen Erzbiſchof zuzuſenden.

Allein ſo gewiß als er hofte, daß ihm die geiſtliche Gerichtsbarkeit über dieſes Land ſtets ungekränkt bleiben würde, ſo nahm doch die Sache eine entgegengeſetzte Wendung. Der König der Bulgarn, welcher von Hadrian wirklich einen Erzbiſchof erhalten, ſelbigen aber, weil er ihm und ſeinem Volke nicht anſtändig war, wieder zurückgeſchickt hatte, ordnete jetzt, des langen Aufſchiebens müde, einige Geſandten nach Konſtantinopel ab, und ließ durch ſie den Antrag thun, daß auf der dortigen Kirchenverſammlung entſchieden werden möchte, unter welchem Patriarchen Bulgarien ſtehen ſollte *). Man nahm die Sache nach geendigtem Kirchenrath in einer Privatverſammlung vor, und die päbſtlichen Legaten erſtaunten nicht wenig, als ſie dieſe unerwartete Frage vernahmen. Sie entſchuldigten ſich damit, daß ſie über dieſen Punkt keinen Auftrag von ihrem Herrn hätten, und daher nichts entſcheiden könnten; doch könnten ſie nicht umhin, dafür zu halten, daß Bulgarien unter der Römiſchen Gerichtsbarkeit ſtehen müſſe, da dieſes Land mit Prieſtern aus der lateiniſchen Kirche beſetzt ſey. Sie ermahnten hierauf den Patriarchen Ignaz, daß er, der eben jetzt in dieſe Würde von dem Pabſte wieder eingeſetzt worden, ja nicht undankbar an ihm handeln, und ihm eine ihm zuſtehende Gerichtsbarkeit zu entreißen ſuchen

*) Cui eccleſiæ ſubdi debeamus, a vobis, qui vices ſummorum patriarcharum geritis, noſſe deſideramus. *Wilhelmus Biblioth. in vita Hadriani II.*

möchte. Allein alle Vorstellungen der Legaten fruchteten wenig. Die Stellvertreter der übrigen Patriarchen sahen Bulgarien als ein zum griechischen Kaiserthum gehöriges Land an, und thaten den Ausspruch, daß von nun an Bulgarien dem patriarchalischen Stuhle zu Konstantinopel unterworfen sey. Obwohl die Legaten gegen diese Entscheidung alsogleich eine feyerliche Protestation einlegten, und es dem Patriarchen Ignaz im Namen der heiligen Apostel untersagten, sich bis zum Ausgange dieser Streitigkeit in geistliche Regierungssachen in Bulgarien einzumischen, so ließ sich doch dieser nicht im geringsten schrecken, sondern nahm von seinem neu erlangten Rechte ohne Bedenken Besitz. Er schickte ohne Verzug Griechische Bischöfe und Priester nach Bulgarien, vertrieb alle lateinischen Missionäre, und übte in diesem Lande alle Rechte eines Patriarchen aus.

Wie der Pabst Hadrian dieses aufgenommen habe, ersieht man aus einem Briefe, den er an Ignaz geschrieben, und wovon uns Baronius ein Stück aufbehalten hat *). Er kann sich darin nicht genug wundern über den Schritt, welchen Ignaz gewagt habe, ohne erst darüber das Urtheil des Römischen Stuhles erwartet zu haben. Auf eine ähnliche Art beklaget er sich in einem Schreiben an den Kaiser Basilius. „Ich muß mich, schreibt er, über eine Unternehmung beklagen, wodurch Ihr eure vorigen Verdienste einer ehrerbietigen Gesinnung gegen den apos-

*) Baron. Annal. ad ann. 871. n. 15.

„lischen Stuhl wider alle unsere Erwartung nach „unläugbaren Beweisen verdunkelt, oder wohl gar „vom Grund aus vernichtet habt; daß sich nämlich unser Bruder und Mitbischof Ignatius, „auf eure Gunst gestützt, unterfangen hat, in „der Landschaft der Bulgarn einen Erzbischof zu „weihen. Wir haben uns verwundert, und sind „über die massen erstaunet, daß Ihr von eurer „ehemaligen frommen Gesinnung so sehr abweichen konntet. Haltet den ehrwürdigen Patriarchen „von der Ausübung der kirchlichen Regierungsgeschäfte in dieser Gegend doch wenigstens jetzt „durch heilsame Ermahnungen ab; sonst wird selbiger der kanonischen Strafe wohl nicht entgehen; und auch diejenigen, die sich dort die Würde eines Bischofes, oder sonst irgend ein Amt „anmaßen, werden nebst dem Kirchenbanne, welchem sie schon jetzt unterliegen, noch derjenigen „geistlichen Gewalt verlustig werden, die sie schon „zuvor besaßen *)."

*) Et praeterea et aliud quod prima pietatis vestrae opera, vel circa sedis apostolicae prioris benignitatis indicia contra spem nostram decolorasse convincitur, imo funditus destruxisse probatur: videlicet quia favore vestro frater et coepiscopus noster Ignatius in Bulgarorum regione consecrare praesumpsit antistitem, unde mirati sumus, et quia a pia intentione vestra retro reversi fuistis, adhuc obstupuimus. Verumtamen saltem nunc iam dictum reverendissimum praesulem ab illius regionis dispositione salubribus monitis, quaesumus coercete: alioquin nec ipse canonicam effugiet ultionem, nec ii, qui praesulatus vel alterius officii sibi nomen illic usurpant, cum excommunicatione, qua iam tenentur astricti, eiusdem proprii gradus iacturam corebunt. *Extat sub fin. Concil. Constantinop. IV.*

Ignatius hörte, dieſer Drehungen ungeachtet, nicht auf, ein Amt, das ihm einmal durch den einmüthigen Entſchluß der ganzen griechiſchen Kirche war übertragen worden, zu verwalten. Der Pabſt Johann VIII. der ſich den Verluſt einer ſo ſchönen Provinz außerordentlich zu Herzen nahm, ſchrieb Briefe über Briefe, bald an den König der Bulgarn, bald an den Patriarchen Ignatius, bald an die griechiſche Geiſtlichkeit, und gab ſich alle erdenkliche Mühe, ſeinen Zweck zu erreichen. In dem einen bedauerte er, daß die Bulgarn den Griechen gefolgt, und ermahnte ſie väterlich, wieder in den Schoos der Römiſchen Kirche zurückzukehren *). In einem andern ermahnet er den Patriarchen Ignaz ernſtlich, ſich aller Jurisdiktion in Bulgarien zu begeben, und die von ihm dort eingeſetzten Biſchöfe oder Prieſter innerhalb dreißig Tagen zu entfernen. Er erkläret nebſtbei, daß, wofern derſelbe innerhalb zweien Monaten nicht würde gehorchen, er von der Gemeinſchaft der Kirche ausgeſchloſſen, und wenn er hartnäckig auf ſeinem Sinne verharren ſollte, ſeiner patriarchaliſchen Würde ſollte beraubt ſeyn. Der Brief iſt überhaupt in einem etwas hitzigen Tone geſchrieben. Johann wirft dem Patriarchen die Wohlthaten vor, die er ihm erwieſen; er erinnert ihn, daß derſelbe durch ſeine Gunſt wieder zu ſeiner Würde gelanget ſey, und beklagt ſich bitter, daß Ignaz dieſe Wohlthaten ſobald vergeſſen habe. „Da ich dich ſchon zweimal ermahnet habe, fährt er fort, ſo könnte ich dich mit allem Rechte ſchon itzt von der Gemeinſchaft der Chriſten ausſchließen, und

*) *Epiſt. 72. ad Michaelem regem Bulgarorum. Apud Labb. Tom. IX. col. 19. ſq.*

hätten es auch thun ſollen; allein noch immer will ich mich der apoſtoliſchen Mäßigung bedienen, und dich hiermit zum drittenmale kanoniſch ermahnen ꝛc. *). Wieder ein anderer Brief dieſes Pabſtes iſt an diejenigen griechiſchen Biſchöfe und Prieſter gerichtet, welche von Ignaz nach Bulgarien waren geſchickt worden, und dort ihre geiſtliche Gewalt ausübten. Johann erkläret ſie aus dem Grunde, weil ſie ſich auf eine unerlaubte Art ein Recht in einer fremden Provinz angemaßt, und Prieſterweihen vorgenommen, für erkommunicirt, und kündiget ihnen an, daß ſie ihrer Würde ſollten beraubt werden, wenn ſie nicht innerhalb dreißig Tagen Bulgarien räumen. Der heilige Vater bediente ſich ſogar einer frommen Liſt, um ſie ja von ihren Geſinnungen abzubringen. Er verſprach ihnen, wenn ſie ihm gutwillig gehorchen würden, ſie in jene Biſthümer wieder einzuſetzen, die ſie vorher in Griechenland beſeſſen hatten; denjenigen aber, welche zuvor noch nicht im Beſitze eines Biſthumes geweſen waren, die nächſten, welche ledig wür-

*) Multiplicium mihi beneficiorum ſedis apoſtolicae praeſtitorum oblitus, contra eandem ſanctam ſedem, benefactricem videlicet tuam, et erectus ex, poticem dioeceſin illius in regione Bulgarica conſtitutam illicita perſuſione ſubripiens... Vnde meritо poſt primam et ſecundam commonitionem a noſtrae te deboueramus communionis contubernio ſequeſtrare ... ſed quia ſedis apoſtolicae moderatione vtentes, ſpiritu lenitatis potius quam ſeueritatis erga correptionis tuae flagramus affectum, ecce tertio canonice per miſſos et ſyllabas commonemus. *Epiſt.* 78. *loc. cit. col.* 64.

den, ertheilen zu laſſen *). Man ſieht hieraus, daß ihm die Wiedererhaltung des Kirchenregiments in Bulgarien die allerwichtigſte Angelegenheit war, und daß er im Gegentheile den Verluſt deſſelben unmöglich verſchmerzen konnte.

Als dieſe Schreiben in Konſtantinopel anlangten, war Ignaz ſchon todt. Photius, der auf die Unzufriedenheit des Pabſtes mit ihm aufmerkſam geworden, und aus ſelbiger Vortheile für ſich zu ziehen gehofft hatte, gewann ſich indeſſen, wie ſchon gemeldet worden, die Gewogenheit des Kaiſers; dieſer erhob ihn auf den patriarchaliſchen Stuhl, und ließ den Pabſt erſuchen, daß er ihn beſtättigen möchte; und der Pabſt — überzeugt, wie nothwendig der Kaiſer ihn, und er wegen Bulgarien den Kaiſer brauche, willigte ohne Zögern in ſeine Bitte, jedoch unter der Bedingniß: daß Photius auf alle geiſtliche Gerichtsbarkeit in Bulgarien gänzlich Verzicht thue, und dieſelbe dem Römiſchen Stuhle unangefochten verbleibe **). Um alſo ſein geiſt-

*) Si quis autem veſtrum humiliter ac obedienter his ſalubribus monitis noſtris parens, Bulgaricae locum dederit dioeceſi; nouerit nos decreuiſſe tibi epiſcopatum retinui, quem eum in regione Graecorum prius habuiſſe conſtiterit, porro et ſi nunquam habuit, vacantem illi tribui. *Ioan. VIII. epiſt.* 79.

**) Hoc etiam modo iſta ... fieri iubemus, ſi ipſe Patriarcha bulgarorum dioeceſin, quam piae memoriae Nicolaus praeceſſor noſter, Michaele iplorum Rege petente apoſtolicis doctrinis docuit, et per venerabiles epiſcopos ſuos lauit unda Baptiſmatis, omnique eccleſiaſtica regula et diſciplina prout

liches Gebiet zu vergrößern, bestättigte der heilige Vater einen offenbar unwürdigen Menschen, der in seinem Leben die verabscheuungswürdigsten Greuelthaten begangen hatte, wider alle Kirchensatzungen als Patriarchen einer so weitläufigen und ansehnlichen Kirche!

Obwohl der Pabst Johann nichts gewissers gehoffet hatte, als daß er seine Absicht erreichen werde, so entsprach doch der Erfolg seiner Hoffnung nicht. Photius, der anfänglich nur aus politischen Absichten sich hinter den Pabst gesteckt, und um Bestättigung bei ihm angesucht hatte, war im Herzen nichts weniger, als gut römisch gesinnt. Er berief, nachdem der Pabst seine Wiedereinsetzung bestättiget hatte, einen Kirchenrath von Leuten seiner Parthei, welchem auch die päbstlichen Legaten beiwohnten, und wußte dabei eine Meldung von allen jenen Punkten, aus welchen die Römische Kirche vortheilhafte Folgen für sich hätte ziehen können, durch geschickte Kunstgriffe zu vermeiden. Als die Bedingniß, unter welcher Johann den Photius bestättigte, nämlich die Abtretung Bulgariens an den Römischen Stuhl zur Sprache kam, erklärte man, diese Sache betreffe die Grenzen des Reiches, und die Entscheidung derselben stehe daher einzig und allein dem Kaiser zu. Dieser nahm zwar die Miene der Redlichkeit an; er schrieb dem Pabste

oportebat instruxit; omodo suo iuri vendicare vel mittere nullo modo praesumpserit, nec aliquamre cuiuscumque hpnoris ibidem ordinationem fecerit Iohan. *Epist.* 199.

Pabſte, daß es ihm frei ſtehe, Bulgarien zu behalten; indeſſen wurden die Biſchöfe, welche Konſtantinopel in Bulgarien aufgeſtellt hatte, nicht im geringſten zurückberufen, und dieſes Land blieb dem Patriarchen der griechiſchen Kaiſerſtadt unterworfen. Den Pabſt ſetzte dieſer Vorfall in ſo großen Zorn, daß er den Photius darüber mit dem Kirchenbanne belegte.

Dieſer Umſtand iſt es eigentlich, welcher die förmliche Spaltung zwiſchen der griechiſchen und abendländiſchen Kirche, deren erſte Spuren ſich ſchon bei Gelegenheit des Bilderſtreits zeigten, beſtärkt, und bis auf den heutigen Tag dauerhaft erhalten hat. Man machte zwar noch zuweilen einige Verſuche, die Einigkeit zwiſchen beyden Kirchen wieder herzuſtellen. Ein ſolches that zum Beiſpiele der griechiſche Kaiſer Konſtantinus Monomachus im eilften Jahrhundert *), nicht ohne politiſche Urſachen. Er war eines fremden Beiſtandes höchſt bedürftig, um ſich gegen die in ſein Reich einbrechenden Türken zu ſchützen, und hofte, daß, wenn er zur freundſchaftlichen Vereinigung die Hand böte, der Pabſt aus Erkenntlichkeit den abendländiſchen Kaiſer Heinrich bewegen würde, ihm beyzuſpringen. Allein dieſe Vereinigung blieb doch immer nur ein Wunſch; ein gewiſſer, ſehr bedenklicher Punkt war immer ein unüberſteigliche Hinderniß, welche alle Be-

*) S. *Leonis IX. Epiſt. ad Michael. Conſtantinop. Archiepiſcop. ap. Labb. Tom. IX. col. 978. ſqq. et Eiusdem Epiſt. ad Conſtant. Monomach. Imperat. col. 981. ſ. q.*

mühungen fruchtlos machte. Der Patriarch
Konstantinopel wünschte stets, eben so groß
seyn, wie jener zu Rom. Der Pabst zu Ro
aber ließ sich nichts angelegeners seyn, als d
Patriarchen zu Konstantinopel kleiner zu mach
Dies gab beständige und heftige Kollision
Man lese nur die Briefe des Pabstes Leo IX.
den Patriarchen Michael zu Konstantinopel,
an den Kaiser Konstantinus Monomachus *), wo
er über den Stolz, die Eitelkeit und die Anm
sungen des erstern sich in den auffallendsten
drücken beklaget. Selbiger legte sich nemlich noch
mer den Titel eines allgemeinen Patriarchen bei,
er rang wenigstens darnach **). Zu diesen
sachen kam noch der bekannte Streit wegen
gesäuerten Brodes beim heil. Abendmahle,
cher diese Mißhelligkeit unterhielt, und wo
die Römische Parthei für den Hauptgrund
selben angab. Allein in der That war
nicht, sondern war nur der Scheintitel,
welchen die Päbste ihre ehrgeizigen Absichte
steckten. Was den Bruch wirklich veran
war das Ringen beider Theile nach dem
schlüßenden Primat der Kirche. Ma
daher nichts neues, wenn man mit vielen

*) *Epist.* 1. *Epist.* 6. *Epist.* 7. *apud Labb.* T

**) *Loc. cit.* An den Pabst Johann XVIII. (
dern ist er der XIX. auch XX.) der sich dur
der Großen und durch Geld auf den
Stuhl geschwungen, schickten die Griechen s
Gesandschaft mit Geschenken, damit er sei
willigung dazu geben möchte. Allein sie
ihr Ziel nicht. S. *Willelmus Bibliothe
Ioann. XVIII.* Und *Epist. Wilelmi Abba
enn. ap. Labb.* T. IX. *col.* 855.

lischen Schriftstellern behauptet, daß eigentlich Stolz, Ehrgeiz und Vergrößerungssucht des Römischen Hofes diese Spaltung angezettelt, oder wenigstens alle Wege zu einem gütlichen Vergleiche verschlossen habe *). So viel ist aber doch auch richtig, daß diese Spaltung unendlich vieles beigetragen hat, die griechische Monarchie gänzlich zu Grunde zu richten. Die Trennung in Ansehung des Geistlichen zog auch eine Trennung in Ansehung des Weltlichen nach sich: die morgenländischen Kaiser verloren dadurch die Hülfe der abendländischen Christen, und ohne diese waren sie nicht mehr mächtig genug, den Einfällen der Barbarn zu widerstehen.

V.

Folgen der Dekretalen in Ansehung der Kirchenregierung in Occident. Despotische Unternehmungen der Päbste. Widersprüche von Seite der Bischöfe.

Kaum hatten die erdichteten Dekretalen das Tageslicht erblickt, als sich die Päbste alle erdenkliche Mühe gaben, sie aller Orten geltend zu machen. Ich habe schon oben bemerkt, daß sie meistens von Bischöfen selbst verbreitet wurden; und wenn man die Sache etwas genauer untersuchet, so darf es einen eben nicht wundern. Nebst den bereits angegebenen Ursachen, welche sie verleiteten, dieser neuen Erscheinung vollen

*) *Petr. de Marca Concord. Sacerdot. cum imper. et Baluz. in not. ad prædict. libr.* welcher Stellen von mehrern Schriftstellern anführet. *Lib. 1. Cap. 1. col. 5.*

Beifall zu geben, wär gewiß dieſe nicht die
bedeutendſte, daß dieſe Dekretalen, ſo wie
den Biſchöfen Schutz gegen alle Bedrückun
von Seite der Erzbiſchöfe verſprachen, auch
Anſehen und die Macht der Geiſtlichen über
Weltlichen inſtändig predigten, und ſie daher
wiſſermaſſen auch vor allen Bedrückungen de
ben ſicher machen zu wollen ſchienen. Wer
Genius ſelbiger roher Zeiten kennet, in wel
ſich der Stärkere gegen den Schwächern alles
laubte, und in denen viele, beſonders deut
Biſchöfe nicht Mittel genug hatten, ihre G
gegen die willkührlichen Eingriffe der Laien
ſchützen, dem wird es ſehr begreiflich vorkomm
daß ſie dieſe Geſetze um ſo lieber annahmen,
anerkannten, je mehr ſie dadurch Vortheile z
halten hofften. Man findet daher in man
deutſchen Koncilien, ſelbſt in ſolchen, welche
eigentlich auf Veranſtaltung päbſtlicher Lega
oder in ihrer Gegenwart gehalten wurden,
Kanonen, welche gänzlich den falſchen Dek
len abgeborgt, oder aus ſelbigen ausgeſchr
waren. Deſſen ungeachtet gab es noch
Oerter, wo man, wenn man ſie gleich nicht
das, was ſie wirklich waren, für Betrüger
anſah, dennoch nicht die geringſte Luſt bez
ſie anzunehmen. Unter den Biſchöfen, w
dieſe Neuerungen in ihren Sprengeln nicht
ten einführen laſſen, zeichneten ſich vor alle
ne von Frankreich aus.

Der Pabſt Nikolaus war der erſte, w
behauptete, daß die Dekretalen wahre und
Schreiben der erſten Päbſte ſeyen. Er gebo
her, daß ſie jedermann als ächte und verbi

de Kirchengesetze anerkennen sollte, und suchte durch sie eine unumschränkte Herrschaft über alle Kirchen der Welt zu erhalten. Er gab diese seine Gesinnung zuerst bei Gelegenheit des Zwistes zwischen dem Erzbischofe Hinkmar von Rheims, und dem Bischofe Rothad von Soissons zu erkennen. Hinkmar hatte diesen Rothad in einer von ihm berufenen, und unter seinem Vorsitze gehaltenen Synode zu Senlis absetzen lassen. Rothad wandte sich an den Pabst, und war im Begriffe, sich in eigener Person nach Rom zu verfügen, um sein Appellationsgeschäft zu betreiben. Allein Hinkmar kam ihm zuvor, ließ ihn in ein Kloster sperren, und setzte an seine Stelle einen andern Bischof. Die Synode schickte den Bischof Odo um Bestättigung ihrer Schlüsse nach Rom ab, Rothad aber, und seine Freunde sandten gleichfalls Bittschriften dahin, um das Urtheil des Kirchenraths zernichten zu lassen. Nikolaus versammelte alsogleich einen Kirchenrath zu Rom, und kündigte hierauf den zu Senlis versammelt gewesenen Bischöfen in einem Schreiben an: daß alles, was sie dort unternommen, unkräftig und ungiltig sey, und daß sie daher den Bischof Rothad ungesäumt in seine vorige Würde wieder einsetzen sollten, wofern sie nicht ihrer Aemter wollten verlustig werden. Dem Erzbischofe Hinkmar schrieb der Pabst einen derben Verweis, daß er einen solchen Schritt unternommen, ohne erst beim apostolischen Stuhle angefragt zu haben; er befahl ihm, selbigen unverzüglich auf freien Fuß zu stellen, ihn in seine vorige Würde wieder einzusetzen, oder ihn, seine Freunde, und seine Gegner nach Rom kommen zu lassen, damit die Sache dort gänzlich entschie-

den werde. Er beſchloß mit der Drohung, d
wofern ſein Befehl innerhalb dreißig Tagen n
würde vollzogen ſeyn, allen denjenigen, die
zu ſeiner Parthei bekennten, die Ausübung ih
Amtes unterſagt ſeyn ſoll *).

Nikolaus ſchrieb auch einen Brief an
Biſchöfe Galliens, worin er ihnen einſchär
daß ſie den von ihm wieder eingeſetzten Biſ
Rothad ohne Weigerung annehmen ſollten. I
ſes Schreiben iſt es eigentlich, worin er die
vilegien der Römiſchen Kirche über die ma
erhebt, und ſich diesfalls auf die Dekretalen
ruft. „Ihr verachtet den Stuhl des heiligen
„trus, ſagt er, ſo ſehr, daß ihr die wichti
„Händel gar nicht einmal vor ſelbigen brin
„und, ohne ihn vorher um Rath gefragt zu
„ben, euch unterfanget, einen Biſchof abzuſe
„und zwar noch obendrein einen ſolchen, wel
„an den apoſtoliſchen Stuhl appellirte. Es
„gar zu ungereimt, was ihr einwendet, daß

*) S. *Epiſt.* 11. *ad epiſcop. Synodi Silvanecte*
ep. Labb. Tom. 8 *col* 411. *ſqq.* Und N
I. ad Hincmarum Archiepiſcop. Rhemenſ. wo e
ter andern heißt: Miſſis literis noſtris *praecep*
vt eum de carceris anguſtia educeres, et aut
priſtino gradui redderes, aut illum cum vi
tuis, et epiſcoporum, qui depoſitioni eius co
ſerunt, in noſtram praeſentiam deſtinares. O
ſi neutrum ageres, poſt XXX dies, poſtquam
noſtra lecta fuiſſet epiſtola, nec tu, nec vllu
rum, qui in hoc tibi conſenſum praebue
miſſarum ſolennia celebraret, donec quae ſibi
Rothado a nobis fuerant *imperata*, perfic
Exſtat in Concil. Rom. VII. de ann. 865. *ap. L*
Tom. 8. *col.* 795. *ſqq.*

„had, nachdem er sich an das höhere Gericht „des apostolischen Stuhles gewendet, seine Ge„sinnung wieder geändert, und euer Urtheil neuer„dings verlangt habe. Wenn es auch so wäre, „so hättet ihr ihn väterlich zurecht weisen sollen, „weil er sich von einem höhern zu einem ge„ringern Gericht gewendet hätte . . . Es wäre „nicht billig, wenn er sich wieder in den Schutz „eurer Gerichte begeben hätte; aber gesetzt auch, „er hätte nie an den apostolischen Stuhl ap„pellirt, so hättet ihr euch doch wider so viele „und so wichtige Dekrete keineswegs auflehnen, „und einen Bischof ohne unser Vorwissen absetzen „sollen. Es schmerzet mich, ich will es euch mit „innigst brüderlicher Liebe entdecken, daß ihr das „hintangesetzt, und ich muß euch mit allem Recht „einen Verweis geben, daß ihr die Satzungen „so vieler Vorsteher des apostolischen Stuhles „verachtet habt. Fern sey es von einem jeden, „der bis an den letzten Tag seines Lebens in „dem katholischen Glauben verharren will, diese „Dekretalen nicht mit der gebührenden Vereh„rung und größten Hochachtung anzunehmen, sie, „an welche sich die heilige Römische Kirche von „jeher hielt, und auch uns zu beobachten aufge„tragen hat, und welche selbige in ihren Archi„ven mit größter Schätzung aufbewahret *)."

*) Vos adeo hanc (sedem apostolicam) despicitis, ut ad eam nihil de maioribus ecclesiae negotiis referre curetis, ac episcopum inconsulta et contempta illa deponere praesumatis, et praecipue sedem apostolicam appellantem. Nimis namque absurdum est, quod dicitis, Rothadum, qui ad iudicium sedis apostolicae provocavit, iterum mutata voce vestra iudicia postulasse. Quod etiamsi ita fuisset,

Was dieſe letzte Verſicherung betrift, kann man ſie freilich für nichts anders, als eine fromme Nothlüge des Pabſtes anſehen. W ſich die Urſchriften dieſer Dekretalen in den miſchen Archiven befanden, warum haben ſich vorgehenden Päbſte nicht auf ſie berufen, warum ben ſie gar keine Meldung davon gethan, da ſie ihre Behauptungen in ihren Briefen durchgeh ſogern auf Zeugniſſe gründeten, und warum man ſie nicht wenigſtens nachher einigen Biſ fen, wann ſie in Geſchäften nach Rom kam vorgewieſen, um ſie durch den Augenſchein überzeugen? Zudem ſagte Dionyſius Exigu von ſeiner herausgegebenen Sammlung ausdr lich, daß er alle Römiſche Archive durchſu und weiter über den Pabſt Syricius hinaus

a veſtra fuerat fraternitate corrigendus, et qu maiori ad minoris auctoritatis prouocaſſet iudici emendandus . . . . Aequum non foret, ſi ad ſtra ſe iudicia conuertiſſet, quamuis etſi ſe apoſtolicam nullatenus appellaſſet, contra tot ta et tanta vos decretalia efferri ſtatuta, et epi puim inconſultis nobis deponere nullo modo de ſtis. Quod tamen vos, vt ſeruata vobiſcum dultitus caritate dicam, poſtpoſuiſſe dolemus, diuerſorum ſedis apoſtolicae praeſulum dec in hoc vos contempſiſſe negotio, non imme reprehendimus. Abſit enim, vt cuiuscunque que ad vltimum vitae ſuae diem, qui in fide tholica perſeuerauit, vel decretalia conſtituta, de eccleſiaſtica diſciplina quaelibet expoſita, de cultu, et cum ſumma diſcretione non ample mur opuſcula, quae dumtaxat et antiquitus ſa Romana eccleſia conſeruans, nobis quoque cu dienda mandauit, et penes ſe in ſuis archiuis, veruſtis rite monumentis recondita veneratur. *Ep Nicol. I. ad vniuerſ. Epiſcop. Galliae; exſtat in C cil. Rom. VII. ap. Labb. Tom. VIII. col. 797.*

ne Zeile gefunden habe *). Hinkmar äuſſerte ſich eben nicht ausdrücklich, ob er dieſe Kanonen für ächt halte, oder nicht; aber Hinkmar war ein Mann, welcher mit der Geſchichte, den Rechten, und dem Geiſte der alten Kirche vertraut war; er behauptete ſtandhaft, daß dieſe Dekretalen wider den Geiſt der alten Kirchenverfaſſung ſeyen, daß es unbillig ſey, ſo ungezweifelte bisher immer beobachtete Rechte der Biſchöfe zu unterdrücken, um einen einzigen hinaufzuheben, daß dieſes neue Recht dem alten widerſpreche und Eintrag thue **); und Nikolaus ſah ſich genöthiget, dieſe Gründe unwiderlegt zu laſſen. Kurz, unter der Anführung dieſes eben ſo biedern als gelehrten Kanoniſten blieben die übrigen Biſchöfe Frankreichs noch eine geraume Zeit ſtandhaft. Aus ihrem ganzen Betragen erſieht man, daß ſie in Streitigkeiten der Biſchöfe kein anders Gericht erkannten, als ein Provincialkonzilium. Höchſtens geſtatteten ſie die Appellationen, wenn von dieſem ein Urtheil ſchon vorher war gefaßt worden. War dieſes geſchehen, ſo ſtund es dem Pabſte nicht frei, die ſtreitige Sache nach Rom zu ziehen, ſondern es wurde ihm nur geſtattet, ein neues Konzilium zuſammen zu berufen, und ſeine Legaten dahin zu ſenden.

*) Praeteritorum apoſtolicae ſedis praeſulum conſtituta, *qua valui cura et diligentia collegi*, et in quendam redigens ordinem, titulis diſtinxi compoſitis; ita duntaxat, vt ſingulorum pontificum, *quotquot a me praecepta reperta ſunt*, ſub vna numerorum ſerie terminarem. *Dionyſii Exigui Epiſt. ad Iulianum Presbyterum.*

**) S. hin und wieder *Hincmari opuſcula*, und *Epiſtolas.*

Allein die Päbſte wußten ihre Foderun
mit ſolcher Hartnäckigkeit fortzuſetzen, daß es
Wunder geweſen wäre, wenn die Biſchöfe,
de gemacht, ihnen endlich alles zugeſtanden hät
um nur einmal der ewigen Händel los zu
den. Dieſes geſchah wirklich einigermaſſen
auf dem Koncilium zu Troyes vom Jahre 8
Die galliſchen Biſchöfe hatten hier ihre Gr
ſätze ſo ſehr vergeſſen, daß ſie in ihrem S
dalſchreiben den Pabſt erſuchten, er möcht
künftig nicht zugeben, daß ein Biſchof ohne
ne Einwilligung abgeſetzt würde, indem ja
ſes die päbſtlichen Dekretalen mit ſich br
ten *). In der zweiten Kirchenverſammlung
Troyes vom Jahre 878 wurde von den galli
Biſchöfen noch niederträchtiger zum Vortheile
Pabſtes gehandelt; ſie erkannten darin eben
die falſchen Dekretalen an, räumten dem P
eine übertriebene Macht ein, und ſogar der
Hinkmar ſtimmte mit ein. „Wir Diener
„Schüler eurer Hohheit, ſagen die Biſchöfe zu
„Pabſt, die Biſchöfe Galliens und Belgiens
„befolgen den Ausſpruch, den ihr zu Folge
„durch den heil. Peter erhaltenen Vorrechts,
„gemäß den Satzungen eurer Vorfahren,
„Päbſte des Römiſchen Stuhles, gethan hab
„Und wir bitten euch in aller Demuth, kon
„uns durch euer Anſehen zu Hülfe, und m
„uns eine Vorſchrift bekannt, wie wir uns g
„diejenigen betragen ſollen, welche unſere Kir

*) Exoramus magnificam beatitudinem v
veſtris, nec futuris temporibus praeter conſu
Romani pontificis, de gradu ſuo quilibet ep
porum deiiciatur, ſicut eorundem ſanctorum

„(ihre Güter nämlich) angreifen *)." In dem Koncilium zu Rheims endlich vom Jahre 992 wurden dieſe Dekretalen neuerdings anerkannt **) und die Päbſte behielten daher gewonnenes Spiel.

Auf ſolche Art wurden alſo jetzt beinahe in der ganzen chriſtlichen Welt dieſe Dekretalen verbreitet, verehrt, und befolgt. Eine der erſten und wichtigſten Folgen davon, welche die Päbſte zu erzielen ſuchten, war, daß nach und nach der Provinzial- oder Nationalkoncilien immer weniger wurden, und eben darum alles der Entſcheidung des Pabſtes allein übrig blieb. Es ſcheinet, die galliſchen Biſchöfe haben es ſelbſt gefühlt, wie ſchädlich dieſe Unterlaſſung ſey, indem ſie in dem letztgedachten Kirchenrath zu Troyes ſagten, „die Unterlaſſung der durch die Geſetze vorgeſchriebenen Provincialkoncilien habe in der Kirche zu vielen Uebeln, und zu einer großen Lauigkeit in Beo-

ceſſorum veſtrorum multiplicibus decretis et numeroſis priuilegiis ſtabilitum modis miribcis extat. *Apud Labb. Tom. VIII. col.* 875.

*) Nos famuli, ac diſcipuli veſtrae auctoritatis, Galliarum et Belgicarum epiſcopi . . . . . iudicium veſtrae auctoritatis, quod priuilegio beati Petri. . . et ſecundum eiusdem Romanae ſedis pontifi cum deceſſorum veſtrorum decreta protuliſtis... perſequimur ..... Et ideo veſtra auctoritate nobis ſubueniri cum omni mentis humiliate depoſcimus, petentes, vt promulgetis capitulum veſtrae auctoritatis, qualiter nos erga eccleſiarum noſtrarum perum[illegible]s agere debeamus. *Labb. Tom. IX. col.* 309. *ſq.*

**) *Petr. de Marca Concord. Sacerd. cum imper. L.* 3. *c.* 6. *n.* 2. *col.* 249.

bachtung der Kirchenzucht Anlaß gegeben."
Frankreich und Deutschland hielt man sie z
noch eine zeitlang; allein wir haben schon gese
wie sehr sich die Bischöfe auf denselben vor
Päbsten zu schmiegen bereits gelernt ha
Bald mischten sich päbstliche Legaten, welche
eben dieser Ursache willen allenthalben sehr
sig ausgeschickt wurden, in diese Koncilien;
beriefen selbige, ohne erst beim Metropolitan
zufragen, oder verhinderten sie, je nachdem
es für gut fanden; sie nahmen überall den
sitz dabei, und suchten durchgehends alles
Besten ihres Herrn Principalen zu Rom zu
hen. Freilich giengen den Bischöfen trotz
großen Unthätigkeit doch zuweilen die Augen
diesen Unfug auf, und sie fiengen an, sich
widersetzen. Ein gleichzeitiger Geschichtschr
erzählet uns, daß, als die päbstlichen Leg
den Bischöfen den Antrag gethan hatten,
Koncilium in Deutschland zu halten, diese
einmüthig widersetzt haben, indem dies
herkömmlich, noch für sie vortheilhaft wäre.
würden dieses Privilegium, sagten sie, nie
den, als dem Pabste selbst zugestehen *). A

*) Perierunt legati verbis Romani pontificis,
nodum tenere intra Gallias (die Italiäner p
noch zu selbigen Zeiten Deutschland *Gallias* zu
nen; auch manche Deutsche Schriftsteller folgte
rem Beispiele, weil nämlich vor kurzem ganz De
land dem fränkischen Scepter gehorchte) pace
coporum finerentur. Vehementer hoc abnu
omnes episcopi tanquam inusitatum, longeq
suis rationibus alienum, nec se huius auctor
Privilegium ulli alii, praeterquam ipsi Ro
pontifici, vnquam delaturos adfirmabant.
bertus Schaffnaburgens. ad an. 1074. Auc

wozu halfen solche einzelne Ausnahmen? Wenn sich auch wirklich keine Legaten in die Koncilien mischten, so wurden doch die bischöflichen Rechte nach und nach nicht mehr mit so großem Eifer aufrecht erhalten, wie sonst, und die Bischöfe spielten auf denselben bei weitem die glänzende Rolle nicht mehr, wie ehemals. Da sie schon von Vorurtheilen umnebelt waren, so sahen sie bald einige auf selbigen vorkommende Fälle für zu wichtig an, als daß sie selbige selbst entscheiden könnten, und gaben daher ihre ganze Macht dem Römischen Pabste Preis; bald gestatteten sie Appellationen nach Rom, wo ihre Schlüsse neuerdings untersucht wurden, und vergaben also auch auf diese Art ihr Ansehen und ihre Rechte. Weil die Koncilien, die doch von den ältesten Kirchensatzungen so sehr empfohlen und verordnet werden, in den meisten Gegenden aufhörten, die Päbste sich aber doch das Ansehen geben wollten, als wenn sie für die Aufrechthaltung der Kanonen äußerst besorgt wären, so wandten sie das, was jene in Betreff der Synoden verordneten (daß sie nämlich fleißig sollten gehalten werden) mit Hülfe der Dekretalen auf sich selbst und auf die Römische Kirche an, und hielten anfänglich sehr viele Koncilien zu Rom, welche größtentheils aus Bischöfen bestunden, die ihnen untergeben, oder sonst für sie eingenommen waren, und daher, etwas wider ihre Gesinnung zu beschliessen, sich entweder nicht getrauten, oder nicht Lust hat-

Erzbischof Willigis von Mainz versagte den päbstlichen Legaten auf dem in Betreff der Streitigkeit wegen der Abtey Gandersheim gehaltenen Koncilium den Vorsitz. *Ap. Harzheim concil. Germ. T. 3. p. 81.*

ten. Nach und nach hörten auch die K
zu Rom auf, und die Päbſte fiengen an
allein und eigenmächtig und blos unter de
ſtande ihrer Kurialiſten zu entſcheiden.

Die zweite Folge der Dekretalen,
mittelbar aus der erſtern fließt, war dieſ
ſich nun die Päbſte alle diejenigen Rechte,
bisher über die ihnen untergebenen Biſc
den ſuburbikariſchen Provinzen hatten, au
alle übrigen Kirchen und Biſchöfe an
Gleichwie ihnen jene, ehe ſie die Weihen
ten, in einem gewiſſen Verſtande den E
Treue leiſten mußten, ſo foderten ihn die
nun auch von dieſen. Dieſer begriff
auch die Klauſel in ſich, daß der neue
oder Erzbiſchof in Glaubensſachen mit de
ſie jederzeit einerlei Meinung ſeyn, und d
ordnungen und Briefe aller Römiſchen
annehmen und getreu befolgen ſoll *). N
ter dieſen Bedingniſſen wurden ihnen die
oder das Pallium ertheilet. Auch in
dieſes letztern führten jetzt die Päbſte ei
neue Mode ein. Sie erfoderten es näm

*) Man erſieht dieſes unter anderm aus dem
chen, welches der Hamburgiſche Erzbiſchof A
thun mußte. Porro te, heißt es, Pallio
niſi more ſedis concedimus apoſtolicae,
ſucceſſores tui per ſemetipſos, vel per
ſuos et ſcriptum fidem nobiſcum tenere,
cta ſex ſynodos recipere, atque decreta
Romanae ſedis praeſulum et epiſtolas, q
delatae fuerint, venerabiliter obſeruare, a
ficere omnibus diebus tuis ſcripto ſe et i
profiteantur. *Apud Harzheim Concil. Germ
II. p. 172.*

eine Nothwendigkeit, daß ein jeder Erzbischof das Pallium von ihnen holen mußte, und so lange dies nicht geschehen war, gestatteten sie keinem, seine erzbischöflichen Verrichtungen vorzunehmen. In Frankreich kehrte man sich anfangs nicht daran, und der Pabst Johann VIII. bricht darüber in bittere Klagen aus. „O Wehe, schreibt er, „da ich in einem Theile von Gallien war, fand „ich unter andern eine sehr strafwürdige Sache. „Die Metropoliten unterstehen sich, andere Bi„schöfe zu weihen, ehe sie das Pallium vom apo„stolischen Stuhle erhalten haben, welches unsere „Vorfahren und Wir durch ein kanonisches De„kret untersagt haben *)." Allein in der Folge mußten auch diese sich bequemen, mit dem allgemeinen Strome zu schwimmen.

Gleichwie die Päbste mit der Ertheilung dieses Palliums gleichsam den Begriff verbanden, daß dadurch die erzbischöfliche Würde ertheilet werde, so suchten sie die Geistlichkeit unvermerkt auf den Gedanken zu leiten, daß sie eben darum das Recht hätten, Bischöfe ein- oder abzusetzen. Sie verwandelten auch bald diesen Gedanken in Wirklichkeit. Wenigstens gestatteten sie keinem einzigen die Ausübung seiner bischöflichen Gewalt, bevor er nicht von ihnen bestätiget worden. Eben so erlaubten sie sich, Bisthümer zu zertheis-

*) Pro dolor! Cum in Galliae partibus essemus, inter caetera vnum valde prohibendum invenimus: Metropolitae antequam Pallium a sede apostolica suscipiant, consecrationem facere praesumunt; quod antecessores nostri et Nos canonico decreto ne fieret interdiximus. *Epist. 98. apud Labb. Tom. IX.*

len, oder an andere Oerter zu überſetzen, neue zu errichten. Ein Beiſpiel hiervon das Bisthum Paſſau, welchem der Pabſt e anſehnlichen Theil ſeines Gebiets zu entre vorhatte. Die Mährer nämlich, welche bisher ter Paſſau ſtunden, und ſich gänzlich von a Zuſammenhange mit den ihnen verhaßten T ſchen losreißen wollten, verlangten von ihm, er ihnen einen eigenen Biſchof geben möge. zog darüber nicht den mindeſten Bericht von Biſchofe zu Paſſau, noch von dem Erzbiſc zu Salzburg ein; ſondern ſchickte ihnen eigenm tig einen Metropolitan und einige Biſchöfe. lich beklagten ſich die baierſchen Biſchöfe ge dieſen willkührlichen Eingriff. „Wir können „nicht glauben, ſchreiben ſie an den Pabſt „hann IX., was wir doch täglich hören, daß „dem Römiſchen Stuhle etwas verfügt wer „welches ganz wider alle Verfaſſung der Ki „iſt *)." Allein was dieſer Streit für ein E genommen habe, iſt nicht zuverläßig beka Kurz; daß der Pabſt ſich gleichſam zum Pat aller Kirchen, und zum Herrn aller Biſchöfe a geworfen, deren Exiſtenz oder Nichtexiſtenz b von ihm abhienge, und daß er hierüber ſehr nig Widerſpruch müſſe gefunden haben, ka man zur Genüge aus einer Stelle des Gof dus Vindocinenſis abnehmen, die ſich in ein

*) Nequaquam enim credimus, quod coacti qu die audimus, vt de illa ſancta et apoſtolica ſed proſluxerit quidpiam peruerſitatis. *Epiſt Th mari Iuuauienſis Eccleſ. Archiepiſcopi, et al epiſcop. ad Ioann. IX. apud Labb. Tom. IX.* 449.

seiner Briefe an den Bischof von Chartres befindet, und worin er ihn zur Dankbarkeit gegen den päbstlichen Stuhl auffodert. „Lehne dich ja nicht wider die Güte dieses heiligen Stuhles auf, sagt er, welcher dich und mich zu dem gemacht hat, was wir sind, nicht wegen unserer Verdienste, sondern aus bloßer Gnade *)." Die Bischöfe führten auch jetzt in ihren Schreiben an die Päbste bei weitem nicht mehr jene vertrauliche oder freimüthige Sprache, wie ehemals; alles athmete jetzt Ehrfurcht und Unterwürfigkeit. Die Gallischen Bischöfe zwar bekümmerten sich wenig um Ceremoniel und Titulaturen; sie nannten den Pabst in den Aufschriften ihrer Briefe nur schlechtweg Bruder und Pabst; allein Gregor IV. fand sich dadurch so sehr beleidiget, daß er ihnen folgenden Verweis zurück schrieb: „Indem ihr dem Römischen Pabste geschrieben, habt ihr ihm in der Aufschrift ganz entgegengesetzte Titel beigelegt, nämlich die eines Bruders, und Vaters (Papae). Es wäre anständiger gewesen, ihm jene Ehre, die einem Vater gebühret, allein zu bezeigen **)." Außer den Gallischen Bischöfen getraute sich seit dem sechsten Jahrhundert kein einziger mehr, den Pabst Bruder zu nennen. Dafür las man jetzt keine

*) . . Quae vos et nos creauit, non nostris meritis, sed tua gratia. *Goffridi Vindocinens. Epist.* 27. *Lib.* 2.

**) Romano Pontifici scribentes contrariis eum in praefatione nominibus appellastis, fratrem videlicet et [illegible]um: dum congruentius esset, solam ei *paternam* reuerentiam exhibere. *Apud Mabillon. de re diplomat. Lib.* 2. *cap.* 2. *n.* 11. *pag.* 64.

andern Titel als höchster Priester (summus
tifex), und allgemeiner Pabst. Diese
Benennung ist seit dem neunten Jahrhunde
Gewohnheit geworden, und Wilfridus E
censis war meines Wissens der erste, de
Pabst Johann VI. damit beehrte. Selb
Erzbischof Theotmar von Salzburg, welche
unbilligen Eingriffe des Pabstes wohl einsah,
sich eben mit den übrigen baierschen Bisc
gemeinschaftlich dagegen beklagte, nennet ih
der Aufschrift den höchsten Priester und
meinen Pabst, den Herrn, nicht einer ein
Stadt, sondern der ganzen Welt, und
großmächtigen Regenten des Römischen E
les *).

Noch zu den Zeiten des heil. Bonifa
folglich noch in dem gegenwärtigen Zeitr
getraute man sich selbst am Römischen
nicht, den Bischöfen in der Regierung
Kirchsprengel einzugreifen, oder ihre Gesetze
Einrichtungen umzustossen, und ihnen willkü
Gesetze vorzuschreiben. Als einige, von deut
Bischöfen erkommunicirte Priester ausstreu
sie hätten vom Pabste Zacharias die Lossprech
vom Kirchenbann erhalten, und sich Bonifa
deswegen bei dem Pabst beklagte, schrieb
dieser zurück, er soll ja das nicht glauben. „
„ten Wir das auch gethan, schreibt er, (wel
„doch unmöglich ist) so hätten Wir dir ja
„von Nachricht gegeben. Glaube aber das ni

*) Summo pontifici, et vniuersali papae, non v
vrbis, sed totius orbis, domino Ioanni, Rom
sedis gubernatori magnifico. *Epist. Theotmari*
loc. supra cit.

„was unmöglich ist *)." Zacharias sah es also ein, daß ein solcher Schritt unmöglich, das ist, unerlaubt sey, und er erinnerte sich vermuthlich noch zu gut daran, daß das Concilium zu Kalchedon den Bischöfen die Macht zugestanden hatte, ihre Kirchen in allen Stücken selbst zu regieren **). Allein seitdem die Dekretalen erschienen waren, war es schon möglich, daß die Päbste in die Kirchenregierung der Bischöfe eingriffen, und ihnen gerade entgegen handelten; ja sie machten sogar ein eigenes Recht daraus.

Ueberhaupt übten sie ihre Herrschaft im ganzen Occident auf mancherley Weise aus. Gleichwie die dem Pabst untergebenen Bischöfe in den suburbikarischen Provinzen verbunden waren, auf den Synoden zu Rom sich einzufinden, so oft der Pabst sie rufte, so foderte selbiger dieses nun auch von andern Bischöfen, die ihm sonst nicht unterworfen waren, als eine Schuldigkeit. Nicolaus war der erste, der sich dies anmaßte. Die Gallischen Bischöfe gehorchten ihm auch in diesem Stücke nicht, und er mußte ihnen nachgeben; aber in andern Provinzen, besonders in Italien konnte keiner dem Bannstral ausweichen, der, wenn er gerufen ward, nicht erschien. Manche wurden dieser Ursache wegen sogar abgesetzt †).

*) Quia (quod impossibile est) si hoc fecissemus, tunc charitati per nostras indicassemus literas. Sed hoc, quod impossibile, nullo modo credas. *Zachariae Papae epist. ad Bonifac. ap. Harzheim Tom. I. p. 71.*

**) *Can.* 19.

†) *Ioan. VIII. epist.* 155. *ap. Labb. Tom. IX.*

Die Päbſte behandelten auch die entfernteſte
ſchöfe durchgehends ſo, als wenn ſie ihre
gebenen wären. Sie ſandten ſogar ſehr
ihre Legaten zu ihnen, und lieſſen Viſita
vornehmen, oder ſtellten Vikarien über ſi
Freilich ſchien eine ſolche Sorgfalt zu einer
wo die Biſchöfe die Heerfolge wie die wel
Stände leiſten mußten, einigermaſſen nothn
Da mancher Biſchof aus Pflicht genöthiget
einen Feldzug zu thun; mancher aber aus
bornem kriegeriſchen Geiſte nach dem B
ſeiner Zeitgenoſſen im Panzer und Helm u
übrigen Rüſtung ſich unendlich beſſer gefiel
in der Prieſterkleidung; ſo war oft die
lange Zeit ohne Hirten, und die geiſtliche
rung blieb vernachläßiget. Indeſſen iſt e
auch gewiß, daß die Päbſte nicht allem
nächſte und größte Recht gehabt haben,
die Angelegenheiten eines fremden Sprengs
miſchen, und daß durch dieſe Anmaſſungen
ben die eigenen Biſchöfe in ihren Rechten
mehr verkürzet worden, da die Päbſte aus
einzelen Thatſachen und Beiſpielen ſo gerne
ſequenzen für die Zukunft machten.

„Der Geſichtspunkt, aus dem man d
„die Kirche betrachtete," ſagt der Herr H
Schmidt *), „war dieſem Syſtem ungemei
„ſtig. Die Metropoliten wurden überhau
„den Herzogen verglichen, und die Biſchö
„den Grafen, ſo daß ſich der Pabſt gleichſ
„beiden verhielt, wie der König oder Kaiſer

*) Geſchichte der Deutſchen. 1ſter B. S. 62
der Ulmer Ausgabe.

„Herzogen und Grafen. Gleichwie nun die Her„zoge und Grafen dem Kaiser den Eid der Treue „leisten, auf den Reichstagen erscheinen, und lei„den mußten, daß durch die kaiserlichen Missos „eine beständige Aufsicht über sie gehalten wurde: „so konnte der Pabst ebenfalls leicht auf die Ge„danken verfallen, daß die Erzbischöfe und Bi„schöfe ihm den Eid der Treue leisten, auf seinem „Synod zu Rom erscheinen, und sich durch seine „Legaten sollten regieren lassen." Es hatten aber nicht alle Bischöfe Lust, sich selbst als Herzogen oder Grafen, den Pabst aber als Kaiser zu betrachten, und sich von ihm beherrschen zu lassen. Am allerwenigsten wollte diese Neuerung den gallischen und deutschen Bischöfen behagen. Ich will in Rücksicht dieser letztern nur ein Paar Beispiele anführen, woraus man ersehen kann, wie sich selbige in dergleichen Fällen betragen haben. Als der Erzbischof Luitpold von Mainz im Jahre 1053 zu Worms, welche Stadt in seine Provinz gehörte, in Gegenwart des Pabstes Leo IX. das Hochamt hielt, und einer aus seinen Diakonen die Lektion absang, welches wider den in Rom damals eingeführten Kirchengebrauch war, hieß der Pabst den Diakon durch einen Römer, den er hinsandte, stillschweigen. Allein der Diakon gehorchte nicht, und sang fort, ungeachtet der Pabst ihm zum zweitenmale Stillschweigen geboten. Er ließ ihn daher zu sich treten, und setzte ihn ab. Der Erzbischof begehrte seinen Diakon wieder zurück, und als ihm der Pabst selbigen nicht ausliefern wollte, bestieg er nach dem Offertorium die Kanzel, und verkündigte öffentlich, daß weder er, noch irgend ein anderer das Hochamt fortsetzen würde, bis man ihm sei-

nen Diakon zurückgäbe. Der Pabst mußte
auch nachgeben *). Eine andere bald na
erfolgte Begebenheit zeiget gleichfalls sehr deu
wie man in Deutschland von solchen Fäller
dacht habe. Der Pabst Alexander II. hatte
Bischof von Prag abgesetzt, ohne den üb
deutschen Bischöfen vorher im geringsten e
davon wissen zu lassen. Diesen Eingriff kon
selbige nicht gleichgültig ansehen, und thate
auch nicht. Der Erzbischof Seyfried von M
beklagte sich in einem Schreiben im Namen
Uebrigen gegen dieses Verfahren. „Nach
„Kanonen, sagte Seyfried unter andern,
„diese Sache am allerersten bei uns angebr
„der Bischof vor ein Konzilium gerufen, un
„nerhalb der Provinz von seinen Brüdern g
„werden sollen **)." Man sieht hieraus, daß
die Kenntniß der ächten Kanonen damals
den Bischöfen noch nicht ganz verlohren, ob
die Zeiten sehr unwissend waren, und daß gr
theils Hülflosigkeit und Unvermögen, sich g
den Stärkern genug zu schützen, oder auch
und da ermüdete Geduld und Ueberdruß an
ewigen Streitigkeiten Schuld waren, wenn
einsichtsvollere Bischöfe nachgaben, und ihren
cken unter das päbstliche Joch beugten.

Noch ärgerlicher, als alle bisher erwäh
Eingriffe, war dieser, daß sich die Päbste in

*) *Conradus Vrspergensis ad ann.* 1053.

**) Debuit namque iuxta decreta canonum ad
primum causa deferri, et ad concilium vocatu
tra prouinciam inter fratres suos audiri
Sifridi Archiepisc. Moguntt. in Cod. Ba
N. 130.

sem Zeitraume eine unmittelbare Gerichtsbarkeit nicht nur über die Bischöfe, sondern sogar über die Unterthanen derselben anmaßten. War jemanden von seinem Bischofe eine Kirchenbusse auferlegt worden, so gieng er nach Rom, und sie wurde ihm erlassen. Wünschte jemand der Verbindlichkeit gegen ein Kirchengesetz enthoben zu werden, und glaubte, daß sein eigener Bischof ihm Schwierigkeiten machen würde, so wandte er sich ebenfalls nach Rom, und erreichte dort seinen Zweck. Leute, welche von ihren Bischöfen waren erkommunicirt worden, wurden vom Pabste losgesprochen; andere liefen gar ohne erhebliche Ursache nach Rom, blos um dort ihre Sünden zu beichten, und sich absolviren zu lassen. Kurz, das **Wallfahrten nach Rom** wurde, so zu sagen, Mode. Die Päbste liessen alles das sehr gerne geschehen; sie begünstigten diese Pilgerschaften mit allem Eifer, und bezeigten sich gegen alle, welche zu ihnen kamen, sehr willfährig, weil sie nebstdem, daß sie dadurch immer ihre Superiorität über die Bischöfe zeigen konnten, wohl voraussahen, daß sie sich durch dergleichen Gnadenbezeigungen eine immer stärkere Partey machen, und durch eine sehr natürliche Folge nach und nach ihr Ansehen auch über die weltlichen mit desto mehr Nachdruck ausdehnen könnten. Diese Gewohnheit konnte nicht anders als zu vielen Unordnungen und Aergernissen Anlaß geben. Die Bischöfe kamen dadurch einigermassen in Verachtung, folglich blieb auch ihre Lehre und ihr Beispiel ohne Kraft; wenigstens fieng man an, selbige nach und nach gering zu schätzen, wie ihre Personen. Einige stoppelten sich während ihrer Abwesenheit gar erdichtete Schreiben, Absolutio-

nen oder Dispensationen zusammen, oder ließen sich selbige zusammenstoppeln, und wiesen sie, wann sie wieder nach Hause kamen, vor, als wenn sie ächte Schreiben von Rom wären. Dieser Unfug zwang, so zu sagen, die deutschen und französischen Bischöfe, sich mit allen Kräften zu widersetzen. Es wurde daher in das berühmte Kapitulare des Bischofes Ahyto zu Basel vom Jahre 820. folgende Stelle eingerückt: „Man „muß es allen Gläubigen bekannt machen, daß „diejenigen, welche aus Andacht zu den heiligen „Aposteln wallfahrten wollen, zu Hause ihre Sün„den beichten, und erst alsdann fortreisen sollten, „denn sie müssen von ihrem eigenen, nicht von „einem fremden Bischofe gebunden und aufgelöset werden *)." Das Koncilium zu Tribur vom Jahre 895 befiehlt, daß, wenn jemand von Rom ein erdichtetes Schreiben, oder sonst etwas, das sich nicht geziemet, mitbringen werde, der Bischof ihn, jedoch ohne Nachtheil des Respekts gegen den Apostolischen Bischof, entweder einkerkern, oder sonst irgendwo in Gefangenschaft halten soll, bis der Pabst entscheide, was man mit einem solchen ferners unternehmen soll **).

*) Et hoc omnibus fidelibus denuntiandum: vt q causa orationis ad limina beatorum apostolor pergere cupiunt, domi confiteantur peccata sua, sic proficiscantur, quia a proprio episcopo suo sacerdote ligandi aut exsoluendi sunt, non ab traneo. C. 18. *ap. Harzheim, Tom. II. p.* 19.

**) Si vero, quod non decet, quilibet, siue sit p byter, siue diaconus, aliquam perturbationem chinando, et nostro ministerio insidiando re guatur, fallam ab Apostolico detulisse epistol vel aliud quid, quod inde non conuenerit; s

Allein, daß dieſes Uebel ungeachtet dieſer Gegenmittel doch nicht aufgehört habe, ſondern der Zulauf nach Rom noch immer gleich groß, wo nicht größer geweſen, kann man wohl daraus abnehmen, daß die Biſchöfe noch nach zweihundert Jahren ſich genöthiget ſahen, die nämlichen Verordnungen zu wiederholen. „Das heilige Koncilium hat beſchloſſen," ſagt die zu Seligenſtadt im Jahre 1022 gehaltene Synode, „daß niemand ohne Erlaubniß ſeines Biſchofes nach Rom „gehen ſoll. . . . Und da viele in einer ſo groſſen Blindheit ihres Verſtandes ſich verleiten laſſen, daß ſie, wenn ſie ſich eines Hauptverbrechens ſchuldig wiſſen, die Buſſe nicht von ihren „eigenen Prieſtern empfangen wollen, ſondern ſich „beſonders darauf verlaſſen, daß, wenn ſie nach „Rom gehen, ihnen der Pabſt alle Sünden nachlaſſen werde; ſo findet das heilige Koncilium „für gut zu erklären, daß ihnen eine ſolche Nachlaſſung nichts nütze, ſondern daß ſie zuerſt die „Buße, die ihnen nach dem Maaße ihrer Sünden von ihren eigenen Prieſtern auferlegt worden, „verrichten ſollen. Alsdann mögen ſie nach Rom „gehen, wenn ſie Luſt haben; doch ſollen ſie zuerſt von ihrem eigenen Biſchofe die Erlaubniß

fide et integra circa Apoſtolicum humilitate penes epiſcopum ſit poteſtas, verum eum in carcerem, aut in aliam detrudat cuſtodiam, vſquequo per epiſtolam aut per idoneos ſuae partis legatos apoſtolicam interpellet ſublimitatem, vt potiſſimum ſua ſancta legatione dignetur decernere, quid de talibus iuſto ordine ex Romana ſtatuat diffinire, vt et is corrigatur, et caeteris modus imponatur. C. 30. *ap. Harzheim Tom. II. p.* 400.

, dazu, und Briefe an den Pabſt erhalten *). " Ein ähnliches Beiſpiel einer ſolchen ungeſetzmäßigen Wanderung nach Rom wird in dem zweiten Kirchenrath zu Limoges vom Jahre 1031 angeführt, nach welchem ein von ſeinem Biſchofe excommunicirter Menſch, weil er nicht Genugthuung geben wollte, und daher von jenem die Losſprechung nicht erlangen konnte, nach Rom gelaufen war, und von da einen Zeddel mitgebracht hatte. Das hilft dir nichts, ſprach der Biſchof, und ſo lange du nicht entweder von mir, oder von dem Erzdiakon dieſes Sitzes, auf meinen Befehl, die Buße annimmſt, ſo verbleib im Kirchenbanne. Und er ſtieß ihn alsdann aus der Kirche. Die Synode machte hierauf den Schluß, daß der Pabſt ohne Vorwiſſen des Biſchofes weder Strafen auferlegen, noch abſolviren könne **). Allein die Erfahrung hat es nur zu

*) Decreuit ſancta ſynodus, vt nullus Romam eat, niſi cum licentia ſui epiſcopi. . . . Et quia multi falluntur tanta mentis ſuae ſtultitia, vt in aliquo crimine capitali inculpati poenitentiam a ſuis ſacerdotibus accipere nolint, in hoc maxime conſili, vt Romam euntibus Apoſtolicus omnia ſibi dimittat peccata; ſancto viſum eſt concilio, vt talis indulgentia illis non proſit, ſed prius iuxta modum delicti poenam ſibi datam a ſuis ſacerdotibus adimpleant, et tunc Romam ire ſi velint, ab epiſcopo proprio licentiam et litteras ad Apoſtolicum ex iisdem rebus deferendas accipiant. *Apud Harzheim Tom. III. p. 57.*

**) Hoc tibi nihil vtile eſt: et donec aut a me, vel ab huius ſedis archidiacono, me iubente accipias poenitentiam, permane in excommunicatione. Et eiecit eum foras de eccleſia. . . . Inconſulto epiſcopo ſuo, ab apoſtolico poenitentiam et abſolutionem nemini accipere licet. *Labb. Tom. IX. col. 909.*

augenscheinlich gelehret, wie wenig alle dergleichen Gegenanstalten der Concilien genützt, und es ist gewiß, daß diese willkührlichen Wanderungen nach Rom den Päbsten nach und nach Gelegenheit gegeben haben, ein Recht daraus zu machen, und die Auflösung gewisser Sündenfälle sich ganz allein vorzubehalten, so wie von gewissen Kirchengesetzen oder andern Verbindlichkeiten ganz allein zu dispensiren.

In den ersten Jahrhunderten übte ein jeder Bischof in seinem Sprengel das Recht aus, in Kirchengesetzen zu dispensiren. Das Concilium zu Nicäa, die grosse Kirchenversammlung zu Karthago, und verschiedene kleinere, nicht allgemeine Synoden räumten ihnen dieses Recht ein *). Sie übten es auch noch hier und da in diesem Zeitraume, trotz den mächtigen Widersprüchen der Päbste aus. Zum Beweise mag ein einziges Beispiel dienen. Als ein englischer Graf eine sehr nahe Verwandte, die er geheurathet hatte, auf wiederholte Ermahnungen des Erzbischofes Dunstanus von Kanterburn nicht von sich lassen wollte, und dieser ihn mit dem Banne belegt hatte, wandte sich dieser nach Rom, und erhielt dort sogleich die Dispensation. Der Pabst schickte zugleich ein scharfes Schreiben an den Bischof, mit dem Befehle, den Grafen von dem Bann ohne Verzug loszusprechen. Allein Dunstan verharrte standhaft auf seinen Grundsätzen, und gab zur Antwort: „Wenn ich sehen werde, daß der „Graf Buße thut, dann will ich den Befehlen „des Herrn Pabstes gerne gehorchen. Aber das

*) Conc. Nicaen. can. 13. Carth. 37. C. can. 7. p. 1.

„verhüte Gott, daß selbiger, so lange er in seiner „Sünde verharret, von der Censur und Kirchen„strafe befreiet werde, und über uns triumphire. „Auch das möge die beste Gottheit abwenden, „daß ich jemals entweder aus Liebe zu jemanden, „oder aus Furcht vor einem Menschen das Ge„setz Gottes verletze *).„ Allein seine Nachfolger dachten schon nicht mehr so edel; sie waren von den Päbsten schon herabgewürdiget worden, oder hatten sich vielleicht selbst herabgewürdiget. Der Erzbischof Anselm von Kanterbury hatte den Pabst Paskal II. sogar gebeten, daß er ihm, der verderbten Sitten wegen, welche in England herrschten, die Macht, zu dispensiren, ertheilen und übertragen möchte **). Die Bischöfe überließen den Päbsten, wie Thomassin bemerket, nach und nach ihr eigenthümliches Recht zu dispensiren, oder verhielten sich wenigstens leidend, da es diese mit Gewalt an sich rissen, und ungefähr seit dieser Zeit griff die Meinung um sich, daß Bischöfe und Provincialkoncilien von den Kanonen der allgemeinen Kirchenversammlungen, und von den Dekreten des apostolischen Stuhles nichts nachlassen können †). Seit der Zeit lief auch

*) Cum comitem poenitentem videro, praeceptis Domini papae lubens parebo. Sed id nolit Deus, vt ipse in peccato suo perseuerans ab ecclesiae censura et disciplina eximatur, nobisque insultet. Illud quoque auertat optimum Numen, vt cuiuscunque mortalis amore, vel metu ductus legem diuinam postponam. *Apud Fleury Hist. eccles. Saec. X.*

**) *Petr. de Marca Concord. sacerd. cum imp. Lib. III. cap. 14. n. 7. col. 313.*

†) Remittebant episcopi papae, quae suum erat, largiri dispensationes. . . . Eo forsan tempore ter-

alles nach Rom, und ſuchte um verſchiedene Privilegien an, und die Päbſte ertheilten dergleichen Gnadenbezeugungen um ſo lieber, da ſie dadurch ihr Anſehen erweitern konnten. Man kann ſich beinahe nichts denken, was man ſich nicht nach und nach von Rom ertheilen oder wenigſtens beſtätigen ließ. Die Erzbiſchöfe von Trier verlangten den erſten Platz nach den päbſtlichen Legaten auf den Concilien; der Erzbiſchof von Magdeburg den Primat in Deutſchland; und ſogar den Beſitz zeitlicher Güter, und die Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit, welche doch nur die Landesherrn ertheilen konnten und ſollten, begehrte man von dem Pabſte.

Am beſten kam den Päbſten bei dieſer ganzen Sache der Umſtand zu ſtatten, daß ſie ununterbrochen auf einen und eben denſelben Zweck hinarbeiteten; da im Gegentheile die Biſchöfe gar kein beſtimmtes Syſtem hatten, und ein jeder dachte und handelte, wie es ihm entweder ſeine Vorurtheile und Mangel an hinlänglichen Kenntniſſen erlaubten, oder ſein eigenes Intereſſe rieth. Die meiſten ſahen nur auf das Gegenwärtige; für die Zukunft waren ſie unbeſorgt; wieder andere dachten gar nicht, und ließen ſich von dem nächſten beſten Sturmwind hinreißen. Gewiß war jener Theil, der ſich zu allem, was man wollte, bereden ließ, allemal der ſtärkere, und die Einwendungen des entgegengeſetzten Thei-

pere et inualeſcere latius coepit illud axioma, ab epiſcopis e[illegible] conciliis prouincialibus relaxari non poſſe canones conciliorum generalium, et decreta apoſtolicae ſedis. *Thomaſſin. de vet. et nov. eccleſ. diſcipl. P.* 2. *L.* 3. *c.* 27. *n.* 10. *et* 11.

les konnten dem Intereſſe des Römiſchen Hofes wenig ſchaden. Auch dieſe wurden nach und nach ſo ſparſam gemacht, und das ächte kanoniſche Recht gerieth ſo ſehr in Vergeſſenheit, daß man ſich wundern muß, wie ein Mönch noch im eilften Jahrhundert ſchreiben konnte: „Obwohl der Römiſche Biſchof wegen der Würde des apoſtoliſchen Stuhles für ehrwürdiger gehalten wird, als alle übrigen Biſchöfe in der Welt, ſo iſt es ihm doch in keinem Fall erlaubt, die Schranken der Kanonen zu überſchreiten. Denn gleichwie ein jeder Biſchof der rechtgläubigen Kirche, und Bräutigam ſeines eigenen Stuhles, einer wie der andere, die Perſon des Erlöſers vorſtellet, ſo ſteht es überhaupt keinem zu, etwas in eines andern Sprengel zu unternehmen *)."

VI.

Folgen der Dekretalen in Bezug auf die weltlichen Fürſten. Unternehmungen der abendländiſchen Kaiſer zur Aufrechthaltung ihres Anſehens. Unternehmungen der Päbſte zur Unterdrückung deſſelben.

Seitdem der Pabſt Herr von Land und Leuten geworden; beſonders aber ſeitdem die fal-

*) Licet pontifex Romanae eccleſiae ob dignitatem apoſtolicae ſedis ceteris in orbe conſtitutis reuerentior habeatur, non tamen ei licet transgredi in aliquo canonici moderaminis tenorem. Sicut enim vnusquisque orthodoxae eccleſiae pontifex ac ſponſus, propriae ſedis vniformiter gerit ſpeciem ſalutaris, ita generaliter nulli conuenit quidpiam patrare in alterius dioeceſi. *Glaber Rudolphus in Hiſt. ſui temporis Lib. 2. cap. 4.*

ſchen Dekretalen erſchienen waren, nahm das Syſtem des Römiſchen Stuhles augenſcheinlich einen zwar nicht unerwarteten, aber doch auffallenden Umſchwung. Bisher waren alle Bemühungen der Päbſte dahin gerichtet, um als das einzige und größte Orakel in geiſtlichen Dingen verehret zu werden, und in Religionsſachen niemanden über ſich zu haben; nun beſtrebten ſie ſich, auch das allgemein angebetete und gefürchtete Orakel in der politiſchen Welt zu werden, und ſich über Könige und Kaiſer zu erheben.

Dieſer Wunſch gieng zwar nicht gleich anfänglich in Erfüllung. Obwohl Pipin den Päbſten das ganze Exarchat bereits eingeräumt, ſo behaupteten doch er und ſeine Nachfolger die Oberherrſchaft darüber, und der Pabſt war nur gleichſam einer ihrer erſten Vaſallen. Karl ließ ſich von ihm, und von dem Römiſchen Volke huldigen, er gieng ihm zur rechten Seite *) und übte in Rom, ſogar Fälle, welche unmittelbar die Perſon des Pabſtes ſelbſt betrafen, nicht ausgenommen, die höchſte Gerichtsbarkeit aus. Zu dieſem Ende waren alle Gerichtsſtühle des Kirchenſtaats mit kaiſerlichen Beamten, ſo wie alle feſten Plätze mit kaiſerlichen Truppen beſetzt. Die Stadt mußte ihm auch den Tribut bezahlen, auf die Römiſchen Münzen wurde ſein, und ſeiner Nachfolger Name aufgeprägt **), alle Geſetze

*) Tenuit chriſtianiſſimus Carolus rex dextrum manum pontificis. *Anaſtaſ. vit. Hadriani.*

**) *Diſſertation hiſtorique ſur quelques monnoyes de Charle-Magne, de Louis le Debonnaire, de Lothaire,*

wurden im Namen des Kaisers verkündiget; kurz, der Pabst hatte nichts, als die Nutznies-sung von Rom. Der Kaiser Ludwig I. sah es als einen wirklichen Eingriff in die kaiserlichen Oberherrlichkeiterechte an, daß sich der Pabst Leo III. unterfangen hatte, einige vornehme Römer, welche Unruhen erregt hatten, zum Tode zu verurtheilen. Er schickte daher Gesandte nach Rom, um den Pabst zur Verantwortung zu ziehen, und die Sache zu untersuchen. Als die Saracenen unter Karl dem Kahlen in das Römische Gebiet Einfälle gethan hatten, erinnerte ihn der Pabst Johann VIII. in einem Schreiben, daß er verbunden sey, dieses Land als sein Eigenthum zu schützen *). Es ließen sich noch viele Beispiele anführen, woraus man erweisen könnte, daß die Kaiser die höchste Gerichtsbarkeit zu Rom wirklich ausgeübt haben. Die Päbste gestunden es selbst, daß sie verpflichtet seyen, die Verordnungen der Kaiser zu vollziehen. „Was eure kaiserlichen Kapitulare oder Verord-„nungen, schrieb Leo IV., oder jene eurer Vorfah-„ren betrift, welche unverbrüchlich sollen beobach-„tet und gehalten werden, so betheuren wir, daß „wir sie mit der Beihülfe Christi jetzt und alle-„zeit auf alle mögliche Art, so viel wir können, „und vermögen, halten werden. Und sollte euch „je-

et de leurs successeurs, frappées dans Rome etc. A Amsterdam. 1692.

*) Diese Stelle führet der Verfasser der kleinen Schrift von den Rechten der deutschen Kaiser auf das päbstliche Gebiet an; ich aber muß freymüthig gestehen, daß ich sie in Johanns Briefen nicht habe finden können.

„iemand das Gegentheil gesagt haben, oder noch „sagen, so wisset, daß er als ein Lügner angese„hen werden muß *).„

Auch in Rücksicht auf Kirchensachen übten die Kaiser ihre Rechte über den Pabst aus, so wie ehemals ihre Vorfahren, die Merovingischen Könige über ihre Bischöfe, oder wie die griechischen Kaiser über den erstern. Unter diesen nimmt sich vorzüglich das Recht aus, den Pabst zu bestätigen. Daß die Päbste dieses Recht wirklich anerkannt haben, beweiset das Betragen Stephans IV. und Paschals, welche durch eigene Gesandtschaften, die sie nach Frankreich schickten, von ihrer Wahl dort Nachricht geben ließen **). Lothar ließ sich von den Römern sogar durch einen Eid versprechen, daß sie den neu erwählten Pabst nicht eher wollen consecriren lassen, als bis dieser den Sicherheitseid würde geleistet haben †). Wirklich ward auch Gregor IV. nicht eher ordinirt, als bis ein kaiserlicher Gesandter die Rechtmäßigkeit der Wahl untersucht hatte *). Auch der Pabst Sergius II. mußte dem Kaiser Lothar versprechen, daß kein Pabst solle consecrirt werden, außer in Gegenwart seiner Gesandten, und mit seiner Einwilligung **). Diese Gewohnheit wur-

*) De Capitulis, vel praeceptis Imperialibus vestris vestrorumque praedecessorum irrefragabiliter custodiendis et conseruandis quantum valuimus et valemus Christo propitio et nunc, et in aeuum nos conseruaturos modis omnibus profitemur. Et si fortasse quilibet aliter vobis dixerit, vel dicturus fuerit, sciatis eum pro certo mendacem. *Fragm. Epist. Leon. ap. Ivan.* [illegible]4. C. 176.

**) *Astronom. in vit. Ludov. et Annal. Laurerham.*

†) *Continuat. Pauli Diaconi post libell. de Mercur. epist.*

*) *Astronom. in vit. Ludov.*

**) *Annal. Bertinianis ad ann.* 844.

de auch beobachtet bis auf die Zeiten Karls des Dicken.

Nebst dem, daß die Kaiser verschiedene Verordnungen in Disciplinsachen ergehen ließen, daß sie Koncilien beriefen, und ihre Schlüsse bestätigten *), bedienten sie sich auch immer des Rechts, Bisthümer zu vergeben. Dieses ist so gewiß, daß wir sogar Zeugnisse von Päbsten darüber haben, welche ihnen dieses Recht ohne allen Widerspruch zugestanden. Der Pabst Johann X. sagte es in einem Briefe ausdrücklich, daß niemand Bisthümer vergeben solle, als der König. „Wir konnten uns nicht enthalten, fuhr er fort, uns sehr zu verwundern, daß ihr euch unterfangen habt, wider alle Billigkeit ohne königliche Einwilligung zu handeln, da es, wie ihr euch erinnern werdet, keineswegs geschehen soll, daß in irgend einem Sprengel ein Bischof ohne königlichen Befehl geweihet werde †)."

*) Quidquid in eis emendatione dignum reperitur, vestra magnifica imperialis dignitas *iubeat emendare*. *Apud Harzheim conc. Germ. Tom. I. p.* 406. Nach dieser Stelle gestunden also die Bischöfe den Kaisern noch mehr ein, als das blosse Recht, die Akten der Synoden zu bestätigen: nämlich auch das Recht, sie zu reformiren. Daß die Kaiser noch unter Heinrich II. Koncilien zusammenberufen haben, ersieht man aus ihren Akten, in welchen eben dieser Heinrich unter andern sagt: Domini et Patres a mea paruitate huc adsciti conuenistis. *Apud Harzheim Tom. III. p.* 33.

†) Cum prisca consuetudo vigeat, qualiter nullus alicui clerico Episcopatum conferre debeat nisi Rex, etc. Und weiter unten: Valde namque admirari non distulimus, cur contra rationem absque Regis iussione agere pertentastis, cum vobis reminiscentibus hoc nullo modo esse debeat, vt absque regali praeceptione in qualibet Parochia Episcopus sit consecratus. *Epist. ad Herimann. Archiepisc. Colon. ap. Harzheim Tom. II. p.* 596. *sq.*

Wenn man dieſe Sprache mit dem übrigen Betragen mancher Päbſte in dieſem Zeitraume zuſammenhält, ſo ſieht man wohl, daß es ihnen nicht ganz Ernſt bei der Sache geweſen, wenn ſie den Kaiſern einige Rechte zugeſtunden. Es ſcheinet vielmehr, daß erſtere die Sprache einer feinen Politik geweſen, und daß ſie ſelbige nur ſo lange zu führen im Sinne hatten, ſo lange es ihnen nothwendig ſchien, und ſo lange ſie es beſonderer Verhältniſſe wegen noch nicht laut herausſagen durften, was ſie auf dem Herzen hatten.

Im Stillen bereiteten ſie ſchon manches vor, was nach und nach ihr eigenes Anſehen vergröſſern, hingegen alle Anſtalten der Kaiſer, auch das ihrige zu erhalten, unkräftig machen konnte. Die Erhöhung der Römiſchen Kirche war nun einmal der Hauptzweck, welchen ſie zu erreichen ſuchten, und ſie ſetzten jetzt dieſe nicht mehr blos in eine unumſchränkte Gerichtsbarkeit über alle Kirchen und Biſchöfe, ſondern in eine allgemein verbreitete weltliche Herrſchaft. Der Pabſt wollte nicht mehr blos der allgemeine Regent der Kirche, ſondern auch der erſte Monarch unter allen übrigen Monarchen ſeyn. Schon am Ende des achten Jahrhunderts nannte der Pabſt Leo III. in öffentlichen Denkmählern ſich ſelbſt einen Herrn. Wenn man bedenket, wie ſie bisher, immer einer mit mehr Nachdruck als der andere, an ihrem Syſteme gearbeitet hatten, und in Anſehung ihrer geiſtlichen Herrſchaft immer ſtufenweiſe geſtiegen waren, ſo kann man wohl vermuthen, daß ſie es jetzt, da ihr Syſtem eine andere Wendung genommen, in Anſehung des Weltlichen eben ſo gemacht, und es bei dieſem bloſſen Titel nicht werden haben bewenden laſſen. Leo IV. that ſchon einen

Schritt weiter, und setzte in seinen Schreiben seinen Namen den Namen der Könige und Kaiser vor; Nikolaus der erste folgte ihm hierin, und seitdem beobachteten die Päbste stets diese Gewohnheit *). Um eben diese Zeit fiengen sie auch an, keinen Weltlichen mehr, nicht einmal den Kaiser, einen Herrn zu nennen **), und gaben dadurch nicht undeutlich zu verstehen, wie geneigt sie seyen, sich, sobald es nur angehen würde, dem Gehorsame gegen ihre Monarchen zu entziehen. Eben dieser Nikolaus soll der erste gewesen seyn, der sich selbst eine Krone aufgesetzt †), und die ganze Welt dadurch erinnert hatte, daß er als ein Monarch wolle verehrt seyn. Johann VIII. endlich nannte den Kaiser zum erstenmale seinen Vogt (aduocatus) ††). Gewiß bezog sich dieser Titel nicht etwa blos auf das Schuzrecht der Kirche, welches Karl und seine Nachfolger so gerne behaupteten. Johann verband einen ganz andern Begriff damit, indem er die zwey Aemter eines Beschützers (Defensoris, Adiutoris, oder in der fränkischen Sprache Mundebarden) und eines Vogtes (Aduocati) ausdrücklich unterscheidet. Wenn man endlich die Umstände in Erwägung zieht, daß bereits die Päbste die Kaiser nicht mehr Herrn nannten, sondern vielmehr ihre eigenen Namen den Namen derselben in ihren Schreiben vorsetzten, so läßt sich nicht leicht etwas anders schlies-

*) *Mabillon. de re diplomatica Lib. II. cap. 2. n. 3.*

**) *Lib. diurn. Roman pontif.*

†) *Natalis Alexander Hist. eccles. Tom. VI. p. m. 319.*

††) Meminerit etiam (Carolus Caluus) quia et nos illum prae ceteris propinquis et aemulis eius amauimus, elegimus et praetulimus. Vnde et eum aduersus omnes hostes ecclesiae non solum defensorem, sed et patronum et aduocatum nostrum existere proposuimus. *Epist. 35. ap. Labb. Tom. IX. col. 18.*

sen, als daß Johann durch diesen Titel auf eine etwas feinere Art habe anzeigen wollen, daß der Kaiser sein **Beamter** sey. Die folgenden Unternehmungen der Päbste bekräftigen diese Meinung ungemein.

Wenn man die Sache unpartheiisch betrachtet, so muß man gestehen, daß die Kaiser und Könige selbst zur Herabwürdigung ihres eigenen Ansehens mehr beigetragen haben, als die Päbste. Der Umstand, daß Pipin bei dem Pabste angefragt hatte, wer unter beiden mehr verdiene, König zu seyn, Er, oder Childerich, hat den Päbsten zu allererst Gelegenheit verschafft, über die weltlichen Fürsten eine glänzende Rolle zu spielen. Gleichwie der Pabst zum Vortheile Pipins entschied, und dieser sich hierauf auf den Thron desjenigen schwang, den er auf das Wort des erstern von selbigem herabstürzte, so fieng die Welt, die so gerne nach dem, was vor ihren Augen liegt, schliesset, ohne auf den Grund der Sache zu dringen, zu wähnen an, daß der **Pabst befugt sey, Könige abzusetzen.** Eigentlich war es der Fränkische Hof selbst, welcher diese Meinung begünstigte. Pipin hatte einmal, man mochte die Sache betrachten, wie man wollte, eine ungerechte Handlung begangen, indem er seinen rechtmäßigen Herrn aus dem Besitze seiner Würde verdrängt hatte. Die Beweggründe, die er hierüber beybringen konnte, waren sehr unzureichend; er mußte immer befürchten, daß die Nation dieses nach und nach selbst einsehen, und ihm Verdruß machen möchte. Er mußte also einen mächtigern Schutz, und einen mehr bedeutenden Titel suchen, der ihn gegen alle Vorwürfe, oder andere unangenehme Folgen sicher stellen konnte. Dieser war nun der Meinung, daß es erlaubt sey, einen Kö[illegible] zu verstossen, wenn es der Pabst, dem man de[illegible]

mals alles zutraute, guthieße. Der Umstand, daß der Pabst seine Thronbesteigung wirklich gut geheissen, setzte ihn daher in Ansehung dieses Punkts gleichsam ganz ausser Sorgen.

Gleichwie diese Meinung, welche dem Pabste eben so schmeichelhaft und behaglich war, als dem Pipin, sich fast allgemein ausgebreitet, und so zu sagen überall festgesetzt hatte, so kam nun, da bald hierauf Karl auf Anstiften des Pabstes zum Kaiser ausgerufen, und von ihm gekrönet wurde, noch die Meinung hinzu, daß der Pabst auch Kaiser einsetzen könne. Nichts konnte den Päbsten erwünschter seyn, als diese glückliche Ereigniß. Sie bewarben sich um nichts eifriger, als auch diese zweite, ihnen so günstige Meinung stets zu erhalten, und hierzu schien ihnen kein bequemers Mittel zu seyn, als wenn sie sich stets im Besitze der kaiserlichen Krönung zu erhalten suchten. Zwar giengs damit so leicht nicht, als sie sichs vielleicht vorgestellet hatten. Am Fränkischen Hofe dachte man an nichts weniger als daß ohne Einwilligung des Pabstes niemand Kaiser seyn könne, oder daß dazu eine päbstliche Krönung nothwendig sey. Auch war Ludwig, Karls Sohn und Nachfolger, viel zu unthätig, als daß er einer in seinen Augen so entbehrlichen Ceremonie wegen eine Reise über die Alpen hätte thun sollen. Hingegen ließ Stephan IV. (nach andern der V.) eine so schöne Gelegenheit, und einen so reizenden Vortheil nicht gerne verloren gehen. Die Sache schien ihm wichtig genug zu seyn, selbst nach Frankreich zu reisen, und Ludwigen die Kaiserkrone aufzusetzen. „Wenn jemals eine feine Staatskunst ist gebraucht worden, sagt der Herr Hofrath Schmidt *), so

*) Geschichte der Deutschen. I. B. S. 567.

ist es gewiß diesesmal geschehen. Zwo ähnliche Handlungen machten nun die Krönung wenigstens zu einem nicht leicht zu unterlassenden Ceremoniel. Ludwig ernennte nach seines Vaters Beispiel seinen ältesten Sohn Lothar zu seinem Nachfolger im Kaiserthume. Da er sich nun dieser Geschäfte halber eben in Italien aufhielt, und bereits zurückkehren wollte, ersuchte ihn der Pabst Paschal bei Gelegenheit des Osterfestes nach Rom zu kommen, und krönte ihn noch bei Lebzeiten seines Vaters. Ludwig II. wurde ebenfalls noch bei Lebzeiten seines Vaters gekrönt. Vier ähnliche Handlungen machten nun die Krönung schon zur Nothwendigkeit. Ludwig II. sagt selbst in einem Schreiben an den orientalischen Kaiser Basilius *), er sey durch die päbstliche Krönung zum Kaiserthum erhoben worden." Wenn selbst ein Kaiser solche Grundsätze hatte, wer sollte es dem ohnehin stolzen Nikolaus verdenken, wenn er ebenfalls so gedacht, daß die kaiserliche Würde gleichsam von ihm abhange, und wenn er dieses durch eine sonderbare Wendung zu verstehen gab, da er an den Bischof Adventius von Metz folgendes schrieb: „Ihr sagt, ihr seyd den Königen und Fürsten unterthänig; aber sehet wohl zu, ob diejenigen Könige und Fürsten, denen ihr euch für unterwürfig erkläret, wahre Könige und Fürsten seyen. Sehet, ob sie diese Würde mit Recht besitzen; sonst müssen

*) Praesertim cum et ipsi patrui nostro glorioſi reges absque inuidia imperatorem nos vocitent, non profecto ad aetatem, qua nobis maiores sunt, attendentes, sed ad vnctionem et sacrationem, qua per summi pontificis manus impositionem diuinitus sumus ad hoc culmen prouecti. *Epist. ad Basil. Imperat. apud Baron. ad an.* 871. *n.* 54. Aber freilich mögen ihm auch politische Ursachen eine solche Aeußerung abgenöthiget haben.

wir ſie mehr für Tyrannen, als für Könige halten, und uns ihnen mehr widerſetzen, als unterwerfen *)." Wenn je eine übermüthige, aufrühriſche Sprache iſt geführt worden, ſo iſt es dieſe.

Die Kaiſer bewieſen den Päbſten überhaupt ſo übertriebene Ehrenbezeugungen, daß ſie nothwendig darüber ſtolz werden mußten. Als der Pabſt Stephan nach Frankreich kam, um Ludwigen zu krönen, warf ſich dieſer dreimal der Länge nach vor ihm zur Erde hin, um ihm ſeine Ehrfurcht zu bezeugen **). Ludwig II. ſtieg, als er den Pabſt Nicolaus von weitem ankommen ſah, vom Pferde, und führte das Pferd des Pabſtes eine Strecke weit ***). Dergleichen Dinge mußten nothwendig den Päbſten Muth machen, die Kaiſer gleichſam als ihre Vaſallen, und als Menſchen zu behandeln, welche das, was ſie ſeyen, blos ihnen zu danken hätten. Sie mach-

*) Illud vero quod dicitis, Regibus et principibus vos eſſe ſubiectos... Verumtamen videte, vtrum reges iſti, et principes, quibus vos ſubiectos eſſe dicitis, veraciter reges et principes ſint.... Videte, ſi iure principantur: alioqui potius tyranni credendi ſunt, quam reges habendi, quibus magis reſiſtere, et ex aduerſo aſcendere, quam ſubdi debemus. *Epiſt. Nicolai I. ad Aduentium; apud Labb. Tom. VIII. col.* 427.

**) De ſcendit vterque de equo ſuo. Et princeps ſe proſternens omni corpore in terram tribus vicibus ante pedes tanti pontificis, et tertia vice erectus ſalutauit pontificem. *Anonym. in vit. Ludov.* Auch der Bibliothekar Anaſtaſius bezeuget, daß dem Pabſte von dem Kaiſer außerordentliche Ehren erwieſen worden. Qui cum in Franciam peruenisſet, tanto honore atque exaltatione a praedicto piiſſimo principe, atque Francorum populo ſuſceptus eſt, quanto vix lingua narrari poteſt.

***) *Sigonius in Hiſt. de regno Italiae.*

ten auch wirklich nach und nach kein Geheimniß mehr aus diesen Grundsätzen. Johann VIII. schrieb an die lombardischen Bischöfe ausdrücklich, daß ein König von dem Pabst müsse berufen und gewählt werden, weil selbiger ihn auch zum Kaiser salben müsse, und er verbot ihnen feierlich, ohne seine Einwilligung einen König zu wählen, oder zu erkennen *). Man hielt dergleichen Foderungen an den meisten Orten für so gegründet, daß sogar der Erzbischof Hatto von Mainz den Pabst Johann IX. um Verzeihung bat, daß man ohne sein Wissen Ludwigen, den Prinzen Arnulfs, zum Könige gewählt habe **). Sobald als nur diese Meinung die Oberhand erhalten hatte, wurden die Päbste von Tage zu Tag übermüthiger. Vorher mußten die Kaiser, wenn sie die Stadt Rom betreten wollten, ihnen den Sicherheitseid leisten; auch mußten sie sich gleich beym Antritt ihrer Würde verbinden, daß sie die Römische Kirche beschützen wollten. Nun trieben sie die Sache schon weiter, und legten den Kaiser förmliche Kapitulationen vor. Je nachdem dieser oder jener Pabst dieser oder jener Nation gut oder nicht gut war, mußte der neu angehende Kaiser versprechen, ihr ebenfalls gut, oder nicht gut zu seyn; je nachdem sie sich in einem Verhältniß, oder in einer Noth befanden, muß

*) Et quia Carolomannus corporis, sicut audiimus, incommoditate grauatus, regnum retinere iam nequit, vt de noui regis (electione) omnes pariter consideremus, vos praedicto adesse tempore valde oportet: et ideo antea nullum absque nostro consensu regem [redacted]etis recipere. Nam ipse, qui a nobis est ordinatus in imperium, a nobis primum, atque potissimum debet esse vocatus atque electus. *Epist.* 155. *ad Aufperтum Archiepiscop. Mediolanens. ep. Labb. Tom. IX. col.* 103.

**) *Hund. Metrop. Salisburgens. I. p.* 47.

ten sie gewisse Punkte beschwören, die bei einem folgenden Kaiser wieder weggelassen, oder geändert wurden; wenn sich indessen die Verhältnisse geändert hatten. Johann VIII. ist der erste, welcher dieses that*), und seine Nachfolger haben es fleißig nachgeahmt.

Es ist zum Erstaunen, was die Päbste in diesem Zeitraume alles unternommen. Schon Gregor IV. machte den Richter zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen. Wäre der Pabst nicht gewesen, wer weiß, ob nicht dieser unglückliche König bis an sein Ende im Besitze seiner Würde geblieben wäre. Ludwigs undankbare Söhne steckten sich hinter ihn, und einigermassen erwählte ihn Ludwig selbst zum Richter, indem er die Theilungsurkunde nach Rom schickte, damit sie der Pabst bestättige **). Gewiß konnte einem Pabste zu selbigen Zeiten nichts erwünschter seyn, als ein solcher Schritt. Aehnliche Unternehmungen findet man in der Folge die Fülle. Als der König Lothar von Lothringen gestorben war, und Karl der Kahle sich selbiges zugeeignet hatte, sandte Ludwig, welcher ebenfalls Ansprüche darauf machte, Gesandte an den Pabst Hadrian II. und rief ihn in dieser Sache zu Hilfe. Der Pabst schickte hierauf alsogleich seine Legaten an die Bischöfe von Lothringen und Frankreich, so wie an Hinkmar, und erklärte, daß Lothringen dem Kaiser Ludwig gehöre. Er bedrohete nebst dem alle diejenigen mit dem Banne, die einem

*) Legatos ex latere nostro ad vos solenniter dirigemus cumque pagina capitulariter continente ea, quae vos matri vestrae Romae ecclesiae, vestroque protectori beato Petro apostolo perpetualiter debetis concedere. *Epist.* 63. *ap. Labb. Tom. IX.*

**) Romam missistis a summo Pontifice gesta vestra probanda et firmanda. *Agobard. de divis. Imp.*

andern zu diesem Königreiche verhalfen, oder ihm beistehen würden *). Indessen hatte aber Karl doch Besitz von dem Lande genommen, und wurde von dem größten Theile der Lothringischen Klerisey und des Adels als rechtmäßiger Souverän anerkannt. Hadrian ward darüber so sehr erbittert, daß er auch ihn mit der Exkommunikation bedrohte. Auf solche Art wurde also jetzt und in der Folge eine Kirchenstrafe, welche einst nur wegen schwerer Religionsverbrechen und im äussersten Nothfalle auferlegt wurde, dazu angewendet, das weltliche Interesse des Pabstes zu befördern, und ihn fürchterlich und groß zu machen.

Freylich scheinet man dieses in Frankreich wohl eingesehen zu haben. Die Antwort, welche Hinkmar, den Hadrian ermahnet hatte, sich Karln zu widersetzen, demselben gab, ist ungemein merkwürdig, und giebt genug zu erkennen, daß er, und seine Landsleute dieses Unternehmen des Pabstes als unerhörte Eingriffe betrachtet haben. Er sagt ihm freymüthig, daß seine Vorfahren dergleichen niemals gethan haben. Hinkmar bediente sich einer sehr feinen Wendung, um ihm derbe Wahrheiten zu sagen; er führet die weltlichen Fürsten redend ein. „Man sagt in Frankreich, schreibt er, daß die Päbste in den neuern Zeiten es gar sehr an dem Respekt ermangeln lassen, der ihrem Fürsten gebühret.... Wenn wir ihnen die Macht vorstellen, die Jesus Christus den Päbsten und Bischöfen gegeben, so antworten sie uns: Vertheidiget doch das Königreich wider die Normannen und andere Feinde durchs Gebeth, ohne zu unsern Waffen Zuflucht zu nehmen; wollet ihr aber diesen Beistand haben, wie wir den Beistand eures Geschlechts nicht im ge-

*) S. *Hadriani II. Epist.* 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. *etc. ap. Labb. Tom. VIII.*

ringsten verachten, so müsset ihr auch nicht suchen, uns zu stürzen. Stellet doch dem Pabste vor, daß er nicht zugleich Bischof und König seyn könne, daß seine Vorfahren die ihnen angewiesene Kirche regiert, sich aber keineswegs in Staatsangelegenheiten gemengt; und daß er uns auch daher nicht in die Verbindlichkeit setzen muß, einen König anzunehmen..... Wenn ein Bischof einen Christen auf eine widerrechtliche Art erkommunicirt, so mißbraucht er dadurch seine Macht; aber er kann keinen vom ewigen Leben ausschliessen, der nicht durch seine eigene Sünden davon ausgeschlossen wird. Es steht keinem Bischofe zu einem Menschen um eines weltlichen Königreichs wegen den Namen eines Christen zu benehmen .... Er (der Pabst) wird uns gewiß nie bereden, daß wir das Himmelreich nicht erlangen können, wofern wir nicht denjenigen als König erkennen, den er uns aufdringen will *).

Wie sich Hadrian bei dieser Sache ferner betragen hatte, kann man in seinem Briefe der Länge nach lesen. Bald kamen Legaten von ihm in Frankreich an, und befahlen Karln im Namen des Pabstes mit trotzigen Ausdrücken, daß er Lothringen räumen sollte. Allein Er hieß sie alsogleich aus seinen Augen gehen. Nach einiger Zeit ließ er sich doch in Unterredungen ein; sie hatten vermuthlich andere Mittel gefunden, sich ihn geneigt zu machen. Endlich schickte er gar dem heil. Petrus ein Geschenk von zweien kostbaren goldenen, mit Juwelen besetzten Kronen, welche den heiligen Vater auf einige Zeit besänftigten. Allein die Freundschaft war entweder nicht aufrichtig, oder sie dauerte wenigstens nicht lange. Karlmann, welcher ein Geistlicher

*) *Hincmari Opusc.* 21. T. 2. p. 630.

war, hatte wider seinen Vater, Karl den Kahlen, einen Aufstand erregt, und viele Verwüstungen angerichtet. Nicht ohne Grund befürchtete er, von den Bischöfen exkommunicirt zu werden; er suchte daher um Schutz bei dem Pabst an. Kaum war dieses geschehen, als ihm der Pabst seinen Schutz auch wirklich angedeihen ließ. Er schrieb an Karl einen Brief in den heftigsten und höchst beleidigenden Ausdrücken, und gebot ihm, im Namen des heil. Petrus, seinen Sohn in alle Würden und Güter wieder einzusetzen. „Nebst deinen übrigen Ausschweifungen, schreibt er, vermöge welchen du dich, wie jedermann glaubt, eines fremden Reiches unrechtmässiger Weise bemächtiget hast, wirft man dir auch noch dieses vor, daß du die Unmenschlichkeit der wilden Thiere übertrifst, und kein Bedenken trägst wider deine eigene Eingeweide, nämlich wider deinen Sohn Karlmann zu wüten *). In einem zweiten Schreiben an die Vornehmen des Königreichs verbot er bei Vermeidung der Exkommunikation, und der ewigen Verdammniß wider Karlmann die Waffen zu ergreifen, und endlich erklärte er alle Exkommunikationen, welche von

*) Inter cetera *excessuum tuorum*, quibus aliena vsurpando inualisse crederis, illud quoque nihilo minus obiicitur, quod etiam *bestiarum feritatem excedens*, contra propria viscera; id est, contra Carolomannum genitum tuum saeuire minime verearis. Und weiter unten: Atque ideo et gratiam ei tuam, sicut conuenit, redde, et illum, vt revera proprium filium, paternis affectibus suscipe, *nec non ei pristinis beneficiis ac honoribus restituere satage*, donec saltem apostolatus nostri missi ad te veniant, et saluo debito vtriusque vestrum honore, quidquid de illo salubrius inuentum fuerit, competenti executione ac dispensatione ordinetur ac disponatur. *Epist. 19. ad Carol. calv. apud Labb. Tom. VIII. col. 919. seq.*

den Biſchöfen wider ſelbigen ergehen würden, für nichtig *). Indeſſen hätte man doch in Frankreich noch feſten Muthes genug, alles das nicht zu achten. Karlmann wurde von den Biſchöfen degradirt, und als ein Aufrührer von den Richtern zum Tode verurtheilet. Der König aber milderte dieſes letztere Urtheil. Um ihn außer Stand zu ſetzen, neue Zerrüttungen anzufangen, ließ man ihm die Augen ausſtechen.

Hadrians Nachfolger, Johann VIII. fand es ſeinem Intereſſe angemeſſener, den von ſeinem Vorfahrer vorgeſteckten Plan zu verlaſſen, und ſich auf die Parthei Karls des Kahlen zu ſchlagen. Als Ludwig II. ohne männliche Erben geſtorben war, hätte nach dem bisher beobachteten Rechte der Erſtgeburt die Reihe in der Thronfolge Ludwig den Deutſchen getroffen. Allein Johann, der, wie ſelbſt Godeau, ein berühmter Anbeter des Römiſchen Hofes ſagt **), nichts ſehnlicher wünſchte, als einen Kaiſer zu haben, welcher mächtig genug wäre, ihm in Nothfällen hin-

*) Quisquis veſtrum contra Carolomannum caſtra mouerit, arma ſuſtulerit, vel laeſionis exercitio praeparauerit, ac per id, vt effundatur fidelium ſanguis conſtruxerit, non ſolum excommunicationis nexibus innodabitur, verum etiam vinculis anathematis obligatus in gehenna cum diabolo deputabitur. *Epiſt.* 30. *ad proceres regni. Ibid. col.* 930. An die Biſchöfe ſchrieb er: Quia idem Carolomannus... apoſtolicam ſedem appellat, quin potius interpellat: decernimus nullam vos in eum excommunicationis iaculaturos omnino ſententiam, quouſque videlicet nos, qui ſacerdotum domini matura volumus eſſe iudicia, vniuerſa quae geſta ſunt, veraciter agnoſcamus. Alioqui inualidam apoſtolicae pondere auctoritatis futuram, contraque reuerentiam veſtram potius non immerito ſenituram. *Epiſt.* 31. *Ibid col* 931.

**) *Hiſtoire eccleſiaſtique, ad an.* 870.

länglichen Beiſtand zu leiſten, übrigens aber ſich nicht in Italien aufhielte, weil ihm ſonſt deſſen Macht gefährlich werden, oder in ſeinen herſchſüchtigen Unternehmungen hindern könnte — dieſer Johann warf ſein Augenmerk auf Karl den Kahlen, und ſchickte eigene Geſandte an ihn, die ihn ermuntern mußten, nach Rom zu gehen, und ſich dort die kaiſerliche Krone aufſetzen zu laſſen. Karl ließ ſich einen ſolchen Vorſchlag nicht zweimal thun. Er flog nach Rom, und wurde gekrönet. Ludwig konnte, obgleich ſeine Anſprüche die gerechteſten von der Welt waren, mit dem Bewußtſeyn, die dringendſten Gegenvorſtellungen vergebens gemacht zu haben, abziehen. In der Folge befriedigte auch Karl Johanns Wünſche nicht, und den Pabſt fieng ſeine That zu gereuen an. Er ſchrieb an die Biſchöfe, ihm vorzuſtellen, er ſolle ſich erinnern, daß er ihn vor ſeinen übrigen Anverwandten geliebt, und erwählet habe *); ja er drohte ihm ſogar, daß er einen andern Entſchluß werde ergreifen müſſen, wenn er ihm nicht bald ſeinen Beiſtand leiſte **). Obwohl dieſer Kaiſer ſich nicht nach Johannes Abſichten fügen wollte, ſo hatte der letztere, da er ihm die Krone verſchafte, doch dieſen Nutzen davon, daß er durch dieſe Handlung, welche nur die Wiederholung mehr ähnlicher Handlungen ſeiner Vorfahren war, die Welt neuerdings in dem Wahne beſtärken konn-

*) Meminerit etiam, quia et nos illum prae ceteris amauimus, *elegimus*, et praetulimus. *Epiſt* 35. *Labb. T. IX. col.* 31.

**) Si amplius nobis auxilium veſtrum ſubtraxeritis, in deſperationem lapſi deficiemus, et forſitan in aliud conſilium reſumptis aliquantulis viribus neceſſario transcendemus. *Epiſt.* 30. *Ibid. col.* 26.

te, als habe der Pabſt die Macht, Königreiche nach Belieben zu vergeben.

Johann fand noch einmal Gelegenheit, etwas dieſem von den Päbſten nun allgemein angenommenen Syſtem angemeſſenes zu unternehmen. Ein gewiſſer Boſo, einer aus den Fränkiſchen Vaſallen, welcher zuvor Herzog, oder Graf von Provence war, hatte ſich nach und nach des Delphinats, des Lioniſchen Gebiets, Savoyens, und eines Theiles der Franche Comte bemächtiget, und ſich zum König in einem Theile von Burgund aufgeworfen. Man kann leicht erachten, daß die Fränkiſchen Prinzen gegen einen ſolchen Schritt nicht werden gleichgültig geweſen ſeyn. Aufgebracht darüber dachten ſie auf Gegenwehre, und verpflichteten ihre übrige Vaſallen durch einen Eid, ſich dieſem Boſo zu widerſetzen. Kaum hatte Johann von ihrem Vorhaben Nachricht erhalten, als er ſogleich an Karl den Dicken ſchrieb, und ihm zu wiſſen machte: „er habe den glorreichen Fürſten Boſo an Sohnes ſtatt angenommen. Karl ſoll ſich daher mit den Grenzen ſeines Reiches begnügen, und ſich beſtreben, Ruhe und Frieden zu halten; denn er (der Pabſt) ſpreche von nun an über alle diejenigen den Bann aus, die gegen ſeinen gedachten Sohn ſich auflehnen werden *).

Allerdings mögen die in dieſem Zeitraume zum Vorſchein gekommene Bücher des Agobard;

Von

*) Boſonem gloriolum principem, per adoptionis gratiam filium meum effeci .... Quapropter contenti termino regni veſtri pacem et quietem habere ſtudete: quia modo et deinceps excommunicamus omnes, qui contra praedictum filium noſtrum inſurgere tentauerint. *Epiſt.* 119. *ad Carol. rex. ap. Labb, Tom.* IX. *col.* 89.

Von den Vorzügen und Rechten des Prieſterthums, und die Abhandlung: von dem Unterſchiede der weltlichen und geiſtlichen Regierung, und in wie weit die Würde der Kirche über das Anſehen weltlicher Reiche erhaben ſey *), etwas beigetragen haben, die Päbſte in ihrem Vorhaben wenigſtens zu beſtärken. Indeſſen würden dieſe die ärgerlichen Eingriffe in die Rechte der Fürſten wahrſcheinlicher Weiſe doch gewagt haben, wenn auch dieſe Bücher das Licht der Welt nie erblickt hätten. Die Grundſätze, welche darin vorkommen, nämlich, daß die geiſtliche Gewalt, weil ſie ſich auf die Seelen bezieht, vortreflicher ſey, als die weltliche, und daß folglich die letztere der erſtern unterworfen ſeyn müſſe, waren ſchon weit eher erfunden, ausgebreitet, und angenommen worden, als zur Zeit, in welcher Agobard lebte. Die Päbſte hatten auf Koſten derſelben ſchon lange vorher geſündiget, und unerhörte Dinge gethan. Allein erreichen konnten ſie ihr Ziel niemals ganz, niemals mit glücklicherm Erfolge, als jetzt, da ſich die Fürſten ſelbſt vor ihnen demüthigten, da in ihren ganzen Betragen gar nichts zuſammenhieng, jeder nur auf das Gegenwärtige ſah, jeder ſein Intereſſe nur einſeitig betrachtete, und, um ſich aus irgend einer groſſen Verlegenheit zu ziehen, bereit war, einem jeden zu hofiren, von dem er einen Beiſtand erwarten konnte.

So wie manchmal Verlegenheit bei verſchiedenen Gefahren, oder andern mißlichen Umſtänden die Fürſten zur Wegwerfung ihrer ſelbſt

*) Agobard. De Priuilegio et Iure ſacerdotii. — Eiusd. De comparatione vtriusque regiminis eccleſiaſtici et politici, et in quibus eccleſiae dignitas praefulgeat imperiorum maieſtati.

verleitete, so nöthigten sie auch manchmal gewisse sittliche Schwachheiten, und darauf erfolgte Wünsche, absolvirt, oder dispensirt zu werden, sich in die Arme der Päbste zu werfen. Sie wünschten manchmal gewisse Dinge, wo nicht mit gutem Gewissen, doch wenigstens mit Ehren thun zu können; sie bewarben sich daher um eine Dispensation. Ihre einheimischen Bischöfe besassen aber oft zu viel Frömmigkeit und Gottesfurcht, vielleicht auch zuweilen zu viel Starrsinn, oder Abneigung gegen ihren rechtmässigen Herrn, als daß sie ihm selbige sogleich ertheilen, oder ihm in irgend einem Stücke etwas nachsehen wollten. Zudem wandten sich manche Fürsten in dergleichen Angelegenheiten nicht einmal gern an ihre eigene Bischöfe. Diese waren einmal ihre Vasallen, und welcher Großer erniedriget sich gerne vor einem solchen? Wie sollten sie sich ohne Furcht, ihr ganzes Ansehen zu verlieren, haben entschliessen können, sie zu bitten, und ihnen in dergleichen Punkten gleichsam zu Gnaden zu leben? Diese Verhältnisse machten den Pabst in ihren Augen unentbehrlich, sie wandten sich an ihn, und wollten lieber vor einem Ausländer kriechen, als vor ihrem Unterthan. Das einzige Beispiel des Königs Lothar kann die Wahrheit dieser Behauptung zur Genüge bezeugen. Dieser Fürst verliebte sich unvermuthet in Waldrada, eine Enkelin des Erzbischofes Theutgod zu Trier, und eine Schwester des Erzbischofes Günther zu Kölln, und von dieser Stunde an wurde er seiner Gemahlin Theutberge satt, und trug darauf an, Waldraden zu heurathen. Die beiden genannten Erzbischöfe beriefen daher eine Synode von Bischöfen zu Aachen zusammen, auf welcher einige Hindernisse, welche die gedachte erste Ehe ungültig machen sollten,

auf die Bahn gebracht, und die beiden Eheleute, Lothar und Theutberge von einander geſchieden wurden. Erſterer verheurathete ſich hierauf öffentlich mit Waldraden. Allein das Vergnügen dauerte nicht lange. Lothar fand an dem Könige Karl, wie ſonſt, einen heimlichen Feind, welcher ihm allenthalben Verdruß zu machen ſuchte, auch dieſesmal einen heftigen Widerſprecher, und er ſah ſich genöthiget, auf der Kirchenverſammlung zu Mez zu verſprechen, daß er ſich in dieſer Sache an den Pabſt wenden, und ſeinem Urtheile unterwerfen wolle *). Der Ausgang dieſer Begebenheit iſt bekannt genug. Der Pabſt Nikolaus ſchickte den Biſchof Arſenius als Geſandten ab, welcher ſogleich eine Kirchenverſammlung veranſtaltete, und auf ſelbiger in Kraft ſeiner höchſten Machtvollkommenheit dem Könige Lothar erklärte, daß er entweder ſeine erſte Gemahlin Theutberge wieder zu ſich nehmen, oder mit allen ſeinen Anhängern dem Kirchenbann unterworfen bleiben ſoll.

Es iſt ſehr möglich, daß Lothars Uebermuth der Welt Aergerniß mag gegeben haben; es iſt aber auch mehr als wahrſcheinlich, daß Nikolaus, nicht um dieſes Aergerniß zu heben, ſondern vielmehr um ſeine Herrſchaft über Könige auszuüben, ſich bei dieſer Sache ſo geſchäftig bewieſen. Viele andere Thatſachen laſſen dies mit den beſten Gründen vermuthen. Eben darum konnte auch Rheginо von ihm ſagen, er habe über Könige und Tyrannen geherrſcht, und ſie gleichſam als ein Herr der Welt durch ſein

*) *Annal. Bertinian. ad ann.* 863.

Ansehen regiert *). Dieser Pabst sagte es laut, daß wenn die Kanonen und die kaiserlichen Gesetze wider einander anstießen, die erstern den Platz behaupten müßten **).

Was das Recht der Kaiser betrift, die Pabstwahlen zu bestättigen, so machten die Päbste Anstalten, ihnen auch dieses zu entreissen. Hadrian III. beschloß, daß von nun an der neue Pabst sogleich ordinirt werden sollte, ohne erst die Ankunft der kaiserlichen Gesandten, oder deren Gegenwart bei der päbstlichen Krönung abzuwarten ***). Stephan VI. (nach andern VII.) stieß es zwar auf Betrieb Lamberts, welcher den kaiserlichen Titel angenommen hatte, wieder um. Der Kaiser Otto I. bediente sich desselben, und ließ es sich sogar durch einen Eid versichern, daß die Pabstwahl in Zukunft rechtmässig geschehen, und keiner konsekrirt werden soll, bevor er in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten eben das Versprechen wird gethan haben, welches der Pabst Leo IV. freiwillig gethan hatte. Eben dieser Kai-

*) Regibus ac tyrannis imperauit, eisque ac si dominus orbis terrarum authoritate praefuit.' *Ad ann.* 868.

**) Cum constet, constitutionibus mundanarum legum et imperatorum, non omnibus ecclesiasticis controuersiis vtendum esse, praesertim cum inueniuntur ecclesiasticae ac canonicae sanctioni obuiare..... Und weiter unten: Ecce, quemadmodum imperiali iudicio non possint ecclesiastica iura dissolvi . . . Non quod imperatorum leges, quibus saepe ecclesia circa haereticos vtitur, saepe circa tyrannos, atque circa prauos quosque defenditur, dicamus penitus renuendas, sed quod eas euangelicis, apostolicis atque canonicis decretis, quibus postponendae sunt, nullum posse inferre praeiudicium asseramus. *Nicolai I. epist.* 32. *ad Episc. Synodi Silvanect. ap. Labb. Tom. VIII. col.* 413.

***) *Platina in vita Hadriani III.*

ser übte auch seine Landesherrliche Gerichtsbarkeit über den Pabst Johann XII. aus, welcher ausserordentlicher Verbrechen beschuldiget und überwiesen worden, und setzte ihn auf einer deswegen gehaltenen Synode ab. In dem Diplom des Otto, welches unter eben diesem Pabste ans Licht gestellt wurde, wird auch ausdrücklich verordnet, daß der Pabst niemanden an seinem Eigenthum kränken soll. Aehnliche Unternehmungen sind vom Kaiser Otto III. bekannt. Er ernannte einen Deutschen unter dem Namen Gregors V, und als dieser gestorben war, einen andern unter dem Namen Silvesters II. zu Päbsten. Allein Nikolaus II. behauptete schon wieder, daß das Recht der Kaiser, die Pabstwahlen zu bestättigen, kein anders als ein vom heiligen Stuhle zugestandenes persönliches Recht sey, und ließ durch diese Aeußerung voraussehen, daß es denselben bald wieder würde entrissen werden. „Man wähle, heißt es, aus dem Mittel der Römischen Kirche einen, wenn man einen tauglichen findet; wo nicht, so hebe man einen aus einer andern Kirche aus: jedoch ohne die schuldige Ehrfurcht gegen unsern geliebten Sohn Heinrich, welcher gegenwärtig König ist, und künftig, wie man hoffet, mit der Gnade Gottes Kaiser werden wird, aus den Augen zu setzen; so viel wir ihm nämlich und seinen Nachfolgern, welche dieses Recht von dem apostolischen Stuhle persönlich erlangt, zugestanden haben *)."

*) Eligatur autem de ipsius ecclesiae gremio, si reperitur idoneus; vel si de ipsa non inuenitur, ex alia assumatur: saluo debito honore et reuerentia dilecti filii nostri Henrici, qui impraesentiarum rex habetur; et futurus imperator, Deo concedente speratur, sicut iam sibi concessimus; et successoribus illius, qui ab apostolica sede personaliter hoc

Die Päbste begnügten sich in diesem Zeitraume schon nicht mehr, den Kaisern ihre Oberherrlichkeit über Rom streitig zu machen, und sie schlechterdings als ihre Untergebenen zu behandeln; sie suchten ihre weltliche Herrschaft und ihren Despotismus auch in den entferntesten Ländern auszubreiten, und da alles bereits so gut zubereitet war, konnten ihre Wünsche nicht lange unerfüllt bleiben. Schon der Pabst Leo IV. wußte sich des Umstandes, daß der König Etelwolf in Westsex seinen Sohn Alfred nach Rom geschickt hatte, damit er dort im Glauben unterrichtet, und in den Sitten gebildet werde, sehr geschickt zu seinem Vortheile zu bedienen. Leo krönte diesen jungen Prinzen selbst zum König, und erwarb sich dadurch ein Recht auf einen gewissen Tribut, welchen der König für sich und seine Nachfolger dem Römischen Stuhle zu ewigen Zeiten zu bezahlen versprach, und welcher der Petrospfenning genannt wurde. Auf eine ähnliche Art hatte sich lange Zeit hernach der Pabst Benedikt IX. Pohlen zinsbar gemacht. In den Zeiten eines Aufstandes nämlich, welchen die Pohlen erregt hatten, war des Königs Mieczislaus II. einziger Sohn Casimir samt seiner Mutter genöthiget, aus dem Reiche zu entfliehen. Er gieng nach Frankreich, studirte zu Paris, und ward Mönch. Auch hatte er sich zum Diakonus weihen lassen. Indessen änderten sich die Umstände in Pohlen. Das Land war sieben Jahre ohne König gewesen; jeder hatte in dieser Zwischenzeit gethan, was ihm beliebte; Unordnung und Verwirrung herrschten allgemein. In dieser traurigen Lage dachten die Pohlen wieder

ius impetrauerint. *Apud Labb. Tom. I. col.* 1104.

an den Prinzen, den sie durch ihre eigene Schuld verloren hatten, und wünschten, daß er die Regierung übernehmen, und das wieder gut machen möchte, was sie verdorben hatten. Allein, wie gesagt, dieser Prinz war ein Geistlicher, und eben darum konnte das Projekt so leicht nicht durchgesetzt werden. Sie wandten sich also in dieser Verlegenheit an den Pabst, und ersuchten ihn, daß er dispensiren, das ist erlauben möchte, daß Casimir wieder in sein Vaterland zurückkehren, die Regierung übernehmen, und der Zukunft wegen sich vermählen dürfe. Benedikt sah dies für eine erwünschte Gelegenheit an, nicht nur das Ansehen des Römischen Stuhles auch in Pohlen geltend zu machen, sondern auch zugleich die Einkünfte desselben zu vermehren. Er erlaubte alle diese Punkte, doch unter der Bedingniß, daß man jährlich von jedem Kopfe der pohlnischen Edelleute eine Steuer an den heiligen Stuhl bezahle *), zweitens daß sie, wie die lateinischen Geistlichen, eine Tonsur, und drittens an gewissen Festtagen besondere Kleider tragen. Dieses, sagt der Lebensbeschreiber Benedikts, foderte der Pabst darum, damit Pohlen gegen die Religion Christi desto dankbarer und andächtiger seyn möge **).

*) Casimirum Poloniae principem . . . a voto religionis in monasterio Cluniacensi emisso absoluit; ordinique diaconatus, quem susceperat, per dispensationem iusta de causa eximit; ad saeculum redire, regni gubernaculis praeesse, vxorem ducere, atque ex ea futuros regni heredes procreare, eidem permisit: ista lege et conditione perpetuis temporibus obseruanda, vt Poloni pro mnemosyno accepti beneficii, beato Petro eiusue successoribus de quolibet capite nobilium vsualem nummum singulis soluant &c. *Vita Benedicti IX. ap. Labb. Tom. IX. col* 936.

**) . . . (Polonus) in religionem Christi sit gratior deuotior. , *Ibid.*

Durch diese Begebenheit hatte sich also die päbstliche Herrschaft auch in diesem Lande festgesetzt. Nach und nach dehnten sie die Päbste in noch mehr andern Gegenden aus, wie wir zu seiner Zeit hören werden.

Wenn man alles, was bisher gesagt worden, in Erwägung zieht, alle die Stuffen, welche die Päbste bisher erstiegen haben, betrachtet, sich an alle ihre geäußerte Grundsätze, an alle ihre Anstalten, alle Unternehmungen, wodurch sie sich groß machen wollten, und alle wirklich gewagten Eingriffe erinnert, so kann man über den Schluß, daß wahrer Hildebrandismus schon lange vor Gregor VII. wirklich vorhanden gewesen, nicht lange zweifelhaft bleiben. Wer sich Mühe geben wollte, alle Grundsätze nur der zwei Päbste Nikolaus I. und Johanns VIII. zu sammeln, der würde am Ende das ganze System Hildebrands beisammen haben. Dieser letztere Pabst war schon auf den Einfall gekommen, die Schriftstelle: Sieh, heut hab ich dich über die Völker und Königreiche gesetzt, daß du ausreißen sollst, und zerstören und verderben, und zerstreuen, auch bauen und pflanzen*), auf sich selbst anzuwenden. Nichts fehlte mehr, als daß noch kein Kaiser von einem Pabst abgesetzt worden. Dafür war aber die Meinung, daß der Pabst befugt sey, es zu thun, schon herrschend genug gemacht worden. Hätte Heinrich IV. unter Nikolaus I. oder unter Johann VIII. gelebt; er wäre gewiß von einem aus diesen beiden so gut in den Bann gethan, und seiner Würde entsetzt worden, als von Gregor VII.

*) *Jerm. c. 1. v. 10.*

Pragmatiſche Geſchichte
des
Hildebrandiſmus,
aus
ächten und zuverläßigen Quellen gezogen,
und zur Beleuchtung
aller finſtern Gegenden
in unſerm deutſchen Vaterlande
aufgeſtellet
von
einem katholiſchen Geiſtlichen.

Zweiter und letzter Band.

Leipzig,
in der Weygandſchen Buchhandlung.
1787.

Geſchichte des Hildebrandiſmus.

Zweyter Theil.

Viertes Buch.

Von Gregor VII. oder dem Zeitpunkte, an welchem das Projekt einer Univerſalmonarchie über Geiſtliche und Weltliche zur Reife gediehen war, bis auf das Konzilium zu Koſtanz, oder auf den Zeitpunkt, an welchem dieſe Monarchie wieder anfieng zu ſinken.

I.

Abſichten und Unternehmungen Gregors VII. zur Gründung einer unumſchränkten Oberherrſchaft über die geſammte Geiſtlichkeit.

Nach allem, was bisher im erſten Theile dieſer Geſchichte gemeldet worden, war die Methode, wie ſich der Römiſche Hof zum Meiſter des ganzen Erdbodens, zum Herrn über alle Biſchöfe und Monarchen der Welt aufwerfen könnte, ſchon

seit mehrern Jahren erfunden, durchgedacht, verbessert, und immer mehr vervollkommnet worden. Man hatte sich auch dieser Methode zum Theile schon mit glücklichem Erfolge bedienet; nur fehlte es bisher zuweilen am Muthe derjenigen, die sich zu ihrem Vortheile selbiger hätten bedienen sollen; zuweilen aber hinderten Mangel einer bequemen Gelegenheit, oder besondere Verhältnisse und Zeitumstände daran. Was bisher der Römische Hof gethan hatte, waren gleichsam nur einzele Versuche gewesen, und wenn gleich die meisten glücklich ausgefallen waren, so setzte es doch auf der andern Seite heftige Widersprüche, welche den Fortgang des Projekts wenigstens erschwerten. Wenn gleich der Grundsatz, daß der Pabst Königreiche geben und nehmen könne, laut geäußert wurde, und bereits allenthalben verbreitet war, so hatte sich doch bisher nie ein Mann, oder eine schickliche Gelegenheit hervorgethan, ihn auch in Ansehung dieses letztern Punktes ins Werk zu setzen. Das Schießgewehr stund immer geladen in Bereitschaft, der Hahn blieb stets gespannt; aber es fehlte manchmal an einem Gegenstande, auf welchen man es wenigstens mit einigem Schein Rechtens hätte losdrücken können, und manchmal mußte man gar befürchten, man möchte ihn verfehlen, oder nur leicht verwunden, und er möchte dann, aufgebracht über diese Begegnung, sich aufraffen, und den Schuß mit einem vielleicht gefährlichern Gegenschuß erwiedern. Jetzt aber trafen auf einmal Umstände zusammen, wie man sie nur immer wünschen konnte, und es traten Männer auf der großen Schaubühne auf, deren Charakter von solcher Beschaffenheit war, daß sie der Sache auf einmal den Ausschlag geben, und das

Tagewerk ganz vollenden konnten: auf der einen Seite ein junger, in der Erziehung vernachläßigter, unerfahrner, und hitziger Herr auf dem Kaiserthrone; auf der andern ein äußerst unruhiger, hochmüthiger, herrschsüchtiger, unternehmender, und zugleich höchst verschlagener Mann auf dem päbstlichen Stuhle.

Hildebrand hatte schon, als er noch Mönch war, nicht undeutlich verrathen, was er einst werden würde. Leo IX. hatte ihn zum Subdiakon der Römischen Kirche ernannt, und Nicolaus II. zum Archidiakon erhoben. Seit dieser Zeit nahm er an den Schicksalen des Römischen Hofes den lebhaftesten Antheil, und es wurde ihm die Ausführung der wichtigsten Händel und Projekte anvertraut. Er war eigentlich die Triebfeder gewesen, daß Nicolaus II. und nach ihm Alexander II. zu Päbsten erwählt worden *), und niemand anderer, als er, bewog den erstern, das berühmte Dekret wegen der Pabstwahl abzufassen, wodurch die Kaiser ihre alten Rechte verloren. Ihm ist eigentlich der feine Kniff zuzuschreiben, vermöge dessen der Römische Hof sich mit den Normännern verband, und sie zu seinen Stützen gegen das Deutsche Reich machte. Seine feine Politik und Verschlagenheit waren zu Rom so bekannt, so sehr außer Zweifel gesetzt, daß er in den wichtigsten Geschäften als Legat an verschiedene Höfe abgeschickt wurde. Ueberall, wo er hinkam, wußte er sich in ein so großes Ansehen zu setzen, daß ein jeder Erzbischof oder Bischof, welcher je die Hül-

*) *Vita Gregorii VII. apud Labbeum Tom. X.*

se des Pabstes in irgend einer Sache nöthig hatte, oder dem es sonst daran lag, bei selbigem gut angeschrieben zu stehen, sich um seine Gunst und um seinen Schutz bewarb. Zugleich aber spielte er in allen fremden Kirchsprengeln, die er betrat, den Pabst so sichtbar, er herrschte überall so unumschränkt, war ein so strenger, hitziger und unbeugsamer Despot, daß ihn jedermann fürchtete. Der Kardinal, Peter Damiani, war einer seiner besten Freunde, und doch konnte er sich nicht enthalten, sich in einem Briefe an ihn unter einem sehr viel bedeutenden Ausdrucke darüber zu beklagen. „Ich „bitte meinen heiligen Satan demüthig, schreibt „er, daß er doch nicht gar so heftig gegen mich „wüthe, und daß sein ehrwürdiger Hochmuth „mich nicht durch so langwierige Schläge immer „peinige, sondern einmal gesättiget gegen seinen „Knecht sanftmüthiger werde *)." Daß unter diesem scheinbaren Scherze wahrer Ernst verborgen liege, und daß diese Worte wirklich der Ausdruck einer tiefen Kränkung über unerträgliche Tirannei waren, kann man zur Genüge aus einer andern Stelle dieses Kardinals abnehmen, worin er das Betragen Hildebrands mit jenem des Pabstes vergleichet: „Der eine, sagt er, scheinet sich „mir mit der Leutseligkeit eines väterlichen Wohl„wollens einzuschmeicheln, der andere mir mit ei„nem feindlichen Gezänke schrecklich zu drohen; „der eine aus euch bestralet mich wie die Sonne

*) De caetero sanctum Satanam meum humillime obsecro, vt non aduersum me tantopere saeuiat, nec eius veneranda superbia tam longis me verberibus atterat, sed iamiam circa seruum suum vel satiata mitescat. *Petr. Damian. Opp. Tom. I. epist.* 16. *p.* 15.

„mit ihrem erwärmenden Schimmer, der andere „bläſt mich aus wie ein raſender Aquilo mit einem „gewaltſamen Sturm *)." Ein ſolches Bild, noch überdas von der Hand ſeines beſten Freundes gezeichnet, muß uns den Mann von einer Seite kennen lernen, von welcher er ſich wirklich merkwürdig gemacht hat, ſeine übrigen Anhänger mögen ihn uns hernach ſchildern, wie ſie wollen. Kurz, Hildebrand war ein hitziger, ſtürmiſcher Kopf, der ſich in alles miſchte; ſchon ehe er Pabſt geworden, gieng ſeine Abſicht einzig und allein dahin, die Kirche nicht nur allein von aller Unterwürfigkeit unter die weltlichen Fürſten zu befreien, ſondern auch dieſe der Kirche, und die Kirche, das iſt, alle Biſchöfe dem Römiſchen Stuhle zu unterwerfen **), und er hatte es zur Zeit, da er noch Archidiakon und Legat war, öfters laut vorausgeſagt, daß er nicht blos dieſe oder jene einzele Perſon, ſondern dieſe oder jene ganze Nation bändigen, und ihren Hochmuth unterdrücken wolle. Hieraus erhellet klar, ſagt der Biſchof Dietrich von Verdun, was dieſer Mann ſich ſchon damals vorgeſetzt gehabt habe ***).

*) Vnus videtur mihi paterni fauoris affabilitate blanditus, alter hoſtilibus iurgiis terribiliter comminatus; vnus veſtrum me tanquam ſol coruſco feruidi ſplendoris irradiet, alter velut furens Aquilo violentis impetus ſui flabris exuſtlet. *Loc. cit. p. 16.*

**) Per multum temporis ad libertatem eccleſiae obtinendam *primatus* laborauerat. *Otton. friſing. Chron. lib. 6. c. 34. apud Urſtiſium P. I. p. 137.*

***) Nec in ſingulas perſonas, ſed etiam in ipſas gentium nationes ioculari leuitate terribiles minas ad-

Ueberhaupt war auch sein Charakter in Deutschland so bekannt, daß, als die Nachricht von Rom dahin kam, daß er zum Pabste sey gewählt worden, alles in Bewegung gerieth. Lambert von Aschaffenburg erzählet, daß diese Wahl den deutschen Bischöfen alsogleich als sehr bedenklich aufgefallen, daß sie befürchtet, dieser Mann, der eine so heftige Gemüthsart besaß, möchte sie verschiedener Nachlässigkeiten wegen zur Rechenschaft ziehen, und daher sämtlich den König Heinrich gebeten haben, diese ohne sein Wissen geschehene Wahl als ungültig zu erklären, indem, wenn er nicht dem Ungestüm dieses Menschen eiligst zuvorkäme, die üblen Folgen davon auf niemanden schwerer zurückfallen würden, als auf ihn selbst *). Wahrscheinlich müssen diese Vorstellungen, welche die deutschen Bischöfe gemacht hatten, sehr dringend gewesen seyn, denn Heinrich

huc priuatus saepe intorserit, se illas et illas gentes domiturum, se illorum et illorum superbiam repressurum, vt indubitabiliter omnibus appareat, quid iam ex tunc animo conceperit. *Epist. Theodorici Virdunens. Episc. apud Marteue thesaur. Anecdot. Tom. I. p. 116. sq.*

*) Episcopi Galliarum protinus grandi scrupulo permoueri coeperunt, ne vir vehementis ingenii, et acris erga Deum fidei, districtius eos pro negligentiis suis quandoque discuteret: atque ideo communibus omnes consiliis regem adorti, orabant, vt electionem, quae eius iniussu facta fuerat, irritam fore decerneret; asserentes, quod nisi impetum hominis praeuenire maturaret, malum hoc non in alium grauius, quam in ipsum regem redundaturum esset. *Lambert. Schafnaburg. ad an. 1073. apud Pistor. Tom. I. p. 354. Edit. Ratisp. 1731.*

ſchickte, wie gleichfalls dieſer Geſchichtſchreiber berichtet, ohne Verzug den Grafen Eberhard als Geſandten nach Rom, welcher die Vornehmen daſelbſt fragen mußte, warum ſie gegen die bisher beobachtete Gewohnheit, ohne Vorwiſſen des Königs der Römiſchen Kirche einen Pabſt gegeben hätten, und zugleich dem Neuerwählten befehlen ſollte, ſich, falls er ſich nicht hinlänglich rechtfertigte, ſeiner auf eine unerlaubte Art erhaltenen Würde wieder zu begeben *).

Von einem ſo hitzigen und entſchloſſenen Manne, wie Hildebrand war, hätte man wohl erwarten können, daß er ſich auf das Dekret des Pabſtes Nikolaus, an welchem er ſelbſt ſo viel Theil hatte, berufen, und den Geſandten Heinrichs frei herausſagen würde, daß der deutſche König gar kein Recht habe, ſich in die Pabſtwahlen zu miſchen, und daß ein Pabſt darum doch Pabſt ſey und bleibe, er möge hernach von jenem beſtätiget worden ſeyn oder nicht. Allein Hildebrand war zugleich ein feiner Politiker; er gab auf die Zeitumſtände Achtung, und ſchlug einen ganz andern Weg ein, auf welchem er ſein Ziel deſto gewiſſer erreichte. Er kannte die Römer, dieſes unbeſtändige, hitzige, plözlich von einem Entſchluß auf den andern ſpringende Volk zu gut, als daß er gänzlich von aller Furcht frei geblieben wäre,

*) Statim sex a latere suo Eberhardum comitem misit, qui Romanos proceres conueniens, causam ab eis scilicitaretur, quare praeter consuetudinem maiorum, rege inconsulto, Romanae ecclesiae pontificem ordinassent, ipsumque, si non idonee satisfaceret, illicite accepta dignitate, abdicare se praeciperet. *Ibid.*

Heinrich möchte das Volk entweder durch Kunstgriffe gewinnen, oder es durch Ansehen und Macht dahin bringen, daß es seine dem Hildebrand günstige Gesinnung ändere. Dieses konnte er um so mehr besorgen, da die Römer vor kurzem dem Vorfahrer Heinrichs geschworen hatten, daß sie in Zukunft ohne seine Einwilligung keinen Pabst wählen wollten *). Hildebrand wollte daher, ehe er als ein über Monarchen herrschender Pabst aufträte, sich den Besitz der päbstlichen Würde zuerst sichern, und um das zu bewirken, spielte er anfänglich den Demüthigen. Er empfing den Gesandten mit großer Leutseligkeit, und als ihm dieser den Auftrag seines Herrn eröfnet hatte, schwur er bei Gott, daß er sich um die päbstliche Würde niemals ehrgeizig beworben, sondern daß er von den Römern erwählt, und mit Gewalt dazu gezwungen worden; er sey aber keinesweges dahin zu bringen gewesen, sich ordiniren zu lassen, ehe er durch eine zuverläßige Gesandschaft erführe, daß sowohl der König, als die Fürsten des deutschen Reiches in die Wahl einwilligen; aus dieser Ursache habe er seine Ordination bisher verschoben, und werde sie ausser Zweifel so lange verschieben, bis ihm ein sicherer Botschafter den Willen des Königs bekannt machen wird **). Als dieses, fährt der Geschichtschreiber Lambert fort, dem Könige berichtet worden, nahm er diese Rechtfertigung sehr gern an, und befahl mit größter Freude und Zuneigung, daß er geweihet wer-

*) Iurantibus Romanis, se sine eius contentu, nunquam Papam electuros. *Sigebert. Gemblac. ad an.* 1046. *apud Pistor. Tom.* 1. *p.* 834.

**) *Lambert. Schafnaburg. loc. cit.*

den sollte, welches auch im folgenden Jahre geschah.

Jetzt, da Gregor in dem Besitze der päbstlichen Würde gesichert war, fieng er an, sich nach und nach zu entwickeln, und den Plan, den er schon als Mönch immer mit sich herumgetragen hatte, auszuführen. Er machte den Anfang mit den Bischöfen, um, wenn er sich nur einmal zum vollkommenen Meister über diese gemacht hätte, alsdann auch alle weltliche Fürsten zu unterjochen. Gewissermassen schlug er einen ganz andern Weg ein, als seine Vorfahren. Hatten sich diese durch verschiedene einschmeichelnde Mittel, durch Gnadenbezeugungen, durch Beförderungen, durch Leistung eines sichern Schutzes die Bischöfe verbindlich zu machen gesucht, so suchte im Gegentheile Gregor sich ihnen vielmehr fürchterlich zu machen, und er strebte nach nichts mehr, als daß ein jeder aus ihnen den römischen Stuhl als den obersten Gerichtshof ansehe, vor welchem Beklagte und nicht Beklagte zur Rechenschaft sollen gezogen, und, je nachdem es dem System des römischen Hofes zuträglicher war, entweder losgesprochen, oder empfindlich gestraft werden. Um sie in unzertrennlicher Abhängigkeit von dem römischen Stuhle, und im blinden Gehorsame gegen denselben zu erhalten, sollte auch der unschuldigste aus ihnen niemals sicher, sollte in beständiger Furcht seyn, vor den Pabst gefodert, und wegen dieser oder jener Sache zur Rede gestellt zu werden. Es ist zum Erstaunen, wenn man sowohl seine Briefe, als die von ihm zusammen berufenen römischen Koncilien durchliest, und eine ungeheure Anzahl von Bischöfen, Aebten und andern Geistlichen kennen lernet, welche Gre-

gor theils nach Rom citirte, und zur Verantwortung zog, theils exkommunicirte, suspendirte, oder gar absetzte, theils auch von seinen Legaten auf verschiedene Art despotisiren ließ. Obwohl Gregor nur zwölf Jahre auf dem päbstlichen Stuhle saß, so zählet man doch über ein halbes hundert solcher Fälle, ohne diejenigen Absetzungen, Suspensionen, und Bannflüche mit einzurechnen, welche Gregor in seiner Streitigkeit mit dem Kaiser Heinrich und der ihm anhängenden Klerisei ergehen ließ *). Alle seine Briefe sind voll von Verweisen, Drohungen, und Machtsprüchen, womit Gregor den Bischöfen aus allen Welttheilen vor die Ohren donnerte. Unter keinem Pabste haben jemals die Legaten eine so unumschränkte Herrschaft in allen Kirchsprengeln ausgeübt, als unter ihm. Alles ward jetzt entweder durch diese, oder durch ihn selbst geschlichtet; den bisherigen Regenten der Kirche, den Bischöfen, soll nicht ein Schein ihrer ehemaligen Macht übrig bleiben; von Rom aus sollen alle Kirchenämter, alle geistlichen Würden fliessen, von Rom aus Dispensen, oder die Erlaubniß, die von Christo selbst beigelegte Macht ausüben zu dürfen, den Bischöfen ertheilt werden, von Rom aus sollen stolze Befehle für die ganze Christenheit und ihre Vorsteher ergehen; nach Rom sollen alle mögliche Fälle berichtet, dort über alles, sollte es auch nur eine Kleinigkeit seyn, Gutachten oder Erlaubniß eingeholt, und dort alle sich erhebende Streitigkeiten unter der Geistlichkeit der ganzen Welt entschieden werden. Dies war Hildebrands System in An-

*) Man durchblättere z. B. nur die eilf Bücher von Gregors Briefen beim Labbe, um noch weit mehr solcher Fälle zu finden, als ich angebe.

Ansehung der Bischöfe und übrigen Geistlichkeit. Sogar um das Pallium zu erhalten, mußten sie persönlich nach Rom kommen. Der Bischof Bruno von Verona, welchen doch Gregor in seinem Briefe wegen seines frommen Eifers und seiner Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl lobet, konnte es nicht erhalten, ohne sich in Person zu Rom gestellet zu haben: denn, sagt dieser Pabst, unsere Vorfahren haben es festgesetzt, daß das Pallium niemanden soll ertheilet werden, der sich nicht in dieser Absicht persönlich bei dem heiligen Stuhle einfindet *). So sehr suchte man die Bischöfe an Rom zu fesseln! Ein jeder mußte sich dazu bequemen, er mochte wollen, oder nicht, und damit ja die Bischöfe das Pallium niemals gering achten, oder sich um selbiges zu bewerben, gar unterlassen mögen, hatte die römische Politik die verfänglichsten Zwangsmittel erfunden. Der Erzbischof Wilhelm von Rouen in Frankreich, giebt in Ansehung dieses Punktes ein auffallendes Beispiel. Er hatte es eine Zeitlang verschoben, nach Rom zu reisen, und dort das Pallium zu holen. Auch seine Suffraganbischöfe waren bereits seit geraumer Zeit im Besitze ihrer Würde, ohne jemals nach der Vorschrift der Päbste dieses Zeitalters eine Pilgerschaft nach Rom vorgenommen zu haben. Nicht einmal zu den Legaten verfügten sie sich, um ihnen, und in ihnen dem heiligen Vater ihre Ehrfurcht zu bezeigen. Eine solche Unterlassung konnte Gregor unmöglich ertragen. Er schrieb einen Brief an den Erzbischof, worin er sich sowohl in Ansehung seiner Person, als seiner

*) Quia antecessorum nostrorum decreuit auctoritas, nisi praesenti personae pallium non esse concedendum. *Greg. VII. Lib. 1. ep. 24.*

Suffraganbischöfe über Nachläßigkeit und Mangel an Respekt gegen den heiligen Stuhl in sehr deutlichen Ausdrücken beklagt. Ganz besonders gieng ihm die Lauigkeit des Erzbischofes in Ansehung des Palliums zu Herzen. „Ich glaube, schreibt „er, es werde dir doch selbst nicht unbekannt seyn, „mit welchen scharfen Strafen die heiligen Väter „gegen diejenigen zu verfahren befohlen haben, „welche das Pallium, ein wesentliches Stück „der zu erhaltenden Amtsgewalt, drei ganze „Monate nach ihrer Konsekration zu erlangen ver„nachläßiget haben. Wir befehlen dir daher in „Kraft des apostolischen Ansehens, daß du, weil „du die Satzungen der heil. Väter gering geach„tet hast, künftig keinen Bischof, oder Priester, „oder Kirche zu weihen Dich unterfangest, bis du „das, was deine Ehrenstelle ergänzen muß, näm„lich das Pallium von diesem Stuhle erhalten „hast *)."

Man glaube ja nicht, daß die Bischöfe in verschiedenen Gegenden der Welt Gregors Unternehmungen nicht für das angesehen, was sie wirklich waren, oder seinen übertriebenen Foderungen mit so blinder Ehrfurcht genug gethan haben.

*) Te ipsum namque non ignorare putamus, quam districte sanctorum patrum censura in eos iudicandum statuerit, qui post consecrationem suam per tres continuos menses pallium, quod sui sit officii, obtinere repuerint. Proinde apostolica tibi praecipimus auctoritate, vt quia sanctorum patrum statuta parui pendisti, nullum deinceps episcopum vel sacerdotem ordinare, seu ecclesias praesumas consecrare, donec honoris tui supplementum, pallii videlicet vsum ab hac sede impetraueris. *Lib. IX. epist.* 1.

Es scheinet vielmehr, daß, je grösser sein Despotismus war, desto grösser die Nichtachtung seiner Machtsprüche, und die Widersetzlichkeit von Seite der Bischöfe gewesen sey. Man findet unter seinen Briefen sehr wenige, worin er einigen Bischöfen seine Zufriedenheit mit ihnen an den Tag leget; die meisten sind im Gegentheile mit bittern Klagen über Geringschätzung des heiligen Stuhles, und über Ungehorsam angefüllet, und wenn man alle alten Urkunden und Geschichtschreiber durchlieset, so wird man kaum einen Pabst entdecken, welchem gar so häufige Widersprüche gemacht worden, als eben diesem. Es mag seyn, daß es Gregor, seiner Gewohnheit nach, auch in diesem Stück übertreibt; so viel ist aber doch auch richtig, daß ein Despot, anstatt sich Anhänger zu machen, mehrern Theils nur Mißvergnügte machet, und daß das Mißvergnügen der erste Schritt zum Ungehorsam ist. Gregor macht wenigstens in seinen Briefen mehrere Fälle bekannt, woraus man klar genug ersieht, wie wenig die Bischöfe geneigt gewesen, sich unter sein Joch zu beugen. Ich will aus den Fällen, die sich in Gregors Briefen in grosser Anzahl befinden, nur einige wenige als Beispiele ausheben. Der Bischof Joramir oder Jeromir von Prag, welcher mit dem Bischofe Johann von Mähren in ernsthafte Streitigkeiten wegen der Grenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit verwickelt war, hatte sich gegen die Legaten des Pabstes so sehr aufgelehnet, daß er, wie sich Gregor ausdrückt, wider den Fürsten der Apostel in die Fußtapfen des Simon Magus getreten zu seyn schien. Gregor wandte sich in dieser Sache sogar an den Herzog Wratislaus von Böhmen, und verklagte ihn. „Ich bitte euch,

„schreibt er, ermahnt ihn ernstlich, daß er den Er„innerungen unserer Legaten Gehör gebe; wo nicht, „und bestätigen Wir einmal das von unsern Le„gaten ergangene Urtheil, vermöge dessen er von „seinem Amte suspendirt wäre, so wollen Wir „das Rachschwert des apostolischen Zorns „etwas nachdrücklicher, nämlich bis zu seinem völ„ligen Untergang, aus der Scheide ziehen *)." In dem nämlichen Handel zog sich auch der Erzbischof Sigifried von Mainz die Ungnade des Pabstes zu. Er sah ihn nämlich für einen Prozeß an, der vermöge eines uralten Rechts in sein eigenes Forum gehörte, und suchte daher, ihn dem gar zu sehr um sich greifenden Römer wieder aus den Händen zu winden, und selbst zu entscheiden. Gregor ermahnet ihn mit wahrer apostolischer Sanftmuth, wie er sagt, künftig ja dergleichen Dinge nicht wieder zu wagen. Er soll sich ja nicht einbilden, schreibt er, daß es je einem Patriarchen oder Primas zustehe, die Aussprüche des apostolischen Stuhles zu reformiren. Er soll sich ja nicht einfallen lassen, etwas gegen die heilige Römische Kirche sich zuzueignen, oder zu unternehmen, gegen sie, ohne deren volle Güte er nicht einmal auf seinem Posten stehen wür-

*) Quapropter rogamus, . . . vt fratrem vestrum attentius hortemini, quatenus legatorum nostrorum monitis debitae obedientiae aurem inclinet. Si vero neutrum horum facere acquieuerit, et sententiam legatorum nostrorum de suspensione sui officii in eum promulgatam firmabimus, et durius contra eum, scilicet vique ad internecionem gladium apostolicae indignationis euaginabimus. *Lib. I. epist.* 17.

de *). — Der Abt Arnaldus zu St. Severus hatte Streitigkeiten mit dem Kloſter zum heil. Kreuz. Gregor berief ihn, ſo wie die Gegenpartei, zu einer Synode nach Rom; allein Arnald erſchien nicht, und der Pabſt ſah ſich genöthiget, ihn aufs neue zu citiren **). Dem Biſchofe Iſembert von Poitiers hatten die päbſtlichen Legaten unterſagt, ſein biſchöfliches Amt zu verwalten; der Biſchof aber achtete das nicht im geringſten, und machte ſeine Verrichtungen, wie ehedem. In Gregors Augen war nun das freilich eine außerordentliche Verwegenheit und Verachtung des apoſtoliſchen Anſehens, über die er ſich nicht genug verwundern konnte †). Obwohl er ihm aber deswegen einen derben Verweis gab, ſo fruchtete er doch nichts, ſo daß er das von den Legaten ausgeſprochene Interdikt wirklich beſtätigte, und ihn noch überdies von der Gemeinſchaft ausſchloß ††). Der Biſchof Cunibert von Turin wurde einer Streitigkeit wegen mit den Mönchen zu St. Michael von Gregor zu einer Synode nach Rom berufen; allein Cunibert erſchien nicht. Gregor lud ihn unter einem ſcharfen Verweiſe zum zweitenmale vor; Cunibert erſchien noch nicht, und ſetzte den Pabſt in die Nothwendigkeit, ihn zum drittenmale zu ermahnen †††). Auch der Biſchof

*) Ne contra ſanctam Romanam eccleſiam quidquam tibi attribuere, vel moliri cogites, ſine cuius abundanti clementia nec in loco quidem tuo . . ſubſiſtere poteſ. *Lib. I. epiſt.* 60.

**) *Lib. I. epiſt.* 31.

†) *Lib. II. epiſt.* 2.

††) *Lib. II. epiſt.* 23.

†††) *Lib. II. epiſt.* 33. und *epiſt.* 69.

Wilhelm von Pavia war nicht erschienen, da ihn Gregor gerufen hatte. Gegen den Erzbischof Manasses von Rheims beklagte sich der Pabst, daß er seinen Legaten nicht mit der gebührenden Ehrfurcht begegnet sey. Der Erzbischof Lemar von Bremen verwehrte den Legaten sogar ein Konzilium zu halten, und als er hierauf von ihnen nach Rom zu gehen geheissen wurde, befolgte er diesen Auftrag nicht im geringsten, worauf ihn Gregor suspendierte, und zu einer Synode vorlud *). So wenig Lust bezeigten die Bischöfe, einem Despoten zu gehorchen, von welchem man mit Grund behaupten kann, daß von hundert seiner Unternehmungen wenigstens zwei Drittheile frevelhafte Anmassungen und Eingriffe in fremde Rechte waren.

Am allerunglücklichsten war Gregor mit den Bischöfen von England; er war fest entschlossen, seine Herrschaft in vollem Maaße auch über sie auszudehnen; ihm sollten sie, gleich andern nach dem Antritte seiner Regierung die Cour machen; vor ihm sowohl bei dieser Gelegenheit, als auch, so oft es dem stolzen Pabste beliebte, sich stellen; vorzüglich aber sollten sie bei seinen Synoden erscheinen, wozu er sie zum öftern berief. Allein, obwohl er sie öfters ermahnte, so vollzogen sie doch seinen Befehl niemals. Der König Wilhelm der Eroberer, der es vermuthlich einsah, wie sehr seine Bischöfe dadurch nach und nach an Rom gebunden, und welche unumschränkte Macht der Pabst vielleicht zum Nachtheile des englischen Staats

*) *Lib. II. epist.* 14.

Staats über sie ausüben würde, gestattete keinem, sich gerufen oder ungerufen nach Rom zu verfügen. Gregor selbst mißt in einem Briefe an den Erzbischof Lanfrancus von Kanterbury größtentheils dem Könige die Schuld bei, daß sie sich vor ihm so wenig demüthigten, und seine Befehle gar nicht vollzogen. Er giebt ihm auch deutlich genug zu verstehen, daß seine Eigenliebe durch diesen Hochmuth des Königs empfindlich gekränkt sey *). Allein er ließ es blos bei dieser Klage bewenden; er drohte nicht, lärmte nicht, stürmte nicht Himmel und Hölle auf, wie es sonst geschah, wenn er es mit minder mächtigen oder weniger bedeutenden Fürsten zu thun hatte. So viel wagte Gregor nicht gegen einen Mann, welcher mächtig, stolz, hitzig war, und überhaupt in seinem Charakter so viel ähnliches mit ihm selbst hatte. Er befürchtete vielleicht, eine etwas ernsthaftere Fehde mit einem so muthigen, unternehmenden Manne möchte ihm am Ende übel bekommen. Er schlug daher gerade den entgegengesetzten Weg ein: er war nachgiebig, und suchte ihn durch ein freundliches Betragen sich zum Freunde zu behalten. Obwohl er vollkommen überzeugt war, daß der König einzig und allein die Hinderniß sey, warum seine Bischöfe niemals nach Rom kamen, so trug er doch kein Bedenken, ihm in einem Schreiben seine unglaubliche Liebe zu ihm

*) Illum vero si contra apostolicam sedem nouus arrogantiae tumor nunc erigit, siue contra nos vlla libido, seu praecacitas iactat, tanto grauius feremus, quanto eum dilectione nostra indignum se fecisse constiterit. *Lib. VI. epist. 30.*

zu entdecken, und ihn das Kleinod unter den Fürsten zu nennen *). Aber wenn man zugleich auf die Ursache, welche diesen Brief Gregors an den König veranlaßt hatte, hindenket, so kann man leicht schliessen, welcher Wunsch oder welche Hofnung dem Pabste diese überaus süssen Worte in den Mund gelegt habe, und wie viel man sich von der Aufrichtigkeit derselben versprechen dürfe. „Jetzt, sagt er, mein geliebtester Sohn, da du „siehst, wie sehr deine Mutter (die Römische Kir„che) geängstiget werde, und eine unvermeidliche „Noth mich treibt, um Hülfe zu rufen, so wün„sche und ermahne ich dich in wahrer, und nicht „verstellter Liebe, und zum Besten deiner eigenen „Ehre, daß du ihr allen Gehorsam leistest **)." Gregors Legat, der Bischof Hugo von Die hatte indessen alle Englische Bischöfe, da sie auf seine Vorladung bei einer Synode nicht erschienen waren, von ihrem Amte suspendirt. Es sey nun, daß er etwa um die geheimen Staatsmarimen seines Herrn Principalen nichts gewußt, oder daß er geglaubt habe, ein Vorsteher der Kirche, welcher nur Friede und Einigkeit zu erhalten suchen sollte, müsse nicht nach persönlichem Interesse handeln, und wenn der eine wegen Nichtachtung der

*) Sicut cooperante Deo, gemma principum esse meruisti, ita regula iustitiae, et obedientiae forma cunctis terrae principibus esse meueris. *Lib. VII. epist.* 23. *ad Guilielmum Regem Anglorum.*

**) Nunc igitur, carissime et in Christo semper amplectende fili, cum et matrem tuam nimium tribulari conspicias, et ineuitabilis nos succurrendi necessitas vrgeat, . . multum pro honore tuo et salute in vera et non ficta caritate moneo, vt omnem obedientiam praebeas. *Ibid.*

päbstlichen Befehle gestraft werden (wie dann bisher wirklich alle gestraft wurden); so dürfe man auch den andern, der sich des nämlichen Vergehens schuldig gemacht, nicht verschonen. Genug; Gregor dachte in diesem Stück anders, als sein Legat, und schrieb ihm zurück, daß er die suspendirten Bischöfe, welche blos aus Furcht vor dem Könige nicht erschienen seyen, alsogleich in ihre vorige Würde wieder einsetzen, auch in Zukunft dergleichen Dinge nicht ohne sein Wissen unternehmen, und den König dadurch wider ihn erbittern soll: „denn, sagte er, es däucht mir, es „könne weit besser und leichter durch den süssen „Reiz der Gelindigkeit und durch Vernunftgründe, als durch Rauhigkeit und strengen Gerechtigkeitseifer Gott gewonnen, und zur ewigen Liebe „gegen den heiligen Petrus bewogen werden *)." Kurz vorher hatte er in eben diesem Briefe gestanden, daß sich der König Wilhelm in gewissen Stücken eben nicht zu andächtig betrage: aber, meinet er, weil er die Kirchen in Ruhe läßt, wider den apostolischen Stuhl kein Bündniß eingegangen, wozu ihn einige Feinde des Kreuzes Christi haben bewegen wollen **), den Priestern ihre Weiber, und den Laien die Zehnden, die sie den Geistlichen entrissen, abgenommen, so zeige er

*) Videtur enim nobis multo melius atque facilius lenitatis dulcedine, ac rationis ostentione, quam austeritate vel rigore iustitiae illum Deo lucrari, et ad perpetuum beati Petri amorem posse provocari. *Lib. IX. epist.* 5.

**) Quia contra apostolicam sedem, rogatus a quibusdam *inimicis crucis Christi* pactum inire, consentire noluit. *Ibid.*

ſich allerdings als ein beſſerer König, und verdiene mehr Achtung als die übrigen.

Gregor hatte vermuthlich ſchon gleich anfänglich vorhergeſehen, daß es ihm ſchwerlich glücken würde, alle Biſchöfe der Welt unter ſeine Bothmäßigkeit zu bringen, wenn er nicht zuvor zwei mächtige Hinderniſſe hinwegräumte. Die erſte davon war, daß bisher unter den Prieſtern die Gewohnheit, ſich zu verehelichen, ungeachtet einiger Privatverordnungen immer beſtanden hatte; die zweite, daß die Fürſten im Beſitze einiger nicht ganz unbedeutender Rechte bei Biſchofswahlen waren, und wenigſtens das Recht, nach geſchehener Wahl ſelbige zu inveſtiren behaupteten. Ein Punkt aus dieſen wie der andere knüpfte bisher ſowohl die hohe als niedere Geiſtlichkeit zu ſehr an das allgemeine Intereſſe des Staats, und ſo lange dieſes Band nicht aufgelöſet würde, war es nicht zu hoffen, daß ſich die Kleriſei dem Römiſchen Hofe vollkommen unterwerfen, und ihm in allen Stücken einen ganz und gar unbedingten Gehorſam leiſten würde. Ein Prieſter, der im Eheſtande lebt, ſtehet gleichſam in einer und eben derſelben Klaſſe mit dem Laien; er iſt durch den Eheſtand mit ſelbigem gleichſam in eine Gemeinſchaft und in eben dieſelben Verhältniſſe geſetzt. Gleichwie er mit ihm an allen Vortheilen, welche der Staat einem gewähren kann, Theil nimmt, ſo trägt er auch mit ihm gemeinſchaftlich alle Bürden, welche der Staat ſeinen Unterthanen aufzulegen genöthiget iſt. Kurz, ein geheuratheter Prieſter iſt Weltbürger. Dieſer Umſtand aber iſt dem ſchon vorlängſt zur Beförderung des groſſen hierarchiſchen Syſtems als Mittel ausgeſon-

nenen Grundsatze, daß die Geistlichkeit als eine von den Laien ganz abgesonderte, und ungleich höhere und heiligere Menschenklasse solle angesehen werden, gerade entgegen. Zudem hat ein geheurathetter Geistlicher eine Familie, deren Bestes ihm mehr als alles übrige am Herzen liegt; für diese muß er sorgen; nicht nur jetzt muß er sie unterhalten, sondern zu ihrem Unterhalt auch für die Zukunft Mittel ausfindig machen; er muß auf eine Versorgung oder Beförderung seiner Kinder denken. Diese und mehr dergleichen Vortheile kann ihm meistens nur sein Landesfürst verschaffen; er kann ihm nutzen oder schaden, je nachdem er ihm wohl will oder nicht. Will nun der Pabst irgend etwas gegen den Landesfürsten mit Gewalt durchsetzen, und soll der geheurathete Priester das Werkzeug dazu seyn, wie leicht kann er seinen Monarchen wider sich einnehmen; er kann auf einmal sich und seine Familie um dessen Gunst, um Glück und um alle tröstlichen Aussichten bringen. Diese Vorstellung muß natürlich auf einen für die Seinigen besorgten Hausvater um so mehr wirken, ihn um so mehr abschrecken, die Befehle des Pabstes pünktlich zu vollziehen, um sich seinem rechtmäßigen Herrn zu widersetzen, da er zugleich fest überzeugt ist, daß er durch den Pabst wenig zeitliche Vortheile, oder gar keinen, durch seinen Monarchen aber deren sehr viele gewinnen; hingegen mit der Gunst des Pabstes nichts, mit der Gunst des letztern aber alles verlieren könne.

Von dieser Seite hatte schon der Pabst Siricius den Ehestand der Geistlichen vermuthlich betrachtet, als er auf den Gedanken gerieth, ihnen alle die Pflicht, ehelos zu bleiben, durch ein

Dekretalschreiben, welches in allen Sprengeln der ganzen Christenheit seine Kraft haben sollte, aufdringen zu wollen. Siricius drang mit seiner Verordnung nicht allgemein durch, ob ihm gleich verschiedene Privatkoncilien, wiewohl zum Theil aus ganz andern Ursachen, schon vorgearbeitet hatten *). Des Siricius Nachfolger wußten hierauf

*) Eine der Haupturſachen, durch welche dieſe Privatverordnungen veranlaſſet worden, waren die Verfolgungen, mit welchen die Kirche noch immer von Zeit zu Zeit heimgeſucht wurde. Da die Prieſter ſich wegen ſolcher Umſtände ſehr oft von einem Orte zu dem andern flüchten mußten, und ſehr oft bei einer ſolchen Gelegenheit um Amt und Brod kamen; ſo mußte ihnen das erſtere, wenn ſie eine Familie hatten, natürlicher Weiſe doppelt beſchwerlich, und das letztere doppelt ſchmerzlich fallen. Mancher ſah gar kein Mittel mehr vor ſich, ſeine Frau und Kinder ernähren zu können; er mußte ſie zu ſeinem größten Leidweſen darben ſehen, und wahrſcheinlich mochten in dieſem Falle die meiſten ſelbſt gewünſcht haben, nicht geheurathet zu ſeyn. Als die Kirche anfieng, von Verfolgungen frei zu werden, und zu großen Reichthümern gelangte, trat an die Stelle der vorigen Urſache, den Cölibat einzuführen, eine andere ein, nämlich der Geiz. Man befürchtete, Geiſtliche möchten zum Beſten ihrer Familie die Kirchengüter angreifen, oder man ſah es wenigſtens aus der Erfahrung, daß beweibte Geiſtliche mehr Unterhalt brauchen, als unbeweibte, oder daß die Kirche doch wenigſtens nach dem Tode des Prieſters für ſeine zurückgelaſſene Familie ſorgen müſſe. Um alſo auf der einen Seite der mitten unter Drangſalen lebenden Geiſtlichkeit das Elend einigermaſſen zu lindern, und wenigſtens eine Bürde abzunehmen; auf der andern Seite aber der Kirche einige Ausgaben zu erſparen, und den großen Zuwachs von Reichthümern nicht zu hindern, verordnete man, daß die Geiſtlichen künftig ehelos leben ſollten. Doch es gab auch Privatur-

die Gründe, welche schon vor diesem manche Provincialversammlung bewogen hatten, den Cölibat in ihren Sprengeln einzuführen, so dringend vorzustellen, und sie mit so vielen, und scheinbar wichtigen zu vermehren, daß in den folgenden Jahrhunderten mehrere Provincial- und Diöcesankoncilien eben diese Verordnung in Betreff des ehelosen Standes der Geistlichkeit ergehen liessen, oder falls in irgend einem Bezirk eine solche schon einmal war verkündiget worden, selbige wenigstens erneuerten. Auf solche Art, dachten die Päbste, würde sich der Cölibat nach und nach immer weiter verbreiten, bis sie endlich das, was sie wünschten, vollkommen erreichten. Die Hoffnung hatte sie auch nicht ganz betrogen, zumalen da man sich meistens sehr ausgedachter und verfänglicher Mittel bediente, das Gebot durchzusetzen. Man setzte anfänglich ein gewisses Alter fest, vor welchem einer nicht fähig seyn sollte, das Subdiakonat anzutreten. Siricius foderte hierzu volle dreißig Jahre. Da gewöhnlich mit diesen Jahren das jugendliche Feuer allgemach zu erlöschen beginnet, so glaubte man nicht ohne Grund, daß denjenigen, der sich bis auf diese Zeit nicht verehelichet hätte, auch nachher die Lust hierzu kaum anwandeln würde, und man hoffte, daß sich die ange-

chen, welche wenig besassen, und so zu sagen arm waren. Diese konnten ohnehin Priester mit einer ganzen Familie nicht ernähren, und waren daher gleichsam durch die Noth gedrungen, keine ehelosen Priester zu dulden. Aus allem diesem ergiebt sich, daß, gleichwie diese Verordnungen nur aus besondern Lokalbedürfnissen entstunden, auch ihre Kraft und Verbindlichkeit sich nur auf jene Gegenden erstreckt, in welchen diese Ursachen existirten.

henden Geistlichen dem Cölibatgebot eben darum desto lieber unterziehen würden. Das zweite Mittel, dieser Verordnung mehr Nachdruck zu geben, war der Umstand, daß jetzt die Mönche immer häufiger zum Priesterstande befördert worden. Wollte nun ein angehender Geistlicher sich dem Cölibatgebote nicht unterwerfen, so gab man einem Mönche irgend eine ledig gewordene geistliche Stelle, und der erstere konnte seinen Wunsch niemals erfüllt sehen. Zum dritten endlich ließ man sich von einem jeden, ehe er zum Subdiakonus geweiht wurde, feierlich versprechen, daß er sich niemals verehelichen wollte; Männer, die schon Frauen hatten, ließ man gar nicht zum Subdiakonat gelangen, oder sie mußten sich entschliessen, ihre Frauen von sich zu lassen; an einigen Orten endlich brauchte man gar Gewalt, und setzte sie ab, wenn sie sich von ihren Frauen nicht trennen liessen, und gab ihre Pfründen den Mönchen. Auf solche Art trieb also manchen die Noth, manchen schon vorhergehabte mönchisch ascetische Denkungsart an, sich die Pflicht, ehelos zu leben, gefallen zu lassen. Und bei manchem verursachte vielleicht der Umstand, daß er es unmöglich ertragen konnte, sich die besten und ansehnlichsten Kirchenämter von feilen Mönchen entrissen zu sehen, diese widernatürliche Entschliessung.

Allein ungeachtet aller dieser listigen Anstalten, ungeachtet aller dieser scharfen Strafgesetze konnten es die Päbste nicht dahin bringen, daß ihre Verordnungen aller Orten angenommen, oder in Ausübung gebracht wurden. An einigen Orten, an welchen die oben angezogenen Umstände, und verschiedene andere Ursachen die Geistlichen

zwangen, sich das Joch des Cölibatgebots über den Hals werfen zu lassen, suchten sie sich auf andere Art schadlos zu halten, und hielten sich Beischläferinnen. Einen jeden, in dessen Busen nur ein Funke Gefühls für Tugend und Ehrbarkeit glimmet, muß ein kalter Schauder überfallen, wenn er in den Werken der Schriftsteller dieses Zeitalters die abscheulichsten Gemälde von der zügellosen Lebensart und dem allgemein eingerissenen, gänzlichen Sittenverderbniß der Geistlichen liest. An andern Orten hingegen, zum Beispiele, in dem größten Theile Deutschlandes war zwar die Hurerei nicht so sehr im Schwung; aber die Klerisei widersetzte sich dagegen den Cölibatsverordnungen öffentlich; sie bot unter fürchterlichen Drohungen und Aufständen einem jeden Troz, der ihr das verhaßte Gebot mit Gewalt aufdringen wollte, und lebte ungehindert im Ehestande fort. Man findet daher bis auf die Zeiten Gregors VII. häufige Beispiele, woraus man ersieht, daß ganze Provinzen diese Gesetze niemals angenommen, oder wenigstens niemals befolgt haben.

Dieser Pabst, dessen einziges Bestreben bekanntlich dahin gieng, das päbstliche Ansehen bis zu einer schwindlichten Höhe hinaufzutreiben, hatte vermuthlich die Wichtigkeit der Gründe, warum es — nicht zum Besten der Kirche, auch nicht zum moralischen Besten der Geistlichen, sondern zur Beförderung und desto zuverläßigern Gründung der päbstlichen Macht höchst vortheilhaft sey, den Cölibat ungeachtet aller daraus entspringender Aergernisse und Zerrüttungen mit Gewalt einzuführen, tiefer als je einer seiner Vorgänger gefühlt. Er machte sich also diesen Gegenstand gleich

am Anfange seiner päbstlichen Regierung zu seinem besondern Geschäfte, und drang mit solcher Heftigkeit darauf, dieses Projekt zum Vortheile des Römischen Stuhles allenthalben geltend zu machen, daß man bisher noch kein ähnliches Beispiel gesehen hatte. Zugleich aber sah sein bekannter Staatsgeist sehr wohl ein, daß zwar die Geistlichkeit überhaupt durch die Aufhebung der Priesterehe an den Römischen Hof unzertrennlich würde geknüpft werden, daß aber die höhere Geistlichkeit insbesondere noch immer durch ein Band an ihre Landesfürsten geknüpfet bliebe, welches stark genug wäre, um sich von einem andern Bande auf die Römische Seite nicht ganz hinüber ziehen zu lassen. Dieses Band war die Gewohnheit, daß die neugewählten Bischöfe, ehe sie ihr Amt antraten, von ihren Landesherrn zum Zeichen, daß sie eigentlich die Grundherrn jener mit dem bischöflichen Amte verbundenen Einkünfte und zeitlichen Güter seyen, zuerst durch Ring und Stab mußten investirt werden. So lange nun diese Gewohnheit bestund, wurden sie durch selbige zu lebhaft erinnert, daß sie ihre Einkünfte, ihre Güter, ihren ganzen Wohlstand einzig und allein dem Staate, oder dessen Repräsentanten, dem Fürsten zu danken hatten, und dieser Gedanke mußte sie stets in Ehrfurcht und Unterthänigkeit gegen die Fürsten, und in einer gewissen Abhängigkeit von ihnen erhalten. Diesen Knoten mußte daher Gregor gleichfalls abhauen, wofern er nicht in seinem System noch immer eine Lücke leer lassen wollte.

Er säumte nicht lange, die Ausführung dieser gefaßten Anschläge zu betreiben. Gleich im

folgenden Jahre nach dem Antritte seiner päbstlichen Regierung berief er die Bischöfe zu einer Kirchenversammlung nach Rom, und besorgte auf selbiger einige seinem Vorhaben günstige Entscheidungen. Es war ausnehmend staatsklug gehandelt, daß Gregor, ehe er das, was er sich als die Hauptsache vorgesetzt hatte, entscheiden ließ, erst ein Paar Grundsätze als Präliminarpunkte auf die Bahn brachte, welche von solcher Art waren, daß, wenn nur einmal diese als wahr und verbindend anerkannt wurden, die folgenden Schlüsse unmöglich konnten verworfen werden. Er erklärte zuerst, und zwar auf die Art eines abzulegenden Glaubensbekenntnisses, welches der damaligen Gewohnheit nach alle Päbste nach dem Antritt ihrer Würde abzulegen pflegten, daß er die vier Kirchenversammlungen, nämlich die von Nicäa, von Konstantinopel, von Ephesus, und von Kalchedon annehme und verehre, und daß ein jeder sie anzunehmen unter der Strafe des Anathems verbunden sey. „Doch sollten wir, heißt „es im dritten Kapitel, die Satzungen der heiligsten Römischen Päbste, wenns möglich wäre, noch einiger verehren und beobachten, als „diese vier Koncilien, indem eben diese Kirchenversammlungen ganz und gar von keiner Kraft und „Gültigkeit seyn würden, wenn nicht die Päbste des „apostolischen Stuhles sie durch das apostolische Ansehen zusammen zu berufen, und zu bestätigen beschlossen hätten *)." Und die Beweise zu dieser

*) Decreta vero sanctissimorum Romanorum Pontificum, si possemus etiam, studiosius quam illa quatuor concilia venerari et observare deberemus, cum et ipsa concilia omni firmitate carerent, si non apostolicae [illegible] pontifices eadem per apostolicam auctori

in denselben Zeiten eben nicht mehr seltsamen Behauptung? — In Ansehung dieses Punktes war Gregor gar nicht kümmerlich. Daß die Dekretalen der ersten Päbste unterschobene Waare seyen, ließ sich damals kein Mensch einfallen. Er konnte also getrost auf ihre Rechnung sündigen, und sich auf ihr Ansehen berufen. In der That wußte Gregor für diesen seinen so innigst geliebten Grundsatz kein einziges Zeugniß aufzubringen, als einige Stellen aus den erdichteten Briefen der Päbste Marcellus, Julius, Damasus, und aus einigen eben so verdächtigen Stellen des Athanasius und Isidorus, welche in diesem Punkte eben darum, weil sie Dinge erzählen, welche der Erfahrung und damaligen Geschichte schnurgerade widersprechen, gar keinen Glauben verdienen *). Gleichwohl bauet Gregor seinen Grundsatz mit solcher Zuversicht auf diese Lügen, daß er zum Schlusse es nicht nur allein bekräftiget, man müsse den Dekretalen der Päbste wirklich und mit Recht mehr Ehrerbietung bezeugen, als den Dekretalen der Koncilien, sondern sogar behauptet, es sey nicht einmal erlaubt, diese ohne Gutheissen des Pabstes anzunehmen **).

Da nun auf solche Art die Richtigkeit dieses Schlusses von keinem Menschen bezweifelt wurde, indem kein Mensch die Falschheit der Prä-

tatem congregare et corroborare decreuissent. *Concil. Rom. I. sub. Greg. VII. cap. III. ap. Labb. Tom. X. col.* 317.

*) *Ibid. capit.* 3. *col.* 317.

**) Cum sine eorum auctoritate nec ipsa concilia sua esset recipere. *Ibid. col.* 318.

missen erkannte; da vermöge dieses Grundsatzes das Urtheil oder die Verordnung des Pabstes weit ansehnlicher war, und eine weit grössere Verbindlichkeit mit sich führte, als jene eines Konciliums, so mußte man natürlich den Schluß daraus ziehen, daß sich seinen Verordnungen, von welcher Art sie immer seyn mögen, kein Mensch widersetzen dürfe, und daß er folglich Priesterehe, Investituren, und was er immer wollte, verbieten könne, wenn es gleich wider allen bisher beobachteten Kirchengebrauch wäre, und kein einziges Konzilium davon Meldung thäte.

Zwar was die Investituren betrift, so getraute sich Gregor nicht, gleich anfangs laut davon zu reden, und das Recht hierzu den weltlichen Fürsten schlechterdings abzusprechen. Er wollte, wie Herr Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen sagt, es zuerst versuchen, wie tief er sich ins Wasser wagen dürfe. Er sprach anfänglich nur verdeckt davon, sprach nur von Simonie, von Verkaufung oder Erkaufung geistlicher Aemter und Würden; das übrige überließ er der Zeit, welche alles zur Reife bringt. Eben darum hat auch diese seine Verordnung wenig Lärmen in Europa gemacht. Gregor ließ zwar gegen den König Philipp von Frankreich ein sehr scharfes Schreiben an den Bischof Roderich von Chalons ergehen, worinn er gegen das schändliche Gewerbe der Simonie eifert, welches der König auf das höchste getrieben hätte. Er prophezeihet sogar, daß die Franzosen, wenn er von seiner Gewohnheit nicht abstehe, ihm Treue und Gehorsam aufkünden würden, wofern sie wahre Christen bleiben wol-

len *). Auch die Räthe des deutschen Kaisers Heinrichs IV. exkommunicirte er, weil sie, wie er behauptete, alle der Simonie schuldig wären, und er ermahnte den Kaiser ernstlich, sie von sich zu entfernen. Allein alles dieses scheinet in den meisten Gegenden wenig Eindruck gemacht zu haben. Da er die Investituren nicht ausdrücklich angestritten hatte **), die Schuld einer Simonie aber ein jeder Fürst oder Minister nach irgend einer günstigen Auslegung leicht von sich wälzen konnte, so blieb es in Europa größtentheils beim Alten, und man kehrte sich wenig daran, was der heilige Vater auf seiner Synode zu Rom zu beschliessen beliebt habe.

Desto mehr Aufsehen hingegen machte das Dekret in Betreff der Priesterehe. Gregor hatte sich eben so schwacher Gründe bedienet, die Nothwendigkeit und Verbindlichkeit des Cölibats zu beweisen, als oben, die Superiorität des Pabstes über die Koncilien zu erhärten: das Koncilium zu

*) Nam aut rex ipse, repudiato turpi simoniacae haeresis mercimonio, idoneas ad sacrum regimen personas promoueri permittet, aut franci pro certo, nisi fidem christianam abjicere maluerint, generalis anathematis mucrone percussi, illi vlterius obtemperare recusabunt. *Lib. I. ep.* 35.

**) Gregor verbot dem Bischof Anselm von Luca, sich von Heinrich investiren zu lassen, nicht unbedingt und für immer, sondern er verlangte nur, Anselm soll dies so lange nicht thun, als Heinrich mit dem Pabste nicht versöhnt seyn würde; donec de communione cum excommunicatis Deo satisfaciens rebus bene compotitis nobiscum pacem possit habere. *Lib. I. epist.* 21.

Nicäa, auf welchem aber die Enthaltsamkeit der Priester nicht unbedingt geboten, sondern nur jenen Klerikern künftig zu heurathen verboten wurde, welche bisher noch nicht beweibt waren. Verschiedene andere Koncilien, welche aber dergleichen Verordnungen nicht für die ganze Kirche, sondern nur für ihre Sprengel aus besondern Lokalbedürfnissen machten. Eine Verordnung des Pabstes Sylvester, die er in Ansehung dieses Punkts auf einer Synode zu Rom soll gemacht haben, worauf er die Schlüsse des Nicänischen Kirchenraths bestätigte. Allein diese Synode ist erwiesenermassen ganz und gar erdichtet. Das Dekret des Pabstes Siricius, welchem man aber zu selbigen Zeiten so wenig eine verbindende Kraft beilegte, daß es bis auf diese Stunde unvollzogen geblieben war. Die Aussprüche eines heil. Hieronymus und mehr anderer, welche im Grunde nichts anders als die einseitige Privatmeinung eines von den Vorurtheilen seines Zeitalters umnebelten, und für eine gewisse düstere Mönchsmoral eingenommenen Mannes, und folglich von keinem entscheidenden Ansehen waren. Allein je weniger Gregor seine Grundsätze durch Beweise geltend zu machen im Stande war; je seichter und weniger überzeugend diese waren, desto mehr Nachdruck mußte er ihnen von außen zu geben suchen, um ihnen allenthalben Eingang zu verschaffen. Er suchte daher den Vollzug dieses Dekrets durch besonders abgeschickte Schreiben, und durch seine Legaten allenthalben aufs schärfeste zu betreiben, und warf mit fürchterlichen Drohungen häufig um sich.

Wie diese Anstalten von der Geistlichkeit aufgenommen worden, und wie sich Gregor dagegen

verhalten habe, davon geben gleichzeitige Schriftsteller die auffallendsten Beschreibungen. An einigen Orten machten sich die Bischöfe eben nicht viel aus der Verordnung des Pabstes, den sie noch immer nicht als den Monarchen betrachteten, welcher das Recht hätte, andern Kirchen Gesetze vorzuschreiben; oder sie wagten es wenigstens nicht, ihre Geistlichkeit zur Beobachtung derselben anzuhalten. An andern Orten hingegen, an welchen sich ganz nach Römischen Grundsätzen gebildete Bischöfe befanden, die ihm, als ihrem Souverain, in allen Stücken einen blinden, unbedingten Gehorsam schuldig zu seyn glaubten, verkündigten sie des Pabstes Willen ohne alle Scheu, und suchten ihren Klerus durch scharfe Befehle, Drohungen und Strafen zum ehelosen Stande, zu zwingen. Diese letztere Verfahrungsart gab zu den unwürdigsten Auftritten in verschiedenen Ländern, besonders in Italien, England, Frankreich und den Niederlanden Anlaß *). Unruhen, offenbare Empörungen gegen die dem Pabst gehorsamen Bischöfe, und die schrecklichsten Gewaltthätigkeiten brachen allenthalben aus. Wie es in Deutschland diesfalls ausgesehen, berichtet Lambert mit allen gleichzeitigen Geschichtschreibern umständlich genug. Kaum war das Dekret wider die Priesterehe, schreibt jener, in Deutschland verkün-

*) Man sehe *Sigonius hist. de regno Italiae Lib. 9.* und hin und wieder *Muratorii Scriptor. rer. ital.c.* In Ansehung Englands: *Wilhelm. Paris. Hist. major. L. I.* In Ansehung Frankreichs mehrere Annalisten bei Du Chesne und Bouquet. Endlich in Ansehung der Niederlande: *Epist. clericorum cameracensium ad Remenses pro uxoribus suis, apud Mabillon Annal. Benedict. Tom. V.* und *Epist. Noviomensium ad Cameracenses, ap. Mabill. Mus. Ital. Tom. I.*

kündiget worden, „so gerieth plözlich die ganze Par„thei der Geistlichkeit in Wuth dagegen, und schrie, „daß der Mann (Gregor) ein wahrer Ketzer sey, „und ganz verkehrte Lehrsätze halte; daß er den „Spruch des Herrn: **Nicht alle fassen dieses „Wort; wer es fassen kann, fasse es**: und je„nen des Apostels vergessen: **Wer sich nicht ent„halten kann, heurathe; denn es ist besser heu„rathen, als Brunst leiden**. Daß er durch eine „gewaltsame Foderung die Menschen zwingen wol„le, wie Engel zu leben, und, da er die gewöhn„lichsten Naturbedürfnisse untersage, der Hurerei „und Unzucht vollen Zügel lasse. Daß sie, wo„fern er fortführe, seine Verordnung geltend ma„chen zu wollen, lieber das Priesterthum, als den „Ehestand verlassen wollten, und alsdann sollte er „zusehen, woher er, weil er an Menschen kein Be„hagen fände, Engel nehmen könne, das Volk und „die Kirche Gottes zu regieren *)."

„Der Erzbischof von Mainz, fährt der näm„liche Geschichtschreiber fort, sah es wohl ein, „welche große Mühe es kosten würde, eine seit so „langer Zeit tief eingewurzelte Gewohnheit auszu„rotten, und behandelte seine Geistlichen mit mehr „Mäßigung. Er gab ihnen anfänglich Termin „und Bedenkzeit auf ein halbes Jahr. Er er„mahnte sie, das freiwillig zu thun, was sie doch „endlich nothwendig würden thun müssen, und ihn „und den Pabst nicht in die Nothwendigkeit zu „versetzen, etwas widriges gegen sie zu beschliessen.

*) *Lambert. Schafnaburg. ad an. 1074. ap. Pistor. Tom. I. pag. 371. sq.*

„Endlich versammelte er zu Erfurt eine Synode,
„und drang mit mehr Nachdruck darauf, daß sie
„ohne ferneres Zaudern entweder dem Ehestande
„feierlich entsagen, oder auf ihre Kirchenämter
„Verzicht thun sollten. Sie brachten hierauf im
„Gegentheile viele Gründe an, wodurch sie diese
„ungestüme und unbillige Foderung von sich ablehnen, und die Verordnung gänzlich unkräftig machen wollten. Als aber weder ihre Gründe, noch
„ihr Bitten etwas gegen das Ansehen des apostolischen Stuhles vermochten, von welchem der Erzbischof betheuerte, daß er wider seinen Willen sey
„gezwungen worden, diese Foderung zu machen, so
„entfernten sie sich, als wenn sie sich berathschlagen wollten, und wurden dann eins, gar nicht
„wieder in die Versammlung zurückzukehren, sondern sich ungeheissen nach Hause zu verfügen.
„Einige gaben sogar zu verstehen, daß es ihnen
„besser scheine, in die Versammlung sich wieder zu
„begeben, den Erzbischof, ehe er den verwünschten
„Ausspruch wider sie thue, von seinem bischöflichen
„Stuhle zu stürzen, und durch seine Ermordung,
„die er verdienet hätte, den Nachkömmlingen ein
„auffallendes Denkmal aufzustellen, damit ja keiner seiner Nachfolger es wage, der Priesterschaft
„ein so entehrendes Unrecht zuzubereiten. Als dem
„Erzbischofe hinterbracht wurde, daß sie das im
„Schilde führten, und ihn die Seinigen ermahnt
„hatten, dem Aufruhr, welcher sich bereits erhob,
„mit weiser Mäßigung zuvor zu kommen, schickte
„er zu ihnen, und bat sie, daß sie sich besänftigen
„lassen, und in die Versammlung zurückkehren
„möchten; er, für seine Person, wolle, sobald als
„sich eine gute Gelegenheit ereignete, nach Rom
„schicken, und den Pabst, so viel ihm möglich,

„wäre, von dieser strengen Verordnung abzubrin„gen suchen."

Was hier Lambert von der heftigen Widersetzlichkeit der Geistlichen zu Mainz sagt, das kann beinahe von dem größten Theile der Geistlichen in ganz Deutschland gesagt werden. Der Lärm und die Erbitterung derselben war allenthalben so groß, daß viele Bischöfe, welche den Vollzug des päbstlichen Dekrets betreiben wollten, ihres Lebens nicht sicher waren, und es nicht selten sogar zu offenbaren Thätlichkeiten kam. Kurz, alles war wider dieses ungeheure Dekret (Decretum enorme), wie es ein ungenannter Schriftsteller nennet, in Aufruhr; alles gieng drunter und drüber; überall herrschte Verwirrung *), und Gregor mußte zu seinem Verdruß erfahren, daß es, wie schon damals der Priester Alboinus für seine Zeiten ziemlich fein und richtig bemerkte, leichter sey, einem ein Ding, nach welchem er niemals gestrebt, abzusprechen, als eines, daß man einst besessen, zu rauben **).

*) *Chronica augustenf. apud Freherum Tom. I. p. 500. sq. Edit. Struv. 1717.*

**) Quod nunquam adquisitum, multo facilius denegatur, quam aliquando acceptum, si placet, auferatur. *Albuini Presbyteri Epist. de coniugio sacerdot. per Hildebrandum Papam damnato contra Epist. Bernoldi Constantienf. Presb. de Coelibatu Ecclesiasticorum; apud Goldastum Apolog. pro Henrico IV. pag.* 42. Nach Goldasts Muthmassung war dieser Alboin ein schwäbischer Priester.

Das schlimmste bei der Sache war, daß sich auch Laien ungebeten in den Cölibathandel mischten. Da sie vermuthlich schon seit längerer Zeit auf die großen Güter und Einkünfte des Klerus mit eifersüchtigen Augen schielten, Gregor aber Geistliche und Weltliche aufforderte, ihm zur Ausführung seines Vorhabens die Hände zu bieten; ja sogar den Laien untersagte, dem Gottesdienste eines geheuratheten Priesters beizuwohnen, so schien ihnen dieses eine gute Gelegenheit zu seyn, ihren Muth an denjenigen abzukühlen, die sich ein in der Natur gegründetes, und durch das Alterthum geheiligtes Recht nicht wollten rauben lassen. Der Umstand, daß nun alle diese Priester von den Weltlichen als Leute angesehen wurden, welche wegen einer unerlaubten Gemeinschaft mit dem andern Geschlecht große Sünder seyen, mußte die Hitze der erstern gegen die letztern noch merklicher vermehren. Sie verachteten daher die Priester, verspotteten sie öffentlich, verfolgten sie, und stießen sie unverhört von ihren Aemtern *). Der eben erwähnte Priester Alboin fieng auch diesen Umstand auf, um daraus die Unbilligkeit und Schädlichkeit des Hildebrandischen Dekrets zu beweisen. „Wenn ich wegen dieser Sache dem „Bann unterworfen seyn muß, sagt er, so freue „ich mich nicht wenig, daß ich hierin Gregor (den „Großen) und Paphnutius **) zu Gefährten ha-

*) Sacerdotes a laicis pro connubiis et ecclesiarum emtione miserabiliter eiiciuntur, fas et nefas, promiscua omnia, confusa. *Chron. Augustens. loc. cit.*

**) Er war Bischof von Ober-Thebais, und hatte sich auf dem Konzilium zu Nicäa dem Cölibatgebote mit einer unwiderstehlichen Beredsamkeit widersetzt.

„be. Aber ich fürchte, derjenige möchte den Bann „noch weit mehr verdienen, welcher ſo großen „Männern ohne alle Beſcheidenheit widerſpricht; „der ſoll in Wahrheit einem noch ſchärfern Ana„them unterliegen, welcher wider die Verordnun„gen eben dieſes Gregors, dann der Päbſte Ana„cletus, Pontianus, Euſebius es billiget, daß die „Prieſter von den Laien verfolgt, beſchränket, ver„achtet, verſpottet, und ohne einen Synodalſchluß „aus ihren Kirchen vertrieben werden *)."

Man ſollte glauben, Gregor, nachdem er geſehen, daß weder ſeine geſchärften Befehle bisher etwas gefruchtet, noch die Verfolgungen, welche die Geiſtlichen von den Laien auszuſtehen hatten, ſie von der Beibehaltung ihrer Gemahlinnen abgeſchreckt, würde ſich eines beſſern beſonnen, und endlich der Nothwendigkeit um ſo lieber nachgegeben haben, da er ſich bereits den bitterſten Haß des größten Theiles des Klerus zugezogen hatte. Allein der ſchlaue Pabſt wog vermuthlich die dem Römiſchen Stuhle vortheilhaften und nachtheiligen Folgen gegen einander ab; er bemerkte, daß Widerſetzlichkeit, Erbitterung und Empörungen gemeiniglich eine kurze Zeit, ungefähr nur ſo lange

*) Si propter hanc rem anathemati ſubiacere debeo, Gregorium atque Paphnutium mecum in cauſſa eſſe non parum gaudeo Sed autem vereor, ne ille magis anathematizandus ſubliſtat, qui tantis viris, expers diſcretionis, repugnat; ille etiam adhuc anathemati deteriori ſuccumbat, qui contra decreta eiusdem Gregorii, Eleutherii paparum, Anacleti Pontiani, Eutebii, ſacerdotes a ſecularibus infeſtari, arceri, deſpici, contemni, ab eccleſiis abſque ſynodali iudicio eliminari approbat. *Albeis Presbyt. Epiſt. ap. Goldaſt. p. 42.*

dauern, als die Gemüther durch die Neuheit der Sache erhitzt sind, und hatte daher Hoffnung, daß, wenn nur erst diese Hitze vorüber wäre, der Cölibat doch würde eingeführt werden. Er fand, daß, wenn gleich die schlimmen Folgen, als der Haß, den er sich auf den Hals lud, die Gewaltthätigkeiten, welche bei dieser Gelegenheit ausgeübt wurden, das ärgerliche, unzüchtige Leben der Geistlichen, welches aus dem Cölibat entstund, und die große Verachtung und Verfolgung der Geistlichen, in welche sie geriethen, nicht gering zu achten, doch die Vortheile, welche dem Römischen Hofe für alle künftige Zeiten aus dem Cölibat entspringen würden, nämlich eine gänzliche Losreissung des Klerus von allen bürgerlichen Banden, und eine vollkommene, unbeschränkte Abhängigkeit von dem Pabste, Vortheile von unendlich größerer Wichtigkeit wären. Er fuhr daher in seiner Strenge mit aller Beharrlichkeit eines im höchsten Grad eigensinnigen Mannes fort. Die Bischöfe erhielten von ihm Briefe über Briefe voll der schärfsten Verweise, und er drohete ihnen, wider sie mit den strengsten Kirchenstrafen zu verfahren, wofern sie nicht auf der Stelle die ihnen gemachten Aufträge vollziehen würden.

Eigentlich scheinet der Umstand, daß die Geistlichen, wie gesagt, durch sein Betragen in eine große Verachtung gerathen waren, ihn dazu vielmehr angefrischt und darin bestärket, als davon abgeschrecket zu haben, und es ist sehr wahrscheinlich, daß er sogar daraus nicht unbeträchtliche Vortheile gezogen habe. Wie das habe geschehen können, läßt sich leicht schliessen. Schon bald nach Entstehung der christlichen Religion hatte sich

durch Einsiedler, welche mehr thun wollten, als Christus vorgeschrieben hatte, oder durch Leute, welchen der Cölibat in Ansehung der damaligen großen Verfolgungen der Christen und häuslicher Umstände wegen vortheilhafter schien, eine gewisse Meinung von den Vorzügen des ehelosen Standes vor dem Ehestande eingeschlichen. Nach und nach dehnte man diesen Begriff, gleichwie der menschliche Geist niemals geneigt ist, lange bei einer Sache stille zu stehen, oder es beim Alten zu lassen, weiter aus, und glaubte, der Cölibat sey nicht wegen zeitlicher Vortheile, sondern an sich selbst und wegen seines innern Werths vortreflicher, so daß man die Enthaltsamkeit als die höchste Stufe menschlicher Vollkommenheit betrachtete, und Menschen, welche ewig unverehlichet zu bleiben sich entschlossen, für weit erhabenere Personen ansah, als Menschen, welche ein Weib nahmen. Diese Meinung erzeugte natürlicher Weise bald eine andere. Wenn der Cölibat, dachte man, die höchste Stufe menschlicher Vollkommenheit, und das größte Verdienst vor Gott ist, und Priester, welche die Lehrer des Volkes und gleichsam die Statthalter Gottes auf der Erde sind, allerdings in einem weit höhern Grade vollkommen seyn sollen, als ihre Schüler, nämlich das Volk, so ist es für sie, wo nicht Pflicht, doch wenigstens ihnen überaus anständig, der Welt in diesem Stücke ein Beispiel des christlichen Heldenmuthes zu geben. Und überhaupt sind die Menschen gewohnt, große Foderungen an andern zu thun. Man gieng daher vor einem beweibten Priester mit ziemlicher Gleichgültigkeit vorüber, indeß daß man die Unbeweibten bis in den Himmel erhob. So dachte man schon vor Gregor VII. Jetzt, da es

den ehelosen Stand gar zur Pflicht erhob, wurde bei den Weltlichen, welche ohnehin schon dafür eingenommen waren, die Verachtung der Geistlichkeit, welche auf ihren alten Rechten bestund, noch größer. Gleichwie man von der Erhabenheit des Priesterthumes, und überhaupt von dem Meßopfer, welches die Priester entrichteten, eine ungemein hohe Meinung hatte, so glaubte man, ein Geistlicher dürfe schlechterdings kein Mensch seyn, und gerieth in Aergerniß wider die, welche die Heiligkeit dieses Standes und Opfers durch die Befriedigung eines natürlichen Bedürfnisses, wie man sich einbildete, entehrten. Und Gregor wußte die Menschen auf dieser Seite anzugreifen *). Gregors Eifer für den Cölibat war in den Augen des unerfahrnen Volkes Eifer für die Sache Gottes; diesen betreiben, hieß bei den Kurzsichtigen, eben so viele schreckliche Beleidigungen der Gottheit verhindern, und im Gegentheile mit gewissenhafter Strengigkeit darauf halten, daß eine von Gott selbst gebotene Pflicht (so stellte man sich die Sache damals wenigstens vor) gewiß erfüllet werde. In dem Maaß also, in welchem die

*) Er verordnete nämlich, daß das Volk von einem Priester, welcher wider sein Gebot im Ehestande bleiben würde, keinen Gottesdienst oder Messe anhören sollte. Sed nec illi, qui in crimine fornicationis iacent, missas celebrare, aut secundum inferiores ordines ministrare altari debeant: statuimus etiam; vt si ipsi contemptores fuerint nostrarum, imo sanctorum patrum constitutionum, populus nullo modo eorum officia recipiat, vt qui pro amore Dei et officii dignitate non corriguntur, verecundia seculi, et obiurgatione populi resipiscant. *Greg. VII. in concil. Rom. I. apud Labb. Tom. X. col. 316.*

Verachtung stieg, womit man die widerspenstigen Kleriker belegte, mußte hingegen die Hochachtung gegen Gregor, als einen Mann zunehmen, welcher ein so verdienstliches, heiliges Werk bei so vielen Schwierigkeiten und mit so vieler Mühe unternahm. Gregor war allein die Triebfeder desselben gewesen, das Volk mußte daher auch ihm allein die Ehre beilegen, der Wiederhersteller der Ehre Gottes zu seyn, und eben darum mußten alle Bischöfe und Kirchenvorsteher in Vergleichung mit ihm ungemein vieles verlieren. Gleichwie er aber dieses gottselige Werk nicht als Privatmann, sondern einzig und allein als Pabst ausführen konnte, so mußte jetzt das Publikum eben dadurch von der Macht, dem Ansehen und der Heiligkeit des Pabstes einen noch erhabenern Begriff bekommen, als es bisher davon gehabt hatte.

Das war von jeher die Maxime des Römischen Hofes, und scheinet es noch jetzt zu seyn, sich eine große Parthei des Volks zu verschaffen. Hängt nur einmal dieses fest an dem Pabste, dann müssen die Großen, und darunter auch die Bischöfe endlich nothwendig nachgeben, und ihm ebenfalls huldigen. In dem gegenwärtigen Falle war nun dem Klerus kein anderes Mittel übrig, die verlorne Achtung des Publikums, die doch ein Geistlicher schlechterdings in die Länge nicht vermissen kann, sich wieder zu verschaffen, als daß er sich wieder an den Pabst, das heißt, an jenen Mann, welcher die Hochachtung der Laien im höchsten Grade besaß, aufs engste anschloß. Vermuthlich hat Gregors weit umfassender Geist schon alle diese Folgen vorausgesehen, als er den Vorsatz gefaßt, das Cölibatprojekt auszuführen,

es möge kosten, was es wolle; und der Erfolg hat gewiesen, daß Gregor richtig gedacht habe.

Daß dieser Pabst sowohl durch die Abschaffung der Investitur, als durch die Einführung des Cölibats wirklich nichts anders im Sinne gehabt, als allen bisherigen Zusammenhang des Klerus mit seinen Landesfürsten gänzlich zu trennen, ersieht man zugleich aus einem andern Umstande bis zur Ueberzeugung. Es ist dieser die bisher unerhörte Foderung Gregors, daß ihm die Bischöfe einen förmlichen Vasalleneid leisten sollten. Um einige hundert Jahre früher pflegten die Bischöfe nach ihrer Wahl ein Glaubensbekenntniß an die übrigen Bischöfe ihrer Provinz auszustellen, worin sie zugleich versprachen, daß sie alles, was von den Kanonen vorgeschrieben sey, beobachten wollten. Diese Gewohnheit dauerte eine geraume Zeit, und man findet nicht, daß darin von dem Metropolitan oder Pabste die geringste Meldung gethan worden. Der Bischof Anastasius von Thessalonich, welcher zur Zeit des Pabstes Leo I. lebte, war der erste, welcher sich von einem andern neu gewählten Bischof den Gehorsam versprechen ließ, welches aber der gedachte Pabst für einen Eingriff in fremde Rechte ansah *). Dessen ungeachtet wurde es seit dieser Zeit nach und nach zur Gewohnheit, daß neue Bischöfe in ihren Glaubensbekenntnissen von dem Metropolitan Meldung thaten, dem sie versprachen, in Beobachtung der

*) Legebatur in literis tuis, quod frater Anicus chartulam de obedientiae sponsione conscripserat, in qua signum prodebatur iniuriae. *Leon. I. epist. ad Anastas. episc. Thessalonic.*

Kanonen und der Dekrete des apostolischen Stuhles Gehorsam und Ehrerbietung zu bezeugen, und den Privilegien, welche nach den Kanonen und Dekreten den Metropolitanen gebühren, niemals entgegen zu handeln. Eigentlich fieng dieser Brauch erst mit dem Jahre 590 an, allgemeiner zu werden, aber auch noch zu dieser Zeit geschah des Römischen Bischofes mit keiner Sylbe Erwähnung. Als nachher die Pallien eingeführt und zur Nothwendigkeit gemacht wurden, suchte der Römische Hof zugleich das zu erhalten, weswegen er das den Gebrauch der Pallien betreffende Geschäft eigentlich betrieben hatte, nämlich die Erzbischöfe mehr von sich abhängig zu machen. Diese mußten jetzt dem apostolischen Stuhle Unterwürfigkeit und Gehorsam angeloben, und seinen Befehlen in allen Stücken nachzukommen schriftlich versprechen *). In Frankreich und Deutschland hatte zuerst der heil. Bonifacius dieses eingeführt, wie wir im ersten Theile gehört haben. So blieb die Sache bis auf Gregor VII. Dieser fand aus den oben angezeigten Ursachen für gut, zu der gewöhnlichen Formel neue Klauseln hinzuzufügen, und das bisher gethane Versprechen des Gehorsames in einen förmlichen Eid der Treue zu verändern, wie ihn ein Vasall seinem Lehenherrn zu schwören pflegt. Die Formel, wie sie der Erzbischof von Aquileja, und nachher alle Erzbischöfe schwören mußten, ist wörtlich diese: „Von dieser Stunde an, und für alle Zeit „will ich dem heil. Petrus, und dem Pabst Gre-

*) Beato vero Petro, so hieß die Formel, et vicario eius debitam subiectionem et obedientiam etc. me exhibiturum profiteor. *Tom. II. conc. Gall. in app. form.* 13.

„gorius, und allen ſeinen durch die Kardinäle „rechtmäßig erwählten Nachfolgern getreu ſeyn. „Ich will weder dazu rathen, noch durch eine „That etwas dazu beitragen, daß ſie ihr Leben, „oder ihre Glieder, oder das Pabſtthum verlieren, „oder boshafter Weiſe gefangen werden. Wenn „ſie mich entweder ſelbſt, oder durch ihre Nuntien, „oder durch Schreiben zu einer Synode berufen, „ſo will ich erſcheinen, und kanoniſch gehorchen, „oder, wenn ich nicht können ſollte, meine Legaten „dahin ſchicken. Ich will das meinige beitragen, „daß das Römiſche Pabſtthum und die Regalien „des heil. Petrus *) jederzeit aufrecht erhalten „und beſchützt werden, doch unbeſchadet meiner ei„genen Würde. Die geheimen Anſchläge, die ſie „mir entweder ſelbſt, oder durch ihre Nuntien, „oder durch Briefe anvertrauen, will ich keines„wegs zu ihrem Schaden jemanden entdecken Ich „will dem Römiſchen Legaten mit aller Ehrerbie„tung begegnen, und ihm beiſtehen, wenn ers be„darf. Mit denjenigen, welche ſie in den Bann „gethan haben, will ich wiſſentlich keine Gemein„ſchaft pflegen; ich will die Römiſche Kirche mit „einer Kriegsmacht getreu unterſtützen, wenn ich „dazu aufgerufen werde. Dieſes alles will ich be„obachten u. ſ. w. **)."

*) Papatum Romanum et *regalia ſancti Petri*, ſo heißt es beim Labbe; Petrus de Marca aber behauptet, die wahre Lesart ſey: et *regulas ſanctorum patrum*, die Vorſchriften der heiligen Väter.

**) Ab hac hora et in antea fidelis ero beato Petro, et papae Gregorio, tuisque ſucceſſoribus, qui per meliores Cardinales intrauerint. Non ero in conſilio neque in facto, vt vitam aut membra aut papatum perdant, aut capti ſint mala captione. Ad

Gregor ließ es hierbei noch nicht bewenden. Durch dieſen Eid waren zwar die Biſchöfe mit dem Römiſchen Hofe in eine ſtarke Verbindung geſetzt; ſie waren kraft deſſelben verpflichtet, durchgehends den Willen des Pabſtes zu thun; allein auf der andern Seite hielten ſie doch noch immer die Kaiſer ſo gut als ſie konnten, an ſich, indem ſie ihnen den Lehneid leiſten mußten. So lange als dieſe Gewohnheit beſtund, war Hildebrands Syſtem noch nicht vollkommen. Der Kaiſer, aus deſſen Händen ſie alle ihre Einkünfte erhielten, konnte, ſo lange ſie ihm den Eid der Treue dafür ſchworen, von ihnen fodern, daß ſie dieſen Eid halten ſollten, ja ſogar ſie, wenn ſie ſich z. B. in einer Streitigkeit zwiſchen ihm und dem Pabſte, nicht für den erſtern erklärten, aus dem Beſitz ihrer einträglichen Güter treiben; und wer verliert gerne ein großes Vermögen? Gregor wollte ſich alſo auch in Anſehung dieſes Umſtandes Sicherheit verſchaffen, und verbot den Biſchöfen, künftig den Kaiſern den Lehenseid zu leiſten.

ſynodum, ad quam me vocabunt vel per ſe, vel per ſuos nuntios, vel per ſuas literas, veniam, et canonice obediam, aut ſi non potero, legatos meos mittam. Paperum Romanum et regalia ſancti Petri adiutor ero ad retinendum et defendendum, ſaluo meo ordine. Conſilium vero, quod mihi crediderint per ſe, aut per nuntios ſuos, ſiue per literas, nulli pandam me ſciente ad eorum damnum. Legatum Romanum eundo et redeundo honorifice tractabo, et in neceſſitatibus ſuis adiuuabo. His, quos nominatim excommunicauerint, ſcienter non communicabo: Romanam eccleſiam per ſecularem militiam fideliter adiuuabo, cum inuitatus fuero. Haec omnia obſeruabo; niſi quantum ſua certa licentia remanſerit. *Apud Labb. Tom. X. col.* 380.

„Ein Geistlicher, sagt er, soll nicht unter der Ge„richtsbarkeit eines Laien stehen, noch für Ländes„reien oder andere Dinge, die er von ihm besitzt, „ihm den Lehenseid leisten, sondern, ehe er ein „solches Unrecht leidet, lieber alles zurücklassen, „was er von ihm besitzt *). Diese Verordnung ward in der Folge so wichtig, und dem Römischen Hofsystem so angemessen befunden, daß Gregors Nachfolger Urban II. und Paschal II. sich nicht enthalten konnten, sie zu bestätigen und zu wiederholen **).

Freilich hat Gregor mit seinem Ansinnen nicht sogleich durchdringen können. Am meisten setzten sich die Franzosen und Engländer entgegen. Ivo Carnotensis schreibt an den Pabst Paschal, daß er die Wiedereinsetzung des Radulfus in das Erzbistum Rheims von dem König und den Grossen des Reichs schlechterdings nicht habe bewirken können, ehe Radulfus gegen den päbstlichen Befehl dem Könige das Handgelübd abzulegen ver-

*) Vt clericus a laico nunquam iustificetur, nec pro terra, nec pro aliis rebus quas ab illo teneat, nec sibi hominatum faciat, sed omnino quae ab eo tenet sibi, antequam vllam patiatur iniuriam, dimittat. *Apud Petr. de Marc. L. VIII. cap.* 21. *col.* 1295.

**) Ne episcopus vel sacerdos Regi vel alicui laico in manibus ligiam fidelitatem faciat; so lautete der Spruch, welchen Urban auf dem Concilium zu Clermont thun ließ. (*ep. Labb. Tom. X. col.* 508) Im Lateranensischen Kirchenrathe wurde auf Betrieb des Pabstes Paschal folgendes beschlossen: Patrum nostrorum decreta renouantes, sancientes et interdicentes, ne quisquam omnino clericus hominium laico faciat.

sprochen habe *). Gleiche Schwierigkeit hatte es in England. Als der Erzbischof Anselm von Kanterbury dieser päbstlichen Verordnung wegen sich weigerte, dem Könige von England, Heinrich II. den Lehenseid zu schwören, und daraus zwischen beiden ein heftiger Streit entstanden war, schickte man eine Gesandtschaft an den Pabst Paschal, um diese Schwierigkeit zu heben. Allein als dieser hartnäckig auf seinen Verordnungen verharrte, und der Erzbischof sich eben so hartnäckig darauf berief, brach der König, höchst aufgebracht, endlich in diese Worte aus: **Was gehen mich die Verordnungen des Pabstes an? Ich will die Rechte meines Königreiches nicht verlieren** **). Er befahl hierauf dem Erzbischofe, entweder den Lehenseid zu leisten, oder sich ohne Verzug aus seinem Reiche zu entfernen. Man ersieht aus dieser Stelle, so wie aus vielen andern, daß, obgleich diese Verordnung von Seite der Fürsten heftige Widersprüche veranlaßte, sie doch im Gegentheile bei den meisten Bischöfen sehr leicht Eingang fand. Man hatte diese vermuthlich durch lebhafte Vorstellungen von ihrer Würde, vermöge welcher es unbillig wäre, daß ein Geistlicher, als ein Mensch von höherer Gattung, sich einem Laien unterwürfig bezeigte, schon seit langer Zeit hinlänglich dazu vorbereitet. Der Ausspruch, welchen die Bischöfe auf der Versammlung zu Kiersy schon im Jahre 858 gethan, giebt deutlich an den Tag, was man ihnen für Gedanken in den

*) *Petr. de Marca Lib. VIII. cap.* 21. *col.* 1256.

**) Quid ad me de literis Apostolici? Iura regni mei nolo amittere. *Apud Petr. de Marca loc. cit.*

Kopf gesetzt habe. „Wir Gott geweihte Bischöfe, „sagen sie dort, sind keineswegs dergleichen Leute, „wie die Weltlichen, daß sie sich durch Vasallen„dienste in die Gunst irgend eines Herrn einschmei„cheln sollten *)."

Gregor war allerdings überzeugt, wie wichtig bei dergleichen Unternehmungen, die er zum Theile schon ausgeführt, zum Theile noch vorhatte, die Gesinnung des Volkes sey. Politisches Interesse hat auf die Denkungsart, Entschlüsse und Handlungen der Großen, sie mögen nun weltlichen oder geistlichen Standes seyn, meistens einen sehr großen Einfluß. Man muß das Volk schonen, ihm in gewissen Dingen nachgeben, um auf der andern Seite leichter den Herrn über selbiges machen zu können, scheinet ihr erster und vorzüglichster Staatsgrundsatz zu seyn, und diesem zu Folge sind sie geneigt, ihre Gesinnungen und Entschlüsse jeden Augenblick, auch wider ihre eigene Ueberzeugung, zu ändern. Gleichwie Abneigung des Volkes gegen den Römischen Stuhl, oder wenigstens Gleichgültigkeit gegen denselben auch eine Abneigung oder Gleichgültigkeit der Großen nach sich ziehen kann, so kann hingegen enthusiastische Anhänglichkeit des Volkes an den Pabst diese letztern stets im Gehorsam gegen ihn erhalten. Dieser Spekulation zu Folge war nichts natürlicher, als daß sich Gregor äußerst bestrebte, Mittel ausfindig zu machen, damit die hohe Meinung

*) Nos episcopi Domino consecrati non sumus huiusmodi homines saeculares, vt in palatio debeamus nos cuilibet commendare. *Epist. Epise. ad Ludovic. cap.* 15.

nung des gemeinen Haufens von dem Römischen Stuhl und seinem Innhaber, wo möglich, immer steige, oder wenigstens nicht abnehme. Dieses zu bewirken, schien ihm nichts dienlicher, als erstens das Volk in einer tiefen Unwissenheit in Ansehung kirchlicher Dinge stets zu erhalten, und zweitens gewisse Meinungen und Grundsätze entweder in allgemeinen Umlauf zu bringen, oder wenn sie schon angenommen waren, das Volk darin zu bestärken. Was das erste betrift, so merket man deutlich, daß er auf diesen Zweck hinarbeitete, da er dem Könige Wratislaus von Böhmen, welcher ihn im Namen seiner Geistlichkeit um die Erlaubniß, den Gottesdienst in ihrer Landessprache halten zu dürfen, gebeten hatte, eine abschlägige Antwort ertheilte. „Wir können deinem Verlangen „keinesweges willfahren, schreibt er; denn eine „reife Ueberlegung dieser Sache hat uns bis zur „Ueberzeugung belehrt, daß es mit Recht der „Wille des allmächtigen Gottes sey, daß die heilige Schrift gewissen Gegenden vorenthalten bleibe *)." Gregor giebt zwar eine andere scheinbare Ursache an, nämlich, daß sie von schwachen Köpfen leicht mißverstanden werden, und in Verachtung fallen kann. Allein wer bemerket es nicht, daß dieses blos eine kahle Ausflucht ist, da Paulus im 14ten Kapitel des ersten Briefes an die Korinther das Lesen der heil. Schrift und das

*) Scias nos huic petitioni tuae nequaquam posse favere. Ex hoc nempe saepe volventibus liquet non immerito sacram scripturam omnipotenti Deo placuisse quibusdam locis esse occultam. *Lib. 7. epist.* 11.

Nachforschen in derselben ausdrücklich empfiehlt? Gewiß war nicht die Verachtung, in welche die heilige Schrift und die darin enthaltenen Wahrheiten verfallen konnten; der Punkt, der ihm so nahe am Herzen lag, sondern vielmehr der Umstand, daß das Volk durch die Lesung der heil. Schrift von der Gleichheit aller Apostel, von der republikanischen Regierungsform der ersten Kirche, und von der von Christo und seinen unmittelbaren Nachfolgern selbst eingesetzten Kirchenverfassung richtigere Begriffe bekomme, und folglich durch diese Aufklärung ein großer Theil von jener übertriebenen Hochachtung des Volkes gegen den Römischen Bischof verschwinden würde. Man kann daher annehmen, daß diese Aeußerung Gregors der zweite Schritt zur Gründung der berüchtigten Römischen Büchercensur *), und der daraus entspringenden Geistessklaverei gewesen ist.

Was das zweite Mittel, nämlich die Ausstreuung gewisser dem Römischen Hofe günstiger Meinungen betrift, so ließ Gregor auch hierin nichts ermangeln. Seine bekannten Diktate, welche eben solche, diesen Zweck befördernde Grundsätze enthalten, sind hiervon ein redender Beweis. Es ist mir zwar nicht unbekannt, daß Alexander Natalis, Launoy und andere diese Diktate nicht für ächt erkennen, weil man, wie sie sagen, kein Konzilium aufweisen könne, auf welchem sie wären festgesetzt worden. Allein ich weis auch, daß die Anzahl derjenigen, welche sie dem Pabste Gre-

*) Der erste Schritt ist bereits vor längerer Zeit gethan worden, wie im ersten Bande dieser Geschichte gemeldet wurde.

gor wirklich zuschreiben, gleich groß ist, worunter sich Onuphrius Panvinius, Petrus de Marca und Baronius befinden, welcher letztere sie sogar vertheidiget. Daß keine Kirchenversammlung könne genannt werden, bei welcher sie auf die Bahn gebracht worden, beweiset ihre Unächtheit noch lange nicht, da bekanntlich nicht von allen Konzilien ausführliche Nachrichten oder Aktenstücke bis auf unsere Zeiten gekommen sind. Selbst von manchen Römischen Konzilien unter Gregor VII. haben uns die Sammler nichts als die Anzeige geliefert, daß sie gehalten worden. Höchstens meldeten sie, daß darauf irgend ein Bischof abgesetzt worden, ohne der übrigen Kanonen oder Aussprüche zu gedenken, welche auf denselben gemacht worden. Gesetzt aber, sie seyen wirklich auf keiner Synode festgesetzt worden, so ist doch so viel richtig, daß sie mit der Denkungsart, und allen Unternehmungen Gregors vollkommen übereinstimmen, und kaum einen Grundsatz enthalten, welcher sich nicht in seinen Briefen entweder buchstäblich, oder wenigstens mit andern Worten befindet. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß sie von Gregor selbst entworfen worden, und unter seinen übrigen Aufsätzen mit auf die Nachwelt gekommen. Wenigstens befänden sich diese Diktate in dem sogenannten Regisire, welches in der Vatikansbibliothek zu Rom aufbewahrt wird. Schon zu Gregors Zeiten hatten verschiedene dieses Registrum gelesen, wie aus einer Stelle des Bertholdus Konstantiensis erhellet *), welcher um diese Zeit gelebt hatte. Wer würde es aber gewagt

*) *Apud Labb. Tom. X. col. 6. in not. marg.*

haben, schon zu dieser Zeit, nämlich da Gregor noch kaum gestorben war, eine falsche Schrift zu unterschieben? Würde nicht der Betrug alsogleich entdeckt worden, oder würde ein solcher bis auf die Zeiten eines Alexander Natalis ungeahndet geblieben seyn?

Es sind dieser Diktate 27 an der Zahl, und sie lauten folgendergestalt: „1. Die Römische Kirche ist von Christo allein gestiftet worden. 2. Der einzige Römische Bischof wird mit Recht der allgemeine genannt. 3. Er allein kann Bischöfe absetzen, oder wieder einsetzen. 4. Der Legat des Pabstes soll vor allen übrigen Bischöfen auf den Koncilien den Vorsitz haben, wenn er gleich einen geringern Rang besitzt, als sie, und er kann über sie das Urtheil der Absetzung sprechen. 5. Der Pabst kann auch abwesende Bischöfe absetzen. 6. Mit Leuten, welche der Pabst in den Bann gethan hat, darf man unter andern auch nicht einmal in einem Hause wohnen. 7. Ihm allein ist es erlaubt, nach den Bedürfnissen der Zeit neue Gesetze zu geben, neue geistliche Versammlungen anzuordnen (novas plebes congregare; vielleicht neue Mönchsorden: oder, wie ein gewisser Schriftsteller will, neue Kirchen zu errichten?) eine Kanonie in eine Abtei zu verwandeln, und hingegen ein reiches Bistum zu zertheilen, und arme zu vereinigen. 8. Der Pabst allein darf den kaiserlichen Schmuck tragen. 9. Alle Fürsten sollen dem Pabste den Fuß küssen, und sonst niemanden. 10. In den Kirchen soll nur sein Name allein genannt werden. 11. Er allein soll den Titel eines Pabstes führen. 12. Es ist ihm erlaubt, Kaiser abzusetzen. 13. Es ist ihm erlaubt, bei dringen-

der Nothwendigkeit einen Bischof von einem Stuhle zu einem andern zu versetzen. 14. Er kann einen Geistlichen ordiniren, von welchem Sprengel er auch seyn möge, und wo er will. 15. Ein von ihm ordinirter Priester kann der Vorsteher einer andern Kirche seyn *), und er darf einen höhern Grad von keinem andern Bischof annehmen. 16. Es darf kein allgemeines Konzilium ohne sein Geheiß zusammenberufen werden. 17. Es soll keine Verordnung und kein Buch ohne sein Gutheissen für kanonisch gehalten werden. 18. Sein Ausspruch kann von keinem Menschen umgestossen werden, er hingegen allein kann den Ausspruch aller anderer Menschen umstossen. 19. Er kann von niemanden gerichtet werden. 20. Niemand soll sich unterstehen denjenigen zu verurtheilen, der an den apostolischen Stuhl appellirt hat. 21. Die wichtigern Angelegenheiten einer Kirche (Maiores causae) müssen alle vor den apostolischen Stuhl gebracht werden. 22. Die Römische Kirche hat nie geirrt, und wird, nach dem Zeugniß der Schrift ewiglich nie irren. 23. Der Römische Pabst, wenn er kanonisch erwählt ist, wird durch die Verdienste des heil. Petrus ohne Zweifel heilig, nach dem Zeugnisse des heil. Bischofs Ennodius von Pavia, welchem in diesem Stücke viele heilige Väter beistimmen, wie in dem Dekrete des heil. Pabstes Symmachus angeführt worden. 24. Auf des Pabstes Befehl oder mit seiner Erlaubniß kann ein Niedrigerer einen Höhern verklagen. 25. Er

*) Im Original heißt es: Alii ecclesiae praeesse potest, sed non militare. Da das Wort militare hier mehr als eine Bedeutung haben kann, so ließ ich es lieber unübersetzt.

kann auch außer einer Synode Bischöfe ab- oder wieder einsetzen. 26. Derjenige soll für keinen Katholiken gehalten werden, der es nicht mit der Römischen Kirche hält. 27. Er kann die Unterthanen eines bösen Fürsten vom Eide der Treue lossprechen *)."

Jedermann wird nun, nachdem er diese Diktate gelesen, überzeugt seyn, daß sie ihres Urhebers würdig, und der Innbegriff aller Hildebrandereі sind. Einige Grundsätze waren zwar zu Gregors Zeiten nicht mehr neu. Desto auffallender sind hingegen andere, da sie zum Theile Mittel enthalten, auf welche noch keiner seiner Vorgänger verfallen war. Mit einem, den der Pabst exkommunicirt hat, soll man nicht einmal in einem Hause wohnen; Er allein soll den Titel eines Pabstes führen; wer es nicht mit der Römischen Kirche hält, soll für keinen Katholiken angesehen werden: welche passende Mittel, die Furcht, welche der gemeine Mann mit dem Begriffe von der Exkommunikation, und die Ehrerbietigkeit und Hochachtung, welche er mit dem Begriffe von dem Römischen Bischofe zu verbinden pflegt, zu verstärken! welcher mächtige Bewegungsgrund ist nicht besonders der letztere Ausspruch für ein zartes Gewissen, welches schon bei dem blossen Gedanken einer Irreligion zittert? Daß keine Schrift ohne des Pabstes Gutheissen für kanonisch soll gehalten werden, bestätiget einigermassen das, was eben in Betreff der Römischen Büchercensur ist bemerkt worden. Kein Grundsatz aber ist poli-

*) Diese Diktate sind abgedruckt bei *Labbe Tom. X. post epist. LV. Lib. II. col.* 110. *sq.*

tischer, als der drei und zwanzigste. Mancher dürfte vielleicht noch an der Richtigkeit des einen oder des andern Satzes gezweifelt haben; manchem dürfte noch irgend eine Handlung des Pabstes als eben nicht zu gerecht, oder gar als unerlaubt vorgekommen seyn; allein der Pabst wird ganz gewiß heilig; folglich sündiget er nicht, so bald er als Pabst handelt; folglich kann er thun, was er will, denn er kann nicht lügen, noch Unrecht thun; thäte er das, so würde er kein Heiliger werden. Aller geringste Zweifel über des Pabstes Betragen muß verschwinden, so bald als man ihm einräumt, daß es mit seinem Heiligwerden seine Richtigkeit habe. Dem Pabste Gregor scheinet daher dieser Grundsatz unter allen übrigen am wichtigsten geschienen zu haben; wahrscheinlich hat er dafür gehalten, es sey wohl der Mühe werth, ihn dem Publikum mit recht vielem Nachdruck einzuprägen. Aus dieser Ursache vermuthlich hat er sich länger dabei verweilet, als bei den übrigen dieses Aufsatzes, und sogar Beweise hinzugesetzt, welche freilich auch, wie die meisten Beweise Gregors bei andern Behauptungen, aus falschen und erdichteten Zeugnissen hergenommen sind.

II.

Frevelhaftes Betragen Gregors gegen den Kaiser Heinrich IV. Despotie über andere Fürsten und Könige.

Der Hauptpunkt, worauf Gregor alle seine Unternehmungen baute, war, wie gesagt, nebst der Einführung des Cölibats die Simonie. Er hatte diese gewiß nicht ohne Vorbedacht, gewiß nicht vergebens zum Vorwande genommen, unter welchem er Geistlichen und Weltlichen mit unerschüttertem Muthe zu Leibe gieng, und es läßt sich nicht verbergen, daß unter dieser Erfindung die feinste Staatskunst zum Grunde liegt. Denn erstens machte der Umstand, daß alles, was er unter diesem Vorwande mit Wuth betrieb, ein in der That heiliger Eifer für die Religion und das Beste der Kirche zu seyn schien, und daß sein Betragen, es mochte noch so frevelhaft und ungerecht seyn, dem Publikum eben darum weniger verabscheuungswürdig, ja vielleicht gar höchst lobenswerth vorkam. Zweitens konnte er bei seiner Absicht, die Weltlichen, so wie die Geistlichen zu unterjochen, unter diesem Vorwande leicht alle diejenigen Bischöfe aus ihren Sprengeln entfernen, von denen er wußte oder voraussetzte, daß sie ihren Landesfürsten mehr anhängen würden, als dem Pabste. Hatte er nur einmal diese beide Vortheile gewonnen, dann konnte er sehr leicht weiter rücken, und den Fürsten mit Gewalt das entziehen, was er mit Aerger in ihren Händen sah, — das Recht der Investituren nebst allen übrigen Vorzügen. Diese Spekulation war vermuthlich

die Ursache, warum er anfänglich von den Investituren kein Wort sagte, sondern nur immer über Simonie schrie. Erst im dritten Jahre seiner Regierung gab er seine Gesinnung deutlicher zu erkennen, und vielleicht würde es noch zu dieser Zeit nicht geschehen seyn, wäre nicht unvermuthet ein für ihn besonders günstiger Umstand hinzugekommen.

Heinrich IV., wie gesagt, ein unerfahrner, hitziger, junger Herr war eben in die verdrüßlichsten Händel mit den Sachsen verwickelt. Den Grund dazu hatten schon in seiner Jugend mehr die Bischöfe, die ihn stets umgaben, als er selbst gelegt. Besonders ermangelte der Erzbischof Adalbert von Bremen nicht, die Sächsischen Fürsten, die er selbst haßte, auch dem jungen Heinrich in den gehäßigsten Farben als Feinde der königlichen Gewalt und der Kirchen zu schildern. Stoff genug, dem jungen Prinzen Mißtrauen und einen heimlichen Groll gegen die Sächsische Nation, dieser aber, welcher das Bemühen Adalberts nicht lange verborgen bleiben konnte, ebenfalls keine bessern Empfindungen gegen den Prinzen einzuflößen! Sie achtete ihn nach und nach gar nicht mehr, jeder ihrer Fürsten that, was er wollte, gar die zu selbiger Zeit gewöhnlichen Lieferungen der Lebensmittel an den Hof unterliessen sie, und endlich verschwuren sie sich gar wider ihn, und bekamen, ihm Krone und Leben zu rauben, welcher Anschlag jedoch noch verhindert wurde. Wenn man diese Umstände erweget, so wird man wohl alles natürlicher finden, als daß die Erbitterung Heinrichs gegen eine ihm so abgeneigte und gefährliche Nation immer zugenommen habe, und

man muß den Sachſen mehr Schuld hieran beimeſſen, als ihm. Um ſich mehr in Sicherheit zu ſtellen, errichtet er viele Schlöſſer und Burgen in Sachſen, welches jene ſogleich als ein Zeichen betrachteten, daß Heinrich ſie feindlich behandeln und unterjochen wolle. Stets von Gram und Unmuth gegen ſie umgeben, ſtets von Leidenſchaften beherrſcht, deren Meiſter zu werden Heinrich von ſeinen Hofmeiſtern niemals gelernt hatte, und zu wenig mit einem in die ferne Zukunft hinausſehenden Geiſte und mit wahrer Staatskunſt ausgerüſtet, ſchien es ſeiner Rachbegierde einigermaſſen ein Labſal zu ſeyn, wenn es den Sachſen übel gienge; er that oft gerade das Gegentheil von dem, was ſie wünſchten; er plagte ſie auf verſchiedene Art; er erlaubte ſeinen Soldaten, in dieſem Lande verſchiedene Ausſchweifungen zu begehen, oder hinderte ſie wenigſtens nicht; und dieſes vergrößerte die Abneigung dieſes Volkes vor ihm noch mehr. Endlich unternahm Heinrich einen Feldzug nach Pohlen, und die Sachſen glaubten nun nichts gewiſſers, als, ſeine feindlichen Unternehmungen ſeyen im Grunde nur gegen ſie gerichtet. Sie verſammeln ſich, ſchlieſſen Bündniſſe, denen nebſt den meiſten Sächſiſchen Fürſten und Biſchöfen auch verſchiedene andere deutſche Fürſten beitraten, welche ſeit geraumer Zeit aus Staats- oder Privatурſachen auf Heinrich nicht gut zu ſprechen waren, und auf einmal, nachdem Heinrich ihre Geſandten, welche die Abſtellung ihrer Beſchwerden foderten, mit Verachtung zurückgewieſen, ſteht ein Heer von mehr dann 60000 Mann vor Goslar, um den König dort zu belagern. Mit genauer Noth kann er ſich noch auf ſein Bergſchloß Harzburg, und da er dort auch nicht ſicher war, endlich nach Heſ-

sen flüchten. Zu schwach, ihnen Widerstand thun zu können, muß er sichs nun gefallen lassen, seine Schlösser von ihnen niederreissen zu sehen: man tritt beiderseits zu Unterhandlungen zusammen; sogar aus den wenigen Freunden, welche Heinrich noch hatte, fallen einige von ihm ab, und gehen zur Parthei der Sachsen über; man unterredet sich sogar, nächstens auf einer Zusammenkunft einen neuen König zu wählen, und, um ja zur Bewirkung seines gänzlichen Sturzes nichts unversucht zu lassen, bringet man überdies erdichtete Beschuldigungen auf die Bahn, z. B. daß er die Herzoge Rudolph von Schwaben, und Berthold von Kärnthen ermorden zu lassen im Sinne gehabt habe. Der Kaiser hat, oder kennet wenigstens bei diesen Umständen kein anders Mittel mehr, als sich seines königlichen Ansehens zu bedienen: er läßt ein Aufgebot im Reiche ergehen; er rücket mit einer ziemlich geringen Anzahl Truppen (denn sehr wenige Stände waren mit ihrer Mannschaft erschienen) gegen die Sachsen an, mit denen er aber bald einen Frieden zu machen gezwungen wird. Fest entschlossen, zur Rettung seines Ansehens alles mögliche zu versuchen, beredet er die Stände neuerdings zu einem Feldzuge, bringet auch wirklich ein überaus ansehnliches Heer zusammen, und geht mit selbigem den Sachsen zu Leibe. Kaum vermuthen diese die Ankunft des Feindes, als sie zum Theil geschlagen und in die Flucht gejagt werden. Heinrich, voll Freuden über den erhaltenen Sieg, geht wegen Mangel der Lebensmittel mit der Armee wieder zurück, weis aber zuvor die Stände zu bereden, daß sie kommenden Herbst einen dritten Feldzug mit ihm zu thun versprachen. Auf diesem war es nicht

bis zum Ausbruche öffentlicher Feindseligkeiten gekommen. Die Fürsten fiengen sogleich an, gütliche Unterhandlungen zu pflegen, und brachten es glücklich dahin, daß sich die Sachsen an Heinrich ergaben. Der König hätte nun, nachdem er mit seinen ärgsten Feinden den Frieden geschlossen, und sichs jetzt noch überdies zur unverbrüchlichen Staatsmaxime gemacht hatte, sich gegen die Sachsen so gelind und nachgiebig, als nur immer möglich, zu bezeigen, der Ruhe ungestört und für immer genießen können. Allein gerade jetzt, da seine einheimischen Feinde sich verlieren, oder wenigstens zur Ruhe geben, fängt ein auswärtiger mächtiger Feind und Despot an, wider ihn zu wüthen. Gregor VII., der Statthalter Gottes auf Erden, welcher vermöge seines Amtes als Aufrechthalter einer Menschen bessernden und beglückenden Religion nur Liebe, Frieden und Einigkeit predigen sollte, prediget dagegen Aufruhr, und Erbitterung, und Mord, richtet beinahe in ganz Deutschland die kläglichsten Verwüstungen an, und macht, daß ungefähr um zwei Drittheile mehr Menschenbluts grausam vergossen werden, als ohne sein Zuthun geschehen wäre.

Die Sachsen, welche anfänglich nichts ungewagt liessen, um den ihnen verhaßten Heinrich zu demüthigen, hatten sich während der eben beschriebenen großen Gährung an den Pabst gewendet, und bei ihm über den König geklagt. Gregor, welcher ohnehin schon außerordentlich große Anschläge gegen die Monarchen im Kopf hatte *),

*) Daß Gregor schon gleich im ersten Jahre seiner Regierung besonders auf den König Heinrich große Absichten gehabt, ehe noch dieser den geringsten Schritt

nimmt die Kläger mit offenen Armen auf; hoffet von der allgemeinen Verwirrung Vortheil zu ziehen, hoffet, der Welt ein großes Beispiel von seiner Allmacht über weltliche Fürsten geben zu können, und machet, — überzeugt, wie wenig Heinrich auf Freunde und Unterstützung zu hoffen habe, sogleich den ersten Versuch. Er schickt Gesandte nach Deutschland ab, und läßt durch dieselben den König vor eine Synode nach Rom fodern, damit er sich dort wegen jener Verbrechen verantworte, deren er beschuldiget wurde *). Er ließ ihm zugleich bedeuten, daß, falls er nicht erschiene, er ohne Verzug mit dem Banne würde belegt werden.

Man kann sichs leicht vorstellen, wie sehr eine so stolze Foderung einen König müsse befremdet haben, welcher der Herabwürdigung seines Ansehens eben zuvor mit so vieler Mühe entgegengearbeitet hatte, und nun schon alle Schwierigkeiten überwunden zu haben glaubte. Sich als einen Unterthanen von einem Manne behandelt zu

gegen ihn gethan, ersieht man daraus, weil er schon damals, da er von Heinrich sprach, sich des Ausdruckes bediente: Maledictus homo, qui prohibet gladium suum a sanguine. *Lib. 1. epist. 9. ad Gotefred. ducem* Dieser Brief war indictione undecima, folglich schon im Jahre 1073 geschrieben.

*) *Conradus urspergensis* erzählt, daß ihn schon vor Gregor Alexander II. (vermuthlich auf Einrathen Hildebrands; denn dieser war ja damals der einzige beliebte Rathgeber und Ausführer der Intriguen des Römischen Hofes) nach Rom citirt habe. Cum etiam prius ab Alexandro . . . vocatus satisfacere contempsisset. Allein man findet nicht, daß dieses von Folgen gewesen.

sehen, welcher selbst sein Daseyn vermöge uralter Rechte und Verträge der Einwilligung des Kaisers zu danken haben sollte, dieser Gedanke mußte den ohnehin hitzigen Heinrich nothwendig wider den Pabst in Harnisch bringen. Das Beispiel seines Vaters, welcher drei sich um den Besitz des Römischen Stuhles zankende Päbste zur Ruhe brachte, alle drei ab- und an ihrer Stelle einen andern einsetzte, schwebte ihm vermuthlich bei dieser Gelegenheit lebhaft vor Augen, und ohne vorher genau zu bedenken, ob er auch das nämliche Ansehen, die nämlichen Freunde und Unterstützung habe, wie jener, entschloß er sich auf der Stelle, es nachzuahmen. Er berief im Jahre 1076 die ihm ergebenen Bischöfe Deutschlands nach Worms, und trug darauf an, daß Gregor auf dieser Synode abgesetzt werden sollte. Der Geschichtschreiber Lambert von Aschaffenburg sagt, Heinrich habe fest geglaubt, es beruhe sein ganzes Heil, und die ganze Festigkeit des deutschen Reiches auf dem Umstande, daß Gregor künftig nicht mehr Pabst sey *). Wirklich hatte Heinrich nicht unrichtig geschlossen; er kannte vermuthlich den berüchtigten Hildebrand schon, oder er war ihm wenigstens von seinen Bischöfen schon hinlänglich geschildert worden. Um so mehr also drang er, als die Bischöfe zusammengekommen waren, auf ihre Absetzung. Nach dem Zeugnisse eben dieses Lamberts widersetzten sich zwar die beiden Bischöfe Adalbero von Würzburg und Herimannus von Metz. Sie behaupteten, es gezieme sich nicht, und sey wider die Kanonen, daß irgend ein Bischof abwesend, ohne

*) In hoc cardine totam verti tarus salutem suam, et regni stabilitatem, si is non esset episcopus.

ein allgemeines Koncilium, ohne rechtmäßige und fähige Ankläger und Zeugen, und bevor er der ihm schuld gegebenen Laster überwiesen sey, verurtheilet werde, am allerwenigsten aber der Römische Pabst, gegen welchen man, wie er sich nach der damals gangbaren Meinung einbildete, weder von einem Bischofe noch von einem Erzbischofe eine Klage annehmen dürfe. Allein der Bischof Wilhelm von Utrecht, welcher dem König eifrigst zugethan war, drang heftig in sie, daß sie entweder mit den übrigen Bischöfen die Verurtheilung Gregors unterschreiben, oder dem Könige, dem sie die Treue geschworen hätten, alsogleich entsagen sollten. Die beiden Bischöfe liessen es sich also gefallen, und unterschrieben sich samt allen übrigen Bischöfen nach folgender Formel, die uns der Geschichtschreiber Bruno aufbehalten hat *): Ich Bischof N. der Stadt N. versage dem Hildebrand von dieser Stunde an, und für die Zukunft die Unterwürfigkeit und den Gehorsam, und will ihn fernerhin weder als Pabst erkennen, noch ihn so nennen. Was überhaupt für ein Geist diese Synode belebt habe; und wie die Bischöfe von Gregor gedacht haben, das kann man am besten aus dem von ihnen an denselben abgeschickten Schreiben abnehmen, welches Goldast bekannt gemacht hat *). „Obwohl es uns

*) Ego N. ciuitatis N. Epiſcopus Hildebrando ſubiectionem et obedientiam ex hac hora et deinceps interdico, et eum poſthac Apoſtolicum nec habebo, nec vocabo. *Bruno hiſt. belli ſaxon. ap. Freher. Tom. I. p.* 197.

*) Wofern dieſes Aktenſtück ächt iſt! Goldast hat die Einwendungen, welche der Jesuit Gretserus dagegen machte, in ſeiner Replicatione pro imperio ziemlich

wohl bekannt war', heißt es, welche unerlaubte und gottlose Sache Du wider alles Recht nach deinem dir eigenen Hochmuth unternahmst, als du dich des Kirchenregiments mit Gewalt bemächtigtest, so schwiegen wir doch dazu, in der Hoffnung, daß du dich bessern würdest. . . Jetzt aber fährst du, wie der klägliche Zustand der Kirche laut bezeugt und beweinet, noch mit eben der Hartnäckigkeit durch noch schlimmere Handlungen fort. Unser Herr und Erlöser hat das gütige Geschenk des Friedens und der Liebe allen seinen Gläubigen gleichsam als einen besondern Charakter eingeprägt; . . . du aber, der du unheilige Neuerungen einführen willst, der du mehr nach einem großen, als nach einem guten Namen trachtest, der du dich mit unerhörtem Hochmuth aufbläsest, zerreissest, als der Fahnenträger der Spaltung, alle Glieder der Kirche mit übermüthiger Grausamkeit, und mit grausamem Uebermuth, und du breitest die Flammen der Zwietracht, die du durch den leidigen Partheigeist in der Römischen Kirche erweckt hast, durch alle Kirchen Italiens, Deutschlands, Frankreichs und Spaniens mit rasender Kühnheit aus. Indem du, so viel in deinen Kräf-

befriedigend beantwortet. Allein es lassen sich andere Einwendungen gegen die Aechtheit desselben machen, welche Gretserus nicht berührt hat. Warum kömmt z. B. die Unterzeichnungsformel darin nicht vor, welche uns Bruno in seiner *Hist. belli Saxon. p.* 197. davon aufbehalten hat? Auch der Schluß des bei Goldast abgedruckten Briefes ist den Worten nach mit jenem, den *Otto Frisingensis de gest. Friderici cap.* 1. eingeschaltet, nicht der nämliche. Doch vielleicht hat Otto die Stelle nur aus dem Gedächtnisse angeführt.

Kräften war, den Bischöfen alle ihnen von Gott verliehene Gewalt geraubt, und die Verwaltung aller geistlichen Dinge der Wuth des Pöbels Preis gegeben hast, indem schon niemand mehr denjenigen für einen Bischof oder Priester hält, der nicht diese Würde von deinem Hochmuth durch die niedrigste Schmeichelei erbettelt hat, so entkräftetest du die Verordnungen der Apostel, und brachtest alles in eine erbärmliche Verwirrung. Wer soll nicht, so wie es eine frevelhafte Sache verdienet, darüber erstaunen, daß du dir eine neue und ungebührliche Macht anmassest, und allen deinen Brüdern die ihnen zukommenden Rechte entreissest? Denn du behauptest, daß, wenn du auch nur durch den Ruf irgend ein Verbrechen eines unserer Pfarrkinder erfährst, keiner von uns die Macht zu binden und zu lösen habe, sondern nur du allein, oder derjenige, welchen du besonders zu diesem Geschäfte bestimmest *)." Nach diesem

*) . . . . . Tu e contrario, dum prophanis studes nouitatibus, dum magis amplo quam bono nomine delectaris, dum inaudita dilatione distenderis, velut quidam signifer schismatis, omnia membra ecclesiae . . . . superba crudelitate, crudelique superbia lacerasti, flammasque discordiae, quas in Rom. eccl. diris factionibus excitasti, per omnes ecclesias Italiae, Germaniae, Galliae et Hispaniae furiali dementia sparsisti. Sublata enim, quantum in te fuit, omni potestate ab episcopis, quae eis diuinitus . . . collata esse dinoscitur, omnique rerum ecclesiasticarum administratione plebeio furori per te attributa, dum nemo iam alicui episcopus aut Presbyter est, nisi qui hoc indignissima adsentatione a fastu tuo emendicauerit, omnem apostolicae institutionis vigorem . . . . miserabili confusione miscuisti . . . .

ziemlich lebhaften Verweiſe erklären die Biſchöfe, daß Gregor weder künftig Pabſt ſeyn werde, noch es jemals habe ſeyn können. Merkwürdig iſt der Vorwurf, den ſie ihm wegen eines eben nicht erbaulichen Umganges mit einem fremden Frauenzimmer (vermuthlich der Gräfin Mathildis) noch am Ende dieſes Briefes machen. Sie ſagen, die Klage ſey in Deutſchland allgemein, daß bei dem apoſtoliſchen Stuhle alle Urtheilsſprüche und alle Verordnungen durch Weiber erlaſſen, und daß alle Angelegenheiten der Kirche und der ganzen Welt durch dieſen neuen Weiberſenat ausgemacht werden *).

Quis autem illud pro indignitate rei non ſtupeat, quod nouam quandam indebitamque potentiam tibi vſurpando arrogas, vt debita vniuerſae fraternitati iura deſtruas? Aſſeris enim, cuiuscunque noſtrum Parochiani aliquod delictum ad te vel ſola fama perueniat, vltra iam non habere quemquam noſtrum aliquam poteſtatem vel ligandi, vel ſoluendi, praeter te ſolum, aut eum, quem tu ſpecialiter ad hoc delegeris. *Goldaſt. Conſtitut. imper. Tom. I. p. 237. ſq.*

*) Ad haec quaſi foetore quodam grauiſſimi ſcandali totam eccleſiam repleſti de conuictu et cohabitatione alienae mulieris familiariori quam neceſſe ſit. In qua re verecundia noſtra magis quam cauſa laborat; quamuis haec generalis querela vbique perſonuerit, omnia iudicia, omnia decreta per foeminas in ſede apoſtolica agitari, denique per hunc foeminarum nouum ſenatum totius orbis et eccleſiae iura adminiſtrari. *Ibid.* Sollten wohl die Biſchöfe hierin ſo ganz Unrecht gehabt haben? Gregor bekannte es ſelbſt, daß ihn die Gräfin Mathildis (freilich nur geiſtlicher Weiſe) recht ſehr liebe. *Greg. Epiſt.* 40. *Lib.* 1. Und daß er ſie nebſt ihrer Mutter Beatrix in vielen Angelegenheiten um Rath fra-

Hatte die unerwartete Foderung Gregors bei dem Könige Heinrich ein mit dem heftigsten Aerger vermischtes Erstaunen hervorgebracht, so machte der gegenwärtige Schritt der Kaiserlich Gesinnten nicht weniger den lebhaftesten Eindruck auf den Pabst. Eher hätte sich Gregor alles in der Welt als möglich vorgestellt, als daß Bischöfe, die er nun beinahe schon alle unterjocht zu haben glaubte, einen solchen Schritt wagen würden. Manchem Pabste würde es vielleicht bedenklich geschienen haben, in einer so zweideutigen Lage sein Vorhaben fortzusetzen; nur der unternehmende, unbeugsame Geist eines Gregors kannte keine Schwierigkeit, oder achtete wenigstens keine. Uebrigens mußte ihn selbst die damalige Lage noch mehr aufmuntern, etwas Grosses zu unternehmen. Er selbst war bereits mächtig, bei dem größten Theile des gemeinen Haufens von Priestern, Mönchen und Laien in Ansehen, und von dem größten Theile der Bischöfe gefürchtet. Er hatte schon mehrere aus der höhern und niedern Geistlichkeit seine Macht fühlen lassen; er konnte daher um so weniger Gegner erwarten. Heinrich hingegen konnte sich wenig Beistand versprechen *). Die

se, gestund er auch. *Ambarum colloquia vti multum desideramus, quoniam vestra consilia sicut fororum nostrarum et filiarum sancti Petri in causis et negotiis nostris habere desideramus. Lib. 2. epist. 9.*

*) Auch *Otto Frisingensis* bemerkt diesen Umstand, und giebt ihn einigermassen als Ursache des päbstlichen Verfahrens an, wenn er sagt: *Gregorius septimus .... eundem imperatorem (Henricum IV.) tanquam a suis destitutum*, anathematis gladio feriendum decernit. *De gestis Friderici Lib. 1. cap. 1. p. 407.*

Sächsische Nation hatte er ohnehin noch immer heimlich zum Feind, wenn sie sich gleich ihm unterworfen, und sich mit ihm versöhnet zu haben schien. Er durfte ihr nur in irgend einem Punkte, wäre es auch der geringste, durch den Sinn fahren, um sie neuerdings zum Ausbruche gefährlicher Feindseligkeiten zu reizen. Auf die Standhaftigkeit der wenigen deutschen Fürsten, die ihm getreu waren, konnte er sich eben nicht zu viel verlassen; denn gemeiniglich pflegen die Großen nur so lange einer gewissen Parthei zugethan zu bleiben, als sie ihre Rechnung dabei finden. Zudem waren viele, die sich äußerlich als seine Freunde zeigten, ihm doch heimlich nicht gut, und schienen nur auf eine Gelegenheit zu warten, sich von ihm trennen, oder ihm wenigstens schaden zu können. Alle diese Umstände waren dem Pabste vermuthlich nicht unbekannt. Von den Bischöfen konnte er ebenfalls wenig Unterstützung hoffen. Erstlich hielt die Anzahl derjenigen, die es offenbar mit dem Pabste hielten, der Anzahl derjenigen, welche dem König ergeben waren, das Gleichgewicht, wenn sie selbige nicht überwog. Zweitens war das päbstliche Ansehen überhaupt schon zu hoch gestiegen, als daß es nicht aus diesen wenigstens die schwächern hätten fürchten sollen. Die meisten hatten auf der Synode zu Worms sich nur aus politischen Ursachen, oder aus Furcht, in die Ungnade des Königs zu fallen, unterschrieben; im Grunde dachten sie ganz anders. Ein Beispiel hiervon haben wir an den Bischöfen Herimannus von Metz, und Adalbero von Würzburg gesehen. Gregor war besonders von der Richtigkeit dieses letztern Umstandes ebenjetzt durch die Erfahrung überzeugt worden. Der

Geschichtschreiber Bruno, und der Lebensbeschreiber des heil. Anselm Bischofes von Lucca erzählen, daß viele aus jenen Bischöfen, welche zu Worms dem Pabste den Gehorsam aufgekündiget hatten, alsogleich Briefe nachgeschickt haben, worin sie bekannten, daß sie gefehlt hätten, ihn demüthig um Verzeihung baten, und künftig ihm jederzeit gehorsam zu bleiben versprochen *). Der letztere Geschichtschreiber versichert gar, die Briefe seyen schon am folgenden Tage, nachdem der Pabst von seiner Absetzung Nachricht erhalten, zu Rom angelanget.

Eine solche Lage der Sachen mußte dem Pabste nothwendig Muth machen. Er hielt daher zu Rom im Jahre 1076 eine Kirchenversammlung, und that auf selbiger den König Heinrich nicht nur in den Bann, sondern erklärte ihn, was bisher noch nicht war erhört worden, seines Reiches für verlustig, und sprach seine Unterthanen vom Eide der Treue los **). Die Exkommunikations-

*) Plures vero literas quidem abrenunciationis mortis timore scripserunt, sed inuitos se fecisse per hoc ostenderunt, quod quum primum data eis opportunitas, Apostolico supplices confessionis literas dirigunt, et se reos ei agnoscunt, sed expurgationem necessitatis obtendunt. *Bruno de bello Sax. p.* 197. Der *Auctor vitae S. Anselmi* sagt: Die vero altera ab episcopis vltramontanis literae ad pontificem sunt allatae, in quibus confitebantur se errasse, et nimium deliquisse: qui postulabant quoque veniam, et omnem de cetero sibi obedientiam obseruaturi firmiter spoponderunt.

**) Der Kardinal Benno (*vit. Hildebr. l.* 1.) macht dem Pabste den Vorwurf, daß er den Kaiser, ehe selbiger bei einer Synode kanonisch angeklagt worden, wider

formel fängt ſich mit einem Aufrufe an den heil. Petrus an, welchen er nebſt der Mutter Gottes, dem heil. Paulus, und allen übrigen Heiligen zu Zeugen nimmt, daß er ungerne Pabſt geworden, und fährt folgendermaſſen fort: „Im Namen des „allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes, „und des heil. Geiſtes, und in Kraft deiner „Macht und deines Anſehens (nämlich des heil. „Petrus) unterſage ich dem Könige Heinrich, dem „Sohne des Kaiſers Heinrich, der ſich gegen dei„ne Kirche mit unerhörtem Uebermuth empöret „hat, die Verwaltung des ganzen deutſchen und „italiäniſchen Reichs, und entbinde alle Chriſten „von dem Bande des Eides, den ſie ihm ſchon „geleiſtet haben, oder noch leiſten würden, und „befehle, daß ihm niemand als König diene. „Denn es iſt billig, daß derjenige, welcher die Eh„re deiner Kirche zu verringern ſuchet, ſelbſt die „Ehrenſtelle verliere, die er zu haben ſcheinet.

die von den Kanonen vorgeſchriebene Gerichtsform übereilter Weiſe exkommunicirt habe; allein konnte nicht Gregor eben dieſes Argument wider Heinrich und die zu Worms verſammelten Biſchöfe anwenden? Was den Kanonen widerſtrebte, war nicht die Art, nach welcher Gregor zu Werk gieng, ſondern das Faktum ſelbſt. Auch Anbeter des Römiſchen Stuhles erkannten dies. Der *Auctor Vitae S. Gebehardi Salisburgenſis* nennet es nouum ſiue rerum in regem Anathema; *apud Caniſ. Lect. antiq. Tom. VI. p.* 1234. Wenn dieſes Verfahren neu iſt, ſo iſt es folglich von den Kanonen niemals erlaubt oder vorgeſchrieben worden. Eben darum ſagt auch Otto von Freiſingen: Lego et relego Romanorum regum et imperatorum geſta, et nuſquam inuenio, quemquam eorum ante hunc a Romano pontifice excommunicatum, vel regno priuatum. *Chron. lib. 6. cap.* 35. *apud Urſtiſ. P. I. pag.* 137.

„Und weil er nicht als ein Christ gehorchen will,
„. . . und meine Ermahnungen, die ich ihm zu
„seinem Heile schickte, wie du weist, verachtete, so
„binde ich ihn, in deinem Namen mit dem Bande
„des Anathems, und zwar im Vertrauen auf dich
„also, daß die Völker erfahren und einsehen sol-
„len, daß du Petrus seyest, daß der Sohn des le-
„bendigen Gottes auf diesen Fels die Kirche ge-
„bauet habe, und daß gegen sie die Pforten der
„Hölle nichts ausrichten werden *)." Auf gleiche Art that Gregor den Erzbischof Siegefried von Mainz, den Bischof Wilhelm von Utrecht, und den Bischof Rupert von Bamberg in den Bann; den übrigen aber, welche an den Verhandlungen der Wormserſynode Theil genommen, hatte er einen Tag anberaumt, an welchem sie zu Rom erscheinen, sich verantworten, und den päbstlichen Ausspruch erwarten sollten **).

Heinrich hätte gleich am Anfange seiner Irrungen mit dem Pabste eifrige Anhänger in einem Lande bekommen, wo er vielleicht deren wenigere vermuthet hatte, als in Deutschland. Diese waren die Bischöfe der Lombardey. Ich habe schon vorhin bemerkt, daß sie mit der Wahl Hildebrands gleich anfänglich nicht zufrieden waren,

*) *Apud Labb. Tom. X. col. 356. sq.*

**) Illos vero, heißt es in dieser Exkommunikationsformel, *qui non sponte consenserint*, vique ad festivitatem sancti Petri tulerimus. Man sieht hieraus, daß dem Pabste die Wankelmüthigkeit vieler Bischöfe zur Zeit, als er diese Synode hielt, schon bekannt gewesen; und dieser Umstand bestätiget die Meinung, daß ihre Abbitten zu Rom schon vor der Eröfnung dieser Synode eingelaufen seyen.

und den König ernſtlich vor dieſem gefährlichen Manne gewarnet hatten. Sie hatten vermuthlich jetzt ſeit ſeiner Beſitznehmung vom päbſtlichen Stuhle noch mehr Urſache über ihn zu klagen, oder ſie hatten wenigſtens noch mehr Gelegenheit gehabt, ihn kennen zu lernen, als die deutſchen Biſchöfe, da ſie näher bei ihm wohnten, als dieſe. Eben dieſes Umſtandes wegen hatten ſie ſich auch vor ihm weit mehr zu fürchten, da er den geringſten Schritt, den ſie thaten, leicht bemerken konnte, welches bei entfernteren Biſchöfen, wie die deutſchen waren, nicht ſo leicht angieng. Sie wünſchten daher nichts ſehnlicher, als daß Heinrich jetzt, da ſich eine erwünſchte Gelegenheit anbot, Muth genug haben möchte, dieſen übermüthigen Mann zu demüthigen. Aus dieſer Urſache hatten ſie ſich ſämtlich für ihn erklärt, und — was natürlich daraus folgt, dem Pabſte den Gehorſam aufgekündiget. Auch auf ſie wurde daher der Bannſtral geſchleudert, weil ſie, wie ſich Gregor ausdrückt, das kanoniſche und apoſtoliſche Anſehen verachtet, und wider das Haupt der Apoſtel, den heil. Petrus eine Verſchwörung gemacht haben *). Dieſe Biſchöfe hatten aber bei dieſer Sache mehr Muth, als die deutſchen; es mag nun die Urſache davon in ihrem Charakter zu ſuchen ſeyn, oder es mag ſie gegenwärtiger oder bevorſtehender gar zu großer Druck zu dem Entſchluſſe hingeriſſen haben, das Joch abzuſchütteln, es koſte, was es wolle **). Genug, ſie kamen,

*) Qui ſpreta canonica et apoſtolica auctoritate contra beatum Petrum apoſtolorum principem ſacramentum conſpirauerunt. *Apud Labb. Loc. cit.*

**) *Otto Friſingenſis* giebt noch eine andere Urſache an, warum ſich viele aus der Geiſtlichkeit auf die Par-

nachdem sie das über sie ergangene Urtheil des Pabstes vernommen hatten, gleichfalls auf einer Synode zu Pavia zusammen, und erwiederten dem Pabste das nämliche Kompliment, das er ihnen gemacht hatte; das ist: sie thaten ihn ebenfalls in den Bann *). Ob sie dadurch dem Uebel abgeholfen haben, wird aus dem folgenden erhellen.

Gregor hatte nicht ermangelt, dem Könige Heinrich die wider ihn ergangene Exkommunikation, und seine Absetzung alsogleich bekannt zu machen. Um ja keinen vortheilhaften Umstand außer Acht zu lassen, hatte er zugleich ein Schreiben an alle Christen abgeschickt, worin er ihnen nach vielen und heftigen Klagen über die unerhörte Vermessenheit des Königs zu wissen macht, was er in Ansehung desselben verfügt habe **).

thei des Kaisers geschlagen, nämlich die Erbitterung des Klerus über Gregor wegen der gewaltsamen Einführung des Cölibats: Hac querimonia, sagt er, omnium animi eo facilius contra Romanam ecclesiam inclinari poterant, quo . . . . episcopi consilio clericorum suorum, quibus recenter connubia ab eodem pontifice inhibita fuerant, inflammati, voluntati principis accedebant. *Otto Frising. de Gest. Friderici I. Lib.* 1. *cap.* 1. *p.* 407.

*) *Wilhelm. Bibliorh. in vita Gregorii VII.*

**) *Gregorii Epist. Lib.* 3. *epist.* 6. Gregor hatte zu diesem Schreiben sehr weislich die Klausel hinzugefügt, daß sie des Seelenheiles nicht würdig seyen, wenn sie es nicht mit ihm hielten. Nisi enim hic, sagt er, vbi per discrimina tentationum vestra fides et corda probantur, socii passionum efficiamini, procul dubio non estis digni, vt participes futurae consolationis, et filii regni coelestem coronam et gloriam sortiamini.

So unerwartet dieser Fall war, so schlug er doch Heinrichs Muth nicht im geringsten nieder. Mit den Sachsen, dachte er vermuthlich, habe ich Friede; die übrigen Fürsten sind größtentheils mir geneigt; und die Bischöfe, denen das päbstliche Joch ohnehin verhaßt ist, haben bei der ganzen Sache bereits mehr gethan, als ich. Sie sind die Ausführer eines mir und ihnen erwünschten Projekts gewesen; sie werden sich nicht wieder zurückziehen, und selbst das Werkzeug seyn wollen, daß die schlimmen Folgen ihres Unternehmens auf sie zurückfallen. So dachte vermuthlich Heinrich. Er war daher des päbstlichen Ausspruches wegen unbesorgt, gieng wieder nach Sachsen, bauete seine Schlösser neuerdings auf, that manches, was den Einwohnern nicht lieb war, und vermuthete nicht im geringsten, daß seine Fehde mit dem Pabste üble Folgen für ihn haben werde.

Allein Heinrich kannte die Welt nicht, und stellte sich die Menschen anders vor, als sie gemeiniglich sind. Es gab zwar noch immer Große geistlichen und weltlichen Standes, welche über Gregors Unternehmungen, als über ein ganz gesetzwidriges Verfahren recht sehr aufgebracht waren, und sich fest an den König anschlossen; allein derjenigen waren doch immer mehrere von denen er keine Unterstützung zu hoffen hatte. Die Sachsen, welche ungeachtet des geschlossenen Friedens mit ihm doch gegen ihn den alten Groll im Herzen behalten hatten, frohlockten, da sie merkten, daß ihre Klagen bei dem Pabste so viel Gehör gefunden. Zum Unglücke waren eben jetzt die unruhigen Söhne des Grafen Gero, welche, während des Krieges der Sachsen mit Heinrich,

aus dem Lande geflohen waren, wieder dahin zurückgekommen, und wiegelten alles von neuem auf. Die meisten übrigen Sächsischen Fürsten, welche sich bei den Bischöfen und einigen oberländischen Fürsten in Verwahrung befanden, wurden von diesen losgelassen, weil man einem erkommunicirten Könige Treue und Unterwürfigkeit nicht mehr schuldig zu seyn glaubte *), oder sie fanden Gelegenheit, aus ihren Gefängnissen auf andere Art zu entkommen. Wie sich die Bischöfe, auf welche Heinrich so viel Vertrauen gesetzt hatte, bei der Sache betragen, und was sie aus Furcht vor der päbstlichen Uebermacht für Gesinnungen angenommen, haben wir bereits gehört. Von den übrigen oberländischen Fürsten endlich fielen immer mehr und mehr von dem Könige ab, und es kam so weit, daß nun nach und nach alles mit ihm unzufrieden ward, und eine beinahe allgemeine Verschwörung wider ihn ausbrach, welche durch wiederholte Ermahnungsschreiben des Pabstes **) kräftig unterstützt ward. Bereits hat-

*) Igitur comperta legatione pontificis, et excommunicatione siue depositione Henrici regis omnes, qui nostros captiuos habebant, quod nullam apud regem misericordiam, dum rex erat, inuenire poterant, et ei nullam modo, cum rex non esset, fidem vel subiectionem debebant, omnes eos in patriam gratis Henrico nesciente dimiserunt. *Bruno de bello Sax. p.* 103.

**) *Greg. Epist. L.* 3. *ep.* 12. *et* 15. *L.* 4. *ep.* 1. 2. 3. 6. 7. Daher glaubten viele Fürsten und Bischöfe Gott einen Gefallen zu erweisen, wenn sie ihren König recht sehr hasten. Cuius (Henrici) odium pro magno sacrificio Deo offerimus. *Epist. Ludovici comitis apud Dodechin. ad an.* 1090. *pag.* 661. *edit. Pistorii.*

ten die Fürsten den festen Entschluß gefaßt, ihn abzusetzen, und zu diesem Ende mehrere Zusammenkünfte gehalten. Auf jener zu Oppenheim wurde beschlossen, daß man zu seinem Besten noch ein Jahr zuwarten wolle, bis nämlich der Pabst, welchen man deswegen nach Augsburg zu kommen bitten würde, ein Urtheil über ihn gesprochen hätte. Zu Folge dieses Entschlusses wurde dem Könige bedeutet, ruhig zu Speyer zu bleiben, und sich von der Ausübung der königlichen Gewalt gänzlich zu enthalten. Sollte er aber, hieß es ferners, binnen einem Jahre die Lossprechung von seinem Banne nicht erhalten haben, so würden sie (die deutschen Fürsten) unverzüglich zu einer neuen Königswahl schreiten *).

Jetzt erst merkte Heinrich, wie wenig er im Grunde reelle Macht besaß. Nichts fiel ihm schmerzlicher, als der Gedanke, daß er nun in der äußersten Gefahr stehe, sein Reich zu verlieren. Er kannte nun den Pabst, kannte die Fürsten, und konnte sich, da beide seine Feinde waren, von jenem, wenn er auch nach Augsburg käme, wenig gutes versprechen. Aufs äußerste getrieben, faßte er einen verzweifelten Entschluß: er gieng nämlich selbst nach Italien, um von dem Banne noch vor dem Verflusse des bestimmten Termins losgesprochen zu werden. Die Reise war äußerst beschwerlich. Die deutschen Fürsten, die nichts unlieber sahen, als den Entschluß Heinrichs, weil er sie an der Ausführung ihres Lieblingsprojekts, der Wahl eines neuen Königs hinderte, hatten, als sie noch

*) *Lambert Schafnaburg. ad an.* 1076.

kaum ſein Vorhaben bemerkt hatten, alle Päſſe beſetzt, um ihm den Eingang in Italien zu verſperren. Allein der König wollte ſich ſchlechterdings von den verdrießlichen Händeln befreien, es möchte koſten, was es wollte; er ſchlug einen andern Weg ein, beſtieg mit der größten Beſchwerlichkeit mitten im Winter die mit Schnee und Eis bedeckten Gebürge Savoyens, und kam endlich in Italien an. Der heilige Vater befand ſich eben im Schloſſe zu Canoßa bei der Gräfin Mathildis, welche, wie er ſelbſt ſchreibt, ihn, und in ihm den heiligen Petrus ſo ſehr liebte, wie Paulus Chriſtum geliebt hatte *). In der feſten Hoffnung, daß dieſe andächtige Schöne viel über den heiligen Vater vermögen werde, verfügte ſich Heinrich um ſo lieber zuerſt zu ihr, da ſie ſehr nahe mit ihm verwandt war, und bat ſie, ſeine Fürſprecherin bei dem Pabſte zu ſeyn. Die gute Gräfin gewährte ihm auch ſeine Bitte. Allein Gregor, welcher nichts geringers im Sinne hatte, als den König in Deutſchland ſelbſt zu demüthigen, und bei dieſer Gelegenheit die päbſtliche Größe zu zeigen: nun aber durch die unerwartete Ankunft deſſelben in Italien, welche ſeinen ganzen Plan zu vereiteln drohte, äußerſt betroffen war, hatte ſich eben darum von ſeiner Reiſe nach Deutſchland, auf welcher er eben begriffen war, ſeitwärts nach Canoßa begeben, um ihm auszu-

*) Quia ſereniratis veſtrae literae — eandem teſtatae ſunt dilectionem principi apoſtolorum beatiſſimo Petro bonitatem tuam promptam eſſe exhibere: quam Ieſu Chriſto ſanctus Paulus vſque ad mortem feruentiſſimo amore ſtuduit conſeruare. L. I. ep. 40.

weichen *). Er wollte daher in eine Ausſöhnung mit ihm ſchlechterdings nicht einwilligen, ja er wollte ihn nicht einmal einer Unterredung mit ihm würdigen. Endlich brachte es Mathildis doch ſo weit, daß er vorgelaſſen wurde. Wie ihm da begegnet worden, erzählet Gregor ſelbſt in einem ſeiner Briefe. „Heinrich kam mit Wenigen vor das Schloß zu Canoßa, wo ich mich „aufhielt. Drei Tage ſtund er, alles königlichen „Schmuckes beraubt, baarfuß, und mit einem „wollenen Küttel angethan, in einer erbärmlichen „Geſtalt vor dem Thore, und hörte nicht eher „auf, unter häufigen Thränen, um apoſtoliſches „Erbarmen, Hülfe und Troſt zu flehen, bis er „alle, welche anweſend waren, oder von dieſer Begebenheit gehört hatten, ſo ſehr zum Mitleid bewegen, daß ſie unter vielen Thränen für ihn baten, und alle über die ungewöhnliche Härte „meines Herzens erſtaunten. Einige ſchrien ſo

*) Eine andere Urſache, warum ſich der Pabſt in das Schloß zu Canoßa verfügt hatte, iſt folgende. Als in Italien der Ruf von der Ankunft Heinrichs erſchollen war, freuten ſich beinahe alle Fürſten dieſes Landes darüber, und wünſchten nichts eifriger, als daß er den ihnen verhaßten Pabſt abſetzen möge. Auch waren ſie feſt entſchloſſen, ihm, wenn er das thun würde, mit aller Macht beizuſtehen. Vermuthlich hatten ſie dieſe Geſinnung laut genug zu erkennen gegeben, ſo daß ſie bis zu den Ohren des Pabſtes drang, der es ohnehin wußte, wie wenig ſie ihm ſchon von Anfang zugethan geweſen. Er konnte nicht ohne Grund irgend eine für ihn gefährliche Bewegung befürchten; er zog ſich alſo indeſſen ſeiner Sicherheit wegen in das feſte Schloß zu Canoßa. *Ipſe triſtis, immo multa timens reuertitur. Bruno ad an.* 1077. *p.* 211.

„gar, mein Betragen verrathe mehr tyranniſche „Wildheit und Grauſamkeit, als apoſtoliſche „Strenge *)."

Am vierten Tage ließ ihn Gregor doch vor ſich; allein es ſcheinet, der Pabſt habe es gewünſcht, daß ſich Heinrich bald wieder eines neuen Vergehens ſchuldig machen möchte, um wenigſtens alsdann ſeinen Plan ausführen zu können. Wenn es gleich durch das einzige Zeugniß eines gleichzeitigen Schriftſtellers, des Biſchofes Waltramus von Naumburg, nicht hinlänglich erwieſen iſt, daß Gregor den Sächſiſchen Geſandten, als ſie ſich über die Losſprechung Heinrichs beſchwerten, geantwortet habe, ſie ſollten unbekümmert ſeyn, er gebe ihn ſchuldiger zurück, als er zuvor war **), ſo erſieht man doch daraus, daß Waltramus, indem er dieſe Stelle angeführt hat, und vielleicht mehrere ſeiner Zeitgenoſſen es wohl geahndet, und die Abſicht des Pabſtes gemerkt haben. Kurz, die Bedingungen, unter welchen ihn der Pabſt vom Banne losſprach, waren zum Theile ſo erniedrigend und überſpannt, daß ſie die

*) Vt . . . omnes quidem inſolitam noſtrae mentis duritiam mirarentur, nonnulli vero in nobis non apoſtolicae lenitatis grauitatem, ſed quaſi tyrannicae feritatis crudelitatem eſſe clamarent. *Lib. 4. ep. 12.*

**) Ne ſolliciti ſitis, quoniam culpabiliorem eum reddo vobis. *De unit. eccleſ. Lib. 1. cap. 6. apud Goldaſt. Apol. pro Henr. IV. p. 62.* Von der Entlaſſung Heinrichs nach erhaltener Losſprechung ſagt eben dieſer Biſchof: Deinde dimiſſus eſt in pace: qualem ſcilicet pacem Iudas ſimulauit, non qualem Chriſtus reliquit. *Ibid.*

Meinung Waltrams hinlänglich rechtfertigen. Wofern es der Geschichtschreiber Lambert nicht übertrieben hat, so waren die Vertragspunkte keine geringern, als: Heinrich soll sich an dem Tage und Orte, welche der Pabst bestimmen würde, stellen, und sich vor ihm, als Schiedsrichter verantworten. Nach dessen Ausspruche soll ihm das Reich verbleiben, wenn er sich über die ihm gemachte Beschuldigungen würde gerechtfertiget haben, oder er sollte selbiges verlieren, wenn er der ihm vorgeworfenen Verbrechen überwiesen, und als schuldig erkannt würde. Er möge das Reich behalten, oder verlieren, so soll er sich in Ewigkeit an keinem Menschen deswegen rächen. Bis auf den Tag, an welchem der Handel geendiget würde, soll er sich des königlichen Schmuckes und der Insignien nicht bedienen; er soll sich bis dahin der Verwaltung des Reiches gänzlich enthalten, und keine Verordnungen ergehen lassen; endlich soll er von den königlichen Einkünften nichts beziehen, als was er zu seinem und der Seinigen Unterhalt schlechterdings nicht entbehren kann. Alle, die ihm Treue geschworen hatten, sollen bis dahin von derselben vor Gott und Menschen entlediget bleiben; den Bischof Rupert von Bamberg, und den Grafen Ulrich von Cosheim soll er für immer von sich entfernen, und wofern er nach hinlänglicher Rechtfertigung König verbleiben würde, so soll er dem Römischen Pabste stets unterwürfig und gehorsam seyn, und in allem demjenigen ihm beistimmen, was jener in dessen Reiche in geistlichen Sachen zu verbessern fände. Sollte er aber einen dieser Punkte übertreten, so soll diese Lossprechung vom Banne sogleich wieder unkräftig seyn;

er

er soll sodann für einen, der von seinem Verbrechen durch gerichtliche Proben und eigenes Bekenntniß überwiesen ist, gehalten werden, kein Gehör mehr finden, wenn er seine Unschuld darthun wollte, und die Fürsten sollen, von aller eidlichen Pflicht gegen ihn befreiet, ohne Verzug zu einer neuen Königswahl schreiten *).

Es ist wahr: in dem bei Labbe abgedruckten Jurament Heinrichs findet sich von mehrern dieser gedachten Punkte kein Wort. In selbigem kömmt nichts anders vor, als das Versprechen, daß sich der König nach dem Ausspruche des Pabstes fügen, und ihm, wenn er, um seine Sache auszumachen, nach Deutschland käme, vollkommene Sicherheit verschaffen wolle. Indessen thut doch auch Waltramus von Naumburg, ein Mann, welcher einige Jahre nachher als ein unzertrennlicher Freund des Königs stets an seiner Seite war, und welchem daher die Wahrheit unmöglich unbekannt seyn konnte, von den königlichen Insignien Meldung, welche ihm der Pabst bis zum Ausgang der Sache zu tragen verboten hatte **). Wenn ihm bis zur Entscheidung der Sache der Gebrauch des einem König eigenen Schmuckes untersagt ward, so folgt nothwendig hieraus, daß man ihn bis zu dieser Zeit nicht als König betrachtete.

*) *Lamb. Schafnab. ad. ann.* 1077. *p.* 410. *ſq.*

**) Ecce autem proprie sunt regum quaedam ornamenta, sicut corona et purpura atque alia regni insignia, a quibus regem abstinere ad arbitrii sui tempus decrevit papa. *Waltramus Naumburg. de discord. eccles. et imper. L.* 1. *c.* 6. *pag.* 63.

Wurde er aber nicht als ein ſolcher anerkannt, ſo durfte er ſich natürlich auch nichts herausnehmen, und war daher von der Ausübung einer mit dieſer Würde verbundenen Gewalt, um ſo mehr ausgeſchloſſen, da man ihn ſo anſah, als wenn er dieſe Würde gar nicht beſäſſe. Das nämliche, was Waltramus von dem königlichen Schmucke ſagt, meldet auch der Geſchichtſchreiber Bruno, welcher noch beiſetzet, daß Heinrich dem Pabſte auch habe verſprechen müſſen, alle Erkommunicirte von ſich zu laſſen *). Endlich ſagt Gregor ſelbſt an einem andern Orte, nämlich bei Gelegenheit, da er den König zum zweitenmal erkommunicirte, daß er ihn zwar wieder zur Gemeinſchaft zugelaſſen, aber ihn in ſein Reich und in die Regierung deſſelben, wovon er ihn auf der Synode zu Rom ſuſpendirt, nicht wieder aufgenommen, noch den ſeinigen befohlen habe, ihm die Treue wieder zu leiſten, wovon er ſie ehemals entbunden hatte **). Es iſt daher nicht ohne Grund zu vermuthen, daß die Unterhandlungsartikel zwiſchen Heinrich und Gregor blos mündlich ſeyen vorgetragen und beſchworen worden, und daß der ſchriftliche Aufſatz

*) Apoſtolicus vero praecepit ei, vt regalem ornatum, donec ipſe permitteret, ſibi non imponeret, ... et vt eos, qui erant excommunicati, conuiuio vel colloquio vitaret. *Bruno de bello Saxon. pag.* 211.

**) Solam ei communionem reddidi; non tamen in regno, a quo eum in Romana ſynodo depoueram, inſtaurauí, nec fidelitatem omnium, qui ſibi iurauerant, vel erant iuraturi, a qua omnes abſolui in eodem ſynodo, vt ſibi ſeruaretur, praecepi. *Sententt. Excommun. Henrici regis ap. Labb. Tom. X. col.* 383.

dieses Juraments, vielleicht weil man es nicht für nöthig fand, alle Punkte in extenso darin anzuführen, vielleicht auch aus politischen Ursachen, ganz kurz, und so, daß er nur die Hauptsache berührte, abgefaßt worden.

Gesetzt auch, dem Könige wären von dem Pabste nicht alle diese Bedingnisse namentlich zu beschwören vorgelegt worden, so war es doch schon genug, daß er in Ansehung seines eben so verdrüßlichen, als wichtigen Handels mit den deutschen Fürsten, bei welchem es im Grunde doch darauf ankam, ob er sein Reich werde beibehalten können oder nicht, den Ausspruch des Pabstes erwarten mußte, von welchem er sich leicht einbilden konnte, daß dessen Aussöhnung mit ihm nur verstellt sey. Schon diese verhaßte Lage hätte einen jungen, hitzigen, und in seiner Ehre äußerst gekränkten Mann verleiten können, sein Wort zu brechen. Allein kaum war er von dem Pabste mit der Lossprechung zurückgekommen, als sich unvermuthet neue Erscheinungen zeigten, welche dem Könige noch mehr Muth machten, das ihm vom Pabste aufgelegte verhaßte Joch wieder abzuschütteln.

Heinrich hatte, wie schon oben bemerkt worden, gleich bei seiner Ankunft in Italien mehr Freunde dort gefunden, als er erwartet hatte. Alles frohlockte über seine Gegenwart, alles glaubte an ihm seinen Erretter zu sehen, alles wünschte, daß er bei dieser Gelegenheit sein königliches Ansehen vorzüglich zeigen, und einen bei den meisten Italiänischen Fürsten verhaßten Pabst absetzen

möge. Heinrich war aber durch das, was ihm in Deutschland widerfahren wär, zu niedergeschlagen und muthlos gemacht worden, als daß die Wünsche der Italiänischen Fürsten einen wirksamen Eindruck auf ihn hätten machen können. Ihm schwebte nur die Macht und große Anzahl seiner Feinde in Deutschland vor Augen, und darüber sah er die Wichtigkeit des Beistandes, welchen ihm die Italiäner zu leysten bereit waren, nicht ein. Er verfügte sich zu dem Pabst, und ließ sich unter den oben genannten Bedingnissen lossprechen. Jetzt sahen sie sich in ihrem schmeichelhaften Hoffnungen auf einmal betrogen, und Heinrich mußte zu seinem Erstaunen wahrnehmen, daß sie nun beinahe seine Feinde geworden. Sie machten ihm die bittersten Vorwürfe; sie weigerten sich wirklich, ihn künftig für ihren Herrn zu erkennen, und sagten ihm endlich ins Angesicht, daß sie entschlossen seyen, seinen Prinzen zu ihrem Könige zu wählen, mit ihm nach Rom zu ziehen, den Pabst Gregor von ihm absetzen, und ihn dann von einem neugewählten Pabst zum Römischen Kaiser krönen zu lassen.

Jetzt fiel dem Könige Heinrich die Binde, die ihm zuvor Unmuth über ausgestandenes, und Kummer und Furcht über bevorstehendes Leiden um die Augen gezogen hatte, plözlich weg, und er fieng an, seinen gethanen Schritt recht sehr zu bereuen. Er entschuldigte sich bei ihnen mit der Nothwendigkeit, die ihm zu einem so harten Schritt wider seinen Willen gezwungen; er stellte ihnen vor, wie treulos die deutschen Fürsten mit ihm verfahren, und was er alles von ihnen zu befürchten gehabt, und machte ihnen endlich gar

Hoffnung, daß er das, worinn er jetzt gefehlt, in der Folge wieder gut machen wolle; er verſicherte ſie nämlich, daß er jetzt nach erhaltener Losſprechung dem Pabſte innerlich eben ſo wenig gut ſey, als er es zuvor geweſen, und verſprach ihnen, die ihm vom Pabſte vorgeſchriebenen Bedingniſſe, ſo wenig, als ihm möglich wäre, zu erfüllen. Kaum hatte ſich Heinrich auf dieſe Art die Fürſten Italiens wieder gewonnen, und ein Band der Freundſchaft aufs neue mit ihnen geknüpft, als er das reizende Vergnügen hatte, auch aus Deutſchland ſeine alten Freunde, die ihn zuvor theils aus Furcht, theils aus Zwang verlaſſen hatten, wieder auf ſeine Parthei herüber treten, und ſich an ihn feſter als jemals anſchlieſſen zu ſehen. Voll Muth und Vertrauen auf ſeine neuen Freunde, gieng Heinrich ſogleich, wiewohl anfänglich ziemlich behutſam und verdeckt zu Werk. Das erſte, was er that, war, daß er alle Päſſe beſetzen ließ, um den Pabſt in ſeiner Reiſe nach Deutſchland zu hindern; indeſſen ſpielte er doch äußerlich gegen ihn noch immer die Rolle eines Mannes, der ihm ergeben wäre. Bei den Fürſten Deutſchlands aber, welche ihn auf dem Reichstage zu Augsburg erwarteten, entſchuldigte er ſich damit, daß er wegen dringender Reichsgeſchäfte in Italien unmöglich dahin kommen könne.

Unterdeſſen hatten die Fürſten in Deutſchland das Vorhaben Heinrichs gemerkt. Unzufrieden, daß Heinrich durch erhaltene Losſprechung ihre Abſichten vereitelt hatte, und ſie nun eine ſo lange Zeit mit leeren Erwartungen hinhielt, begeben ſie ſich im Jahre 1077 nach Forchheim, ſetzen ihn dort auf einer Zuſammenkunft ab, und

erwählen an ſeine Stelle in Beiſeyn eines päbſtlichen Legaten den Herzog Rudolph von Schwaben zu ihrem Könige. Heinrich eilet ſogleich aus Italien nach Deutſchland, und ſchlägt in Verbindung mit den Seinigen den neuen König Rudolph, der ihm mit einem Heere bis an den Neckar entgegen gerückt war, nach Sachſen zurück. Seit dieſer Zeit ereignen ſich in Deutſchland zwiſchen beiden Partheien mehrere blutige Auftritte.

Gregor hatte zwar indeſſen gegen Heinrich nichts unternommen, aber doch einen Beweis gegeben, daß das, was er zuvor gethan, eben nicht blos perſönlicher Haß, ſondern vielmehr ein Verſuch geweſen, das Anſehen des deutſchen Reiches überhaupt zu untergraben, und nicht nur den König Heinrich, ſondern auch alle ſeine Nachfolger der Sklaverei zu unterwerfen. Er war ungehalten, daß die deutſchen Stände einen neuen König ohne ſein Gutheiſſen erwählt hatten *), und ſagte ihnen laut heraus, daß er es erſt unterſuchen und entſcheiden müſſe, wer aus beiden das Recht hätte, König zu ſeyn **). Man kann ſich leicht vorſtellen, wie außerordentlich dieſe Aeußerung die Sachſen müſſe befremdet haben. Sie beklagten ſich in den bitterſten Ausdrücken bei ihm, daß ſie eigentlich auf ſeine Betriebſamkeit ſich in

*) Epiſcopi et principes vltramontani .... *ſine meo conſilio* ... elegerunt ſibi Rodulphum ducem in regem. *Apud Labb. Tom. X. col.* 383.

**) Deſideramus ... cauſam inter eos diſcutere, et cuius parti magis ad regni gubernacula iuſtitia faueat, demonſtrare. *Epiſt. Greg. apud Bruun. p.* 216.

diese Weitläufigkeiten eingelassen, und daß er sie nun ohne Unterstützung und Beistand lasse; ja, sie gaben ihm sogar nicht undeutlich zu verstehen, daß sie es aus dem Erfolge wohl errathen könnten, um was es ihm bei der ganzen Sache zu thun gewesen, nämlich innerliche Kriege anzuzetteln, die Regalien und Krongüter zu verschleudern, und das deutsche Reich gänzlich in Unordnung und Verwirrung zu setzen *). Dessen ungeachtet fuhr der Pabst noch ein ganzes Jahr in seiner Zweizüngigkeit fort, und die päbstlichen Legaten in Deutschland ermangelten nicht, während dieser Zeit bald der einen, bald der andern Parthei die Gunst des Pabstes zu versprechen, und einer jeden so viel Geld abzulocken, und mit sich fortzutragen, als sie nach Römer Art bekommen konnten **). — In diesen Ausdrücken spricht jetzt der Geschichtschreiber Bruno vom Römischen Hofe; er, dem zuvor, als einem Sachsen und Gegner Heinrichs, jedes Wort, oder jeder Wink des Pabstes, oder eines seiner Helfershelfer heilig und göttlich war.

Erst im folgenden Jahre 1080 erwachte Gregor wieder. Heinrich hatte bisher seine getreuen Leute in einer solchen Lage gehalten, daß der Pabst nicht nach Deutschland kommen konnte, da doch dieser, wie wir gehört haben, nichts sehnlicher

*) *Epist. Saxonum apud Brunon. p.* 219.

**) Apostolici legati frequenter ad vtrasque partes venerunt, et nunc nobis, nunc hostibus nostris apostolicum fauorem promittentes, ab vtrisque pecuniam, quantam poterant (more Romano) conquirere, secum detulerunt. *Bruno p.* 224.

wünschte. Jetzt sammelte er alle seine Macht, und gieng den Sachsen und seinem Gegner Rudolph von neuem zu Leibe, wobei er doch, wie gewöhnlich, zuletzt den Kürzern zog. Allein dem Pabste war bei dieser Sache doch nicht wohl zu Muthe; Heinrich war unternehmend, muthig, von vielen Freunden unterstützt; hatte er bisher gleich hier und da im Felde verloren, so hatte doch auch sein Gegner nichts Beträchtliches gewonnen. Wie leicht konnte sich das Glück wenden, und Heinrichen gänzlich zum Sieger machen? Der Pabst sah es zu gut voraus, was ihm in einem solchem Falle bevorstehen würde. Um also einem solchen Unglücke vorzubeugen, und die Gemüther der Seinigen, wie ehemals, aus einem Religionsgrunde wieder von ihm abwendig zu machen, excommunicirte er ihn aufs neue. Der Umstand, daß Heinrich seine Zusammenkunft mit den deutschen Fürsten gehindert, ist das erste, worüber Gregor in der Bannsentenz klaget *). Man sieht also hieraus, wie sehr ihm dieser Punkt zu Herzen gegangen, und welche große Absichten er mit der Erfüllung desselben in Gedanken müsse verbunden haben. In der Hauptsache war die Excommunikation mit der ersten ziemlich gleichen Inhalts; der Pabst untersagte ihm nämlich nebst der Gemeinschaft der Kirche auch die Verwaltung des Reiches, und zählte alle Christen von ihren Pflichten gegen ihn los, wie das erstemal. Indessen setzte er doch einige Klauseln bei, welche uns mit

*) Praedictus autem Henricus cum suis fautoribus, non timens periculum inobedientiae, quod est scelus idololatriae, colloquium impediendo excommunicationem incurrit. *Sententia Excomm. ap. Labb. Tom. X. col. 314.*

Grunde vermuthen lassen, daß er es jetzt besonders für nöthig gefunden, wenigstens denjenigen Theil seiner Anhänger, welche an die Wunderkraft päbstlicher Flüche und Wahrsagereien glaubten, zu schrecken, und muthlos zu machen. Er wünschte nämlich dem Könige, daß er in allen Treffen keine Kräfte habe, und in seinem ganzen Leben keinen Sieg erhalte *). Zugleich erkannte er in eben diesem Banndekret den Herzog Rudolph feierlich als König, und schickte ihm nachher eine Krone mit der Aufschrift; Petra dedit Petro, Petrus diadema Rudolpho.

Dem Plane, welchen Gregor gemacht, hatte dasmal der Erfolg nicht entsprochen. Heinrich berief noch im nämlichen Jahre ein Concilium nach Mainz; auf diesem wurden dem übermüthigen Pabste verschiedene Verbrechen zur Last gelegt, manche — was hier nicht nöthig gewesen wäre, auch angedichtet **); er wurde verurtheilt, abgesetzt, und an seine Stelle der Erzbischof Wigbert von Ravenna, welchen Gregor zuvor excommunicirt hatte, unter dem Namen Clemens III. gewählt. Bald darauf geht Heinrich neuerdings auf seinen Gegner Rudolph los, und dieser verliert in einem lange zweifelhaft gebliebenen Treffen nicht nur seinen Arm, sondern empfängt auch eine gefährliche Wunde am Unterleibe, woran er bald stirbt.

*) Ipse autem Henricus cum suis fautoribus in omni congressione belli nullas vires, nullamque in vita sua victoriam obtinuit. *Ibid.*

**) *Chron. Urspirg. p.* CCXXVII.

Wenn je eine Handlung Gregors übereilt war, ſo war es die in einem Wunſch eingekleidete ſtille Weiſſagung, daß Heinrich in keinem Treffen einige Kräfte haben, und in ſeinem Leben keinen Sieg erhalten werde *). Die Erfahrung machte nun den Pabſt augenſcheinlich zum Lügner, und eben darum, weil ſein Fluch nicht eingetroffen, glaubte nun der gröſte Theil, das Recht müſſe auf Heinrichs Seite ſeyn. Die Zahl derjenigen, die auf ſeine Parthei traten, wurde daher von Tag zu Tage gröſſer; zudem hatte er ſeit einiger Zeit mehrere ihm ergebene Leute zu Biſtümern und andern Aemtern befördert, welche Muth und Geſchicklichkeit beſaſſen, ſeine Sache zu unterſtützen, ſo daß er ſich nun in einem hoffnungsvollern Zuſtande ſah, als jemals. Unter dieſen günſtigen Ausſichten gieng Heinrich mit einer Armee nach Italien, um die Abſetzung des Pabſts zu vollziehen. Einen gütlichen Vergleich ſchlug dieſer aus; der König hielt alſo die Stadt Rom ſo lange eingeſchloſſen, bis ſie ihm die Römer, der Belagerung müde, übergaben. Gregor flüchtete ſich in die Engelsburg. Indeſſen erkannten die Römer den oben genannten Clemens als Pabſt, und dieſer krönte Heinrichen nebſt ſeiner Gemahlin.

*) Gregor ſoll auch bei einer andern Gelegenheit geradezu behauptet haben, daß Heinrich nächſtens ſterben werde. Hildebrandus Papa quaſi diuinitus reuelatum ſibi praeſlixit, hoc anno falſum regem eſſe moriturum. *Sigebert. Gemblac. ad an.* 1080. *p.* 343. Das nämliche behauptet auch der Kardinal *Benno in vita Gregorii Lib.* 1. *pag.* 4. Die eben berührte Stelle Gregors in ſeinem Bannbekret macht dieſe Behauptung ſehr wahrſcheinlich.

Als der König, in der Hoffnung, daß die Römer die Engelsburg, und den darin befindlichen Pabst wohl ohne seine Gegenwart in ihre Gewalt bekommen würden, aus Italien abgezogen war, hatte sich dieser auf eine andere Art frei zu machen gesucht. Die Normänner hatten sich seit geraumer Zeit in einem Theile Italiens niedergelassen, und nebst dem übrigen Lande auch etwas von den sogenannten Patrimonien des heil. Petrus in Besitz genommen. Als die Päbste durch Gewalt nichts gegen sie ausrichten konnten, gaben sie ihnen die der Kirche gehörigen Güter zu Lehen. Allein die Normänner griffen immer weiter um sich, und Gregor gerieth mit ihnen in Händel, so daß er sich ihnen förmlich widersetzte, und ihren Herzog Robert erkommunicirte. Als aber Heinrichs Lage eine günstigere Wendung zu nehmen schien, söhnte er sich mit ihnen aus. Nun da er gar in die Enge getrieben war, und in Gefahr stund, seine Würde zu verlieren, suchte er, so bald als Heinrich den Rücken gekehrt hatte, sie zu seiner Stütze gegen ihn zu machen. Er schloß mit ihnen ein Bündniß, belehnte sie aufs neue mit Calabrien, Apulien und Sicilien, und, — wer sollte das von einem Mann erwarten, der sich bisher für einen so großen Eiferer für die Gerechtigkeit ausgegeben hatte? — versprach ihnen sogar, sie in jenen Ländern, nämlich zu Salerno, Amalphi, und einem Theile der Marggrafschaft Fermo zu dulden, welche sie unrechtmäßig besitzen *). Für diese Gefälligkeit kam Robert mit einer Armee

*) De illa autem terra, quam iniuste tenes, sicut est Salernus, et Amalphi, et pars Marchiae firmianae, nunc te patientia sustinuo. *Ap. Baron. post Greg. epist.* 1. L. 8.

nach Rom, begieng dort tauſend Grauſamkeiten, und befreite den Pabſt aus der Engelsburg. Dieſer zog dann mit ihm nach Salerno in die Flucht ab, wo er auch ſeinen Geiſt aufgab, ohne vorher das ſo ſehnlich gewünſchte Vergnügen geſchmeckt zu haben, den König Heinrich und ſeine Freunde ins gänzliche Verderben geſtürzt zu ſehen. Heinrich hatte zwar noch viele Schwierigkeiten zu überwinden, und es ereigneten ſich noch manche blutige Auftritte, bis er ſich nur ein wenig Ruhe verſchaffen konnte; hier und da brachen noch von Zeit zu Zeit Empörungen aus; indeſſen hatte es doch zur Zeit, da Gregor am Sterbebette lag, zum Untergange des Königs wenig Anſchein.

So richtete dann jener Mann, der ſich den Statthalter, ja ſogar den Augapfel Gottes nannte, in einem großen und wichtigen Theile Europens die ſchädlichſten Verwirrungen an, löſte alle Bande auf, welche Unterthanen an Fürſten, und Bürger an Bürger knüpften, gab die ſchönſten Länder innerlichen Gährungen preis, die ſie aufzehren ſollten, und überſchwemmte ganz Deutſchland und einen Theil Italiens mit Menſchenblut, blos um dem ſchon von ſeinen Vorfahren angeerbten Ehrgeize zu fröhnen, und ſich zum Herrn über alle Herrn auf dieſer Erde empor zu ſchwingen! Ich kann mich nicht enthalten, bei dieſer Gelegenheit eine ſehr paſſende Anmerkung hieher zu ſetzen, welche der Abt Fleury über dieſen Gegenſtand gemacht hat *). „Man findet, ſagt er, darin (nämlich in einem Briefe Gregors, worin er ſein Verfahren gegen Heinrich rechtfertigen

*) *Hiſtoire eccleſiaſt. Liv. 62.*

will) den Grund einer bisher unerhörten Lehre, nämlich daß der Pabst das Recht habe, unumschränkte Fürsten abzusetzen. Der unächte Brief des heil. Clemens, worauf er sich beruft, handelt so wenig von der Exkommunikation, als die beiden Stellen Pauli, die er angeführt hat (nämlich 2 Cor. 10. und 1 Cor 5.). Es fragt sich hier gar nicht, ob man Könige exkommuniciren könne, sondern ob ihnen der Kirchenbann ihre weltliche Herrschaft und ihre Rechte nehme. Es ist falsch, daß der Pabst Zacharias den König Childerich abgesetzt habe; nur die Franken, welche ihn absetzen entschlossen waren, fragten sich bei ihm deswegen an. . . . . Das Beispiel des Theodosius beweiset gleichfalls nichts. Ambrosius hat ihm von seiner weltlichen Herrschaft gewiß nichts benommen, als er ihn aus der Kirche ausgeschlossen. Das übrige, was Gregor anführet, würde, wenn es richtig wäre, zu viel beweisen. Denn wenn diejenigen, welchen es zusteht, in geistlichen Dingen zu urtheilen, noch weit mehr berechtiget seyn sollten, in weltlichen Angelegenheiten zu entscheiden, so bedarf man gar keiner andern Richter und Fürsten, als der Bischöfe, und wenn die weltlichen Mächte nur dem menschlichen Hochmuthe ihren Ursprung zu danken hätten, so würde die Religion diese Mächte so wie andere Laster bestreiten müssen. Die heilige Schrift aber lehret, daß jede Obrigkeit von Gott aufgestellt sey."

Man glaube ja nicht, daß Gregor nach nichts mehrerm getrachtet habe, als sich zum Meister und Herrn Heinrichs und seiner Nachfolger, das ist: des deutschen Reiches zu machen. Seine Absichten erstreckten sich viel weiter, nämlich auf

alle weltliche Herrschaften der ganzen Welt. Man höre ihn nur selbst über diesen Punkt sprechen. „Wenn ihr im Himmel binden und lösen könnet, „sagt er *), so könnet ihr auch auf der Erde Kai„serthümer, Königreiche, Fürstenthümer, Herzog„thümer, Markgrafschaften, Grafschaften, und die „Besitzungen aller Menschen einem jeden nach sei„nem Verdienste nehmen und geben. Denn kön„net ihr in geistlichen Geschäften Richter seyn, „was soll man euch erst in Ansehung weltlicher „Dinge zutrauen?" Was Gregor hier blos durch Worte zu verstehen gab, daß er diese Gesinnung wirklich hege, das bestätigte er durch eine hinlängliche Anzahl von Thatsachen. Es ist beinahe kein Königreich, oder bedeutendes Fürstenthum in Europa, an welches er nicht einige Ansprüche zu machen gewußt hatte. Das allererste Land, welches das Glück hatte, dem heiligen Vater in die Augen zu stechen, war Spanien. „Wir glauben," schreibt er schon im Jahre 1073 an die Vornehmen dieses Landes, „es werde euch nicht unbe„kannt seyn, daß das Königreich Spanien schon „von alten Zeiten her dem heil. Petrus eigenthüm„lich zugehört habe, und noch jetzt keinem andern „Menschen als dem apostolischen Stuhle allein mit „allem Rechte zugehöre; denn wenn es gleich die „Heiden seit geraumer Zeit im Besitze haben, so „ist doch das Recht darauf nicht im geringsten er„loschen." Er erkläret hierauf, daß er dem Gra-

*) Si poteſtis in coelo ligare et ſoluere, poteſtis in terra imperia, regna, principatus, ducatus, marchias, comitatus, et omnium hominum poſſeſſiones pro meritis tollere vnicuique et concedere. . . Si enim ſpiritualia iudicatis, quid de ſaecularibus vos poſſe credendum eſt? *Sentent. Excomm. Henrici regis, apud Labb. Tom. X. col.* 384.

sen von Roccio jenen Theil Spaniens, welchen er den Saracenen entreissen würde, unter gewissen Bedingungen ertheilet habe, und verbietet ihnen, mit einer Mannschaft in dieses Land einzurücken, und irgend einen andern Theil desselben sich zuzueignen, wofern sie sich nicht verbindlich machten, dem heil. Petrus eine schuldige Gebühr dafür zu entrichten *). Salomo hatte um eben diese Zeit das Königreich Ungarn von dem deutschen Kaiser zu Lehen bekommen. Sogleich schrieb Gregor einen derben Verweis an den erstern. Er soll wissen, schreibt er, daß das Königreich Ungarn der heiligen Römischen Kirche gehöre, daß es einst der heil. Stephan mit allen Rechten dem heil. Petrus geopfert, daß es der Kaiser Heinrich (II.) zur Ehre eben dieses Heiligen wieder erobert, und die Lanze und Krone zum Grabe desselben, das ist, dahin geschickt habe, wohin die Würde und die Gerechtsamen, wie er wohl wußte, gehört haben. Er soll ferners wissen, daß er ohne scharfe apostolische Ahndung nicht lange regieren werde, wofern er nicht seinen Fehler wieder gut macht, und das Reich nicht als ein Geschenk des deutschen Königs, sondern der apostolischen Majestät ansieht **). Allein Salomo

*) Non latere vos credimus regnum Hispaniae ab antiquo proprii iuris sancti Petri fuisse, et adhuc (licet diu a Paganis sit occupatum) lege tamen iustitiae non euacuata, nulli mortalium, sed soli apostolicae sedi ex aequo pertinere. Und weiter unten: Nisi aequa pactione persoluendi iuris sancti Petri in regnum illud animaduertere statueritis, potius vobis apostolica auctoritate, ne illuc tendatis interdicendo, contraferemur etc. *Lib. 1 epist. 7. col. 10.*

**) Non ignoras, te . . . nec sine apostolica animaduersione diu regnaturum, nisi sceptrum regni, quod

bezeugte wenig Luſt, ſich als einen Unterthan des Pabſtes zu betrachten, und dieſer ließ ſeine gemachte Drohung nicht unerfüllt. Als Geuſa den Entſchluß gefaßt hatte, ihn vom Throne zu ſtürzen, unterſtützte Gregor dieſes Vorhaben, und es wurde unter ſeinem Beiſtande glücklich ausgeführt. Gregor gab aber der Sache eine andere Wendung, und ſagte: das göttliche Gericht habe den König Salomo gehindert, das Reich zu regieren *). Seit dieſer Zeit erkannten ſich die Könige in Ungarn für Vaſallen des Pabſts. Dem Herzoge von Dalmatien legte Gregor eigenmächtig den Titel eines Königes bey, und verpflichtete ihn, ihm den Vaſallen- und Huldigungseid zu leiſten. Er ſollte ferners gehalten ſeyn, der Römiſchen Kirche jährlich 200 Stück Silbers zu bezahlen, ihr, wenn es nöthig iſt, mit einer hinlänglichen Kriegesmacht beizuſtehen, keine ihm anvertraute Heimlichkeiten zu offenbaren, und ſich in allen Stücken als einen getreuen und gehorſamen Sohn und Vaſallen der Kirche zu bezeigen **). Auch Rußland ſah Gregor als ein päbſtliches Lehen an, und vergab es in dieſer Eigenſchaft an den Sohn des Ruſſiſchen Königs Demetrius. Wie man aus einer Stelle des Pabſtes in einem Brie-

tenes, correcto errore tuo, apoſtolicae, non regiae maieſtatis beneficium recognoſcas. *Lib. II. epiſt.* 13. *ad Salomon. Reg.*

*) Dominium eius, vt credimus, diuinum iudicium impediuit. *Lib. II. epiſt.* 63. *ad Geuſam etc.*

**) *Baron. ad ann.* 1076. Gregor ſelbſt ſagt: Quem in Dalmatia regem auctoritas apoſtolica conſtituit. *L. VII. ep.* 4.

Briefe an eben diesen König ersieht, so mußte ihm jener sogar den Lehenseid leisten *). Daß Gregor auch auf Dännemark Absichten gehabt, kann man aus einem Schreiben an den König dieses Landes abnehmen, worin er ihm erklärt, daß die Sorge über alle Fürsten und Könige dem Pabst obliege, und daß alle ihre Angelegenheiten eben darum vor den apostolischen Stuhl gehören, weil diesem die allgemeine Regierung übertragen ist **). Kaum ists zu glauben, daß der Pabst blos das Geistliche hierunter soll verstanden haben, besonders da er eben diesen Brief in keiner andern Absicht geschrieben, als den König Suenus von Dännemark zu bewegen, daß er seinen Sohn mit einem Kriegsheere abschicke, um gewissen Ketzern, welche in der Nachbarschaft des Pabstes wohnten, ihr sehr reiches Land wegzunehmen. Nichts ist wahrer, einen einzigen Ausdruck ausgenommen, als was Gregor in einem andern Schreiben an eben diesen König sagt: „Unsere Vorfahren hat-

*) Filius vester, limina apostolorum visitans, ad nos venit, et quod regnum illud dono sancti Petri per manus nostras vellet obtinere, eidem beato Petro apostolorum principi *debita fidelitate exhibita*, devotis precibus postulavit. . . . cujus votis et petitionibus . . . tandem assensum praebuimus, et regni vestri gubernacula sibi ex parte beati Petri tradidimus. *Lib. II. epist.* 74.

**) Nos equidem jam nunc non solummodo regum et principum, sed omnium Christianorum, tanto propensior sollicitudo coarctat, quanto ex universali regimine, quod nobis commissum est, omnium ad nos causa vicinius ac magis proprie spectat. *Lib. II. epist.* 51.

„ten immer das Recht (aber woher dieses Recht
„in Ansehung weltlicher Dinge?) und die Ge-
„wohnheit, allen Nationen durch Gesandtschaften,
„die sie aus Liebe zu ihnen abschickten, den Weg
„des Herrn zu zeigen, alle Könige in Dingen,
„welche Tadel verdienen, zurecht zu weisen, und
„alle durch eine gesetzmäßige Zucht zur ewigen
„Glückseligkeit einzuladen. Die Verordnungen
„der Römischen Päbste haben in dem größern
„Theile der Welt weit bessern Eingang gefun-
„den, als die Gesetze der Kaiser; ihr Schall
„drang durch die ganze Welt *)." Gerne hät-
te sich Gregor auch die Könige Englands unter-
würfig gemacht, und ihr Land, welches dem Rö-
mischen Stuhle seit geraumer Zeit ein Allmosen
unter dem Titel des Petrospfennings schickte, als
ein Eigenthum des heil. Petrus erklärt. Ja er
foderte sogar, daß der König Wilhelm der Ero-
berer ihm in der Person eines dahin abgeschickten
Legaten den Huldigungseid leiste. Allein der Kö-
nig schlug es ihm rund ab. Gregor begnügte sich
damit, dieses Allmosen in einen jährlichen Tribut
zu verwandeln. Aehnliche Steuren trieb er aus-
Böhmen und Frankreich ein, und zwar aus Böh-
men 100 Mark Silbers unter dem Namen ei-
nes Zinses (census) **); aus Frankreich aber fo-
derte er von einem jeden Hause jährlich einen Pe-

*) Apud anteceſſores noſtros iuris et conſuetudinis erat, caritatiuis legationibus docere viam Domini vniuerſas nationes, corripere in his, quae arguenda erant, omnes reges et principes, et ad aeternam beatitudinem cunctos inuitare legalibus diſciplinis. Plus enim terrarum lex Romanorum Pontificum, quam imperatorum obtinuit. *Lib. II. ep. 75.*

**) *Lib. II. ep. 7.*

narius, und zwar aus dem Grunde, weil Karl der Große, wie eine von ihm angeführte und im Römiſchen Archiv befindliche Urkunde melden ſoll, jährlich 1200 Pfund der Römiſchen Kirche entrichtet habe *). Pohlen blieb gleichfalls mit einer Abgabe nicht verſchont **), und den König deſſelben Boleslaus traf in der Folge das nämliche Schickſal, welches über Heinrich herfiel; er wurde, weil er einen Biſchof ermordet hatte, von Gregor erkommunicirt, ſeines Reiches und ſeiner Würde entſetzt, und ſeine Unterthanen vom Eide der Treue losgeſprochen †). Daß Sanctius König in Arragonien ſein Reich dem Pabſt unterworfen, und ſich zur Bezahlung eines jährlichen Tributs von 500 Goldgulden anheiſchig gemacht habe, bezeuget ein Brief ſeines Sohnes, Petrus von Arragonien an den Pabſt Urban II. ††). An die Einwohner von Corſica ſchrieb Gregor: „Ihr „wiſſet, Brüder, daß es euch und vielen Völkern „bekannt ſey, daß die Inſel, die ihr bewohnet, kei-

*) Dicendum autem eſt omnibus Gallis, et per veram obedientiam praecipiendum, vt vnaquaeque domus ſaltem vnum denarium annuatim ſoluat beato Petro. *Lib. VIII. ep.* 23.

**) *Lib. II. ep.* 73.

†) *Franc. Pagi Breuiar. Rom. Pontif. Tom. II. pag.* 453.

††) Praeſertim cum pater meus . . . Romani pontificis ſe dominationi ſubdiderit, atque etiam ſingulis annis in centu quingentorum aureorum ſele tributarium, a temporibus papae Gregorii, vſque ad obitum ſuum, fideliter exhibuit. *Apud Pagi, vita Greg. VII. pag.* 418.

„nem andern Menſchen, keiner andern Macht,
„als der Römiſchen Kirche nach allem Rechte,
„und eigenthümlich zugehöre, und daß diejenigen,
„die ſie bisher unrechtmäßiger Weiſe beſeſſen, ohne
„dem heil. Petrus den gebührenden Dienſt, Treue,
„Unterwürfigkeit und Gehorſam geleiſtet zu haben,
„ſich des Laſters des Gottesraubes ſchuldig ge-
„macht, und ihre Seelen in große Gefahr verwi-
„ckelt haben *)." Gleiche Anſprüche machte er auf Sardinien, ſelbſt auf die Souveränität dieſes Landes; gleichwohl hat ſelbſt Baronius keine einzige alte Urkunde darüber aufweiſen, noch einen Pabſt vor Gregor anführen können, welcher auf alle dieſe Dinge Anſpruch gemacht hätte. In Anſehung Deutſchlandes hatte Gregor nicht nur die Königswürde, wie wir bereits gehört haben, für ein päbſtliches Lehen erklärt, ſondern auch weislich auf beſondere Beſitzungen gedacht. Er machte daher in einem ſeiner Briefe eine Neuigkeit kund, welche vor ihm noch keiner gewußt hatte, nämlich daß Karl der Große dem heil. Petrus ganz Sachſen geſchenkt habe **).

Wenn man dieſe übertriebene Foderungen Gregors betrachtet, ſo wird es kein Menſch bezweifeln, daß Habſucht und Ehrgeiz die Triebfeder ſeiner meiſten Unternehmungen geweſen, und daß er

*) Scitis fratres . . . non ſolum vobis, ſed multis gentibus manifeſtum eſſe, inſulam, quam inhabitatis nulli mortalium, nullique poteſtati, niſi ſanctae Romanae eccleſiae ex debito, vel iuris proprietate pertinere. *Lib.* 5. *epiſt.* 4.

**) Idem vero magnus imperator, Saxoniam obtulit beato Petro. *Lib.* 8. *epiſt.* 23.

nach einer allgemeinen, geiſtlichen und weltlichen Herrſchaft zugleich geſtrebt; und es darf ſich niemand wundern, daß er Muth genug hatte, an den König Alphons von Kaſtilien zu ſchreiben, daß Gott dem Fürſten der Apoſtel, dem heiligen Petrus alle Fürſtenthümer und Mächte der Welt unterworfen habe *). Er war ſogar unverſchämt genug, die bekannte Schriftſtelle: Gott ſchuf zwei Lichter, ein großes, welches bei Tage, und ein kleines, welches bei der Nacht leuchte, auf die geiſtliche und weltliche Macht auszulegen, und zu behaupten, daß gleichwie Gott dieſe zwei Lichter als herrſchende über alle andere geſetzt, alſo auch die Welt durch das päbſtliche und königliche Anſehen regiert werde. Auch finde hierin der nämliche Unterſchied zwiſchen Majorität und Minorität ſtatt, welche erſtere, wie natürlich, der geiſtlichen, das heißt, der päbſtlichen Macht zugeſprochen wurde **). Dies

*) Cui (beato Petro) omnes principatus et poteſtates orbis terrarum ſubiiciens, ius ligandi atque ſoluendi in coelo et in terra contradidit. *Lib. VII. epiſt.* 6.

**) Sicut enim ad mundi pulchritudinem oculis carneis diuerſis temporibus repraeſentandam ſolem et lunam omnibus aliis eminentiora diſpoſuit luminaria; ſic . . . . prouidit, vt (creatura) apoſtolica et regia dignitate per diuerſa regeretur officia. Quae tamen maioritatis et minoritatis diſtantia religio ſic ſe mouet chriſtiana, vt cura et diſpenſatione apoſtolicae dignitatis poſt Deum gubernetur regia. Gregor behauptet ſogar, daß die Päbſte dereinſt im Gerichte die Perſonen aller Könige vorſtellen werden; Apoſtolicam et pontificalem dignitatem reges chriſtianos ceteroſque omnes ante diuinum tribunal repraeſentaturam. *Lib. VII. epiſt.* 25. *ad Guilielmum Regem Anglorum.*

ſer ſchöne, dem Plane des Römiſchen Hofes ſo angemeſſene Gedanke war es in der That werth, daß die folgenden Päbſte ſich bemühten, ſein Andenken, ſo viel möglich, zu erhalten. Wir finden daher, daß ſich dieſes Innocens III. beſonders hat angelegen ſeyn laſſen *).

III.

Heinrichs Regierungsende. Streitigkeit ſeines Sohnes Heinrichs V. mit den nachfolgenden Päbſten wegen der Inveſtituren. Kalixtiniſches Konkordat.

Gregors zweiter Nachfolger (denn der erſte, Victor III., war bald geſtorben), Urban II. hatte den Kaiſer Heinrich IV. neuerdings erkommunicirt; und eben jetzt, da derſelbe im Begriffe iſt, den letzten Stein des Anſtoſſes in Italien wegzuräumen, fällt ſein Sohn Konrad von ihm ab, tritt zur päbſtlichen Parthei, und wird von dem meiſten Italiänern, dieſem wankelmüthigen, treuloſen Volke als König ausgerufen. Heinrich, der gegen ihn nichts mehr ausrichten konnte, kehret ſogleich nach Deutſchland zurück, und läßt ſeinen zweiten Sohn, Heinrich (nachher der V.) zu Achen wählen und krönen; und zum Glücke für ihn und dieſen Prinzen geht Konrad ſehr bald mit Tod ab (1101.). Indeſſen wiederholet nach Urbans Tod der an ſeine Stelle getretene Pabſt Paſchal II. den Bannfluch gegen Heinrich noch einmal, und

*) *Innoc. III. cap. 6. §. 4. X. de maioritate et obedientia.*

dieſer Umſtand trübt neuerdings die Ausſicht zur Ruhe, die ſich dem Kaiſer geöfnet zu haben ſchien. Die Weltlichen, wenn ſie auch zuvor aus den getreueſten Anhängern Heinrichs waren, mußten doch der ewigen Händel einmal müde werden; die Biſchöfe, gewöhnt an den Grundſatz, daß man nothwendig mit dem Pabſt in Gemeinſchaft ſtehen müſſe, ſehnten ſich, dieſelbe wieder zu erlangen, und die Feinde Heinrichs, deren noch immer eine beträchtliche Anzahl vorhanden war, benützten dieſe Gelegenheit, und wiegelten auch den zweiten Sohn, Heinrich, gegen ſeinen Vater auf. Er verläßt ihn mitten in einem Feldzuge, und da ſich der Vater bemüht, ihn durch Abgeordnete wieder zurück zu bringen, erkläret er laut, daß er mit einem Exkommunicirten nichts mehr wolle zu thun haben. Die Sache beginnt ernſthaft zu werden; der Sohn, welcher eine zahlreiche Parthei auf ſeiner Seite hat, ſchreibt, da er den Vater nicht ganz ohne Beiſtand erblickt, und thätige Gegenanſtalten treffen ſieht, einen großen Reichstag nach Mainz aus, um die Irrungen beizulegen. Der Vater, welcher befürchtet, daß ihm dieſer Reichstag den Verluſt der Kaiſerwürde bringen dürfte, ſuchet ihn zu verhindern, oder wenigſtens auch dabei zu erſcheinen; aber der undankbare Sohn läßt ihn, nachdem er ihm hierzu ſelbſt Gelegenheit verſchafft, hinterliſtiger Weiſe gefangen nehmen, und bringet es endlich durch Drohungen dahin, daß Heinrich ſich ſelbſt als einen Schuldigen erkläret, und auf Reich und Kaiſerwürde Verzicht thut (im J. 1105.). Deſſen ungeachtet wurde Heinrich von ſeinem Banne nicht losgeſprochen, und er ſtarb bald nach dieſer traurigen Begebenheit zu Lüttich, gerade zur Zeit, als man im Begriffe

war, neuerdings gegen ihn, und gegen den Bischof von Lüttich, und den Herzog Heinrich von Niederlothringen, welche das ihm zugefügte Unrecht mit einer ansehnlichen Macht rächen wollten, ins Feld zu rücken.

Heinrich, der Sohn, war jetzt Kaiser, und konnte um so mehr hoffen, diese Würde ruhig genießen zu können, da er keinen Widerspruch weiter zu befürchten hatte. Sein Vater war todt, der Pabst war mit ihm, als mit einem, der den ihm verhaßten Heinrich IV, gezüchtiget, zufrieden, und die Freunde des alten Kaisers hatten wenig Lust und Ursache mehr, sich entgegen zu bewegen, da ihr Haupt nicht mehr existirte. Gleichwohl geschah, was sich vielleicht anfangs keiner geträumt hätte: Heinrich V, zerfiel mit dem Pabste. Er hatte nur so lange die Rolle seines Freundes gespielt, so lang es ihm darum zu thun war, sich die Nachfolge in der deutschen Königswürde zu sichern. Jetzt, da er im Besitze derselben war, änderte er sein Betragen, und nahm die Grundsätze seines Vaters an. Paschal II. hatte zu Troyes ein Koncilium zusammengebracht, und dort auf die Aussprüche Gregors VII. und Urbans II. in Betreff der Investituren erneuert. Auf einer andern Synode zu Clermont wiederholte er, wie schon gesagt worden, die Verordnung, daß kein Geistlicher einem Weltlichen den Lehenseid leisten soll. Heinrich ließ zwar durch Gesandte, die er an den Pabst schickte, Gegenvorstellungen thun *);

*) Rex Henricus . . . . . legatos honorabiles ad Apostolicum transmisit, per quos tam ipli quam vniuersae synodo poteſtatem conſtituendorum epiſcoporum *priuilegiis apoſtolicis Carolo imperatori conceſ-*

allein Paſchal beharrete auf ſeinen Ausſprüchen, und der König that auch ſeinerſeits, was bisher gewöhnlich geweſen war; er inveſtirte nämlich die Biſchöfe, wie zuvor, durch Ring und Stab. Dieſe gegenſeitige Standhaftigkeit brachte auch, wie man ſich leicht denken kann, gegenſeitiges Mißvergnügen hervor.

Die auf das Koncilium zu Troyes abgeordneten Geſandten hatten es dem Pabſte ſchon vorher geſagt, daß der König, ihr Herr, eheſtens ſelbſt nach Rom kommen, und die Gerechtigkeit ſeiner Sache mit dem Degen entſcheiden werde *). Der Pabſt, welcher wohl einſah, daß er ſich gegen dieſen Kaiſer ganz anders betragen müſſe, als ſich ſeine Vorfahren gegen Heinrich IV. betragen hatten, indem der Sohn weit mehr Freunde und Macht beſaß, als ſein Vater, dachte ſeiner Seits auf ſchickliche Vergleichspunkte, und ſchlug endlich Heinrichen, als ſich dieſer zu Rom befand, vor: weil es ihm doch größtentheils nur um die Regalien zu thun wäre, alle zeitliche Güter, welche die Biſchöfe bisher von den Kaiſern oder dem Reiche beſeſſen, oder durch ſie erhalten, nämlich Städte, Herzogthümer, Markgrafſchaften, Grafſchaften, Münzen, Zölle, Marktgerechtigkeiten, Vogteien, die Rechte der Centgrafen und Bauerngerichte, die Veſtun-

ſam notificarent. *Chron. Vrſperg. ad ann.* 1107. Konnte Heinrich keinen andern Grund dieſes Rechts finden, als päbſtliche Privilegien? Und giebt es keine ältern Beiſpiele, daß Kaiſer die Biſchöfe ernannt haben, als das Beiſpiel Karls des Großen? Daß doch die Fürſten den Päbſten immer ſelbſt den Dolch an die Hand gaben, ſie zu ermorden!

*) *Chron. Vrſperg. ad ann.* 1107.

gen, und Maierhöfe zurückzunehmen, hingegen auch die Bischöfe, welche sich blos mit den Zehnten und Opfern begnügen sollten, nicht mehr zu investiren *). Hiermit hätte freilich Heinrich sehr wohl zufrieden seyn können, da sich dadurch seine Einkünfte, und eben darum die bereits ziemlich verfallene Macht der Kaiser so ansehnlich vermehrt hätten. Allein die Bischöfe lärmten desto heftiger dagegen, da sie bei einem solchen Vergleiche so viel hätten zu verlieren gehabt. Da also Heinrich sich auf die Bewilligung dieser Punkte nicht einlassen konnte, der Pabst aber zu verstehen gab, daß er Heinrichen so lange nicht zum Kaiser krönen würde, bis er seinen Willen erfüllte; so rief dieser auf Anrathen seines Kanzlers Adalbert die Wache herbei und ließ den Pabst gefangen nehmen.

Hier gab endlich Paschal nach; er versprach, dem Könige seine Rechte über die Ernennung der Bischöfe ungekränkt zu lassen, und den Kaiser wegen des Vergangenen nicht zu exkommuniciren; doch bedung er sich aus, daß die Bischöfe jederzeit vor erhaltener Konsekration mit Ring und Stab investirt werden sollten. Der Vergleich wurde feierlich geschlossen, und Heinrich zog vergnügt wieder nach Deutschland zurück.

Allein kaum hatte der König den Rücken gekehrt, als der heil. Vater nach Römerart seine Gesinnungen änderte. Der Römische Klerus machte ihm die bittersten Vorwürfe, daß er die

*) *Dodechin. ad ann. 1110. apud, Pistor. Tom. I. pag. 668.*

Kirchenfreiheit vergebe, und Paſchal, als er ſah, daß er bei dieſer Lage der Sachen dieſe geld- und ehrſüchtigen Herrn ſchwerlich würde beſänftigen können, verſprach ihnen ſogleich, das, was er gethan, wieder umzuſtoſſen, und ſeinen Vergleich mit Heinrich zu brechen *). Er hielt auch Wort. Er verſammelte den berühmten lateranenſiſchen Kirchenrath, welcher unter dieſem Pabſte der dritte iſt, und widerrief dabei förmlich den mit Heinrich geſchloſſenen Vertrag. Paſchal erklärte bei dieſer Gelegenheit, daß er blos aus Noth gezwungen worden, dieſen Vergleich einzugehen, daß er es ohne Wiſſen ſeiner Brüder, der übrigen Biſchöfe, und ohne daß ſelbige ſich unterſchrieben, gethan habe, und daß er daher, gleichwie er wohl erkenne, daß er unrecht gehandelt habe, dieſes auch öffentlich bekenne **). Allein, heißt es ferners, obwohl die Bedingniſſe des Vertrags von Heinrich und den Seinigen nicht ſind erfüllet werden, ſo will ich ihn doch nicht in den Bann

*) Quod . . . . fecimus, emendare curabimus. *Paſchalis epiſt. 23. ad Ioan. Tuſcul. et Leon. Vercellenſ. epiſc.*

**) Porro ſcriptum illud, quod magnis neceſſitatibus coactus . . . . . ſine fratrum conſilio aut ſubſcriptionibus feci, ſuper quo nulla conditione, nulla promiſſione conſtringimur, ſicut praue factum cognoſco, ita praue factum confiteor. *Concil. Lateran. ap. Labb. Tom. X. col. 768.* Allein wenn der Pabſt unumſchränkter Herr der ganzen Kirche, wenn ohne ſein Gutheiſſen nicht einmal ein Concilium gültig iſt, wie die Herrn Römer ſtets behaupteten, wozu bedurfte er dann der Einwilligung und Unterſchriften der übrigen Biſchöfe?

thun *). Er hatte aber ſchon weislich dafür geſorgt, daß dieſes anſtatt ſeiner ein anderer that. Er ſchrieb ſogleich einen Brief an ſeinen Legaten, den Biſchof Guido von Vienne, und ermahnte ihn, indem er ihm zugleich den Inhalt ſeines mit Heinrich getroffenen Vergleiches ſowohl, als ſeine Widerrufung deſſelben zu wiſſen machte, in den lebhafteſten Ausdrücken, ſtandhaft und ein Mann zu bleiben, und ſich von den Kaiſerlichen durch keine Drohungen, durch keine Schmeicheleien, noch durch Zureden zum Gegentheile bewegen zu laſſen **). Dieſes war für einen dem Pabſte ſo ergebenen Mann, wie Guido war, Auffoderung genug, den Willen Paſchals auf das kräftigſte zu erfüllen. Guido berief einen Kirchenrath nach Vienne zuſammen ***), und exkommunicirte darin den Kaiſer. Aeußerſt auffallend iſts, was in dem Exkommunicationsdekret von ihm geſagt wird. „Heinrich, heißt es, der König der Deutſchen, hat, „nachdem er unter dem Scheine des Friedens nach „Rom gekommen, ... und dem Pabſte Paſchal „Fuß, Mund und Geſicht geküßt, auf eine ver„rätheriſche, meineidige und gottesräuberiſche Wei-

*) Quamuis autem conditio iuramenti impoſita, ab ipſo et ſuis minus obſeruata ſit, . . . ego tamen eum nunquam anathematizabo. *Ibid.*

**) In tuo bono incepto conſtanter et viriliter, Deo praeſtante, permaneas. Minae, vel blandimenta, vel alii ſuaſionis aut diſſuaſionis modi, prouidentiam tuam non mouebunt: ſed ita Domino auxiliante perdura, vt aliis tua conſtantia ſalutaris perſeuerantiae ſit exemplum. *Epiſt.* 24. *ap. Labb. Tom. X. col.* 651.

***) *Apud Labb. Tom. X. col.* 714.

„ſe, wie ein anderer Judas ihn ſamt vielen Kar„dinälen, Biſchöfen, Erzbiſchöfen und Edeln der „Römer verrathen, gefangen, ins Lager geſchlep„pet, und ihm die apoſtoliſchen Inſignien abge„nommen *)." Im Grunde konnte nun Paſchal freilich immer behaupten, daß nicht Er ſelbſt den Kaiſer exkommunicirt, und daß er daher ſein gethanes Verſprechen pünktlich gehalten habe. Indeſſen würde doch der eben angeführte Brief des Pabſtes an Guido, worin er ihn zur Widerſetzlichkeit gegen die Kaiſerlichen aneifert, ſchon genug verrathen, daß er in Geheim die einzige Triebfeder dieſer Exkommunikation geweſen, wenn auch nicht mehr das Synodalſchreiben dieſes Biſchofes vorhanden wäre, worin er dem Pabſte ausdrücklich berichtet, daß er zu Folge ſeines Auftrages eine Synode gehalten habe **). Der Pabſt ließ es zwar vier volle Jahre anſtehen, dieſes Konzilium zu beſtätigen; allein gewiß nur darum, weil die Beſtäti-

*) Henricum Teutonicorum regem, qui ſimulata pace Romam veniens, poſt data ſacramenta Domno papae Paſchali vitae, membrorum, malae captionis, refutationis inveſtiturarum eundem Dominum papam in ſede apoſtolica ante corpus beati Petri, poſt oſculationem pedis, oris et faciei, proditione, periurio, et ſacrilegio, *velut alter Iudas*, cum Cardinalibus, et epiſcopis, et archiepiſcopis et multis Romanorum nobilibus tradidit, cepit, et raptum in caſtra inſignibus apoſtolicis exuit, . . . excommunicamus, anathematizamus, et a gremio ſanctae matris eccleſiae ſequeſtramus. *Ibid.*

**) Sanctae paternitatis veſtrae mandata ſequentes, apud Viennam conuenimus. *Ibid. col.* 785. Die päbſtliche Beſtätigung iſt col. 786. zu leſen: Quae ſtatuta ſunt ibi, rata ſuſcipimus, et confirmamus.

gung desselben mit seinem öffentlich gethanen Versprechen, den Kaiser nicht zu exkommuniciren, nicht hätte bestehen können. Man sieht daher, daß Paschal die Exkommunikation des Kaisers betreiben, und sich zugleich vermittelst einer einzigen restrictione mentali sehr bequem aus der Schlinge ziehen konnte, obgleich damals die Jesuiten noch nicht in der Welt gewesen, und durch diese Erfindung die reine Moral untergraben hatten.

Dieser von dem päbstlichen Legaten gegen Heinrich geschleuderte Bannstral machte dem Kaiser mehr Verdruß, und erregte in verschiedenen Gegenden Deutschlandes eine größere Unruhe, als man hätte glauben sollen. Kaum war der Vergleich wegen den Investituren widerrufen, als die meisten Bischöfe, welche nun überhaupt seit Gregor VII. eine ganz andere Denkungsart angenommen hatten, und es nicht mehr einzusehen schienen, daß sie durch Verminderung der weltlichen Macht, ihre eigene verkleinerten, sich mit ihren Gesinnungen aufs engste an den Pabst anschlossen, und für die so beliebte Kirchenfreiheit, wie sie sich einbildeten, zu eifern anfiengen. Die Exkommunikation, welche Guido gegen ihn verhängte, machte noch einen tiefern Eindruck, da der Pabst sie zwar nicht öffentlich bestätiget, aber sie doch auch nicht öffentlich mißbilliget hatte; und bald wurden auch einige weltliche Fürsten durch politische Ursachen gereizt, dem Kaiser abgeneigt zu werden. Man machte bald eine Verbindung gegen Heinrich, welche fast jener glich, wodurch sein Vater so unglücklich geworden; die Uneinigkeit wurde immer gefährlicher, und eine Parthei suchte der andern zu schaden, so viel sie konnte. Ein zweiter Legat

des Pabstes, Cono, hatte ihn sogar zum zweitenmale exkommunicirt, und die Deutschen, damit noch nicht zufrieden, trugen sogar darauf an, einen dritten Legaten aus Ungarn zu berufen, welcher den Bann in ganz Deutschland verkündigen, und zum drittenmale wiederholen sollte.

In dieser Lage gieng Heinrich nach Italien, um sich wenigstens durch Unterhandlungen mit dem Römischen Hofe günstigere Aussichten zu verschaffen. Sobald als er dort angelangt war, schickte er Gesandte nach Rom, und, als diese wenig ausrichteten, brach er selbst dahin auf. Allein als er in Rom eintraf, war der Pabst schon nicht mehr in dieser Stadt zu finden; er hatte sich nach Benevent geflüchtet; und bald nachher starb er. Nach ihm erwählten die Römer ohne Wissen des Kaisers, welcher, als er den Pabst nicht angetroffen, Rom wieder verlassen hatte, Gelasius II. Heinrich kehrte mit dem Vorsatze, die alten Rechte der Kaiser in Betreff der Pabstwahlen wieder in Ausübung zu bringen, neuerdings nach Rom zurück: allein auch Gelasius flüchtete sich, und Heinrich schuf mit Einwilligung des ganzen Volkes zu Rom einen andern Pabst, unter dem Namen Gregors VIII., welchem aber bald der oben genannte Bischof Guido von Vienne, den ihm die Parthei des unterdessen in Frankreich verstorbenen Gelasius unter dem Namen Kalixtus II. an die Seite setzte, große Schwierigkeiten machte. Dieser nämlich, von einer ansehnlichen Parthei unterstützt, exkommunicirte nicht nur den Gegenpabst Gregor VIII., sondern nach einigen fruchtlosen Versuchen, die Einigkeit mit ihm herzustellen, auch den Kaiser Heinrich, und sprach auch alle

seine Unterthanen vom Eide der Treue gegen ihn auf so lange Zeit los, bis derselbe der Kirche würde genug gethan haben *). Was das schlimmste bei der Sache war, so hatte Kalixtus den Gegenpabst Gregor VIII. sogar in seine Gewalt bekommen, und es schien daher in jeder Rücksicht, daß er die Oberhand über den Kaiser behalten werde.

Heinrich sah bei dieser Beschaffenheit der Sachen wohl voraus, daß, wenn er immer standhaft auf seinen Rechten bestünde, er wahrscheinlich kein viel bessers Schicksal erwarten dürfte, als sein Vater gehabt hatte. Er entschloß sich daher, den ganzen Handel auf einer allgemeinen Kirchenversammlung dem Ausspruche des heil. Geistes, das heißt, wie der Herr Hofrath Schmidt sehr richtig bemerkt **), dem Ausspruche der Gegenparthei zu überlassen. Nachdem man die Sache zu Mainz ernstlich in Berathschlagung genommen, und in Ansehung der wichtigsten Punkte bereits übereingekommen war, ließ Heinrich auf einer zweiten Zusammenkunft zu Worms dem päbstlichen Legaten eine Urkunde einhändigen, worin er auf die Investitur der Bischöfe durch Ring und Stab Verzicht that, die Wahlen der Bischöfe als frei erklärte, und die bisher von ihm besessenen Regalien

*) *Concil. Remens. ap. Labb. Tom. X. col.* 862. *seq.* Ipsum Henricum anathematis vinculo, pleno Francorum et Lotharingorum concilio, innodauit. *Ingerius in vit. Ludov.*

**) Geschichte der Deutschen; zweiter Theil, S. 357. Ulmer Ausgabe.

lien der Römiſchen Kirche herauszugeben verſprach. Der Legat ließ ihm gleichfalls eine gegenſeitige Urkunde übergeben, Kraft welcher er ihm zugeſtund, daß die Wahlen der Biſchöfe in ſeiner Gegenwart geſchehen, und er bei zwieſpaltigen Wahlen nach dem Rath der Metropolitane und Biſchöfe den beſſern Theil vorziehen könne. Was aber die Inveſtituren betrift, ſo ſoll der Neuerwählte alle weltliche Güter und Einkünfte, außer denen, welche zur Römiſchen Kirche gehören, von ihm durch den Scepter empfangen *). Sobald als dieſe Urkunden gegen einander ausgewechſelt waren, und der Pabſt durch ſeinen Legaten von dem Inhalt derſelben überzeugt worden, berief die-

*) Ego Calliſtus etc. tibi dilecto filio Henrico etc. concedo electiones epiſcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in praeſentia tua fieri, abſque ſimonia et aliqua violentia, vt ſi qua inter partes diſcordia emerſerit, metropolitani et comprouincialium conſilio vel iudicio, ſaniori parti aſſenſum et auxilium praebeas. Electus autem a te regalia accipiat per ſceptrum: exceptis omnibus, quae ad Romanam eccleſiam pertinere noſcuntur etc. Die Urkunde Heinrichs lautete im Weſentlichen ſo: Ego Henricus . . . . remitto Deo, et ſanctis apoſtolis Dei Petro et Paulo, ſanctaeque catholicae eccleſiae, omnem inueſtituram per annulum et baculum, et concedo in omnibus eccleſiis, quae in regno et imperio meo ſunt, canonicam fieri electionem, et liberam fieri conſecrationem. Poſſeſſiones, et regalia beati Petri, quae a principio huius diſcordiae . . . ablata ſunt, quae habeo, eidem ſanctae Rom. eccleſiae reſtituo, quae autem non habeo, vt reddantur, fideliter iuuabo. *Ap. Labb. Tom. X col. 889. ſq.*

ser die berühmte allgemeine lateranensische Kirchenversammlung zusammen, auf welcher er das, was zu Worms auf beiden Seiten verhandelt worden, feierlich bestätigte *). Dieser Vergleich, oder sogenannte Kalixtinische Konkordat ist der älteste, welchen die deutsche Nation mit dem Römischen Stuhle geschlossen.

IV.

Fernere Despotiaden der auf Gregor VII. folgenden Päbste gegen die weltlichen Mächte. Unwirksame Versuche der letztern, ihr Ansehen zu retten.

Wenn man die bisher erwähnten Fortschritte und Anmassungen des Römischen Hofes nur mit einem flüchtigen Auge betrachtet, so kann man ohne alle Mühe wahrnehmen, daß sich das Verhältniß der geistlichen Macht zu der weltlichen überhaupt, so wie der päbstlichen zu der kaiserlichen insbesondere ungemein geändert habe, und daß der Satz eines gleichzeitigen Schriftstellers offenbare Wahrheit enthält, wenn er sagt: „Wir „(die Geistlichen nämlich) herrschen in Kraft des „göttlichen Rechts über Kaiser und Könige **).“ Am allerweitesten haben die Päbste ihre Macht über die deutschen Kaiser und das Reich ausgedehnt, und es ist äußerst auffallend, wenn man

*) *Hid. col. 890 ſqq.*

**) Ex iure diuino regibus quidem et imperatoribus dominamur. *Goffrid. Vindocinenſ. de Inueſtit. apud Goldaſt. Apolog.*

bemerkt, was beide anfänglich waren, und was ſie jetzt zu werden begannen. Bisher hatten die Kaiſer das ungezweifelte Recht gehabt, die neuerwählten Päbſte zu beſtätigen, und kein Menſch, er mochte geiſtlich oder weltlich ſeyn, hatte ſich ſeit vielen Jahrhunderten nur mit einem Worte geäußert, daß die Kaiſer ſich dieſen Vorzug unrechtmäßiger Weiſe zueigneten. Waren die Wahlen zwieſpaltig ausgefallen, ſo hatten jederzeit die Kaiſer durch ihre Entſcheidung dieſer Sache den Ausſchlag gegeben. Noch kurz vorher hatten dieſe ſogar einige Päbſte abgeſetzt, und kein Menſch hatte, weder in Rom, noch in irgend einer andern Gegend, ein Wort dagegen eingewendet. Nun aber wurde gerade das Gegentheil eingeführt. Man ſchloß die Kaiſer von der Pabſtwahl nicht nur aus, ſondern behauptete ſogar, eine Kaiſerwahl ſey ohne Einwilligung und Beſtätigung des Pabſtes nicht gültig. Die Päbſte ſahen nicht nur die Kaiſerwürde als ein päbſtliches Lehen an, und behaupteten, daß, wenn ſie nach dem Tode eines Kaiſers erlediget worden, bis zur Wahl eines neuen Kaiſers ihnen das Reichsvicariat zuſtehe; ein Gedanke, welchen ſchon Peter Damiani vor Gregor VII. gehabt hatte *), ſondern ſie fiengen ſogar an, bei der Wahl eines neuen Kaiſers die Hauptrolle zu ſpielen, und wa-

*) Petrus Damiani läßt Chriſtum zum Pabſte ſolgendermaßen reden: Ego claues totius vniuerſalis eccleſiae meae tuis manibus tradidi, et ſuper eam te mihi vicarium poſui. . . . Et ſi pauca ſunt iſta, etiam Monarchias addidi: imo ſublato Rege de medio totius Romani imperii vacantis tibi iura permiſi. *Tom. I. Epiſt. 5. p. 4.*

sen sich, besonders wenn einige Uneinigkeiten unter den Wählenden herrschten, zu ordentlichen Richtern dabei auf. Dieser Fall traf gleich nach dem Tode des Kaisers Heinrich V. bei der Wahl des Kaisers Lothar ein, wozu vom Pabste ein eigener Legat abgeschickt ward. Obwohl dieser bei der ganzen Verhandlung gegenwärtig war, so sandte man doch, als diese geendiget war, zum Ueberflusse noch Gesandte nach Rom, und ließ den Pabst bitten, daß er die geschehene Wahl bestätigen möge *). Seit dieser Zeit wußten sich auch die Päbste stets in diesen Vorzügen zu erhalten, und was man anfangs entweder aus Nachsicht und gutem Willen, oder aus übelverstandenem Andächtseifer, oder aus Mangel an Vorsicht und Staatskunst gethan hatte, das foderten sie nun als eine Schuldigkeit. Man kann es aus einer Stelle in den Briefen des Pabstes Innocens III. abnehmen, was für Grundsätze der Römische Hof in Ansehung des deutschen Reiches angenommen **), und es ist bekannt, daß seitdem die Päbste diesen Grundsätzen immer gefolgt sind.

Eben deswegen, um nämlich die Idee, daß der Kaiser ein Vasall des Pabstes sey, von wel-

*) Legati pro confirmando rege Romano mittuntur. *Dodechin. ad ann. 1125.*

**) Interest apostolicae sedis diligenter et prudenter de imperii Romani prouisione tractare, cum imperium noscatur ad eam principaliter et finaliter pertinere; principaliter, cum per ipsam et propter ipsam de graecis sit translatum, ... finaliter, quoniam imperator a summo pontifice finalem siue vltimam manus impositionem accipit. *Apud Raynald. ad ann. 1198.*

chem er erſt ſeine Würde erlangen müſſe, ſtets in gutem Andenken zu erhalten, und um endlich gar daraus folgern zu können, ein deutſcher Kaiſer ſey ſchlechterdings nicht befugt, das Reich zu verwalten, ehe er von dem Pabſt geprüft und beſtätiget worden *), drangen die Päbſte ſo ſehr darauf, daß ſich ja die Kaiſer fleißig zu Rom krönen lieſſen, und eben darum ſuchten ſie dieſer Ceremonie durch eine Menge äußerlichen Glanzes, den ſie darüber verbreiteten, ein ſo wichtiges Anſehen zu geben **). Dergleichen Mittel machten wirklich bei den Deutſchen nach und nach einen ſo großen Eindruck, daß die Kaiſer ſelbſt in der Folge wenig Bedenken mehr trugen, nicht nur ihre Wahlakten von den Päbſten förmlich unterſuchen zu laſſen, ſondern ihnen auch, wie ein ordentlicher Vaſall ſeinem Herrn, den Eid der Treue zu ſchwö-

*) Sanctorum patrum inſtitutio docet, atque praecipit, vt quisquis eligitur, vt praeeſſe debeat, antea *diligentiſſime examinetur* cum omni charitate de fide ſanctae trinitatis, *et interrogetur de diuerſis cauſis, et moribus*, quae huic regimini congruunt, ac neceſſaria ſunt retinere. *Conni Monum. Domin. pontific. Tom. II. p.* 263.

**) Unter andern dies in die Augen fallenden Ceremonien iſt dieſe beſonders merkwürdig, daß der Pabſt dem Kaiſer nicht entgegen kam, ſondern ihn auf der oberſten Treppe der Porte der Peterskirche ſtehend erwartete. Sobald der Kaiſer, die Kaiſerin und deren ganzes Gefolge ſich ihm genähert hatten, mußten ſie ihm die Füſſe küſſen. Wenn nun das Examen oder Scrutinium, ſo wie der Gottesdienſt und die ganze Ceremonie zu Ende war, und der Pabſt zu Pferde ſtieg, mußte ihm der Kaiſer den Steigbügel halten. Der K. Konrad ſoll dies zuerſt gethan haben.

ren *); eine Foderung von Seite des Römischen Hofes, welche der Gewohnheit der erstern Kirche geradezu widerspricht, da es ausgemacht ist, daß zu selbigen Zeiten vielmehr die Päbste den Kaisern die Treue schwören mußten. Es darf daher niemanden wundern, wenn man liest, daß nach und nach den Kaisern alle Herrschaft über Rom und andere Gegenden des Kirchenstaats gänzlich genommen worden, wozu der Pabst Innocens III. das meiste beigetragen, da er ihnen eines der letzten Rechte, welche sie noch bisher gerettet hatten, die Investitur eines Stadtpräfekts zu Rom entriß, und diese Würde in Zukunft von dem Pabst abhängig machte. Gleichwie übrigens die Kaiser bisher zu Rom ihre Gesandten, oder sogenannten Missos gehabt hatten, um von ihnen die Aufsicht über die Päbste führen zu lassen, allenfalls auch widerrechtliche Unternehmungen derselben zu verhindern oder zu zernichten, so kehrten es nun die Päbste auch in diesem Stücke um, und sandten nun häufig Legaten nicht nur an den kaiserlichen Hof, sondern beinahe an alle weltliche Fürsten Deutschlands, um sie zu beobachten, ihre Absichten und Plane zu ergründen, und nach Beschaffenheit der Umstände zu vereiteln, und aller Gemüther zum Besten des Römischen Hofes zu lenken. Was endlich den schon beigelegten Investiturstreit, und die ihnen durch das Kalixtinische Konkordat zugestandene Rechte in Betreff der Bischofswahlen betrift, so brachen die Päbste auch diesen Vertrag sehr bald, und entrissen den Kai-

*) Formulare solcher Eide findet man bei *Cenni Mon. domin. pontif.* und im *Baller. magn. Tom. II. P. III. p. 118. col. 2. Edit. Rom. 1753.*

ſern ihr Recht. Auch dieſer wichtige Schritt geſchah ſchon gleich nach dem Tode Heinrichs V. unter deſſen Nachfolger dem Kaiſer Lothar Selbſt deutſche Biſchöfe, deren größter Theil in dieſem Zeitraume leider gar zu päbſtlich dachte, thaten hierin beinahe mehr, als der Pabſt ſelbſt, oder ſie bereiteten ihm wenigſtens alles vor. Lothar mußte nämlich den geiſtlichen Reichsſtänden bei ſeiner Wahl verſprechen, die Wahlfreiheit der Kirchen durch ſeine Gegenwart nicht zu beſchränken *). Der Pabſt hat ſich auch dieſen dummen politiſchen Fehler fleißig zu Nutzen gemacht, um das Kalixtiniſche Konkordat, in ſo weit es den Kaiſern günſtig war, zu entkräften. Als Lothar den ohne ſein Wiſſen zum Erzbiſchof von Trier erwählten Albero nicht beſtätigen wollte, und die Trierer ſich an den Pabſt Innocens wandten, beſtätigte ihn dieſer, und konſekrirte ihn ſelbſt.

Es gab zwar noch immer einige Kaiſer, welche Einſicht genug beſaſſen, dieſe Handlungen der Päbſte für das anzuſehen, was ſie wirklich waren, für kühne, unerlaubte Eingriffe in fremde Rechte. Auch hatten einige Muth genug, ſich ſolchen widerrechtlichen Anmaſſungen zu widerſetzen. Ein ſolcher war unſtreitig der Kaiſer Friedrich I. Das erſte, womit er ſich in dieſem Stücke einen großen Namen erwarb, war die Behauptung des kaiſerlichen Anſehens bei ſtreitigen Biſchofswahlen. Ein merkwürdiges Beiſpiel hiervon gab die bald nach dem Anfange ſeiner Regierung

*) Habeat eccleſia liberam in ſpiritualibus electionem, nec regio metu extortam, nec preſentia principis ut ante coarctatam, vel vila petitione reſtrictam. *Anonymi narratio de elect. Lothar.*

geſchehene zwiespaltige Wahl eines Erzbiſchofes von Magdeburg. Ein Theil des Kapitels nämlich hatte den Dechant, ein anderer Theil den Probſten erwählt. Friedrich verfügte ſich ſogleich dahin, ſchlug den Biſchof Wichmann von Zeiz vor, dem man auch die Stimmen gab, und ſetzte ihn, nachdem er ihm die Regalien ertheilt hatte, in das Erzſtift ein. Der zurückgewieſene Probſt Gerhard appellirte nach Rom. Der Pabſt machte zwar anfänglich Einwendungen gegen den Neugewählten; ſeine Legaten in Deutſchland wiederholten ſelbige; allein Friedrich ließ ſich nichts irre machen; er ſchickte den neuen Erzbiſchof nach Rom, um das Pallium zu holen, und der Pabſt Eugen III. getraute ſich nicht, es ihm zu verſagen. Am allerglänzendſten war ſein Betragen gegen den Pabſt damals, als er ſich in Italien befand, um dort ſeine Oberherrlichkeit geltend zu machen. Der Pabſt war, weil er nicht wußte, ob Friedrich als Freund oder als Feind käme, aus Rom nach Nepi geflohen. Als ſie endlich zuſammen trafen, unterließ es Friedrich, ihm, wie gewöhnlich, den Steigbügel zu halten. Die Kardinäle wurden ſo beſtürzt hierüber, daß ſie in größter Eile davon flohen; der Pabſt war es nicht weniger. Nun warf ſich ihm der Kaiſer zwar zu Füſſen und küßte ſie; allein der Pabſt erwiederte: „Weil du mir „die gewöhnliche und ſchuldige Ehre nicht bezeugt „haſt, welche deine Vorfahren, die rechtgläubigen „Kaiſer, unſern Vorgängern, den Römiſchen, „aus Ehrfurcht gegen die Apoſtel, Petrus und „Paulus, erzeugt haben, ſo werde ich dich nicht „zum Friedenskuß zulaſſen, bis du mir Genug„thuung wirſt geleiſtet haben *)." Wirklich

*) *Baron. annal. ad ann.* 1155.

mußte Friedrich, als ſeine Fürſten verſicherten, die alten Kaiſer hätten das nämliche gethan, ſich auch dazu bequemen. Allein kaum war dieſe Streitigkeit ausgeglichen, ſo fand Friedrich ſchon wieder neuen Stoff zu Beſchwerden. Die Päbſte hatten ſeit geraumer Zeit in der Lateranenſiſchen Kirche ein Gemählde aufhängen laſſen, in welchem der Kaiſer Lothar als ein Vaſall des Pabſtes vorgeſtellt war, und über welchem folgende Aufſchrift ſtund: „Der König kömmt vor die Thore (Roms), und ſchwört zuerſt. die Vorrechte der Stadt nie zu kränken; hierauf wird er ein Lehnmann des Pabſtes, von dem er die Krone empfängt *)." Es läßt ſich leicht denken, daß eine ſolche Herabwürdigung des kaiſerlichen Anſehens einem Manne, wie Friedrich war, nicht gleichgültig ſeyn konnte. Er macht Vorſtellungen dagegen, und macht ſie ſo lang, und ſo kräftig, daß man zu Rom endlich doch verſpricht, das Gemälde auf die Seite zu ſchaffen. Deſſen ungeachtet blieb man zu Rom noch immer auf der Meinung, daß das Kaiſerthum ein päbſtliches Lehen ſey, oder man behauptete es wenigſtens abſichtlich bei jeder Gelegenheit. Als man ſich zu Rom einbildete, Friedrich ſey Schuld daran, daß der Biſchof von Lunden in Schonen auf ſeiner Rückreiſe von Rom in Lothringen angehalten und geplündert worden, und der Pabſt deswegen einen Legaten an den Kaiſer abgeordnet hatte, um ſich gegen dieſe Mißhandlung zu beſchweren, war in dem

*) Rex venit ante fores, iurans prius vrbis honores,
Poſt homo fit papæ, ſumit quo dante coronam.

Radevic. friſing. L. I. c. 10. p. 432.

Schreiben des Pabſtes an den Kaiſer dieſes faſt das erſte, was er ihm zu Gemüth führte, „was für eine Fülle der Würde und Ehre ihm die heilige Römiſche Kirche übertragen, und wie ſie ſo gern ihm die kaiſerliche Krone gegeben *).“ Bei eben dieſer Gelegenheit kam der Ausdruck Beneficium vor, welcher eine Wohlthat, zugleich aber auch ein Lehen bedeutet. Obwohl nun auf dieſe Aeußerung das Mißvergnügen, und eine groſſe Gährung unter den deutſchen Fürſten laut ausbrach, ſo war der Legat des Pabſtes doch noch unverſchämt genug, laut zu fragen, von wem dann der Kaiſer ſein Reich habe, wenn er es nicht von dem Pabſt habe? Dieſe Rede entrüſtete den eben gegenwärtigen Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach ſo ſehr, daß er plözlich den Säbel zog, und dem Legaten auf der Stelle den Kopf würde geſpalten haben, wenn es nicht der Kaiſer noch verhindert hätte **).

*) Debes enim, glorioſiſſime fili, ante oculos mentis reducere, quam gratanter, et quam iocunde alio anno mater tua ſacroſancta Romana eccleſia te ſuſceperit, . . . quantam tibi dignitatis plenitudinem contulerit, et honoris: et qualiter imperialis inſigne coronae libentiſſime conferens, benigniſſimo gremio ſuo, tuae ſublimitatis apicem ſtuduerit conſouere. . . . Neque tamen poenitet nos deſideria tuae voluptatis in omnibus impleuiſſe, ſed ſi maiora *beneficia* excellentia tua de manu noſtra ſuſcepiſſet, ſi fieri poſſet, non immerito gauderemus. *Ibid. cap. 9. p. 481.*

**) A quo ergo habet, ſi a domino papa non habet imperium? Ob hoc dictum eo proceſſit iracundia, vt vnus eorum, videlicet Otto Palatinus comes de Baioaria, vt dicebatur, prope exerto gladio ceruici illius mortem intentaret. At Fridericus auctoritate praeſentiae ſuae interpoſita tumultum quidem compeſcuit. *Radevic. cap. 10.*

Man erſieht wenigſtens aus dieſem Vorfalle, daß die deutſchen Reichsfürſten im Grunde nicht ſo päbſtlich dachten, als ſie unter Heinrich IV. zu denken ſchienen, oder als die Päbſte es wünſchten. Die Erbitterung derſelben gegen die päbſtlichen Anmaſſungen waren in dem eben beſchriebenen Falle allgemein, beſonders da man verſchiedene mit dem Sigille des Pabſtes und ſeiner Unterſchrift verſehene, leere Papiere bei ihnen fand, worauf ſie alles, was ſie wollten, ſchreiben, und womit ſie zum Nachtheile des deutſchen Reiches allerlei Betrügereien ſpielen konnten. Man befahl ihnen daher, gleich des andern Morgens gerades Weges nach Rom zurück zu kehren. Friedrich gab hierauf ein öffentliches Edikt heraus, worin er den ganzen Vorfall erzählt, die Anmaſſung des Pabſtes eine Gottloſigkeit (vocem nefandam) nennet, erkläret, daß derjenige der göttlichen Verordnung, und der Lehre des heil. Petrus widerſtrebe, und ein Lügner ſey, welcher behauptet, daß er die Kaiſerkrone von dem Pabſt als ein Lehen empfangen *), und die Reichsſtände um Unterſtützung zur Aufrechthaltung des kaiſerlichen Anſehens erſuchet. In der Folge verbot er ſogar allen Geiſtlichen im Reiche, ohne Erlaubniß ihres Biſchofes nach Rom zu reiſen; er muß es alſo wohl eingeſehen haben, wie fähig und geneigt die

*) Cumque per electionem principum, a solo Deo regnum et imperium nostrum sit, . . . cumque Petrus apostolus hac doctrina mundum informaverit, *Deum timere, regem honorificare:* quicunque nos imperialem coronam pro beneficio a Domino papa suscepisse dixerit, divinae institutioni et doctrinae Petri contrarius est, et mendacii reus erit. *Loc. cit. p.* 433.

Herrn Römer ſehen, einen jeden, der ſich ihnen nähert, zu verführen, und mit einer ſtaatswidrigen Denkungsart anzuſtecken.

Allein obgleich Friedrich einer der einſichtsvolleſten, mächtigſten und entſchloſſenſten Kaiſer ſeines Zeitalters war, und bisher gegen den Römiſchen Hof unter dem Beiſtande der Reichsfürſten einen ſehr nachdrücklichen Ernſt bewieſen hatte, ſo konnten alle dieſe trefliche Eigenſchaften doch nicht verhindern, daß er nicht in der Folge von dem Pabſte blos politiſcher Urſachen wegen, und um des Zeitlichen willen in den Bann gethan, und ſeines Reiches verluſtig erklärt wurde. Der Kaiſer hatte auf dem berühmten Roncaliſchen Reichstage durch Rechtsgelehrte die Grenzen der königlichen Gerechtſamen beſonders für Italien beſtimmen, und dabei förmlich entſcheiden laſſen, worinn dann eigentlich die Oberherrſchaft der Kaiſer über Italien beſtünde. Dem Pabſt ſtund dieſe Anſtalt nicht an; wenigſtens war ſie ſeiner und ſeiner Vorfahren Abſicht, ſich ſelbſt bis zur gänzlichen Oberherrſchaft über dieſes Land hinauf zu ſchwingen, ungemein hinderlich *). Um ſich ihm mit Nachdruck widerſetzen zu können, mußte er alſo zuerſt eine andere Urſache zu einer Beſchwerde ſuchen. Er fand ſie auch leicht, weil es ihm darum zu thun war, eine zu finden. Die Lombardiſchen Städte waren eben in Streitigkeiten unter einander verwickelt; Friedrich eilte, ſie als

*) Indoluit facto, quantumque videbat honoris
Acceſſiſſe viro, tantum Pater ipſe putabat
Deceſſiſſe ſibi.

Gunther. Ligurin. L. IX. v. 107. ſq.

Kaiſer zu entſcheiden; und der Pabſt Hadrian ſchrieb an ihn einen Brief in ſehr harten Ausdrücken, und verbot ihm geradeweg, ſich zum Richter in dieſer Sache aufzuwerfen. Dazu kam noch, daß der Pabſt den Sohn des Grafen Guido von Biandrate, den Friedrich ſo gerne zum Erzbiſchof von Ravenna befördert geſehen hätte, und welcher wirklich in Gegenwart kaiſerlicher und päbſtlicher Geſandten erwählt worden, nicht beſtätigte. Friedrich durch alles dieſes empfindlich beleidiget, ließ daher in allen ſeinen künftigen Schreiben an den Pabſt ſeinen Namen dem Namen des Pabſtes voranſetzen; „denn, ſagte er, entweder muß der Pabſt die Gewohnheit ſeiner Vorfahren beobachten, und ſich ihrer Art an die Kaiſer zu ſchreiben bedienen, oder er müſſe es auch ihm erlauben, daß er ſich der Art ſeiner Vorfahrer in ihren Schreiben an die Päbſte bediente *)." Hadrian ermangelte nicht, ihm hierauf einen Brief voll Vorwürfe zu ſchreiben, ihm darin einen Hochmuth, und ſogar **Unverſchämtheit** ſchuld zu geben, ihn zu erinnern, daß die Geiſtlichen lauter **erhabene Söhne und Götter** ſeyen, und ſich zu beſchweren, daß er von den Biſchöfen den Leheneid fodere, und ſeine Kardinäle und Legaten nicht in die Städte laſſe. Zuletzt drohet er ihm, wie gewöhnlich, daß er, wofern er ſich nicht beſſerte, alles, was er jetzt rechtmäßig beſäſſe, verlieren werde **). In der

*) Aiebat ſiquidem imperator, aut papam debere ſeruare ſuorum anteceſſorum ad perſonam imperialem ſcribendi conſuetudinem, aut ſe ipſum antiquorum principum morem in ſuis epiſtolis oportere obſeruare. *Radvic. L. II. c. 18. p. 518.*

**) In literis ad nos miſſis nomen tuum noſtro praeponis, in quo inſolentiae, ne dicam arrogantiae

Antwort ſetzte der Kaiſer anſtatt des gewöhnlichen Gruſſes den Wunſch hin, daß der Pabſt allem dem nachſtreben möge, was Jeſus gethan und gelehret hätte. Er ſagt ihm hierauf in dem Schreiben ſelbſt frei ins Geſicht, daß er ſeine Kaiſerswürde ſeinen Vorfahren, die Kirche hingegen alle ihre Beſitzthümer der Freigebigkeit der Fürſten zu danken haben. Seinen Namen ſetze er dem Namen des Pabſtes vor, weil dieſes auch die alten Kaiſer gethan; hingegen erlaube er dem Pabſt ein gleiches. Die Biſchöfe möchten nur die Regalien zurückſtellen, oder in deſſen Ermangelung wenigſtens Gott, was Gottes iſt, und dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt, einräumen. Die Kardinäle habe er darum nicht in die Städte eingelaſſen, weil ſie nicht predigen, ſondern rauben, nicht Frieden ſtiften, ſondern Geld ſammeln, nicht die Welt beſſern, ſondern Gold zuſammenſcharren. Sobald als ſie das ſeyn würden, was ſie nach der Verordnung der Kirche ſeyn ſollten, wolle er ſie gerne mit dem nöthigen verſehen. Uebrigens gäben dergleichen Klagen des Pabſtes wenig Demuth zu erkennen, worin ſich doch die Geiſtlichen vor andern Menſchen auszeichnen ſollten **). Kurz, die Zwiſtigkeiten des Kaiſers mit dem Pabſte wurden immer weit ausſehender; die Legaten des letztern

notam incurris. Quid dicam de fidelitate beato Petro et nobis a te promiſſa et iurata, quomodo eam obſerues, cum ab iis, qui Dii ſunt, et ſis excelſi omnes, Epiſcopis videlicet, homagium requiris, fidelitatem exigis, et manus eorum ſacratas manibus tuis innectis. . . . . Dum inconceſſa captas, ne conceſſa perdas, nobilitati tuae timemus. *Apud Baron. ad ann.* 1159. N. 4.

**) *Ibid.* N. 6.

kamen bald mit friſchen Klagen aufgezogen; dieſen ſetzte der Kaiſer ebenfalls neue entgegen, zum Beiſpiele über die unrechtmäßigen Appellationen nach Rom; als an einen Vergleich wenig mehr zu denken war, ſetzte Friedrich einen andern Pabſt ein, unter dem Namen Victors III., und nach deſſen Tode wieder einen andern, der ſich Kalixtus III. nannte; beide ſuchte er gegen den ältern Pabſt Alexander III. auf alle mögliche Art zu unterſtützen; allein dieſer erkommunicirte nicht nur die Gegenpäbſte, ſondern auch den Kaiſer, ſprach ihm ſein Recht auf ſein Reich ab, entband ſeine Unterthanen vom Eide der Treue, und wußte die Sache ſo geſchickt einzuleiten, daß ſich Friedrich genöthiget ſah, ihn nicht nur im J. 1177. als Pabſt zu erkennen *), ſondern ſich zu Venedig auf öffentlichem Platz ihm ſogar zu Füſſen zu werfen, und ihn wegen des Vergangenen um Verzeihung zu bitten.

Ein eben nicht beſſeres Schickſal hatte der Kaiſer Friedrich II. Schon im Jahre 1227 war auf ihn der Bannſtrahl geſchleudert worden, weil er einen dem Pabſte Honorius III. verſprochenen Kreuzzug zu unternehmen verzögert hatte. Allein einige Jahre hernach zogen neue Sturmwolken über ſein Haupt her. Friedrich hatte ſeinen natürlichen Sohn Entius zum Könige von Sardinien gemacht, und überdies zum Statthalter in Italien ernannt. Nun behaupteten aber die Päbſte, wie wir bereits gehört haben, ſeit Gregor VII., daß ſie im Namen des heil. Petrus die rechtmäßigen Herrn dieſes Landes ſeyen. Kein Wunder alſo,

*) *Goldaſt. Conſtitut. imper. Tom. III. p. 360.*

wenn nach diesem Schritte Friedrichs die Eifersucht des Pabstes Gregors IX. gegen ihn rege ward. Hierzu kam noch eine andere Ursache. Friedrich hatte den Reichsständen bei seiner Wahl versprochen, alle Reichslande, die seitdem vom Reiche abgekommen waren, wieder herbei zu schaffen. Um sein Versprechen zu erfüllen, zog er daher verschiedene Güter, welche der Pabst seit einiger Zeit im Besitze hatte, wieder an sich. Der Pabst, äußerst mißvergnügt über diese Unternehmungen Friedrichs, machte ihm erst ernstliche Vorwürfe darüber, besonders wegen der Insel Sardinien, und der Kaiser durfte sonst der unschuldigste Mann von der Welt seyn; diese Wegnahme so einträglicher Länder war genug, den Pabst zu verleiten, jenen noch anderer Verbrechen zu bezüchtigen. Man legte ihm also ohne weiters auch zur Last, daß er die Römer gegen den Pabst aufgewiegelt, und einen Legaten, der in Betreff der Streitsache wegen der Albigenser abgeordnet war, unterweges angehalten habe; ferners, daß er die erledigten Bistümer in seinem Reiche nicht wieder besetzen lasse, daß er mehrere Geistliche in Gefangenschaft nehmen, ja einige gar hinrichten lassen, und überdies einige Kirchen zerstöret habe ꝛc. Der Kaiser antwortete auf alle diese, und noch mehrere ihm vorgeworfene Punkte ziemlich gründlich und weitläuftiger, als es vielleicht scheinbare Beschuldigungen und offenbare Lügen verdient hatten. Nebstbei gab er auch dem Pabste zu verstehen, daß es ihm wohl bekannt sey, daß im Grunde nicht diese Punkte die eigentliche Ursache seiner Hitze gegen ihn seyen, sondern daß ihm in der That nur der Umstand schwer auf dem Herzen lie-

, daß ſeine Abſichten gegen den von den
ſten ſo ſehr begünſtigten, den Reichsrechten
ſo gefährlichen Bund der Lombardiſchen Städ-
erichtet ſeyen.

Menſchen, welche einen andern zu unterdrü-
einmal beſchloſſen haben, werden gemeiniglich
mehr gegen ihn aufgebracht, je mehr ihnen
andere beweiſet, daß ſie ihm Unrecht thun,
je weniger gründliche und Probehaltende Be-
digungen ſie gegen ihn aufbringen können.
giengs auch dem Pabſte Gregor IX. Er
nun einmal ſo ſehr wider den Kaiſer erbit-
daß er ihn im J. 1239 für exkommunicirt,
des Reiches verluſtig erklärte, und ſogar das
z wider ihn predigen ließ; das heißt: er er-
te allen denjenigen, welche gegen ihren recht-
igen Kaiſer fehlen würden, eben denſelben
ß, deſſen ſie theilhaftig wurden, wenn ſie
n die Saracenen oder Türken zu Feld zo-
Um ja nichts außer Acht zu laſſen, was
Erreichung ſeiner Abſicht etwas beitragen
e, ließ er im folgenden Jahre ein Schreiben
ie Reichsfürſten ergehen, und befahl ihnen,
ermahnte ſie wenigſtens ernſtlich, einen an-
König zu wählen. Allein die Zeiten waren
er, zu welchen man vor den Päbſten gar ſo
Bücklinge machte. Die deutſchen Reichsfür-
chrieben dem Pabſte in einem wahrhaft männ-
Tone zurück: „der Pabſt ſey nicht berechti-
einen Kaiſer aufzuſtellen, ſondern es ſtehe
nur zu, ihn, wenn er von den Fürſten ge-
lt ſey, zu krönen. Denn auf Verordnung
mit Gutheiſſen der Fürſten komme es ſol-

„genden zu, einen Kaiſer zu wählen: dem von „Trier, Mainz und Kölln. Der von Trier erwähle Alters halber, obwohl er nicht aus Deutſchland ſey. Der von der Pfalz erwähle, weil er „Erztruchſeß, der Herzog aus Sachſen, weil er „Marſchalk, und der Markgraf von Brandenburg, „weil er Kämmerer iſt. Der König in Böhmen „aber, obwohl er Mundſchenk iſt, erwähle nicht, „weil er kein Deutſcher iſt.*)"

Gregor mußte mit dieſer Antwort zufrieden ſeyn, und da er einige Zeit hernach ſtarb, die weitere und gänzliche Ausführung ſeines Vorhabens einem nachfolgenden Pabſte, Cöleſtin IV., überlaſſen. Dieſer brachte es wirklich ſo weit, daß ein anſehnlicher Theil der deutſchen Reichsſtände auf ſeine Seite trat, und dem rechtmäßigen Kaiſer Friedrich II. den Landgrafen Hermann von Thüringen an die Seite ſetzte. Als dieſer nach einem unglücklichen Feldzuge gegen Friedrich bald geſtorben war, erwählten einige Fürſten den Grafen Wilhelm von Holland. Auch dieſer mußte ſich erſt

*) Papa Gregorius . . . principes ſuper electione ei torius ſolicitauit, ſed nihil profecit, quia quidam principum ei reſcripſerunt: non eſſe ſui iuris, imperatorem ſubſtituere, ſed tantum electum a principibus coronare. Electio enim dinoſcitur ad illos pertinere. Ex praetaxatione principum et conſenſu eligunt imperatorem Treuirenſis, Moguntinus, et Colonienſis. Treuirenſis enim, licet de Alemannia non ſit, ratione antiquitatis eligit . . . Palatinus eligit, quia dapifer eſt; dux Saxoniae, quia Marſcalcus, et Margrauius de Brandenburg, quia camerarius. Rex Boemiae, qui pincerna eſt, non eligit, quia non eſt teutonicus. *Alberic. Stadenſ. ad ann.* 1240.

mit dem Schwert in der Hand den Weg zum Kaiſerthrone zu bahnen ſuchen; und während daß er dies that, verließ auch der Kaiſer Friedrich II. dieſen unruhigen Schauplatz der Welt.

Der letzte Kaiſer, auf deſſen Haupt der mit der Benehmung der Kaiſerwürde verbundene Bannſtral vom Vatikan herab blitzte, war Ludwig IV., genannt der Baier. Der Pabſt Johann XXII. hatte ſich ſchon vor der Wahl dieſes Ludwig während des Interregnums ſehr eifrig angelegen ſeyn laſſen, das Reichsvikariat in Italien zu führen, um dadurch ſich einen Weg zur gänzlichen Oberherrſchaft über Italien zu öffnen. Solche Abſichten konnten nun den Häuptern der Gibellinen in Italien, das iſt, der gegen den Pabſt eingenommenen Parthei nicht gleichgültig ſeyn. Einer aus ihnen, Mathäus Viſconti, legte zwar, als er des Pabſtes Eifer in dieſer Sache bemerkte, den Titel eines Reichsvikars ab, wozu er ein Recht zu haben glaubte; ließ ſich aber dafür von den Einwohnern Mailands als oberſten Hauptmann dieſer Stadt erklären, und brachte bald mehrere Städte auf ſeine Seite, ſo daß daraus bald ein eigener Staat entſtund, welcher in der Folge den Namen des Herzogthums Mailand erhielt. Waren zuvor die Gibellinen über die Absichten des Pabſtes mißvergnügt, ſo war es jetzt der Pabſt über ihre Gegenanſtalten nicht minder. Er klagte, drohete, exkommunicirte ſie; und als er damit wenig ausrichtete, erklärte er den Viſconti für einen Ketzer, ließ ihn vor das päbſtliche Gericht laden, rüſtete eine Armee gegen ihn aus, und ließ endlich nach ſeinem Tode Mailand wie-

lich belagern. Bei diesen verdrüßlichen Händeln nahm sein Sohn und Nachfolger, Galeaza Visconti, seine Zuflucht zum Kaiser Ludwig, dieser schickte ihm auch wirklich 800 Reuter zu Hülfe, unter deren Beistande Visconti die päbstlichen Truppen zwang, die Belagerung aufzubeben. Dieser war nun der Punkt, warum Ludwig in die Ungnade des Kaisers fiel. Von der Stunde an erwachte in dem ohnehin höchst französisch gesinnten Pabst der Entschluß, Ludwigen zu stürzen, und den König Karl von Frankreich auf den deutschen Kaiserthron zu bringen. Zu dem Ende ließ er an den Kirchenthüren zu Avignon ein Edikt, oder einen sogenannten Proceß anheften, worin er dem Kaiser unter der Strafe der Exkommunication befahl, sich innerhalb dreier Monate von der Verwaltung des Reichs zu enthalten. Die Ursachen, welche er zur vermeintlichen Rechtfertigung dieses Schrittes angab, waren: daß Ludwig nicht nur den Titel eines Königs angenommen, sondern auch wirklich königliche Gewalt ausgeübt, ohne vorher vom Pabst examinirt und approbirt worden zu seyn; daß es ihm besonders in diesem Falle, da zwei Könige von zweien Partheien erwählt worden, zugestanden hätte, die Sache zu untersuchen, und zu entscheiden, worüber man sich widerrechtlich weggesetzt; und endlich, daß Ludwig den Brüdern Visconti, als Ketzern, Beistand geleistet habe *).

Der Kaiser legte, als ihm diese päbstliche Verfügung bekannt geworden, zu Nürnberg, im Beiseyn eines Notars und einiger Zeugen eine

*) *Apud Labb. Tom. XI. P. II. col.* 1633. *sqq.*

Proteſtation dagegen ein, und erklärte, daß er nie etwas gegen die Römiſche Kirche vorgenommen; daß ein Römiſcher König, vermöge eines uralten Herkommens und Rechtes, dadurch, daß er von dem größern Theile der Kurfürſten gewählt, und am gehörigen Orte gekrönet worden, ein wahrer König ſey, und eben darum auch königliche Gewalt ausüben könne; daß es dem Pabſte zukomme, die gewählte Perſon zu examiniren, und zu approbiren, oder zu verwerfen, könne er ihm nicht unbedingt zugeben, weil dieſe Foderung in den Kanonen nicht gegründet ſey; daß endlich Viſconti ein Ketzer ſey, habe er nicht gewußt, und weder durch den Pabſt, noch durch irgend einen andern Menſchen vorher erfahren.

Als Ludwig, wie man aus dieſer Antwort nicht ſchlüſſen kann, den Termin hatte verſtreichen laſſen, ohne den päbſtlichen Befehl zu vollziehen, und der Pabſt hierauf einen zweiten, dann einen dritten Prozeß gegen ihn bekannt gemacht hatte, welchen Ludwig ſo wenig achtete, als den erſten, that er endlich mit dem vierten Proceß auf, worin er ihn alles Rechtes auf das deutſche Reich ganz und gar verluſtig erklärte. Auch wurde Deutſchland, weil bisher nichts wirkſam genug geweſen war, mit dem allgemeinen Interdikt belegt, wodurch Gewiſſensangſt, Erbitterung und unzählige Unruhen unter dem Volk unterhalten wurden.

Johann ſtarb über dieſem Streite, nachdem es vorher noch ſo weit gebracht hatte, daß endlich einige Fürſten damit umgiengen, eine andere Wahl vorzunehmen, und den König Karl

von Frankreich auf den deutschen Kaiserthron zu setzen, welches jedoch durch einige Gutgesinnte noch verhindert ward. Was für Demüthigungen sich der Kaiser in seinen Schreiben an den Pabst Benedict XII. habe gefallen lassen, kann jeder Liebhaber der Geschichte in Raynalds Annalen lesen *). Nachdem er alles gethan, was er thun konnte, und doch von Seite des Pabstes, hinter welchen sich nun andere weltliche Mächte steckten, für ihn nichts zu hoffen war, erklärte man endlich auf einem von Ludwig ausgeschriebenen Reichstag zu Frankfurt, zu welchem sogar alle Domkapitel und Edelleute berufen waren, daß man in Wahrheit von Ludwig mehr nicht fodern könne, als was er bereits geleistet, und daß daher alle päbstliche Processe gegen ihn, und Interdikte ungültig und kraftlos seyen. Besonders erwachten jetzt die Kurfürsten, und fiengen an, einzusehen, wie viel sie für die Freiheit des deutschen Reiches dürften zu befürchten haben, wenn sie bei so bedenklichen Foderungen der Päbste immer unthätig blieben. Sie veranstalteten daher, außer dem eben gedachten Reichstage, noch eine besondere Zusammenkunft zu Rense, bei welcher sie den berühmten ersten deutschen Kurverein schlossen, und erklärten, daß die kaiserliche Würde und Gewalt unmittelbar von Gott komme, und daß, sobald einer von allen, oder wenigstens von den meisten Kurfürsten erwählt worden, derselbe, vermöge eines alten Herkommens und Rechtes, sogleich wahrer König und Römischer Kaiser sey, und daher in allen Stücken kaiserliche Gewalt ausüben könne, ohne erst einer Bestätigung des Pabstes

*) *Raynald. ad ann.* 1336.

nöthig zu haben *). Die Kurfürſten machten hierauf dieſe ihre Erklärung dem Pabſte in einem eigenen Schreiben bekannt, in welchem durchgehends ein edler, freimüthiger Ton, mit wahrer Mäſſigung und Beſcheidenheit verbunden, herrſcher, und welches deutſcher Erzbiſchöfe und Kurfürſten überaus würdig iſt **).

So muthig und entſchloſſen aber auch der Schritt war, welchen die Kurfürſten gethan hatten, ſo mußte ſich Ludwig doch noch ungemeine Demüthigungen gefallen laſſen, um wenigſtens von der Exkommunikation loszukommen, und dem Lärmen der Mönche und des Pöbels, welches für ihn zuletzt doch gefährliche Folgen hätte haben können, ein Ende zu machen. Benedikts Nachfolger, Klemens VI., wiederholte alles, was die vorigen Päbſte wider den Kaiſer verhängt hatten, und erklärte feierlich, daß derſelbe ſchlechterdings keine Vergebung würde zu hoffen haben, wofern er nicht ſeine Ketzereien abſchwören, und das deutſche Reich zu den Füſſen des Pabſtes niederle-

*) Quod imperialis dignitas et poteſtas et immediate a ſolo Deo, et quod de iure, et imperii conſuetudine antiquitus approbata poſtquam aliquis eligitur in imperatorem ſiue regem ab electoribus imperii conſorditer, vel maiori parte eorundem, ſtatim ex ſola electione eſt rex verus, et imperator Romanorum cenſendus, . . . et adminiſtrandi iura imperii . . . plenariam habet poteſtatem, nec papae, ſiue ſedis apoſtolicae, aut alicuius alterius approbatione, confirmatione, auctoritate indiget, vel conſenſu. Menſchlagers Staatsgeſchichte ꝛc. Urkunden. *Nro.* 62.

**) *Apud Goldaſt. Conſtitut. imper. Tom. I. p.* 333.

gen würde *). Er ließ eine förmliche Bulle gegen ihn ergehen, worin er ihn zum letztenmal ermahnte, innerhalb dreier Monate die Verwaltung des Reiches niederzulegen, sich der Titel eines Kaisers, Königs, Herzogs und jeder andern Würde zu begeben, persönlich nach Avignon sich zu begeben, und dort den Ausspruch des Pabstes zu erwarten **). Nebstdem ermahnte er in einem weitern Schreiben die Kurfürsten, daß sie sich zur Wahl eines neuen Königs sollten bereit halten ***). Ja er drohte ihnen sogar, daß er selbst, falls er nur die geringste Saumseligkeit bey ihnen bemerken würde, aus apostolischer Vollmacht dem deutschen Reiche ein neues Oberhaupt geben wolle †).

In der That hatte diese päbstliche Kabale die Wirkung, daß einige Gegner Ludwigs die deutschen Kurfürsten aus vorgewendeten Religionsgründen gegen ihn aufzuwiegeln suchten, und wenigstens eine zweite Zusammenkunft zu Rense veranstalteten, welche dem Kaiser natürlicher Weise sehr bedenklich seyn mußte. Um allen üblen Folgen vorzubeugen, verfügte er sich selbst dahin,

*) *Continuat. Mart. Polon. col.* 1459.

**) *Apud* Olenschlager, *l. c. N.* 14.

***) Mandauit principibus, vt infra certum terminum, quem iis praefixerat, nisi ius electionis velint amittere, in locum Ludouici . . . alium eligant imperatorem. *Trithemius in chron. Hirsaug. ad ann.* 1346. Die Urkunde selbst steht bei *Raynald. ad ann.* 1341. *N.* 59.

†) *Apud Raynald. l. c. n.* 42.

und verſprach, ſich allen Bedingniſſen zu unterwerfen, und alles mögliche zu thun, um wieder in die Gnade der heil. Kirche zu kommen, worauf ſich die Kurfürſten beruhigten. Wirklich ließ Ludwig durch Geſandte dem Pabſte den nämlichen Antrag thun, und befahl dieſen ſogar, den Titel kaiſerlicher oder königlicher Geſandten abzulegen, und dem heil. Vater zu verſprechen, daß ſich auch ihr Herr Principal bis zum Ausgange der Sachen deſſelben nicht bedienen werde, auch ſeine Perſon, Stand und Würden in die Hände des Pabſts zu legen bereit ſey *). Allein je mehr Ludwig ſeiner Seits verſprach, deſto mehr foderte nach der Hand der Pabſt, ſo daß es nie das Anſehen hatte, daß ein aufrichtiger Vergleich zu Stande kommen werde. Jetzt verlangte der Pabſt über alle oben angeführte Foderungen noch, Ludwig ſolle alles zurücknehmen und zernichten, was er bisher als Kaiſer oder König gethan habe. Natürlich waren hierunter Dinge begriffen, die nicht von ihm allein, ſondern auch von der Einwilligung der übrigen Reichsſtände abgehangen hatten. Der Reichstagsſchluß von Frankfurt, der Schluß der Kurfürſten zu Renſe, kurz alles würde, wenn Ludwig dieſe Bedingniß erfüllet hätte, nichtig und ohne Kraft geweſen ſeyn. Und würden es wohl die Reichsſtände gleichgültig aufnehmen, wenn ihnen der Kaiſer ſo wichtige Rechte vergäbe? Dieſen Umſtand hat Ludwig vermuthlich bedacht, und es daher nicht gewagt, dem Pabſte ohne Vorwiſſen der deutſchen Fürſten eine entſcheidende Antwort über dieſen Punkt zu geben. Er veranſtaltete daher einen neuen Reichstag zu

*) Ap. Olenſchläger, N. 18.

Frankfurt, und trug auf denſelben die Foderungen des Pabſtes vor. Alles wurde über die unerträglichen Anmaſſungen äußerſt erbittert, und der Schluß fiel einmüthig dahin-aus, daß ſich der Kaiſer künftig um des Pabſtes Gnade gar nicht mehr bewerben ſoll.

Allein dem Pabſte war es nun einmal darum zu thun, das Angefangene fortzuſetzen, es koſte, was es wolle, und nicht im geringſten nachzugeben. Zum Glücke lag es einigen weltlichen Mächten aus gewiſſen Staatsgründen eben ſo ſehr daran, den Kaiſer zu ſtürzen, als dem Pabſte. Mit deren Hülfe ſuchte er alſo das Werk zu vollenden. Er gab noch einmal eine Bulle heraus, worinn er erklärte, „daß Ludwig die Strafe, welche ein Ketzer verdienet, bereits verwirkt habe. Er ſey daher ehrlos, unfähig, öffentliche Aemter zu verwalten, einen Zeugen bei Gericht abzugeben, jemand als Kläger oder als Richter vor Gericht zu fodern, Erbſchaften anzutreten, ſeine Güter, welche als konfiſcirt anzuſehen ſeyen, zu beſitzen, und nach ſeinem Tode ordentlich begraben zu werden. Ingleichen ſollen ſeine Söhne und Enkel unfähig ſeyn, jemals ein geiſtliches oder weltliches Amt zu bekleiden, und jede weltliche Macht ſoll beeifert ſeyn, ihn, wo er immer hinkäme, aus ihrem Territorium zu verbannen *)."

Kaum iſt jemals eine ſchärfere, mit gräulichern Flüchen begleitete Bulle von irgend einem Pabſt erſchienen, als eben dieſe. Sie that auch die gehoffte Wirkung. Die Gemüther einiger Für-

*) *Apud* Olenſchlager, N. 19.

ſten wurden dadurch neuerdings ſchwierig gemacht, andere in Verlegenheit geſetzt, und wankelmüthig gemacht; kurz, da der Bulle zugleich der Befehl beigeſetzt war, daß die deutſchen Kurfürſten zu einer neuen Wahl ſchreiten ſollten, ſo machten Ludwigs Feinde ſogleich Anſtalten dazu, und der Markgraf Karl von Mähren wurde wirklich im J. 1346. zum Kaiſer gewählt. Dieſer Neugewählte war zwar, ſo lange Ludwig lebte, nie ſo glücklich, wahrhaft kaiſerliche Gewalt ausüben zu können; indeſſen ſtarb doch der rechtmäßige Kaiſer mitten unter dieſen Unruhen, ohne die Abſolution von dem Kirchenbanne erhalten, oder überhaupt das Ende ſeiner traurigen Schickſale erlebt zu haben.

So deſpotiſch ſich die Päbſte gegen die deutſchen Kaiſer und die Reichsſtände betrugen, eben ſo deſpotiſch und beinahe unumſchränkt herrſchten ſie in andern Reichen der Welt. So wie ſie überhaupt von zweien Triebfedern regiert wurden, von der Habſucht nämlich, und von dem Ehrgeize, ſo war auch ihre Abſicht hauptſächlich auf zwei Dinge gerichtet: nämlich erſtens ſich zu bereichern, und zweitens, ſich alle Mächte der Erde zu unterwerfen. Sowohl zum Behufe des einen als des andern, thaten ſie die auffallendſten Schritte, und es iſt ärgerlich, wenn man lieſet, wie ſehr ſie in die Rechte der Fürſten eingriffen. Wenn der Pabſt Urban II. den König Philipp in Frankreich mit dem Banne belegt, weil er mit Hintanſetzung ſeiner erſten Gemahlin eine zweite genommen, da nachher Paſchal III. Karl den Groſſen, welcher fünf Kebsweiber hatte, in die Zahl der Heiligen verſetzte; wenn Paſchal II. alle Schlöſſer, Städ-

te, Inſeln, Meerhaven und Güter des Kloſters zu Caſſino von allem Joche der Sterblichen (ab omnium mortalium iugo) befreiet, und allen Biſchöfen und weltlichen Fürſten drohet, daß ſie ihrer Aemter und Würden entſetzt ſeyn, und an dem Fleiſch und Blut unſers Erlöſers keinen Antheil haben ſollen, falls ſie ſich unterſtiengen, gegen dieſe Verordnung zu handeln *); wenn Kalixtus II. den Aebten zu Clugny die Erlaubniß, Geld zu ſchlagen, ertheilet; ein Privilegium, deſſen Ertheilung nur dem Landesherrn zuſteht; wenn Innocens II. im J. 1139. den Herzog Roger von Apulien zum König in Sicilien ernennet, unter der Bedingniß, daß er dem Römiſchen Stuhle einen jährlichen Tribut bezahle **); wenn Hadrian IV. im J. 1155. dem Könige Heinrich II. in England den Beſitz Hiberniens und der nahe gelegenen Inſeln unter der Bedingniß geſtattet, daß jedes Haus dem heil. Petrus jährlich einen Denarius bezahlen ſoll ***); wenn Alexander III.

*) Si quis ſane in craſtinum archiepiſcopus, vel epiſcopus, imperator aut rex, princeps aut dux, comes, vicecomes, iudex, aut eccleſiaſtica quaelibet ſaecularisque perſona hanc noſtrae conſtitutionis paginam ſciens, contra eam temere venire tentauerit, ſecundo tertioue commonita, ſi non ſatisfactione congrua emendauerit, poteſtatis honorisque ſui dignitate careat, atque a ſacratiſſimo corpore et ſanguine Dei et Domini Redemptoris noſtri Ieſu Chriſti aliena fiat. *Bullar. Rom. Tom. II. p.* 118. *c.* 1.

**) *Ibid. p.* 292. *c.* 1.

***) Salua B. Petro et ſacroſanctae Romanae eccleſiae de ſingulis domibus denarii annua penſione. *Loc. cit. p.* 352.

n J. 1179. dem Herzog Alphons in Portugall
icht nur erlaubt, den königlichen Titel zu führen,
ofern er jährlich zwei Mark Goldes an den hei-
gen Stuhl bezahle, ſondern ihm ſogar alle jene
erter ſchenket, welche er den Saracenen entreiſ-
n würde *); wenn man überhaupt dergleichen
akta in authentiſchen Urkunden lieſet, ſo ſieht
an wohl, wohin alle dieſe Unternehmungen ziel-
n. Indeſſen liefert uns die Geſchichte einen
berfluß von ſolchen Beiſpielen. Wem dieſe un-
kannt iſt, dem würde es beinahe unglaublich
einen, daß Innocens III. den Herzog Colojo-
nn von Bulgarien eigenmächtig als König er-
rt, und ihm die Erlaubniß, Geld zu ſchlagen,
heilet habe **). Doch war dieſe That nicht
n einziger Eingriff in fremde Rechte. Auch den
nig in Böhmen beſtätigte er im nämlichen
hre 1204. in dieſer Würde, und erkannte ihn
mlich als König, weil er die Parthei des recht-
ßigen Kaiſers Philipp verlaſſen, und ſich auf
Seite des Gegenkaiſers Otto IV. geſchlagen
te ***). König Peter II. von Arragonien

) Omnia loca, quae cum auxilio coeleſtis gratiae de Sarracenorum manibus eripueris, excellentiae tuae concedimus, et auctoritate apoſtolica confirmamus. *L. c. p. 456. col. 2.*

*) Publicam in regno tuo cudendi monetam, tuo caractere inſignitam, liberam tibi concedimus facultatem. *Bullar. Tom. I. P. III. p. 107. col. 2.*

**) Cum ad commonitionem apoſtolicae ſedis et noſtram, relicto duce Sueuiae ad cariſſimum in Chriſto filium noſtrum illuſtr. regem Ottonem te converteris, ... regem te de coetero reputare voluimus et vocare. *Loc. cit. p. 105.*

konnte von ihm nur gegen Erlegung eines jährlichen Tributes gekrönet werden, und mit dem Könige Johann von England wußte er seine Rolle so gut zu spielen, daß dieser ihn nicht nur seinen Herrn nannte, sondern dem heil. Petrus sogar sein ganzes Königreich England, Hibernien, Normannien, Aquitanien u. a. m. schenkte, und gegen Erlegung eines jährlichen Tributs von 1000 Mark Sterling von ihm wieder zu Lehen nahm *). Auch Pohlen wurde von ihm mit dem Banne bedrohet, wofern es den gewöhnlichen Petersgroschen nicht fleißig bezahlte. Sein Nachfolger Honorius III. verkaufte sogar den Schutz des apostolischen Stuhles an den König in Portugall für jährliche zwek Mark Goldes, und an England für zwölf Pfund Sterling, und er sagte es ausdrücklich, daß dieses Geld nur als ein Beweis gefodert werde, daß England die Oberherrschaft der Römischen Kirche

*) Gratia S. spiritus inspirante bona nostra de communi consilio Baronum nostrorum offerimus et libere concedimus Deo, et SS. apostolis eius Petro et Paulo, et S. Romanae ecclesiae matri nostrae, ac *domino nostro* Papae Innocentio, eiusque catholicis successoribus totum regnum Angliae, et totum regnum Hiberniae cum omni iure et pertinentiis suis pro remissione peccatorum nostrorum, et totius generis nostri, et eo modo illa a Deo et ecclesia Romana tanquam feudatarius recipientes, fidelitatem exinde praedicto Domino nostro P. Innocentio eiusque successoribus iuramus, et homagium ligium in praesentia D. Papae, si coram eo esse poterimus, eidem faciemus, successores et haeredes nostros de vxore nostra in perpetuum obligantes, vt simili modo summo pontifici debeant fidelitatem praestare, et homagium recognoscere. *L. c. p.* 165. c. 1.

rkenne *). Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſer Satz blos im weltlichen Verſtande genommen wur- e. Der Pabſt Klemens IV. belehnte den Her- og Karl von Anjou mit dem rechtmäßigen Erb- heile des Prinzen Konradin, dem Königreiche Si- lien, und die Bulle, worinn er dieſen, weil er ſein echtmäßiges Erbtheil an ſich zu bringen ſuchte, nter den gräulichſten Verwünſchungen mit dem Banne belegt, bleibt ewig ein ſchaudervolles Denk- nal von abſcheulicher Mißbrauchung der Kirchen- ewalt **). Schon die Vorfahrer dieſes Pabſtes atten ihr Möglichſtes gethan, dieſen Konradin ja icht aufkommen zu laſſen. Alexander IV. verbot em Erzbiſchofe zu Mainz bei Strafe der Exkom- nunication, ihn bei der deutſchen Kaiſerwahl in Vorſchlag zu bringen †). Auch Urban IV. ver- ot allen Kurfürſten unter eben dieſer Strafe, en genannten Prinzen zum Römiſchen König u wählen ††). So viel lag den Päbſten daran, aß Konradin nicht zu mächtig werde, und dann eine Rechte auf Sicilien behaupte!

Ueberhaupt machten jetzt die Päbſte immer ehr und mehr Gründe ausfindig, wodurch ſie

*) Ad recognitionem dominii eccleſiae Romanae m et haeredes tui annuatim duodecim marcas ſterlingorum in Anglia apud monaſterium de Fuonis in feſto purificationis B. V. perſoluetis. *Ibid. p.* 215. *c.* 2.

**) *P.* 466. *ſqq.*

†) *Ibid. p.* 377. *col.* 1.

††) *Ibid. p.* 407. *c.* 1.

ihre gewaltsamen, oder listigen Usurpationen, rechtfertigen wollten. Nikolaus III. verordnete, daß künftig der Senator der Stadt Rom ohne Gutheissen des Pabstes nicht erwählet werden sollte, und er gab eine Ursache dieser Verordnung an, welche meines Wissens noch von keinem Pabste war auf die Bahn gebracht worden. Er behauptete nämlich, man könne die geistliche Herrschaft nicht mit Nachdruck ausüben, wenn man nicht zugleich die weltliche Herrschaft besässe *). Diesem Grundsatze zu Folge war es nun freilich keinem Pabste mehr zu verdenken, wenn er sich nach allen Kräften bestrebte, größer zu werden, als König und Kaiser. Uebrigens blieben die Päbste in diesem ganzen Zeitraume ihrem System unabänderlich getreu, und vergassen nicht, die alten Grundsätze, deren Ausbreitung ihren Vorfahren geglücket hatte, stets in Umlauf zu erhalten. So wandte z. B. der Pabst Bonifaz VIII. die bekannte Schriftstelle: Du bist mein Sohn, ich habe dich von Ewigkeit her geboren; begehre nur von mir, und ich will dir Völkerschaften geben, und deine Macht soll sich von einem Ende der Welt bis zum andern erstrecken, in der Exkommunicationsbulle des Königs Philipps des Schönen von Frankreich auf den Römischen Stuhl an, und wirklich erfüllten er und seine Nachfolger den Sinn dieses und des gleich darauf folgenden Satzes pünktlich: Du sollst mit einer unumschränkten Macht herrschen, und die Könige wie irdene Geschirre zu Staub zermal-

men

*) *Bullar. T. II. P. III. p. 24.*

men *). Auch der Grundſaz, daß es zwei Schwerter auf der Erde gebe: ein geiſtliches und ein weltliches, wurde immer mehr entwickelt. Eben dieſer Bonifaz verſicherte, daß das leztere da ſey, um für die Kirche, und das erſtere, um von der Kirche gebraucht zu werden; jenes führe die Kirche, dieſes die Könige und Kriegsvölker, doch nur nach dem Willen der Prieſter. Weil es aber die Nothwendigkeit erheiſchet, ſagt er ferner, daß ein Schwert unter dem andern ſtehe, ſo muß nothwendig die weltliche Macht der geiſtlichen untergeordnet ſeyn.

V.

Mittel der Päbſte, ihr Anſehen dauerhaft zu erhalten. Kreuzzüge. Anſehen der Kardinäle. Urſprung der Bettelmönche. Vervielfältigung der Exemtionen. Einführung der Univerſitäten, des Ketzergerichts und der Bücherverbote.

Hatten Gregor VII. und ſeine Vorfahrer ungemeine Mühe darauf verwendet, das päbſtliche Anſehen zu gründen, ſo mußten ſich jezt ſeine Nachfolger nicht weniger bemühen, es dauerhaft zu erhalten. Die Mittel, deren ſie ſich hierzu bedienen, ſind größtentheils von der Art, daß ſie den

*) Super Petri ſolio, excelſo throno diuina diſpoſitione ſedentes illius vicem gerimus, cui per patrem dicitur: Filius meus es tu, ego hodie genui te etc. *Ibid. p.* 103.

von den Päbſten ſich vorgeſteckten zweifeitigen Zweck befördern halfen; eine allgemeine Oberherrſchaft, nämlich in Anſehung des Weltlichen, ſo wie in Anſehung des Geiſtlichen. Eines der erſten, deren man ſich bald nach den Regierungsjahren Gregors VII. bediente, waren die Kreuzzüge. Schon ſeit geraumer Zeit vor Gregor hatten die Menſchen, wie ſie dann gemeiniglich eine erhitzte Einbildungskraft von einer Meinung zur andern, von einem Entſchluſſe zum andern führet, an dem Herumſchweifen zur Ehre Gottes außerordentlichen Geſchmack bekommen. Viele hundert, ja ſogar viele tauſend Menſchen pilgerten nach Jeruſalem, und glaubten ſich ganz außerordentliche Verdienſte bei Gott erworben zu haben, wenn ſie eine ſo beſchwerliche, manchmal noch obendrein mit großen Gefahren verbundene Wallfahrt verrichtet hatten. Da aber die Einwohner dieſer heiligen Länder, die Türken, eine äußerſt rohe und barbariſche Nation waren, ſo mußten dieſe andächtigen Pilger ſich ſehr oft eine harte Begegnung gefallen laſſen. Viele aus ihnen ſtarben entweder unterwegs, weil ſie fremde Nahrung, Klima, Strapazen, die eine jede weite Reiſe mit ſich bringt, und mehr dergleichen Dinge nicht ertragen konnten, oder ſie unterlagen dem Druck und der Grauſamkeit dieſer Barbaren, und die wenigen, welche in ihr Vaterland wieder zurückkamen, ermangelten nicht, zu Hauſe erſchreckliche Dinge zu erzählen, und gräuliche Schilderungen zu machen, wie viel ſie von den Türken auszuſtehen gehabt haben, geſetzt auch, daß kaum die Hälfte davon wahr geweſen. Kurz, in dem Maaſſe, in welchem dieſe zu Hauſe ihre Erzählungen ſpannten, wuchs unter ihren Landsleuten das Mitleiden

gegen ihre Glaubensbrüder, die stets so vielen Unfällen ausgesetzte Christen, und der Groll gegen die Saracenen, welche sie so übel behandelten.

Die Päbste bemerkten diese Stimmung des Volkes, und suchten sie zu ihrem Vortheile zu benützen. Lange schon hatte der Pabst Gregor VII. ehnlichst gewünscht, daß sich einmal eine Gelegenheit hervorthun möchte, die orientalische Kirche wieder einmal mit der lateinischen zu vereinigen *). Seine Absicht war ganz gewiß keine andere, als das päbstliche Ansehen auch in diesem Theile weiter auszubreiten, und, falls es ihm gelänge, die griechische Kirche der Römischen zu unterwerfen, sie eben dadurch zu vergrössern. Da zu diesen Zeiten die Länder der griechischen Kaiser selbst von den Beunruhigungen der Türken nicht frei blieben, sie aber für sich allein zu schwach waren, sich denselben zu widersetzen, so wünschten sie selbst, daß ihnen die abendländischen Christen beistehen möchten, und schickten daher in dieser Absicht Gesandte an den Pabst. Gregor, der es wohl einsah, daß eine Gefälligkeit eine andere nach sich ziehen, und er auf diesem Wege zu seinem Ziel gelangen würde, zeigte sich äußerst bereitwillig in Ansehung dieses Gesuches, und machte alle Anstalten zur Erfüllung desselben. Er hatte bereits eine be-

*) Nos autem non solum inter Romanam, cui licet indigni deseruimus, ecclesiam, et filiam eius, constantinopolitanam, antiquam (Deo ordinante) concordiam cupimus innouare, sed, si fieri potest, quod ex nobis est, cum omnibus hominibus pacem habere. *Greg. Epist. 18. Lib. I.*

trächtliche Anzahl Italiänischer und anderer Fürsten zu einem Feldzuge wider diese Barbaren aufgefodert, und machte sich schon sichere Hoffnung, daß er nächstens selbst als Anführer einer beträchtlichen Armee bis an das heilige Grab vordringen werde *). Allein eben als er sein Projekt ausführen wollte, fiengen die Sachsen ihre Händel mit Heinrich IV. an; Gregor hoffte vermittelst derselben noch größere Vortheile zu erhalten, nämlich sich die allgemeine Oberherrlichkeit über den Kaiser und alle Fürsten des deutschen Reiches zu erwerben; er ließ daher das Ungewisse fahren, und gab sich, weil er doch nicht beides zugleich zu Stande bringen zu können glaubte, mit dieser Sache allein ab. Indessen, daß im deutschen Reiche auf des Pabstes Betriebsamkeit alles in größter Verwirrung war, hatten auch die Saracenen im Orient neuerdings sehr bedenkliche Bewegungen gemacht, und der griechische Kaiser Alexius sah sich genöthiget, auch an Gregors Nachfolger, den Pabst Urban II. Gesandte zu schicken, um die abendländischen Christen zu Hülfe zu rufen. Fast zu gleicher Zeit kömmt ein französischer Mönch, Peter von Amiens, von seiner Wallfarth, die er in die heiligen Länder gethan hatte, zurück, und meldet dem Pabste, daß ihm Christus zu Jerusa-

*) Iam vltra quinquaginta millia ad hoc se præparant, vt si me possunt in expeditione pro duce ac pontifice habere, armata manu contra inimicos Dei volunt intargere, et vsque ad sepulchrum Dominj, ipso ducente peruenire. *Lib. II. ep. 31. ap. Labb. Tom. X. col. 92.* Auch in diesem Briefe giebt Gregor die Vereinigung der griechischen Kirche mit der Römischen einigermaßen als die Ursache des vorgehabten Feldzuges an.

lem erschienen sey, und ihm befohlen habe, die ganze Christenheit aufzufodern, die heiligen Länder den Ungläubigen zu entreissen. Er setzte noch hinzu, daß ihm Christus für alle diejenigen, welche sich zu einer solchen Unternehmung brauchen liessen, das Himmelreich als eine sichere Belohnung versprochen habe *). Peter unterließ nicht, diese Nachricht auch allenthalben unter das Publikum auszustreuen; er versammelte sogar das Volk in dieser Absicht, und suchte es in den nachdrücklichsten Anreden zu einem Kreuzzug zu bewegen; seine Kameraden, die übrigen aus den heiligen Ländern zurückgekommenen Pilger unterstützten seinen Vortrag durch die kläglichen Beschreibungen des Elendes, in welches sowohl die heiligen Oerter, als die dort wohnenden Christen versetzt wären; andere trieben die Sache noch weiter; sie hatten mehrfältige Erscheinungen, sie sahen Zeichen am Himmel, welche klar anzeigten, daß es der Wille Gottes sey, gegen die Saracenen zu Felde zu ziehen; sie hatten Offenbahrungen, und prophezeihten den glücklichsten Erfolg dieser Unternehmungen. Kurz, was man anfänglich blos dachte und kalt projektirte, ward jetzt schon zur Schwärmerei, und es war beinahe kein Mensch mehr, der nicht dem Vorhaben, einen Zug nach Asien zu thun, seinen lauten Beifall gab, und ihn für die heiligste Pflicht hielt.

Wäre Urban zur Ausführung dieses Unternehmens nicht schon aus päbstlichen Hausgrundsätzen geneigt gewesen, weil er sich dadurch die

*) *Histor. belli sacri; op. Mabill. Itiner. Ital. P. 2. p. 132.*

Freundſchaft der griechiſchen Kaiſer, Geiſtlichkeit, anderer Großen, und ſelbſt des griechiſchen Volkes erwerben, und eben darum die Vereinigung ihrer Kirche mit der Römiſchen nebſt allen für den päbſtlichen Stuhl hieraus flieſſenden Vortheilen hoffen konnte; ſo würde ihn doch gewiß der Enthuſiaſmus der abendländiſchen Chriſten, welcher den Päbſten zu jeder Zeit in mancher Rückſicht ſo zuträglich war, vermocht haben, das Seinige nach allen Kräften hierzu beizutragen. Ein nach Piacenza eben ausgeſchriebenes Konzilium gab ihm Gelegenheit, die Briefe des Kaiſers Alexius vorzuleſen, den betrübten Zuſtand der Chriſten im Orient auf die rührendſte Art zu ſchildern, und der ganzen Geſellſchaft den Befehl Chriſti zu eröffnen. Jedermann gab ihm Beifall, und verſprach, zu einer ſolchen Unternehmung das Seinige beizutragen. Indeſſen ward doch auf dieſer Kirchenverſammlung noch nichts entſcheidendes beſchloſſen. Der Pabſt hielt in dem nämlichen Jahre 1095. ein neues Konzilium zu Clermont, auf welchem die Sache eifriger betrieben ward. Urban hielt dabei ſo rührende Anreden an die ganze Verſammlung, und wußte ſeine Sache mit ſo nachdrücklichen Beweggründen zu unterſtützen *), daß ſich alle Anweſenden gleichſam in die Wette beiferten, ein ſo wichtiges und zugleich ſo verdienſtliches Unternehmen ausführen zu helfen. Man ſetzte ſogleich zwei Kanonen feſt, vermöge deren einem jeden, welcher nicht aus eitlem Gewinn oder um der Ehre willen, ſondern einzig und allein aus Andacht zur Befreiung der Kirche Gottes nach Jeruſalem ziehen würde, Nachlaſſung ſei-

*) *Apud Labb. Tom. X. col. 411. ſqq.*

ner Sünden ertheilet, und versprochen wurde, daß seine Güter so lange, als er sich in den heiligen Ländern befinden würde, bis zu seiner Zurückkunft möglichst geschützt werden, und unverletzt bleiben sollten *).

Nur der eben hereinbrechende Winter hinderte die Völker, den Marsch sogleich anzutreten. Indessen machten die Bischöfe und übrigen Grossen, als sie wieder zu Haus angelangt waren, die thätigsten Anstalten zum Kreuzzuge, warben so viele Leute an, als sie konnten, und Urban hielt im Märzmonate des folgenden Jahres ein neues Koncilium zu Tours, worauf die Schlüsse der vorigen in Betreff des Zuges nach Jerusalem wiederholt und bestätiget wurden.

Daß dieser Zug, so wie mehrere andere wichtige vor sich gegangen, und was die Kreuzfahrer dabei für ein Glück gemacht haben, ist bekannt genug; letzterer Umstand gehöret auch nicht mit in den Plan der gegenwärtigen Geschichte. Hier ist die Absicht nur, zu zeigen, wie viel die Kreuzzüge beigetragen haben, das politische und geistli-

*) Quicunque pro sola devotione, non pro honoris vel pecuniae adeptione, ad liberandam ecclesiam Dei Ierusalem profectus fuerit, iter illud pro omni poenitentia reputetur. Can. 2. col. 707. Den andern, hieher gehörigen Kanon, welcher aus den Sammlungen weggeblieben, wovon aber Dennizo in vit. Mathild. Meldung thut, führet Petrus de Marca (not. ad conc. Claromont.) folgendermassen an: Item placuit omnia bona eorum, qui Hierosolymam pergant, semper et ubique esse salva, in pace et treuga, quousque redeunt.

che Ansehen der Päbste in Europa zu vergrößern, oder wenigstens zu erhalten, und welche nachtheilige Folgen dieselbe für einen großen Theil der Christenheit hatten.

Wenn man dieser Sache genau nachspüret, so findet man, daß die Kreuzzüge ungemein gedienet haben, die Päbste zu bereichern. „Der Eifer, in die heiligen Länder zu ziehen, sagt der Servit Paul Sarpi *), war so groß, daß eine Menge Menschen unter diese Fahne traten, ohne sich um ihre Güter, noch um ihre Frauen, noch um ihre Kinder zu bekümmern. Sie verkauften erst alles, was sie hatten, und zogen dann dahin. Sogar Frauen vergaßen ihre Kinder, und verkauften das Erbtheil derselben, um wenigstens Geldbeyträge zu diesem Kriege zu thun." Wieder andere vertrauten alles das Ihrige unterdessen, bis sie wieder zurückkamen, der Geistlichkeit, welche in ihrer Heimat zurück blieb, zur Verwahrung an. Auf solche Art vermehrte also dadurch die Geistlichkeit überhaupt ihre eigene Güter, und machte sich reicher. Da die Zahl derjenigen, welche ihres Vermögens zur Ehre Gottes los zu werden wünschten, ungemein groß war, so gelang es den Kirchen und Geistlichen, die beträchtlichsten Stücke für einen sehr geringen Preis käuflich an sich zu bringen; andere, welchen die Güter unterdessen in Verwahrung gegeben wurden, zogen so lange, als der Eigenthümer abwesend war, ohnehin jenen Nutzen für sich daraus, den sonst gewöhnlich ein Vormund oder Verwalter zu ziehen pflegt; wieder andern Geistlichen blieben dergleichen Güter

*) Traité des bénéfices, chap. 17.

gar für immer, so daß sie mit allem ihren Eigenthums- und Nutznießungsrecht an sie fielen, indem viele Eigenthümer derselben im Orient ihren Geist aufgaben, oder aus andern Ursachen gar nicht wieder zurückkamen.

Fand hierdurch der Klerus überhaupt seine Rechnung ungemein dabei, so fand sie der Pabst insbesondere nicht weniger. Allemal war doch schon seit einigen Jahrhunderten der Pabst der letzte Zielpunkt, auf den am Ende alles hinauslief, und ein Vortheil, welchen die Geistlichkeit, im Ganzen genommen, erhielt, fiel auf ihn allein in eben dem Maasse zurück. Wenn jene reicher wurde, so mußte sie natürlich auch diesem unter verschiedenen Titeln, die man nach und nach erfand, reichere Opfer bringen. Hätte aber auch die damals allgemein eingeführte Kirchenpolitik wirklich diese Folgen nicht hervorgebracht, so hatten die Päbste doch schon durch andere Mittel für das Beste ihrer eigenen Kammer insbesondere gesorgt. Schon Urban sah vermuthlich voraus, wie sehr die Schwärmerei des Volkes für den heiligen Krieg, wenn man sie gut benutzte, dem päbstlichen Aerarium aufhelfen könnte, und veranstaltete daher auf dem Concilium zu Clermont den oben angeführten Kanon. Kalixtus benützte den nämlichen Gedanken, suchte ihn aber durch eine günstigere Wendung der Römischen Kirche insbesondere, das heißt, der päbstlichen Schatzkammer mehr anzupassen. „Denjenigen," so ließ er im ersten lateranensischen Kirchenrath vom Jahre 1123. festsetzen, „welche nach Jerusalem reisen, und zur Vertheidigung der Christen, und zur Unterdrü-

„ckung der Tyrannei, welche die Ungläubigen aus„üben, thätigen Beistand leisten, ertheilen wir „nicht nur Nachlassung ihrer Sünden, sondern „nehmen auch ihre Häuser und Familien, und alle „ihre Güter in den Schutz des heiligen Petrus, „und der Römischen Kirche auf, so wie es schon „von unserm Herrn, dem Pabst Urban festgesetzt „worden. Wer also immer sich unterfangen wür„de, etwas von diesen Gütern zu veräußern oder „sonst zu entziehen, so lange die Eigenthümer der„selben leben, der soll mit dem Kirchenbanne be„straft werden *)." Eugen III. trieb die Sache noch weiter, und verordnete, daß, wer immer in Schulden stecke, und aus reiner Absicht den Kreuzzug mitmache, nicht gehalten seyn soll, die Zinsen des geborgten Kapitals zu bezahlen. Sogar Lehengüter sollen die Kreuzfahrer auch wider den Willen des Lehenherren veräußern, und an die Kirche, oder an geistliche Personen verpfänden können, wenn jene ihr Gesuch, ihnen Geld zu leihen, abgeschlagen, oder zu erfüllen nicht im Stande gewesen **).

*) Eis qui Hierosolymam proficiscuntur, et ad christianam gentem defendendam, et tyrannidem infidelium debellandam efficaciter auxilium praebuerint, suorum peccatorum remissionem concedimus, et domos et familias, atque omnia bona eorum in beati Petri, et Romanae ecclesiae protectione, sicut a Domino nostro papa Vrbano statutum fuit, suscipimus. Quicunque ergo ea distrahere vel auferre, quamdiu in via illa morantur, praesumpserint, excommunicationis ultione plectantur. *Concil. Lateran. I. sub Calixto II. can. 11. ap. Labb. Tom. X. col.* 897.

**) Quicunque vero aere premuntur alieno, et iter sanctum puro corde inceperint, de praeteritis

Kein Mensch wird sich wundern, daß die Geistlichkeit, besonders aber die Päbste bei solchen Umständen ungemein reich geworden. Je mehr man sich aber Vermögen erwirbt, desto größer wird gemeiniglich das Ansehen des Menschen, und desto mehr Mittel erhält er, demselben den gehörigen Nachdruck zu geben.

Ein anderer Grund, warum die Kreuzzüge das päbstliche Ansehen befestigen, oder vergrößern halfen, liegt darin, daß die Päbste der Mannschaft, welche bestimmt war, in die heiligen Länder zu rücken, und den Saracenen zu Leibe zu gehen, sich sehr oft zu ganz andern Unternehmungen, nämlich dazu bedienten, ihre weltlichen Güter mit gewaffneter Hand zu schützen, oder sich selbst neue zu erwerben, ihnen verhaßte Fürsten, die sie mit dem Namen der Ketzer brandmarkten, zu demüthigen, jene, die wie Sklaven vor ihnen krochen, und von denen sie irgend einen Nutzen erwarten konnten, zu unterstützen, und überhaupt verschiedene politische Vortheile zu erringen *). So ließ Gregor IX. das Kreuz wider den ihm so

usuras non soluant: et si ipsi, vel alii pro eis occasione usurarum astricti sunt sacramento vel fide, apostolica eos auctoritate absoluimus. Liceat eis etiam terras, siue caeteras possessiones suas (postquam commoniti propinqui, siue domini, ad quorum feudum pertinent, pecuniam commodare aut noluerint, aut non valuerint) ecclesiis, vel personis ecclesiasticis, vel aliis quoque fidelibus libere, sine ulla reclamatione, impignorare. *Epist. Eugenii III.* apud Otton. *Frising. de gest. Frid. I.*, 1. c. 35.

*) *Sarpi Traité des benefices chap.* 27.

verhaßten Kaiser Friedrich II. predigen, so bediente sich Gregor IX. einer solchen Miliz gegen die Albigenser *), welche das päbstliche Ansehen zu erschüttern drohten, und so ward mit Hülfe der Kreuzsoldaten manches unternommen, was auf die Eroberung der heil. Länder gar keinen Bezug hatte. Da aus den Kreuzzügen eine Religionssache gemacht ward, und der Pabst die Haupttriebfeder derselben war, so hatte er ohnehin, als Prinzipal, das Kommando über die ganze Sache in seinen Händen, und er konnte die Armee auf einen Wink hinmarschiren lassen, wohin er wollte.

Der dritte Vortheil, welchen die Päbste durch die Kreuzzüge erhielten, war, daß sie vermittelst derselben alle Bischöfe und weltliche Fürsten, welche entweder offenbar nicht gut päbstlich dachten, oder auf welche die Päbste wenigstens einiges Mißtrauen setzten, auf eine gute Art aus ihren Ländern entfernen, und in ihrer Abwesenheit in selbigen selbst herrschen, oder wenigstens auf sie einen bleibenden Einfluß haben konnten. Bei Beschreibung des Kreuzzuges unter Friedrich I. nennet Tageno nur aus Deutschland allein fünf Bischöfe, welche dem Zuge beigewohnt haben **),

*) *Bulla Gregorii IX. in Bullar. Rom. T. I. P. III.*

**) Episcopi Herbipolensis, Monasterienſis, Dietpoldus Babenbergensis, Oldenburgensis, Missenensis, cum multis regni comitibus, cum magna multitudine populi per Vngariam et Greciam iter suum direxerunt. *Tageno, descriptio expeditionis etc. ap. Freher. Tom. I.* Kurz vorher, nämlich im J. 1146. hatten sich auch die Bischöfe Heinrich von Regens-

ohne der übrigen aus andern Nationen und Ländern zu erwähnen, welche gewiß keine geringe Zahl ausmachten. Durchgehends ward es damals für eine Lauigkeit in der Religion angesehen, nicht mit nach Jerusalem zu ziehen, und wir sehen aus allen Berichten der gleichzeitigen Geschichtschreiber, daß allemal die Bischöfe die ersten dabei waren. Nichts konnte den Päbsten erwünschter seyn, als eine solche Reise. Während ihrer Abwesenheit liessen sie das bischöfliche Amt indessen in ihrem Namen durch ihre Legaten versehen, und diese wußten sehr gut die zurückgebliebene Priesterschaft dieser Kirchsprengel und das Volk an die Abhängigkeit von Rom zu gewöhnen. Sie konnten während dieser Zeit manches einführen, wogegen ihnen von den Bischöfen, wenn sie sich bei ihrer Heerde befunden hätten, widersprochen, und vielleicht unübersteigliche Hindernisse wären in den Weg gelegt worden. Sie konnten manche Einrichtung in irgend einer Diöceſe treffen, manche Verordnung machen, welche sich alsdann nach der Zurückkunft des ordentlichen Bischofes nicht so leicht wieder aufheben liessen; sie konnten die Verbreitung manches Grundsatzes besorgen, welcher alsdann aus den Köpfen der Menschen nicht so leicht mehr zu vertilgen war. Glückte es ihnen gar, daß irgend ein Bischof, der nicht nach ihrem Sinne war, unterwegs starb, oder im Kriege umkam, welches öfters der Fall war, so ward alsdann ohnehin meistens ihnen das Vergnügen zu Theil, die ledig gewordene Stelle zu besetzen, wo-

burg, Otto von Freisingen, und Reginbert von Pollau unter viele Miliz begeben. *Otto Frising. de gest. Frid. L. I. c. 40.*

zu dann natürlich ein ihnen anständiges Subjekt ausgesucht wurde.

Mit den weltlichen Fürsten hatte es eben diese Bewandtniß. Während ihrer Abwesenheit führten meistens die päbstlichen Legaten in deren Ländern die Wirthschaft, oder sie konnten wenigstens den zurückgebliebenen Großen und dem Volke Meinungen einflössen, welche sie wollten, und ihnen Entschliessungen ablocken, welche das Interesse des Römischen Hofes beförderten. Mancher Fürst, welcher vielleicht zur Aufrechthaltung seiner Rechte wichtige Schritte gethan hätte, wurde dadurch, daß ihn entweder der Pabst zu einem Kreuzzug beredete, oder sein eigener heiliger Eifer dazu hinriß, gehindert, diese Schritte zu thun, und der Pabst blieb daher entweder im Besitz seiner alten Vortheile, oder errang neue. Mancher anderer, dessen Muth oder Einsichten dem monarchischen System des Römischen Hofes gefährlich schienen, ward auf solche Art von der Regierung entfernt, und sehr weislich der Todesgefahr überliefert. Besonders wußten die Päbste durch dieses Mittel die Kaiser aus dem Hohenstaufischen Hause, einen Konrad III., Friedrich I., Heinrich VI., Friedrich II. und mehr, andere sich sehr gut vom Halse zu schaffen, weil eben diese sich vorzüglich thätig gezeigt hatten, den politischen Eingriffen der Römischen Bischöfe in Italien Einhalt zu thun, und ihre Reichsrechte, besonders in der Lombardei, zu vertheidigen. Aus eben diesem Grunde bedienten sich jene so beredter und fähiger Männer, eines Peter von Amiens, eines Bernhard, eines Bischofes Wilhelm von Tyrus, eines Otto von Chateaux Roux, um durch-

ihre unwiderstehliche Beredsamkeit, und durch alle Kunstgriffe der Schwärmerei die Fürsten zur Annahme des Kreuzes zu bereden.

In eben diesem Zeitraume, in welchem die Kreuzzüge aufkamen, fiengen auch die Kardinäle zu Rom an, allmählig bedeutendere Personen zu werden. Ihr Ursprung ist schon im ersten Theile dieser Geschichte entdeckt worden. Sie waren, wie bereits gemeldet worden, Priester, welche in unruhigen Zeiten aus ihren Sprengeln vertrieben worden, und nun, von einem fremden Sprengel aufgenommen, in diesem lebten, ohne sich von den einheimischen Priestern desselben durch irgend etwas auszuzeichnen, als daß sie ihnen am Range nachstehen mußten. Einsichten, womit einige in einem vorzüglichen Grade begabt waren, Rechtschaffenheit, und andere rühmliche Eigenschaften erwarben ihnen bald eine sehr große Achtung, und manche Diöceſe, besonders Rom suchte eine Ehre darin, recht viele Kardinalpriester, das ist, recht viele Männer von hervorstechenden Einsichten und Rechtschaffenheit in ihren Schoos aufzunehmen, und ihnen gute Pfründen zu verleihen. Nach und nach nahm ihr Ansehen immer mehr zu, und die Päbste, welche es wohl einsahen, von welchem Nutzen eine Schaar so ausgezeichneter, und dem Römischen Stuhle, dem sie so viel zu danken hatten, ergebener Diener für sie wäre, liessen sie allmählig Theil an den allgemeinen Berathschlagungen über kirchliche Dinge nehmen. Dies war schon eine wichtige Anstalt, und dem päbstlichen Interesse ungemein vortheilhaft. Hatten zur Zeit, da die päbstliche Macht schon ziemlich gestiegen war, und die Bischöfe und Kirchen ihre Freiheit

größtentheils verloren hatten, die italiänischen Bischöfe, und manchmal auch Bischöfe aus andern Provinzen doch noch immer einigen Antheil an der Entscheidung der Kirchenangelegenheiten überhaupt, indem dergleichen Dinge meistens auf Römischen Synoden, wobei die Bischöfe sich einfanden, unter dem Vorsitze des Pabstes verhandelt worden; so wurden sie jetzt allmählig ganz davon ausgeschlossen, indem sich die Päbste nur mehr der Kardinäle, welche nun eine eigene, zu diesem Zweck bestimmte Kongregation auszumachen anfiengen, hierzu bedienten; ja sogar hernach, bei Gelegenheit ihrer Erhebung auf den päbstlichen Stuhl schwuren, daß sie bei Verwaltung ihres Amts die Kardinäle stets zu Rath ziehen wollten *). Was konnte aber ein Pabst nicht alles von Leuten erwarten, welche allen ihren Glanz einzig und allein ihm zu danken hatten, und daher noch weit enger, als je ein anderer Bischof, mit ihm verbunden waren?

Schon zu den Zeiten des Petrus Damiani waren sie zu einer so hohen Stufe von Ehre und Macht gelanget, wie wir aus einer Stelle desselben ersehen **), und wie eifrig sie besorgt gewesen, sich stets im Besitze dieses Ansehens zu erhalten, davon mag uns ein einziges Beispiel überzeu-

*) *Liber diurn. Rom. Pontif. Edit. Garnerii.*

**) Patriarcharum et Primatum iura transcendunt; et super ipsos quoque pontifices authenticam praevalent proferre censuram. *Apud Petr. de Marca concord. imper. et sacerdos. Lib. I. cap. 9. col. 56.*

zeugen. Zu Poitiers hatte der Biſchof Gilibert, wie uns Otto von Freiſingen ausdrücklich berichtet *), verſchiedene Sätze behauptet, welche die übrigen Biſchöfe Galliens für Ketzerei hielten. Faſt zu gleicher Zeit hatte ein gewiſſer Schwärmer zwiſchen Britannien und Gascogne zu predigen angefangen, und dadurch, daß er ſich ſelbſt für den Sohn Gottes ausgab, eine große Menge des unwiſſenden Volkes an ſich gelockt. Die Biſchöfe Frankreichs, welche chriſtlich beifert waren, den Irrthum zu entfernen, verſammelten ſich daher, in Geſellſchaft des heiligen Bernhard zu Rheims, unterſuchten die Sache, entſchieden und machten, wie es auf Koncilien gewöhnlich geſchah, Kanones der Geſetze bekannt, wie oder was man in Betreff dieſer Punkte glauben müſſe. „Dieſes Unternehmen der franzöſiſchen Biſchöfe," fährt Otto fort, „befremdete den heiligen Senat der Kardinäle ſo ſehr, daß ſie ſich mit großer Erbitterung in ihren gewöhnlichen Verſammlungsort begaben, und als Männer, welche bereits einen einzigen Körper ausmachten, einſtimmig zu dem Pabſte ſagten: Du mußt wiſſen, daß du in uns, durch welche ſich die Are der allgemeinen Kirche gleichſam wie um ihre Angeln drehet, zur Regierung der ganzen Kirche erhoben, aus einem Privatmanne der allgemeine Vater geworden ſeyeſt, und daß du künftig nicht der einige ſeyn darfſt, ſondern vielmehr der Univerſale ſeyn mußt. . . . Allein was hat dieſer dein Kind (der heil. Bernhard), und mit ihm die franzöſiſche Kirche gethan? Mit welcher Stirne,

*) *Otto Frising. de geſt. Friderici Lib. I. cap. 46-47.*

„mit welcher Kühnheit hat sie ihren Nacken ge-
„gen den Primat des Römischen Stuhles erha-
„ben? Denn dieser Stuhl allein ist es, welcher
„verschließt, und dann kann niemand öffnen; er
„allein öffnet, und dann kann niemand schliessen....
„Aber sieh, diese Gallier verachten sogar unser
„Ansehen, und wagen es, ihre Lehrsätze bekannt
„zu machen, ohne uns vorher darüber zu Rathe
„gezogen zu haben. Würde im Orient, nämlich
„zu Alexandrien oder Antiochien, vor allen Patri-
„archen so ein Geschäft verhandelt, so würde ohne
„unsere Dazwischenkunft gewiß nichts dauerhaft
„und mit Grunde können beschlossen werden; viel-
„mehr würde ein solcher Handel nach den Sa-
„tzungen und Beispielen der alten Väter der
„Römischen Prüfung zur endlichen Entscheidung
„aufbehalten werden. Warum unterstehen sich
„also jene, in der Nähe sich dasjenige anzumassen,
„was Entferntern und Größern nicht erlaubt ist?
„Unser Wille ist daher, daß du dich wider diese
„vermessene Neuerung sogleich erhebest, und ihre
„Verwegenheit zu bestrafen keinen Augenblick zö-
„gern wollest *)." Otto berichtet, daß der heilige

*) Quod gallicanae ecclesiae factum tam grauiter, sa-
cer cardinalium senatus accepit, vt cum magna
mentis indignatione curiam intraret, ac tanquam
vnum corpus effecti, vna omnes voce Pontifici suo
dicerent: Scire debes, *quod a nobis, per quos tan-
quam per cardines vniuersalis ecclesiae voluitur axis,
ad regimen totius ecclesiae promotus*, a priuato vni-
uersalis pater effectus; iam deinceps te non tuum,
sed nostrum potius esse oportere. . . . Sed quid
fecit abbas tuus, et cum eo gallicana ecclesia? qua
fronte, quo ausu ceruicem contra Romanae sedis
primatum et apicem erexit? Haec est enim sola,
quae claudit, et nemo aperit: aperit, et nemo clau-

Vater sie mit schmeichelhaften Worten wieder besänftiget habe (blando mitigans eloquio), und daß die Kardinäle, nachdem der heil. Bernhard sich demüthig entschuldiget hatte, am Ende doch den Ausspruch gethan haben, daß die Lehrsätze der versammelten Bischöfe als ungültig, und in der Kirche keineswegs als ein Symbolum angesehen werden sollen.

Diese Stelle des Otto von Freisingen ist ungemein merkwürdig, und giebt über die Größe des Ansehens der Kardinäle, und über die Art und Weise, wie sie das Uebergewicht erhalten haben, die wichtigsten Aufschlüsse. Sobald die Kardinäle zu einer so hohen Stufe von Ehre gelangten, und dadurch der vornehmste Theil der Geistlichkeit wurden, um welche sich, nach ihrem eigenen Ausdrucke, alle Religionsgeschäfte der ganzen christlichen Welt, wie die Axe um ihre Angeln, drehten, fiel natürlich mit allen übrigen wichtigen Geschäften der Kirche auch das Geschäft, der

dit. . . . Sed ecce Galli isti, etiam *facem nostram contemnentes . . . . nobis inconsultis* fidem suam scribere praesumpserunt. Certe si in Oriente, vtpote Alexandria vel Antiochia coram omnibus Patriarchis huiusmodi tractaretur negocium, nihil firma stabilitate solidum sine nostra diffiniri valeret auctoritate: quin imo iuxta antiquorum patrum instituta vel exempla Romano seruaretur examini terminandum. Quomodo ergo isti in nostra praesentia vsurpare audent, quod etiam remotioribus et maioribus nobis non licet? Volumus igitur huic tam temerariae nouitati celeriter assurgas, ipsorumque contumaciam punire non differas. *Loc. cit. cap.* 17. *p.* 441.

Christenheit ein Oberhaupt zu geben, auf sie; oder sie eigneten es sich wenigstens selbst zu. Dies geschah ungefähr um die Zeiten des Pabstes Cölestin II., und hatte wichtige Folgen. Das Volk und der übrige Klerus wurden ganz davon ausgeschlossen, und die Kardinäle hatten nun so zu sagen das Monopolium des christlichen Glaubens in ihren Händen. Da die Päbste auf solche Art von ihnen abhiengen, indem sie ihnen ihre Würde zu danken hatten; so waren sie, gesetzt auch, sie hätten noch so billig gedacht, manchmal gezwungen, sich nach dem System der Kardinäle, welches gemeiniglich kein anders, als das System des Römischen Hofes selbst war, zu richten, manchem Fürsten hart mitzufahren, den sie gerne verschont hätten; manchen Bischof zu unterdrücken, der es nicht verdient hatte; manche Verordnung zu machen, welche nur diente, Römische Despotie über alle Völker zu verbreiten. Daß aber ihrer aller Absicht einzig und allein dahin gegangen, dieses System des Römischen Hofes, welches seine Vergrößerung zum Gegenstande hatte, stets aufrecht zu erhalten, ist aus mehr als einem Grunde historisch richtig. Die meisten Kardinäle hatten, wie gesagt, ihren ganzen Glanz dem Römischen Hofe zu danken. Schwände nun der Pabst, und der Römische Stuhl überhaupt auf sein erstes geschmeidiges Wesen wieder herab; so würde natürlich auch zugleich der Glanz der Kardinäle mit herabschwinden. Kein Mensch aber sieht sich gerne von einer höhern Stufe der Ehre zu einer niedrigern herabgesetzt. Der Mensch trachtet stets sich im Besitze seiner Vortheile zu erhalten. Zudem waren die meisten schon zum voraus von solchen Gesinnungen eingenommen, ehe sie zu dieser

Würde gelangten, und machten ſich alsdann, da ſie ſich auf dieſem Poſten befanden, ein deſto gröſſeres Geſchäft daraus, in ihrem neuen Kreiſe zu wirken. Man hat das Beiſpiel an dem Erzbiſchofe Konrad von Mainz, welcher, da er von dem Kaiſer Friedrich I. als ein Rebelle von ſeinem Sitze vertrieben ward, zu Rom mit offenen Armen, wie ſich der Servit Paul Sarpi ausdrückt, aufgenommen, und von dem Pabſt Alexander III. zum Kardinal ernannt worden *). Endlich iſt noch ein anderer wichtiger Umſtand vorhanden, welcher dieſe Sache ganz außer Zweifel ſetzt. Sobald als die Kardinäle ſich ſo weit erſchwungen hatten, daß die Pabſtwahl durch ſie allein mit Ausſchlieſſung aller übrigen Menſchen geſchah, ſo war es ganz natürlich, daß in Zukunft die Wahl auf keinen einzigen andern Prieſter mehr fiel, als auf einen unter ihnen ſelbſt. Wenigſtens hatten ſie zu Erlangung dieſer höchſten Ehrenſtelle das nächſte Mittel, und einer hatte hierzu ſo gut Hoffnung, als der andere. Es mußte alſo ſchon auch aus dieſem Grunde einem jeden für ſich daran liegen, ein Syſtem aufrecht zu erhalten, welches ihn einſt, wenn er auf den Römiſchen Stuhl ſollte erhoben werden, zum Monarchen über alle Fürſten der Chriſtenheit, über alle Biſchöfe, über das Volk und den geringern Klerus machen würde. Wir ſehen daher, daß z. B. Aeneas Sylvius, ſo ſehr er auch zuvor die Kirchenfreiheit mit Mund und Feder verfochten hatte, doch endlich eine ganz andere Denkungsart annahm, als er Pabſt unter dem Namen Pius II. geworden. Man leſe nur ſeine Schriften, die er noch vor dem Baſler Concilium geſchrieben, und

*) *Traité des benefices chap.* 12.

vergleiche sie mit jenen, welche er nach seiner Er-
hebung zum päbstlichen Stuhle verfertiget hatte;
der Unterschied ist äußerst auffallend; so freimüthig
er anfänglich spricht, so Römisch-theologisch sind
seine nachherigen Grundsätze. Selbst vor seinem
Antritte der päbstlichen Würde, nämlich da er in
Angelegenheiten des Basler Konciliums nach Rom
gesandt wurde, hatte er schon angefangen, aus ei-
nem andern Tone zu sprechen. Vermuthlich hat-
te man ihm dort selbst Hoffnung zur päbstlichen
Krone gemacht, und ihn belehret, wie unpolitisch
er handelte, wenn er dem Interesse des Römischen
Hofes entgegen arbeitete.

Auch die ungemein große Verbreitung und
Erhöhung des Mönchswesens in diesem Zeitrau-
me trug nicht wenig bei, das päbstliche Ansehen
zu befestigen. Es ist schon im ersten Bande ge-
meldet worden, wie sehr sich die Mönche schon in
frühern Zeiten, nämlich bald nach ihrer Entste-
hung, dieses Geschäft angelegen seyn liessen. Da-
mals waren sie von der Lebensart ihrer ersten Ein-
richtung noch nicht so sehr abgewichen; sie lebten
einigermassen noch in einer größern Entfernung
von der Welt, als jetzt; wenigstens stunden sie
mit andern Menschen noch nicht in einer so gro-
ßen Gemeinschaft; sie konnten daher auch nicht
gar so viel schaden. Alles, was sie bisher für
die Päbste gethan hatten, bestund darin, daß sie
die mit ihrem eigenen Klostersystem so gut über-
einstimmende geistliche Hierarchie bei jeder Gele-
genheit vertheidigten, und dadurch die Welt an ei-
ne unbedingte Unterwürfigkeit gegen den Römi-
schen Stuhl zu gewöhnen suchten. Nun aber ent-
stund eine ganz andere Klasse von Mönchen, wel-

che ſich weiter in die Welt hinaus wagten, und daher auch mehr ſchaden konnten, nämlich die Bettelmönche. Franciſcus, ſonſt Johannes Bernardon genannt, der Sohn eines reichen Kaufmannes zu Aſſiſi, gerieth auf den Einfall, daß er berufen ſey, der Welt zu entſagen, und ſein ganzes Leben mit Betrachtungen und Bußübungen zuzubringen. Er verfügte ſich zu ſeinem Biſchofe, gab in deſſen Gegenwart ſeinem Vater ſeine Kleider zurück, wofür er von jenem den zerriſſenen Mantel eines Bauers erhielt, und gieng dann, ſich ſelbſt überlaſſen, und auf die göttliche Barmherzigkeit hoffend, davon. Sein Eifer entflammte ſich nun von Tage zu Tag immer mehr, und er wünſchte, mehrere Gefährten um ſich zu haben, die ihm zu gleicher Lebensart folgten. Schwärmerei findet bald Anhänger. Der erſte, der ſich mit ihm vereinigte, war Bernard von Quintavalle, ein anſehnlicher Bürger von Aſſiſi; ihm folgten bald mehrere nach. Mit einer Kutte am Leibe, einen Strick um die Lenden, ohne Geld, welchem ſie gänzlich entſagten, kamen ſie, nachdem ſie eine Zeitlang Buſſe geprediget hatten, und von manchem bewundert, von andern verlacht, von einigen bemitleidet worden waren, vor den Pabſt Innocens III., und entdeckten ihm ihren Herzensdrang, einen neuen Orden zu errichten. Der Pabſt war ſchon zum voraus durch den Biſchof von Aſſiſi, der ihm ganz außerordentliche Dinge von dem Wundermanne Franciſcus berichtet hatte, für ſie eingenommen, und beſtätigte im Jahre 1210. ihre Regel zwar nicht ſchriftlich, aber doch mündlich. Die Zahl ſeiner Jünger wuchs hierauf in kurzer Zeit ſo ſehr an, daß ſich ſchon beinahe in ganz Europa, nämlich in Italien, Spanien,

Frankreich und Deutschland Franciscaner befanden. Die Hauptpunkte ihrer Regel waren, wie jedermann weis, stets die freiwillige Armuth zu halten, folglich kein Eigenthum zu besitzen, sondern sich alle nothwendige Bedürfnisse zusammen zu betteln, die Welt durch Predigen zu lehren, und durch eigene strenge Bußübungen ein Beispiel zu geben.

Fast zur nämlichen Zeit, da Franciscus in Italien diesen neuen Bettelorden stiftete, gieng auch Dominikus in Frankreich damit um, eine ähnliche Erscheinung auf die Welt zu bringen. Ein Wunderwerk, wodurch er einstens, wie die Legende sagt, die Ketzer zu Montreal von ihren Irrthümern überzeugt haben soll, erregte in ihm den Eifer, recht viele Ketzer zu bekehren, und dieser endlich den Wunsch, einen förmlichen Orden zu diesem Zwecke zu stiften. Auch er bekam sehr bald Anhänger: den Bischof Fulgentius zu Toulouse, der ihm zu diesem Ende die Priorei zu St. Romain mit allen dazu gehörigen Einkünften einräumte, und die zwei Toulusaner, Peter Cellan und Thomas, welche ihm zwei schöne Häuser in dieser Stadt schenkten. Unter diesen günstigen Aussichten verfügte er sich samt dem Bischofe Fulgentius zu dem Pabste Innocens III., und bat ihn um die Bestätigung seines neuen Ordens.

Sein Vorhaben gieng ihm nicht so gut hinaus, als er sichs gewünscht hatte. Zur nämlichen Zeit, da Dominikus eben mit diesen Gedanken schwanger gieng, wurde die allgemeine lateranensische Kirchenversammlung gehalten, (im J. 1215.) und auf derselben verordnet, daß künftig niemand

mehr einen neuen Orden erfinde. Wahrſcheinlich haben die verſammelten Väter endlich ſelbſt eingeſehen, daß es am Ende unmöglich gut ausfallen könne, wenn man immer Orden auf Orden häufet. Die Worte des Kanons geben genug zu verſtehen, wie weit es bereits mit dem Mönchsweſen auf der ſchlimmen Seite gediehen ſey, und welche Mängel man entdecket habe. „Damit nicht die „allzugroße Mannigfaltigkeit der Mönchsorden in „der Kirche Gottes Verwirrung erregt, heißt „es, ſo verordnen wir ernſtlich, daß künftig nie„mand einen neuen Orden erfinde. Wer immer „ſich zum Kloſterleben entſchlieſſen will, der nehme „einen aus den ſchon beſtätigten Orden an *).“ Dominikus ward alſo mit ſeinem Einfalle abgewieſen. Innocens, ſo ſehr er innerlich für neue, dem päbſtlichen Syſtem günſtige Orden im Stillen mag eingenommen geweſen ſeyn, wie ſeine ſo geſchwind ertheilte Beſtätigung des Franciſcaner Ordens ſchlieſſen läßt, getraute ſich doch vermuthlich nicht, einer von ihm ſelbſt berufenen und geſchützten, ganz gleichzeitigen Kirchenverſammlung ſo offenbar durch den Sinn zu fahren. Er gab vielmehr ſeinem Kandidaten den Rath, mit ſeinen Anhängern einen aus den ſchon bekannten Orden anzunehmen, und dann die päbſtliche Beſtätigung darüber zu erholen.

*) Ne nimia religionum diuerſitas grauem in eccleſia Dei confuſionem inducat, firmiter prohibemus, ne quis de cetero nouam religionem inueniat: ſed quicunque voluerit ad religionem conuerti, vnam de approbatis aſſumat. *Can. 13. apud. Labb. Tom. XI. Part. I. col. 165.*

War je ein Streich für Dominikus traurig geweſen, ſo war es dieſer. Er konnte ſich ſchlechterdings nicht überzeugen, daß nicht die Errichtung eines neuen Ordens durch ihn, unmittelbar der Wille Gottes ſey. Um deſto mehr ſchmerzte es ihn, eine abſchlägige Antwort erhalten zu haben. Innocens war indeſſen geſtorben, und Dominikus verfügte ſich nun zu ſeinem Nachfolger Honorius III. und klagte ihm ſeine Noth. Neue Erſcheinungen, welche er während dieſer Zeit gehabt hatte, lieſſen ihn einen glücklichern Erfolg ſeiner Abſichten hoffen, und die Hoffnung betrog ihn wirklich nicht. Honorius ertheilte ihm im folgenden Jahre zwei Bullen, worinn er ihm und ſeinen Ordensbrüdern nicht nur den Beſitz ihrer Güter und Rechte beſtätiget, und feſtſetzt, daß ihr Orden, welcher eigentlich die Regel des heil. Auguſtins zum Grunde habe, zu ewigen Zeiten bleiben ſoll, ſondern dieſe heilige Geſellſchaft noch obendrein Kämpfer für den Glauben, und Lichter der Welt nennet. Man kann ſich leicht denken, daß dieſe ſchmeichelhaften Ehrentitel bald mehrere gereizt haben, Kämpfer für den Glauben, und Lichter der Welt zu werden. Der Orden vermehrte ſich ſo ſehr, daß er im Jahre 1220. ſchon bei 200 Häuſer in Europa hatte.

Jede neue Erſcheinung, beſonders wenn ſie an Schwärmerei gränzet, erregt Aufmerkſamkeit, wenigſtens unter dem Pöbel. Man läuft ihr zu, ſtaunet ſie an, und wird mit enthuſiaſtiſcher Hochachtung für ſie eingenommen. Wären nun dieſe neuerrichteten Bettelmönche ſonſt zu gar nichts zu brauchen geweſen, als die ſchon bekannten Grund-

sätze der ältern Mönche in Betreff der päbstlichen Oberherrschaft über die christliche Welt zu erneuern, und ihnen eben dadurch, weil sie aus dem Munde wieder einer andern Gattung von Geistmännern kamen, einen neuen Reiz zu geben, so wäre schon dadurch zur Befestigung der päbstlichen Macht unendlich viel gethan gewesen. Ihnen lief jetzt alles zu; ihnen zollte alles Bewunderung und Ehrfurcht; sie waren die Orakel der blödsinnigen Christen. Die Pfarrkirchen blieben leer, während daß in selbigen der ordentliche Gottesdienst gehalten wurde; und die Klosterkirchen wurden voll, wenn die Mönche die Glocke gezogen hatten, so daß sie die Menge der Herbeigekommenen nicht fassen konnten. Ihre Beichtstühle waren immer mit einer ungemein großen Anzahl Menschen besetzt, welche sich um so eifriger herzudrangen, da man ein sehr großer Sünder seyn, und bei ihnen doch am leichtesten wegkommen konnte. Alle diese Umstände machten sie natürlich außerordentlich beliebt, und verschafften ihnen eben darum mehr Ansehn und Glauben, als allen übrigen Seelsorgern und Mönchen. Zudem kam immer eine beinahe unglaubliche Zahl Menschen vor ihre Klosterpforten, welche ihnen Opfer in reichem Maasse zutrugen; sie selbst wanderten ebenfalls von Haus zu Haus, von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf, um ein Allmosen zu erbetteln; sie hatten daher immer häufigere Gelegenheit, als jeder andere Mönch, ihre Grundsätze unter den Großen sowohl, als unter dem gemeinen Manne auch außer den gottesdienstlichen Verrichtungen besonders schnell und stark auszubreiten. Kurz, die Bettelmönche, deren Orden von Tage zu Tag so ungemein an Mitgliedern zunahmen, und sich noch

überdies allmählig in mehrere Zweige zertheilten; sie, welche sahen, wie sehr sie von den Päbsten überall begünstiget, und in allen Stücken geschützt wurden, wollten dankbar seyn, und wurden die allgemeinen Posaunen der päbstlichen Hoheit.

Doch dies Posaunen war noch nicht der einzige Nutzen, den sie dem Römischen Hofe schafften. Es mag ihnen nun zur Ehre oder zur Unehre gereichen; wir finden in der Geschichte, daß sie sich zu den niederträchtigsten Dingen herabliessen, um jenem zu dienen. Eine Lebensart, vermöge welcher man sich zum Betteln entschliesset, erheischet schon an und für sich eine gewisse Dreustigkeit, zu seinem, oder eines hohen Gönners Vortheile alles, sey es auch noch so schändlich und unerlaubt, zu unternehmen, wofür ein anderer ehrlicher Mann erröthen würde. Diese neuen Mönche liessen sich zu allen Intriquen brauchen, welche der Römische Hof je für nöthig erachtete, um seine Sache durchzusetzen. War es für Rom vortheilhaft, daß irgend ein weiser Fürst, oder irgend ein rechtschaffener Kirchenprälat verläumdet werde, so verläumdeten sie; erheischte es das System, daß ein schwacher, vor dem Pabste kriechender, oder unwissender Fürst oder Bischof beim Volke oder bei den Großen gut angeschrieben stehe, so erhoben sie ihn in den Himmel. Da sie überall beliebt waren, überall Zutritt fanden, so hatten sie die beste Gelegenheit, es dahin zu bringen, daß durch ihre Kunstgriffe die wichtigsten Aemter im geistlichen und weltlichen Fache mit Männern besetzt wurden, welche ins Römische System genau paßten: daß hingegen würdige Männer nach und nach verhaßt, und auf eine

gute Art gar entfernt, und viele heilsame Einrichtungen, entweder vor ihrer Erscheinung ganz unterdrückt, oder wenigstens unwirksam gemacht wurden. Schon die ersten Mönche hatten die schlechte Sitte, daß sie Lob und Tadel blos nach ihren Privateinsichten austheilten. Wir wissen, daß sie den merovingischen König Dagobert, weil er gegen sie und die Geistlichkeit überhaupt sehr freigebig war, allenthalben als den tugendhaftesten Mann, und gleichsam als einen Heiligen ausschrien, obwohl er der Wollust und mehr andern groben Lastern äußerst ergeben war. Wenn sich die Mönche schon in den ersten Zeiten ihrer Einsetzung so betrugen, was konnte man nicht von ihnen in der Folge unter weit günstigern Umständen erwarten?

Die Päbste wußten überhaupt sehr gut, wozu die Mönche vorzüglich zu benützen seyen. Ein Schreiben des Pabstes Innocens IV., welches er bei Gelegenheit seiner Zwistigkeiten mit dem Kaiser an den Minoritenorden in Deutschland schrieb, verbreitet ungemein viel Licht über diese Sache, und belehret uns bis zur Ueberzeugung, daß sie von dem Römischen Hofe als Maschinen gebraucht wurden, um in andern Ländern alles nach seinen Absichten zu lenken. „Da der apostolische „Stuhl," heißt es in diesem Schreiben, „zu eu„rem Orden vor allen eine große Zuneigung hea„get, und ihn bisher mit vielen Privilegien beha„ret hat, auch ihn noch in Zukunft durch mana„nigfaltige Gunstbezeugungen zu befestigen gedena„ket; so hat er auch auf euch ein desto größers Zua„trauen, da er hoffet, daß eure Ehrfurcht gegen ihn „größer, als jene aller übrigen Orden sey. Wir er-

„mahnen daher euch alle, und erinnern euch ernſt„lich, daß ihr künftig, wann nämlich die Wahl „eines neuen Römiſchen Königs wird vor ſich ge„gangen ſeyn, alle Gläubigen durch ganz Deutſch„land, ſo oft ihr eine gute Gelegenheit dazu „habt, durch dringende Ermahnungen vermöge „eurer euch von Gott verliehenen Klugheit, ſowohl „öffentlich, als heimlich dahin zu bringen ſuchet, „und es ihnen als ein Werk, welches ihnen zur „Nachlaſſung ihrer Sünden gereichen ſoll, ein„ſchärfet, daß ſie dem neugewählten Könige ge„treu und aufrichtig zugethan ſeyn, und ihm „männlich und ſtandhaft beiſtehen ſollten *).“ Der neu zu erwählende König, von welchem hier Innocens ſpricht, war der Gegner des rechtmäßigen Kaiſers Friedrichs II. Die Bettelmönche mußten alſo nach dem Willen des Pabſtes es

*) Cum ordinem veſtrum inter alios apoſtolica ſedes ſpeciali proſequitur affectu, ipſumque pluribus honorauerit priuilegiis, et multiplici ſemper intendat communire fauore: tanto pleniorem de vobis gerit fiduciam, quanto vos inter religiosos caeteros maiori erga le ſperat deuotione feruere. Hinc eſt, quod vniuerſitatem veſtram monemus et hortamur attente, quatenus, poſtquam electio de Romanorum rege in imperatorem poſtmodum promouendo extiterit celebrata, Chriſti fideles per Teutoniam conſtitutos, quoties opportunitatem habueritis, attentis exhortationibus iuxta datam vobis a Deo prudentiam, tam in occulto, quam publico inducatis in remiſſionem ipſis peccaminum iniungentes, vt ei, qui electus fuerit, fideliter et efficaciter intendant, ac aſſiſtant viriliter et conſtanter. Dieſes Schreiben iſt zwar im Bullarium nicht abgedruckt; allein Wadding hat es aus dem Römiſchen Regeſt entnommen (Tom. III. p. 141.) und es hat ſonſt alle Kennzeichen der Aechtheit.

durch mancherlei Ränke, das heißt, öffentlich und heimlich bewirken, daß der rechtmäßige Kaiſer verhaßt und aus ſeinen Rechten vertrieben würde! Das war von jeher ihre Sache, daß ſie durch Lärmen, Herumſchleichen und Kriechen ſich der guten Sache entgegenſetzten, und der ſchlimmen aufhalfen, alles auszukundſchaften ſuchten, um es nach Rom berichten zu können, und unter dem heiligen Deckmantel der Religion Widerſetzlichkeit gegen die rechtmäßige Obrigkeit predigten. Einen großen Beweis davon legten ſie unter andern durch ihr auffallendes Betragen gegen den berühmten Doktor der Gottesgelehrtheit zu Paris, Wilhelm von Saint Amour ab. Dieſer würdige Mann, welcher mit Schmerzen die Greuel einſah, welche die übertriebene Macht des Römiſchen Hofes, und die Unverſchämtheit der Bettelmönche inſonderheit verurſachten, ſuchte diejenigen, die er noch einer Beſſerung für fähig hielt, zu beſſern, die übrigen, welche unter dem Drucke leiden würden, davor zu warnen, und verfertigte eine Abhandlung von den Gefahren der letzten Zeiten. Er legte darin beſonders die Dreuſtigkeit, Ausſchweifungen und Scheinheiligkeit der Mönche anſchaulich vor Augen, und ließ zugleich unter dieſem Gewande eine kleine, aber treffende Schilderung von den liſtigen Anſchlägen der Kardinäle, und der Römiſchen Kurialiſten überhaupt durchſcheinen. Kaum war die Schrift bekannt gemacht worden, als die Mönche ein Zetergeſchrei darüber anhuben, nach Rom liefen, und Buch und Verfaſſer anklagten. Wilhelm von Saint Amour verfügte ſich ebenfalls dahin, um die Sache förmlich unterſuchen zu laſſen, und mit ihm einige Doktoren der Univerſität zu Paris. Aber ehe dieſe zu Rom

anlangten, hatten die Mönche ſchon ein Verbot und die gänzliche Verdammung dieſer Schrift von dem Pabſt Alexander IV. ausgewirkt.

Es wäre das beſte Mittel geweſen, Irrthümer, falls das Buch des Wilhelm von Saint Amour welche enthalten hat, unter dem chriſtlichen Volke zu verhüten, wenn es dem Pabſte gefallen hätte, das Buch durch ſeine feilen Kurialiſten widerlegen, und die Widerlegung von ſeinen eben ſo feilen Mönchen recht ſtark verbreiten zu laſſen. Allein es iſt eine gewiſſe Wahrheit, was Paul Sarpi ſagt: der Römiſche Hof will nicht diſputiren, ſondern nach ſeiner Gewohnheit befehlen *). Die Kardinäle, ſelbſt größtentheils Mönche, welche die Sache zu unterſuchen hatten, berichteten dem Pabſte, daß die Schrift Sätze wider die päbſtliche Macht, und wider die Bettelmönche enthalte, wodurch die Menſchen von der gewöhnlichen Darreichung des Allmoſens abgehalten würden; und das war genug, ihn zu bewegen, daß er das Buch für eine gottloſe und abſcheuliche Schrift erklärte, es unter ſchweren Strafen verbot, und allen Chriſten bei Verluſt der Seligkeit befahl, ſelbiges binnen acht Tagen bis auf das letzte Blatt zu verbrennen **). Allein um gewiſſe Abſichten durch-

*) Non volendo diſputar, mà al ſuo ſolito commandare. *Conſolatione della mente etc. di frà Paolo Sarpi.*

**) Quicumque libellum ipſum habuerit, eum infra octo dies prorſus in toto et qualibet ſui parte comburere, et abolere procuret. Die Urſache, welche Alexander angiebt, beſtätiget es, welche Kniffe man zu.

urchzusetzen, ist es noch lange nicht genug, ein
esen Absichten hinderliches Buch zu verdammen.
er Verfasser selbst wird meistens mehr gefürch-
, als ein einzelnes Buch von ihm; dieser muß
o zuförderst muthlos gemacht, und außer Stand
etzt werden, ferner für die entgegengesetzte Sa-
thätig zu seyn. Alexander IV. ließ es daher
r weislich bei dem bloßen Verbot nicht bewen-
; er erklärte den Verfasser Wilhelm von
aint Amour noch überdies aller seiner Pfrün-
und Würden, und insonderheit seiner Doktors-
rde verlüstig, und befahl, daß er stets von Pa-
verbannt leben sollte. Und dieses alles darum,
l der gute Mann einige nützliche Dinge der al-
Kirchenzucht wieder herstellen, und die Bettel-
nche in ihren Volksverführungen hindern woll-
Man ersieht aus diesem Beispiele zur Genü-
daß nicht nur die Mönche zu jeder Stunde
it waren, die rechtschaffensten Männer zu stür-
wenn sie den Anschlägen des Römischen Ho-
und ihren eigenen entgegen arbeiteten, son-
auch, wie sehr die Päbste, diese ihre liebe
itscharen die Bettelmönche, bei jeder Gelegen-
schützten, weil sie selbige mehr, als je eine an-
Menschenklasse brauchen konnten, wozu sie
en. Mönche waren es vorzüglich, welche dem
r Ludwig IV. zur Zeit, als er mit den Päb-
in Zwistigkeiten verwickelt war, seine Regie-

u Rom jederzeit in Bereitschaft habe. Cum retra-
neret, heißt es, a deuotione solita, et consueta ele-
molinarum largitione, ac a conuersione, et religio-
is ingressu fideles. *Bullar. Rom. T. I. P. III.*
. 379. *col.* 2.

rung merklich erschwerten, und sein Leben verbitterten. Als der Pabst Johann XXII. seine sogenannten Processe gegen den Kaiser an den Kirchenthoren zu Avignon anschlagen ließ, und ihn mit der Exkommunikation, so wie alles, was ihm in Deutschland gehorchte, mit dem Interdikt belegte, waren sogleich die Dominikaner, die Karmeliten und sogar die Franciscaner, welche doch damals selbst in ihren bekannten Eigenthumsstreit mit dem Pabste verwickelt waren, die ersten, welche sich dabei äußerst geschäftig bewiesen. Sie verkündigten allenthalben die päbstlichen Bullen, hielten keinen Gottesdienst mehr, und nahmen das Volk gegen den Kaiser ein. *).

Solche wichtige Dienste erheischten freilich Dankbarkeit von Seiten des Römischen Hofes. Es thaten sich auch bald verschiedene bequeme Gelegenheiten dazu hervor. Da die Bettelmönche von Tage zu Tag mehrere Eingriffe in die Rechte der übrigen Geistlichkeit wagten, in ihren Kirchen Gottesdienst hielten, predigten, Beicht hörten, und das Volk von seinen ordentlichen Seelsorgern abwendig machten, so fiengen nun die Bischöfe und die Geistlichkeit an, sich ihnen zu widersetzen. Man wollte ihnen ihre Glocken und Kirchhöfe wegnehmen, man verlangte, daß sie sich der gottesdienstlichen Handlungen, wenigstens zur Zeit, in welcher in den ordentlichen Pfarrkirchen selbst der Gottesdienst entrichtet wird, enthalten, daß sie, wie andere Leute, zu Ostern ihrem Pfarrer beichten, den Pfarrkirchen keine Opfer entzie-

*) *Joann. Laroman in Chron. Francof. ap. Freher. Tom. p. 660.*

hen, von den Gläubigen nichts annehmen, als was ihnen zu ihrem Unterhalte höchst nöthig ist, und von allen ihren Einkünften den Bischöfen Rechnung ablegen sollten. Die Mönche ermangelten nicht, wie man sich leicht denken kann, einen schrecklichen Lärm darüber zu erheben. Sie predigten auf den Kanzeln dagegen, lästerten und verketzerten diejenigen, welche sie in ihren widerrechtlichen Unternehmungen zu hindern suchten, machten das Volk von seinen Bischöfen und Seelsorgern mit noch größerm Eifer abwendig, als zuvor, und trieben einen so großen Unfug, daß die Bischöfe die Laien, welche die Mönche unterstützten, und sich freigebig gegen sie bewiesen, mit dem Kirchenbanne belegten.

Damals, als die Gährung zwischen beiden Theilen aufs höchste gestiegen, und es beinahe zu einem öffentlichen Aufstande gekommen war, saß eben Gregor IX. auf dem päbstlichen Stuhle. An diesen wandten sich die Mönche, und Gregor, der es wohl einsah, welche große Vortheile sein Stuhl von den Mönchen, so wie von diesen und dergleichen Unordnungen überhaupt ziehen könne, nahm sogleich ihre Parthei, und gab zwei Bullen heraus, worin er ihnen die freie Ausübung ihres Predigtamtes gestattet, und allen Bischöfen und andern Geistlichen auf das schärfeste verbietet, sie ferner in ihren Gewohnheiten oder Unternehmungen zu hindern.

Von dieser Zeit an waren die Bettelmönche wie ein wildes Pferd, welchem der Zügel losgelassen wird, nicht mehr zu bändigen. Sie glaubten

jetzt den Biſchöfen gar keinen Gehorſam mehr ſchuldig zu ſeyn, und verachteten ſie heimlich und öffentlich. Dieſe zwei Bullen waren alſo der Grund aller jener Privilegien und Exemtionen, welche ſie nachher wirklich erhalten haben. In der That wurden ſeit dieſer Zeit die Privilegien und Exemtionen immer häufiger. Eben dieſer Gregor IX. erklärte bald darauf das Teſtament des Ordensſtifters Franciſcus, welches ſeine Söhne den Biſchöfen unterwarf, gar als ungültig, und that den Ausſpruch, daß ſie nicht verbunden ſeyen, die Artikel deſſelben zu halten. Alexander IV. ruhete nicht, bis ihnen, wie wir gehört haben, ihre Lehrkanzeln auf der hohen Schule zu Paris, ſo wie an andern Orten, geſichert waren. Er erlaubte ihnen auch, daß ſie für ſich nur ihren eigenen Ordensbrüdern beichten, und ſogar, daß ſie überall, auch ohne Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers, jedermann Beichte hören dürften *). „Denn ſie ſind es," ſagt er in einer Bulle, „welche ſich den Lebenswandel und die Verdienſte „des heil. Paulus zum Vorbilde wählen, ſich allein in dem Kreuze des Herrn rühmen, und die „Ergözlichkeiten der Welt verachten, um die Freuden des Paradieſes dafür einzutauſchen. Sie „ſind es, welche die Feinde der Seelen durch den „Schild des Glaubens, durch den Panzer der „Gerechtigkeit, durch das Schwert des Geiſtes, „durch den Helm des Heils, und durch die Lanze „der Beharrlichkeit beſiegen, den Wachsthum des „Glaubens, der Hoffnung und der Liebe bei allen

*) Aliorum inferiorum praelatorum et rectorum ecclesiarum ac sacerdotum parochialium assensu minime requisito. *Bulla Alexandri IV. apud Bremond. Bullar. Praedic. Tom. I. p.* 369.

„Katholiken befördern, den Meineidigen den Weg „der Wahrheit eröffnen, und es dahin zu bringen „suchen, daß der Unsinn aller ketzerischen Bosheit „verschwinde *)." Mehrere Päbste endlich überhäuften die Mönche mit einer solchen Menge von Bullen, worin sie ihnen theils alle pfarrliche Verrichtungen erlaubten, theils ihnen gewisse Vorzüge vor den Weltpriestern einräumten, theils den Mönchskirchen, oder ihren gottesdienstlichen Verrichtungen, oder allen denjenigen, die sich von den Mönchen äffen liessen, Ablässe beilegten, theils die Mönche von aller bischöflichen Gerichtsbarkeit ganz und gar befreiten, daß man sie wirklich in den Bullarien nicht ansehen kann, ohne mit innigstem Aerger erfüllt zu werden.

Die Vortheile, welche der Römische Hof durch diese Gunstbezeugungen, die er den Mönchen ertheilte, erhielt, waren von sehr großer Wichtigkeit. Sobald als sie sahen, daß dieser sie schätze, auszeichne, und ihr Interesse auf allen Seiten befördere, kannte ihre Anhänglichkeit an ihm keine Grenzen mehr. Sie posaunten den Pabst allenthalben in öffentlichen Predigten, im Beichtstuhle, auf Schulkanzeln, und bei häuslichen

*) Hi (fratres ordinum Praedicatorum et Minorum) sunt, qui vitam et merita B. Pauli contemplantes gloriantur in cruce Domini spernendo mundi totatis pro deliciis Paradisi. Hi sunt, qui hostes animae per scutum fidei, loricam iustitiae, gladium spiritus, salutis galeam, et hastam perseueramine debellantes, obtinere tategunt, vt Catholicis vniuersis fidei, spei et caritatis augmenta proueniunt, ac perfidis veritatis via pateat, et haereticae prauitatis infamia euanescat. *Ibid. p.* 275.

Privatzuſammenkünften mit den Weltleuten, als den Augapfel Gottes, wie ſich Iſidor ausdrückt, oder als den Mann aus, welcher nach Gott dem Vater gleich den erſten Rang einnimmt; ſie vertheidigten ſeine Unfehlbarkeit, ſeine Oberherrlichkeit über alle Biſchöfe und Koncilien, ſo wie über alle Könige und Kaiſer, und ſuchten ihm alles zu unterwerfen. Eben der vorgenannte Gregor IX. bediente ſich ihrer, um eine von ihm veranſtaltete Sammlung von Dekretalen, nach deren Ausſprüche alles Zeitliche und Geiſtliche dem Römiſchen Stuhl unterworfen wäre, durch ſie allgemein bekannt machen, und die darin enthaltenen Grundſätze öffentlich lehren, und dem Gedächtniſſe und Herzen eines jeden Menſchen tief einprägen zu laſſen. Die Exemtionen inſonderheit verſchafften dem Römiſchen Stuhle den großen Vortheil, daß dadurch die Gewohnheit, in Streitſachen ſich an denſelben zu wenden, erhalten, und die Appellationen dadurch ſogar vermehrt wurden. Da die Mönche durch jene nicht mehr unter der Gerichtsbarkeit der Biſchöfe ſtunden, ſo waren dieſe, wann es die erſtern zu bunt machten, genöthiget, nach Rom ihre Zuflucht zu nehmen, und dort um Abwendung des Unfuges anzuſuchen. Alle Schlüſſe der Provincialſynoden mußten die Biſchöfe dieſer Verfaſſung zu Folge nach Rom ſenden, und ſie von dem Pabſte beſtätigen laſſen, weil ſich ſonſt die exemten Mönche den Schlüſſen nicht unterworfen hätten *). Die Päbſte leiteten daraus ein Ge-

*) His poſtremis temporibus propter exemtos praeſertim Regulares Synodis prouincialibus ſe ſubmittere nolentes vitium fuit epiſcopis, ad ſedem apoſtolicam recurrere, vt ab ea decretorum ſynodalium adprobatione et confirmatione obtenta faciliori,

wohnheitsrecht der Bestätigung und des obersten Richteramtes für sich her, oder beriefen sich wenigstens auf diese Beispiele, und die Bischöfe mußten am Ende mit Schmerzen sehen, daß sie aller ihrer Rechte beraubt waren. In dem Maasse, als sie diese verloren, fiel ohnehin das Ansehen, und die Hochachtung, welche die Laien diesen ihren geistlichen Vorstehern schuldig waren. Da die Mönche überdies keine Gelegenheit vorbeigehen liessen, die Bischöfe schriftlich und mündlich zu lästern, und sie verächtlich zu machen; und die Laien selbst durch den Augenschein überzeugt waren, daß ihre Macht sehr geringe sey, so mußte sich die Achtung gegen dieselben ohnehin vermindern. Daraus entstunden hundert Verwirrungen und Aergernisse; daher geschah es, daß die Mönche, weil sie keinen Aufseher mehr hatten, der sie zurechtweisen oder strafen konnte, sich alles erlaubten, was ihnen einfiel, Lehren einführten, die, so lange die Kirche bestund, niemals waren erhört worden, und Meinungen verbreiteten, wodurch die wahre Religion, die guten Sitten, und Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft gänzlich untergraben wurden.

Eben diesem Zeitraume haben die Universitäten in Europa ihre Entstehung zu danken, und diese trugen gleichfalls nicht wenig bei, die Päbste in ihrem alten Kredit und Ansehen zu erhalten. Bisher waren die Wissenschaften, wie wir gehört haben, nur in Dom- und Klosterschulen gelehret

promptiorque atque efficacior decretorum haberetur executio. *Van Espen Tom. I. P. I. tit. 20. de Synod. provinc. cap. 3. n. 3.*

worden. Sie waren allerdings für das herrschende System sehr zweckmäßig eingerichtet, und trugen lauter Dinge von solchem Inhalte vor, welcher den geistlichen Herrschern zu Rom nicht anders als angenehm seyn konnte. Sie prägten hierarchische Grundsätze tief in die Gemüther ein; aber nur für eine geringe Anzahl von Menschen, nur für einen einzigen Stand, nämlich den geistlichen. Jetzt tritt ein Deutscher, Namens Werner, oder Irnerius in Italien auf, will brauchbare Kenntnisse und Wissenschaften unter mehrere Stände verbreiten, und legt zu Bononien eine Schule der Rechtsgelehrsamkeit an. Alles läuft dieser Schule zu; alles, geistlich und weltlich, bekömmt Geschmack an dieser Wissenschaft, welcher von Tage zu Tag größer wird, und Rom findet es bald für gut, dieses Recht auch auf Kirchengeschäfte anzuwenden, und es besonders bei Streitigkeiten, in Betreff geistlicher Dinge einzuführen. Dadurch, und weil die Rechtsregeln an sich tausend Ausnahmen, tausend Auslegungen litten, vermehrten sich, — und das war der innigste Wunsch des Römischen Hofes, die Processe; mit den Processen vermehrten sich auch, wie es nothwendig aus allen Prämissen folgte, die Appellationen, und Rom ward also zu einem förmlichen Gerichtshofe.

Dieses weltliche Recht allein konnte, wie sichs leicht denken läßt, in die Länge doch nicht alle diejenigen Dienste thun, deren man bei einer so wichtigen geistlichen Gerichtsstelle, als die zu Rom war, bedurfte. Man hatte zwar bisher schon eine Art von besonderm Kirchenrecht, nämlich die Dekretalen des Isidor; aber dieses Recht war

noch keine Wiſſenſchaft: die zerſtreuten Verordnungen waren noch in kein Syſtem gebracht, noch nicht methodiſch eingekleidet und vorgetragen. In dieſer Verlegenheit legt der Mönch Gratian Hand an ein ſolches Werk, ſuchet aller Orten wahre und falſche Urkunden auf, vergißt auch nicht, die unterſchobenen Dekretalen des Iſider mit aufzunehmen, und bringet auf ſolche Art eine Sammlung von Kirchenſatzungen zu Stande, welche er noch obendrein in ſcholaſtiſcher Form erſcheinen läßt, ſo daß er bei jeder Materie Kanones für und wider die Sache zuſammenſtellt, und am Ende die Widerſprüche zu vereinigen ſucht. Der Pabſt Eugen III., dem er ſie vorleget, ſchicket ſie ſogleich nach Bononien an die Univerſität, empfiehlt ſie beſtens, und die Lehrer auf der Univerſität ſind gleich ſo gefällig, über dieſe Sammlung öffentliche Vorleſungen zu halten.

Indeſſen war dieſe Sammlung doch noch ein ſehr unvollkommenes Werk. Sie enthielt zwar eine hinlängliche Anzahl von Dekretalen; allein ein großer Theil derſelben war ganz unbeſtimmt; die Widerſprüche waren bei vielen nichts weniger, als gehoben; es war daher nicht anders möglich, als daß viele Streitigkeiten blos wegen der Unbeſtimmtheit der Geſetze gar nicht konnten entſchieden werden, und man es erſt auf einen beſondern Ausſpruch von höherer Stelle mußte ankommen laſſen. Selbſt in Anſehung des Sinnes der Dekretalen, oder der Anwendung auf dieſen oder jenen Fall ward oft geſtritten, und dadurch aus manchem einfachen Proceſſe ein zuſammengeſetzter gemacht. Jedermann ſieht leicht, daß auch dieſer Umſtand dem Römiſchen Hofe ungemein zuträg-

lich war, indem die streitenden Partheien gezwungen waren, sich ihre Zweifel zu Rom auflösen zu lassen, und der Pabst dadurch immer oberster und letzter Richter blieb. Aber eben dieser Umstand machte in der Folge die Führung der Processe neuerdings beschwerlich. Je mehr die streitenden Partheien in Verlegenheit waren, und je häufiger sie sich an den Römischen Stuhl wandten, um sich durch diesen aus derselben ziehen zu lassen, desto zahlreicher wurden von Zeit zu Zeit die päbstlichen Dekretalen, Rescripte und Aussprüche, die man als Gesetze fleißig aufbehielt, und zu den bereits vorhandenen hinzufügte. Dadurch wurden die Processe zwar noch mehr vervielfältiget, welches den Päbsten eben nicht unvortheilhaft gewesen wäre; aber ihnen selbst wurde das Geschäft, so zu entscheiden, daß sie sich dadurch in ihrem Kredit erhielten, merklich erschwert. Der Gesetze waren gar zu viele; unmöglich konnten die Päbste diese große Menge stets im Gedächtnisse behalten; stets waren sie in Gefahr, bei der großen Weitschweifigkeit dieses oder jenes zu übersehen, und einen Ausspruch zu thun, welcher den von ihnen selbst begünstigten und eingeführten Dekretalen gerade entgegen gewesen wäre. Zudem waren alle diese Dekretalen nichts als die rohen Materialien, welche ohne eine bestimmte Methode, sie auf die verschiedenen Wendungen, die ein Proceß nehmen konnte, anzuwenden, ziemlich unbrauchbar waren. Die Päbste, welche in Ansehung dieser Sache stets zwei Dinge wünschten, erstlich, daß recht viele Processe nach Rom gezogen würden, und zweitens, daß die Vielheit derselben ihnen am wenigsten beschwerlich seyn möchte, drangen selbst darauf, daß alles Schwankende, welches bisher die Entschei-

dungen schwer machte, aus den Dekretalen weggeschafft, ein zuverlässiges System festgesetzt, und eine bestimmte Proceßordnung und Gerichtsform eingeführt werden möchte. Raymund von Pennafort verfertigte daher auf Veranstaltung des Pabstes Gregors IX. einen Auszug aus allen Dekretalen, theilte selbige nach ihrem Inhalte in besondere Rubriken, und nahm, weil es doch um Proceße führen, und Proceße entscheiden zu thun war, alles, was dem brauchbar schien, aus dem Civilrechte mit in seine Sammlung auf.

Dadurch erhielt nun das kanonische Recht eine ganz andere Gestalt. Die alten Kanonen und Kirchengesetze kamen ganz in Vergessenheit; denn Raymund hatte beinahe nichts davon eingerückt, und die neuen waren durchaus von der Art, daß sie den Pabst zum allgemeinen und alleinigen Richter in geistlichen und weltlichen Dingen machten. Die Wünsche der Päbste wurden durch diese Sammlung vollkommen befriedigt. Auf der einen Seite vermehrten sich die Proceße nicht nur so sehr, daß, wie Konrad von Ursperg sagt*), kaum eine Pfründe oder Würde erlediget wurde, worüber sich nicht Streitigkeiten erhoben, zu deren Beendigung man zuletzt doch allemal nach Rom kommen mußte; sondern die Päbste hatten jetzt noch die besondere Bequemlichkeit, daß die Proceße mit weit leichterer Mühe, als zuvor, konnten abgethan werden. Gregors Dekretalen dienten ihs

*) Vix enim remansit aliquis episcopatus, siue dignitas ecclesiastica vel etiam parochialis ecclesia, quae non fieret litigiosa, et Romam non deduceretur ipsa causa, sed non in manu vacua. *Chron. Vsperg.* p. 321.

nen zu einem sichern Leitfaden, auf welchem sie den sogenannten Weg des Rechtes ohne Furcht zu straucheln betreten konnten. Auf der andern Seite konnte man beinahe keine päbstliche Anmassung aufweisen, die sich nicht besonders jetzt, da das ganze Kirchenrecht mit dem Civilrecht vermischt, und auf dieses gegründet war, aus dieser Sammlung von Dekretalen herleiten, und erweisen liess. Gleichwie das Civilrecht gleich bei seiner Entstehung unendlich vielen Spitzfindigkeiten unterworfen, und nichts als eine Art von Rabulisterei war, so nahm auch das kanonische Recht eben darum, weil man es mit jenem vereiniget hatte, seine Natur an, und man konnte daraus erweisen, was man wollte. Dadurch gieng also endlich alle alte Kirchenverfassung gänzlich zu Grunde, sogar die Erinnerung an selbige verschwand, und die neuen Usurpationen und Eingriffe der Päbste wurden zu förmlichen Gesetzen erhoben, und gleichsam als heilig und unverletzlich betrachtet.

Ein dritter Vortheil, den die Päbste durch diese Sammlung erhielten, war, daß sie sogleich auf den damals bestehenden Universitäten zu Vorlesungen gebraucht wurde, welches wieder erwünschte Folgen nach sich zog. Bisher, da man noch kein förmliches Kirchengesetzbuch, vielweniger ein Lehrbuch über diesen Gegenstand hatte, war ein jeder, dessen Beruf es erheischte, das Kirchenrecht zu studiren, so zu sagen, sich selbst überlassen; ein jeder konnte es nach einem besondern, von ihm selbst beliebten Plane studiren, und seinen Vorrath von Kenntnissen aus Quellen holen, aus welchen er konnte oder wollte. Nichts davon zu sa-

gen, daß dadurch in Ansehung kanonistischer Gegenstände keine dem Römischen Hofe so zuträgliche Gleichheit der Denkungsart konnte hervorgebracht werden, sondern nothwendig verschiedene Meinungen über ein und eben dasselbe Ding entstehen mußten, so hatte der Römische Hof immer dabei zu befürchten, daß einige aus den ächten Quellen, nämlich aus der heil. Schrift und den Schlüssen der alten Koncilien schöpfen, und die falschen Schriften und neueingeführten Meinungen verwerfen würden; und auf solche Art hätte die alte, den Päbsten jetzt nicht mehr behagliche Kirchendisciplin nie ganz aus dem Gedächtnisse der Geistlichkeit verdrängt, vielweniger gar auf die Seite geschafft werden können. Diese Besorglichkeit ward nun durch die besagten Dekretalen Gregors IX. auf einmal aufgehoben. Man hatte jetzt ein einziges Gesetzbuch, welches überall zu Vorlesungen gebraucht wurde, und die Studirenden saugten daher überall gleiche Grundsätze ein. Die Verbreitung geschah geschwind, und war ungemein stark. Die Universitäten waren damals, als die Erlernung des Rechts zur Mode ward, mit Studirenden gleichsam übersäet, und nur in Bonnonien allein zählte man jährlich gegen zehntausend aus allen Nationen in Europa. Alle die zehntausend brachten also jährlich tief eingewurzelte Begriffe von der päbstlichen Oberherrschaft mit nach Hause in Italien, Spanien, Portugall, England, Frankreich, Deutschland ꝛc. und theilten sie zu Hause wenigstens zwanzigmal so vielen wieder mit.

Die Vorbereitung mußte in der Folge der Zeit, in welcher sich auch die Weltlichen auf die

Wissenschaften zu verlegen anfiengen, um so stärker und fruchtbarer seyn, da sie nicht mehr durch den geistlichen Stand allein, dem man doch immer in diesem Falle einige Partheilichkeit hätte zumuthen können, sondern eben so eifrig durch Weltliche geschah. Gleichwie die Grundsätze des Civilrechts auf das kanonische angewandt wurden, um diesem eine zweckmäßigere Gestalt zu geben, und daher keiner ein guter Kanonist seyn konnte, ohne zugleich im Civilrechte bewandert zu seyn, so glaubte man durchgehends, man könne auch kein guter Civilrechtsgelehrter, oder Legist seyn, wenn man nicht auch das kanonische Recht vom Grund aus verstünde. Da die Grenzen von beiden so enge zusammenliefen, und die Materien derselben oft so genau mit einander verwandt waren, so war diese Meinung durch eine sehr natürliche Folge entstanden. Wer sich daher immer auf die Universität begab, um sich auf das weltliche Recht zu verlegen, der hörte zugleich mit eben dem Eifer die Vorlesungen über das geistliche an. Wer es einsieht, wie viel Eindruck bei einem jungen Menschen die Worte eines Lehrers machen, für welchen er eine grosse Hochachtung hat, dem wird es sehr begreiflich seyn, daß die päbstlichen Grundsätze auch bei den Weltlichen durch solche Wege weit leichter Eingang gefunden, als auf jede andere Art. Sie wurden bei ihnen so beliebt, und allgemein geachtet, daß nachher einige Publicisten in Deutschland sogar die Verfassung des deutschen Reichs aus den Dekretalen erläutern wollten.

Wenn man alle diese Folgen deutlich übersieht, so wird es einem nicht wunderlich vorkom-

men, daß die Päbste die Universitäten so sehr be-
günstiget haben. Gregor IX. hatte alles gethan,
um die Aufmerksamkeit seiner Nachfolger auf die-
se Pflanzschulen zu heften, und sie ihnen wichtig
u machen. Wir haben noch die Bulle, worin er
verordnet, daß man sich der Sammlung von De-
kretalen des Dominikaners Raymunds nicht nur
bei allen Gerichtshöfen bedienen, sondern sie auch
n allen Schulen vorlesen, und ohne Erlaubniß
es apostolischen Stuhles ja nie eine andere an
hre Stelle setzen soll *). Sein zweiter Nachfol-
er Innocens IV. begünstigte sogleich das Vorha-
en der Stadt Piacenza, eine Universität zu er-
chten, und ertheilte dem Bischofe Erlaubniß,
n Doktorhut zu ertheilen **). Seitdem kamen
eils auf eigenen Antrieb der Päbste, theils mit
rzlich gern ertheilter Einwilligung derselben im-
er mehr und mehr Universitäten in ganz Euro-
empor.

Ein anders Mittel, dessen sich die Päbste
dienten, ihr Ansehen stets aufrecht zu erhalten,
die Inquisition. Man giebt gewöhnlich den
abst Innocens III. als den Urheber derselben
; aber ihr Ursprung ist noch etwas früher auf-
uchen. Lucius III. gab schon im J. 1183. eine
ulle heraus, worinn er allen Grafen, Freiherrn,
chtern und Bürgermeistern bei Strafe der

*) Volentes igitur, vt hac tantum compilatione vniuersi vtantur in iudiciis, et scholis ad communem et maxime studentium vtilitatem, districtius prohibemus, ne quis praesumat aliam facere absque auctoritate sedis apostolicae speciali. *Bull. Rom. Tom. I. P. III. p.* 284.

**) *Ibid. p.* 315.

Exkommunikation und des Interdikts, auch bei Verluſt ihrer Aemter und Würden befiehlt, einen körperlichen Eid abzulegen, daß ſie die Ketzer nach allen Kräften verfolgen wollen *). Innocens III. fuhr nur da fort, wo es jener gelaſſen hatte. In der berühmten Kapitulation, welche dieſer Pabſt dem Kaiſer Otto IV. vorlegte, ehe er ihn in dieſer Würde beſtätigte, mußte derſelbe unter andern auch verſprechen, daß er gegen die Ketzer allen Beiſtand leiſten, und ihre Bosheit ausrotten helfen wolle. Innocens erweiterte alſo, wie man hieraus erſieht, in Anſehung dieſes Punktes den Plan, welchen Lucius ſchon vorher gemacht hatte. Die Befehle dieſes letztern erſtreckten ſich nur auf die Gebiete einzelner Grafen, Richter, Städte ꝛc. Erſterer aber wollte den Plan allgemein ausgeführt wiſſen, und ſeine Verordnung erſtreckte ſich über alles, was unter der Botmäßigkeit des Kaiſers ſtund. Zu ſeiner Zeit verbreiteten eben die Albigenſer einige Lehren, welche dem Römiſchen Hofe ſehr unangenehm waren. In dieſer Lage trat, wie wir zuvor gehört haben, Dominikus auf, und errichtete den Predigerorden zur Bekehrung der Ketzer. Innocens ließ ſich das herzlich gefallen, und vermuthlich hatten beide ſchon damals Feuer

*) Statuimus inſuper, vt comites, barones, rectores, conſules ciuitatum et aliorum locorum praeſtito corporaliter iuramento promittant, quod eccleſiam in omnibus praedictis contra haereticos et eorum complices adiuuabunt. . . . . Si vero id obſeruare noluerint, honore, quem obtinent, ſpolientur, et ad alios nullatenus aſſumantur: eis nihilominus excommunicatione ligandis, et terris ipſorum interdicto eccleſiae ſupponendis. *Ibid. p.* 10. *col.* 2.

Feuer und Schwert für das ſicherſte Mittel angeſehen, Ketzer, oder Leute, welche dem päbſtlichen Stuhl widerſprachen, ſtumm zu machen. Wenn einem jüngern Schriftſteller zu trauen iſt, ſo ſoll ſich Dominikus wirklich ſchon des Feuers zu ſeinen Bekehrungen bedienet haben *). Daß aber die Albigenſer wenigſtens in der Folge grauſam behandelt worden, iſt aus der Geſchichte bekannt genug. Die folgenden Päbſte fuhren fort, dieſes Inquiſitionsgericht, welches den Dominikanern ausſchlüßlich eingeräumt wurde, immer mehr und mehr zu ſchärfen, bis es zu jenem verabſcheuungswürdigen Ungeheuer erwuchs, das es in unſerm Jahrhunderte geweſen, und zum Theile noch iſt. Innocens IV. verordnete im J. 1252., daß alle Ketzer von der weltlichen Obrigkeit gefangen genommen, nach vierzehn Tagen den Glaubensinquiſitoren ausgeliefert, von dieſen als Todtſchläger und Mörder der Seelen behandelt, und zur Anzeige aller Mitſchuldigen, ſollten es gleich die eigenen Aeltern ſeyn, angehalten werden ſollten. Ferner ſollten alle ihre Häuſer, ſie möchten darinn wohnen, oder nicht, niedergeriſſen, ihre Güter eingezogen, ihre Namen öffentlich verkündiget, ihre Kinder von allen Aemtern unfähig erklärt, und ſie lebendig verbrannt werden **). Auch Alexander IV. ſetzte dieſe grauſame Einrichtung fort, wie wir aus einer Bulle von ihm erſehen, worinn er den Glaubensinquiſitoren die Vollmacht ertheilet, alle Schriften und Dokumente, die ſie zur Vollziehung ihres

*) *Acta Sanctorum Antwerp. Tom. I. Aug. p. 411.*

**) *Bullar. Rom. T. I. P. III. pag. 324. ſqq. et p. 345.*

Amtes nöthig haben würden, von der weltlichen Obrigkeit abzufodern. Er ſchärfte ihnen noch überdies ein, das Volk durch Ablässe zur Beſtreitung der Ketzer zu bewegen. Ingleichen trug er allen Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Pfarrern, und Ordensobern auf, die Inquiſitoren nach Möglichkeit zu unterſtützen, und gegen die Ketzer die weltliche Macht zu Hülfe zu nehmen *). Eine eben ſo abſcheuliche, dem Geiſte der Chriſtusreligion entgegenſtrebende Bulle machte Nicolaus III. bekannt. Vermöge derſelben ſollten ſogar jene Ketzer, welche ſich erböten, Buſſe zu thun, und wieder in die Kirche zurückzutreten verlangten, in ein ewiges Gefängniß gelegt werden **).

Hätten die Päbſte ein Inquiſitionsgericht blos in der Abſicht errichtet, um die reine Moral des Chriſtenthums zu erhalten, und ſchädliche Irrthümer zu verhüten; und hätten ſie ſich dazu mehr menſchlicher, und weniger grauſamer Mittel bedienet; ſo würde ihnen die Nachwelt einen ehrenvollen Platz unter den Wohlthätern der Menſchheit angewieſen haben. Aber leider lehrte die Erfahrung, daß zu dieſen Zeiten nichts unbeſtimmter war, als das Wort Ketzer. Ein jeder, welcher den päbſtlichen Anmaſſungen das Wort nicht reden wollte; ein jeder, welcher ſich gewiſſen Mißbräuchen öffentlich widerſetzte, der Bereicherungsſucht der Geiſtlichkeit Einhalt that, den Unver-

*) *Ibid. pag. 392. ſq.*

**) Si qui autem de praedictis, poſtquam fuerint deprehenſi, redire voluerint ad agendam congruam poenitentiam, in perpetuo carcere detrudantur. *Bullar. Rom. Tom. II. P. III. p. 26. col. 2.*

schämtheiten der Bettelmönche nicht günstig war, der ward ohne Unterschied ins schwarze Register der Ketzer eingetragen, und fiel in die Hände der Inquisition. Dies war also das Mittel, wodurch redlich denkende Männer außer Stand gesetzt wurden, ihre Mitbrüder vor den Schlingen des Hildebrandismus zu warnen, und mitten unter dem Betruge die Fackel der Wahrheit empor zu heben. Daß das Ansehen des Pabstes bei dieser Anstalt ungemein gewinnen, und dauerhaft bleiben mußte, sieht jedermann klar.

Wenn man Menschen in Gefängnisse warf, oder gar hinrichten ließ, theils um sie zu einem ewigen Stillschweigen über gewisse Materien zu bringen, theils um auch andere vom lauten Denken und Sprechen darüber abzuschrecken, so folgt natürlich daraus, daß man auch Schriften mit eben dem Eifer zu unterdrücken gesucht habe, als die Urheber derselben. Die wirkliche Existenz eines über kirchliche Gegenstände freymüthig raisonnirenden Buches mußte zu Rom eine gewiß noch größere Sensation erregen, als der bloße Gedanke von der Möglichkeit einer solchen Schrift. Die Päbste wußten es wohl, daß Schriften einen bleibendern Eindruck machten, als alle mündliche Lehren der Ketzer. Wenn daher in diesem Zeitraume noch nicht viele Dekrete in Betreff des Bücherwesens erschienen sind, so ist dieses nicht einer Toleranz der Päbste, sondern vielmehr der Unwissenheit und Unthätigkeit jenes Zeitalters zuzuschreiben, in welchem ein aufklärendes Buch eine außerordentlich seltene Erscheinung war.

Indeſſen haben wir doch ein Beyſpiel von der Römiſchen Büchercenſur an dem Buche des Wilhelm von St. Amour von den Gefahren der letzten Zeiten.

VI.

Erkommunikationen und Interdikte. Kanonisationen. Erdichtung oder Verfälſchung verſchiedener Urkunden. Diſpenſationen. Reſervationen. Ablässe. Annaten.

Eines der bequemſten, und am leichteſten ausführbaren Mittel, womit die Päbſte allen ihren Anſchlägen einen Nachdruck geben, und ſich furchtbar machen konnten, waren die Erkommunikationen. In den erſten Zeiten der Kirche ward die Erkommunikation, wie jedermann weis, nur gebraucht, um die Einigkeit und Reinheit der Lehre zu erhalten, und Aergerniſſe zu verhüten. Jeder Biſchof hatte die Macht, dieſe Strafe da zu verhängen, wo er ſie für nöthig hielt. Gleichwie in der Welt nichts gar zu lange im alten Stande bleibt, ſondern alles nach und nach höher geſpannet wird, ſo wurden auch dieſe anfänglich nur ſelten gebrauchte Kirchenſtrafen vervielfältiget, und geſchärfet. Man fieng nach und nach an, verſchiedene Grade derſelben anzunehmen, und die Excommunicationem latae ſententiae, das heiſit, jene Erkommunikation, in welche man ohne irgend einen vorhergegangenen Richterſpruch blos durch die

That selbst verfällt, von der in den ersten Jahrhunderten gewöhnlichen, wozu selbst nach der Vorschrift Christi eine vorhergegangene dreimalige Ermahnung, und dann ein ordentliches Urtheil von Seite der geistlichen Obrigkeit nöthig war, zu unterscheiden. Da mittler Weile die Einkünfte, das Ansehen und die Macht der Bischöfe zunahmen, und mit diesen, nach einer natürlichen Folge, zugleich auch ihre Leidenschaften wuchsen, so ward nach und nach diese Kirchenstrafe zu einem Mittel gemacht, eigenes Interesse zu befördern, oder gegenseitigen Privatgroll zu befriedigen. Ein Bischof exkommunicirte den andern, ein Konzilium das andere, und man kann in der Geschichte selbiger Zeiten kaum einen Vorsteher einer geistlichen Gemeinde auffinden, welcher nicht entweder einen andern selbst exkommunicirt hat, oder von einem andern exkommunicirt worden ist. Selbst geringere Priester machten sich diese Gewohnheit zu Nutzen, und warfen sich gegenseitige Bannstralen zu *). Diese unendliche Menge der Bannstralen, welche eine Parthei auf die andere schleuderte, konnte natürlich für die Sache nicht vortheilhaft seyn, und wenn auch nicht die unwürdigen Ursachen, wegen welcher diese Strafe sehr oft verhängt wurde, und die schlechten Absichten, die man dabey hatte, selbigen an Kredit und Ansehen vieles benommen hätten, so würde schon ihre Menge allein sie verächtlich gemacht haben. Die Bischöfe sagten es hier und da laut, daß sie den Bann, mit dem sie ihr Nachbar belegt hatte, gar

*) Man lese hierüber des gelehrten Theatiners *P. Concini Riflessioni sopra la Bulla in coena Domini*, welcher diese Materie sehr schön ausgeführt hat. *Artic. I. §. 1.*

nicht achteten, oder handelten wenigstens so, daß man dies deutlich genug merken konnte, und selbst bey dem gemeinen Haufen erregten die Exkommunikationen wenig Aufmerksamkeit mehr. Nichts war den Päbsten zuträglicher, als dieser Umstand. Er setzte sie in den Stand, ihren eigenen Bann allein wichtig und furchtbar zu machen. Diesen Zweck konnten sie um so mehr erreichen, da sie sich bereits schon zu einer so wunderbaren Höhe hinangeschwungen, sich allenthalben Hochachtung und Ehrfurcht zu verschaffen gewußt hatten, und jedermann sie als die Geheimnißträger der Gottheit, und als die Allgewaltigen der Erde betrachtete. Zu den Zeiten der allgemeinen Unwissenheit, welche so groß war, daß Priester und sogar Bischöfe, wenn sie lesen und schreiben konnten, beinahe für ein Weltwunder angesehen wurden *), mußte sich natürlich die blinde Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl vergrößern, je mehr derselbe bisher Mittel angewandt hatte, alles für sich einzunehmen. Zudem hatten jetzt die Päbste, seitdem sie weltliche Herrn geworden, auch das Mittel, ihren Exkommunikationen entweder durch ihre eigene weltliche Macht mehr Nachdruck zu geben, oder wenigstens andere weltliche Mächte mit in ihr Interesse zu verflechten, und sie dahin zu vermögen, daß sie sich einem jeden, der von ihnen war exkommunicirt worden, aus allen Kräften widersetzten, und ihn verfolgten. Alles dieses erhielt den päbstlichen Bannstral stets in Kredit und Ansehn, während daß die Schätzung des Bannes, den andere schleuderten, von Tage zu Tag

*) *Baron. ad ann.* 802. S. auch *Baluz. not. ad Reginon.*

mehr fiel. Und da man nur diesem allein mehr inen Werth beilegte, so schloß man natürlicher Weise nach und nach, daß gar niemand die Macht abe, mit dem Banne zu belegen, als der Pabst, nd dadurch sind endlich die ohnehin verachteten ischöflichen Exkommunikationen gänzlich aus der Gewohnheit gekommen, die Päbste hingegen sind r immer in den ungekränkten Besitz derselben, s gleichsam zu einem ausschlüßlichen Rechte ge- mmen.

Diesen Umständen zufolge konnten also die äbste den Kirchenbann anwenden, wozu sie woll- n, und vermittelst desselben alle ihre Anschläge urchsetzen. Die Fälle kommen daher häufig vor, aß Priester und Laien von den Päbsten sind kommunicirt worden, weil sie sich entweder nicht zu verstehen wollten, einer gewissen Parthei an- hängen, oder weil sie einer andern von den äbsten begünstigten Parthei anhiengen, oder erhaupt um zeitlicher Güter und anderer Vor- eile wegen. Innocens II. erklärte alle diejenigen r exkommunicirt, welche neben dem Cistercienser- ster zu Porto eine Jagd anstellen würden *). nocens III. bedrohte ganz Pohlen mit der Ex- mmunikation, wenn es den gewöhnlichen Tribut den Römischen Stuhl nicht entrichten würde **). erander IV. verbot ebenfalls unter der Strafe s Kirchenbannes, des Kaisers Konrads Sohn, onradin bei der künftigen Kaiserwahl in Vor- lag zu bringen. In der Folge dehnte der äbst Urban VIII. diese Kirchenstrafe sogar auf

*) *Bullar. Rom. Tom. II. p.* 233. *col.* 1.

**) *Ibid. T. I. P. III. p.* 113. *col.* 2.

das Tobackſchnupfen aus, und belegte alle diejenigen, welche ſich unterfangen würden, in den Kirchen der Diöceſe zu Sevillien Toback zu ſchnupfen, oder zu rauchen, mit der Excommunicatione latae ſententiae, foderte auch ſogar den weltlichen Arm auf, den Vollzug dieſer Strafe zu betreiben *).

Allein auch jetzt mußte nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge das nämliche geſchehen, was ſchon ehemals in Anſehung der von den Biſchöfen verhängten Exkommunikationen geſchehen war. Die oft geringen, oft höchſt unwürdigen Urſachen, um welcher willen die Päbſte einen jeden mit dieſer Strafe belegten, und überhaupt ihre gar zu ſtarke Vervielfältigung hinderten ihren Eindruck; man fieng an, ſie nach und nach geringer zu achten, und dieſer Umſtand veranlaßte die Päbſte, auf neue Mittel zu denken, den Exkommunikationen Leben und Kraft zu ertheilen. Man erfand daher das Interdikt, vermöge welchem nicht blos die einzelnen Perſonen, welche der Pabſt züchtigen wollte, exkommunicirt wurden, ſondern ganze Länder oder Städte zugleich dieſem Schickſal unterliegen mußten. Es durfte nämlich ſo lange, als das Interdikt dauerte, in den

*) Omnibus et ſingulis vtriusque ſexus perſonis tam ſaecularibus quam eccleſiaſticis, ne de caetero in quibusdam ciuitatis et dioeceſis Hiſpalenſis eccleſiis, earumque atriis et ambitu tabacum ore vel naribus, aut fumo per tubulos et alias quomodolibet ſumere audeant vel praeſumant ſub excommunicationis latae ſententiae eo ipſo incurrendae poena, auctoritate apoſtolica tenore praeſentium interdicimus et prohibemus, inuocato etiam ad hoc, ſi opus fuerit, auxilio brachii ſaecularis. *Bullar. Rom. Tom. II. P. VI. p.* 312.

damit belegten Gegenden kein ordentlicher Gottesdienst gehalten, und keine Glocke geläutet werden. Nur einmal in der Woche durfte man stille Messe lesen, um bei dieser Gelegenheit Hostien für die Kranken zu konsekriren; doch mußte das bei verschlossenen Thüren geschehen. Endlich ward es auch verboten, die Leichname durch die Geistlichkeit in ein geweihtes Erdreich zu begraben.

„Wenn man bedenket," sagt der Herr Hofrath Schmidt bei dieser Gelegenheit, „wie sehr „das Volk an dem Aeußerlichen der Religion kle„bet, so muß man sich nicht wundern, daß die „Interdikte an manchen Orten so große Wirkun„gen hervorgebracht haben, sondern vielmehr, daß „die Päbste und Bischöfe vermöge derselben nicht „alles haben durchsetzen können, was sie nur im„mer wollten. Das Verbot des Gottesdienstes „mußte selbst diejenigen darnach begierig machen, „die denselben sonst nicht achteten. Die verschlos„senen Kirchthüren, die Stille der Glocken, die „Vorenthaltung der Sakramente, welchen Ein„druck mußten sie auf die Gemüther machen, „wenn nur ein wenig Gefühl von der Religion „übrig war! Nichts aber machte einen größern Eindruck, als daß den Todten die ordentliche Begräbniß versaget ward. Der Tod ist meistens das Söhnopfer, wodurch der Verstorbene auch die Freundschaft seiner Feinde sich wieder erwirbt; jedermann gönnet ihm Gutes, worunter eine ehrliche Begräbniß eines der wichtigsten ist, was ihm wiederfahren kann. Kaum ist eine gesittete Nation jemals gewesen, die nicht eine besondere Vorsorge in diesem Stücke getragen hat. Bei den Christen war es nicht allein Ehre, die

„sie nach der ordentlichen und gewöhnlichen Be„gräbniß bey den Kirchen und geweihten Orten „begierig machte, sondern auch der Vortheil, den „man den Seelen der Verstorbenen dadurch zuzu„gehen glaubte. Ein Verbrechen, das an einem „Dritten und Unschuldigen auch nach dem Tode „sollte gerochen werden, mußte als etwas ganz „außerordentliches angesehen werden, und jeden ge„gen den Verbrecher aufbringen."

„Gleichwie bei dem Interdikt die Einbil„dungskraft durch das Leere sollte erhitzt werden, „also bey der Exkommunikation durch schreckende „Umstände und Ceremonien; dergleichen die war, „daß während der Hersagung der Formel davon „die Wachskerzen angezündet, sodann aber nach „Vollendung derselben ausgelöschet, zu Boden ge„worfen, und mit Füssen getreten, manchmal auch „alle Glocken geläutet wurden, solches aber alle „Sonn- und Feiertage, manchmal gar alle Tage „wiederholet ward."

„Da der Name eines Ketzers damals in den „meisten abendländischen Provinzen noch neu war, „und eben daher allgemeinen Schrecken erregte: „so wurden diejenigen, die eine gewisse Zeit in „der Exkommunikation beharrten, als der Ketzerei „verdächtig vor geistliche Gerichte citirt, welches „Schicksal den Kaiser Friedrich II. und dessen be„rühmten Anhänger Ezzelin, und zulezt auch noch „Friedrichens Sohn Konrad betraf. Denn, sag„te man, wer nicht an die Bind- und Lösegewalt „der Kirche glaubt, ist ein Ketzer; nun glaubt „ein solcher, der lange Zeit in der Exkommunika„tion bleibt, nicht an solche Gewalt, indem es

„sonst unmöglich wäre, daß er nicht alles anwen„den sollte, von ihr loszukommen; somit hält man „ihn billig der Ketzerei verdächtig *)."

Wenn auch wirklich hier und da ein Mittel, wodurch sich die Päbste groß und fürchterlich machten, oder wenigstens unbeschränkte Hochachtung verschafften, nicht immer ein fruchtbares Mittel zu diesem Zwecke blieb, sondern zuweilen aufhörte wirksam zu seyn; wie dann auch die Exkommunikationen und sogar die Interdikte nach und nach in eine Geringschätzung verfielen; so thaten sich doch immer zehn andere dafür hervor, welche alles wieder ersetzten. Das ganz nach dem Civilrechte gemodelte Ius canonicum ward die reichhaltigste und ergiebigste Quelle, aus welcher immer neue Titel und Ansprüche konnten hergeleitet werden, und die jetzt mit so vielem Eifer betriebene scholastische Theologie, welche nun alles erklären wollte, jedem Gegenstande eine sinnreiche Auslegung zu geben suchte, und eben darum hundert Neuerungen einzuführen im Stande war, lieferte nicht minder reichhaltigen Stoff dazu. Diesen beiden Quellen hat man vermuthlich die Einführung, oder wenigstens die Vervielfältigung der Kanonisationen, Reservationen, Annaten, Absätze, und mehr dergleichen Dinge zu danken, denen ein jedes nach Maaß das seinige beitrug, die Ehrfurcht des Volkes gegen den Römischen Stuhl zu vermehren, und ihn zu bereichern.

Die Kanonisationen sind zwar eine nicht mehr ganz neue Erscheinung. Der Pabst Jo-

*) Geschichte der Teutschen, 3ter Theil, S. 284. f.

hann XV. war in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts der erste, welcher eine feierliche Kanonisation vornahm *), das ist, welcher der Welt mit großem Gepränge kund und zu wissen machte, daß der ehemalige Bischof Ulrich von Augsburg als ein Heiliger im Himmel glänze. Anfänglich geschahen zwar diese Heiligsprechungen sehr selten; in diesem Zeitraume wurden sie aber schon häufiger, und jedermann weiß es, wie sehr ihre Anzahl nach und nach zugenommen habe. Wenn man bedenket, was eine Kanonisation oder die Fähigkeit, einen Menschen heilig zu sprechen, voraussetzet, so wird man mit leichter Mühe einsehen, was diese Erfindung den Päbsten für Vortheile gebracht habe. Oeffentlich erklären, daß irgend ein Mensch vor Gottes geheimen Richterstuhl, vor welchen keines Sterblichen Auge dringet, als vollkommen gerecht und heilig befunden worden, heißt nicht mehr und nicht weniger, als den Herold der Gottheit machen; es heißt, um alle, auch um die geheimsten Rathschlüsse der Gottheit wissen, und, so zu sagen, selbst daran Theil nehmen; und dieses setzt natürlicher Weise voraus, daß eine Person, die ein solches Amt verrichtet, unmittelbar von oben herab Einflüsse erhält, und mit der Gottheit selbst in näherer Gemeinschaft und Umgang steht. Eine dreuste, trockene Erklärung: dieser oder jener Mensch ist von Gott als ein Auserwählter aufgenommen worden, konnte das leichtgläubige Volk nicht anders als auf den Gedanken bringen, daß wirklich der heilige Geist herabgestiegen **), und dem Pabste diese

*) *Mabillon. in praefat. ad Sacc. V. Bened.*

**) Die Ceremonie, bei jedem wichtigern Geschäfte den heiligen Geist anzurufen, scheinet also zu Rom nicht

Nachricht mitgetheilt habe. Wie sehr mußte nicht dadurch der Glaube an die Infallibilität des Pabstes, und durch eben diesen der Glaube an seine unumschränkte Macht, und Oberherrschaft über die ganze Kirche gestärket werden! zugeschweigen, daß man diese Heiligsprechungen nach und nach auch zu einer Finanzquelle machte, vermittelst welcher aus allen Gegenden der Welt Geld in die Römischen Staaten floß. Diese Anstalt war daher so gut ein Mittel zur Aufrechthaltung des Hildebrandismus, als je eine andere Erfindung.

Die nämliche Wirkung brachten die in diesem Zeitraume sehr häufig ertheilten Ablässe hervor. In den ersten Jahrhunderten der Kirche wußte man nichts von diesen Heilsmitteln, wenigstens nicht in der Eigenschaft, die man ihnen nachher beilegte. Zur Zeit, als die öffentliche Beichte eingeführt war, pflegte man auch, wie es allgemein bekannt ist, öffentliche Kirchenbussen aufzulegen, welche nach dem Maasse des Verbrechens, das jemand begangen hatte, bald auf eine kürzere, bald auf eine längere, ja sogar zuweilen auf die ganze Lebenszeit eines Menschen sich erstrecken sollten. Hatte nun irgend ein solcher Sünder eine besondere Reue und Bußfertigkeit blicken lassen, oder wollte sich die Kirche sonst besonders gütig erzeigen, so ließ man ihm zuweilen von der Strafe, entweder in Ansehung der Zeit, oder in Ansehung der Schärfe derselben etwas nach, oder man schenkte sie ihm ganz und gar;

umsonst eingeführt worden zu seyn; wenigstens scheinet sie die oben beschriebene Wirkung in der That hervorgebracht zu haben.

und dies hieß damals Ablaß (Indulgentia, Nachsicht.) *). Daß diese Abläße nicht blos der Pabst ausschlüßlich, sondern ein jeder Bischof in seinem Sprengel ertheilen konnte, kann jedermann aus ihrer Bestimmung leicht schliessen. Nach und nach hörte die Gewohnheit auf, den Sündern öffentliche Kirchenbussen zu bestimmen, und mit ihnen hätte sich dann nach einer natürlichen Folge auch die Idee von Ablaß verlieren können; allein man fand es vermuthlich für weit vortheilhafter, sie beizubehalten, aber ihr zugleich eine andere Wendung zu geben. Der um diese Zeit blühenden scholastischen Theologie, welche ohnehin dazumal in jedem Dinge Geheimnisse aufhaschte, und eine Ehre darinn suchte, von jeder Materie weit hergeholte, oder spitzfindige Erklärungen zu geben, konnte es nicht fehlen, auch in Ansehung der Abläße ein ganz neues System auszuhecken, und ganz sonderbare Begriffe damit zu verbinden. Ein Ablaß war jetzt nicht mehr die Nachlassung der Kirchenstrafe, sondern ein gesammelter Schatz von den Verdiensten der Heiligen, und Jesu Christi selbst, und zwar von den überflüßigen, das ist, solchen Verdiensten, welche diese zu ihrer Heiligkeit gar nicht mehr nöthig hatten. Diesen Schatz, sagten die Theologen, hat die Kirche in Verwahrung, und so es nun dieser gütigen Mutter beliebt, oder nützlich deucht, schließt sie diesen Schatz auf, und läßt eine Portion Verdienste, die sie davon herausnimmt, den Sündern zukommen, welche dann die Kraft haben, daß ihnen in Ansehung derselben etwas von der zeitlichen Stra-

*) *Petr. de Marca, concord. Sacerd. et imper. lib. III. cap. 13. col. 297.*

e, die sie verdienet hatten, von Gott nachgelassen
ird.

Da die Kirche diesen Schatz in Verwahrung
at, der Pabst aber nach der damals schon von
iemanden mehr bezweifelten Lehre das Oberhaupt
er ganzen Kirche ist, so versteht sich ohnehin,
aß nur er allein als oberster Schatzmeister die
chlüssel dazu haben könne, und durch diese arti-
e Wendung, die man der Sache gab, wurden
her alle übrige Bischöfe von dem Ablaßertheilen
ausgeschlossen, und dem Pabste blieb das Mono-
lium davon allein in den Händen. Die allerer-
n Spuren von solchen Ablässen, welche aber die
äbste zur Zeit noch auf eine unbestimmte Art
ndefinite) ertheilten, findet man im zehnten Jahr-
nderte *). Der erste, von welchem glaubwürdi-
Nachrichten vorhanden sind, daß er einen sol-
en Ablaß erhalten habe, war der Bischof Salo-
o von Konstanz. Er hatte es dahin gebracht,
ß drei seiner Gegner, auf die er einen uner-
tlichen Groll hatte, waren ermordet worden.
ach geschehener That überfiel ihn die Reue; er
ng nach Rom, und bat um Lossprechung von
ner Sünde, oder vielmehr um einen Ablaß.
er Pabst, sagt ein beinahe gleichzeitiger Schrift-
ller, nahm ihn gütig auf, und ertheilte ihm den
laß **). Ein andres Beispiel in dieser Mate-

*) *Mabillon. in praefat. ad Saec. V. Bened. num.* 107.

**) Benigne fuſceptus (a papa), cum ibi ſupplicans aliquandiu moraretur, indulgentiam ſibi ab eo plorans petit. Tandem ab Apoſtolico indulgentiam adeptus domum reuertitur. *Ekkehardus Part. I. p.* 41.

rie liefert der Lebensbeschreiber des Bischofes Ulrich von Augsburg, indem er meldet, daß auch dieser einen Ablaß von Rom mit zurückgebracht habe *). Doch waren alle diese Ablässe, wie gesagt, zu selbiger Zeit noch unbestimmt. Die Umschaffung derselben in die heutige Form, und ihre Einschränkung oder Ausdehnung auf eine gewisse Zeit geschah erst gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts, und häufiger im eilften. Alexander II. ertheilte zuerst bei Gelegenheit der Einweihung der Kirche zu Kassino allen denjenigen einen vollkommenen Ablaß, welche zur nämlichen Zeit in dieser Kirche gegenwärtig waren, oder wenigstens acht Tage nach einander dahin kommen würden **). Urban II. verordnete, als er die Kirche des heil. Nicolaus zu Angers einweihte, daß jährlich am Gedächtnißtage dieser Einweihung allen, welche diese Kirche besuchen würden, der siebente Theil der Busse oder Strafe nachgelassen seyn sollte ***). Einen solchen Ablaß verlieh auch Kal-

*) Votorum antea ibi disposirorum promissionibus deuotissime expletis, et grauissimorum emolumentorum, et indulgentiarum donis acceptis reuersus est. *Gerardus in vit. Udalrici. n.* 61.

**) *Chron. Cassinens. l* 3. *c.* 31. Papebrochius *in conatu chron. hist. diss.* 17. will zwar diese Gewohnheit bis ins zwölfte Jahrhundert hinaus verlegen, allein die besagte Chronik widerspricht ihm offenbar.

***) sufficit, vt in eodem termino, quo dedicationem fecerat, indictum publicum celebraretur vno quoque anno apud S. Nicolaum, et septima pars poenitentiarum populo conuenienti ad illam celebritatem dimitteretur. *Fulconis Comitis fragment. histor. Andegavens. apud D'Achery spicileg. Tom. X. p.* 396.

Kallixtus II. bei Gelegenheit einer Kircheneinweihung. Was den Kreuzsoldaten für Ablässe verliehen worden, haben wir bereits gehört, und mit welcher ungeheuren Menge von Ablässen alle Kirchen der Bettelmönche und anderer Ordensgeistlichen nach und nach überschwemmet worden, ist ebenfalls bekannt genug.

Daß man seit dieser Zeit Ablässe eben so häufig gesucht als ertheilet habe, darf niemanden Wunder nehmen. Nichts ist natürlicher, als daß ein Mensch, der durch seine Sünden schwere Strafen verdienet hat, sich von selbigen loszumachen suchet; und er glaubt gewiß am besten daran zu seyn, wenn dies geschehen kann, ohne daß er selbst viel dafür thun, oder sich einer großen Unbequemlichkeit aussetzen dürfe. Sich mit leichter Mühe, blos wegen fremder Verdienste, so zu sagen, in den Himmel hineinkaufen zu können, war gewiß das größte, was man sich wünschen konnte, und man mußte einen Mann, welcher dieses Lösegeld, die fremden Verdienste nämlich, so gerne vertheilte, und dem erzürnten, zur Strafe geneigten Gott dadurch gleichsam die Hand sperrte, als einen ganz außerordentlichen Gewalthaber betrachten. Aber eben darum mußte, sobald als sich die Päbste die Ertheilung der Ablässe allein zugeeignet hatten, die Hochachtung gegen die Bischöfe, von welchen man glaubte, daß sie mit einer gleich großen Macht nicht versehen seyen, und das Ansehen derselben ungemein fallen. Die Väter einer zu Mainz versammelten Synode bemerkten daher schon im Jahre 1261, „daß die gar zu große „Menge der Ablässe die Schlüssel der Kirche ver-

„ächtlich mache, alle Kirchenbusse und Genugthu„ung zu Grunde richte, und das bischöfliche An„sehen zernichte *)." Wenn die Ablässe schon zu selbiger Zeit, da doch die Bischöfe noch selbst dergleichen zu ertheilen pflegten, ihrem Ansehen schädlich gewesen, um wie viel mehr müssen in der Folge diese Wirkungen statt gefunden haben, da jene gänzlich davon ausgeschlossen wurden?

Die Päbste fuhren aller solcher Einwendungen, welche dagegen gemacht wurden, ungeachtet, eifrig fort, die ganze Welt mit Ablässen zu überschwemmen, und sie thaten das um so lieber, da sie nebst dem Vortheile sich weit über alle Bischöfe verehrt zu sehen, endlich auch zum Besten ihrer Kammer einen beträchtlichen Nutzen daraus zogen. Sie fiengen nämlich nach und nach an, sich für diese köstlichen Mittel zum Seelenheile, die sie mildväterlich ausspendeten, in guter, gangbarer Münze bezahlen zu lassen. In kurzer Zeit kamen gar eigene Allmosensammler auf, die sogenannten quaestuarii, oder stationarii, welche, wenigstens ihrem Vorgeben nach, mit einem ganzen Kram Ablässe von Rom aus versehen waren, und die abentheuerlichsten Erzählungen von Erscheinungen, geheimen Offenbahrungen und Mirakeln verbreiteten, um ihre Ablässe für gutes Geld an den Mann zu bringen. Der Unfug, den diese Leute trieben, war so groß, daß die lateranensische Kirchenversammlung vom J. 1215 unter Innocens III.

*) Cum indulgentiarum nimietas claues ecclesiae contemptibiles reddat, poenitentialem satisfactionem eneruet, et pontificalem auctoritatem annihilet. *Concil. Moguns. c. 49. apud Harzheim p. 613.*

ſich genöthiget ſah, dem Mißbrauche durch eine eigene Verordnung Einhalt zu thun. „Die Allmoſenſammler, heißt es, deren einige, die ſich fälſchlich dafür ausgeben, in ihren Anreden an das Volk hier und da ungebührliche Dinge vortragen, ſollen nicht geduldet werden, wenn ſie nicht vom Pabſte, oder von ihrem Biſchofe ſchriftliche Erlaubniß aufzuweiſen haben. Und auch in dieſem Falle ſoll es ihnen nicht erlaubt ſeyn, dem Volk etwas ander vorzupredigen, als was in ihren Patenten enthalten iſt *).“ Man ſieht aus dieſem Kanon deutlich, daß dergleichen Allmoſenſammler wirklich von den Päbſten und Biſchöfen aufgeſtellt geweſen, daß ſich aber nachher auch einige unberufene Betrüger mit in dieſes Amt gedrängt, und Unfug getrieben haben. Daher hielt es der Kirchenrath für nöthig, ein allgemeines Formular eines Patents für die rechtmäßigen Allmoſenſammler zu entwerfen, damit man ſie von den nichtrechtmäßigen, und Betrügern unterſcheiden könne. Dieſes Formular belehret uns zugleich, wozu dieſes geſammelte Allmoſen größtentheils verwendet werden, nämlich zur Unterhaltung der Brüder (Mönche) und Armen (ad ſuſtentationem fratrum et egenorum, unter welchen letztern man zu ſelbiger Zeit ebenfalls mei-

*) Eleemoſynarum quoque quaeſtores, quorum quidem ſe alios mentiendo abuſiones nonnullas in ſua praedicatione proponunt, admitti, niſi apoſtolicas, vel dioecetani epiſcopi literas veras exhibeant, prohibemus. Et tunc praeter id, quod in ipſis continebitur literis, nihil populo proponere permittantur. *Can.* 42. *ap. Labb. Tom. XI. P. I. col.* 213. *ſq.*

ſtens die Bettelmönche verſtund). Daß die q
ſtuarii oder ſtationarii wirklich nicht blos ſimple Bettler waren, ſondern daß ihr Geſchäft darinn beſtund, die Menſchen, die ihnen ein Allmoſen reichten, mit Abläſſen dafür ſchadlos zu halten, erſieht man ebenfalls aus dieſem Formular, indem die Gläubigen unter der Bedingniß, daß es ihnen zur Nachlaſſung ihrer Sünden gereiche, zu ſolchen Wohlthaten aufgefodert werden *). Indeſſen iſt es ungemein merkwürdig, daß ſchon bei dieſer Gelegenheit von dem lateranenſiſchen Kirchenrath eben die Bemerkung gemacht wird, die ich eben von der Mainzerſynode angeführt habe, nämlich, daß die unvernünftigen und überflüßigen Abläſſe, wie ſich die Väter ausdrücken, die Schlüſſel der Kirche verächtlich machen, und alle Buſſe und Genugthuung hindern **). Man kann daraus abnehmen, wie groß die Vermehrung der Abläſſe allenthalben müſſe geweſen ſeyn.

Allein genug! die Sache verſchaffte dem Pabſte neuen Kredit und Anſehen, und brachte noch obendrein bei der apoſtoliſchen Schatzkammer eine ſchwere Menge Geldes ein. Man war daher ſo eifrig beſorgt, dieſen beträchtlichen Handel

*) In remiſſionem vobis iniüngimus peccatorum: quatenus de bonis a Deo vobis collatis pias elee-molynas, et grata eis caritatis ſubſidia erogetis. *Loc. cit. col.* 216.

**) Quia per indiſcretas et ſuperfluas indulgentias, quas quidam eccleſiarum praelati facere non verentur, et claues eccleſiae contemnuntur, et poenitentialis ſatisfactio eneruatur: decernimus, vt, cum dedicatur baſilica, non extendatur indulgentia vltra annum etc. *Ibid.*

ja nicht eingehen zu lassen, daß man vielmehr nicht nur allein fortfuhr, dieses Gewerbe je länger, je mehr zu betreiben, sondern auch auf alle mögliche Art darauf bedacht war, die Ablässe stets in gutem Kredit zu erhalten. Hätte nur einmal das Volk der geringste Zweifel über den Werth und die Kraft derselben befallen, so würde Rom, da gewöhnlich ein Gedanke zehn andere, und diese endlich eine ernstliche Untersuchung nach sich ziehen, in Ansehung dieses Artikels für immer banquerout gemacht haben. Durch keinen Umstand aber hätte sich die Idee von der großen Kraft eines Ablasses eher verlieren können, als wenn das Volk einmal auf den Gedanken gerathen wäre, daß die Ablässe etwas ganz neues, und folglich eine menschliche Erfindung seyen. Um das zu verhindern, suchte man die Meinung einzuführen, daß die Kirche dergleichen Ablässe schon von jeher verliehen habe. Zu diesem Ende schmiedete man daher verschiedene falsche Aktenstücke und Urkunden, auch andere Denkmäler, worinn von Ablässen Meldung geschieht, welche schon die allererſten Päbste sollten verliehen haben. Von dieser Art sind die Acta S. Sylvestri, in welchen gemeldet wird, daß dieser Pabst der Laterankirche zu Rom, und der Kirche des heil Sebastian einen Ablaß verliehen habe. Nachher haute man sogar zum Andenken des letztern ein Monument in Marmor, in welchem die Nachricht zu lesen, daß die Nachfolger des Pabstes Sylvester diesen Ablaß für die Doppel-Festtage und die Fasten um die Hälfte vergrößert haben *). Auch diese Nachricht ist falsch, da die Festa duplicia,

*) *Franc. Pagi in vita S. Sylvestri, pag. 70.*

wovon hier Meldung geschieht, bekanntlich erst im dreizehnten Jahrhundert aufgekommen sind. Wenn daher die Päbste dergleichen falsche Urkunden zum Besten ihres Systems auch nicht selbst veranstaltet haben, so sieht man doch so viel aus dem vorliegenden Falle, daß sie, um die ihnen so vortheilhaften Ablässe stets im Kredit zu erhalten, zu dergleichen Betrügereyen wenigstens geschwiegen, und sie eben dadurch heimlich begünstiget haben. Denn hätten sie denn nicht am ersten wissen können und sollen, in wie weit diese Nachrichten wahr oder falsch waren? Selbst Papebrochius scheinet auf diesen Schluß zu zielen, indem er das Betragen der Päbste bei dieser Sache eine Duldung (toleranciam) nennet, wiewohl er es entschuldigen will. Allein durch ein anders Wort, oder eine schönere Wendung wird doch aus einer Sache nichts anders, als was sie wirklich ist. Eines ähnlichen Marmors erwähnet Baronius *), worein die Nachricht gehauen war, daß Sergius II. allen, welche die Kirche der heiligen Sylvesters und Martius besuchen würden, einen Ablaß auf drei Jahre, und drei Quadragenen verliehen habe. Allein Mabillon, und Papebrochius haben ihn mit Grund hierüber zurecht gewiesen, und hat besonders der letztere deutlich gezeigt, daß die Schrift in den besagten Marmor erst vor wenigen Jahrhunderten eingehauen worden.

Es geschah nicht blos der Ablässe wegen, daß die Geburtshelfer des Römischen Systems falsche Urkunden schmiedeten, wahre verfälschten, und daß die Päbste erdichtete oder verstümmelte

*) *Baron. annal. ad ann.* 847.

Denkmäler und Aktenstücke entweder selbst veran-
ialteten, oder wenigstens begünstigten. Zu wel-
hen andern Absichten sich die Päbste solcher un-
edlicher Mittel bedienet haben, zeigen mehrere
Beispiele sonnenklar. Als die Normänner schon
n vorigen Zeitraume Sicilien erobert hatten, und
er Pabst Nikolaus II. sie bewegen wollte, daß sie
er Römischen Kirche den Lehenseid leisten sollten,
igte er ihnen eine Urkunde von dem Kaiser Otto I.
or, worinn auch dieser zu dem nämlichen Ende
h versteht, und woraus klar erhellen sollte, daß
icilien ein Lehen der Römischen Kirche sey. Al-
in die den Normannen vorgezeigte Urkunde war
rfälschet. In dem Originale war es nur Be-
ngnißweise gesagt, daß der Kaiser Sicilien Le-
nsweise von der Römischen Kirche empfangen
olle, wenn er nämlich mit der Hülfe Gottes
eses Land bekommen sollte (si Deus illud no-
is tradiderit manibus). Allein in der von Ni-
aus den Normannen vorgezeigten Abschrift die-
Urkunde, wurde, um allen ihren Einwendun-
zuvorzukommen, die Bedingniß ganz wegge-
en, und ein allgemeiner, unbedingter Satz dar-
gemacht *). Wozu jene unter dem Namen
Konstantinischen Schenkung bekannte Urkun-
deren Erdichtung ungefähr ins zehnte Jahr-
dert gehört **), gedienet habe, erhellet selbst
ihrem Inhalte. Herr von Rom und beinahe

) *Cenni monument. dominat. pontif. Tom. II. p. 84.*

*) Man lese überhaupt über diese Materie *Petr. de Marca Concord. sacerd. et imper. l. III. cap.* 12. welcher mit vielen Gründen behauptet, daß diese erdichtete Urkunde von den Päbsten selbst veranstaltet worden.

von ganz Italien zu werden, eine Kaiserkrone tragen zu dürfen, und noch überdies einen Ueberfluß von Kostbarkeiten und Reichthümern zu erhalten, war doch allerdings der Mühe werth, eine derbe Lüge zu thun. Wenigstens haben dergleichen Erdichtungen glücklich die Bahn gebrochen, und den Päbsten das Geschäft ihre Anmassungen durchzusetzen, merklich erleichtert. Sie sind nach und nach wirklich in den Besitz und zur Oberherrschaft von Rom gelanget; Bonifaz VIII. hat wirklich zur Krone, deren sich schon Nikolaus I. bedienet hatte, eine zweite, und endlich Urban V. gar eine dritte hinzugethan *), und man trug kein Bedenken, diese dreifache Krone unter Paul II das Reich der Welt zu nennen **). Die Erdichtung eines ganzen Koncils, in welchem der Pabst Sylvester die allgemeine Kirchenversammlung von Nicäa bestätiget haben soll, und mehr andere unterschobene Schriften haben in Verbindung mit andern Kunstgriffen die unausbleibliche Wirkung hervorgebracht, daß die Päbste nach und nach für die alleinigen, unfehlbaren und obersten Schiedsrichter über die ganze Kirche angesehen wurden. Wenn auch der größte Theil dieser lügenhaften Urkunden schon im vorigen Zeitraume das Tageslicht erblickt hatten, so ist doch so viel gewiß, daß die Päbste in dem gegenwärtigen sich häufig darauf berufen, und dadurch große Vortheile erlangt haben.

Ein eben so vortreffliches Mittel, den Päbsten den Besitz ihrer angemaßten Rechte zu sichern,

*) *Papebrochius in conat. chron. P. 1. p. 48.*

**) *Bonanni Numism. pontif. Tom. I. p. 71.*

waren die Reservationen, das ist, die Vergebungen der Bisthümer und anderer geistlicher Pfründen, welche sich die Päbste nach und nach vorbehielten. Innocens III. war der erste, welcher das Devolutionsrecht an die Päbste einführte, wenn sich die Wählenden ihres Wahlrechtes unwürdig machten *). Die folgenden Päbste giengen schon weiter, und schienen den Domkapiteln ihr Wahlrecht gar zu entreissen. Gregor IX. ernannte selbst einen Bischof von Razeburg in der Person des Lambert **). Innocens IV. verbot dem Domkapitel zu Passau, einen neuen Bischof zu wählen, weil er selbst einen fähigen Bischof setzen wollte ***). Er ertheilte übrigens auch Expektanzen oder Anwartschaften auf Bisthümer, wie man aus verschiedenen Urkunden, und alten Geschichtschreibern ersieht †). Selbst die päbstlichen Legaten fiengen an, eben das zu thun, und die Chroniken oder andere Nachrichten von Passau, Worms und Cambray liefern hiervon merkwürdige Beispiele ††). Was hier von den Bisthümern gesagt worden, gilt auch großentheils von andern Präbenden, obgleich die Päbste in Ansehung dieses letztern Punkts von den Domkapiteln mehr Widersetzlichkeit gefunden, als in Ansehung des erstern. Sie

*) *De Elect. et electi poteſt. X. cap.* 23.

**) *Kranz. Metrop. L. VII. c.* 45. *p. m.* 223.

***) *Apud Baluz. Miſcellan. T. VII. p.* 466.

†) Z. B. dem Bischofe Heinrich von Speier auf das Bisthum Würzburg. S. Fries Wirzb. Chronik, *apud Ludwig Script. rer. Wirceburg p.* 596.

††) S. *Hanſiz Germ. ſacra T. I. p.* 389. 437. 475. *Item Baluz. Miſcell. T. VII. p.* 480. *ſq.*

banden doch nach und nach den Domkapiteln die Hände, so gut sie konnten, und schoben manchen ein, der ihnen angenehm war, und Muth und Geschicklichkeit genug besaß, ihre Sache jederzeit zu verfechten. Und dieses war eben die Seite, von welcher ihnen die Reservationen einen besondern Nutzen verschafften, nämlich, daß sie nach und nach die meisten und wichtigsten Kirchenämter mit ihren Kreaturen besetzen konnten.

Eine andere Art von Reservationen, nämlich diejenige, vermöge welcher sich die Päbste die Lossprechung von gewissen Sündenfällen vorbehielten, verschaffte ihnen den Vortheil, daß das Publikum überhaupt mehr Anhänglichkeit an sie bekam. Nebst dem, daß, wenn einmal der Begriff festgesetzt ist, daß nur ein einziger von gewissen Sünden lossprechen, und den Menschen wieder in die Gemeinschaft mit Gott setzen könne, man nothwendig diesen einzigen als den größten und erhabensten unter allen Menschen betrachten muß, fühlet man auch natürlich Dankbarkeit, Gehorsam und Liebe in einem besondern Grade gegen einen so großen Wohlthäter, der einen allein aus dem Stande des größten Elendes herausreissen, und wieder in den Stand der Glückseligkeit setzen kann. Nichts scheinet von dem Charakter der Bischöfe untrennbarer zu seyn, als die Macht von allen Sünden ohne Unterschied loszusprechen, besonders da Christus allen Aposteln eine gleiche Gewalt ertheilet hatte, indem er sagte: „Was ihr immer auf Erden binden oder lösen werdet, soll auch im Himmel gebunden oder gelöset seyn.“ Gleichwohl wurde es den Päbsten sehr leicht, auch in diesem Stücke der Gewalt derselben Schran-

ken zu setzen. Einigermassen haben die Bischöfe selbst dazu Anlaß gegeben. Nachdem sie schon beinahe alles verloren hatten, warfen sie sich im eilften und zwölften Jahrhunderte noch selbst weg. Sie fiengen an, sich beinahe mit nichts mehr abzugeben, als mit Jagen, Schwelgen, und Unzucht; ein gänzliches Sittenverderbniß hatte unter ihnen sowohl, als unter der übrigen Geistlichkeit eingerissen, und natürlich geriethen sie dadurch in die äußerste Verachtung bei den Gläubigen. Je mehr sie aber in den Augen derselben herabsanken, desto mehr stieg die Hochachtung gegen den Pabst. Es ist wahr; die Päbste selbst sind von dem Geiste dieses Verderbens nicht unangesteckt geblieben. Baronius selbst sagt in den heftigsten Ausdrücken, daß im zehnten Jahrhunderte (er hätte noch hinzusetzen können: im eilften und zwölften) der Greuel der Verwüstung auf dem Römischen Stuhle geherrschet habe, und daß die Kirche zu dieser Zeit ohne Pabst, aber doch nicht ohne ein Haupt gewesen sey, indem ihr geistliches Haupt, Christus, sie nie verließ *). Allein zum Theil waren andere Länder zu weit von Rom entfernt, als daß man von dem schändlichen Lebenswandel einiger Päbste genaue Wissenschaft hätte haben können; zum Theile aber war alles zu sehr verblendet, als daß man nur einer Vermuthung hätte Platz geben können, daß ein Mann lasterhaft seyn könne, den man seit geraumer Zeit stets für den vertrauten Kämmerling Gottes angesehen hatte. Kurz, der Pabst blieb in den Augen des Volkes immer ein Heiliger, die Bischöfe hingegen, deren Lebenswandel man stets in der Nähe beobachten konnte, Un-

*) *Baron. Annal. ad ann. 900.*

geheuer von Lastern. Dieser Umstand raubte
nen schon ohnehin das Zutrauen des Volkes, n
ches sich einbildete, die Absolution von ein
Manne, der selbst vom Grund aus verdorben
sey, wo nicht ungültig, doch wenigstens nicht
gut, wie die von einem Tugendhaften. M
verließ also in dem Falle, wenn man der Lossp
chung von größern Sünden bedurfte, den orde
lichen Bischof, und wandte sich nach Rom. A
derer Seits machten die Bischöfe, als sie sahe
daß ihr Wort gar kein Gewicht mehr über d
Gläubigen habe, und ihr Sprengel eben daru
eine offenbare Mördergrube werden würde, die A
solution selbst ein wenig schwer, zogen dergleich
größere Sündenfälle nach Rom, und wiesen d
Partheien an den Pabst, um wenigstens dur
dieses Mittel einen Abscheu gegen solche Laster
erregen, und dadurch ein wenig Ordnung u
Ruhe in ihren Sprengeln wieder herzustellen *
Ein Beispiel hiervon liefert das zu London im
1143. gehaltene Koncilium, worinn die Lossp
chung eines Menschen, welcher einen Geistliche
todtgeschlagen, oder verwundet hat, dem Pabs
vorbehalten wird **). Die Bischöfe hatten hierb
freilich die Absicht nicht, ihre Rechte ganz un
gar an den Pabst abzutreten; allein es ist au
andern Dingen genug bekannt, wie sehr die Päb
ste die Kunst verstanden haben, aus dem gering

*) *Van Espen Ius ecclesiasticum, Part. II. Tom. V
cap. 7.*

**) In quo sancitum est, ne qui alicui clerico vio
lentas manus iniecerit, ab alio possit absolu
ab ipso papa, et in praesentia ipsius. *Roger. An
nal.*

sten, woran man sie anfangs freundschaftlich Theil nehmen ließ, Folgen zu ziehen, und ein förmliches Recht zu machen. Auch in diesem Stücke gieng es so, und schon unter Innocens III. soll es allgemein üblich gewesen seyn, daß von gewissen Sünden nur die Päbste allein lossprachen, und diese Reservationen als ein förmliches, ihnen zukommendes Recht betrachtet wurden *).

Die nämliche Beschaffenheit hatte es mit den Dispensationen. Es waren meistens die nämlichen Dinge, welche die Päbste aufmunterten, sich die Ertheilung derselben als ein ausschließliches Recht anzumassen; und so hatte dann die Ausübung dieses Rechts eben dieselben Wirkungen auf das Publikum, welche der Vorbehalt der Absolutionen hatte. Die Päbste blieben dadurch in den Augen des Volkes immer die alleinigen Geheimnißträger der Gottheit; nebstdem, daß diese Dispensationen in der Folge auch eine Goldquelle für Rom wurden. Innocens III., dieser zweite Hildebrand, war, meines Wissens, der erste, welcher behauptete, daß er Kraft seiner Machtvollkommenheit auch über das Recht dispensiren könne **). Er übte dieses auch sogleich in der That aus. Um die üble Gewohnheit, nach welcher einige Geistliche mehr Beneficien, als eines, besassen, zu tilgen, machte eben dieser Pabst auf dem Lateranensischen Koncilium die Verordnung,

*) *Pallavicini Hist. Concil. Trident. L. XII. cap. 2. num. 3.*

**) Qui secundum plenitudinem potestatis de iure possumus supra ius dispensare. *Innocentii III. epist. 127. Lib. I. Edit. Baluz.*

daß künftig niemand mehr als eine Pfarrei
geistliche Ehrenstelle besitzen solle. Doch w
der apostolische Stuhl, hieß es weiter, wen
die Nothwendigkeit, oder der Nutzen erheis
höhern und gelehrten Personen hierinn disp
ren *). Sogleich lief jedermann nach Rom,
bewies mit den wichtigsten — deutschen Duka
daß er unter die höhern und gelehrten Perso
gehöre. Und des Laufens, und Beweisens
Dispensirens ist noch heut zu Tage kein E
Am meisten brachten die Gelübde, vermöge
cher sich die Europäer häufig zu Kreuzzügen
banden, die Dispensationen in Gang. Da n
jedermann im Stande war, sein Gelübde zu
füllen, oder oft durch einen unvermutheten
fall außer Stand gesetzt wurde, es zu thun,
nahm er natürlich seine Zuflucht zum Pabste, u
bat ihn, daß er ihm dieses Versprechen erla
möchte. Der Pabst ließ sich also zur Schadl
haltung eine gewisse Geldsumme erlegen, und
dieser Zeit nahmen die Dispensationen für G
immer mehr über Hand.

Gleichwie die Päbste nach und nach d
Recht an sich rissen, die Bistümer selbst n
Subjekten zu besetzen, und eben dadurch sich a
förmliche Eigenthumsherrn der Bistümer aufsüh
ten, so konnte man leicht vermuthen, daß sie s
alle die Vortheile zu Nutzen machen würden, w
che sie immer davon ziehen konnten. Sie führt

*) Circa sublimes tamen et literatas personas, qu
maioribus beneficiis sunt honorandae, cum ra
postulauerit, per iedem apostolicam poterit dispe
sari. *Concil. Lateran. IV. cap. XXIX. apud Lab
Tom. XI. Part. I. col.* 181.

daher das als geſetzmäßig ein, wider was ſchon lange vorher der Pabſt Gregor der Groſſe, wie bereits im erſten Bande gemeldet worden, und nach ihm der Pabſt Benedikt *) ſo ſehr geeifert hatten, nämlich die Annaten, das iſt, die Gewohnheit, daß ein jedes Biſtum nach dem Tode ſeines ehemaligen, oder vielmehr nach der Wahl ſeines neuen Vorſtehers die Einkünfte eines ganzen Jahres dem Römiſchen Stuhl opfern mußte. Dieſe Gewohnheit war ſchon vor dem Jahre 1090 in vollem Schwunge, wie man aus verſchiedenen Stellen des Ivo von Chartres erſieht. Roger de Hoveden ſchreibt in ſeinen Annalen, daß der Biſchof von Mans um das Jahr 1190 ſiebenhundert Mark Silbers nach Rom deswegen bezahlen mußte. Und obwohl zu verſchiedenen Zeiten, beſonders aber unter Alexander IV. häufige und bittere Klagen über dieſe unnatürlichen Gelderpreſſungen ausgebrochen ſind, ſo thaten doch die Päbſte nicht eines Nagels breit den gering-

*) Der Pabſt beruft ſich hierinn auf die Satzungen der Väter, und ſuchet ſeinem Verbote durch viele andere Gründe Gewicht zu geben. Etiam propter illam peſſimam emptionem, ſagt er, Hierololyma capta eſt. . . . Nam idem Dominus et ſalvator noſter Jeſus Chriſtus . . . flagellos de funiculos fecit, et ejecit omnes de templo etc. . . . . Unde nos, carißimi fratres, et dilectißimi mihi, ſollicite vigilare oportet, qui paſtoralem curam in noſtris ovibus exercendam ſuſcepimus, ne eas lupinis dentibus lacerandas tradamus, et ad ultimum nosmet ipſi, qui paſtores vocamur, in die tremendi examinis apud pium et benignum judicem lupi rapaces inveniamur. *Concil. Rom. ſub Benedicto P. Vide Baluzii in notis ad Petr. de Marca Concord. ſacerd. et imper. L. VII. cap. X. col. 897. ſqq.*

sten Schritt zurück, sondern machten sogar die ihre Foderungen zu einem ewigen unvertilgbare Gesetze.

Wenn man alle diese Umstände genau zu sammenhält, so kann man es leicht einsehen, da die Macht der Bischöfe wenig mehr bedeute konnte. Nichts konnte sie mehr gegen die Abs lzung schützen, die sie alle Augenblicke entwede unmittelbar von dem Pabste selbst, oder von se nen Legaten zu befürchten hatten. Man durft eben nicht mehr lasterhaft, oder von heterodoxe Meinungen angesteckt, oder nachlässig in seinem Amte gewesen seyn, um diesem Schicksale unter worfen zu werden; nur Gesinnungen in gan weltlichen Dingen, welche mit jenen des Pabste nicht übereinstimmten, waren dazu hinreichend Der Erzbischof Christian von Mainz wurde abge setzt, blos weil er zum Besten des von dem Pab ste aufgestellten Gegenkaisers, Wilhelms von Hol land, die Waffen zu ergreifen wenig Lust bezeig te *). Man ersieht aus diesem Beispiele, was die

*) Die Bemerkung, welche der Bischof Konrad, der die se Geschichte erzählet, hierbei macht, ist unsemein schön. Omnes Religiosi, sagt er, et qui Deum prae oculis habere credebantur, super huius hominis (Christiani) promotione gaudebant, sperantes, pacem dari rebus, maxime quia idem bellicis rebus non erat adiuetus . . . sed non stetit diu in episcopatu; acculatus enim apud papam, quod omnino inutilis esset ecclesiae, et quod euocatus ad expeditiones regis inuitus veniret: hoc autem verum erat . . dicebat enim, nequaquam decere talia sacerdotem. . . Ob hoc in odium regis (Wilhelmi)

die Päbste aus dem Eide der Treue, den ihnen die Erzbischöfe schwören mußten, mit der Zeit für Folgen gezogen haben. Innocens III. foderte Kraft desselben von den deutschen Bischöfen, daß sie dem Otto anhängen sollten, und drohte ihnen mit der Exkommunikation, wofern sie das nicht thun würden *). Da nun die Päbste bereits sich so viel herausnahmen, daß Innocens IV. kein Bedenken mehr trug, öffentlich zu behaupten, alle päbstliche Verfügungen, wenn auch in der gerichtlichen Verfahrungsart sich irgend ein Mangel sollte eingeschlichen haben, seyen vollkommen gültig, und jedermann müsse sich ihnen unterwerfen, weil die päbstliche Machtvollkommenheit jeden Mangel ersetze **); da ferner beinahe von den geringern Fällen (causis minoribus) der Gerichtsbarkeit der Bischöfe nichts mehr übrig gelassen ward, und diese überhaupt gänzlich herabgesunken waren, so müßte es warlich nicht der natürlichen Ordnung gemäß zugegangen seyn, wenn sie sich

mi) et multorum incidit laicorum, qui omnes eum accusantes apud papam obtinuerunt eum ab omni episcopatu submoueri. *Chron. moguntiac. apud Vestisium P. I. p. 575.*

*) Alioqui noueris, nos eidem legato per apostolica scripta mandasse, vt te tanquam transgressorem proprii iuramenti singulis diebus dominicis et festiuis pulsatis campanis et candelis accensis excommunicatum publice nuntiet. *Registr. de negot. imper. ep. 63.*

**) Supplentes defectum, si quis in ea extitit, de plenitudine potestatis. *Apud Baluz. Miscell. T. VII. p. 413.*

selbst nicht zuletzt als Leute betrachtet hätten, welche dem Pabste alles zu danken hätten, und deren Existenz ganz von ihm abhienge. Es ist daher kein Wunder, wenn sie in diesem Zeitraume allgemein angefangen haben, sich in öffentlichen Urkunden **Bischöfe aus Gnaden des apostolischen Stuhles** (sedis apostolicae gratia) zu nennen *).

Einige fühlten es freilich, wie tief ihr Ansehen herabgesunken, und wie viel sie verloren hatten. Um sich einigermassen dafür schadlos zu halten, bewarben sie sich jetzt selbst um die Würden eines päbstlichen Legaten, oder eines Kardinals. Der erste in Deutschland, von welchem es bekannt ist, daß er die Würde eines Kardinals angenommen, ist der Erzbischof Konrad von Mainz. Ein anderer Erzbischof von Mainz, Adelbert, erlangte nebst dem Erzbischofe Philipp von Kölln das Amt eines päbstlichen Legaten. Allein eben dieser Umstand, der ihnen einigermassen ein fremdes Ansehen lieh, verminderte ihr eigenes noch mehr, oder unterdrückte es vielmehr ganz und gar. Indem sie sich ein Amt von Rom auftragen liessen, mußten sie auch Roms Gesinnungen annehmen; sie mußten sich zur Verbreitung Römischer Despotie selbst als Werkzeuge gebrauchen lassen, und eben dadurch gieng alle Kirchenfreiheit vollends zu Grunde. Man darf sich nach allem, was vorangegangen ist, gar nicht wundern, daß es den Päbsten so gut geglücket hat, alle Ueberbleibsel bischöflicher Freiheit gänzlich zu

*) *Mabillon. de re diplomat. L. II. cap. II. num. X. p. 64.*

unterdrücken, wenn man bedenket, daß sie selbst über die weltlichen Fürsten die Oberhand so sehr erhalten haben, daß sie in ihren Ländern, so zu sagen, unumschränkt herrschten, ganz weltliche Verordnungen derselben ohne ihre Bestättigung nicht gelten liessen, und ihnen sogar Krieg zu führen verboten. Innocens III. gab hiervon ein merkwürdiges Beispiel. Als der König Philipp von Frankreich einer Lehensache wegen in Krieg mit dem Könige von England verwickelt war, schickte der Pabst ein Schreiben an den ersiern, und befahl ihm, den Krieg nicht weiter fortzusetzen, sondern den Frieden, oder wenigstens einen Waffenstillstand einzugehen. Man antwortete ihm freilich, die Sache, worüber gestritten werde, sey blos weltlich, und betreffe nichts als Lehengüter; allein Innocens antwortete, er urtheile nicht über das Lehen, sondern nur über die Sünde, deren Ahndung ihm in jedem Falle vorbehalten sey *). So weit hatten es schon zu selbiger Zeit die Theologen und Kanonisten gebracht daß sie vermittelst einer einzigen Distinktion alles rechtfertigen konnten! Man findet daher seit dieser Zeit beinahe keinen einzigen merkwürdigen Krieg in der Geschichte, worein sich nicht in der Folge die Päbste gelegt hatten. Hatten sie gar keinen andern scheinbaren Titel, unter welchem sie sich in die Sache

*) Non enim intendimus iudicare de feudo, cuius ad ipsum spectat iudicium, nisi forte iuri communi per speciale priuilegium vel contrarium consuetudinem aliquid sit detractum; sed decernere de peccato, cuius ad nos pertinet sine dubitatione censura, quam in quemlibet exercere possumus et debemus. *Tit. de iudiciis X. Cap. XIII.*

miſchen konnten, ſo erklärten ſie das Land, welches mit Krieg überzogen ward, für ein unter dem Schutze des apoſtoliſchen Stuhles ſtehendes Land, und hiermit konnten ſie alſo befehlen. Aus dieſem Grunde verbot Honorius III. allen Monarchen, wider das Königreich Dännemark zu Feld zu ziehen *).

VII.

Hinderniſſe des Hildebrandiſmus in dieſem Zeitraume.

„Will man nach allem dieſem, ſagt der Herr „Hofrath Schmidt **), den Schluß machen, ob „der päbſtliche Stuhl bei dergleichen Anſtalten „und Unternehmungen in der That ſelbſt gewon„nen habe, oder nicht, ſo bleibt man doch in ei„ner Art von Ungewißheit. Mit dem größten „Projekt, die weltliche Macht der geiſtlichen ganz „unterwürfig zu machen, wollte es doch noch im„mer nicht recht fort. So blendend auch die „Schlüſſe waren, die man dazu brauchte, unter „denen die berühmte Allegorie von Sonne und „Mond, denen die geiſtliche und weltliche Macht „gleich ſeyn ſollten, vornen an ſtunden; ſo viele „Mühe man ſich auch gab, dergleichen Maximen

*) Vobis omnibus sub interminatione anathematis arctius inhibemus, ne quis praescriptum regnum (Daniae) invadere, vel turbare praesumat. *Apud Raynald. Tom. XIII. ad ann.* 1220.

**) Geſchichte der Deutſchen, 3ter Band, S. 314.

„durch Theologen und Kanoniſten predigen und
„einſchärfen zu laſſen; und ſo wenig man von
„Seiten der weltlichen Fürſten im Stande war,
„ſich in dergleichen Spitzfindigkeiten einzulaſſen,
„oder darauf zu antworten: ſo erhob ſich doch alle-
„mal in den Herzen der Souveräns ſowohl, als
„des Volkes eine von dem natürlichen Gefühl der
„Freiheit und Unabhängigkeit erzeugte Stimme,
„die über alle Sophiſmen und Bedrohungen
„gieng. Daß ſich der Stärkere von dem Schwä-
„chern lange Zeit in der Vormundſchaft halten
„laſſe, iſt ohnehin eine Sache, die mit der Natur
„der Dinge ſtreitet. Es waren nicht allein die
„Kaiſer, die die Rechte ihrer Krone mit augen-
„ſcheinlicher Gefahr ihres ſowohl, als des Unter-
„gangs ihrer Häuſer zu retten ſuchten, ſondern
„ſelbſt die Könige von Frankreich, ob ſie ſchon
„den Päbſten, und dieſe wieder ihnen die ſchön-
„ſten Komplimente und Sachen zuſchrieben, ga-
„ben in der Hauptſache noch weniger nach, als
„die Kaiſer."

Wenn ſich die weltlichen Fürſten, wie der
Herr Hofrath Schmidt ſagt, und wie die Ge-
chichte augenſcheinlich an den Tag giebt, den
ertriebenen Anmaſſungen der Päbſte hier und
mit ziemlich großem Nachdrucke, und wenig-
ens nicht ganz ohne Erfolg widerſetzt haben, ſo
lgt natürlich daraus, daß auch eine Anzahl an-
rer Perſonen ihre Parthei genommen, und ſich
nſelben zugleich mit ihnen widerſetzt habe. Je
rzweifelter die Sache irgend eines Monarchen
ſeyn ſchien, deſto mehr thaten ſich manchmal
rtheidiger hervor, und deſto muthiger verfoch-
ſie ſeine Sache. Die Rede, welche der Bi-

ſchof Konrad von Utrecht für den Kaiſer Heinrich IV. und wider Hildebrand im Jahre 1085 in der Verſammlung der Reichsfürſten zu Gerſtungen hielt, und worinn er den Pabſt in die Grenzen ſeiner geiſtlichen Macht mit vielen Gründen zurückweiſet, des Biſchofes Waltramus von Naumburg Apologie für dieſen Kaiſer, ingleichen ſeine Abhandlung von den Inveſtituren; das Schreiben des Biſchofes Ivo von Chartres über die Inveſtituren wider den Pabſt Urban II., des Abts Sigeberts zu Gembleurs wider die Exkommunikation des Kaiſers durch den Pabſt Paſchal II., die Rede des Erzbiſchofes Eberhard von Salzburg wider die antichriſtiſche Herrſchaft Hildebrands, welche er auf dem Reichstage zu Regensburg unter Friedrich II. hielt, vor allem aber das ungemein freimüthige Schreiben, welches die im Jahr 1075 zu Worms verſammelten Biſchöfe an Gregor VII. erlaſſen hatten *), bezeugen es laut, mit wie vielen Schwierigkeiten die Päbſte bei aller ihrer Größe noch zu kämpfen hatten. Nebſt dieſen genannten Schriften kamen zu ſelbigen Zeiten noch viele andere zum Vorſcheine, worinn der Kaiſer und ſeine Rechte mit vieler Wärme und Freimüthigkeit vertheidiget wurden, die aber nicht bis auf unſere Zeiten gelanget ſind. Hieher gehören der Biſchof Dietrich von Verdun, welcher zwei Bücher gegen den Pabſt Gregor VII. ſchrieb **); Wilhelm von Utrecht, welcher, nach

*) Man ſehe alle dieſe Schriften, bis auf die letztere, abgedruckt in *Goldaſti Apologiae pro Henrico IV. Hanoviae* 1611.

**) Theodoricus de saepe dicto Gregorio Papa libros duos edidit. *Godefridi Monachi Clarom. Trevirensis.*

dem Zeugniſſe des Geſchichtſchreibers Lamberts von Aſchaffenburg, nicht nur die Sache Heinrichs mit vieler Standhaftigkeit (wahrſcheinlich mit der Feder) vertheidigte, ſondern ſogar in der Kirche nach der feierlichen Meſſe öffentlich gegen den Pabſt predigte *); Wezilo, Erzbiſchof von Mainz, welcher in einer Schrift die von Gregor verhängte Exkommunikation Heinrichs als ungerecht und ungültig erklärte, und mehr andere Prieſter und Laien. Merkwürdig iſts, daß ſelbſt ihre Feinde, Leute von der Gegenparthei, ſich nicht enthalten konnten, den meiſten aus dieſen Männern ihr gebührendes Lob beizulegen, und ſie der Nachwelt als Perſonen von großer Gelehrſamkeit, Erfahrung und bewieſener Rechtſchaffenheit zu ſchildern **). Aber eben dieſer Umſtand machte den

*) Cauſam regis pertinacius tuebatur. Und weiter unten: Wilhelmus Traiectenſis epiſcopus cauſam regis (vt ſupra dictum eſt) contra bonum et aequum obſtinate tuebatur, et ſtudio partium regis multa in iniuriam Romani pontificis, omnibus pene diebus ſolemnibus, inter miſſarum ſolemnia, rabido ore declamabat: periurum eum, adulterum, et pſeudoapoſtolum appellans, et tam a ſe, quam a caeteris epiſcopis ſaepenumero excommunicatum pronuntians. *Lambert. ad an.* 1076.

**) Eben dieſer Lambert ſagt, Wilhelm von Utrecht ſey vir ſaecularibus literis apprime eruditus, *ad ann.* 1076. Vom Erzbiſchofe Wezilo von Mainz ſagt *Trithemius*: Erat autem iſte Wezilo vir doctus, tam in diuinis ſcripturis, quam in literis ſecularibus . . . *tantusque verbi Dei praedicator* ſuo tempore habitus eſt, vt ſimilem habuerit neminem. *Chron. Hirſaug. ad ann.* 1085. Vom Biſchofe Meginhard von Würzburg, der auch die Parthei gegen den Pabſt hielt, ſagt ein Mönch: Meginhardus literis et inge-

Päbſten ein deſto ſchlimmeres Spiel, ſo wie er im Gegentheile die Sache der weltlichen Fürſten unterſtützte. Man fieng bei dieſer Gelegenheit ſchon an, dem Pabſte ſogar den Primat ſtreitig zu machen. Als einige dem Pabſte Gregor ergebene Biſchöfe im J. 1085 zu Quedlinburg zuſammentraten, und zu Gunſten deſſelben einige dem Kaiſer und Reiche nachtheilige Dinge ſchlieſſen wollten, verfügte ſich Gunibert, ein Kanonikus von Bamberg, mitten in die Synode, und behauptete, die Römiſchen Biſchöfe hätten den Primat unrechtmäſſiger Weiſe ſich angemaßt *). Eben dieſen Satz führte er nachher weitläuftiger in einem eigenen Buche aus.

Daß die übrigen Kaiſer, welche von den Päbſten verfolgt wurden, ſo gut ihre Vertheidiger gefunden, als Heinrich IV., iſt keinem Menſchen unbekannt, der in der Geſchichte nur ein wenig bewandert iſt. Ueberhaupt mußte das Betragen der deutſchen Biſchöfe, bei Gelegenheit der Streitigkeiten des Pabſtes mit dem Kaiſer Friedrich I, bei dem Publikum keinen geringen Eindruck zum Beſten der guten Sache machen, ſo

nio atque facundia nulli pene ſecundus . . . dignus, qui alius temporis eſſet epiſcopus. *Abbas Schwarzach. in Chron. ad ann.* 1085.

*) Quidam Babenbergenſis clericus, nomine Gunibertus, Romani pontificis primatui derogare volens, in medium ſynodum ſe contulit, aſſerens Romanos pontifices hunc ſibi primatum aſcripſiſſe: non aliunde conceſſum haereditaſſe, videlicet vt nullus de eorum iudicio iudicare deberet, nec illi alicuius iudicio ſubiacerent. *Berthold. Conſtantienſ. in Chron. ad ann.* 1085.

wie es dem Pabste unmöglich angenehm seyn konnte, indem sein Plan dadurch ziemlich vereitelt wurde. Anstatt sich nach seinem Willen zu fügen, und den Kaiser zu verfolgen, wie es jener gewünscht hatte, schrieben sie ihm mit patriotischer Freimüthigkeit zurück: „Zwei Dinge sind es, nach „welchen unser Reich muß regiert werden, die heiligen Gesetze der Kaiser, und die gute Gewohnheit unserer Vorfahren und Väter. Diese Grenzen wollen wir schlechterdings nicht überschreiten, „so wie wir es auch nicht können. Wir beweisen „unserm Vater (dem Pabste) gerne die schuldige „Ehrfurcht; aber die freie Krone unsers Reiches „schreiben wir blos einer göttlichen Wohlthat zu. „Die erste Wahlstimme erkennen wir dem Erzbischofe von Mainz zu, und die folgenden den „übrigen Fürsten der Ordnung nach. Dem Erzbischofe von Kölln gebühret die königliche Krönung, die höchste aber, nämlich die kaiserliche, „dem Pabste. Was immer über diese Richtschnur hinausgeht, ist überflüßig, und rühret vom „Bösen her *)." Als der Kaiser Friedrich II. von Gregor IX. mit dem Banne belegt ward,

*) Duo sunt, quibus nostrum regi oportet imperium, leges sanctae imperatorum, et vtus bonus praedecessorum et patrum nostrorum. Istos limites ecclesiae nec volumus praeterire nec possumus. Debitam patri nostro reverentiam libenter exhibemus, liberam imperii nostr coronam divino tantum beneficio adscribimus, electionis primam vocem Moguntino Archiepiscopo, deinde quod superest caeteris secundum ordinem principibus recognoscimus, regalem unctionem colonienſi, suprenam vero, quae Imperialis est, Summo Pontifici; quidquid praeter haec est, ex abundanti est, a malo est. *Apud Radevic. Lib. I. c. 16. p. 417.*

und dieſer in die deutſchen Biſchöfe drang, daß ſie dieſe Exkommunikation in ihrem Vaterlande öffentlich bekannt machen ſollten, ſchlug es ihm der Erzbiſchof Eberhard von Salzburg nebſt mehrern deutſchen Biſchöfen rund ab. Der Pabſt ſchickte zwar hierauf den vormaligen Erzdiakon von Paſſau, den berüchtigten Albert von Beham nach Baiern, ſo wie andere Legaten in andere Gegenden Deutſchlandes mit dem Auftrage, die Verkündigung des Bannes zu betreiben. Als aber inſonderheit der Erzbiſchof Eberhard von Salzburg, und der Biſchof von Paſſau ſich weigerten, den ihnen von Albert gemachten Auftrag zu vollziehen, und dieſer ſie darüber ſelbſt in den Bann that, ſo gerieth das ganze Land in den größten Unmuth über dieſen Unfug, und Eberhard berief ſogleich ein Konciliun nach Regensburg, in welchem alles, was Albert in Namen des Pabſtes unternommen hatte, als unbillig und unkräftig erkläret wurde *). Bei dieſer Gelegenheit hielt der Erzbiſchof die oben erwähnte Rede. Albert ſelbſt wurde nachher von dem Herzog Otto von Baiern aus dem Lande verwieſen. Dem Kaiſer Ludwig IV., dem letzten, welcher von einem Pabſte war exkommunicirt worden, fehlte es gleichfalls nicht an beherzten Vertheidigern. Die Schriften eines Heinrich von Chalhem **), und eines Johann von Gaudano, Doktors zu Perugia ***),

*) *Hanſiz Germaniæ ſacræ. Tom II. p.* 341.

**) Henrici de Chalhem informatio de nullitate proceſſuum Papæ Ioannis XXII. contra Ludouicum Bauarum. *Apud Freher. Tom. I. pag.* 661. *Edit. Struvii.*

***) Ioan. de Gaudano, Doct. Perusini informatio de nullitate proceſſuum Papæ Ioannis XXII. con-

worinn sie die Ungültigkeit der gegen ihn öffentlich angehefteten Processe des Pabstes Johann XXII. bewiesen; die Abhandlung des königlichen Raths, Philotheus Achillinus, worinn er die Grenzen der königlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit aus einander setzte *), waren gewiß nicht so ganz ohne Wirkung, daß nicht das päbstliche Ansehen dadurch einigermassen wäre erschüttert worden. Diese Schriften kamen nach und nach auch unter das Publikum; dieses verschlang sie, so wie man sich überhaupt gerne nach neuen Dingen sehnet, und gerne an öffentlichen Streitigkeiten Theil nimmt, mit größtem Eifer; die darinn enthaltenen Grundsätze erregten Aufmerksamkeit, verursachten viel Redens für und wider die Sache; mancher Grund, manches Verhältniß, an die man zuvor gar nicht gedacht hatte, ward darinn aufgeklärt; und unvermerkt fand man sich am Punkte der Wahrheit, und nahm selbst die Grundsätze an, welche die Schriftsteller predigten. Wenn man nicht schwärmerisch für oder wider eine Sache eingenommen ist, sondern aus Unvermögenheit, selbst zu denken und zu urtheilen, sich unthätig, und gleichsam neutral verhält, welches bei dem großen Haufen meistens der Fall ist, so sind Schriften, welche eben zu dieser rechten Zeit erscheinen, allemal im Stande, die Denkungsart der Menschen zu bestimmen.

ra Ludouicum Bav. Imp. *Apud Goldast. Monarchia S. R. I. Tom. I.*

*) Philothei Achillini, Consil. Regii, de iurisdictione regia et sacerdotali. *Ibid.*

Außerhalb Deutſchlandes gieng es den Päbſten in dieſem Stücke nicht beſſer. Als Philipp der Schöne, König in Frankreich, von dem Pabſte Bonifacius VIII. mit dem Banne belegt ward, erſchien ſogleich im Namen des Königs eine Staatsſchrift, worinn erörtert wurde, wie weit ſich die Macht des Königs, und wie weit ſich jene des Pabſtes erſtrecke *). Ingleichen hatte der königliche Rath, Petrus de Cugneriis, eine ganze gerichtliche Verhandlung über die geiſtliche und weltliche Gerichtsbarkeit aufgeſetzt, und öffentlich producirt **). Auch in England erwachte das Gefühl der Freiheit, wie die Schrift des engliſchen Officiers, Petrus Caſſiodorus, von den deſpotiſchen Eingriffen des Pabſtes in die Rechte des Engliſchen Reiches und der Kirche bezeuget ***).

Ueberhaupt waren die Streitigkeiten, welche die Päbſte mit weltlichen Fürſten anfiengen, nach einem langen und tiefen Schlafe, in welchem der menſchliche Verſtand gelegen hatte, einigermaſſen das erſte und hörbarſte Signal, das ihn zum Denken und Beurtheilen wieder erweckte. Sie gaben zu Unterſuchungen Anlaß, welche vielleicht ohne dieſe Veranlaſſung nach einem oder mehrern

*) De poteſtate imper et pap. apud Goldaſtum Monarch. S. R. I. Tom. II.

**) Petri de Cugneriis, conſiliarii regii, de iurisdictione eccleſiaſtica et politica. Loc. cit.

***) Petri Caſſiodori Epiſtola de tyrannide Pontificis Romani in iura regni et eccleſiae anglicanae. Ibid. Tom. I.

Jahrhunderten nicht würden erfolgt seyn. Wäre Ludwig der Baier nicht mit dem Pabste in Zwistigkeit begriffen gewesen, so würde er, da er es für zuträglich fand, seinen Sohn Ludwig, den er zum Kurfürsten von Brandenburg ernannt hatte, mit dessen naher Blutsverwandtin, der Gräfin Margaretha Maultasche zu vermählen, der beliebten Gewohnheit zu Folge nach Rom gepilgert seyn, und dort um die Dispensation den Pabst demüthig gebeten haben. Nun aber stund er mit diesem nicht in guter Harmonie, und er konnte nicht hoffen, daß er sie so leicht erhalten würde, ohne dem Pabste zu große, seiner Ehre, und der Wohlfahrt des Reiches zu nachtheilige Opfer zu bringen. Die Verlegenheit erheischte Nachdenken; und in dieser Lage treten der berühmte Marsilius von Padua, und der Minorit Wilhelm Occam auf, und beweisen, daß der Kaiser diese Ehe könne geschehen lassen, ohne daß man den Pabst nöthig habe *). Diese Männer gehen auf die alte Geschichte zurück; finden in dieser, daß die Ehehindernisse zuerst durch die Kaiser eingeführt worden, und schliessen aus diesem Umstande, daß es darum niemanden mehr, als dem Kaiser zustehe, in dieser Sache Richter zu seyn, und zu dispensiren. Durch dergleichen Veranlassungen wurden die alten Kanonen, die schon seit so langer Zeit im Dunkel der Vergessenheit begraben lagen, wie-

*) Wilhelm Occam Tractatus de iurisdictione Imperatoris in causis matrimonialibus. *Loc. cit.* Eben dieser Occam hatte während der Zwistigkeit des Kaisers Ludwig mit den Päbsten bereits in mehrern Schriften die Unrechtmäßigkeit der päbstlichen Anmassungen gezeigt, die alle beim Goldast loc. cit. abgedruckt sind.

der ans Licht hervorgezogen; man ſpürte der in den erſten Jahrhunderten üblichen Verfaſſung der Kirche nach, und lernte ſie wieder kennen; und ſo kamen dann unvermerkt in Anſehung der Hierarchie und der geiſtlichen Gewalt wieder hellere Grundſätze in Umlauf, welche dem Hildebrandiſmus eben keine günſtige Ausſichten öffneten.

Nebſt den Schriften, welche bei Gelegenheit ſolcher Streitigkeiten herauskamen, und den Anſtalten, welche gegen die päbſtlichen Anmaſſungen von weltlichen Fürſten und ihren Anhängern getroffen wurden, brachten auch gewiſſe Leute, welche in dieſem Zeitraume mit neuen Lehren als Reformatoren auftraten, dem Hildebrandiſmus einen empfindlichen Stoß bei. Dieſe Leute waren in dieſem Zeitraume die Albigenſer. Eine Anzahl von Menſchen, welche von dem Dogma der Römiſchen Kirche abwichen, und gewiſſe neue oder wenigſtens ungewöhnliche Meinungen annahmen, und ſchwärmeriſch predigten, fiel dem Römiſchen Stuhle jederzeit bedenklich, weil ſie, indem ſie ſich von ihm in Anſehung des Glaubens trennten, ſich eben dadurch auch von dem Gehorſame gegen ihn losmachten. Dieſe Klaſſe von Ketzern hingegen mußte den Päbſten doppelt fürchterlich ſeyn. Ihre Sinnesänderung in Religionsſachen hatte blos dem, was ſie täglich mit ihren eigenen Augen ſahen, ihre Entſtehung zu danken; die guten Leute ärgerten ſich, daß die Geiſtlichkeit, welche den Laien die Hölle immer ſo heiß zu machen pflegte, unermeßliche Reichthümer beſaß, und immer noch mehrern nachjagte, daß ſie in Wollüſten ſchwamm, und überhaupt den ausgelaſſenſten Lebenswandel führte. Der Unmuth über dieſe La-

ge der Sachen erzeugte bei ihnen den Gedanken, aß ein guter Laie die heil. Sakramente weit gül-iger verwalten könne, als ein böser Geistlicher, nd daß unter den Christen gar kein Unterschied n, ausgenommen in Ansehung ihres Lebenswan-els; daß die Errichtung der Bettelmönchsorden ne Erfindung der bösen Geister sey, u. d. m. Der dem Römischen Hofe am meisten auffallende, d unverdaulichste Schluß, den sie aus allem die-n zogen, war: daß der Pabst zu Rom eben cht mehr sey, als ein anderer Bischof ist *). etrus Waldus war der erste, welcher dergleichen inge öffentlich lehrte. Zu ihm gesellten sich bald ehrere, welche entweder seine Grundsätze annah-n, oder noch neue hinzuthaten. So lehrte zum eispiele der berühmte Arnold von Brescia mit dern, daß Geistliche verbunden seyen, arm, wie Apostel zu leben, und gar kein Eigenthum ha-dürfen. Welche gefährliche Grundsätze für Größe des Römischen Hofes! Daß auch die bste die Wichtigkeit dieser Gefahr wirklich ge-lt haben, geben ihre Anstalten, die sie gegen e Sekte getroffen hatten, zu erkennen. Hono-III. errichtete, wie wir bereits gehört haben, n eigenen Orden, jenen der Dominikaner, wel-das Amt der schärfesten Inquisition gegen sie retten sollte. Gregor IX. verordnete einen nlichen Kreuzzug gegen die Albigenser. Mit her Wuth sie endlich wirklich verfolgt, nieder-etzelt und zum Theile lebendig verbrannt wor-sind, ist einem jeden Anfänger in der Ge-hte bekannt. Noch nie war man mit so ra-er Hitze zu Werk gegangen, irgend eine Sek-

*) *Aeneas Sylvius Hist. Bohem.*

te von Ketzern zu vertilgen, als jetzt. Der Unterſchied zwiſchen den ältern Ketzern und dieſen war aber auch auffallend. Jene griffen nur Glaubensſätze an, dieſe aber die Sitten der Geiſtlichkeit und die Herrſchaft des Pabſtes!

Eine noch größere Wunde ſchlugen den Päbſten die freimüthigen Aeußerungen einiger Männer, welche allgemein im Rufe der Heiligkeit ſtunden. So anſteckend ſonſt die Schwärmerei iſt, — und neue Sekten ſind meiſtens davon nicht frei; ſo hat ſie doch die meiſtenmale etwas, daß davon abſchreckt. Ihre Urheber miſchen ſo gerne Meinungen mit ein, welche entweder offenbar falſch ſind, oder wovon man ſich nicht ſogleich überzeugen kann, und in dieſem Falle hindert ſchon manchen ſein zartes Gewiſſen, ſolchen Neuerungen in Religionsſachen, die einem jeden heilig und unverletzlich ſind, beizutreten. Zudem ſind nicht alle Mitglieder irgend einer Sekte gute Menſchen; mancher darunter iſt hitzig, mancher laſterhaft; und hat nur einmal einer aus ihnen eine Ausſchweifung begangen, welche öffentlich bekannt geworden, ſo pflegt ſie die Gegenparthei gleich der ganzen Sekte zur Laſt zu legen. Durch dergleichen Umſtände wird daher der ſchnelle Fortgang und die ſtarke Verbreitung einer Sekte merklich gehindert. Aber wenn ein Mann auftritt, welchem Eifer für die Sache Gottes an der Stirne glühet, deſſen erbaulicher, tugendhafter Lebenswandel allen ein rührendes Beiſpiel iſt, dann wirket ſein Wort allenthalben kräftig auf die Menſchen. Der heil. Bernhard verband alle dieſe erhabenen Eigenſchaften, die er in einem vor-

vorzüglichen Grade besaß, noch überdas mit einer hinreissenden Beredsamkeit, und war daher mehr, als je ein anderer geschickt, vieles über seine Zeitgenossen zu vermögen. Sein Verstand war zwar im Grunde von den falschen Begriffen seines Zeitalters nicht gereiniget; das hierarchische System der Römischen Kirche war ganz auch seine Lieblingssache; er war für das Pabstthum selbst eingenommen, und erkannte den Pabst wenigstens für den Primas der ganzen Kirche. Indessen hinderte ihn doch diese seine Denkungsart nicht, Fehler zu tadeln, wo er sie immer antraf, und alles, was er als Unrecht erkannte, mit unerschrockener Freimüthigkeit anzugreifen.

Man muß beinahe auf die Vermuthung fallen, die Schrift eines von Vorurtheilen ganz freien Mannes zu lesen, wenn man einige Werke dieses eifrigen Abts, besonders seine Betrachtungen an den Pabst Eugen und einige seiner Briefe lieset. Man höre nur, welche derbe Vorwürfe er dem Bischofe zu Rom macht; wie er ihm die Wahrheit frei und trocken ins Angesicht sagt, und, wenn er ihm gleich den Primat einräumet, ihm doch die Oberherrschaft über die andern Bischöfe rund abspricht. „Du magst dich dieser Dinge, sagt er, aus was immer für einem Grunde anmassen, so geschieht es doch nicht aus einem apostolischen Rechte. Petrus hat dir das nicht geben können, was er selbst nicht besaß. Was er hatte, hat er dir gegeben, die Sorgfalt über die Kirchen. Du sagst: auch die Herrschaft? Nun so höre ihn selbst. Ihr sollt nicht herrschen unter der Priesterschaft, sondern nur

„der Heerde zum Vorbilde dienen. Und damit „du nicht glaubeſt, der Apoſtel habe dieſes nicht „um der Wahrheit willen, ſondern blos aus De„muth geſprochen, ſo vernimm die Worte des „Herrn im Evangelium: Die Könige der Hei„den herrſchen über ſie, ihr aber ſollet nicht ſo „handeln. Es iſt offenbar: den Apoſteln wird „hierdurch alle Herrſchaft unterſagt. So gehe „nun hin, und maſſe dich als ein Herrſchender be„ierig des Apoſtelamtes, oder einer apoſtoliſchen „Herrſchaft an. Beides iſt dir gänzlich unter„ſagt, und willſt du beides zugleich beſitzen, ſo „wirſt du beides verlieren *). Deine Voraltern „die Apoſtel, ſagt er ferner, ſind als die Für„ſten der ganzen Welt aufgeſtellet worden. Du „biſt nun in ihre Erbſchaft eingetreten, und ſo „iſt die Welt, gleichwie du der Apoſtel Erbe biſt, „dein Erbtheil. Aber in wie fern dieſer Theil „dich angehe, oder ſie angegangen habe, muß reif „überlegt werden. Ich glaube, er iſt dir nicht „unbeſchränkt gegeben worden; nur die Verwal„tung, nicht der Beſitz derſelben wurde dir über-

*) Eſto, vt alia quacumque ratione haec tibi vindices, ſed non apoſtolico iure. Nec tibi Petrus dare potuit, quod non habuit. Quod habuit, hoc dedit, ſolicitudinem ſuper eccleſias. Numquid dominationem? Audi ipſum! *Non dominantes in cleris, ſed forma facti gregis.* Et ne dictum ſola humilitatis cauſa putes, non etiam veritate, vox Domini eſt in Euangelio: Reges gentium dominantur eorum, vos autem non ſic. Planum eſt: Apoſtolis interdicitur dominatus. I ergo tu, tibique vſurpa auide aut dominans apoſtolatum, aut apoſtolicum dominatum. Plane ab vtroque prohiberis. Si vtrumque ſimul habere voles, perdes vtrumque. *De Conſiderat. L. II.*

„tragen. Willst du dir auch diesen anmassen, so widerspricht dir der, welcher sagt: Mein ist die Welt, und die Fülle derselben. Ueberlaß den Besitz und die Herrschaft ihm; du habe nur die Sorgfalt über sie. Dies ist dein Antheil; weiter strecke deine Hände nicht aus. . . . Wie, sagst du: Du läugnest es nicht, daß ich der Vorsteher sey, und verbietest mir, die Herrschaft zu führen? — Allerdings; als wenn der kein guter Vorsteher wäre, der die Sorgfalt über ein Ding hat. Sey Vorsteher, damit du nützlich seyest, wie ein getreuer und kluger Diener, welchen der Herr über seine Familie gesetzt hat. Das thue, und suche nicht zu herrschen, du Mensch der Menschen, damit nicht alle Ungerechtigkeit über dich herrsche. Kein Gift, und kein Schwert macht mir für sich mehr bange, als die Begierde zu herrschen. Daß diese Dinge vielmehr den übrigen Bischöfen gehören, ist ohnehin klar *)."

*) Parentes tui (apostoli) constituti sunt principes super omnem terram. Eis tu successisti in haereditatem, ita, vt tu haeres apostolorum et orbis haereditas. At quatenus haec portio te contingit, aut contigerit illos, id sobria consideratione pendendum. Non enim per omnem eor modum, sed plane quatenus (vt mihi videtur) dispensatio tibi super illum credita est, non data possessio; si pergis usurpare et hanc, contradicit tibi, qui dicit: meus est orbis terrae et plenitudo eius. Possessionem et dominium cede huic, tu *curam* illius habe. Pars tua haec, vltra ne extendas manum. . . . Quid, inquis, non negas praeesse, dominari veras? plane ita: quasi non bene praesit, qui in . . . .

Der heil. Bernhard hat durch dieſe Grundſätze gleichſam nur im allgemeinen zu verſtehen gegeben, aus welchem Geſichtspunkte der Pabſt zu betrachten ſey. Allein hierbei ließ es der eifrige Mann nicht bewenden. Er nahm Stück für Stück unter ſeine Kritik, und verwieß dem Pabſte ein jedes insbeſondere. Das erſte, was ihm mißfiel, war das bei der Römiſchen Kurie eingeführte Civilrecht, dieſe reichhaltige Quelle der langwierigſten und verwortenſten Proceſſe. „In „deinem Pallaſte, ſagt er zu dem Pabſte, ertönen „täglich die Geſetze; aber nicht die Geſetze Chri„ſti, ſondern Juſtinians. Iſt das wohl recht? „Du magſt zuſehen. Denn gewiß, das Geſetz „des Herrn iſt unbefleckt, und bekehret die Herzen. „Dieſe aber ſind mehr für Zänkereien und Spitz„findigkeiten, welche das Recht verdrehen, als für „Geſetze zu halten. Warum geduldeſt du, als „Biſchof und Seelſorger, daß dieſes vor dir „ſchweige; jene aber ſchwätzen und ſchreien? Ich „weiß nicht, was ich denken ſoll, wenn dieſe Un„ordnung keinen Gewiſſenszweifel in dir erre„get *)!" Bernhard ſah lebhaft die Uebel ein, welche die Einführung eines Rechtes in der Kirche nach ſich ziehen würde, das ſchon dazu ge-

praeeſt. Praeſis, vt profis, vt fidelis ſeruus et prudens, quem conſtituit Dominus ſuper familiam ſuam: hoc fac, et *dominari ne affectes* hominum homo, vt non dominetur tui omnis iniuſtitia. Nullum tibi venenum, nullum gladium plus formido, quam libidinem dominandi. Iſta a potiori ad reliquos pertinere epiſcopos per ſe patet. *Lib. III. de Conſiderat.*

*) *Ibid. Lib. I. c. 4.*

macht zu seyn schien, das Falsche, nach seinem eigenen Ausdrucke, zu vertheidigen, und die Wahrheit zu bestreiten *).

Gleichwie die Appellationen nach Rom theils durch dieses Recht befördert wurden, welches Bernhard als so verderblich erkannte, theils eine oberste Gerichtsbarkeit und Herrschaft des Pabstes voraussetzten, welche dieser fromme Abt niemals zugab, so machte er natürlich dem Pabste auch hierüber Vorwürfe. Gleichwie er die Gründe, aus welchen der Pabst eine Oberherrschaft nicht besitzen kann, schon angegeben hatte, so glaubte er die Unrechtmäßigkeit derselben am kräftigsten darzuthun, wenn er ihre üblen Folgen getreu schilderte. Er giebt daher die Appellationen als ein Mittel für die Verbrecher an, in ihren Sünden ungestraft zu verharren. „Man appellirt nach „Rom, sagt er, damit die Bischöfe unerlaubte „Ehen nicht trennen, damit sie Raub, Diebstahl, „Entehrung geistlicher Dinge nicht bestrafen, damit sie unwürdigen Leuten ihre Pfründen nicht „nehmen ꝛc. **)."

Eines noch heftigern Tones bedienet er sich, wenn er von den Exemtionen und Dispensationen überhaupt spricht. „Sollst du es dir wohl für erlaubt halten, sagt er, die Kirche an ihren Gliedern zu stümmeln, die Ordnung zu verkehren, die Grenzen, welche deine Vorfahren gesetzt haben, zu verrücken? Wenn es die Gerechtigkeit erheischet, daß man einem jeden sein Recht lasse,

*) *Loc. cit. cap. 9.*

**) *Lib. III. de consider. cap. 4.*

„wie kann es mit derſelben vereinbaret werden, „wenn man einem das Seinige nimmt? Du irreſt, wenn du glaubſt, deine apoſtoliſche Macht „ſey, weil ſie die höchſte iſt, alſo auch von Gott „als die einzige eingeſetzt. Denkeſt du ſo, ſo denkeſt du ganz anders, als jener, welcher ſpricht: „Es iſt keine Gewalt, außer von Gott; und „obwohl der Schluß, der hieraus folgt, daß der „der Anordnung Gottes widerſtrebe, der ſich der „Obrigkeit widerſetzt, in der Hauptſache ein Beweis für dich ſelbſt iſt, ſo iſt er es doch in Rückſicht beſonderer Fälle nicht. Deine Gewalt iſt „nicht die einzige, welche von Gott iſt; es giebt „auch mittlere und geringere Mächte. Wie, „ſagſt du; ich ſoll nicht diſpenſiren? Nicht doch! „Das Diſpenſiren verbiete ich dir nicht, nur das „Verderben. So unerfahren bin ich nicht, daß „ich nicht wiſſen ſollte, daß ihr als Verwalter „aufgeſtellet ſeyd, aber zum Aufbauen, nicht zum „Niederreiſſen. Wo die Noth dringet, iſt die „Diſpenſation zu entſchuldigen; wo der Nutzen „dazu auffodert, iſt ſie löblich. Ich meine den „allgemeinen Nutzen, nicht den eigenen. Iſt keine dieſer Urſachen vorhanden, ſo kann man ſie „nicht eine getreue Diſpenſation, ſondern man „muß ſie eine grauſame Verſchwendung nennen *)."

*) Tune denique tibi licitum cenſeas, ſuis eccleſiis mutilare membris, confundere ordinem, perturbare terminos, quos poſuerunt patres tui? ſi iuſtitiae eſt, ius cuique ſeruare ſuum; auferre cuiquam ſua, iuſto quomodo poterit conuenire? Erras, ſi vt ſummam, ita et ſolam inſtituram a Deo veſtram apoſtolicam poteſtatem exiſtimes. Si hoc ſentis, diſſentis ab eo, qui ait: non eſt poteſtas niſi a Deo.

Ueber die Römiſchen Gelderpreſſungen überhaupt endlich äußert er ſich eben nicht gelinder. „Wer wird mir noch vor meinem Tode die Freude gewähren, rufet er auf, die Kirche Gottes zu „ſehen, wie in jenen alten Tagen, da die Apoſtel „die Netze zum Fang ausbreiteten, nicht zum „Fange des Silbers und Goldes, ſondern zum „Fange der Seelen! Wie ſehr wünſche ich, daß „der Ausſpruch deſſen, deſſen Stuhl du erlangt „haſt, gleichſam als Erbtheil der Deinige ſeyn „möge! Dein Geld, ſagte er, gereiche dir zum „Verderben. O Donnerworte! O Stimme der „Erhabenheit und Tugend! vor welchen alle zuſammenſchrecken, und ſich bekehren mögen, welche Sion gehaßt haben. Das verlangt und „fodert ungeſtüm von dir deine Mutter, das „fodern die kleinen Söhne deiner Mutter ſammt „den größern *)."

Proinde, quod ſequitur, qui poteſtati reſiſtit, Dei ordinationi reſiſtit, etſi principaliter pro te facit, non tamen ſingulariter. . . . Non ergo tua ſola poteſtas a Domino: ſunt et mediocres, ſunt et inferiores. . . . Quid? inquis, prohibes diſpenſare? Non, ſed diſſipare. Non ſum tam rudis, vt ignorem poſitos vos diſpenſatores, ſed in aedificationem, non in deſtructionem. . . . Vbi neceſſitas vrget, excuſabilis diſpenſatio eſt: vbi vtilitas prouocat, diſpenſatio laudabilis eſt. Vtilitas, dico, communis, non propria. Nam cum nihil horum eſt, non plane fidelis diſpenſatio, ſed crudelis diſſipatio eſt. *De Conſiderat. Lib. III. cap.* 4.

*) Quis mihi det, antequam moriar, videre eccleſiam Dei, ſicut in diebus antiquis, quando Apoſtoli laxabant retia ad Capturam, non in capturam argenti vel auri, ſed in capturam animarum? Quam cupio illius te haereditare vocem, cuius adeptus es ſe-

Sonſt gab es noch verſchiedene beherzte Männer, welche ſich einzelen Unternehmungen der Päbſte widerſetzten, oder gewiſſe Mittel derſelben zur Befeſtigung ihres Anſehens ſonderheitlich vereitelten. In Anſehung des Bettelmönchsweſens, und der ungeheuren Privilegien, welche dieſen Partheigängern des Römiſchen Hofes waren ertheilt worden, ſetzten ſich ſogleich die deutſchen Biſchöfe an die Spitze, und verordneten im Jahre 1262 auf dem Koncilium zu Mainz, daß die Mönche wenigſtens niemanden die heil. Sakramente reichen ſollten, wenn ſie je das Volk noch immer Beichte hören wollten, wie es bisher geſchehen, welches der Kirche ſehr leid thue. Sie bedrohten die Uebertreter dieſer Verordnung mit der Exkommunikation *). Eben ſo befahlen ſie ihnen, das Volk öfters zu belehren, daß es an beſondern Feſttagen ſchuldig ſey, dem Gottesdienſt in der Pfarrkirche beizuwohnen. Endlich ſollten ſie ja

dem! Pecunia, inquit, tua, tecum ſit in perditionem! O vox magnificentiae et virtutis! ad cuius terrorem confundantur, et conuertantur retrorſum omnes, qui oderunt Sion. Hoc vehementer exſpectat, et omnino expetit a te mater tua, hoc filii matris tuae puſilli cum maioribus deſiderant. *Epiſt.* 138. *ad Eugen. Pap.*

*) Quamuis eccleſia doleat, quod de proprii ſacerdotis voluntate ſubditi Plebanorum pro maturiori conſilio capeſſendo Religioſis quibusdam conſtituantur interdum; nolumus tamen ſacri concilii auctoritate, et ſub poena excommunicationis iam latae vetamus omnibus Religioſis, ne ſubditos Plebanorum . . . ac alias perſonas huiusmodi communicent corpore Domini, aut alia porrigant eccleſiaſtica ſacramenta paruulis vel adultis. *Apud Harzheim concil. Germ. Tom. III. p.* 610.

nichts unternehmen, welches das Volk von den Pfarrkirchen weg, und in die ihrigen locken könnte *). Gegen die Exemtionen inſonderheit machten die Biſchöfe bei den Päbſten oft ſo dringende Gegenvorſtellungen, daß ſich dieſe vielmals genöthiget ſahen, ſie wieder zurückzunehmen. Als der Abt zu Pegau von dem Pabſte die Exemtion erhalten hatte, beſchwerte ſich der Biſchof von Merſeburg bei dem Kaiſer, als wider eine ihm nachtheilige Sache. Sogleich wurde der Abt vorgerufen, und ihm von dem Kaiſer ſein Privilegium abgenommen. Er wurde nachher auf Befehl des Kaiſers durch den Erzbiſchof von Magdeburg ſogar abgeſetzt, nachdem er gegen dieſe Verfügung nach Rom appellirt hatte **). Zu Paris wider-

*) Eidem etiam populo frequenter exponant, quod etiam ad matricem eccleſiam in praecipuis feſtiuitatibus teneantur accedere . . . . ipſi tunc abſtineant ab omnibus allectiuis, quibus abſtrahi poſſit populus, quo minus ad ſolemnitates veniat ſuae matris. *Loc. cit. p. 611.*

**) Venerabilis frater noſter Mersburgenſis epiſcopus nunciauit et ſcripſit imperatori, te contra honorem imperii ad Romanam eccleſiam acceſſiſſe, et priuilegium in eius praeiudicium impetraſſe. Vnde motus imperator curiam tibi indixit, et priuilegium ſibi praeſentari praecepit, quod receptum noluit tibi poſtea reſignare. Et dum in his et aliis te per epiſcopum grauari ſentires appellatione interpoſita ſedem apoſtolicam viſitaſti: a qua per nuncios commiſſionis literis impetratis partes iudices citauere iuxta formam mandati apoſtolici proceſſuri. Verum haec dum agerentur, ven. frater noſter Magdeburg. archiepiſcopus ad petitionem dicti epiſcopi memorati de mandato Imperiali te ab officio beneficioque ſuſpenſum a monaſterii adminiſtratione remouit. *Innoc. III. Epiſt. 317. L. I. Edit. Baluz.*

ſetzte ſich die Univerſität den Bettelmönchen gleichfalls mit dem größten Eifer, und beſonders hat das ſchon oben angeführte Buch des Wilhelm von St. Amour von den Gefahren der letzten Zeiten ſehr vieles beigetragen, ihnen den Kredit in dieſer Gegend zu benehmen.

Mit der Inquiſition hatten die Päbſte, wenigſtens ſo viel Deutſchland betrifft, keine beſſere Ausſichten. Der päbſtliche Legat, Konrad von Marburg, führte ſie zwar um das Jahr 1231 da ein, und ſie beſtund drei Jahre. Wenn nur jemand von einigen Zeugen als ein Ketzer war angeklagt worden, ſo mußte er, falls er ſich ſchuldig bekannte, durch die Abſchneidung der Haare ſein Leben erkaufen, oder, wenn er läugnete, ſich lebendig verbrennen laſſen *). Vertheidigen durfte er ſich dagegen nicht. Endlich erwachte der Graf von Seyn, welcher zu der erſtern Strafe verurtheilet worden, vermuthlich aus Aerger über dieſen Schimpf, und mit ihm die ganze Nation. Er wandte ſich an alle geiſtliche und weltliche Fürſten, und erhielt auf einer Zuſammenkunft derſelben zu Frankfurt, wobei auch der Inquiſitor Konrad erſchien, daß er ſich reinigen durfte; denn die Zeugen dieſes letztern waren rückfällig geworden. Von jedermann gehaßt und verabſcheuet, wurde Konrad auf ſeiner Heimreiſe nach Marburg ermordet. Gregor IX. ſchickte zwar ein Schreiben an die deutſchen Biſchöfe, worinn er ſich über ihr Betragen zu Frankfurt beklagt **). Allein deſſen

*) *Epiſt. Archiep. Mogunt. ad Greg. IX. ap. Harzheim T. III. p. 543.*

**) *Ibid. Tom. III. pag. 554.*

ungeachtet konnte es künftig kein Pabst mehr dahin bringen, daß die Inquisition in Deutschland ferner geduldet wurde, und festen Fuß faßte.

Wie sehr sich die Geistlichkeit in der abendländischen Kirche, besonders aber in Deutschland, der Einführung des Cölibats widersetzt habe, ist bereits gesagt worden. Auch mit den Kreuzzügen wollte es in die Länge nicht mehr fort. Ludwig der Heilige war der letzte Fürst, welcher einen unternahm; nach ihm ließ sich keiner mehr hierzu bereden. Insonderheit fielen die unaufhörlichen Geldfoderungen unter dem Vorwande eines solchen heiligen Krieges in die Länge beschwerlich. Oefters wurden von den Päbsten dergleichen Steuern eingetrieben, und dann doch kein Kreuzzug unternommen. Dieses verursachte endlich allgemeine Klagen. Auf dem Koncilium zu Lyon widerstunden die Bischöfe dem Pabst Innocens IV. dieser Sache wegen ins Angesicht. Vorzüglich war es ihnen nicht recht, daß nicht sie das Geld einsammeln und aufbewahren sollten, sondern diejenigen, welche der Pabst aufstellen würde *). Der Probst Johann Semeca von Halberstadt protestirte, als der Pabst Klemens IV. dennoch wieder eine solche Steuer ausschrieb, im Namen aller Bischöfe dagegen, und appellirte sogar an

*) Contradictum fuit Domino Papae in facie maxime propter hanc adiectionem omnibus inuitum: *Conferant subsidium per manus eorum, qui ad hoc apostolica prouidentia fuerint ordinati.* Quia multoties et multipliciter conqueruntur fideles ecclesiae, se de pecunia sua terrae sanctae in auxilium contributa per Romanam curiam fuisse defraudatos. *Matth. Paris Hist. Angl. p. m. 658.*

ein Konciliun. Selbſt die Exkommunikation, womit ihn hierauf der Pabſt belegte, und ſeine Bemühungen ihn abzuſetzen, waren, ſo lange beide lebten, ohne Kraft. So ſehr war alles für die Sache des Probſtes, und gegen die unbilligen Foderungen des Pabſtes eingenommen *).

Nicht weniger war man es gegen die Beneficienvergebungen, welche ſich die Päbſte ſeit Innocens III. vorbehalten hatten. An einigen Orten ſetzte man einem ſolchen, der vom Pabſte war providirt worden, einen andern entgegen, und räumte ihm die Einkünfte ein, ſo daß der erſtere genöthiget war, entweder darauf Verzicht zu thun, oder einen Proceß zu führen. Man ſah überhaupt dieſe Gewohnheit der Päbſte für einen ſo unbilligen Eingriff in die Rechte der Kapitel, und anderer Patronen an, daß man auf der Kirchenverſammlung zu Utrecht im Jahre 1209 eine eigene Verordnung dagegen machte. Vermöge derſelben ſoll ſich demjenigen die ganze Kirche zu Utrecht auf gemeine Koſten widerſetzen, welcher ein Beneficium gegen die bisher beobachtete Gewohnheit und Freiheit von wem immer begehren würde; und wer immer einem ſolchen beiſtehen würde, ſolle eine Geldſtrafe erlegen, und Disciplin machen, und bis dahin von dem Genuſſe ſeines Beneficiums ſuſpendirt ſeyn **).

*) *Alb. Cranz Saxon. L.* 1. *c.* 27.

**) Si aliquis qualiscunque, vel vndecunque contra libertatem et consuetudinem Traiectensis ecclesiae hactenus obseruatam aliquod beneficium peterit, vel obtinere voluerit, communibus expensis vniuersalis ecclesia insistat eidem, vel si aliquis in suum

In England ereigneten sich wegen dieser Sache noch ernsthaftere Auftritte. Da dieses Reich eine ungemein große Anzahl von Beneficien hatte, und selbige überdas sehr reiche Einkünfte abwarfen, so lockte dieser Umstand die Römischen Kurialisten, ihre Landesleute, in die englischen Pfründen häufiger, als in eines jeden andern Landes, einzuschieben. Sie trieben den Unfug so weit, daß die Geistlichkeit und die Miliz dieses Königreiches im J. 1232 eine ordentliche Liga dagegen schlossen *), und alle Güter, welche dergleichen auswärtige Beneficiaten in England besassen, plünderten **). Der Pabst befahl zwar dem Könige, diese Leute mit gewaffneter Hand zu verfolgen; und den Bischöfen, sie zu erkommuniciren. Allein wahrscheinlich waren der König und die Bischöfe selbst zu sehr überzeugt, wie groß der Unfug sey, den die Herrn Römer trieben; genug, weder der König griff zu den Waffen gegen sie, noch die Bischöfe erkommunicirten sie. Als nach-

hospitium collegerit, vel auxilio astiterit, postquam ecclesiae innotuerit, ipso iure a perceptione ipsius beneficii sit suspensus, donec resipuerit, et ecclesiae vniuersali quinque libras persoluerit cum corporali disciplina vniuersali suscipienda ecclesia. *Apud Hanzheim. Tom. III. p.* 488.

*) *Math. Paris ad ann.* 1231.

**) Eodem anno distracta sunt horrea Romanorum per totam fere Angliam a viris quibusdam armatis, et adhuc ignotis, bonis conditionibus, et ad commodum multorum, et opus licet temerarium in solennitate paschali inchoantes sine contradictione et libere quod quandoque minimos inter pauperes seminantes eos colligere hortabantur. *Math. Paris ad ann.* 1232.

te ſeinen Nachfolger, Alexander IV., nicht ab, den Erzbiſchof von York der nämlichen Urſache wegen zu exkommuniciren, der ihm aber noch vor ſeinem Tode in einem an ihn gerichteten Schreiben ungemein ernſtlich zuredete, und ihn ermahnte, ſeine heiligen Vorfahren nachzuahmen, und Neuerungen abzuſchaffen, wodurch den Kirchen Unrecht geſchehe *).

Eben ſo wenig ſchwieg man in Frankreich zu dieſen Anmaſſungen der Päbſte. Zu Limoges wurde ein Prieſter, welchem der Pabſt eine Pfründe dort verliehen hatte, von dem Klerus und dem Volke zur Stadt hinaus geſteiniget **). Als der Pabſt Innocens IV. während des Konciliums zu Lyon, welchem er ſelbſt beigewohnet, ſich geäußert hatte,

ſanctitati conſonus, ſed abſonus plurimum et diſcors. Primo quia de illius literae, et ei conſimilium ſuperaccumulato *non obſtante*, ſcatet cataclyſmus inconſtantiae, audaciae, et procacitatis, inuerecundiae, mentiendi, fallendi, diffidenter alicui credendi, et ex his conſequentium vitiorum, quorum non eſt numerus, chriſtianae religionis puritatem, et ſocialis conuerſationis hominum tranquillitatem commouens et perturbans. . . . Apoſtolicae ſedis ſanctitas non poteſt, niſi quae in aedificationem ſunt, et non deſtructionem: haec enim eſt poteſtatis plenitudo, omnia poſſe in aedificationem. Hae autem, quas vocant prouiſiones, non ſunt in aedificationem, ſed in manifeſtiſſimam deſtructionem. Non igitur eas poteſt beata ſedes apoſtolica acceptare. *Idem ad ann.* 1253.

*) *Auth. cit.*

**) *Innocent. III. Epiſt.* 55. *Lib. I. Edit. Baluz.*

hatte, daß er einige Kanonikate dieſer Kirche ſeinen Verwandten geben wolle, entſtund alſogleich ein großer Lärm in der Stadt darüber, und die Domherrn ſagten ihm drohend ins Geſicht, und betheuerten mit einem Eide, daß, wofern ſich dieſe Verwandte in Lyon blicken lieſſen, es weder der Erzbiſchof, noch ſie würden hindern können, wenn ſie in den Fluß Rhone geſtürzt würden *). Klemens IV., welcher in einer Bulle die Herrſchaft über alle Beneficien durch eine ſehr verſchmitzte Wendung dem Pabſte allein einräumte **), fuhr in dieſem Stücke ſo kühn fort, daß

*) Eodem tempore cum vellet Dominus Papa quibusdam praebendis Lugdunenſis eccleſiae vacantibus quosdam alienigenas conſanguineos, vel affines ſuos, inconſulto capitulo intrudere, reſtiterunt ei in facie Canonici Lugdunenſes, comminantes, et cum iuramento obteſtantes, quod ſi tales apud Lugdunum apparerent, non poſſet eos vel archiepiſcopus, vel canonici protegere, quin in Rhodanum mergerentur. *Matth. Paris ad ann.* 1245.

**) Licet eccleſiarum, perſonatuum, dignitatum, aliorumque beneficiorum eccleſiaſticorum *plenaria diſpoſitio* ad Romanum noſcatur pontificem pertinere, ita quod non ſolum ipſa, cum vacant, poteſt de iure conferre, verum etiam ius in ipſis tribuere vacaturis: collationem tamen eccleſiarum, dignitatum et beneficiorum apud ſedem apoſtolicam vacantium, *ſpecialim* ceteris antiqua conſuetudo Romanis pontificibus reſeruauit. *L.* 3. *tit. de praebend. c.* 2. Bonifaz VIII. nahm nachher dieſe Stelle in die Dekretalen auf, und machte das, was Klemens nur im Vorbeigehen, und bedingnißweiſe hinwarf, nämlich daß der Pabſt über alle Beneficien zu diſponiren habe, zum Hauptſatze der Verordnung.

ſich endlich der nachher in die Zahl der Heili
verſetzte König Ludwig von Frankreich genöth
ſah, die berühmte pragmatiſche Verordnung er
hen zu laſſen, worinn er befiehlt, daß die Ka
dralkirchen und Klöſter ihre Wahlen frei hab
und alle übrigen Beförderungen zu geiſtlic
Aemtern, und die Vergebungen der Pfrün
nach den Geſetzen und Kanonen geſchehen ſoll
„Wir wollen auch, heißt es ferner, daß kün
„keine Abgaben, und ſchwere Laſten von Zahl
„gen, welche bisher von dem Römiſchen Hofe
„Kirchen unſeres Reiches aufgelegt worden,
„wodurch ſelbiges erbärmlich ausgeſaugt wor
„iſt, auch keine, welche immer in Zukunft auf
„legt werden möchten, erhoben oder eingeſamm
„werden ſollen, außer aus wichtiger, gerech
„und dringender Urſache, oder wegen unverme
„licher Nothwendigkeit, und mit unſerer und
„Kirchen unſers Reiches freien und ausdrückli
„Einwilligung *).“

*) Statuimus et ordinamus primo, vt eccleſiarum
gni noſtri praelati, patroni et beneficiorum colla
res ordinarii ius ſuum plenarie habeant, et vnic
que ſua iurisdictio ſeruetur. . . . Item promo
nes, prouiſiones, collationes et diſpoſitiones pra
turarum, dignitatum et aliorum quorumcumq
beneficiorum et officiorum eccleſiaſticorum re
noſtri, ſecundum diſpoſitionem, ordinationem
determinationem iuris communis, ſacrorum con
liorum eccleſiae Dei, atque inſtitutorum antiq
rum ſanctorum patrum fieri volumus et ordi
mus. Item exactiones et oners grauiſſima pe
niarum per curiam Romanam eccleſiae regni no
impoſita vel impoſitas, quibus miſerabiliter regn
noſtrum depauperatum extitit; ſiue etiam impon
das vel imponenda, leuari aut collig: nullatenus

So sehr schrie man allenthalben den mannigfaltigen Ungerechtigkeiten der Päbste entgegen. In Ansehung der Legaten endlich, die sie erst seit diesem Zeitraume besonders häufig herumschickten, und welche alle alte Kirchenverfassung vollends zu Grunde richteten, wurde ihnen auch manche Schwierigkeit in den Weg gelegt, die sie nie ganz überwinden konnten. Der Stolz, welchen diese Leute allenthalben zeigten, der Geiz, mit welchem sie aus jedem Lande, so viel sie immer konnten, zusammenscharrten, die Despotie, welche sie über die angesehensten und ehrwürdigsten Kirchenprälaten ausübten, und die Verwirrungen und Unruhen, welche dadurch entstunden, waren ohne Grenzen. „Sie wirthschaften zuweilen, sagte ein engli„scher Schriftsteller, so rasend herum, als wenn „der Satan ausgegangen wäre, die Kirche zu „geiseln *)." Alle Chroniken und Annalen der Engländer und Franzosen sind voll von Beschreibungen der Habsucht und des Despotismus der Römischen Legaten, und alle stimmen darinn überein, daß nicht nur die Regenten und Bischöfe.

lumus, nisi dumtaxat pro rationabili, pia et urgentissima causa, vel inevitabili necessitate, et de ipsorum theo et expresso consensu nostro, et ipsius ecclesiae regni nostri. Einige Schriftsteller halten dieses Aktenstück für unterschoben; allein Nicolaus Gilles (vie de S. Louis) und der Verfasser der Proben von den Freiheiten der französischen Kirche versichern, daß es sich in den Parlementsregistern befinde.

*) Interdum in provinciis ita debacchantur, ac si ad ecclesiam flagellandam expressus sit Satanas a facie Domini. *Joann. Sarisberiens. Polier. L. 5. c. 16.*

dieſer Länder, ſondern auch die ganze Nation
ſerſt aufgebracht gegen ſie geweſen. Die E
ſchen und Schottiſchen Biſchöfe ſahen ſich
genöthiget, ſich wegen des Geizes eines gew
Legaten Gualo, und wegen anderer Bedrückun
von Seite deſſelben an den Pabſt Innocens
zu wenden, vor welchem ſie bittere Klagen
ten *). Als der Legat Aegidius, mit gr
Reichthümern beladen, im J. 1221. ſich
Schottland entfernt, und der Pabſt Honorius
auf Anſtalt gemacht hatte, einen zweiten dahi
ſenden, hielt der König Alexander dieſer S
wegen alſogleich ein Koncilium mit ſeinen Bi
ſen, und nachdem einer aus ihnen in einer äu
freimüthigen und kraftvollen Rede über das
verſchämte Betragen der päbſtlichen Geſan
überhaupt losgezogen war, wurde einmüthig
ſchloſſen, daß man den Legaten nicht annehm
wolle **). Eine ähnliche Kirchenverſamm
hielten die Engliſchen Biſchöfe im Jahr 1
als ſich ein gewiſſer Legat Otto in dieſem Kö
reiche befand, welcher unmäßige Geldfoderun
machte. Nachdem man ſich berathſchlagt h

*) *Hect. Boet. Hiſt. Scotor. Lib.* 13. *p.* 281.

**) Paucis igitur diebus, poſtquam ille reverſus
eadem de cauſa miſſus eſt alius in Scotiam leg
Sed iſta legatorum frequentia commotus Scote
rex Alexander, habito ſuorum concilio admi
dum illum non eſſe cenſuit. In eo vero con
epiſcopus quidam ſupra modum auaritiae le
tum Romanorum inſenſus, liberrime multa a
lus eos proloquutus eſt, quorum ſumma haec
Intolerandam eſſe omnem tyrannidem etc.
de Marca Concord. ſacerd. et imper. L. V. cap
n. 6. col. 767.

sagt Matthäus Paris, antworteten alle einmüthig, daß der Römische Ungestüm die Güter der Kirche schon so oft ausgesaugt habe, daß sie es länger schlechterdings nicht dulden würden *). In Frankreich brachte der Bischof Raimundus von Nimes ebenfalls seine Klagen gegen die Legaten vor den Pabst Innocens IV. **). Diese Beschwerden wurden nachher von mehrern wiederholt. Wie man in Deutschland von ihnen gedacht habe, haben wir bereits aus dem Geschichtschreiber Bruno, und aus der Antwort, welche der Kaiser Friedrich dem Pabste in Betreff dieser Herrn ertheilt hatte, vernommen. Kurz, das Mißvergnügen über die übertriebenen Gelderpressungen derselben, und über ihre unzähligen Eingriffe in die Rechte der Bischöfe war aller Orten so groß, daß sich die Päbste mehrmalen genöthiget sahen, gewisse Verordnungen zu machen, und wenigstens die Summe des ihnen zu reichenden Geldes zu mildern, oder sie von irgend einem Orte, an welchem sie gar zu großen Unfug getrieben hatten, zurück zu berufen.

*) Per idem tempus conuenerunt omnes episcopi Londinum . . . de oppressionibus ecclesiae Anglicanae tractaturi. . . . Habito consilio responderunt episcopi communiter, quod totics bona ecclesiae exhauserat Romana importunitas, quod nullo modo amplius tolerarent. *Ad ann.* 1239.

**) Ex parte venerab. fratris nostri Episcopi Nemausensis fuit nobis humiliter supplicatum, vt cum ipse in procurationibus legatorum et nuntiorum apostolicae sedis non modicum aggrauetur etc. *Epist. Innoc. IV. ad Episcop. Vticensf. apud Marca l. c. cit. cap.* 51. *col.* 775.

Fünftes Buch.

Von dem Konzilium zu Kostanz, oder dem Zeitpunkte, an welchem die päbstliche Monarchie wieder anfieng zu sinken, bis auf unsere Zeiten.

I.

Erschütterung des Hildebrandischen Systems durch Wikleff und Johann Huß. Ernsthafte Anstalten der ganzen Kirche, den Hildebrandismus zu unterdrücken. Konzilien zu Pisa, Kostanz und Basel.

Die Bahn war nun einmal gebrochen; der Untersuchungsgeist war angefacht; verschiedene beherzte Männer hatten, wie wir eben gehört haben, bereits angefangen, sich theils den Eingriffen der Päbste in fremde Rechte durch Handlungen zu widersetzen, theils gewisse Lieblingsmeinungen des Römischen Hofes in Schriften, oder durch öffentliche Lehren anzugreifen. Wenn nur einmal einer unvermuthet auf eine Wahrheit, oder wenigstens auf eine der herrschenden Denkungsart entgegengesetzte Meinung geräth, und diese öffentlich predigt; sogleich werden lebhafte Köpfe in Bewegung gesetzt, und vermehren den ersten Gedanken mit einem zweiten und dritten. In dem gegenwärtigen Falle scheinet selbst der Umstand, daß man bisher die Urheber aller neuen, oder von dem gewöhnlichen System abgehenden Lehren niemals widerlegt, sondern stets durch die Inquisition und

andere Mittel verfolgt hat, den Verdacht, daß es um dieſe noch nie widerlegte Meinungen eben darum ſo ſchlimm nicht ſtehen müſſe, bei manchem erregt, und ihn zum Nachdenken gereizt zu haben. Und gleichwie man in einem ſolchen Falle immer weiter und weiter geht, und eine Meinung zu der andern Anlaß giebt, ſo konnte es wohl nicht anders geſchehen, als daß man endlich auch in Betreff des Pabſtthumes bis auf den Grund kam. Johann Wikleff, Pfarrer zu Lütterwoorth, und Profeſſor der Gottesgelehrtheit zu Orfort in England, war einer aus dieſer Klaſſe von Menſchen, welche über die gemeine Art zu denken, muthig hinwegtraten. Daß ihn ſein Verſtand hier und da verlaſſen, und ſein ungeſtümmer Drang, Entdecker recht vieler, bisher verkannter Wahrheiten zu ſeyn, zuweilen irre geführt hat, wird ſchwerlich jemand läugnen. So viel iſt aber gewiß, daß er ſehr viel Wahres gelehret, und das Pabſtthum ſo offenbar, und auf ſo vielen Seiten angegriffen hat, als vor ihm noch keiner gethan hatte. Folgende ſind die Hauptſätze, wodurch er demſelben wehe gethan hat: **Es iſt unmöglich, daß der Statthalter Chriſti blos durch ſeine Bullen, oder ſein und ſeines Kollegiums Gutheiſſen zu etwas fähig, oder unfähig mache. — Die Fehler eines Geiſtlichen, und ſelbſt des Pabſtes, können Unterthanen und Laien rechtmäßiger Weiſe ahnden, und ihn anklagen. — Man iſt nicht ſchuldig zu glauben, daß die Römiſche Kirche die höchſte unter den übrigen Kirchen ſey. — Die Römiſche Kirche iſt eine Synagoge des Teufels, und der Pabſt iſt nicht der nächſte und unmittelbare Statthalter Chriſti und**

der Apostel. — Zu den Zeiten des h. Paulus waren in der Kirche zwei geistliche Stände genug, nämlich die Priester und Diakonen, und es war zu den Zeiten der Apostel kein Unterschied zwischen Pabst, Patriarch und Bischof. — Was der Pabst oder seine Kardinäle aus der Schrift klar erweisen, das muß man glauben und thun; was sie sich aber weiter herausnehmen würden, muß als eine Ketzerei verworfen werden. Die Pabstwahl durch die Kardinäle ist von dem Teufel eingeführt worden. — Wenn der Pabst ein Betrüger und böser Mensch, und folglich ein Glied des Teufels ist, so hat er keine Macht über die Gläubigen, als die ihm etwa der Kaiser aufträgt. — Von der Zeit des Pabstes Urban VI. (nämlich von der Zeit der berühmten Spaltung) soll man keinen Pabst mehr annehmen, sondern, nach dem Beispiele der Griechen, nach eigenen Gesetzen leben *).

Da Wikleff durch diese Sätze schon beinahe den Grund selbst, auf welchem das Pabstthum beruhet, umwarf, so wäre es kaum mehr nöthig gewesen, mehr ins Specielle hinein zu gehen. Er war aber vermuthlich zu sehr über die Anmassungen der Päbste aufgebracht, und fand es daher für gut, die Exkommunikationen, die Immunität der Geistlichkeit, die Bereicherungssucht derselben, das Mönch wesen, und mehr andere Dinge sonderheitlich anzugreifen. Man höre ihn nur, wie

*) S. die meisten Sätze Wikleffs ap. *Labb. T. XI. P. II. col.* 2041. 2053. und 2080.

ge davon denkt. Der Mensch, sagt er, kann unmöglich von einem andern exkommunicirt werden, wenn er sich nicht zuvor selbst exkommunicirt hat, (das heißt, wenn er sich nicht zuvor durch sein Betragen der Gemeinschaft mit der Kirche selbst unwürdig gemacht hat.) — Die Verdammung oder Exkommunikation bindet nur in so fern, als sie wider einen Feind des Gesetzes Christi geschieht. — Christus hat seinen Jüngern die Gewalt nicht verliehen, die Unterthanen wegen der Verweigerung der Temporalien mit dem Banne zu belegen, oder die Bezahlung der zeitlichen Einkünfte durch Verhängung der Kirchenstrafen zu betreiben. — Wir müssen glauben, daß der Pabst nur alsdann wahrhaftig bindet und löset, wenn es nach dem Gesetze Christi geschieht. — Ein Kirchenvorsteher, welcher einen Geistlichen, der an den König oder an den Staatsrath appellirt hat, mit dem Banne belegt, ist eben darum ein Verräther Gottes, des Königs, und des Staates. — Diejenigen, welche wegen menschlicher Exkommunikation (wegen des Interdikts) zu predigen unterlassen, oder, falls gepredigt wird, das Wort Gottes nicht anhören, sind exkommunicirt, und werden am Tage des Gerichts als Verräther Gottes angesehen werden. — Es ist einem Priester und Diakon erlaubt, auch ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles, oder des allgemeinen Bischofes das Wort Gottes zu predigen. Eben so hat auch ein jeder rechtmäßig geweihter Priester die Gewalt, alle Sakramente ohne

Ausnahme zu ertheilen; und folglich einen jeden, der eine wahrhafte Reue hat, von einer jeden Sünde loszusprechen. — Die weltlichen Herrn können der Kirche und den Geistlichen die zeitlichen Güter rechtmäßiger und verdienstlicher Weise wegnehmen, wenn sie dieselben mißbrauchen, oder eines andern Verbrechens schuldig sind; ob sie sich aber in diesem Stande befinden, müssen eben diese weltliche Herrn entscheiden. — Der Pabst und alle seine Geistliche sind Ketzer, weil sie Güter besitzen, so wie auch alle weltliche Herrn und übrige Laien, die ihnen dazu helfen — Es ist wider die Regel Christi, die Geistlichkeit zu bereichern. — Es ist eine Thorheit, auf die Ablässe der Päbste und Bischöfe etwas zu halten. — Die Dekretalbriefe sind unterschoben, und führen den Menschen von dem wahren christlichen Glauben ab; und die Geistlichen, welche sie studiren, sind Thoren. — Die Zehnden sind ein blosses Allmosen, und die Pfarrkinder können selbige ihren Seelsorgern ihrer Sünden wegen nach Belieben entziehen — Der Mönchsstand ist weder von Gott, noch von Christo, noch von den Aposteln eingesetzt worden; es giebt daher keinen göttlichen Beruf zu diesem Stande. — Eben dieser Stand ist den Römischen Päbsten, den Kardinälen, und der ganzen Römischen Kuria nützlich, nicht aber der Kirche, oder dem Staate. — Die Klosterprofession ist ohne Einwilligung des Staats und des Landesfürsten ungültig. — Die in einen

Orden eintreten, werden dadurch unfähig, die Gebote Gottes zu halten, und können folglich zu dem Himmelreiche nicht gelangen, wenn sie das Kloster nicht verlassen. — Die Ordensstifter haben durch die Einführung der Orden gesündiget. — Alle Bettelmönche sind Ketzer, und die ihnen Allmosen geben, sind exkommunicirt. — Die Betterei, oder jenes Privilegium fremde Sachen unter dem Versprechen der himmlischen Glorie aus den Häusern wegzutragen, ist dem Staate schädlich. — Die Bettelmönche vertreten die Stelle der Heuschrecken, indem sie innerhalb ihrer Mauern dasjenige im Müssiggange verzehren, was die ländlichen Ameisen im Schweisse sich erwerben. — Die Mönche sind verbunden, sich den Unterhalt durch die Arbeit ihrer Hände, nicht durchs Betteln, zu suchen.

Es ist leicht zu erachten, daß solche auffallende Lehren unter einem Volke, welches so schneller, und heftiger Leidenschaften fähig ist, wie die Engländer, einen ungemein starken Eindruck gemacht, und großen Beifall gefunden haben. Man hoffte nämlich — was man schon lange heimlich gewünscht hatte, — sich auf einmal ein drückendes Joch vom Halse zu schaffen, und der unaufhörlichen Despotie, der Gelderpressungen von Seite der Päbste, und des lästigen Bettelns von Seite der Mönche los zu werden. Wenn es daher auch kein Geschichtschreiber meldete, daß Wikleffs Meinungen sich in England mit unglaublicher Schnelligkeit verbreitet haben, so könnte man die-

ses schon aus der Anzahl der Konciliен schliessen, welche in England dieser Sache wegen innerhalb wenigen Jahren gehalten worden. Schon im J. 1376 hatte der Pabst Gregor XI. die fürchterliche Nachricht, daß Wikleff die oben angezeigten Sätze, nebst mehrern andern öffentlich lehre, und ganz natürlich mußte er gleichsam mit Händen greifen, daß, wenn diese Meinungen sich stark verbreiten sollten, es um seine, und seiner Nachfolger Hoheit gänzlich gethan wäre *). Er ließ daher sogleich ein Schreiben an den Erzbischof zu Kanterbury, und an den Bischof zu London ergehen, worinn er sich bitterlich über ihre Nachlässigkeit beklagt, ihnen vorwirft, daß man von dieser Ketzerei in Rom eher Nachricht erhalten, als man in England Anstalt gemacht, sie zu unterdrücken, und sie endlich auffodert, die Irrthümer des besagten Wikleff mit aller Genauigkeit zu untersuchen. Die Art, die er ihnen vorschreibt, wie sie dabei zu Werke gehen sollen, ist höchst merkwürdig, und ein lauter Beweis, wie bange ihm vor diesem Manne müsse gewesen seyn, der dem Pabstthume so gefährlich war. Diese beiden Bischöfe, sagt er, sollen ganz in der Stille eine genaue Nachricht in Betreff seiner Lehren einziehen. Fänden sie, daß er wirklich jene Sätze, wovon er ihnen hier eine Abschrift mittheile, behaupte, so sollen sie dafür sorgen, daß man ihn fange, und in den Kerker stecke; und daß er in Ansehung seiner Sätze ein Bekenntniß ablege. Was er

*) Conclusiones erroneas, . . . quae statum totius ecclesiae subuertere et enervare conantur. *Greg. XI. epist. ad Archiep. Cantuar. et Episc. Londin. apud Labb. Tom. XI. Part. II. col.* 2039.

dann zu ſeiner Vertheidigung ſagen, oder ſie ferner vornehmen würden, davon ſollen ſie ihm (dem Pabſte) durch einen getreuen Boten eine mit ihren Siegillen verſchloſſene Nachricht überſenden, und keinem Menſchen ein Wort davon offenbaren *).

Ein lauter Beweis von der Angſt und Unruhe eines Mannes, der nun ſchon alle Augenblicke befürchtet, von ſeiner ſchwindlichten Höhe herabgeſtürzet zu werden! Er befiehlt, daß alles ſo geheim, als möglich, behandelt werde, damit ja ſein gefährlicher Gegner nichts merke, ihm nicht entkommen möge, damit er ihn gewiß in ſeine Gewalt bekomme, und für immer zum Schweigen bringe! Er denkt, ſeufzet, ſchreibt, beſchlieſſet, giebt Befehle: alles in der größten Eilfertigkeit; denn die Sache iſt dringend. Aber eben in dieſer unruhigen Gemüthsbewegung, in der er mit ſo viel Eilfertigkeit zu Werke gieng, merket er, daß

*) Fraternitati veſtrae per apoſtolica ſcripta committimus et mandamus, quatenus receptis praeſentibus vos et alter veſtrum, de dictarum propoſitionum et concluſionum aſſertione, quarum copiam vobis mittimus ſub bulla noſtra inclutam, vos ſecrete informantes, ſi inueneritis ita eſſe, praefatum Ioannem faciatis auctoritate noſtra capi, et carceribus mancipari, eiusque confeſſionem ſuper eisdem propoſitionibus ſeu concluſionibus recipere ſtudeatis: ac ipſam confeſſionem, et quaecunque dictus Ioannes dixerit ſeu ſcripſerit ſuper earumdem propoſitionum et concluſionum inductione ac probatione, et quid quid feceritis in praemiſſis, ſub ſigillis veſtris clauſa, et nemini reuelata, nobis per fidelem nuncium transmiſſuri etc. *Ibid.*

er einen wichtigen Umstand vergessen habe. Noch am nämlichen Tage also (xj Kalend. Iunii) schreibet er einen zweiten Brief an die nämlichen Bischöfe, und machet ihnen den Auftrag, daß, weil vielleicht Wikleff es merken möchte, was man mit ihm vorhabe, und daher die Flucht ergreifen, und zum Schaden des Glaubens seinen Plan vereiteln dürfte, sie, wenn er je nicht könnte gefangen, und in einen Kerker gesteckt werden, sie durch ein öffentliches Edikt, welches sie an der hohen Schule zu Oxfort, und an mehr andern öffentlichen Plätzen anzuheften hätten, ihn peremptorisch vorrufen sollten, daß er binnen dreien Monaten vor dem Pabst erscheine, und sich seiner Sätze wegen verantworte *). Noch nicht genug! Wer wird sich in einer so großen Verlegenheit gleich auf alles besinnen können? Er schreibt an eben demselben Tage noch einen dritten Brief an diese Bischöfe, und befiehlt ihnen darinn, dem Könige und der Königin von England von der großen Gefahr, in welcher ihr Reich schwebe, Nachricht zu geben, und

*) Considerantes itaque, quod praefatus Ioannes huiusmodi, captionem et carcerationem forte praelentiens, posset, quod absit, per fugae, latitationis praesidia, dictum nostrum mandatum in grauissimum fidei detrimentum eludere, nos . . . fraternitati vestrae committimus et mandamus, quatenus vos vel alter vestrum . . . praefatum Ioannem, si per vos capi et carcerari non possit, per edictum publicum . . . ex parte nostra peremtorie monere, et citare cureris, quod infra trium mensium spatium . . . compareat personaliter coram nobis, super propositionibus et conclusionibus huiusmodi respondurus ac dicturus. *Greg. XI. Epist. altera ad archiep. Cantuar. etc. Ibid. col.* 2041.

ſie aufzufodern, daß ſie zur Ausrottung ſo groſſer Irrthümer alles mögliche beitragen *).

Der Befehl des Pabſtes wurde pünktlich vollzogen. Die beiden Biſchöfe lieſſen als päbſtliche Abgeordnete zu dieſem Geſchäfte ein Reſkript an den Kanzler der Univerſität zu Orfort ergehen **), mit dem Auftrage, alle in Glaubensſachen gut denkende Profeſſoren zu verbinden, daß ſie in Betreff der Lehren Wikleffs in Geheim genaue Nachricht einziehen, und, was ſie würden entdeckt haben, an ſie wieder berichten ſollten. Ferner befahlen ſie, den beſagten Profeſſor vorzuladen, daß er binnen dreißig Tagen in der St. Paulskirche zu London perſönlich vor ihnen erſcheine, und ſich verantworte ***). Daß hierdurch die Sekte der Wikleffiten nicht unterdrückt werden, erſieht man daraus, daß nach fünf Jahren, nämlich 1382 von dem Erzbiſchofe Wilhelm von Kanterbury eine Synode zu London dieſes Handels wegen gehalten worden. Auf dieſem Konciſlium wurden nicht nur die Sätze Wikleffs als irrig und ketzeriſch verdammt, ſondern der Erzbiſchof erhielt noch überdas eine aus Weſtmünſter datirte Vollmacht vom Könige, alle, welche Ketzereien lehrten, oder ketzeriſche Sätze behaupteten, in Verhaft bringen zu dürfen †). Ein zweites Konciliuum zu London hielt der Erzbiſchof Tho-

*) *Epiſt. tertia eiusd. ad eosd. L. c.*

**) *Ibid. Col.* 2042. *ſq.*

***) Citetis inſuper, seu citari faciatis peremptorie dictum Iohannem etc. *Ibid.*

†) *Loc. cit. col.* 2000.

mas Arundelius von Kanterbury in Betreff dieſer Sache im J. 1396 und zwar auf Veranlaſſung des Königes, welcher von dem Pabſte Bonifacius IX. war gebeten worden, den Prälaten der Kirche in der Sache Gottes, des Königes und des Reiches beizuſtehen *). Auch auf dieſer Synode wurden Wikleffs Meinungen verdammt, ſo wie auch in einem folgenden Koncilium zu Kanterbury vom J. 1399 dringende Klagen über einreiſſende Kezzerei zur Sprache kamen, obwohl man deſſen ungeachtet noch ſo viel Muth hatte, auf eben dieſer Synode über große Bedrückungen von Seite des Römiſchen Hofes zu klagen; denn, ſagt ein engliſcher Geſchichtſchreiber, eben um dieſer Urſache willen, nämlich um Geld zu erpreſſen, kam ein päbſtlicher Sammler auf dieſes Koncilium **).

Einen vollen Beweis, daß ſich der menſchliche Geiſt, wenn er einmal erwacht, im Denken durch kein Verbot aufhalten läßt, und daß daher alle bisherigen Anſtalten zur Unterdrückung der Ketzereien wenig gefruchtet haben, giebt das im Jahre 1408. gehaltene Koncilium zu Orfort. Es muß ſchon zu dieſer Zeit ſelbſt unter den Geiſtlichen ungemein viele gegeben haben, welche den Meinungen Wikleffs beitraten, denn man ſah ſich genö-

*) *Ibid. col* 2079.

**) Queſtus eſt in hac ſynodo clerus, quod valde premeretur tum a miniſtris regiis, tum a Romano pontifice. Et quaeſtor quidem pontificius venit ad ſynodum eam ob cauſam *Nicol. Harpsfeld. Hiſt. eccleſ. Angl. Saec. XV. cap. 9.*

genöthiget, auf dieſer Synode zu beſchlieſſen: „daß kein Weltprieſter, noch ein Ordensgeiſtlicher ugelaſſen werde, das Wort Gottes zu predigen, enn er nicht hierzu bevollmächtiget iſt; daß ſich iemand unterfange, über die Sakramente der Kirche anders zu predigen, als dieſe entſchieden at; daß keine Lehrer ihren noch in den untern Schulen befindlichen Zöglingen geſtatten, über laubensſachen zu ſtreiten; daß kein von Johann Vikleff verfaßtes Buch irgendwo geleſen werde, enn es nicht vorher genehmiget worden; daß an keinen Text der heil. Schrift in die engliſche prache überſetze, oder eine Abhandlung darüber reibe; daß niemand einige Sätze gegen die ge- nde Lehre der Kirche hartnäckig in den Schulen rtheidige; daß es niemand wage, von der Kir- e beſtimmte Sätze anzuſtreiten; daß die Vor- her der Univerſität zu Oxford alle Monate ein- al über die Sitten und Denkungsart der chüler ſorgfältige Unterſuchung anſtellen, und ß ein jeder Uebertreter aller obigen Punkte eines erhaltenden geiſtlichen Beneficiums in der Pro- z Kanterbury unfähig ſeyn, und noch ferner onisch geſtraft werden ſoll. Endlich ſoll das ikt, welches der König zu Weſtmünſter wider Anhänger Wikleffs ergehen laſſen, genau voll- en werden *).

Aller dieſer Anſtalten ungeachtet nahm die ahl der Anhänger Wikleffs von Tage zu Tag Beſonders zeichnete ſich unter dieſen ein ge-

* *Concil Oxon. ap. Labb. Tom. XI. P. II. col.* 2039. *ſqq.*

wisser Edelmann, Johann Oldkastell aus, welcher in Kriegskünsten sehr geübt, mit ziemlich großem Verstande begabt, und seiner Rechtschaffenheit wegen bei dem Könige ungemein beliebt war. Dieser war dem Johann Wikleff ungemein geneigt, und gab allen, die auf seine Seite traten, öffentlich seinen Schutz. Er schickte eigens in den Diöcesen von London, Herfoorth und andern Provinzen Prediger herum, welche die Lehren Wikleffs verbreiten mußten, und war zu jeder Stunde bereit, alle Freunde derselben mit gewaffneter Hand zu unterstützen. Wer sichs immer wollte einfallen lassen, sich ihnen zu widersetzen, den schreckte er durch Drohungen und Gewalt von seinem Vorhaben ab. Die Parthei der Wikleffiten wurde nach und nach so mächtig, daß sie jetzt an den Kirchthüren von London Zettel anschlugen, worinn sie erklärten, daß ihrer hunderttausend Mann bereit seyen, wider alle diejenigen aufzustehen, welche ihrer Secte nicht günstig sind *). Dieser Umstand veranlaßte einen fernern Kirchenrath zu London im Jahre 1413, in welchem besagter Johann Oldkastell als ein förmlicher Ketzer erklärt, exkommunicirt, und dem weltlichen Gericht übergeben wurde. Zwei Antworten, die er auf diesem Koncilium dem Erzbischofe von Kanterbury gab, sind unter den übrigen besonders merkwürdig, und meines Erachtens besonders geschickt, den Geist dieser Sekte in seinem ganzen Lichte zu zeigen. Als der Erzbischof ihm erklärt hatte, was die Römische Kirche in Betreff gewisser Glaubensgegenstände entschieden

*) S. die ganze Begebenheit ap. Thom. Walsingham. ad ann. 1413.

habe, antwortete er: er wolle dasjenige wohl glauben und halten, was die heilige Kirche bestimmet, und zu glauben, oder zu halten befohlen habe; daß aber der Pabst, oder die Kardinäle, oder die Erz- und Bischöfe, oder die übrigen Kirchenprälaten die Macht haben, dergleichen Dinge zu bestimmen, das könne er nicht zulassen *). Als ihn ferner der Erzbischof bat, daß er in gehöriger Form von der Kirche die Lossprechung sich erbitten möchte, antwortete er, er werde sie sich von Gott allein erbitten **). Was übrigens die Schlüsselgewalt betreffe, sagte er weiter, und den Pabst, die Erzbischöfe, und andere Prälaten; so sey der Pabst der wahre Antichrist, das ist, das Haupt desselben; die Erzbischöfe, Bischöfe, und andere Prälaten die Glieder, und die Mönche der Schwanz desselben ***). Am Ende der ganzen Verhandlung schrie er mit lauter Stimme gegen alle Anwesenden: Diese, die mich richten und verdammen wollen, verführen euch alle, und sich selbst. Sie führen euch in die Hölle;

*) Quod dominus papa, et cardinales, archiepiſcopi, caeterique praelati eccleſiae haberent poteſtatem, talia determinandi, noluit ad tunc aliqualiter affirmare. *Loc cit.*

**) Quod ſe dictus Ioannes facturum negauit, ſed a ſolo Deo abſolutionem petiturum. *Ibid.*

***) Quo autem ad poteſtatem clauium, dominum noſtrum papam, et archiepiſcopos et alios praelatos, dixit, quod dominus noſter papa eſt verus Antichriſtus, hoc eſt, caput eiusdem; archiepiſcopi, nec non alii praelati ſunt membra, et fratres cauda eiusdem. *Ibid.*

hütet euch also vor ihnen! — Wir wissen, daß die Universität zu Oxfort ihrem Lehrer Wiklieff sogar ein Zeugniß der Rechtgläubigkeit ausgestellt hat, und können aus diesem, und allen obigen Umständen schliessen, welche Parthei mehr Beifall erhalten habe.

Bald darauf, nachdem sich Wiklefs Lehren in ganz England, und von diesem Reiche in viele andere westliche Länder Europens verbreitet hatten, stund auch im östlichen Theile, nämlich in Böhmen ein Mann auf, welcher durch seine theils den Waldensern und Wikleffiten abgeborgte, theils selbst erdachte Grundsätze das Pabstthum erschütterte. Dieser war Johann Huß, öffentlicher Lehrer der Gottesgelehrtheit auf der hohen Schule zu Prag. Man höre ihn, wie er in Ansehung des kirchlichen Systems dachte. Petrus, sagte er, ist das Haupt der heiligen allgemeinen Kirche nicht, und war es nie. — Keiner kann ohne Offenbarung von sich oder einem andern behaupten, daß er das Haupt einer Partikularkirche sey; auch der Pabst ist das Haupt der Römischen Partikularkirche nicht. — Um so weniger muß man glauben, daß der Pabst, wer er immer seyn möge, das Haupt einer jeden Partikularkirche sey, er müßte dann von Gott besonders hierzu auserwählt seyn. — Kein Mensch ist der Statthalter Christi, oder des heil. Petrus, der ihnen nicht in ihrem Betragen nachfolgt. — Der Pabst ist kein wahrer und erwiesener Nachfolger des Fürsten der Apostel Petrus, wenn er ihm in seinen Sitten widerspricht; und wenn er dem Geize nachhängt, so ist er

, der Statthalter des Judas Iskariot. Gleichergestalten sind auch die Kardinale nicht die wahren und erwiesenen Nachfolger der Gesellschaft der Apostel, wenn sie nicht nach dem Beispiele derselben leben, und die Gebote und Räthe unsers Herrn Jesu Christi beobachten. — Die päbstliche Würde ist durch die Kaiser gestiegen; des Pabstes Einsezung und Rang floß aus der Macht des Kaisers. — Es ist kein Funke von Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß es ein Haupt geben müsse, welches die Kirche in geistlichen Dingen regiere — Christus kann seine Kirche ohne diese abentheuerliche Häupter durch seine wahre, in der ganzen Welt zerstreute Jünger besser regieren. — Die Apostel und getreuen Priester haben bisher die Kirche in Betreff der zur Seligkeit nöthigen Dinge gut genug regiert, ehe ein Pabsttum ist eingeführt worden; und so würden sie selbige regieren, wenn es bis auf den Tag des jüngsten Gerichts keinen Pabst gäbe. — Wenn der Pabst böse ist, ist er ein Teufel, wie Judas der Apostel, und nicht einmal ein Mitglied der Kirche. — Der Pabst soll seines Amtes wegen nicht der Heiligste genannt werden, denn sonst müßte man auch den König und den Henker ihres Amtes wegen so nennen. — Durch die geistlichen Censuren der Exkommunikation, Suspension und des Interdikts gewinnet sich der Klerus das Volk zu seiner eigenen Vergrösserung; er verschaffet seinem Geize dadurch doppelte Nahrung, schüzet seine Bosheit, und bahnet dem Antichrist den Weg. Daß aber die-

se Censuren vom Antichrist herkommen, zeiget offenbar der Umstand, daß die Geistlichkeit hauptsächlich wider diejenigen mit dem Banne verfährt, welche die Bosheit dieses Antichristo aufdecken, der sich zu seinen Anschlägen meistens der Geistlichkeit als eines Werkzeuges bedienet. — Diejenigen, welche lehren, derjenige, der sich durch geistliche Censuren nicht verbessern läßt, müsse dem weltlichen Gericht überliefert werden, folgen ganz gewiß den Hohenpriestern, Schriftgelehrten und Pharisäern, welche Christum, der ihnen nicht in allen Stücken gehorchen wollte, mit den Worten: Uns ist es nicht erlaubt, jemanden umzubringen, dem weltlichen Gericht übergaben. — Falls die Priester Christi nach seinem Gesetze leben, in der heil. Schrift erfahren sind, und Fähigkeiten besitzen, das Volk zu erbauen, so müssen sie predigen, und keine sogenannte Exkommunikation kann sie daran hindern. Verbietet der Pabst oder der Bischof einem solchen das Predigen, so ist der Untergebene nicht verbunden, ihm zu gehorchen. — Ein jeder Priester, welcher lasterhaft lebt, entehret die Würde des Priesterthumes. — Die durch die Doktorn geschehene Verdammung der acht und vierzig Sätze Wikleffo, ist unvernünftig, unbillig, und böse, und der Grund, den sie angaben, daß nämlich keiner derselben katholisch, sondern ein jeder entweder ketzerisch, oder irrig, oder ärgerlich sey, ist erdichtet *).

*) So befinden sich Hussens Sätze im Römischen Bullarium abgedruckt. Ob sie aber wirklich alle so, wie

Wenn man bedenket, daß eben zur nämlichen Zeit, als Huß diese Lehren auf seiner Schulkanzel und in der Kirche öffentlich predigte, jedermann das eiserne Joch des Römischen Despotismus am heftigsten fühlte, daß die Geldsucht des Römischen Hofes und des übrigen höhern Klerus, und die Ausschweifungen der Geistlichkeit überhaupt aufs höchste gestiegen, und das Mißvergnügen und die Klagen über diese und ähnliche zahllose Mißbräuche laut und allgemein waren, und daß jedermann die Abstellung derselben, und eine gänzliche Reformation der Kirche mit brennendem Feuereifer wünschte; so darf es niemanden Wunder nehmen, wenn man einem Manne, der einige zwar noch schwache, aber doch tröstende Aussichten zur künftigen Erfüllung sehnlicher Wünsche wenigstens in der Entfernung zeigte, mit offenen Armen entgegen eilte, und seine Lehren mit Heißhunger verschlang. Wirklich vermehrte sich Hussens Anhang von Tage zu Tag ungemein stark, und je mehr er sich vermehrte, ein desto bedenklicheres Aussehen bekam die Sache des Pabstes. Rom hätte immer genug zu kämpfen gehabt, wenn es zur Aufrechthaltung seiner bisherigen Macht alle seine äußerlichen Gegner, welche bereits bis zu fürchterlichen Kolossen herangewachsen waren, hätte zernichten wollen. Nun wird aber dieser Staat, ohne es zu merken, sein eigener Feind, und bereitet selbst die Mittel zu seiner Herabwürdigung.

sie dastehen, seine eigenen seyen, ist eine andere Frage. Huß beklagte sich wenigstens bis ans Ende seines Lebens, daß man ihm vieles angedichtet, und einige Sätze sträflich verdrehet habe. Kann es nicht auch mit Wikleffs Sätzen so zugegangen seyn?

Eben jetzt, da des Römischen Bischofes glänzender Thron, erschüttert durch dergleichen mächtige Dinge von aussen, zu wanken beginnet, und in der größten Gefahr schwebet, erscheinen zwei Päbste zugleich auf dem Römischen Stuhle, Petrus de Luna, unter dem Namen Benedikts XIII., und Angelus Corarius, unter dem Namen Gregors XII., deren jeder sich selbst den rechtmäßigen Pabst nennet, und mit Ausschliessung des andern die Kirche Gottes regieren will. Jeder hat seinen Anhang von Kardinälen, durch die er gewählt ward, und eine jede Parthei suchet den Pabst der andern Parthei zu verdrängen. Gregor beruft ein Konzilium nach Oesterreich, um das Schisma aufzuheben, das ist, um sich selbst zu befestigen, und seinen Nebenbuhler aus dem Besitze der päbstlichen Würde zu vertreiben. Benedikt hält ein Gegenkonzilium zu Aragon, und läßt darinn seinen Gegner als einen Schismatiker, sich selbst hingegen als den rechtmäßigen Pabst erklären. Kurz; beide Theile sind hartnäckig; alle Hoffnung eines freundschaftlichen Vergleiches verschwindet, und das Aergerniß der ganzen Christenheit über diese aus Ehrgeiz geflissentlich unterhaltene Verwirrung wird von Tage zu Tag größer. In dieser Lage ergreifen die Kardinäle das letzte Mittel, welches noch übrig war; sie verlassen größtentheils ihre Parthei, und berufen eine allgemeine, und freie Kirchenversammlung nach Pisa, um ohne Rücksicht auf die beiden Streitenden der Kirche ein keiner fernern Einwendung mehr unterworfenes Oberhaupt zu geben.

Eben der Umstand, daß die versammelten Väter über die beiden, die auf das Pabstthum

Anſpruch machten, Richter ſeyn, ſie vor ihr Gericht zur Unterſuchung dieſes Handels fodern mußten, und, falls unter ihnen kein Vergleich könnte zu Stande gebracht werden, mit Zurückſetzung beider einen neuen Pabſt einzuſetzen entſchloſſen waren, machte es nothwendig, daß ſie eine gewiſſe Sache zum voraus entſcheiden und feſtſetzen mußten, ohne welche ihre ganze Anſtalt wahrſcheinlich ohne alle Kraft würde geweſen ſeyn. Natürlich ließ ſichs vermuthen, daß keiner von den beiden Streitenden mit dem Verfahren des Koncils werde zufrieden ſeyn. Bei dem herrſchenden Syſtem des Römiſchen Hofes, vermöge welchem man die ganze Welt ſchon zu glauben gewöhnt hatte, daß ein Pabſt von niemanden könne gerichtet werden, und daß nicht einmal ein Koncilium gültig ſey, wenn es nicht von dem Pabſte zuſammenberufen, und alsdann von ihm beſtätiget worden, — bei dieſem herrſchenden Syſtem würde die Abſetzung des einen, oder des andern, oder aller beiden ungültig und unkräftig geweſen ſeyn, ſo lange der eine oder der andere für ſich hätte ſagen können, daß er wirklich Pabſt ſey. Der Abgeſetzte würde ſich noch immer als wirklicher Pabſt aufgeführt, und das Koncilium als eine von ihm weder zuſammenberufene, noch beſtätigte Winkelverſammlung verworfen haben. Es war daher kein anders Mittel mehr übrig, als einen Grundſatz, wovon man in den erſtern Jahrhunderten des Chriſtenthums vollkommen überzeugt war, aus der Vergeſſenheit wieder hervor zu rufen, und die kanoniſche Erklärung zu thun, daß die ganze Kirche mehr ſey, als der Pabſt. Durch eine allgemeine Kirchenverſammlung aber, ſo ſchloſſen die Väter, wird

die ganze Kirche vorgestellet; folglich ist die Kirchenversammlung mehr als der Pabst. Ist sie das, so ist sie auch Richter über ihn, und folglich kann sie ihn vorladen, untersuchen, absetzen, und einen neuen wählen *), und eine Bestättigung der Verfügungen eines Größern durch den Geringern wäre überflüßig, und wider alle Regel. Dieses folgte aus jenem Satze, welchen der Magister der Gottesgelehrtheit, Petrus Plaoul, in einer eigenen auf diesem Koncilium gehaltenen Rede ausführlich bewies **), und welcher eine tröstliche Aussicht zur Wiedererhaltung der alten, schon seit so langer Zeit verlornen Kirchenfreiheit zum erstenmale wieder eröffnete.

Sich stützend auf diesem Grundsatz fuhr das Koncilium fort, sich zur Herstellung der Einigkeit in der Kirche als Richter aufzuführen. Die beiden Mitwerber um die päbstliche Würde wurden von demselben citirt, und als sie nicht erschienen, als hartnäckig erklärt, abgesetzt, und ein neuer Pabst in der Person des Petrus Philargus, Erzbischofes von Mailand erwählt, welcher den

*) Fuit requisitum, quatenus concilium sacrum vellet determinare et lententiare etc., vnionem duorum collegiorum factam, fuisse et esse legitime factam, . . . ipsamque congregationem esse et repretentare concilium vniuersalis ecclesiae: ad ipsumque concilium spectare et pertinere cognitionem, definitionem et decisionem omnimode causae vnionis ecclesiae. *Concil. Pis. sess. VIII. col.* 2120.

**) Magister Petrus Plaoul ascendit pulpitum, . . . et deduxit pulchre exaltando ecclesiam, et asserendo *eam esse supra papam*, quod deduxit pluribus rationibus. *Ibid. Sess. XIII.*

Namen Alexanders V. annahm. Ehe sie aber alles dieses ausgeführt hatten, thaten sie noch einen andern Schritt, welcher in Vereinigung mit dem zuvor besagten Grundsatze mehr als jedes andere Mittel vermögend gewesen wäre, das Ungeheuer des Hildebrandismus zu stürzen, oder wenigstens unwirksam zu machen, und die alte Freiheit der Kirche wieder zum Leben zurückzubringen. Ueberzeugt, daß die Kirche, so lange sowohl am Römischen Hofe, als unter der übrigen Geistlichkeit die alten Mißbräuche fortdauern, vor äußerlichen und innerlichen Feinden oder Gegnern nie sicher seyn werde; und gerührt durch die lauten Klagen aller christlichen Nationen über eben diese Mißbräuche, machten die Väter einen förmlichen Vertrag unter sich, Kraft welchem sie sich versprachen, alles mögliche anzuwenden, daß derjenige, welcher von ihnen zum Pabst erwählt werde, die Kirche an Haupt und Gliedern reformire, und daß er das Konzilium nicht auseinander gehen lasse, bis durch eben dieses Konzilium eine gute Reformation an Haupt und Gliedern wirklich erfolgt sey *).

*) Nos omnes et singuli episcopi etc. congregati in ciuitate Pisana pro schismatis extirpatione, vnitate et bono statu in Dei ecclesia inducendo, promittimus in verbo veritatis, Deo, ecclesiae Romanae, et sanctae synodo hic in Christi nomine congregatae, quod si quis nostrum in summum Romanum Pontificem eligatur, praesens concilium continuabit, nec dissoluet, nec dissolui permittet, quantum in eo erit, vsque quo per consilium eiusdem concilii sit facta debita, rationabilis et sufficiens reformatio vniuersalis ecclesiae, et status eius, tam in capite, quam in membris. Et promittimus etiam, quod si aliquem de dominis cardinalibus abientibus, vel

Allein mit der besagten Reformation hielt es sehr schwer, so wie wir sehen werden, daß es in Zukunft zu allen Zeiten, nämlich bei Gelegenheit der Konzilien zu Kostanz, Basel und Trient sehr schwer gehalten. Ein Kardinal mag noch so eifrig für die Sache der Kirche besorgt seyn, so wird sein Eifer kalt, oder höret gar auf, sobald als er Pabst wird, weil er dann erst das Anziehende der Vortheile selbst empfindet, welche ihm die Reformation benehmen würde. Alexander V. versprach zwar, für eine gänzliche Kirchenverbesserung besorgt zu seyn, und machte den Vorschlag, daß man einige tugendhafte und gelehrte Männer aus jeder Nation erwählen sollte, damit sie sich in Betreff dieses Geschäftes gemeinschaftlich mit den Kardinälen berathschlagen könnten *); auch schien er zur Reformation wirklich einen Schritt zu thun, indem er noch in eben dieser Versammlung verordnete, daß künftig von den Metropolitanen und ihren Suffraganen fleißig Provincialkonciliën sollten gehalten werden, weil aus ihrer Unterlas-

de extra noſtrum collegium, aſſumi contingat in papam, veraciter et bona fide, antequam procedamus ad publicationem electionis illius, procurabimus toto poſſe, habere ab eo promiſſionem, et ſufficientem ſecuritatem, quod ſervabit et implebit omnia, et ſingula ſupra dicta. *Seſſ. XVI. col.* 2138.

*) Item dixit, quod ipſe volebat vacare circa reformationem eccleſiæ, prout fuerat per cardinales promiſſum ante eius promotionem, et quod eligerentur probi viri et litterati de qualibet natione, pro ſuis, ad deliberandum cum ipſis cardinalibus ad reformationem eccleſiæ. *Seſſ. XX. col.* 2131.

ſung viele unzuläſſige Dinge entſtanden ſind *); Allein am Ende der Verſammlung erklärte er doch, daß, obwohl er den beſten Willen, und bereits ſchon vieles gethan habe, es nicht möglich ſey, ſogleich alles zu Stand zu bringen, und vertröſtete daher die Väter auf ein künftiges Koncilium, welches ſo gut als für eine Fortſetzung des Gegenwärtigen ſollte gehalten werden **).

Wenn man daher die ganze Sache recht beim hellen Lichte betrachtet, ſo geſchah in der Hauptſache durch dieſes Koncilium doch nichts, als daß der Pabſt dadurch ſchüchtern gemacht und erinnert wurde, auf ſeiner Hut zu ſeyn. Die einzige Frucht davon war dieſe, daß man jetzt um ſo lieber anfieng, den Pabſt nicht mehr

*) Item, idem dominus noſter, eodem approbante concilio, ordinat et mandat celebrari ante concilium generale concilia prouincialia, per metropolitanos et ſynodos, ac eorum ſuffraganeos ſecundum formam iuris et concilii generalis: quia ex eorum omiſſione multa inconuenientia ſequerentur. *Seſſ. XXIII. col.* 2135.

**) Item cum dominus noſter papa cum conſilio concilii intenderet reformare eccleſiam in capite et in membris, et iam multa per Dei gratiam ſint expedita per ipſum dominum noſtrum papam, et multa alia ſtatum et fauorem praelatorum, et aliorum inferiorum concernentia reſtent, quae, propter regreſſum praelatorum, et ambaſſiatorum, de praeſenti expediri non poſſunt, propterea idem dominus noſter, ſacro requirente et approbante concilio, dictam reformationem ſuſpendit et continuat vſque ad proximum iam indictum concilium, et praeſens concilium prorogat et continuat vſque ad illum terminum. *Seſſ. XXIII. col.* 2136.

als einen unumschränkten Monarchen, der gar keinen Richter über sich habe, anzusehen, da ihm nun sogar ein Konzilium diese Eigenschaft abgesprochen hatte. Allein zur Zeit des folgenden allgemeinen Konziliums zu Kostanz fieng die Sache des römischen Stuhles schon an, bedenklicher auszusehen.

In der Zwischenzeit zwischen dem Pisaer und Kostanzer Konzilium, vermehrte sich auf der einen Seite Wikleffs und Hussens Anhang ungemein stark, so daß man nicht ohne Grund befürchten konnte, es möchte die Kirche nach und nach durch eine förmliche Trennung eine große Anzahl ihrer Mitglieder verlieren, oder wenigstens durch die heftigen Erschütterungen dieser Gegner manchen Nachtheil erleiden; auf der andern Seite war das Schisma durch das Pisaer Konzilium nichts weniger als gehoben. Gregor XII. und Benedikt XIII. hatten sich, obwohl sie von der Kirchenversammlung förmlich abgesetzt, und an ihre Stelle Alexander V. rechtmäßig gewählet worden, doch einen ziemlichen Anhang zu verschaffen gewußt, und bewegten Himmel und Erde, um sich auf dem päbstlichen Stuhle zu behaupten. Die Verwirrung dauerte fort, als Alexander V. mit Tod abgegangen, und an seine Stelle Johann XXIII. trat. Drei Päbste stritten sich also seitdem zugleich um die Ehre, als Päbste über die ganze Christenheit zu herrschen; die Unordnung war unbeschreiblich, und wirklich schien eine von beiden Seiten veranlaßte Trennung unvermeidlich zu seyn. Das Konzilium zu Kostanz hatte es also, wofern es wahre Einigkeit und Ruhe in der Kirche herstellen, Aergernisse aufheben, und selbige aufrecht erhalten wollte, mit diesen beiden

Gegenſtänden zu thun, nämlich mit der Aufhebung des Schiſma, oder der Einſetzung eines unbezweifelten, rechtmäßigen Pabſtes; und mit der Unterdrückung aller dem kirchlichen Syſtem gefährlichen Meinungen und Ketzereien; und da man wohl voraus ſah, daß man eine dauerhafte Einigkeit und Ruhe in der Kirche nie würde herſtellen, und den Hereinbruch ſolcher nie würde hindern können, wenn nicht die Veranlaſſung derſelben, Deſpotiſmus und Geldſchneiderei des römiſchen Hofes, und die ausſchweifenden Sitten der ganzen Geiſtlichkeit aus dem Wege geräumt würden, ſo kam noch dieſer Punkt, nämlich eine vollkommene Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern, zu den übrigen Gegenſtänden hinzu, womit ſich dieſe Kirchenverſammlung zu beſchäftigen entſchloſſen hatte.

Zu dieſem letztern wurde ſie durch die laute Stimme beinahe aller Nationen aufgefodert. Noch nie wär die Unzufriedenheit mit der bisherigen Kirchenverfaſſung, beſonders mit dem Betragen des römiſchen Hofes ſo hoch geſtiegen, als ſeit einigen Jahren vor der Eröfnung dieſes Konciliums, noch nie die Klagen darüber ſo häufig und bitter. Seitdem einige ſogenannte Ketzer neue Grundſätze vorgetragen und die Menſchen erinnert hatten, daß man freier, als es bisher geſchehen war, denken könne, gerieth alles in volle Bewegung. Männer, deren Geiſtesfähigkeiten ohne dieſe Veranlaſſung vielleicht im Stillen geſchlummert hätten, fiengen jetzt an, dies und jenes zu unterſuchen, und ſagten die bitterſten Wahrheiten mit der edelſten Freimüthigkeit ohne alle Rückſicht der Perſonen heraus. Einer der erſten, die dieſes thaten, war der Lehrer der Redekunſt auf der hohen Schule zu Paris, Nikolaus

Clemangis. Er schrieb eine Abhandlung von dem Verfalle der Kirche, welche ein allgemeines Aufsehen erregte. Nichts, was er immer als eine Quelle des Unheiles in der Kirche erkannte, ließ er unangegriffen; alles nahm er scharf unter die Kritik: die übermäßigen Reichthümer der Kirche, die dessen ungeachtet fortdaurende Bereicherungssucht der Geistlichkeit, den übertriebenen Ehrgeiz der vornehmen Kirchenprälaten, ihre Herrschsucht, die Schwelgerei, und die mannigfaltigen Mißbräuche in Ansehung der Reservationen, der Taxen bei der römischen Kuria, der Processe bei derselben, der Abgaben, welche sie foderte, der Exemtionen und hundert andere Dinge. Man höre ihn, wie er von den Römischen Bischöfen spricht: „Die Päbste, „sagt er, haben sich aus Herrschsucht auf ihren „Primat sich stützend, um so mehr über andere „erhoben, je mehr sie sich durch diesen Primat an„dern an Ansehen überlegen sahen. Sie sahen „nämlich, daß die Vortheile eines blossen Römi„schen Bistumes, und das Patrimonium Peters „allein keineswegs hinreichten, ihren Stand auf „jenen Gipfel von Höhe über alle Könige und „Kaiser und Völker hinaufzuführen, auf den sie „ihn hinaufzuführen beschlossen hatten. Sie bra„chen daher noch in fremde Schaafställe ein, wel„che ihnen junge Zucht, Wolle und Milch im „Ueberflusse verschaffen konnten *)."

Ein

*) Summi enim Pontifices . . . qui quanto primatu et auctoritate se videbant ceteris praestare, tanto in huius primatus et supremae potestatis argumentum, plerumque se super alios libidine dominandi extulerunt:

Ein Jahrhundert früher hätte es Clemangis
icht wagen dürfen, mit so vieler Kühnheit zu
prechen. Allein er war nicht der einzige, der die-
es jetzt that. Der berühmte Kanzler der Univer-
tät zu Paris, Johann Gerson, sprach von den
Mißbräuchen seiner Zeit eben so frei, als es Cle-
nangis nur immer thun konnte. Er schrieb noch
urz vor dem Koncilium zu Kostanz eine Abhand-
ung über die Verbesserung der Kirche, welche
achher von demselben wirklich als Regel zum
Grunde gelegt wurde, und welche alle diejenigen
Mißbräuche mit ungemein großem Nachdrucke an-
riff, worüber die halbe Welt schon eine geraume
eit her sich ärgerte *). Er setzte darinn nicht
ur die Rechte und Macht des Pabstes und der
Bischöfe sehr gründlich auseinander, und bewies
, daß ein Koncilium über den Pabst sey, son-
ern zieht auch über die Eingriffe der Päbste in
e Rechte der weltlichen Fürsten los, und sagt es
ngescheut, daß das Römische Reich durch jene
y zu Grunde gerichtet worden. Er zeigte durch
ne Menge historischer Beweise, wie die Kaiser,

lerunt: cernentes, emolumenta Romani episcopatus, Petrique patrimonium, super regna quaeque amplissimum, licet eorum ignauia satis iam attenuatum, ad status eminentiam, quam vltra imperatores et reges, omniumque gentium, in excellum extollere statuerant, nullo modo suffectura: in aliena ouilia, foeta, lana et lacte copiosa incurrerunt, *Nic. Clemang. de Ruina Ecclesiae cap. 4. apud van der Hardt Tom. I. Part. III. col. 7. et 8.*

*) *Ioan. Gerson. de Reformatione Ecclesiae. Ibid Part. V.*

oder in deren Ermangelung die Bischöfe jederzeit befugt gewesen, Koncilien zusammen zu rufen, und eine Kirchenverbesserung vorzunehmen, und fodert den Kaiser unter den dringendsten Beweggründen auf, es auch in der gegenwärtigen Lage zu thun, um die Kirche wieder in den Stand der Freiheit, Ruhe und Ordnung zu setzen *). Mit besonderer Schärfe fährt er über die unerträglichen Gelderpressungen des Römischen Hofes, über die äußerst verderbten Sitten der Geistlichkeit, und über den Titel der Päbste: Diener der Diener Gottes, und die demselben so ganz widersprechende große Herrschsucht derselben her. „Wie „kann sich der", sagt er in Ansehung dieses letztern Punktes, „einen Diener der Diener Gottes „nennen, der manchmal den Fürsten und Königen „und Tyrannen eher gefallen will, als Gott und „seinen Heiligen und Engeln? . . . Wiederum! „wie kann man glauben, daß der Pabst in seinen „Bullen die Wahrheit sage, da schon gleich die „ersten Zeilen eine Unwahrheit verrathen, wenn er „schreibt: Johannes Bischof, Diener der Die„ner Gottes? Wenn er das ist, so müßte er „auch den Armen und Dienern der Diener Got„tes gehorchen und dienen. . . . Aber wo findet „man die Liebe bei dem Pabst? Kaum wird „man einmal einen Armen, oder einen Diener „Gottes bei ihm sehen, ... wohl aber bepur„purte, wohlgekleidete, Tyrannen und Soldaten; „arme aber, schlecht gekleidete, tugendhafte, ge„lehrte und gewissenhafte Leute nur selten, und „zufälliger Weise. Und woher das? Weil es „kein Pabstthum mehr giebt, welches für Gott

*) *Loc. cit. cap.* 14, 15. *et* 20.

„ſtreitet, ſondern eines, welches ſich in lauter welt-
„liche Geſchäfte verwickelt. Nicht doch! er iſt kein
„Diener der Diener Gottes, ſondern vielmehr,
„wenn er wollte, Johannes Biſchof, Herr der
„Herrn. Denn er nimmt ſich heraus zu behau-
„pten, er beſitze eine ſo große Macht, als Chriſtus
„gehabt habe. . . . . Dem Pabſte iſt die
„Macht im Himmel und auf Erden nicht verlie-
„hen, wie die Päbſte vorgeben. Er hat nur eine
„verkündende Macht in geiſtlichen Dingen.
„Spricht er jemanden los, ſo erkläret er nur, daß
„derſelbe von der Kirche losgeſprochen ſey. Bin-
„det er jemanden, ſo zeiget er nur an, daß derſel-
„be von der ſtreitenden Kirche gebunden worden.
„Das iſt die allgemeine Meinung aller gelehrten
„Theologen. Die Sache iſt auch klar; denn nicht
„der Pabſt läßt die Sünden nach, ſondern Gott
„allein. . . . . Mag der Pabſt immer ſagen:
„Ich habe die Macht im Himmel und auf Erden,
„im Fegefeuer und im Paradieſe, und aus der
„Fülle meiner Gewalt kann ich thun, was mir
„beliebt; und niemand darf mich fragen: warum
„thuſt du da? In Wahrheit! Dann ſollte der
„Pabſt in ſeinen Schriften wenigſtens nicht lügen,
„und ſich den Diener der Diener Gottes nennen,
„ſondern den Herrn aller Herrn der Welt *)."

*) Quomodo enim ſeruus ſeruorum Dei eſt papa in terris, qui principibus et Regibus vult citius complacere et tyrannis, quam Deo, et eius ſanctis et angelis? . . . Iterum ex parte alia, quomodo in bullis ſuis papa videtur dicere veritatem, cum in prima linea bullarum et litterarum ſuarum videtur interre faltum dicendo: *Ioannes epiſcopus, ſeruus ſeruorum Dei.* Nam ſi ſeruus ſeruorum Dei eſſet,

„Ich weis nicht, ſagt er ferner, wie man annehmen könne, daß der die Schafe Chriſti weide, „oder die Schlüſſel Chriſti beſitze, der offenbar „teufliſche Werke verrichtet *).“

Solche heftige Aeußerungen zu einer Zeit, da alles zu einem förmlichen Bruche reif zu ſeyn

vtique pauperibus et Dei ſeruis obediret ac ſeruiret. . . . Sed vbi eſt charitas in papa? Vix poteris pauperem petentem eleemoſynam ad poenitentiam ſuam, vel ſeruum Dei coram ipſo aliquando videre. . . . Bene videbis purpuratos, bene veſtitos, ſacmannos, tyrannos et ſoldatos ad eum intrare: ſed nequaquam pauperes, male indutos, et virtuoſos, litteratos, ac conſcientioſos ad eum ingreſſum habere, niſi caſu vel raro. Et vnde hoc? Quia jam non eſt papatus Deo militans, ſed negotiis ſecularibus ſe implicans. Imo jam non eſt ſeruus ſeruorum Dei, ſed verius, ſi vellet, *Ioannes Epiſcopus, Dominus Dominorum.* Quia praelumit dicere, eſſe tantam ſuam poteſtatem, quantam Chriſtus habuit. . . . . Ipſi papae non eſt attributa poteſtas illa, quam ipſi papae credunt, in coelo et in terra. Sed ſolum ei data poteſtas ſpiritualium denunciatoria, ac abſolutoria. Nam quem abſoluit, oſtendit eſſe abſolutum in eccleſia: Quem ligat, in eccleſia militante oſtendit eſſe ligatum. . . . Nam papa non remittit peccata, ſed ſolus Deus. . . . . Sed dicat: certe poteſtatem habeo in coelo et in terra, in purgatorio, in paradyſo, et de plenitudine poteſtatis meae poſſum facere, quod mihi libet, et nullus debet eſſe, qui dicat: cur hoc facis? Reuera tunc papa non deberet mentiri in literis ſuis, dicendo: *Seruus ſeruorum Dei, ſed, Dominus Dominorum mundi. Loc. cit. cap.* 18.

*) Nescio quomodo pascat oues Christi, aut quomodo habeat claues Christi, qui opera facit notoria Diaboli. *Ibid. cap.* 19.

schien; mußten um so mehr Eindruck auf die Gemüther machen, da sie von einem Manne kamen, welcher wegen Tugend und Gewissenhaftigkeit allgemein berühmt war, so wie dann auch Gerson wirklich im Rufe der Heiligkeit starb. In diesem Tone war beinahe alles gestimmt, der Kaiser, alle Kirchenprälaten, die meisten weltlichen Fürsten, und sogar das Volk, als man das Koncilium zu Kostanz im Jahr 1414 eröfnete.

Dergleichen Umstände mußten natürlich den Pabst Johann, der sich noch überdies vieler gethaner Eingriffe in fremde Rechte, vieler zum Theile ganz neuer Geldfoderungen und gemachter Kanzleiregeln, dann keines einzigen von dem Pisaer Koncilium gefoderten Schrittes zu einer Reformation, und endlich keines zu erbaulichen Lebenswandels bewußt war, mißtrauisch machen, und er konnte sich von einem Koncilium wenig Vortheilhaftes versprechen. Obwohl das Koncilium von Pisa in der That wenig bewirkt hatte, so war ihm doch die ganz ungewöhnliche Denkungsart desselben sehr auffallend, und er schloß hieraus nicht ohne Grund, was ein anders Koncilium würde zu Stande bringen können, wenn es von den weltlichen Fürsten insgesammt unterstützt würde; und dieser Fall schien jetzt einzutreten. Indessen war Johann durch geistliche und politische Verhältnisse allenthalben so sehr in die Enge getrieben, daß er ein Koncilium unmöglich ausschlagen konnte. Er suchte also sich auf andere Art, so gut er konnte, zu helfen; erstens dadurch, daß er seinen Legaten auftrug, das Koncilium ja nicht ausserhalb Italien, und besonders an keinem Orte halten zu lassen, an welchem der Kaiser mehr vermochte,

als der Pabst *); und zweitens dadurch, daß er verlangte, man sollte das künftige Koncilium für nichts anders, als eine Fortsetzung der Pisaer Kirchenversammlung ansehen; denn dadurch, und weil er der ordentliche und rechtmäßig gewählte Nachfolger des durch das Pisaer Koncilium eingesetzten Pabstes Alexanders V. war, hofte er in dem Besitze seiner päbstlichen Würde gesichert zu bleiben. Allein sein Plan ward ihm glücklich vereitelt; denn erstens brachte es der Kaiser Siegmund dahin, daß die Kirchenversammlung zu Kostanz gehalten wurde, und Johann sogar versprechen mußte, persönlich dabei zu erscheinen, und zweitens ließen sich die versammelten Väter schon gleich in den ersten Sitzungen deutlich genug merken, daß bis zur Entscheidung, wer rechtmäßiger Pabst sein sollte, zur Herstellung einer vollkommenen Ruhe, alle drei, die bisher darauf Anspruch machten, ihr Amt niederlegen müßten; eine Sache, welche dem Johann äusserst bedenklich schien. Hierzu kam noch, daß bei der Versammlung nach der Verordnung derselben um mehr Gleichheit hervorzubringen, die Stimmen nicht einzeln, sondern Nationenweise gegeben wurden, wodurch dann eine Menge von Stimmen italiänischer Bischöfe, auf welche Johann Rechnung gemacht hatte, für ihn verloren giengen. Alles dies-

*) In loco Concilii rei summa est, nec ego alicubi esse volo, vbi imperator plus possit. Legatis igitur istis, qui a me mittuntur, mandata amplissima potestatemque maximam ad honestaris speciem dabo, quae palam ostentare possint, secreto autem mandatum restringam ad loca certa. *Leonard. Aretini Comment. apud Murator. Script. rer. Ital. Tom. XIX. p. 928.*

ſes benahm ihm den Muth ſo ſehr, daß er die Kirchenverſammlung heimlich verließ, und zu dem Herzog Friedrich von Oeſterreich, mit dem er ſchon zuvor ein geheimes Bündniß geſchloſſen hatte, nach Schafhauſen floh.

Jetzt war es Zeit, eine entſcheidende Verfügung zu treffen, durch welche die Kirche ihre alten Rechte wieder zurücknehme, und der Kanzler Johann Gerſon federte die ganze Verſammlung in einer vor derſelben gehaltenen Rede mit beſonderm Feuer dazu auf *). Es ſollte nämlich der Grundſatz, der ſeit dem Koncilium von Piſa je länger, je mehr Beifall erhielt, daß nämlich ein Koncilium, wenn es um die Aufhebung eines Schiſma, oder um die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern zu thun wäre, über den Pabſt ſey, und eine größere Gewalt habe, zu einem feierlichen Kirchengeſetz erhoben werden. Wirklich brachte es Gerſon dahin, daß dieſer Satz, nachdem die Nationen in der dritten Seſſion ihn genehmiget hatten, in der vierten öffentlich abgeleſen, und als eine ſtets geltende Regel, in Kirchenſachen feierlich erklärt wurde **). Dieſe Re-

*) *Apud van der Hardt Tom. II. Part. XI. col.* 165. vorzüglich die Stellen *col.* 172 und 173.

**) Haec ſancta ſynodus . . . . ordinat, diſponit, ſtatuit, decernit, et declarat, vt ſequitur Et primo quod ipſa ſynodus in ſpiritu ſancto congregata legitime, generale concilium faciens, eccleſiam catholicam militantem repraeſentans, poteſtatem a Chriſto immediate habet, cui quilibet, cuiuscunque ſtatus vel dignitatis, etiam ſi papalis exiſtat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem et extirpationem dicti ſchiſmatis, et reformationem generalem

gel hatte noch überdies den Zusatz bekommen, da
sich die Päbste auch in Glaubenssachen den Kon
cilien unterwerfen müßten, und daß alle diejen
gen, welche sich ihnen widersetzten, zu bestrafe
wären, weil eine allgemeine Versammlung d
Kirche selbst vorstelle, und ihre Macht unmitte
bar von Christo habe.

So bald als dieser wichtige Schritt getha
war, instruirte man einen förmlichen Proceß ge
gen den Pabst Johann, er ward nach geschehe
ner Vorladung durch einige Erzbischöfe und So
daten nach Kostanz gebracht, und nachdem er au
das Anerbieten, daß man ihn noch hören woll
selbst erklärt hatte, daß er bereit sey, sich ohn
alle weitere Verantwortung dem Ausspruche de
Konciliums unbedingt zu unterwerfen, wurde
in der zwölften Session, als ein der Simonie o
fenbar schuldiger, als ein Mann, welcher d
Rechte und Güter der Römischen, so wie ander
Kirchen verschwendet, durch seine verabscheuungs
würdigen Sitten und seinen Lebenswandel die Ki
che Gottes und das christliche Volk vor und nac
seiner Erhebung zur päbstlichen Würde bis au
diese Zeit geärgert, nach öfters wiederholten lieb
reichen Ermahnungen in seinem Hochmuthe for
gefahren, und sich bekanntlich nie habe besser
lassen, seines Pabstthumes entsetzt *). Johan

ecclesiae Dei in capite et in membris. *Concil. Co
stant. Sess. 4. apud Labbeum Tom. XII. col.* 19.

*) Ipsumque Dominum Ioannem simoniacum not
rium, bonorumque et iurium nedum Romane
sed aliarum ecclesiarum plurium . . . dilapidat
rem notorium . . . suis detestabilibus, inhones

ſtellte hierauf ein Inſtrument aus, worin er die ganze Sentenz als gültig erklärt, und auf ſeine ehemalige Würde vollkommen Verzicht thut *). Gregor XII. hatte ſchon vorher, dem Willen der Väter zu Folge, dem Pabſtthum entſagt, und Benedikt XIII. welcher bis auf den letzten Augenblick hartnäckig blieb, wurde von der Verſammlung durch ein ordentliches Urtheil abgeſetzt. An ihre Stelle trat durch die Wahl derſelben Martin V.

Nun, da dieſer Stein des Anſtoſſes gehoben war, gieng es über einen andern, eben ſo wichtigen Punkt her, deſſen Berichtigung bisher jedermann ſo ſehnlich gewünſcht hatte; nämlich über die Verbeſſerung der Kirche an Haupt und Gliedern. Leider kam eben ein Umſtand zum Vorſchein, welcher wenig tröſtendes hoffen ließ. Der Pabſt Martin V. hatte gleich am folgenden Tage nach ſeiner Wahl ſeine Kanzleiregeln bekannt machen laſſen, worin er ſich die Vergebung der Beneficien und anderer geiſtlicher Würden, ſo wie auch gewiſſe Geldabgaben ſo gut, wie bisher ſeine Vorfahrer, wieder vorbehielt, und die überhaupt den bisherigen Kanzleiregeln derſelben in

vita et moribus eccleſiam Dei et populum chriſtianum notorie ſcandalizantem ante ejus aſſumptionem ad papatum, et poſt usque ad iſta tempora; poſtque monitiones debitas et caritativas iteratis et crebris vicibus eidem factas, in praemiſſis malis et arrogantia pertinaciter perſeveraſſe, ſeque ex hoc notorie incorrigibilem reddidiſſe. *Sentent. definit. Seſſ.* 12. *col.* 95.

*) *Inſtrumentum ratificationis ſententiae. Loc. cit. col.* 96. *ſqq.*

den meisten Stücken worüber eben die Nationen seit geraumer Zeit so sehr geklagt hatten, aufs Haar ähnlich waren. Allein je mehr diese unerwartete Erscheinung auf der einen Seite befremdete, desto heftiger schrie man auf der andern um Reformation, und an diesem Zeitpunkt der Gährung war es, daß die deutsche Nation zum erstenmale achtzehn Beschwerden, oder Artickel in Betreff der Reformation übergab *). Vermöge dieser Artickel sollten die Kardinäle, deren höchstens nur vier und zwanzig sein dürften, **aus allen Nationen** genommen, die Reservationen bis auf einige wenige aufgehoben, die Annaten eingeschränkt, Klagesachen über weltliche Dinge nur alsdann wann einer den ordentlichen Richter perhorrescirt, und Geld- oder Beneficiensachen, nur wenn sie etwas beträchtlich sind, nach Rom gebracht, die Appellationen nach Rom überhaupt eingeschränkt, die Processe kürzer geführt und abgethan, keine Exemtionen ohne gerechte Ursache ertheilet, die Einverleibung (incorporationes) der Kirchen an die Klöster größtentheils abgeschaft, und keine Kirche, oder kein Spital ohne gegründete Ursache als Kommende vergeben werden. Der Ertrag der erledigten Kirchen soll ihnen und ihren Nachfolgern verbleiben; der Pabst soll die Güter der römischen Kirche nicht veräußern; er soll nicht nur wegen Ketzerei, sondern auch wegen Simonie und anderer ärgerlicher Laster gestraft und abgesetzt werden können. Die Simonie soll auf das schärfste verboten, Dispensationen sollen nur aus einer augenscheinlich vernünftigen, und Ablässe nur aus den wichtigsten Gründen auf die

*) *Apud van der Hardt Tom. I. Part. XXII. pol. 999. sqq.*

Geiſtlichkeit gelegt werden. Der deutſchen Nationen folgten bald mehrere, welche dem Pabſte gleichfalls ihre Beſchwerden, oder Plane zur Verbeſſerung übergaben, die aber größtentheils und in der Hauptſache mit jenen der deutſchen übereinkamen.

So wenig Martin V. innerlich Luſt hatte, an der bisherigen Verfaſſung der römiſchen Kurie das geringſte zu ändern, ſo war er doch jetzt, blos des allgemeinen Zudringens und Ungeſtümmes wegen, gezwungen, ſich wenigſtens das Anſehn zu geben, als wolle er ſelbſt Hand an das Werk legen. Er übergab alſo auch ſeinerſeits dem Konzilium einen Plan, der aus 18 Artickeln beſtund, und die beſagten 18 Artickel der deutſchen Nation beantwortete. Einige Punkte wurden von ihm ohne Anſtand genehmiget, andere ſuchte er durch liſtige Klauſeln und Wendungen unkräftig zu machen. Vor allem ſchlug er es aus, dem Konzilium in denjenigen Punkten beizutreten, welche ſeine Beſtrafung, Abſetzung, und ſeinen Unterhalt betrafen. „Es ſcheinet nicht, ſagt er in ſeinem Reformationsplane, und hat auch mehrern Nationen nicht ſchicklich geſchienen, daß man in Anſehung dieſes Punktes etwas neues feſtſetze *)" In Anſehung des Unterhalts der Päbſte heißt es: „Nach der Verfaſſung, in welcher ſich die römiſche Kirche jetzt befindet, ſcheinet es nicht, daß „man für den Pabſt und die Kardinäle derſelben

*) Non videtur prout nec viſum fuit in pluribus nationibus, circa hoc aliquid nouum ſtatui vel decerni. *Ap. van der Hardt. T. I. P. XXIII. col.* 1032. *ſq.* Nach einem Wiener Manuſkript, hat der Pabſt auf dieſen Punkt gar nichts geantwortet.

„auf andere Art Vorsehung thun könne, als es „bisher geschehen ist, nämlich durch Beneficien, „und gemeine Abgaben (seruitia communia), wel„che Vakanzen genannt werden *)." Von den Beneficien behielt sich Martin zwei Drittheile vor; nur den übrigen Theil sollten die ordentlichen Patronen zu vergeben haben **). Die Einkünfte des ersten Jahres, oder Annaten sollen bleiben, aber die Bisthümer billiger taxirt werden, als sie es bisher waren ***), u. s. w.

Man verzweifelte schon beinahe, daß man etwas Reelles von Rom aus erhalten würde, als man theils dieses offenbare Verweigern, theils dieses politische Zaudern und Krümmen an dem Pabste bemerkte. Da man inzwischen nicht nachließ, die Sache mit Eifer zu betreiben, so kamen endlich zwischen dem Pabste und der deutschen Nation doch Verträge zu Stande, welche aber die Foderungen derselben bei weitem nicht befriedigen konnten. Es gieng beinahe alles so hinaus, wie es Martin in seinem Reformationsplane vorgeschlagen hatte, und am Ende hielt der Römische

*) Romano Pontifici et sanctae Romanae ecclesiae Cardinalibus pro illorum sustentatione rebus Romanae ecclesiae sic stantibus vt sunt, non videtur aliter posse prouideri, quam huc vsque factum est, scilicet per beneficia et communia seruitia, quae vacantiae dicuntur. *Ibid. P. XXIII. col.* 1036.

**) Vltra reseruationes iurit duae partes sint in dispositione papae, tertia vero ordinariorum. *Ibid. col.* 1022.

***) Soluantur fructus primi anni, et male taxata iuste taxentur. *Ibid. col.* 1024.

Hof nicht einmal dieſe Artikel. Aehnliche Konkordaten mit dem Pabſte ſchloſſen auch die übrigen Nationen, und auch dieſe hatten einen ähnlichen Erfolg.

Auch der dritte Punkt, nämlich die Ausrottung der Ketzereien, ward auf dieſem Konciliuм berichtiget; aber auf eine Art, welche demſelben wenig Ehre machte. Daß Huß, als er nach Koſtanz citirt ward, vom Kaiſer Siegmund einen Salvum Konduktum erhalten habe, daß er aber deſſen ungeachtet, weil man nicht ſchuldig ſey, einem Ketzer Treue und Glauben zu halten, und ein gegebenes ſichers Geleit den geiſtlichen Richter nicht hindern könne, ſeine Schuldigkeit zu thun, wenn ſelbiges dem katholiſchen Glauben zum Nachtheile gereiche *) — in den Kerker geſteckt, und, als er ſeine Meinungen nicht änderte, auf dem Scheiterhaufen lebendig verbrannt worden, weiß jedermann.

Kaum war die Nachricht davon nach Böhmen gelangt, als unter den Einwohnern, dieſer Sache wegen, eine grauſame Erbitterung ausbrach, und ſie mit Wuth zu den Waffen griffen, um Huſſens vergoſſenes Blut mit Feuer und Schwert an den Katholiken zu rächen. Sie verſammelten ſich auf dem Berge Tabor, verfolgten

*) Praeſens ſancta ſynodus ex quouis ſaluo conductu per imperatorem, reges et alios ſaeculi principes haereticis . . . conceſſo, nullum fidei catholicae vel iurisdictioni eccleſiaſticae praeiudicium generari, vel impedimentum praeſtari poſſe, vel debere, declarat. *Apud van der Hardt. Tom. IV. Part. VIII. col. 521.*

erst in ihrem eigenen Lande unter der Anführung ihres Feldherrn Ziska alles, was sich ihnen widersetzen wollte, oder ihnen nicht günstig war, besonders die katholischen Priester, mit unerhörter Grausamkeit, welches ihnen aber auch die in Böhmen wohnenden Katholiken, besonders die Deutschen, mit eben derselben Grausamkeit erwiderten, und schlossen endlich gegen die deutsche Nation, welche sie als die Haupttriebfeder dessen ansahen, was auf dem Concilium zu Kostanz mit Hussen war vorgenommen worden, und überhaupt gegen einen jeden, der ihre Kommunion unter beiderlei Gestalten hindern würde, welches ihr neuer König, der Kaiser Siegmund, bereits gethan hatte, ein ewiges Bündniß, Kraft dessen sie sich versprachen, sich mit Daransetzung ihres Guts und Bluts gegen ihre Feinde zu wehren. Dieser Bund veranlaßte ernsthafte Gegenanstalten von Seiten des Kaisers und Reiches, und man zog daher mit einer ungemein starken Armee gegen sie zu Feld. Allein gleich der erste feindliche Versuch der Deutschen mißlang, der zweite ebenfalls; und der dritte und letzte schlug so unglücklich aus, daß der Kardinallegat Julian, welcher demselben persönlich beiwohnte, unter dem Gewirre seinen Hut, sein Meßgewand, und seine Kreuzbulle, die er nur erst vor kurzem gegen die Hussiten verkündiget, in originali verloren hatte.

Diese mißliche Lage erweckte jetzt den Gedanken, daß, da an eine Bezwingung der Hussiten wohl nicht zu denken sey, man auf nichts anders bedacht seyn müßte, als, einen Vergleich mit ihnen zu Stand zu bringen, und daß dieser am bequemsten und ersprießlichsten auf einem Konci-

lium würde können bewirkt werden. Ueberdies lagen den Deutschen ihre Lieblingsgedanken wegen einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern noch immer im Kopfe. Der Gebrechen und Mißbräuche, welche nach dem Konzilium von Kostanz so wenig gehoben waren, als zuvor, waren noch immer zu viele täglich vor ihren Augen, als daß sie ihre Projekte und Wünsche sogleich wieder hätten vergessen können. Zudem hatte die besagte Kirchenversammlung selbst festgesetzt, daß künftig öfters allgemeine Konzilien sollten gehalten werden *), und man hatte sich schon damals ganz sichere Rechnung gemacht, daß wenigstens auf diesen künftigen Kirchenversammlungen dasjenige würde berichtiget werden, was etwan bis dahin unreformirt bleiben dürfte. Um daher in Ansehung beider Gegenstände zugleich einmal etwas dauerhaftes zu Stande zu bringen, wurde das berühmte Konzilium nach Basel ausgeschrieben.

Allein der Römische Hof hatte bereits schon das zweitemal die traurige Erfahrung gemacht, wie sehr Freiheitsliebe und Reformationsgeist selbst unter den angesehensten Kirchenprälaten rege geworden, und dieser Umstand erinnerte ihn nur gar zu wohl, daß endlich einmal ein Konzilium dem Ansehen der Päbste doch einen tödtlichen Stoß versetzen könnte. Von diesem Augenblick an wurde es also zum ordentlichen System dieses Hofes, alle Konzilien, die nicht unmittelbar unter seiner Aufsicht sollten gehalten werden, zu verhindern, und der Pabst Eugen IV. machte, diesem Grundsatze zu Folge, den ersten Versuch mit dem

*) *Sess. 39. ap. Labb. Tom. XII. col. 338.*

besagten Kirchenrathe zu Basel. Kaum ward derselbe eröffnet, so hob er ihn auf, und ordnete dafür einen andern zu Bononien an. Der Kardinallegat Julian, welcher das Konzilium selbst am eifrigsten betrieben hatte, machte ihm zwar dringende Gegenvorstellungen; allein der Pabst blieb auf diese und auch auf die zweiten noch dringendern Gegenvorstellungen unbeweglich, und erneuerte seine Ausschreibung eines Konciliums nach Bononien.

Man kann leicht erachten, daß zu Basel alles darüber äußerst mißvergnügt war. Man sagte es laut, er suche nichts anders, als um seines eigenen Interesse willen, welchem er die Wohlfahrt der ganzen Christenheit aufopfere, alle Reformation zu hindern. Kurz; die Väter beschlossen ernstlich, beisammen zu bleiben, und um sich gegen alle päbstliche Einwendungen zu sichern, erneuerten sie in der zweiten Session die Verordnungen der vierten und fünften Session des Kostanzer Konciliums von der Gewalt der Kirchenversammlungen über die Päbste *). In der dritten Session wurde der Pabst Eugen gar vor das Konzilium citirt.

Eugen, dem bei dieser Sache, so sehr er auch anfänglich zu trotzen schien, im Grunde doch nicht wohl zu Muthe war, da er erstlich bemerkte, daß die versammelten Väter ungemein viel Muth und Entschlossenheit hatten, und zweitens, daß die meisten weltlichen Fürsten für das Basler Konzilium ein

*) *Loc. cit.* 477. *sqq.*

eingenommen waren, ſchickte Legaten nach Baſel, daß ſie dort ſeine Verfahrungsart rechtfertigen ſollten. Allein die Väter widerlegten ſeine Gründe, erklärten ihn als einen Hartnäckigen, und ermahnten ihn zum zweitenmale, ſeine Aufhebungsbulle ihres Konciliums binnen 60 Tagen zu widerrufen, und entweder ſelbſt, oder durch Bevollmächtigte zu Baſel zu erſcheinen. Das nämliche geſchah in der eilften Seſſion zum drittenmale, mit dem Beiſatze, daß er, wofern er ihr Koncilium ferner zu hindern ſuchen würde, ſuſpendirt, und endlich gar abgeſetzt werden ſollte. Wirklich war man ſchon im Begriffe, dieſes zu thun. Eine äußerſt zweideutige Erklärung Eugens, daß er es wolle geſchehen laſſen, daß das Koncilium beiſammen bleibe; daß er ſeine Aufhebungsbulle zwar widerrufe, daß jedoch zuvor alles abgethan werden müſſe, was gegen ſeine Perſon Freiheit, und Anſehen, und gegen das Anſehen des apoſtoliſchen Stuhles unternommen worden *), —

*) Volumus et *contentamur*, praefatum Baſileenſe Concilium a tempore inchoationis ſuae continuatum fuiſſe et eſſe, prolecutionemque ſemper habuiſſe et continuari, prolecutionemque ad praedicta habere debere ac ſi nulla commutatio, translatio ſeu diſſolutio facta fuiſſet: quin imo praefatam commutationem, translationem ſeu diſſolutionem reuocantes ipſum concilium Baſileenſe pure, ſimpliciter, cum effectu ac omni caritate amplectimur . . . ita tamen, quod praeſidentes noſtri ad praefati concilii praeſidentiam admittantur cum effectu, ac omnia ſingula contra perſonam, auctoritatem ac libertatem noſtram et ſedis apoſtolicae ac venerabilium fratrum noſtrorum ſanctae Romanae eccleſiae Cardinalium, et aliorum quorumcunque nobis adhaeren-

diese zweideutige Genehmigung war in den Augen der versammelten Väter nichts anders, als eine verdeckte Behauptung, daß der Pabst, der hier beinahe als Richter spreche, mehr sey, als das Koncilium, und eben darum ward er neuerdings als ein Hartnäckiger angeklagt. Indessen ward die Sache doch noch vermittelt, daß er nicht gleich suspendirt wurde; die Väter behielten aber durchgehends eine so ernstliche Standhaftigkeit bei, daß Eugen zuletzt gezwungen war, sein voriges Aufhebungsedikt förmlich zu widerrufen, und das Basler Koncilium mit dürren Worten als eine rechtmäßige allgemeine Kirchenversammlung zu erklären *).

tium, in dicto concilio facta et gesta, per dictum concilium prius omnino tollantur, et in pristinum statum reducantur. *Bulla Eugen. apud Labb. Tom. XII. col. 945. sq.*

*) Das Formular davon war von den Vätern selbst aufgesetzt worden, und man kann in diese Urkunde unmöglich lesen, ohne den hohen Grad von Freimüthigkeit und Standhaftigkeit zu bemerken, wovon sie dabei beseelet gewesen. *Decernimus et declaramus*, heißt es jetzt, praefatum generale concilium Basileense a tempore praedictae inchoationis suae legitime continuatum fuisse et esse. . . . Quin imo praetextam dissolutionem irritam et inanem de consilio et assensu simili declarantes, ipsum sacrum generale concilium Basileense pure, simpliciter, et cum effectu, ac omni deuotione et fauore prosequimur, et prosequi intendimus. Praeterea . . . . . quidquid per nos aut nostro nomine in praeiudicium aut derogationem praedicti sacri concilii Basileensis, seu contra eius auctoritatem, factum et attentatum, seu assertum est, cassamus, reuocamus, irritamus, et annullamus, nullas et irritas fuisse et esse declara-

Die Freude über dieſen erhaltenen Sieg dauerte nicht lange. Die Väter fiengen jetzt an, Schritte zu thun, welche der Römiſche Hof immer beſorgt hatte, und zeigten, daß es ihr voller Ernſt ſey, alle Bedrückungen, widerrechtliche Eingriffe und Mißbräuche deſſelben ſchlechterdings abzuſtellen. Das erſte, was ſie vornahmen, war, daß ſie die Annaten, die auf dem Koncilium zu Koſtanz den Päbſten ohnehin nur auf fünf Jahre waren bewilliget worden, nebſt den Geldern für das Pallium gänzlich abſchafften. Alles war äuſſerſt aufgebracht, als auf dem Koncilium dieſer Punkt zur Sprache kam, und alles ſchrie einmüthig, daß die Bezahlung derſelben an den Römiſchen Hof die gröſte Beſchwerniß für die Nationen und die gröſte Ungerechtigkeit ſey. Man machte daher ſogar den Schluß, daß der Pabſt, falls er die eben beſagte Verordnung übertreten ſollte, auf einem allgemeinen Koncilium ſollte angeklagt werden *). Kaum war dieſes Dekret abgefaßt, ſo erfolgte gleich in der 23ſten Seſſion ein neuer Donnerſchlag für den Römiſchen Hof. Durch die von den Päbſten eingeführten Reſervationen hatten ſich die Kirchen ſeit geraumer Zeit ſo ſehr bedrückt gefunden, daß man ſich ihnen in verſchiedenen Ländern mehrmalen widerſetzt hatte, wie wir bereits an ſeinem Orte gehört haben.

mus. . . . . Nos autem deinceps a nouitatibus et grauaminibus seu praeiudiciis inferendis ipli sacro concilio, vel suppositis eius, et adhaerentibus eidem, realiter et cum effectu desistemus. *Loc. cit. col.* 519.

*) *Seſſ.* 21. *col.* 552.

Die Päbste aber legten sich in Ansehung dieser Sache nicht nur nie zum Ziele, sondern giengen vielmehr immer weiter, so daß sie zuletzt sich gar die Disposition über alle Beneficien der ganzen Christenheit zueigneten. Um dieses große Unrecht, das hierdurch den ordentlichen Patronen zugefügt wurde, zu verhüten, sprach man dem Pabste durch eine förmliche Verordnung die Reservationen, oder das Recht außerhalb des Kirchenstaats geistliche Pfründen und Würden zu vergeben, feierlich ab. Um endlich noch durch irgend eine Handlung zu zeigen, daß nicht alles vom Pabst allein abhänge, sondern ein Koncilium, wodurch die ganze Kirche vorgestellet wird, eine höhere Gewalt habe, schrieben die Baseler Väter zur Wiedervereinigung der griechischen mit der abendländischen Kirche, weswegen man eben in kleinen Unterhandlungen stund, einen Ablaß aus; ein Recht, welches sich die Päbste schon seit geraumer Zeit ausschlüßlich beigelegt hatten.

Es läßt sich leicht begreifen, wie dem Pabste bei dieser Lage der Sachen müsse zu Muth gewesen seyn. Sein Aerger über dieses Koncilium war ohne Grenzen. Anfänglich versuchte er allerlei Mittel; theils bemühete er sich, einzelne Väter des Konciliums durch Versprechungen auf seine Seite zu bringen, theils sich die weltlichen Fürsten zu gewinnen *). Als er aber offenbar sah, daß

*) Was die Kurialisten hierzu für Kunstgriffe gebraucht haben, ersieht man aus einer Stelle beim Raynald. Die päbstlichen Legaten an den verschiedenen Höfen, meinten sie, sollten Bullen bei sich haben, welche einige Reformationsartikel zum Scheine enthielten, und die sie dann den Fürsten vorzeigen könnten. Es dürf-

er durch Politik und geheime Kunſtgriffe nichts ausrichten konnte, nahm er wieder ſeine Zuflucht zum alten Ernſt und Trotz. Er handelte allen Verordnungen des Konciliums ſchnurſtraks zuwider, foderte die Annaten, wie zuvor, ſtörte die Wahlfreiheit, und vergab Beneficien. Die Väter hieſſen ihn dann noch einmal innerhalb 60 Tage vor dem Koncilium erſcheinen; allein anſtatt ihnen zu gehorchen, ſchrieb er im J. 1437. ein anders Koncilium nach Ferrara aus. Dies erweckte bei den Baſelern eine ſo tiefe Senſation, daß ſie den Pabſt als einen Hartnäckigen förmlich anklagten, und gleich in der nächſten Seſſion ſeine Verordnung wegen der Verlegung des Konciliums nach Ferrara zernichteten. Im folgenden Jahre, da ſich Eugen nach einem neuerdings ihm geſtatteten Termin nicht gebeſſert hatte, wurde er gar abgeſetzt *). An ſeine Stelle erwählten ſie

ten dieſer Artikel eben nicht viele ſeyn; man könnte den Fürſten, welche immer über Mißbräuche klagen, doch ſchon den Mund damit ſtopfen. Vtile praeterea foret, ſi ii nuntii Apoſtolici ſecum portarent ſub bulla aliquam curiae reformationem, quam regibus et principibus praſentarent; hoc enim baculo aduerſarii noſtri ſemper nos inuadunt et percutiunt, quia dicunt, multa in Romana curia fieri, quae egent magna reparatione, nec tamen illa corriguntur. Per hanc reformationem etiamſi vſque quaque plena non foret, modo eſſent aliqua, eorum ora obſtruerentur, qui continuo lacerant et carpunt Romanae curiae famam, nec haberent, quid vltra impingerent, redderenturque tunc reges et principes melius aedificati et magis proni ad condeſcendendum petitionibus D noſtri Papae. *Apud Raynald. ad ann.* 1436. *N.* 15.

*) *Seſſ.* 34. *col.* 619. *ſqq.*

den ehemaligen Herzog Amadeus von Savoyen, welcher den Namen Felix V. annahm.

Es kam freilich darüber zu weitläuftigen Disputen zwischen Eugen, dem Basler Koncilium, und dem neugewählten Pabste. Anfänglich schien das Glück immer den versammelten Vätern ihr holdes Antlitz zuzuwenden. Allein jetzt, da man befürchtete, es möchte das durch diese Verfügung bereits entstandene Schisma unglückliche Folgen nach sich ziehen, machten selbst die deutschen Fürsten, und andere Monarchen, welche bisher dem Koncilium in allen übrigen Punkten herzlich beigestimmt hatten, bedenkliche Mienen. Eugen holte aus diesem Umstande neuen Trost und Muth; doch verlor sich selbiger merklich wieder, als die deutschen Fürsten bald nach dem Regierungsantritte des Kaisers Friedrichs III. nämlich im Jahr 1441. zu Mainz sich versammelten, und auf dieser Zusammenkunft folgende Klage- und Reformationspunkte in Ansehung des Römischen Hofes entwarfen: ‚Deutschland müsse von den Päbsten respektirt werden, weil sie ihm viel zu danken haben; die Reservationen müssen aufgehoben werden; die Bestättigung derjenigen, welche zu geistlichen Aemtern neu erwählt worden, müsse unentgeldlich geschehen; eine rechtmäßig vorgenommene Wahl könne auch der Pabst nicht entkräften; die Expektanzen sollen nicht statt haben, weil daraus unzählige Processe und andere Irrungen entstehen; deutsche Beneficien sollen Ausländern nicht verliehen werden; dem Pabste soll es nicht ferner erlaubt seyn, der deutschen Nation neue Bürden aufzulegen; in gewöhnlichen Proceßsachen soll nie-

mand nach Rom aus jenen Gegenden appelliren, welche vier Tagereiſen davon entfernt ſind; und niemand ſoll die ordentlichen Zwiſcheninſtanzen überſpringen; die Wahlen oder Proviſionen, welche zur Zeit der von den Fürſten eingelegten Proteſtationen gegen die päbſtlichen Eingriffe durch die ordentlichen Patronen geſchehen ſind, oder die indeſſen in Proceßſachen von den ordentlichen Richtern gefällten Endurtheile müſſen von dem künftigen Pabſte beſtättiget werden; die bei den ordentlichen Richtern jetzt noch anhängigen Proceſſe ſollen ſtets bei ihnen verhandelt, und von ihnen geendiget werden; alles, was indeſſen von dem Römiſchen Hofe zum Nachtheile der Erzbiſchöfe, der Diöceſen, Prälaten, Kollegien ꝛc. unternommen worden, ſoll ungültig und nichtig ſeyn; wenn der Pabſt noch in Zukunft etwas gegen Recht und Billigkeit unternehmen ſollte, ſo kömmt es den Erzbiſchöfen zu, ihn wieder zurecht zu weiſen *)."

Daß man überhaupt um dieſe Zeit die Folgen der päbſtlichen Eingriffe, inſonderheit der Appellationen recht tief gefühlet habe, läßt ſich ganz deutlich aus einer Urkunde erſehen, welche der Herzog Wilhelm III. von Sachſen im Jahre 1446. ausgeſtellt hatte. „Item, heißt es dort, es ſint bißher durch dy inwohner unſer Lande vil außlendiſche Gerichte geſucht, das den Landen eine Unere, vnd auch groß Schaden vnd merklich vorterbenis iſt, nu dem Vorbaß zu bewarne, ſo haben wir geſaßt, vnd beſtallt, daß vorder me kein ußlendiſch Gericht, es ſey Geiſtlich oder Weltlich

*) *Apud Muller* Reichstags Theatrum *P. I. c. 4. p. 52. ſqq.*

„zyhen oder fordern soll ümb keinerley gesache wy „dy gesey mag *)."

So stunden jetzt die Sachen, und dem Hildebrandismus schien, da weder die weltlichen Fürsten, noch die Väter des Basler Konciliums nachzugeben gesonnen waren, sondern die letztern in dieser Zwischenzeit die Dekrete der Kostnizer Versammlung von der Gewalt allgemeiner Koncilien über die Päbste vielmehr noch einmal wiederholt hatten, eben nichts Gutes bevorzustehen. Allein auf einmal änderte sich alles. Aeneas Sylvius, ein Mann, der zuvor als ein eifriger Verfechter der Kirchenfreiheit dem Konciliüm zu Basel Muth und Leben gegeben, den der Kaiser Friedrich wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften zu seinem Sekretär ernannt hatte, änderte nun, da ihn dieser nach Rom sandte, um den Pabst Eugen zur Nachgiebigkeit zu bereden, unvermuthet seine Sprache, und arbeitete im Stillen wider das Konciliüm. Der Pabst nämlich ernannte ihn auch zu seinem Sekretär, und wer weiß, was ihm noch für wichtigere Versprechen sind gemacht worden? genug; Aeneas Sylvius gab sich alle Mühe, die Sache des Pabstes zu befördern. Dieser, ganz vertrauend auf die grosse Geschicklichkeit dieses Mannes, wagte es nun sogar, die Kurfürsten von Mainz und Kölln, welche bisher die Hauptstützen des Konciliums gewesen, von ihrem Erzbistum abzusetzen. Allein er hatte auf die Allvermögenheit seines neuen Sekretärs wenigstens in diesem

*) *Apud Schilter. de libert. eccles. Germ. Lib. VI. c. 7. §. 8. p. 208.*

Stücke zu frühe gerechnet. Die beiden Kurfürsten wandten sich an den Kaiser und das Reich, und letzteres, besonders aber die übrigen Kurfürsten schlossen einen Verein, worinn sie sich anheischig machten, den Eugen nicht eher als Pabst zu erkennen, als bis er die Kostnitzer Dekrete von der Gewalt der Koncilien buchstäblich anerkennen, die von der deutschen Nation unter dem Kaiser Albrecht geschehene Annehmung der Basler Dekrete durch Bullen bestätigen, und alle indessen eingeführte Neuerungen aufheben würde *).

Mit der Sache des Pabstes sah es also jetzt wieder so verzweifelt her, als es je hergesehen hatte. Die Geistlichen, vor allen aber die Doktorn von Wien, Erfurt und Heidelberg waren ohnehin für das Koncilium und gegen den Pabst eingenommen; und die weltlichen Fürsten, welche heimlich doch den Pabst mehr begünstigten, wurden ihm nun auch abgeneigt, als die Gesandten, welche ihm den Inhalt des eben erwähnten Vereins überbringen mußten, aus Rom zurückkamen, und von dem Stolze des Pabstes und seiner Verachtung der Deutschen die gehäßigste Schilderung machten. In dieser höchst bedenklichen Lage nahm Aeneas Sylvius zu dem letzten Mittel seine Zuflucht, welches nach seinem eigenen Geständnisse „die Beherrscherin der Höfe ist, aller „Ohren öffnet, und welchem alles frohnet **)", nämlich zum Geld. Er vertheilte unter die vier

*) *Apud Guden. Cod. diplomat. Tom. IV. p. 190.*

**) Haec domina curiarum est, haec aures omnium aperit, huic omnis seruiunt. *Aen. Sylv. hist. Friderici III. ap. Kollar. Analect. Mon. Viennens. Tom. II.*

Räthe des Kurfürsten von Mainz 2000 Goldgulden, und machte ihnen durch diese Römische Beweisart begreiflich, daß die Sache des Pabstes die gerechte sey; die Räthe aber flößten gar bald ihrem Herrn günstigere Gesinnungen für den Pabst ein. Die Hauptschwierigkeit war nun überwunden. Aeneas gab den Punkten des besagten Vereins eine andere Gestalt, that das heraus, was dem Pabste zu hart fiel, oder dem System des Römischen Hofes überhaupt nicht angemessen war, und legte dann diesen umgeänderten Aufsatz dem Kurfürsten von Mainz mit der Versicherung vor, daß ihn der Pabst gewiß genehmigen werde. Der Kurfürst ließ sich ihn gefallen, und der größte Theil der übrigen Fürsten nahm ihn gleichfalls an. Man schickte hierauf Gesandte nach Rom mit dem Auftrage, dem Pabste Eugen zu erklären, daß man ihn als Pabst erkennen werde, wenn er wegen getreuer Erfüllung der ihm vorgelegten Punkte hinlängliche Versicherung werde ausgestellt haben. Eugen, der nun dadurch den Sieg in seinen Händen sah, willigte sogleich darein. Er stellte sogleich vier Bullen aus, in deren erster er die beiden Erzbischöfe von Mainz und Kölln wieder einzusetzen verspricht, wenn sie ihm vollkommenen Gehorsam werden geleistet haben; in der zweiten, daß er innerhalb zehn Monaten eine allgemeine Kirchenversammlung zusammenberufen wolle, obwohl er glaube, daß der Kirche auf eine andere Art besser würde geholfen werden, als durch ein Koncilium, und daß er ferner das Koncilium von Kostanz, und alle übrige rechtmäßige Kirchenversammlungen annehme, und ehre, so wie es seine Vorfahren, von deren Fußstapfen er sich keineswegs entfernen wolle, gethan haben (Wann

haben Sie dieſes gethan? In den erſten Jahrhunderten, und ſeitdem nicht wieder! Wenn daher Eugen ſeine unmittelbaren Vorfahren ſich zum Muſter nimmt, ſo verſpricht er eben nichts anders, als daß er die Koncilien ſo wenig ehren wolle, als es dieſe gethan hatten.). In der dritten Bulle erkläret er die Basler Dekrete für gültig; indeſſen hoffet er, daß in der Zwiſchenzeit, nämlich bis zur Ausweiſung einer hinlänglichen Proviſion für den Pabſt, die Römiſche Kirche an ihren Rechten nicht werde verkürzt werden (Heißt das nicht eben ſo viel, als: er wolle Beneficien in der ganzen Chriſtenheit vergeben, Annaten und Palliengelder fodern, wie ehedem? Welches hernach auch wirklich geſchehen iſt!) Vermöge der vierten Bulle ſollen alle Biſchofswahlen, Beneficienvergebungen, und richterliche Urtheile, die während der Neutralität in den deutſchen Kirchen geſchehen, gültig ſeyn.

Nachdem Eugen dieſe vier Bullen ausgeſtellt hatte, leiſteten ihm die Geſandten des Kaiſers und der deutſchen Fürſten am Krankenbette die Obedienz, worauf der Pabſt bald ſtarb. Sein von den Kardinälen zu Rom gewählter Nachfolger, Nicolaus V. beſtätigte die Konkordaten ſogleich mündlich, und verſprach, ihnen getreu nachzuleben. Um auch über die dem Pabſte verſprochene Proviſion (Unterhalt) ins Klare zu kommen, brachte man nach einigen Berathſchlagungen die Aſchaffenburgiſchen Konkordaten zu Stande, nach welchen der Pabſt den Deutſchen die die Reformation betreffenden Basler Dekrete ließ, von denen er ohnehin überzeugt war, daß ſie nie in Erfüllung kommen würden, und daher nichts zu befürchten hatte; anſtatt ſeines Unterhalts aber die An-

naten und Reservationen, gegen welche zuvor Geistliche und Weltliche so sehr geeifert hatten, wieder zurück nahm, doch mit dem unerheblichen Unterschiede, daß, da in Ansehung der Beneficien zuvor die Abwechslung in den Beneficien selbst galt, nun die Abwechslung in den Monaten eingeführt worden, und daß der Pabst die Annaten nur so lange ziehen sollte, bis auf einem neuen Koncilium etwas anders würde verfügt werden. Als nun dieser große und langwierige Zwist hiermit abgethan war, kündigte der Kaiser Friedrich dem Basler Koncilium Schutz und Geleit auf. Dieses begab sich also nach Lausanne, und um nicht ganz und gar als der überwundene Theil schimpflich auseinander zu gehen, erwählte es, nachdem der von ihm eingesetzte Pabst Felix zur Niederlegung seiner Würde beredet worden, den von den Fürsten schon zuvor anerkannten Pabst Nicolaus V. und hob sich sodann selbst auf.

Ein so kleines Ende nahm ein Koncilium, welches anfänglich eine so große Erwartung erregt, wirklich auch so vielen Eifer gezeigt hatte, und welches, — hätten nicht römische Intriguen über Redlichkeit und Standhaftigkeit gesiegt, zur Stürzung des Hildebrandismus, und Wiederherstellung der alten Kirchenfreiheit Wunder würde gethan haben.

II.

Folgen der mißlungenen Koncilien. Neue Beschwerden gegen den römischen Hof. Neue Hindernisse des Hildebrandismus. Luthers Reformation. Aufleben der Sprachenkunde und Wissenschaften.

Durch das mißlungene Koncilium zu Basel, wurden die Päbste neuerdings in den Stand gesetzt, ihren alten Despotismus gegen Geistliche und weltliche fortzusetzen. Es waren nach der Errichtung der Aschaffenburgischen Konkordaten noch nicht viele Jahre verflossen, als die deutsche Nation noch unter dem nämlichen Kaiser Friedrich III. sich genöthiget sah, neue Beschwerden gegen den Pabst Kalixtus III. hauptsächlich wegen unerträglicher Gelderpressungen zu führen. Der Pabst hatte unter dem Vorwande eines Türkenkrieges allerlei Steuern und Zehnden aus Deutschland eingetrieben, und den Einwohnern eine Menge Ablässe für gute Bezahlung ertheilt. Dieses veranlaßte dann eine Zusammenkunft der Fürsten am Rhein im Jahr 1457, welche endlich der Anfang eines neuen förmlichen Aufstandes gegen den römischen Hof hätte werden können, wenn nicht die römische Politik ihn auch dasmal zu verhindern gewußt hätte. Vor allen gab sich Aeneas Sylvius ausserordentlich Mühe, die Gemüther zu besänftigen. Was für feiner Kunstgriffe er sich bedienet habe, sich überall einzuschleichen, und die Sache des Pabstes geltend zu machen, erhellet deutlich aus mehrern seiner Briefe. „Da mein

„Herr (der Pabst) erfahren hat," schreibt er an den Erzbischof Dietrich von Kölln, „daß in einigen Zusammenkünften, welche man in Deutschland hält, Dinge behandelt werden, welche diesen Stuhl betreffen, so bitte ich, daß du denjenigen kein Gehör geben mögest, welche Neuerungen einzuführen suchen, um sich dadurch größer zu machen. Denn wenn das Ansehen des römischen Stuhles sollte unterdrückt werden, so glaube gewiß, daß weder das Deinige, noch das Ansehen irgend eines andern Bischofes aufrecht bleiben wird *)." Durch dergleichen Hinweisungen auf gewisse scheinbare Vortheile suchte er die Bischöfe von der guten Sache abwendig, und zu Sklaven des Pabstes zu machen. Ueberhaupt war eben dieser Aencas ungemein geschickt, Geistliche und Weltliche aufzuhetzen, und zur Durchsetzung seiner Absichten Partheien zu machen. „Es wird gut seyn," schreibt er an Lorenz Rovarella, „wenn du es bei dem Kaiser dahin bringen kannst, daß er dem Erzbischofe von Magdeburg und zugleich dem von Riga, vor allen aber denen von Trier und Salzburg schreibe, daß sie nicht einwilligen, wenn man sie zu irgend einem Verein einladen sollte, sondern daß sie vielmehr alles, um was man sie angehen

*) Quia certificatus est dominus noster, in conuentionibus, quae in Germania fiunt, aliqua tractari, quae hanc sedem concernunt, oro ne tua circumspectio his aures adhibeat, qui nouitates efficere cupiunt, vt vel sic emergant. Namque si Romanae sedis autoritas deprimeretur, credito, quia nec tua, nec aliorum episcoporum salua manebit. *Aen. Sylv. Epist.* 105. *ad Theodoric. Archiep. Colon. in opp. p.* 809.

„würde, an den Kaiſer berichten ſollten" (der „Kaiſer Friedrich III. war bekanntlich dem Römi„ſchen Stuhle geneigt). „Es wird auch gut ſeyn, „wenn man fleißig daran arbeitet, den Herzog „Ludwig in Baiern zu bereden, daß er ſeinem „Blutsverwandten, dem Pfalzgrafen bei Rhein „ſchreibe, daß er ſich in das Intereſſe derjenigen, „die bei ihren Zuſammenkünften etwas gegen den „apoſtoliſchen Stuhl vorhaben, nicht mit verwi„keln laſſe. Man muß ihm nämlich recht über„zeugend vorſtellen, daß die Söhne der Für„ſten viel leichter durch den apoſtoliſchen Stuhl „eine Beförderung erhalten, als durch die Ka„pitel, oder Biſchöfe. Präge den Fürſten nur „das recht tief ein; denn es iſt die Wahr„heit *).

Das, worüber die deutſchen Fürſten klagten, betraf nicht blos Gelderpreſſungen, ſondern noch mehr andere Dinge. „Es iſt bekannt," ſagt der mainziſche Kanzler Meyer in einem Briefe, den er bei dieſer Gelegenheit an Aeneas Sylvius ſchrieb, „daß die in Deutſchland vorgenommenen „Wahlen der Kirchenprälaten zu Rom häufig ver„worfen werden. Beneficien und geiſtliche Wür„den werden ohne Unterſchied den Kardinälen und „Protonotarien aufbehalten. Expektanzen werden „ohne Zahl ertheilet. Um recht viel Geld zuſam„men zu ſcharren, werden täglich neue Abläſſe

*) Perſuadendo ſibi, quod multo facilius filii principum promouebuntur per ſedem apoſtolicam, quam per capitola vel ordinarios. Et hoc bene cura in auribus Principum conculcare, quia veritas eſt. *Aen. Sylv. Epiſt.* 334. *ad Laurent. Rovarellam, p.* 811.

„verliehen. Proceſſe, welche von den ordentlichen „Biſchöfen ſollten verhandelt und geendigt werden, „zieht man vor den apoſtoliſchen Richterſtuhl. . . „Und unſere Nation, welche ehe die Gebie„terin und Königin der Welt war, iſt nun „zur Dürftigkeit herabgebracht, iſt eine Magd „geworden, und muß Tribut bezahlen *).“ Allein es waren nicht blos die weltlichen Fürſten, welche dergleichen Beſchwerden führten. Selbſt die Geiſtlichkeit redete auf einem Reichstage zu Koblenz im Jahr 1479 die nämliche Sprache. Die ſechs und zwanzig Klagen, welche man dort aufſetzte, und nach Rom zu ſchicken beſchloß, ſind größtentheils mit jenen der Fürſten einerlei. Nur kommen hier noch um einige mehr vor, z. B. die Klagen über die Exemtionen und andere Privilegien, welche den Mönchen zum Nachtheile der rechtmäßigen geiſtlichen Obrigkeit noch immer häufig ertheilet wurden. Merkwürdig iſt es auch, daß der Klerus bei dieſer Gelegenheit verlanget, daß doch der apoſtoliſche Stuhl künftig keinem ein Beneficium in Deutſchland geben möge, der nicht wenigſtens die deutſche Sprache verſteht **).

Alles

*) Natio noſtra quondam inclyta, quae ſua virtute ſuoque ſanguine Romanum imperium coemit, fuitque mundi domina ac regina, ad inopiam nunc redacta, ancilla et tributaria facta eſt. *Apud Aen. Sylv. initio libri de mor. Germ. p.* 1035.

**) Item petitur impetrari a dicta ſede apoſtolica, vt nulli prouideatur de beneficio Alamannicae nationis, *qui non nouerit linguam Alamannicam* . . . maxime in beneficiis curatis, dignitatibus et aliis curam animarum atque etiam jurisdictionem habentibus. *Apud Leibniz. Cod. iur. Gent. diplomat. Tom. I. p.* 440. §. 26.

Alles deſſen ungeachtet ließen ſich die Päbſte ſo wenig beigehen, dieſen Beſchwerden abzuhelfen, daß ſich die Deutſchen vielmehr genöthiget ſahen, immer neue Klagen auf die alten zu häufen. Auf dem Reichstage zu Nürnberg vom Jahr 1487 beklagten ſie ſich gegen Innocens VIII; daß er Geiſtliche, die ſich gegen den Kaiſer auflehnen, in Schutz nehme, und ihm nie eine Hülfe gegen die Türken ſchickte *) (obwohl er zu diesem Behufe Steuern aus Deutſchland fleißig eintrieb). Daß ſich die Päbſte überhaupt vermöge der Fülle ihrer Macht in blos weltlichen Dingen alles anmaßten, und daß ſie ſich noch in diesem Zeitraume wirklich als die Herrn der ganzen Welt aufgeführt, zeigte Alexander VI. im Jahr 1493. Schon im Jahr 1452 und 1454 hatte der Pabſt Nikolaus V, und im Jahr 1479. der Pabſt Sixtus IV. den Portugieſen, nachdem ſie einige neue Länder entdeckt und in Beſitz genommen hatten, das Eigenthumsrecht darüber beſtätiget. Jetzt entdeckte Chriſtoph Colon auch für Spanien neue Länder, nämlich Amerika; und Alexander VI. ertheilet auch dieſen das Eigenthumsrecht darüber aus der Fülle ſeiner Macht, wie er ſich ausdrückt **). Zur Vermeidung aller

*) *Apud* Lünig Reichsarchiv *part. general. continuat. pag.* 130 *ſqq.*

**) De noſtra mera liberalitate et ex certa ſcientia de apoſtolicæ poteſtatis plenitudine omnes inſulas et terras firmas inventas et inveniendas, detectas et detegendas authoritate omnipotentis Dei nobis in beato Petro conceſſa, ac Vicariatus Jeſu Chriſti, quo fungimur in terris cum omnibus eorum do-

Streitigkeiten mit dem portugiesischen Hofe ließ er noch überdas eine Grenzlinie ziehen, und bestimmte als Richter, wie viel Landes den Spaniern, und wie viel den Portugiesen gehören sollte.

Ueberhaupt setzen einige Geschichtschreiber in diesen Zeitraum den Ursprung der berüchtigten Nachtmahlsbulle, wiewohl P. Contini gewiesen hat, daß ihr Ursprung eigentlich in den Diktaten Hildebrands aufzusuchen sey *). So viel ist indessen gewiß, daß sie in dieser Zeit neuerdings hervorgesucht, und in Ausübung gebracht, zum Theil auch mit verschiedenen Zusätzen vermehrt worden. Gregor XI. that es im Jahr 1370 zum erstenmale auf eine ziemlich auffallende Art in einer Bulle, in welcher die Worte: Wir exkommuniciren und anathematisiren, neunmal vorkommen, weswegen ihn einige als den Urheber dieser Bulle betrachten. Martin V. gab im Jahr 1428, als er sah, daß die weltlichen Fürsten seit dem Koncilium von Kostanz ihre Gerichtsbarkeit in vermischten Händeln (Processen, welche halb geistlichen halb weltlichen Inhalts sind) wieder zurücknahmen, eine Bulle heraus, in welcher er den weltlichen Richtern alle geistliche Gerichtsbarkeit untersagte, und unter der Exkommunikation verbot, einen Richterspruch über Geistliche zu thun. Er verbot diesen sogar, auf geschehene Citation vor weltlichen Richtern zu erscheinen.

minüs, ciuitatibus, castris etc. in perpetuum tenore praesentium donamus et assignamus. *Bulla Alexandri VI. in Bullar. Rom. T. III. P. III. p. 234.*

*) *Riflessioni sopra la bulla in coena Domini, Art. I. §. 1.*

Auch in diesem Betragen wollen einige Kanonisten den Grund der Nachtmahlsbulle finden. Auch von Gregor XII. ist nach dem Berichte des Geschichtschreibers Lenfant eine Bulle vorhanden, welche vom 13 April 1411 oder in coena Domini datirt ist, und mit den heutigen Nachtmahlsbullen in den meisten Stücken übereinkömmt. Pius II. der ehemals, als er noch Aeneas Sylvius hieß, so eifrige Gegner der päbstlichen Despotie, vermehrte ebenfalls die gedachte Bulle, oder erneuerte sie wenigstens durch seine eigene Bulle Execrabilis vom Jahr 1460. Er erkommunicirte darin alle und jede, sie möchten Kaiser, Könige und Priester, oder gemeine Menschen sein, welche von seinen, oder seiner Vorfahren Ausprüchen und Befehlen an irgend ein anders Gericht oder Koncilium appelliren würden; eben so auch alle Universitäten, Kollegien und Zeugen, welche hiezu rathen, ihren Beifall geben, oder dazu verhelfen würden *). Julius II. war sogar so übermüthig, alle Fürsten durch eine Bulle zu erkommuniciren, welche in ihren eigenen Ländern neue Zeggelder fodern würden **). Eben dieser Julius ließ in einem zu Rom in der Lateranskirche versammelten Koncilium das Koncilium von Pisa verdammen, welches nachher auch Leo X. in Ansehung des Basler Konciliums that.

*) *Ap. Labb. Tom. XIII. col.* 1801.

**) Excommunicamus et anathematizamus omnes, qui in terris suis nova pedagia imponunt. *Bullar. Rom. T. III. P. III. p.* 320.

Diese unerträgliche Tyrannei der Päbste, und der ärgerliche Lebenswandel der Geistlichkeit überhaupt fielen den Nationen so beschwerlich, daß der Kaiser Maximilian I. und der König Ludwig XII. von Frankreich, nachdem die Stände bisher Klagen über Klagen gegen den Römischen Hof auf jedem Reichstage eingereicht hatten, nicht ruhten, bis sie es dahin gebracht, daß ein neues Koncilium nach Pisa ausgeschrieben wurde, auf welchem die Kirche ganz gewiß an Haupt und Gliedern reformirt werden sollte. Daß die Päbste ungeachtet aller Klagen der Nationen, und Bemühungen der Fürsten sich bisher um nichts gebessert hatten, ersieht man aus den zehn Beschwerden, welche die deutsche Nation erst kurz vorher übergab. Man beklagte sich noch jetzt über die nämlichen Dinge, über welche man sich schon zu den Zeiten des Kostanzer Konciliums beklagt hatte. Besonders wird angeführt, daß der Pabst keine Konkordaten halte, und gar so viele Ablässe verleihe *). Auch in Frankreich trieben die Päbste ohne Unterlaß so großen Unfug, daß man sich genöthiget sah, unter der Regierung des Pabstes Sixtus IV. im Jahr 1479 ein Konzilium nach Orleans zu berufen, um auf selbigen die berühmte pragmatische Sanktion wieder erneuern zu lassen, welche der König Ludwig XI. auf eifrige Andringen Pius II. dieses verschlagenen und herrschsüchtigen Pabstes bald nach dem Antritt seiner Regierung aufgehoben hatte. Allein der Erfolg zeigte auch hier, wie wenig die thätigsten Anstalten zu jeden Zeiten gegen die verschmitzt

*) *Ap.* Lünig Reichsarchiv, *Part. gen. continuat.* p. 299. *sqq.*

Wachsamkeit und Thätigkeit des Römischen Hofes vermochten. Die folgenden Päbste setzten nicht nur die Ausübung ihrer alten Anmaßungen eifrig fort, sondern Leo X. ließ in der von ihm berufenen lateranensischen Kirchenversammlung diese Sanktion sogar förmlich verdammen. Er verbot allen und jeden, sie, oder nur einige Kapitel derselben zu Hause, oder in andern Oertern, sie mögen öffentliche, oder Privatörter seyn, zu behalten, und er befiehlt unter der Strafe der Exkommunikation latae sententiae, und der Infamie, wie auch bei Verlust der geistlichen Pfründen, wenn es geistliche sind, die besagte Sanktion aus allen königlichen oder Kapitel-Archiven wegzunehmen, und zu vertilgen *). Mit einem Worte! Der Despotismus des Römischen Hofes war wieder so übermüthig geworden, als er es je zu den Zeiten Gregors VII. und Innocens III. gewesen war. Die Erbitterung dagegen kochte still wüthend im Innern der Nationen, besonders der Deutschen; und sie schienen nur auf irgend einen günstigen Umstand, oder entschlossenen Anführer zu warten, um mit aller Gewalt loszubrechen.

Beides erschien in kurzer Zeit. Rom hatte, wie wir bereits gehört haben, mit Ablässen einen schändlichen Wucher getrieben, und war deswegen von den Deutschen öfters ernstlich gewarnt worden. Allein anstatt diesen Mißbrauch einzustellen, verdoppelten ihn vielmehr die Päbste, und zogen dadurch eine schwere Menge Geldes nach Rom. Eigene Ablaßprediger, die sie allenthalben herumsandten, übten die niederträchtigsten Betrügereien aus, um nur

*) *Ap. Labb. Tom. XIV. col. 193.*

recht viel Geld zusammenscharren, und nach Rom senden zu können. Alles murrte und ärgerte sich; dessen ungeachtet schrieb Leo X. einen neuen Ablaß aus, und machte das Maaß des Aergernisses und der Erbitterung voll.

Zum Unglücke läßt er dasmal den Ablaß durch Dominikaner verkündigen, da sonst die Ablässe immer von Augustinern geprediget worden. Dies erreget Eifersucht unter den letztern, und Luther, ein Mitgenosse dieses Ordens, und öffentlicher Lehrer der Gottesgelehrtheit auf der Universität zu Wittenberg tritt auf einmal, — vielleicht weil ihn sein feuriges Temperament hinriß, erkannte Wahrheiten freimüthig heraus zu sagen, vielleicht auch, weil er von seinem Orden einen geheimen Auftrag hierzu hatte, als Gegner auf, und ladet alle Gelehrte Deutschlandes ein, fünf und neunzig Sätze gegen die Ablässe und andere Mißbräuche, die er bekannt machte, in öffentlichen Disputationen zu untersuchen. Er behauptet unter andern: In dem Sakramente der Buße habe der Pabst oder ein Bischof keine grössere Gewalt, die Sünden nachzulassen, als der geringste Priester; die Schätze der Kirche, aus welchen der Pabst die Ablässe schöpfet, seyen nicht die Verdienste Christi und der Heiligen; sie seyen fromme Täuschungen des Volkes, und Hindernisse der guten Werke, und vertilgen die Strafen nicht, welche der Mensch seiner Sünden wegen verdient hat; diejenigen, welche glauben, die Ablässe seyen zum Seelenheil nützlich, werden betrogen; die Exkommunikationen seyen nur äusserliche Strafen, und berau-

ben den Menſchen nicht der Theilhaftigkeit
an den allgemeinen Kirchengebeten; der
Römiſche Pabſt, der Nachfolger Petri, ſey
nicht von Chriſto ſelbſt in der Perſon Pe-
tri zu ſeinem Statthalter über alle Kirchen
der Welt beſtellet worden; die Worte Chri-
ſti zu Petrus: Was du auflöſeſt auf
Erden ꝛc. ſeyen nur von jenen Sünden
zu verſtehen, welche Petrus ſelbſt gebun-
den hat; es wäre, wenn der Pabſt mit ei-
nem groſſen Theile der Kirche einen eben
nicht falſchen Satz hielte, doch keine Sün-
de oder Ketzerei, bis zum Ausſpruche ei-
nes allgemeinen Konciliums einen Gegen-
satz zu behaupten, beſonders in einer Sa-
che, welche zum Seelenheile nicht nothwen-
dig iſt; es ſtehe allerdings der Weg offen,
das Anſehen der Kirchenräthe zu unterſu-
chen, ihren Handlungen zu widerſprechen,
ihre Verordnungen zu beurtheilen, und mit
Unverſicht zu bekennen, was uns wahr
ſcheinet; einige Sätze des Johann Huß,
die das Konciliun zu Koſtanz verdammt
hatte, ſeyen ſo wahr und evangeliſch, daß
die ganze Kirche ſie nicht verdammen könn-
te; die Ketzer zu verbrennen ſey wider den
Willen des heiligen Geiſtes; das Fegefeuer
laſſe ſich aus der heiligen Schrift nicht er-
weiſen; die Kirchenprälaten und Fürſten
würden nicht übel thun, wenn ſie alle Bet-
telſäcke vertilgten *).

*) So lauten die Sätze in der Verdammungsbulle Lu-
thers von Leo X.

So wenig man anfänglich in Rom aus dieser Sache zu machen schien, so ein grosses Aufsehen erregte sie hingegen bei den ohnehin über den päbstlichen Hof mißvergnügten, und sich nach einer Reformation sehnenden Deutschen, und der Name Luthers erscholl bald unter Jubelgeschrei und Händeklatschen von einem Ende Deutschlandes zum andern. Der Umstand, daß es selbst ein Mönch war, welcher gegen dergleichen, sonst von den Mönchen mit vieler Wärme beförderte Dinge eiferte, die Miene der Neuheit, die er seinen Sätzen zu geben wußte, und endlich die schimpfliche Art, mit der ihn seine Gegner Johann Tetzel, Sylvester Prierias und Jakob Hogstraten in ihren Widerlegungen behandelten, alles dieses mußte ungemein viel zu dem Beifalle beitragen, den man Luthern in vollem Maaße zuschrie.

Durch den Kaiser Maximilian, welcher wohl sah, was Luthers Enthusiasmus bereits für Folgen hervorgebracht habe, ward endlich auch der Pabst auf ihn und seine Unternehmungen aufmerksam gemacht, und Luther ward zur Verantwortung innerhalb sechzig Tage nach Rom citirt. Der Kurfürst, Friedrich der Weise von Sachsen, sein Landesherr, und thätiger Gönner (denn Luther war, wie gesagt, Lehrer auf der von ihm erst vor kurzem errichteten Universität zu Wittenberg, die er, als ein Werk seiner Schöpfung, väterlich liebte) verhinderte dies, vielleicht aus Furcht, es möchte Luthern zu Rom eben so gehen, wie Hussen zu Kostanz, und es ward das Mittel getroffen, daß Luther auf dem hoch eben nicht geen-

digten Reichstage zu Augsburg, bei welchem sich gerade der päbstliche Legat Kajetan befand, erscheinen sollte.

Luther erschien; allein er trat dem päbstlichen Legaten, von dem er vermuthlich schon unter der Hand war benachrichtiget worden, daß er von dem Pabst die Instruktion habe, ihn in Geheim in Verwahrung bringen zu lassen, nicht eher unter die Augen, als bis er von den kaiserlichen Räthen ein sichers Geleit erhalten, welches ihm diese auch herzlich gern ertheilten, weil alles Luthern wohlwollte. Der Kardinal Kajetan foderte nun von ihm einen Widerruf; er hingegen überzeugende Widerlegung aus der heiligen Schrift, und da jeder Theil auf seiner Foderung hartnäckig bestand, verließ Luther Augsburg wieder, ohne daß durch seine Gegenwart etwas geändert worden, und brachte neuen Muth und neuen Eifer, den Pabst auf mehrern Seiten anzugreifen, mit in seine Heimath zurück.

Die Freunde des Pabstes suchten jetzt durch mündliche Disputationen, schriftliche Einwürfe, Unterhandlungen und verschiedene Mittel ihn auf andere Gedanken zu bringen; allein, wie es gemeiniglich zu geschehen pfleget, wenn sich Erbitterung mit in eine Zwistigkeit mischet, Luther ließ sich nicht nur nicht von dem Gegentheil überzeugen, sondern wurde vielmehr noch immer kühner, und fieng nun an, mehrere Dinge in Betreff des Glaubens und der Kirchenverfassung zu untersuchen, und das Resultat seines Nachdenkens öffentlich bekannt zu machen. Dies veranlaßte endlich eine Bulle des Pabstes Leo X., in welcher er

41 Sätze Luthers als ketzerisch (veritati catholicae obnoxios) verdammet, worunter die oben angezeigten befindlich sind. Allein Luther wiederholte jetzt seine schon vorher eingelegte Protestation, oder vielmehr Appellation an ein Konzilium. Zwei hierauf nach Deutschland von dem Pabste geschickte Legaten brachten es bald dahin, daß Luthers Schriften zu Löwen öffentlich verbrannt wurden; Luther, um dem Pabste Trotz zu bieten, verbrannte auch seinerseits zu Wittenberg die Bücher des kanonischen Rechtes; und so wuchs die Erbitterung zu beiden Seiten.

Die Gährung des Volkes war indessen aufs höchste gestiegen; alles hob Luthern bis in den Himmel, alles fluchte dem Pabste, und schwur ihm den Untergang. Die Legaten sahen in dieser traurigen Lage kein anders Mittel mehr vor sich, als die Sache des Pabstes gegen diesen unternehmenden Mann auf einem Reichstage zu betreiben. Luther ward daher dieser Unterhandlung zu Folge nach Worms citirt, und da er nach einigen zuvor zwischen ihm, dem berühmten Gelehrten Johann Cochleus, und einigen andern gepflogenen Unterredungen schlechterdings nicht dahin zu bringen war, daß er seine Meinungen änderte, ließ ihm der Kaiser Karl V. bedeuten, daß er den Reichstag verlassen sollte. Er wurde hierauf wirklich als Ketzer erklärt, und über ihn und alle seine Anhänger und Beschützer die Reichsacht verhängt. Diese Verordnung ist unter dem Namen des Wormser Ediktes bekannt. Wie gewogen man dem Luther, und wie aufgebracht hingegen alles gegen den Römischen Hof war, kann man nebst den häufig während des Reichstages öffent-

sich angeschlagenen Zeddeln, worin allen, welche Luthern etwas zu leid thun würden, Mord und Tod angedroht ward, auch aus dem Umstande abnehmen, daß ungeachtet des in eben diesem Edikt enthaltenen Befehles, Luthers Schriften aller Orten zu verbrennen und zu vertilgen, und obgleich seine Bücher zu Worms wirklich verbrannt worden, selbige doch in der nämlichen Stadt, und zur Zeit, da der Kaiser noch gegenwärtig war, öffentlich und häufig verkauft wurden.

Wenn irgend eine Meinung allgemeines Aufsehen und Gährung erreget, und einmal ein Theil des Publikums sich für selbige mit Enthusiasmus erkläret hat, dann verstärket sich gemeiniglich die Parthei desto mehr, je mehr sie von einer andern Seite Widerstand findet. Jede Religion hatte aus diesem Grund ihre Martyrer, und so gieng es auch hier. Hatte sich gleich anfänglich das Volk überhaupt an Luthern fest angehängt, so gesellten sich jetzt auch der Adel, und nach und nach sogar Fürsten zu seiner Parthei, und verfochten sie mit allem Eifer. Der päbstliche Legat, der es nun klar voraus sah, was endlich aus der Sache werden würde, glaubte nun, daß es hohe Zeit sey, einen ernstlichen Schritt zu thun, und drang mit aller Thätigkeit darauf, daß das Wormser Edikt vollzogen, das heißt, daß Luther sammt seinem Anhange mit Feuer und Schwerdt vertilgt werden möchte. Allein anstatt seinen Foderungen zu willfahren, übergaben ihm die deutschen Reichsstände **hundert Beschwerden der Nation gegen den Römischen Hof**, und versicherten, daß diese erst müßten abgestellt werden, ehe sie gegen Lu-

thern etwas verfängliches vornehmen könnten. Es sey unbillig, sagten sie unter sich, einen Mann blos wegen eines oder des andern Satzes zu verdammen, da er auf der andern Seite so viel wahres vortrage, was man täglich mit Augen sehe. Die Nation harre schon lange auf die Abstellung ihrer Klagen, und alle, die bisher den Druck des Römischen Hofes fühlten, würden es als die größte Ungerechtigkeit ansehen, wenn man einen Mann verfolgte, welcher hierzu gleichsam die Bahn gebrochen. Kurz; die alte Idee von der Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern erwachte wieder von Neuem.

Es ist hier der Zweck nicht, eine Geschichte der Reformation zu schreiben, und den ganzen Verlauf der Sache der Reihe nach zu erzählen. Das Ende von allem war bekanntlich, daß nach vielen gehaltenen Reichstagen, angestellten Kolloquien und Disputationen, ergangenen Verordnungen und Inhibitorien, geschlossenen Bündnissen für und wider die Sache, und endlich nach einem blutigen Kriege, welcher Deutschland dreißig volle Jahre verheerte, ein großer Theil desselben, dessen Fürsten sich öffentlich zu Luthers Parthei bekannt hatten, von der Römischen Kirche für immer getrennt blieb. Diesem folgten bald mehrere Länder nach, in welchen zum Theile neue Reformatoren aufstunden, nämlich die Schweiz, ein Theil der Niederlande, England, Dännemark, Schweden, und ein großer Theil Frankreichs.

Durch diese große Begebenheit hatte das päbstliche Ansehen einen entsetzlichen Stoß erlitten. Nicht nur allein gieng dadurch die bisherige so be-

liebte geistliche Oberherrschaft über alle diese Länder, welche sich jetzt zur protestantischen Religion bekannten, für die Päbste verloren; sondern auch in den katholisch gebliebenen Landen sank ihr Kredit, und in eben dem Maaße nahm ihr Einfluß auf selbige ab. Luthers Beispiel hatte bereits die Deutschen gelehrt, daß es möglich wäre, ein verhaßtes Joch abzuschütteln, wenn man nur Muth genug hätte. Sein ungemein freimüthiges Wesen, und seine hinreissende, zu seiner Zeit seltene Beredsamkeit, mit der er alles, was ihm im Wege stund, angriff, hatte mächtiger, als die Unternehmungen aller frühern Reformatorn, auf aller Herzen gewirket, und insonderheit Fürsten und Bischöfe fiengen jetzt an, auf ihre Rechte aufmerksamer zu werden, als jemals. Selbst in jenen Ländern, deren Fürsten noch gut Römisch dachten, z. B. in Oesterreich, Baiern und einigen Rheingegenden verließ ein großer Theil der Einwohner die herrschende Kirche; selbst ganze Magistrate bekannten sich zu Luthers Religion, liessen diese öffentlich predigen, stellten in ihrer Gegend allenthalben protestantische Schullehrer an, und weder Verordnungen der Fürsten, noch Kerker und Scheiterhaufen konnten die in Hitze gesetzten Menschen abschrecken, ihre Gewissensfreiheit zu behaupten. Alles dieses ließ den Pabst, wofern er in seinem alten Despotismus fortführe, oder wenigstens nicht die kräftigsten Gegenmittel vorkehrte, nichts Gutes für die Zukunft ahnden.

Zum größten Unglücke für den päbstlichen Hof waren jetzt eben Zeiten eingebrochen, in denen sich der immer geschäftige menschliche Geist schon gar nicht mehr einhalten ließ. Durch die eben

vor kurzem erfundene Buchdruckerkunst konnten sich Kenntnisse aller Art weit geschwinder und leichter, als vormals, verbreiten, und wirklich verbreiteten sie sich ziemlich schnell, und mit ungemein großer Fruchtbarkeit. Einige um diese Zeit errichtete Universitäten beeiferten sich mit wahrem Ehrgeize, sich vor ihren Schwestern, einigen ältern Universitäten, rühmlich auszuzeichnen, und brachten Kenntniß der alten Sprachen, Alterthums- und Geschichtskunde, und besonders den in jedem Fache so nöthigen Untersuchungsgeist mächtig empor. Einzele Männer, Johann Reuchlin, Erasmus von Rotterdam und mehr andere hatten bereits schon vor Luthern hierinn mit dem glücklichsten Erfolge gearbeitet, und waren durch ihre Sprachenkunde und ihr Studium zu großen Einsichten in weltlichen und geistlichen Dingen gelanget, die sie hernach in ihren Schriften weiter verbreitet hatten. Selbst Luther und seine Freunde, Melanchton, Hutten ꝛc. hatten vor ihren Gegnern unendlich vieles voraus, das ihnen allenthalben Eingang verschaffte, da sie, versehen mit gründlichen Kenntnissen, und einer von wahrem Geschmacke geleiteten Beredsamkeit schrieben, da hingegen die andern in ihren trockenen theologischen Widerlegungen größtentheils zum Schimpfen ihre Zuflucht nehmen mußten, um den Mangel der Beredsamkeit dadurch zu ersetzen. Wäre die deutsche Sprache damals schon allgemein zur Bücherſprache gebraucht worden, oder zur solchen schon hinlänglich kultivirt gewesen; sicher würde sich die Reformation noch viel weiter verbreitet haben, und der päbstlichen Gerichtsbarkeit würde vielleicht in Deutschland wenig mehr übrig geblieben seyn.

III.

Mittel der Päbſte, ihre wankende Macht zu unterſtützen. Entſtehung des Jeſuitenordens. Kirchenrath zu Trient. Errichtung der *Congregatio de propaganda*, und *Indicis*. Seminarien in Rom. Kanoniſation Gregors VII.

Eben jetzt, da es in Anſehung der Päbſte höchſte Zeit war, alle Kräfte aufzubieten, damit wirkſame Mittel ausfindig gemacht werden möchten, dem immer mehr einreiſſenden Hang zum Denken, Unterſuchen, und Zurücknehmen alter Rechte Einhalt zu thun, und ihre eben darum wankende Macht zu unterſtützen, thut ſich eines der größten Mittel, und welches gewiß mehr, als jedes andere gewirkt hat, durch einen Zufall von ſich ſelbſt hervor. Ignaz, ein Edelmann aus Biscayen, wohnet der Belagerung zu Pompelona bei, und wird an dem Schenkel verwundet. Aus Melancholie lieſt er zu Hauſe das Leben der Heiligen; ſeine Einbildungskraft wird erhitzt, und auf einmal wird der heilige Eifer in ihm rege, einen Orden zu ſtiften. Er ſetzt einen Entwurf dazu auf, wirft ſich damit dem Pabſte zu Füſſen, und bittet demüthig um ſeine Beſtättigung. Der Pabſt übergiebt den Entwurf einigen Kardinälen zur Prüfung; dieſe finden Schwierigkeiten; ſogleich aber thut Ignaz ſammt ſeinem Gefährten Jakob Laynez, und ſeinen übrigen Anhängern, die ihm bald gefolgt waren, zu den gewöhnlichen Kloſter-

gelübden noch ein viertes hinzu, nämlich dem Römischen Hofe stets getreu zu dienen *), und Paul III. bestätiget hierauf den Orden ohne alle Widerrede, und stellet eine feierliche Bulle deswegen aus.

Wenn je eine Anstalt dem Römischen Hofe nützlich gewesen, so war es gewiß die Errichtung dieses neuen Ordens. Durch drei Dinge, um die er sich sogleich annahm — die Missionen, das Schul- und Erziehungswesen, und die Beichtväterstellen an den Höfen und bei den Großen, leistete er ihm ganz außerordentliche Dienste. Durch die Missionen gewannen die Jesuiten dem päbstlichen Reiche wieder frische Unterthanen, und ersetzten einigermassen den Schaden, den selbiges durch die Reformation in Europa erlitten. Aber ungleich mehr, und noch vortheilhafter, als durch die Missionen, wirkten sie durch die Uebernahme der Schulen. Kaum hatten sie über diese ihre dürren Hände ausgestreckt, als alles, was bereits durch die redlichen Bemühungen vieler gelehrter Männer so schön heran zu grünen begann, plötzlich verdorrte. Sogleich suchten sie dem Menschenverstande unzerbrechliche Fesseln anzulegen, und alle Aufklärung zu hindern. Wohl überzeugt, daß Kenntniß der alten Sprachen, Kenntniß der Alterthümer die vornehmsten Quellen hierzu sind, denen der Römische Hof zu seinem innigsten Leidwesen den größten Theil seiner gegenwärtigen Drang-

*) Vitam perpetuo Domini nostri Iesu Christi, atque nostro et aliorum successorum nostrorum Romanorum pontificum seruitio dedicarunt. *Bulla approb. Cler. Reg. Soc. Ies. p.* 185.

Drangsalen zuzuschreiben hatte, unterdrückten sie alles dieses, so viel sie konnten, verbannten alles Reelle aus ihren Schulen, und führten ihre Zöglinge in ein Labyrinth von leeren Wörtern und Unsinn hinein. Alles ward wieder dumm gemacht, und eben darum alles dem Römischen Hofe leicht wieder unterworfen. Da sie eine ganz neue Erscheinung in der Welt waren, welche allemal eifrige Anhänger findet, und sich noch überdies durchgehends das blendende Ansehen einer großen Gelehrsamkeit geben konnten, so ist es kein Wunder, wenn beinahe alles dem Pfade gefolgt ist, den sie bezeichnet hatten. Von nun an waren sie auch die ordentlichen, und so zu sagen, die besoldeten Skribenten des päbstlichen Hofes. Ihre theologischen Bücher, und ihre Schriften über das Kirchenrecht sind davon Zeuge. Daß der Pabst das Recht, den Bannstral zu schleudern, einem Frauenzimmer übertragen könne; daß die Monarchien nur etwas eingebildetes seyen, daß die Geistlichen nur in so fern Unterthanen des Fürsten seyen, in so fern sie Gnaden von ihm erhalten, daß die Rebellion eines Geistlichen gegen den König kein Laster der beleidigten Majestät sey, weil er kein Unterthan des Königs ist, daß ein König nicht nur wegen der Exkommunikation, sondern auch wegen einer jeden andern Ursache die Strafe der Absetzung verwirke, daß die Gewalt, einen König abzusetzen, vor allen andern der Pabst habe, und daß man, wenn es um Staatssachen zu thun ist, die Jesuiten um Rath fragen müsse — dieses sind lauter Sätze, die sich in mehrern theils von Jesuiten selbst, theils von andern, die aus ihren Schulen getreten, verfaß-

ten Büchern wörtlich befinden. Die Päbſte fanden die Dienſte der Jeſuiten in dieſem Stücke ſo erſprießlich, daß ſich Gregor XIII. nicht enthalten konnte, die Geſellſchaft Jeſu ein der katholiſchen Religion ſehr nützliches Kind zu nennen *), und den Jeſuiten zu erlauben, zu predigen, wenn ſie auch noch keine Weihen hätten, und Kongregationen (Arten von andächtigen Brüderſchaften unter den Weltlichen) zu errichten, ſo viel ſie wollten. Aus eben dem Grunde entzog vermuthlich der Pabſt Gregor XV. die Aufſicht über die Univerſität zu Evora dem Erzbiſchofe des Ortes, und räumte ſie dem Jeſuitengeneral ein. Wenn man endlich bedenkt, daß ſie als Beichtväter der Großen alle Staatsgeheimniſſe ausgeforſcht, und nach Rom berichtet, den Fürſten und Miniſtern eine eigens von ihnen beliebte Denkungsart eingeflößt, oder ſie wenigſtens des Gewiſſens wegen ſtets in Furcht erhalten, und daher einen nicht geringen Einfluß in die meiſten Staatsentſchlieſſungen gehabt haben, ſo wird jedermann leicht begreifen, daß die päbſtliche Monarchie durch ſie, als das einzige kräftige Mittel noch aufrecht erhalten worden.

Auch auf dem zu eben dieſer Zeit in Luthers Angelegenheiten gehaltenen Koncilium zu Trient hatten ſie keinen geringen Einfluß, und ihr Ordensgeneral Laynez, deſſen überaus ſtolzes Betragen in dieſer Verſammlung offenbare Foderungen eines ihm zu beweiſenden grenzenloſen Reſpektes zu machen ſchien, gab ſich alle erdenkliche Mühe,

*) Prolem catholicae religioni valde proficuam. *Bullar. Rom. T. IV. P. IV. p. 56.*

das Anſehen des Pabſtes hinauf zu heben. Er hielt einmal in der Verſammlung eine zwei Stunden lange Rede zu Gunſten des Pabſtes, und er behauptete, der Richterſtuhl des Pabſtes ſey kein anderer, als der Richterſtuhl Jeſu Chriſti ſelbſt, und der Pabſt beſitze alle die Macht, welche Jeſus Chriſtus auf Erden gehabt habe; eine Behauptung, weswegen ihm einige Anweſende ſogar die Ketzerei Schuld gaben *).

Ueberhaupt war dieſes Koncilium von Trient eine von jenen großen Anſtalten, welche nicht nur ein ferneres Sinken der päbſtlichen Macht verhinderten, ſondern ſelbige noch überdas mächtig hinauf hoben. Sobald als die Irrungen mit Luthern und ſeinen Anhängern anfiengen, ernſthaft zu werden, hatten die deutſchen Reichsſtände nichts ſehnlicher gewünſcht, als die Zuſammenberufung eines allgemeinen Konciliums. Sie hofften nämlich, daß auf demſelben nicht nur allein dieſe Zwiſtigkeiten gütlich würden können beigelegt, ſondern daß auch die ſo lange vergeblich gewünſchte Reformation der Kirche, die ihnen noch immer ſo nahe am Herzen lag, würde können betrieben, und zu Stande gebracht werden. Luther ſelbſt hatte ſich auf ein Koncilium berufen, wie wir bereits gehört haben; ihm ſtimmten auch ſeine Anhänger bei, doch mit der beigefügten Klauſel, daß es ein freies, nicht vom Pabſte geleitetes Koncilium ſeyn müſſe, welcher ſonſt Beklagter und Richter zugleich wäre. Allein ſo eifrig beſonders die Katholiſchen auf ein Koncilium drangen, ſo wenig

*) *Fra Paolo Sarpi Iſtoria del concilio di Trento, L. 7.*

wollte der Pabst davon hören. Er merkte wohl, warum die Deutschen so sehr darauf drangen, und selbst der päbstliche Geschichtschreiber Palavicini gesteht es, daß die Furcht, die versammelte Väter möchten die Superiorität eines Konciliums über den Pabst wieder festsetzen, und dadurch einer ernstlichen Reformation den Weg bahnen, ihn gehindert habe, sogleich ein Koncilium zusammen treten zu lassen. Kurz, der Pabst that so viel er konnte, ein ihm so bedenkliches Ding zu hintertreiben, und erst nachdem sich beinahe alles heiser darnach geschrien, und er gar nicht mehr nachgeben konnte, wurde die Versammlung nach ungefähr zwanzig vollen Jahren, die indessen verlaufen waren, den 13. December 1545. eröffnet. Sicher würde es auch damals noch nicht geschehen seyn, hätte er es nicht schon vorher so eingeleitet, daß dabei alles nach seinem Wunsche gehen mußte. Der Kaiser verlangte nun, daß die Verbesserung der Kirchenzucht zuerst sollte vorgenommen werden; der Pabst hingegen, dem dieser Punkt äußerst anstößig war, indem die Reformation, wie Pallavicini sagt, immer von ihm selbst hätte anfangen müssen *), und welcher es als eine Gewißheit voraus sah, daß, wenn man nur einmal einen andern Gegenstand vornähme, und auf ihn alle Aufmerksamkeit heftete, das übrige hernach am Ende in Vergessenheit kommen würde, — behauptete, daß die Entscheidungen in Glaubenssachen, als der Grund alles übrigen, nothwendig voran gehen müßten, und ließ nicht nach, dieses zu behaupten, bis man wenigstens den Vergleich getroffen, die Glaubenssachen und die Disciplin zu-

*) *Pallavicini hist. concil. trident. Lib. 6. cap. 7.*

gleich zu behandeln. Als aber endlich die Deutschen die Reformation der Kirche doch nicht vergaßen, wie man zu Rom gehofft hatte, und wirklich ernstliche Miene machten, an dieses Werk zu schreiten, brachten auf einmal die päbstlichen Legaten, um das Koncilium zu trennen, und Zeit zu gewinnen, unter allerlei scheinbaren Ursachen, den Vorschlag aufs Tapet, die Kirchenversammlung nach Bononien zu verlegen. Wirklich brachten sie es auch, da der Pabst diesen Gedanken thätigst unterstützte, zu Stand. Gleichwohl ward nachher das Koncilium in Trient doch wieder fortgesetzt, oder, wenn man will, ein neues an das alte unter dem Titel einer Fortsetzung angestückt.

Ich würde ein großes Buch schreiben müssen, wenn ich alle die Kabalen schildern wollte, welche von der päbstlichen Parthei gespielt worden, um der Sache des Römischen Stuhles aufzuhelfen. Man kann sie bei Sarpi in seiner Geschichte des Koncilii zu Trient der Länge nach finden. Erstens ward schon gleich anfänglich weislich dafür gesorgt, daß die Stimmen bei dieser Versammlung nicht Nationenweise sollten gegeben werden; denn man sah wohl voraus, daß, da die Italiänischen Bischöfe den größern Theil dabei ausmachten, alsdann die Sache des Pabstes verlieren würde, wenn die Italiänischen Bischöfe zusammen nur eine Stimme hätten. Eben so vermieden auch die Legaten, wenn von dem Koncilium die Rede war, den Ausdruck, daß es die ganze Kirche vorstelle. Sie erinnerten sich zu gut, wie viel dieser Ausdruck zu Kostanz und Basel gewirket habe, und was er jetzt zum Nachtheile des Pab-

ſtes wirken könnte. Ueberhaupt hieng dieſe Kirchenverſammlung gänzlich vom Pabſt ab, und war nichts weniger, als ein freies Koncilium, weswegen auch die Proteſtanten, welche dieſes ſchon vorher geahndet hatten, keine Geſandtſchaft dahin ſchickten.

Wenn man dieſen Umſtand erweget, ſo wird es einem von ſelbſt klar, daß die wichtigſten Punkten, deren Entſcheidung die Nationen ſo ſehnlich wünſchten, entweder gar nicht zur Sprache kamen, oder auf eine Art entſchieden wurden, daß der Römiſche Hof die größten Vortheile davon ziehen konnte. Baiern und mehr andere Länder wünſchten der vielen, bisher eingeriſſenen Unordnungen wegen die Prieſterehe wieder zurück. Allein die Römiſche Parthei fand es nicht für gut, ſie wieder zu erlauben, und dadurch die Geiſtlichkeit zu Weltbürgern und von dem Staat abhängig zu machen. Eben ſo gieng es mit dem Verlangen, daß man das Abendmahl unter beiderlei Geſtalten künftig reichen, mit der Foderung, daß man führohin den Gottesdienſt und die öffentlichen Gebete nicht mehr in einer fremden, ſondern in der Landesſprache halten möchte, und mit allen übrigen Reformationspunkten, welche entweder unmittelbar den Pabſt ſelbſt betrafen, oder doch nach und nach unangenehme Folgen für ihn hätten haben können. Nur zum Schein wurden einige Verbeſſerungsvorſchläge öffentlich herabgeleſen, und nachher wirklich als Geſetze angenommen und feſtgeſetzt. Es waren aber nur ſolche, welche die übrigen Biſchöfe und die geringere Geiſtlichkeit angiengen. Sobald als der heilige Vater merkte, daß die Reihe auch an ihn

kommen würde, arbeitete er mit Händen und Füſſen daran, daß das Koncilium alſogleich ein Ende nehme, ehe ein bedenklicher Schritt geſchehe. Wirklich ward es auch vor der Zeit aufgehoben, und der Servit Paul Sarpi erzählet, daß ſich der Römiſche Geſchäftsträger am Wiener Hofe, Zaccaria Delfino, vom Pabſte einen Kardinalshut dafür verdienet habe, weil er den Kaiſer zur ſchleunigen Aufhebung dieſes Kirchenraths ſo gut zu bereden wußte *).

Um aber ja allen unvorhergeſehenen Folgen vorzubeugen, welche eine oder die andere von dem Koncilium bisher gemachte Verordnung etwa zum Nachtheile des Pabſtes haben könnte, wurde noch vor dem Schluſſe der Kirchenverſammlung ein Dekret verleſen, daß das Koncilium möchte beſchloſſen haben, was es wollte, deſſen unbeſchadet die Macht und das Anſehen des apoſtoliſchen Stuhles in allen Stücken ungekränkt und aufrecht bleiben ſollte **), wodurch dann, wie Sarpi ſagt, die alten Mißbräuche neuerdings authoriſirt wurden, und dem Pabſte alle Freiheit, wie vormals, blieb, in der Kirche Gottes als Monarch zu ſchalten und zu walten, wie ihm beliebte. Auch ward von den Vätern beſchloſſen, daß man bei dem Pabſte um die Beſtätigung dieſes Koncils anſuchen wolle. Als daher die

*) Il di lui nuncio che ſedeva a Vienna per haver perſuaſa a Ferdinando Ceſare queſta diſſolutione, guadagnò il capello, e fù un nobile di queſta patria (Venetia). *Paolo Sarpi conſolatione della mente etc. cap. IV. p.* 166.

**) *Apud. Labb. Tom. XIV. col.* 917.

Legaten die Dekrete desselben dem heil. Vater vorgelegt hatten, und diese zu Rom hinlänglich waren untersucht worden, gab er eine Bulle heraus, worinn er sie vollkommen bekräftigte, und den Kaiser, die Könige, Fürsten und Staaten beschwor, selbige getreueſt zu halten, und alle geistliche Kirchenvorsteher in der Vollziehung dieser Dekrete möglichſt zu unterstützen. Um aber alle Irrungen, wie er vorgab, zu vermeiden, verbot er in eben dieser Bulle allen Personen, wer sie immer seyn möchten, ausdrücklich, Kommentarien, Glossen, Anmerkungen oder Auslegungen über die Dekrete des besagten Konciliums zu schreiben, sollte es auch unter dem Vorwande geschehen, ihnen mehr Kraft zu geben, oder ihren Vollzug zu erleichtern. Sollte in den Dekreten selbst, so fuhr der Pabst fort, irgend eine Schwierigkeit vorkommen, oder etwas dunkel scheinen, so müsse man sich an den apostolischen Stuhl wenden, der allein die Macht sich vorbehalte, dunkle Stellen zu erklären, und Schwierigkeiten zu heben *). Auf solche Art konnte also der Pabst jeder Verordnung eine Auslegung geben, die ihm vortheilhaft war, und das ganze Konzilium, auf welches man anfänglich so viel Vertrauen gesetzt, und alle Dekrete desselben hatten nicht die geringste Kraft und Verbindlichkeit mehr, als die ihnen einzig und allein durch die päbstliche Bestätigung gelassen wurde. Kann man also je von einem Konzilium sagen, daß der Hildebrandismus durch selbiges geschützt, erneuert, oder wohl gar verstärket worden, so kann dieses gewiß mit allem Grunde

*) *Bulla Pii IV. Loc. cit. col. 941.*

vorzüglich von dem Koncilium zu Trient behauptet werden.

Nachdem auf ſolche Art der Römiſche Stuhl gleichſam privilegirt worden, die alten Mißbräuche, und ſeine alten Eingriffe in fremde Rechte wieder fortzuſetzen, ließ er ſich nichts angelegener ſeyn, als das Geſchäft, recht gute Maaßregeln zu ergreifen, damit ja der Römiſche Thron in Zukunft nicht wieder möchte erſchüttert werden. Zu keiner Zeit war dieſes Schickſal mehr zu befürchten, als eben jetzt, da eine ungemein große Wißbegierde unter den Menſchen einriß, und eben daher eine vorher ungekannte, durch die erfundene Buchdruckerkunſt aber überaus ſtark beförderte Freiheit zu denken und zu ſchreiben allenthalben beinahe die Oberhand zu erhalten ſchien. Schon Alexander VI. ſah mit Zittern die Folgen voraus, welche mit der Zeit zum Schaden des Römiſchen Stuhles hervorkommen dürften, und gab im J. 1496. ein Edikt heraus, worinn er allen Buchdruckern unter der Strafe der Exkommunikation verbot, irgend ein Buch ohne ſeine oder ſeiner Legaten ausdrückliche Erlaubniß zu drucken. Leo X. wiederholte nicht nur dieſe Verordnung, um ihr noch mehr Nachdruck zu verſchaffen, auf dem lateranenſiſchen Kirchenrath, ſondern ſetzte zur Strafe des Kirchenbannes noch den Verluſt und die Verbrennung der ohne päbſtliche Cenſur gedruckten Bücher, wie auch die Suſpenſion von der Ausübung der Buchdruckerkunſt auf ein Jahr, und eine Strafe von hundert Dukaten hinzu *). Man

*) *Apud Labb. Tom. XIV. col.* 857. *ſq.*

ſieht hieraus, welche dringende Beweggründe die Päbſte hierzu hatten; erſtens hofften ſie das Denken hierzu einzuſchränken; zweitens wurden ſie hierzu in den Stand geſetzt, mit Druckprivilegien einen einträglichen Handel zu treiben; und drittens kam in der Folge noch ein neuer Vortheil hinzu: die Bücherverbote wurden eine Quelle zu diſpenſiren, und die Erlaubniß gewiſſe verbotene Bücher zu leſen, um Geld zu ertheilen.

Allein Schreibeluſt, Wißbegierde und Freiheit zu denken, waren einmal mächtig erwacht, und lieſſen ſich durch keine päbſtliche Verordnungen einhalten. Pius IV. ließ es ſich daher eine der erſten Angelegenheiten ſeyn, auf dem Konciſlium zu Trient ſogleich in der zweiten Sitzung eine Bücherkommiſſion vorzuſchlagen. Nun arbeitete das Koncilium freilich daran, das iſt, es ſtoppelte einige allgemeine Regeln, nach welchem ein Buch zu beurtheilen und zu verbieten, zuſammen; in der Hauptſache aber that es doch nichts, ſondern ließ ſelbige dem Pabſt über. Man höre die Väter ſelbſt, was ſie ſprechen: „Die heilige Sy„node, ſagen ſie, hat einigen beſonders dazu er„nannten Vätern aufgetragen, über verſchiedene „verdächtige, oder gefährliche Bücher ſich zu be„rathſchlagen, und der Verſammlung davon zu „berichten. Sie haben auch dieſes Werk zu „Stand gebracht; da aber das heil. Koncilium „wegen großer Mannigfaltigkeit und Menge der „Bücher nicht über alles einzeln und ausführlich „urtheilen kann, ſo verordnet es, daß alles, was „von ihnen gethan worden, dem heiligſten Rö„miſchen Pabſte vorgelegt werde, damit die

„Sache durch sein Urtheil und Ansehen entschie„den, und kund gemacht werde *)."

Auf solche Art ward also das Bücherwesen ganz zur Sache des Pabstes gemacht, welcher nicht ermangelte, alle diejenigen Bücher, worinn die Rechte der Fürsten, oder Bischöfe verfochten, die nichtigen Prätensionen des Pabsts widerlegt, die alte Kirchenverfassung in ihrem wahren Geiste dargestellt, oder die Stützen des Römischen Hofes, die Mönche, angegriffen wurden, in den Index einzurücken, und als verboten zu erklären. Die vortreflichsten Schriften eines Erasmus von Rotterdam, Petrus de Marca, Antonius de Dominis, und mehr anderer, lauter gut katholischer Schriftsteller mußten diesem Schicksale unterliegen. Sogar Geschichtschreiber, z. B. Paul Sarpi, Aventinus, Baluzius ꝛc. waren davon nicht ausgenommen. So wenig auch die Schriften eines Jakob Ziegler gefährliches enthielten, so wurden doch die meisten derselben verboten, und die Römischen Censorn verordneten, daß, wenn auch ein nicht verbotenes Buch von diesem Schriftsteller gedruckt würde, man doch allemal die Worte hinzu drucken sollte: *Auctor damnatus.* Diese Verbote flößten so viel Respekt ein, daß man um diese Zeiten herum die vortreflichsten Schriftsteller verunstaltete, und theils einzele Stellen, theils ganze Blätter, deren Inhalt eben dem Römischen System nicht günstig war, verpappte, wovon ich selbst die Proben in mehrern großen Bibliotheken

*) Praecepit, vt quidquid ab illis praestitum est, sanctissimo Romano Pontifici exhibeatur, vt eius iudicio et auctoritate terminetur et euulgetur. *Apud Labb. Tom. XIV.*

Deutſchlandes mit Augen geſehen habe. Dieſe Bücherverbote wurden ſeitdem von Rom eifrigſt betrieben. Gregor XV. ließ nicht nur allein im J. 1622. an den König von Frankreich ein Breve ergehen, worinn er ihn ernſtlich ermahnte gewiſſe der Römiſchen Kirche ſchädliche Bücher mit aller Sorgfalt zu unterdrücken, ſondern er gab noch überdies in dem nämlichen Jahre eine allgemeine Bulle heraus, worinn er allen Menſchen ohne Ausnahme verbietet, ein von Rom verbotenes Buch zu leſen, oder nur zu behalten *). Einige alte Dokumente und Schriften, welche entweder über gewiſſe Rechte der Fürſten und Biſchöfe in geiſtlichen Dingen, oder über die alte Kirchenverfaſſung Licht verbreiten konnten, wurden ganz und gar unterdrückt. Stephanus Baluzius erzählet, daß es einem uralten Exemplare von dem Libro diurno Romanorum Pontificum ſo ergangen **). Lukas Holſten gab es aus einem alten Manuſcripte zu Rom heraus, doch ſtarb er, ehe das Werk ganz vollendet war. Nachher wußte der Nuntius, Cölius Picolomini, das ſchätzbare Originalmanuſcript mit Liſt in ſeine Hände zu bekommen, und gab es nicht wieder zurück. Als man daher dieſe Handſchrift erhaſcht hatte, fährt der gedachte Schriftſteller fort, und man zu Rom ſicher wußte, daß von dieſer nicht ganz vollendeten Ausgabe auſſer dieſer Stadt kein Blatt weiter gekommen, wurde die Auflage ſehr weislich ganz und gar unterdrückt. Die Römiſche Parthei trug ſogar

*) S. die erſte Bulle *in Bullar. Rom. T. IV. P. V. p.* 419. Die zweite *T. V. P. V. p.* 86.

**) *Steph. Baluz. in not. ad Petr. de Marca Concord. Sacerd. et imper. Lib. I. cap. 9. in fine.*

ein Bedenken, verſchiedene Geſchichtſchreiber und ndere Schriften, wenn ſie hier und da die Wahrheit zu laut ſagten, zu verſtümmeln, verſchiedene Stellen zu ändern, manche gar wegzulaſſen, zu nancher etwas hinzuzuſetzen, und ſie ſo in veränderter Geſtalt herauszugeben. So ergieng es den Werken eines Platina, den frühern Schriften des erüchtigten Aeneas Sylvius, und mehr andern. Ehemals ward der Pabſt Honorius im Römiſchen Breviar unter die Ketzer gezählt, und am Feſte des Konfeſſors Euſebius beklagte die Kirche, daß der Pabſt Liberius mit den Arianern eingeſtimmt habe. In den neuern Ausgaben des Breviars aber wurden dieſe der päbſtlichen Infallibilität ſo nachtheilige Aeußerungen fleißig unterdrückt, und die Stellen ganz weggelaſſen *). Wofern einem proteſtantiſchen Schriftſteller zu trauen iſt, ſo hat der Kardinal Bellarmin, ein Jeſuit, ſogar Urkunden verfälſchet. Er veränderte nämlich in dem Appellationsſchreiben des heil. Chryſoſtomus an drei abendländiſche Biſchöfe, worunter auch der Pabſt Innocens war, die vielfache Zahl in die einfache, um den Pabſt allein herauszubringen **).

Wenn manchmal Verbote allein nicht hinreichten, die Denk- und Leſefreiheit zu hemmen, ſo wußte der Römiſche Hof ſchon durch andere

*) *Launoy Part. III. opp. Ep. I. p. 1. ſq* Auch der Proteſtant D. Cyprian hat in ſeiner *Hiſt. Aug. Confeſſ. p. 197. Edit. III.* den Betrug aus einem alten Manuſcripte der Könige von Kaſtilien entdeckt.

**) *Power's Hiſtory of the Popes.* Ich habe eben nicht Gelegenheit, die verſchiedenen Exemplare dieſer Urkunde mit einander zu vergleichen, und kann daher für die Richtigkeit dieſer Angabe nicht gutſtehen.

Mittel, seine Verordnungen in ihrer Kraft zu erhalten. Man suchte einen gefährlichen Schriftsteller entweder gar aus dem Wege zu räumen, oder ihn wenigstens auf eine andere wirksame Art künftig zum Stillschweigen zu bringen. Als der Römische Hof sah, daß Paul Sarpi, welcher in Diensten der Republik Venedig schrieb, und ihre gerechte Sache gegen den Pabst verfocht, für ihn nicht konnte gewonnen werden, schlich sich einmal ein Meuchelmörder hinter ihm her, und versetzte ihm tödtliche Stiche. Man kann eben nicht behaupten, daß diese That von den Päbsten selbst veranstaltet worden; so viel sagt uns aber seine Lebensgeschichte, daß der Meuchelmörder sich alsogleich in den Pallast des päbstlichen Gesandten zu Venedig geflüchtet habe. Markus Antonius de Dominis, Erzbischof von Spalatro, und Primas von Dalmatien, ein überaus gelehrter Mann, hatte sich aus Aerger über die Aberglauben und Mißbräuche der Römischen Kirche nach London begeben, und die reformirte Religion ergriffen. Dort schrieb er verschiedene schätzbare Werke, welche dem Römischen Hofe nicht zuträglich waren. Nun beredet man ihn, wieder zurück zu kehren, verspricht ihm sogar einen Kardinalshut; er läßt sich bewegen, und kömmt; allein da er öffentlich behauptet, der Kardinal Bellarmin habe die in seinen (des Marcus de Dominis) Schriften geführten Beweise gegen den Primat des Pabstes nicht widerlegt, ergreifet ihn die heilige Inquisition, wirft ihn ins Gefängniß, und er wird im vier und sechzigsten Jahre seines Alters mit Gift hingerichtet. Selbst noch in neuern Zeiten ist man diesem System, alle Aufklärung zu verhindern, Schritt vor Schritt getreulich gefolgt. Kaum war

des berühmten Febronius Buch de ſtatu eccleſiae, et legitima Romani pontificis poteſtate (Von dem Zuſtande der Kirche und der rechtmäßigen Gewalt des Pabſtes) in die Welt getreten, als ſogleich unterm 17ten März 1764. ein Breve des Pabſtes Klemens XIII. an alle deutſche Biſchöfe erſchien, worinn er das Buch als verboten erklärte, und ihnen aufs dringendſte einſchärfet, zu wachen, daß ſelbiges in ihren Gegenden, weder verkauft, noch geleſen werde. Man erſieht aus dieſem Breve, daß die Päbſte ſich noch immer der nämlichen Politik bedienten, die Biſchöfe auf ihre Seite zu ziehen, wie weiland Aeneas Sylvius. „Es iſt dir „nicht unbekannt, ſagt der heil. Vater, wie tief „jene Kirchen ins Elend jederzeit herabgeſunken „ſeyen, deren Biſchöfe ſich ſchmeichelten, daß, „wenn das Anſehen des Pabſtes herabſänke, ihnen „dadurch deſto mehr Macht und Anſehen zufließ„ſen würde. Da ſie nach Neuerungen ſich ſehn„ten, überlieferten ſie ihr Bisthum der Dienſtbar„keit und den Feſſeln *).“ Als man nachher erfuhr, wer der erhabene Verfaſſer dieſes unſterblichen Werkes ſey, ruhte die Römiſche Kabale nicht eher, als bis derſelbe ſich dazu verſtand, die darinn aufgeſtellten Grundſätze zu widerrufen. Auch eine von P. Ulrich Mayr, Ciſtercienſer zu Kaiſersheim, geſchriebene Diſſertation de nexu ſtatiſticae cum iurisprudentia eccleſiaſtica (Von der Verbindung der Statiſtik mit der kirchlichen Rechts-

*) Neque enim ignoras, quo miſeriarum ſemper deciderint illae eccleſiae, quarum epiſcopi ſibi ſunt aſſentati depreſſa Romani Pontificis auctoritate plus ſibi acceſſurum eſſe potentiae et dignitatis, nouarumque rerum cupidos epiſcopatum denique ſeruituti, et compedibus obiecciſſe. *MSCT.*

gelehrsamkeit) welche er als eine Probeschrift, um den Doktorhut zu Ingolstadt zu erlangen, im J. 1772. herausgab, hatte das Unglück, den Römischen Kurialisten Furcht einzujagen. Gleich im folgenden Jahre sandte der Pabst Klemens XIV. an den Bischof von Augsburg ein Breve mit dem Inhalte, daß die Schrift voll von Irrthümern, und vermessenen und boshaften Sätzen sey, daß bereits schon ein Verdammungsdekret derselben fertig liege, daß man aber dessen ungeachtet noch einige Nachsicht haben wolle. Der Abt sollte daher seinen Untergebenen, nämlich den P. Ulrich Mair, bereden, daß er eine andere Dissertation schreibe, und darinn seine vorige Sätze widerrufe *). Die Sache fieng wirklich an, etwas ernsthaft zu werden; allein da sich die Universität zu Ingolstadt, und der damals aufgeklärte Münchnerhof des Verfassers und seines Buches annahmen, und der Pabst sah, daß er wenig ausrichten würde, änderte der Pabst die vorige Foderung eines öffentlichen Widerrufes bescheiden in die sanftere Foderung um, daß sich der P. Ulrich Mair innerlich bessern, und seine Gesinnungen ändern sollte.

So wie der Römische Stuhl alles unterdrückte, was nicht nach Römischen Grundsätzen roch, so suchte er auch im Gegentheile fähige Köpfe, so viel er konnte, in sein Interesse zu ziehen. Es gelang ihm auch allerdings, sehr rüstige Klopffech-

*) Das Breve und mehrere hieher gehörige Aktenstücke befinden sich als Anhang zu einer Uebersetzung dieser Dissertation abgedruckt, welche der Herr Hofrath Zapf 1778. zu Augsburg bei Friedrich Bartholomäi herausgegeben.

fechter in seine Dienste zu bekommen, worunter die Jesuiten bei weitem den größten Theil ausmachten. Einem Bellarmin, Baronius, Severinus Binius, und hundert andern gelang es allerdings, einem großen Theile ihrer Leser ganz übertriebene Begriffe von der apostolischen Macht beizubringen, und sie dem päbstlichen Stuhle ganz zu gewinnen. Ueberhaupt war jetzt dieses eine der ersten Angelegenheiten, daß die Päbste trachten mußten, recht vielen Menschen ihre Grundsätze einzuflössen. Das Konzilium zu Trient hatte daher auch für diesen Punkt weislich gesorgt, indem es verordnete, daß die katholischen Universitäten, welche dem Pabste unterworfen sind, reformirt, und (zur Verhütung alles freiern Lehrens und Denkens) von päbstlichen Legaten fleißig sollten visitirt werden *). Daß aber unter jenen Universitäten, welche dem päbstlichen Stuhl unterworfen sind, beinahe alle, oder wenigstens die meisten hohen Schulen Deutschlandes zu verstehen seyen, kann man daraus schliessen, weil die meisten nicht ohne Genehmigung des Pabstes gestiftet worden, der sich daher durch die Ertheilung seiner Bestätigung einigermassen ein Recht auf selbige erworben. Zudem war ihm ja auf dem Konzilium ohnehin die Macht eingeräumt worden, die Dekrete desselben nach seinem Gutbefinden auslegen zu können, und er konnte daher durch irgend ein Sophisma leicht erzwingen, daß alle Universitäten unter seiner Jurisdiktion stehen. Einen Beweis hiervon kann die Verordnung des Pabstes Pius V. abgeben, Kraft welcher alle Professoren

*) *Concil. Trident. Sess.* 25. *cap.* 2.

auf Universitäten das Römische Glaubensbekenntniß ablegen sollten.

Aller dieser Vorsicht ungeachtet wäre es freilich doch noch immer möglich gewesen, daß bei aller Wachsamkeit der päbstlichen Legaten hier und da eine Universität dem Staate oder Kirche aufgeklärtere Zöglinge überliefert hätte. Es war daher eine überaus vortheilhafte Maxime des heil. Vaters, daß er besorgt war, viele Studirende aus verschiedenen Theilen Europens nach Rom selbst zu ziehen. In Bononien, wo zuerst das Römische und kanonische Recht nach päbstlichem Zuschnitt gelehrt wurde, befand sich schon im zwölften Jahrhunderte, zu den Zeiten des Kaisers Friedrichs I. ein Seminarium für fremde Studirende *). Nun errichtete der Pabst Gregor XIII. im Jahre 1573. auch zu Rom ein Seminarium für deutsche Jünglinge, und verlieh ihnen sogar, um sie häufiger herbeizulocken, beim Ein- und Austritt einen vollkommenen Ablaß **). Ingleichen errichtete er bald darauf, nämlich 1579, ein anders für Ungarische Jünglinge, welche sich der Theologie und dem geistlichen Recht widmen wollten, und selten verließ einer diese fruchtbare Pflanzschule, der nicht ganz Römische Grundsätze mit nach Hause brachte. Aus eben

*) *Kalendarium Archigymnasii Bononiensis, Edit. Alexandr. Machiavel. in not. ad Sigonii histor. Bonon.*

**) In ipso ingressu, ac deinde in exitu, atque etiam si eodem in collegio decedere eos ab humanis contigerit, in mortis articulo plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem concedimus. *Bullar. Roman. T. III. P. IV. p. 261.*

dieſer Urſache hat Paul V. in der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts das engliſche Seminarium zu Madrid von der biſchöflichen Jurisdiktion befreiet, und es unmittelbar dem Römiſchen Stuhl unterworfen.

Die in dieſem Zeitraume von dem Pabſte Gregor XV. errichtete Congregatio de propaganda fide (zur Verbreitung des katholiſchen Glaubens) verſchafte dem Pabſte allerdings neue Unterthanen, deren er jetzt bei dem Verluſt, den er durch Luthern, Calvin und Zwingli erlitt, freilich bedurfte; hatte aber auf Europa keinen ſonderlichen Einfluß. Deſto mehr würde vielleicht die Erhebung des berüchtigten Pabſtes Gregors VII. zu einem Heiligen gehabt haben, hätten nicht gleich anfangs mehrere weltliche Mächte die geheimen Abſichten dabei gemerkt, und ſich entgegen geſetzt, und wären nicht überhaupt nach und nach hellere Zeiten eingebrochen, in welchen man allmählig den Werth und Unwerth der Dinge näher kennen gelernt hat. Der Pabſt Anaſtaſius IV. war der erſte, welcher das Portrait Gregors VII. in einer Kirche zu Rom unter den Bildern der übrigen Heiligen aufſtellte. Gregor XIII. nahm das als eine Art von Kanoniſation auf, und ließ ſeinen Namen ins Römiſche Martyrologium einrücken. Man erſieht hieraus deutlich, daß, da dieſer Pabſt um das Jahr 1572. lebte, ſelbſt Luthers große Bewegungen nicht im Stande waren, die Päbſte nur im geringſten ſchüchtern zu machen, und dahin zu bringen, daß ſie von ihren gar zu großen Pretenſionen nur ein wenig nachlieſſen. Paul V. erlaubte im Jahre 1609. dem Erzbiſchofe von Salerno, Johann von Gunvara, und ſeinem Kapitel

durch eine Bulle, dem Hildebrand zu Ehren ein Feſt zu feiern. Gleiche Erlaubniß ertheilten Alexander VII. und Klemens XI. verſchiedenen geiſtlichen Gemeinden. Benedikt XIII. endlich befahl, daß er von der ganzen Kirche als ein Heiliger ſollte verehrt werden. Zu dieſem Ende wurde ein eigenes Gebet und Legende verfertiget, und dem Römiſchen Breviar und Miſſal einverleibt. Da aber darin Gregors Unternehmungen gegen Heinrich IV. als die größte Tugend, als das Gott gefälligſte Werk geprieſen wurden, ſo wurden die meiſten katholiſchen Königreiche aufmerkſam darüber, und nahmen dieſe Schriften nicht an. Auch der kaiſerliche Hof hatte dieſe Verehrung in ſeinen Staaten unterſagt. Der Biſchof von Auxerre ließ in dieſer Angelegenheit einen eigenen Hirtenbrief drucken, worin er die Verehrung dieſes Heiligen ebenfalls unterſagte. Benedikt XIII. aber gab dagegen im Jahr 1729 ein Breve heraus, worin er dieſen Hirtenbrief als nichtig erklärte, und das Leſen und Verkaufen deſſelben unter der größern Exkommunikation, deren Auflöſung, auſſer der Sterbeſtunde, ſonſt dem Pabſt allein aufbehalten iſt, feierlich verbietet.

Auf ſolche Art ward alſo ein Mann, auſſer dem vielleicht wenige Menſchen ſo viel Unrecht gethan haben, auf den Altar geſtellt!

IV.

Furchtſame Blicke in die Geſchichte der gegenwärtigen Zeiten.

Es iſt bedenklich, zum Theil auch einem Privatſchriftſteller nicht einmal möglich, von dem gegegenwärtigen Verhältniſſe des Hildebrandiſmus etwas zuverläßiges und zugleich ausführliches zu ſagen. Von vielen Thatſachen iſt noch nichts authentiſch ins Publikum gekommen. Das Merkwürdigſte, was ſich in dieſem Jahrzehende zugetragen, und von deſſen Gewißheit man allenthalben überzeugt iſt, mag alſo in kurzen Sätzen hier ſtehen. Licht und Aufklärung brachen immer ſtärker herein, und die Sache des Pabſtes begann von Tage zu Tag ein ärmlichers Ausſehen zu gewinnen. Unter den katholiſchen deutſchen Ländern war Baiern beinahe das erſte, welches unter der Regierung Maximilians III. die Feſſel zerriß, und ſeine Rechte ergriff. Man ſchrieb vieles über Mönche, Immunitäten, Aberglauben, Mißbräuche, und führte beinahe eben ſo vieles in der That aus, als man geſchrieben hatte. Baiern gab ſo zu ſagen den übrigen katholiſchen Ländern den Ton an. Jetzt kömmt der Kaiſer Joſeph allein zur Regierung, und wird der Reformator in allen ſeinen weitſchichtigen Staaten. Er hebet Klöſter auf, macht die noch exiſtirenden von ihrer Verbindlichkeit an Römiſche Ordensgenerale los, giebt ſeinen Landesbiſchöfen die Rechte zu diſpenſiren, ſo wie auch andere Vorzüge,

wieder zurück, ſchaffet zahlloſe Aberglauben und Mißbräuche in kirchlichen Dingen ab, befördert die Preß- und Denkfreiheit, und verſetzet dadurch dem Hildebrandiſmus einen tödtlichen Streich. In dieſer Verlegenheit entſchließt ſich der gegenwärtige Pabſt Pius VI. eine Reiſe nach Wien zu thun, um, wo möglich, den letzten tödtlichen Streich noch aufzuhalten, oder wenigſtens eine große Idee von dem Pabſte in den Köpfen, und ein tiefes Gefühl für ihn in den Herzen des groſſen Haufens zurückzulaſſen. Dieſe Kabale ward, wie ein ungenannter Schriftſteller verſichert *), von dem damals in Wien reſidirenden Nuntius Garampi projektirt, und ſogleich ausgeführt. Der Kaiſer aber läßt ſich nicht irre machen, und fährt in ſeinem Reformationsgeſchäfte unerſchrocken fort. Nun tritt der Landrath, Herr Eibel, in Linz auf, und macht dem heiligen Vater ſeine Jurisdiktion über die ganze Kirche ſtreitig. Ihm folgt ein Schwarm einiger guter, mehrerer mittelmäßiger und ſchlechter Schriftſteller nach.

So wie jetzt in Deutſchland der Sitz der Reformation iſt, ſo wird auch das Ausland darauf aufmerkſam, und nun fängt man auch in einigen Staaten Italiens an, zu reformiren. Der König in Neapel trifft Aenderungen in Rückſicht des Mönchsweſens, der Immunität, und verſchiedener anderer Dinge; der Großherzog von Toſkana will alle Mißbräuche, und fremde Anmaſſungen abgethan wiſſen, und beruft eine Synode zuſammen.

*) In der Vorrede zu dem Entwurf eines geiſtlichen Staats- und Privatrechtes für das katholiſche Deutſchland. 1787.

Als der Pabst sah, daß die Sachen so stunden, suchte er sich auf andere Art schadlos zu halten. Er giebt eine Bulle heraus, und exkommunicirt darin den Landrath Eibel; da sie aber in den österreichischen Staaten nicht angenommen wird, so läßt sie sein in den österreichischen Niederlanden befindlicher Nuntius heimlich in Holland drucken, und eben so heimlich in den besagten kaiserlichen Ländern verbreiten; allein die Sache wird ruchbar, und der päbstliche Nuntius muß auf Befehl des Kaisers die österreichischen Niederlande augenblicklich verlassen. Bald darauf heben die studirenden Seminaristen in Löwen, aus Aerger, daß man sie aufklären will, einen förmlichen Aufstand an; und in kurzer Zeit geräth die ganze Niederländische Nation in Gährung, verweigert dem Kaiser den Gehorsam, und will sich für ihre Brüderschaften, Processionen, Mönche, und überhaupt für die Römisch katholische Religion todtschlagen lassen, ohne daß man etwas anders, als blos muthmaßen kann, wer die Triebfeder von diesem allen seyn möge.

In Italien sieht es eben so aus, und der Pöbel fängt einen Aufruhr wider den aufgeklärtesten Bischof zu Prato an, tritt sein Bildniß mit Füssen, plündert seinen Pallast, und begeht zur Bezeugung seiner wahren, ächt Römischen Religion Ausschweifungen. Auch die Synode geht auseinander, ohne etwas beschlossen zu haben, als was dem Römischen Hofe erwünscht müßte gewesen seyn; denn die meisten Mitglieder derselben waren Römisch-Gesinnte.

In Deutschland erinnerten sich indessen einige Erzbischöfe und Bischöfe, aufmerksam gemacht

durch Josephs merkwürdige Schritte, der alten Kirchenverfassung, der alten Kanonen, und der Gewalt, die ihnen in den ersten Jahrhunderten eigen gewesen, und nahmen einen Theil ihrer Rechte zurück. Insonderheit dispensirte der Erzbischof von Kölln in Ehesachen, ohne bei dem Pabst von Zeit zu Zeit um Erlaubniß angesucht, und selbige mit deutschem Gelde bezahlt zu haben. Sogleich erschien der päbstliche Nuntius am Rhein, Bartholomäus Pacca mit einer vom 29 November 1786 datirten Verordnung, die er in den Sprengeln von Mainz, Kölln und Trier allenthalben vertheilen ließ, und worin diese äusserst bedenkliche Stelle vorkam: „daß alle „Dispensationen, die etwas anders erlauben, als „was die dritte Formel und deren neueste Erweiterung erlaubt, und die anderswoher als vom „apostolischen Stuhle kommen, niemanden nützen „werden, daß jede Ehe deswegen doch unkräftig „und ungültig bleibe, und daß jedes aus solchen blutschänderischen Heirathen geborne Kind „aller Rechte eines rechtmässigen beraubt sey *)." Natürlich mußte ein so unerwarteter Schritt um so mehr Aufsehen erregen, je mehr schädliche Folgen er hätte nach sich ziehen können. Es erschienen daher sogleich drei Verordnungen von den Vikariaten der Erzbistümer Kölln, Trier und Mainz nacheinander unter dem 19. 20. und 21. December an alle Pfarrer und Seelsorger dieser Sprengel, worin sie den gemessenen Auftrag erhalten, die besagte Verordnung des Herrn Nun-

*) Diese Urkunde befindet sich als Beilage der Schrift: Wem steht in der katholischen Kirche das Recht zu, in geistlichen Sachen zu dispensiren? S. 4. ff. abgedruckt.

tius Pacca alsogleich an ihn wieder zurück zu schicken, und künftig unter schwerer Strafe kein Breve, Bulle, Dispens oder anders Schreiben anzunehmen, welches nicht zuvor den gedachten Herrn Erzbischöfen präsentirt, und von selbigen authorisirt worden *).

Fast zu gleicher Zeit wendet der heilige Vater, der den beträchtlichen, durch die Reformationen in Oesterreich, und überhaupt durch immer mehr überhandnehmendes helles Denken ihm zugegangenen Verlust unmöglich verschmerzen kann, sein Augenmerk auf das fromme Baiern, und suchet unter diesem Deckmantel eine neue Jurisdiktion in einem beträchtlichen Theile Deutschlandes, und über mehrere Bischöfe desselben zu erlangen, um den Verlust der alten Prärogativen dadurch einigermassen zu ersetzen. Der Kurfürst in Baiern läßt sich sehr leicht dazu bereden, daß in München eine neue Nunciatur für ganz Baiern, und die Ober- und Unterpfalz, wie auch für die in Westphalen liegenden Länder des Kurfürsten neu errichtet wird, und der Pabst schickt sogleich einen Nuntius in der Person des Erzbischofs Cäsar Zoglio dahin ab, welcher ohne Verzug einen Subdelegaten für die Gegend von Westphalen ernennet, dem Kajetan von Kern für seine Kapelle zu Hechenrain einen Ablaß verleihet, eine Dispensation im ersten Grade der Schwägerschaft für jemand aus der Mainzer Diöcese ertheilet **), und

*) Ebendaselbst S. 12. *sqq.* Lateinisch befinden sich alle diese Urkunden im Anhange der aktenmässigen Geschichte der zu München neu errichteten Nunciatur.

**) Urkunden zur aktenmässigen Geschichte der Nunciatur in München, S. 31. 32. 33. u. 34. wo man

mehrere dergleichen Dinge unternimmt, woraus deutlich erhellet, daß der Herr Erzbischof zu München, nicht blos in der Eigenschaft eines Gesandten am Hofe erschienen sey.

Die deutschen Metropolitane und Bischöfe, welche aus allem Vorhergegangenen wohl abnahmen, daß man von Seite des Römischen Hofes nichts anders im Schilde führe, als ihre ursprünglichen Rechte zu untergraben, wandten sich an den Kaiser, und baten ihn um Schutz und Unterstützung zur Aufrechthaltung der deutschen Konkordaten und ihrer Rechte, die er ihnen auch in einem Schreiben an Kurmainz, Kurtrier, Kurkölln und Salzburg vom 12 Weinmonat 1785 feierlich zusagte *). Mittlerweile erschien auch von dem kaiserlichen Reichshofrath, als wohin sich die Herrn Erzbischöfe, als Kläger gegen die von den beiden Nuntien, Pacca in Kölln, und Zoglio in München gewagten Eingriffe in ihre Rechte gewendet hatten, ein Rescript **) worin 1) die von den Erzbischöfen befohlene Zurücksendung des von Pacca erlassenen Circularschreibens vollkommen genehmiget, und selbiges als nichtig und kassirt erklärt wird; 2) ein anders an den Kurfürsten zu Pfalz, worin demselben aufgetragen wird, dem Nuntius Zoglio in seinen Jülich- und Bergischen Landen keine Jurisdiktion zu gestatten, und in Zeit

alle in dieses Fach einschlagende Aktenstücke in extenso abgedruckt finden kann.

*) Befindet sich gedruckt im Resultat des Emser Kongresses 1787. S. 11. *sqq.*

**) Ist unter dem Titel: Kaiserliches Reichshofrathsrescript, die päbstlichen Nuntiaturen im Reiche betreffend, mit Anmerkungen, besonders abgedruckt.

von zwei Monaten an den Reichshofrath zu berichten, in wie weit diese Verordnung befolgt worden.

Voll Vertrauen auf den Schuz des Kaisers und ihre gerechte Sache faßten nun die deutschen Metropolitane, da sie bemerkten, daß der päbstliche Hof bisher ungeachtet der vernommenen Gesinnungen des Kaisers und Reichshofraths wenig Lust äusserte, sein Vorhaben fahren zu lassen, den festen Entschluß, ihr Ansehen zu retten, und berathschlagten sich darüber auf einem Kongresse zu Ems, auf welchem man kürzlich und in der Hauptsache über folgende Punkte übereinkam *).

I. Zugelassen, daß der Pabst Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche sey, so hat doch Christus den Aposteln, und ihren Nachfolgern eine unbeschränkte Gewalt zu binden und zu lösen ertheilet, daher aller Rekurs der Diöcesanen nach Rom mit Vorbeigehung ihrer Bischöfe, alle Exemtionen, und Kommunikationen der Mönche mit ausländischen Ordensobern wegfallen müssen. II. Jeder Bischof kann in seinem Sprengel Gesetze geben, und aus zureichenden Ursachen dispensiren in Ansehung der Fasten, Ehehindernisse, Ertheilung der Weihen, Ordensgelübde. III. Die Bischöfe sind berechtiget, fromme Stiftungen in bessere umzuändern. IV. Die Facultates quinquennales werden künftig nicht mehr gesucht, und Römische Bullen, Verordnungen und Bescheide ꝛc. ohne Gutheißen des Bischofes nicht mehr angenommen. Die Nuntiaturen hören auf, und die päbstlichen Notarien können ohne bischöfliche Approbation keine gültige Amtsverrichtung in Deutsch-

*) Resultat des Emser Kongresses, S. 25 - 32.

land vornehmen. V. Der Bischof allein dispensirt in der Mehrheit der Beneficien. VI. Die Concordata aschaffenburgensia seyen bis auf weiters pro exceptione a regula anzusehen; die Reservationen in der Extravagans ad Regimen können in und für Deutschland nicht statt haben. Alle nach den Konkordaten von der Römischen Kurie eingeführten Reservationen sind unkräftig. Die Resignationes in favorem sollen in Deutschland verworfen seyn. VII. Alle von Rom aus ertheilte Koadjutorien sollen ohne Wirkung seyn. VIII. Die Dignitates maiores sind dem päbstlichen Stuhle nicht reservirt. IX. Alle nicht gebohrne, oder nicht naturalisirte Deutsche werden zur Erhaltung einer deutschen Pfründe als unfähig erklärt. X. Ueber die Statuten der deutschen Kirchen können Römische Dispensationen nie statt haben. XI. Die zum Nachtheile des indulti perpetui an andere überlassene päbstliche Monate sollen von dem Pabst an den Erzbischof wieder zurückgegeben, und das Indultum selbst den Metropolitanen gleich beim Antritte ihres Amtes mit der Konfirmationsbulle ausgefertiget werden, widrigenfalls sie befugt wären, die in den päbstlichen Monaten erledigten Präbenden selbst zu verleihen. Da auch in den Konkordaten die sechs Monate den Päbsten nicht auf ewig eingeräumt sind, so wird hierin auf dem hoffentlich bald zu Stande kommenden Nationalkoncilium Abhülfe zu erwarten seyn. XII. Die durch die Kurialisten in die Indulta eingeschlichene zweite Provision, muß künftig gänzlich aufhören. XIII. Der Processus informativus muß künftig einzig und allein von dem konsecrirenden Bischofe geschehen. XIV. Das Indultum administrationis, und die Clausula in temporalibus in den Wahlbestättigungsbullen sind unzulässig. XV. Der den Päbsten zu leistende

Eid der Bischöfe, kann ferner nicht beibehalten werden. XVI. Anstatt der Annaten und Palliengelder soll in einer National-Kirchenversammlung, oder in deren Ermangelung von dem Kaiser eine mäßige Taxe bestimmet werden. Im Weigerungsfalle von Seite des Pabstes würde man in der alten Kirchendisciplin Mittel dagegen finden. XVII. Geschieht in Proceßsachen von den rechtmäßigen Instanzen weitere Berufung an den Römischen Stuhl, so ist dieser verbunden, zur dritten Instanz Iudices in partibus, und zwar Nationalen zu geben. XVIII. Nach Wiederherstellung aller dieser Rechte soll erst die ganze Kirchendisciplin nach allen ihren Theilen verbessert werden; und da von der deutschen Nation die Konkordaten nur bis zu dem nächsten Koncilium angegangen, von jenem zu Trient aber den Beschwerden nicht abgeholfen worden, so wünschet die deutsche Nation, daß durch kaiserliche Verwendung ein in eben diesen Konkordaten als eine wesentliche Bedingniß versprochenes Koncilium, wenigstens Nationale längstens bis in zweien Jahren zur endlichen Hebung aller Beschwerden gehalten werde. —

Seitdem läßt sich der heilige Vater nichts angelegener seyn? als im trüben zu fischen, und er arbeitet rastlos daran, die deutschen Bischöfe von diesem Bündnisse, welches sie mit ihren Metropolitanen geschlossen haben, abwendig zu machen, und zu trennen. Das Schreiben, welches er in dieser Absicht an den Bischof Ludwig Joseph von Freisingen unterm 18 October 1786 erließ *), ist überaus merkwürdig, und zeiget, welcher feiner Bewegsgründe, und politischer Kunstgriffe er sich zu diesem Geschäfte bedienet. Er will ihm darin sogar weis

*) Urkunden zur Nuntiaturgeschichte S. 19. ſqq.

machen, daß der Kaiser selbst gegen die Nuntiaturen nichts entgegen habe. Wenigstens hatte er das Vergnügen, unter den übrigen deutschen Bischöfen jenen von Speyer auf seiner Seite zu sehen, als welcher in einem eigenen Schreiben an den Kaiser seine Furcht äusserte, daß die von den Interessenten des Emser Kongresses zu machende weitere Fortschritte die Bischöfe, und in der Folge das ganze mit der deutschen Kirchenverfassung und Hierarchie so innigst verwebte Reichssystem selbst betreffen möchte *)!!

So weit sind bisher die Sachen gediehen, und jedermann harret begierig auf den Ausgang.

*) Ebendaselbst. S. 127. nebst dem vortreflichen Antwortschreiben des Kaisers. S. 129. sq.

Druckfehler.

Seite 19. Zeile 11 von oben herab, für: es daucht mir, es könne, lies: es däucht mir, er könne. S. 25. in der Anmerk. für: Lokalbedürfnissen, lies: Lokalbedürfnissen. S. 64. Z. 16 für: aufbläset lies: aufbläht. S. 68. Z. 19. für: von den Bischöfen konnte er, lies: von den Bischöfen konnte Heinrich. S. 120. Z. 30. für: den Römischen, lies: den Römischen Päbsten S. 129. Z. 17. für: fehlen würden, lies: fechten würden. S. 175. Z. 6. für: Privateinsichten, lies: Privatabsichten. S. 189. Vorletzte Zeile. für: Die Vorbereitung; lies: Die Verbreitung.